

2 Vo. i. 1 Bd.







Züge deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Erstes Heft:

Das Leben in der Treue.

Zweite Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.

Von demselben Verfasser sind u. a. weiter erschienen:

Klopstocks Abschiedsrede über die epische Poesie. Kultur- und litterargeschichtlich beleuchtet nebst einer Darlegung der Theorie L. Uhlands über das Nibelungenlied. Halle 1868.

Christoterpe, Lieder und Sprüche fürs deutsche Haus. Parchim 1869.

Das hessische Weihnachtsspiel. Parchim 1869.

Das Spiel von den zehn Jungfrauen, eine opera seria, gegeben zu Eisenach 1322. Leipzig, J. Naumann, 1870.

„Ein Seel vor Gottes Füßen lag." Der sog. Minnespiegel. Gedicht aus dem Anfang des 14. Jahrh. Leipzig, J. Naumann, 1870.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Zweiter Teil. 2. Aufl. (Unter der Presse.) Gütersloh, C. Bertelsmann.

Altdeutsches Frauenlob. Züge deutscher Sitte und Gesinnung aus dem Frauenleben. Leipzig, J. Naumann, 1873.

Das älteste Mecklenburger Karfreitagslied. Daselbst 1873.

Das (Mecklenburger) Redentiner Osterspiel, vom J. 1464. Bremen und Norden 1874. 2. Aufl. Norden 1885.

Der Karfreitag in der deutschen Dichtung. Gütersloh 1877. 1,80 M.

Altdeutsches Leben. Stoffe und Entwürfe zur Darstellung deutscher Volksart. 3 Bände, à 4 M., geb. 5 M. Gütersloh 1878—1880.

Klaus der Bauer, Fastnachtsspiel aus der Reformationszeit. Gütersloh 1879. 1 M.

Weihnachten in deutscher Dichtung. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 2. Aufl. 1885.

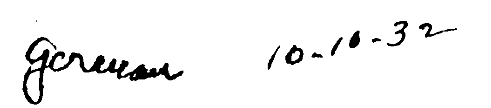
Christoforus. Blätter zur Pflege deutschen Glaubens, deutscher Sitte und deutschen Rechts. Leipzig 1882.

Das Berliner Weihnachtsspiel. Von den Prinzen und Prinzessinnen im Jahre 1589 in Berlin aufgeführt. Leipzig 1882.

Eine schöne lustige neue Aktion aus der Reformationszeit, von Barth. Krüger von Spernbergk, vom Jahre 1580. Rostock 1883.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Dritter Teil. Das Leben im Dank. Gütersloh 1888. 1,20 M.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Vierter Teil. Das Leben im Recht. Gütersloh 1889. 4 M.



Züge deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Erstes Heft:

Das Leben in der Treue.

Zweite Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.



Das

Leben in der Treue.

Eine Sammlung einiger Sitten der Treue

von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Zweite Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.

Herrn Dr. theol. C. A. Wilkens

in Kalksburg

Ganz unverwendt
treu bis ans End.

zueigen.

Inhalt.

I. Prolegomena.

Drei Schriftwerke sind es vorzüglich, welche uns bei einer Darstellung des altgermanischen Lebens als Quelle dienen: die Germania des Tacitus, die Edda und das Beowulfslied. Wie sehr uns dieselben schon durch ihre Form anziehen — die Skizze des Tacitus vermöge ihrer eigentümlich kräftigen, oft grollenden Kürze, die beiden anderen einheimischen Quellen vermöge ihrer goldschweren und hochpoetischen Sprache —, noch weit stärkere Anziehungskraft üben sie auf uns durch ihren Inhalt, indem hier die Urgestalt des germanischen Lebens in Verfassung, Sitte und Gesinnung zu Tage tritt. Sind nun die Schilderungen des Tacitus oft angezweifelt, so lehrt eine Vergleichung derselben mit den einheimischen Quellen, mit wie wenig Grund dies zumeist geschehen ist —: mit der Germania verglichen zeigen uns diese vielmehr, wie wahr und getreu, wenn auch unvollständig der Römer unsere Vorfahren geschildert hat. Wenn es aber wahr ist, daß gerade in der Poesie sich das innerste Leben eines Volkes offenbart, so haben wir im Beowulf und in der Edda solche getreue Spiegelbilder altgermanischen Lebens. Was die Geschichtschreibung nicht vermocht hätte, das hat die Poesie gethan: sie hat uns die Seelenfärbung der deutschen Welt bewahrt, hat uns die Beweggründe ihres Fürchtens und Hoffens, die leitenden Motive ihres Handelns, die Grundlage ihres sittlichen Wesens dargelegt. Handelt es sich also um eine Ethik der germanischen Welt — eine Wissenschaft, zu deren systematischem Anbau noch wenig geschehen ist, die aber in kommenden Zeiten gewiß mehr gepflegt werden wird, — so wird man auf

die genannten Schriftwerke als auf die ergiebigsten Quellen zurückgehen müssen. Nächst Cäsar, der allerdings einige Sittenzüge der Germanen mitteilt, aber vor allzugroßem Kriegsdetail die ethischen Eigentümlichkeiten der Völker zu wenig berücksichtigt, haben wir bis auf Tacitus für eine solche Ethik auf römischem Boden gar wenige und nur sehr spärlich fließende Quellen. Zwar schrieb Livius seine 142 Bücher der Geschichte, aber einmal ist der Teil, welcher über Deutschland handelt, verloren gegangen, und sodann schrieb er im augusteischen Zeitalter und mit der unverkennbaren Absicht, zur Verherrlichung des Kaisers und seines Geschlechts beizutragen. Auch die Dichter dieses sog. goldenen Zeitalters haben sich um die Geschichte und Sitten der Barbaren nicht weiter bekümmert. Zur Zeit als Vergil, Horaz und Ovid sangen, fand sich niemand, der das Heldenbild eines Armin gezeichnet hätte. Ovid nach Tomi verbannt, scheint sich die verlorene Gunst des Hofes dadurch wiedererwerben gewollt zu haben, daß er das „treulose Deutschland" schmäht. So bedauert er es, nicht selber sehen zu dürfen, wenn das treulose Germanien sein kummerbeladenes Haupt einst zu den Füßen des Feldherrn beugen werde; wer ihm diese Nachricht bringt, soll seines Hauses willkommenster Gast sein. Den Rhein sieht er im Geiste von deutschem Blute gerötet, mit zerbrochenen Hörnern bedeckt; er schaut die besiegte und gebeugte Germania, wie sie im Triumph aufgeführt wird, wie sie den stolzen Nacken unter das römische Beil legt und an dem Arme, der einst Waffen führte, schwere Ketten trägt. Statt die Größe des germanischen Charakters zu würdigen und als Dichter poetische Gerechtigkeit zu üben, redet Ovid wiederholt von der deutschen Treulosigkeit und ärgert sich an den „rohen Zügen, die langes Haar bedeckt". Der Name des Arminius wird von ihm nicht einmal genannt. Tacitus, der ein Jahrhundert später lebte, dachte hochsinniger. Er ist in der Schilderung des Befreiers Deutschlands

recht eigentlich unser Lehrer geworden, obgleich seine Darstellung erst mit der Thronbesteigung des Tiberius beginnt. Es sind die letzten Jahre des Helden, die er erzählt; auf die größte That seines Lebens wirft er nur einzelne Lichtstrahlen, sie aber haben hingereicht, dem Arminius von Ulrich v. Hutten an stets neue Lobredner zu erwecken.

Es wäre in der That auch nichts gewonnen, wenn arge Schmeichler und geistlose Geschichtschreiber jener Zeit unsere Führer sein müßten. Wie es um die Geschichtschreibung damals überhaupt stand, ersehen wir aus Dio Cassius. „Einst", so sagt er mit Beziehung auf die augusteische Zeit, die blühendste der römischen Litteratur, „ward über alles, geschah es auch ferne von Rom, an Senat und Volk berichtet, alle erfuhren es, viele zeichneten es auf. Seit aber die Staatsverfassung umgewandelt war, ward das meiste im verborgenen betrieben und geheim gehalten, und ward je einmal etwas bekannt, so traut man ihm nicht, weil keine Prüfung möglich ist: man hegt den Verdacht, alles geschehe nach dem Wink derer, welche jedesmal die Macht in Händen oder Anteil an ihr haben. Daher wird von vielen Dingen geschwatzt, die niemals geschehen sind, von manchem hingegen, was recht eigentlich wahr ist, weiß man nichts; im ganzen darf man sagen, daß ziemlich alles in anderer Gestalt verbreitet wird, als wie es sich zuträgt."

Was für ein Bild von dem Leben der Germanen würden uns nun die Günstlinge des Augustus entworfen haben! Anders als sie schrieben die Gegner des Hofs, vor allen jener Cremutius Cordus, der unter Tiberius wegen seiner Annalen, die dann öffentlich verbrannt wurden, den Tod erlitt. Es mag leicht sein, daß sein Geschichtswerk auf Tacitus Gesinnung und seine Auffassung des germanischen Wesens Einfluß übte; obschon verbrannt, bestanden nämlich jene Annalen dennoch in Abschriften fort; Ta=



citus gedenkt ihres Verfassers und zwar so, daß man sieht, wie er ihn verehrt hat.

Was uns dann noch von Nachrichten über die Germanen in römischer Geschichtschreibung verblieb, von Vellejus Paterculus, dem Zeit- und Waffengenossen des Tiberius, bis zu Orosius, der im 5. Jahrhundert lebte, ist zum größten Teil so anekdotenmäßig, chronikenartig und ohne innere Teilnahme geschrieben, daß wir trotz aller immerhin schätzenswerten Nachrichten, wie sie uns Dio Cassius und Sueton geben, doch eine Ausbeute für die germanische Sittenkunde hier nicht erwarten dürfen. Eine solche aber gewährt uns Tacitus. Er hat uns die Ehre angethan, Sitten und Gesinnung unserer Vorfahren zu schildern und seine Nachrichten und Zeugnisse können uns durchaus unverächtlich und unverwerflich sein.

„Du pflegst die Wahrheit gerne zu hören“, schreibt der jüngere Plinius einmal an ihn. Die Germania bestärkt uns nur in diesem Eindruck von der Wahrhaftigkeit ihres Verfassers, zumal wenn wir bedenken, daß hier der Römer, der Feind redet. Er erscheint uns überall als ein sittlich strenger, tiefer, ja großartiger Schriftsteller. „Als ich ein Jüngling war“ — schreibt der erwähnte Plinius an Tacitus — „da Du schon auf der Höhe des Ruhms und der Ehre standest, war es mein Begehr, Dir zu folgen, Dir, wenn auch in weitem Abstande, der nächste zu sein und als solcher zu gelten. Wohl gab es viele herrliche Geister, doch Dir meinte ich vorzüglich nachstreben zu müssen.“ Und als einst Tacitus im Cirkus neben einem römischen Ritter zu sitzen kam und nach manchen gelehrten Gesprächen von diesem gefragt wurde: „Bist Du aus Italien oder aus der Provinz?“ und die Antwort gab: „Du kennst mich und zwar aus meinen Studien“, da fragte der Ritter weiter: „bist Du Tacitus oder Plinius?“ — „Ich kann es gar nicht ausdrücken“, fährt Plinius, wo er uns dies berichtet, fort, „wie

lieb es mir ist, daß unsere Namen nicht mehr Eigennamen von Menschen, sondern gleichsam Eigennamen der Wissenschaft sind, daß wir beide infolge unserer Studien auch von denen gekannt werden, welchen wir sonst unbekannt bleiben."

Freuen wir uns also, daß wir in Tacitus einen Mann von sittlichem Adel und von anerkannter wissenschaftlicher Tüchtigkeit zum Gewährsmann bei einer Darstellung des altgermanischen Lebens haben. Indessen kann dabei nicht sein Werk allein als Quelle dienen. Tacitus selber weist uns zu unseren alten Liedern hin, wenn er sagt: Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuisconem deum terrae editum et filium Mannum originem gentis conditoresque. Auch weiterhin erwähnt er (c. 3) solche carmina, quorum relatu accendunt animos. Jene religiös-mythischen und sagenhaft-geschichtlichen, sowie diese kriegerischen Lieder sind uns verloren gegangen, ebenso die von Arminius handelnden, auf welche Tacitus in seinen Annalen hindeutet, wenn er sagt: „Noch (d. i. gegen Ende des ersten Jahrh.) wird von ihm gesungen bei den barbarischen Stämmen, von ihm, der unbekannt den Jahrbüchern der Griechen, die nur Griechisches zu bewundern wissen, auch bei uns Römern nicht nach Gebühr gefeiert ist, die wir das Alte preisend, um Neues unbekümmert sind."

Jene mythischen Lieder von Tuisko und Mannus und ihren Söhnen, sowie die von Herkules (nach Grimm ist Herkules Irmino, nach Wackernagel u. a. der hammerbewehrte Donnergott) und die geschichtlichen von Arminius handelnden Lieder waren ohne Zweifel epische Dichtungen. Möglich, daß auch sie in jener Sammlung deutscher Lieder waren, welche Karl der Große veranstaltete (vita Caroli M. von Einhard c. 29), aber nicht auf uns gekommen ist. Tacitus nennt jene carmina antiqua unum apud illos memoriae et annalium genus. Es scheint

also schon für diese älteste Zeit der epische Trieb des germanischen Volkes bezeugt. Auf epischen Überlieferungen beruht immer der Anfang der Nationalgeschichte. Auch bei den Deutschen beginnt die eigentliche Geschichtschreibung erst in späterer Zeit, erst seit dem 6. Jahrh. besitzen wir von germanischen Schriftstellern niedergeschriebene Geschichtswerke, zunächst der Franken und Goten. Der got. Bischof Jordanes (seit der Ausgabe von 1515 durch Peutinger fälschlich Jornandes genannt) setzte Cassiodors gotische Geschichte bis zum J. 552 fort. Der Geschichtschreiber der Franken in demselben Jahrhundert war Gregor von Tours. (Seine historia Franc. ist übersetzt von Giesebrecht, Berlin, 1851.) Waren nun jene carmina antiqua einst die einzige Art der Geschichtsdarstellung, wie stand es dann um die Aufzeichnung jener Lieder?

Epische Dichtungen sind das Gemeingut ganzer Stämme und Völker; der einzelne spricht hier nur aus, was alle bewegt, was alle innerlich erfaßt, geschaut, erlebt oder nacherlebt haben und was darum auch in aller Munde ist. Lieder solchen Inhaltes bedürfen keiner schriftlichen Aufzeichnung: durch lebendige Tradition, meist durch Gesang, pflanzen sie sich am sichersten fort. Eine Buchstabenschrift bestand zwar bei den Germanen, wurde aber nur sehr selten gebraucht. Tacitus sagt, daß sie nicht gebraucht sei zum Liebesverkehr: litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant. Dagegen wurden die Buchstaben zu Zaubersprüchen und bei Weissagungen angewendet. Die Kunst, die Buchstaben zu gebrauchen, war eine geheimnisvolle und heilige, daher heißt der Buchstabe (vgl. Tacit. Germ. C. 10; ein arbor frugifera ist die Buche wegen der Eckern) rûna d. i. Geheimnis.

Über die Runen hat unter andern Prof. Dietrich infolge der Auffindung der Dannenberger Goldbrakteaten, sowie Holsteiner und Schleswigscher Denkmäler die gründlichsten Untersuchungen

angestellt und manche schätzenswerte Aufschlüsse gegeben. Die hauptsächlichsten und wichtigsten Ergebnisse dieser Forschungen sind, daß die Sprache der gesamten besprochenen Runeninschriften, was nicht ohne Interesse für Schleswig ist, einem Dialekt angehören, den Dietrich den nordsächsischen nennt. Die durchgehends hier angewendete Runengattung ist nicht die angelsächsische und nicht die nordische, sondern eine Art, wovon die angelsächsische die Tochter ist, nämlich die ältere deutsche. Deutsche Sprachgestalt hat die Mehrzahl der sie enthaltenden Inschriften. Dietrich unterscheidet im ganzen drei Arten von Runenschrift: 1. die skandinavische, die einfachste von nur 16 Zeichen; 2. die angelsächsische mit mindestens 30, dem lateinischen Alphabet angepaßten Zeichen; 3. die deutsche mit 22 besonderen Zeichen. Diese gehören nach den Denkmälern nordsächsischer Gattung den Sachsen zwischen Elbe und Weser und den Angeln in Schleswig zu und sind am meisten der angelsächsischen Art verwandt. Die Heimat dieser Runengattung ist derjenige Landstrich, aus dem die Sachsen mit den Angeln und Jüten nach England zogen. Da sich die Sachsen und Angeln in England noch in christlichen Zeiten der Runen bedienten, wie von northumbrischen Unterthanen des 9. Jahrhunderts und von dem Dichter Cynewulf im 8. Jahrhundert feststeht, so kann den genannten Stämmen der Gebrauch dieser entschieden heidnischen Zeichen in ihrer heidnischen Vorzeit und mithin in ihrer alten Heimat in Anglien und dem nördlich der Elbe, sowie zwischen Weser und Elbe gelegenen Sachsenlande mit keinem Grunde des Rechts abgesprochen werden. Die sächsischen Bewohner der Länder nördlich der Elbe bis nach Anglien hin bedienten sich dieser Runenart seit dem 3. Jahrhundert und über das 6. hinaus.

Jene Brakteaten enthalten kurze allitterierende Sprüche in völlig episch-erzählender Form und sind in dieser Beziehung mit dem Merseburger Heilsegen zu vergleichen. Regel-

mäßig aber sollte das Schreiben und Ansichtragen von Runenwörtern oder Sprüchen etwas Gutes, irgend einen Glücksstand bringen und sichern.

Heilig und geheimnisvoll war die Runenschrift, weil sie nur zu gewissen Gebräuchen diente. Die Kunde derselben war sonst wohl nicht auf einen Stand eingeschränkt: die Priester sowohl wie die Hausväter und besonders das mit der Weissagung begnadete und betraute Geschlecht der Frauen kannte sie. (cf. Tacit. Germ. c. 8 und 10, Caes. bell. g. I, 50.) Viele Frauennamen sind mit runa zusammengesetzt, schon Tacitus nennt eine Albriniam, was von einigen in Albrunam gebessert ist. Auch bei Jornandes erscheint eine alioruna d. i. halioruna. In der Edda erscheinen Gudrun, Oddrun, Sigrun. Die Walkyre Sigurdrifa schneidet dem Sigurd zum Zaubergebrauch Buchrunen, Siegrunen, Bierrunen, Hilfrunen, Seerunen, Zweigrunen, Gerichtsrunen, Kraftrunen. Die Bierrunen heißen altnordisch „ölrûnir", nach Grimms Myth. 376 ist dies ölrûn auch Eigenname einer Frau. Noch im Mittelalter blieb Schreiben und Lesen die bevorzugende Kunst der Weiber. Nach dem allem werden wir die Frage, ob die bei Tacitus erwähnten carmina antiqua, die einzige Art der Geschichtsdarstellung bei den alten Germanen, niedergeschrieben waren, verneinen. Vergleichen wir auch noch die Erzählung des Caesar im bell. g. VI, 13. Er berichtet hier, daß die Jünglinge, welche sich bei den Druiden aufhielten, eine große Anzahl Verse auswendig gelernt, aber nicht aufgeschrieben hätten, und setzt hinzu: „Das, so scheint es mir, haben sie aus zwei Gründen so bestimmt, weil sie wollen, daß weder die Lehre unter das Volk gebracht wird, noch die, welche sie lernen, im Vertrauen auf die Schrift ihr Gedächtnis weniger ausbilden; wie es denn den meisten so zu ergehen pflegt, daß sie, durch die Schrift sicher gemacht, ihren Fleiß im Auswendiglernen und ihr Gedächtnis erschlaffen

lassen." Und in der That — eine schriftliche Aufzeichnung der Lieder würde nur dazu gedient haben, sie in Vergessenheit zu bringen. Das wirklich Bedeutende, das von einem ganzen Stamme oder Volke Erlebte und von dem einzelnen nur immer wieder Nacherlebte erhält sich am besten unaufgeschrieben.

So wurden unsere Epen einst fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht; zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunst gerieten sie in Vergessenheit. Es klingt uns unglaublich, wenn wir hören, daß der blinde Sänger Stûfr einst dem Könige Harald Hardrade († 1066) in Norwegen eines Abends 60 Lieder vorsang; er behauptete noch zweimal soviel flokkir (kürzere Gesänge) und viermal soviel drâpur (größere Lobgedichte) zu können — es scheint uns dies unglaublich, ist es aber nicht für eine Zeit, wo es zur schriftlichen Aufzeichnung der Lieder überhaupt noch nicht gekommen war. Haben doch auch viele und nicht die unbedeutendsten Dichter des 13. Jahrh. weder lesen noch schreiben können, und nur wenige verstanden Latein, das man, weil es die Mehrzahl der Menschen nicht verstand, die unverständliche Sprache der Tiere nannte (Grimm, Reinhart III). Ulrich v. Lichtenstein mußte einst, da sein schrîber nicht bei ihm war, eine Zuschrift seiner Herrin zehn Tage lang ungelesen lassen. Ein solcher war dann genötigt, einem andern zu diktieren, was er gedichtet hatte, und so werden deutsche Dichter auch auf Bildern dargestellt.

Ein Wolfram v. Eschenbach sagt: „Ine kan decheinen bouchstap“, und ferner: „Swaz an den buochen stêt geschrieben, des bin ich künstelôs belîben, Niht anders ich geleret bin: wan hân ich kunst, die gît mir sin“. Aber dennoch vermochte er einen so reichhaltigen und verwickelten Stoff, wie ihn der Parcival darbietet, lichtvoll zu ordnen und poetisch zu bearbeiten.



So werden sich unsere alten nationalen Lieder durch mündliche Tradition jahrhundertelang erhalten haben. Daß sie nicht gleich den Liedern des Nordens auf uns gekommen sind, ist begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Christentum bei uns früher eingeführt wurde, als im germanischen Norden und daß wir kein „Thule“ hatten, wo die Lieder der heidnischen Vorzeit gerettet worden wären. So sehr es anzuerkennen ist, daß die Kirche bei der lateinischen Bildung ihrer Geistlichen in der althochdeutschen Zeit den deutschen Stämmen das Evangelium in deutscher Sprache brachte, so sehr ist es zu bedauern, daß sie einen Vernichtungskrieg gegen alle heidnischen Lieder, die Denkmäler heidnischen Glaubens und heidnischer Sitte, führte. Einen Vorwurf indessen kann ihr niemand daraus machen. Wer das thun wollte, der würde u. a. auch vergessen, daß uns viele und zwar die edelsten altnationalen Züge des deutschen Heidentums in Poesie, Sitte und Leben in dem unvergleichlichen Heliand, der besten Quelle, aus der man die innere Geschichte der Einführung des Christentums in Deutschland kennen lernen kann, erhalten wurden, in jenem christlichen Epos, dessen Eigentümlichkeit vor allem darin besteht, daß hier auf wahrhaft poetische Weise rein volksmäßige und menschliche Züge in analoge christliche verklärt werden. Die Kirche, sonst die Pflegerin des Nationalen, mußte wohl die Lieder der heidnischen Zeit zu vernichten suchen, da gerade durch sie heidnische Sitte und Gesinnung sich fortpflanzte. Schon im Jahre 742, zu einer Zeit, wo im Norden noch starres odinisches Heidentum herrschte, stellt das sog. concilium germanicum Kirchenzucht und Kirchenordnung fest und beschließt, daß das Altheidnische in aller Weise unterdrückt werden solle. Die Synode zu Lestines im folgenden Jahre geht dann auf diesem Wege weiter. Es wird hier u. a. auch die bekannte Abschwörungsformel vorgeschrieben, in welcher jeder Bekehrte dem Wodan, Donar und Saxnot entsagen mußte; — es ist dieselbe Formel, die auch von

den Sachsen bei ihrer Bekehrung verlangt wurde. In diesem Sinne wirkte dann die Kirche mit großer Strenge weiter; noch um die Mitte des 9. Jahrhunderts mußte Benediktus Levita in seine Kapitulariensammlung die Bestimmung aufnehmen: Quando populus ad ecclesias venerit — aliud non ibi agat, nisi quod ad Dei pertinet servitium. Illas vero balationes et saltationes canticaque turpia ac luxuriosa et illa lusa diabolica non faciat nec in plateis nec in domibus neque in ullo loco, quia haec de paganorum consuetudine remanserunt, und weiterhin: Ne in illo sancto die vanis fabulis aut locutionibus sive cantationibus vel saltationibus stando in biviis et plateis, ut solent, inserviant.

Anders war es im hohen Norden. Hier wurden uns die carmina antiqua gerettet in dem kulturgeschichtlich so wichtigen Island. Zu der Zeit, wo die Sachsen schon ihren Heliand hatten, das Epos, in welchem ein ganzes Volk seine Freude an Christo, dem Herrn der Herrlichkeit, singt, auf den alle Züge eines deutschen Volkskönigs in hochpoetischer Weise übertragen werden, wurde in die Urnacht des nordischen Heidentums damals durch Ansgar, den „Apostel des Nordens“ († 865), der erste Schimmer des Evangeliums geworfen. Sein Werk war aber von nicht langem Bestand. Schon am Ende des 10. Jahrhunderts herrschte wieder ein finsterer Heide, Gorm der Alte, über die vereinten dänischen Reiche. Von dem deutschen Könige Heinrich gezwungen ließ er sich taufen, aber schon sein Sohn Harald Blaatand zeigte wieder die ganze väterliche Art: ein Mörder wie der Vater tötete er auch seinen unschuldigen Neffen Goldharald. Kaiser Otto bändigte ihn 948.

In Norwegen herrschte am Ende desselben Jahrhunderts Harald Schönhaar († 930), dessen Geschichte die „Heimskringla“ erzählt. Er wollte die Einheit des freien Norwegens gewaltsam herbeiführen, aber die freisinnigen Männer flohen vor dem Ty-



rannen; die einen eroberten unter dem von Harald vertriebenen Rollo die Normandie, die anderen, die Reichen und Adeligen, gingen nach Island. Auf dieser großen, noch nicht lange vorher entdeckten Insel sollte sich nun altgermanisches Leben rein erhalten. Es kamen zum nicht geringen Ärger Haralds viele tausend Norweger herüber, und in ihrer schneeigen Einsamkeit beschäftigten sie sich, von einer großartigen Natur umgeben, mit den alten heimatlichen Sagen und Liedern und regierten sich selber im Althing, der jährlichen Volksversammlung. Island schien ihnen das beste Land zu sein, das die Sonne bescheint, aber bei aller Heimatliebe zog es die stürmischen Männer doch aus den schneebedeckten Bergen in den schönen Süden. Auf ihren Wikingerfahrten lernten sie das Christentum kennen und nahmen es zum großen Teil freiwillig an. Erst 981 kam ein Missionar, der Sachse Thorwald, nach Island. Das Evangelium fand zwar auch hier Widerstand — so wissen wir u. a., daß um diese Zeit ein Skalde von Thor zum Hohne des Priesters Thangbrand sang, aber im ganzen hat die Bekehrung auf Island einen friedlichen Verlauf genommen. Durch einen Beschluß des Althing wurde das Christentum auf der ganzen Insel im J. 1000 eingeführt. Dabei wurde die heidnische Poesie geschont, denn die, welche ihr Geschlecht von Helden, Königen und Göttern ableiteten, wollten die Lieder, welche die Geschichte und Sagen der Geschlechter enthielten, auch den Nachkommen überliefern. Auch diese Lieder sind epischer Art und bestätigen das Wort des Tacitus: celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, originem gentis conditoresque. Die Überlieferung derselben war auch hier keine schriftliche, sondern mündliche, bis der isländische Priester Saemund zwischen 1054 und 1133 in der sog. älteren Edda die Lieder und der Norweger Snorre Sturleson aus



Reykholt, ein Wikinger, um 1240 die schönsten prosaischen Mythen und Sagen in der sog. jüngeren Edda sammelte. Bis um diese Zeit hatte sich der größte Teil dessen, was jetzt den Inhalt der aus beiden Sammlungen vereinten „nordischen Heidenbibel“ bildet, durch Volksüberlieferung erhalten. Das konnte um so leichter geschehen, als hier auch die Empfindung fast einzig in der That zum Ausdruck kommt und diese in kurzen eindringlichen Zügen vorgeführt wird, von der eindringlichen stabreimenden Form jener Lieder ganz abgesehen.

Noch jetzt weiß ein isländischer Knabe die alten Sagen und Lieder, die ihm durch Eltern und Lehrer überliefert werden. Das meiste weiß er aus dem Munde der Mutter; auf die Frage: wer hat dich das gelehrt? antwortet das Kind: modir min. Wem fällt da nicht, sagt R. Foß,*) der über das jetzige Island

*) Aus dem angeführten Aufsatz von R. Foß mag hier noch folgendes mitgeteilt werden. Island hat nur eine Gelehrtenschule, die in Reikjavik. Wenige besuchen sie, weil die Eltern die Verführung der „großen Stadt“ (1400 Einw.) fürchten. Auf den kleinen Pfarrhöfen wohnen die gebildetsten Männer, welche das eleganteste Latein sprechen. Der Bauer kennt Geschichte, Sagen, Pflanzen, Steine und Tiere seines Landes. In Reikjavik erscheinen 2 Zeitschriften, da ist auch die Bibliothek, aber es fehlt Theater, Gefängnis und Scharfrichter; im Lande ist keine Kanone, kein Militär, nur zwei Polizeidiener. Das alles läßt auf eine sittlich ernste Bevölkerung schließen und das ist sie in der That. — Von hier aus zog man einst nach Süden, viele dienten in Byzanz als Leibwächter der griech. Kaiser, immer aber sehnte sich der Isländer heim in sein unvergleichliches Land, wie er es nennt, und dort, umtost von der Unbill des Klimas, durchleuchtete er die rauhe Wirklichkeit mit dem Zauber der Poesie. Die Wikingszüge haben aufgehört, gebändigt ist der wilde Trotz des Nordens, aber diese Neigung blieb. — Der erwähnte Snorre Sturleson war ein mächtiger Wikinger; zwischen Island und Norwegen segelte sein schneller Drache und sein unersättlicher Ehrgeiz ließ ihn nach königlicher Herrschaft in seinem Lande streben. Er wurde wie Servius Tullius von seinem Schwiegersohne getötet. Sein Streben nach der Herrschaft hätte seinen Namen aber schwerlich der Nachwelt er-

in den neuen Jahrbüchern für Philologie (Bd. 91, Heft 7) berichtet, jenes schöne Wort des Cicero ein, das er von den Grachen sagt: non in gremio, sed in sermone matris esse educatos.

Während die Kinder durch Eltern und Lehrer in den Liedern und Sagas der Vorzeit heimisch wurden, sangen dem ganzen Volke die Skalden. Bildliche Darstellungen aus der Mythologie blieben ein Hauptschmuck der Häuser, ganze Sagas waren da abgebildet und noch im 11. Jahrhundert ertönte Skaldengesang von den alten Göttern. Älter als die Skaldendichtung, die sich in kunstmäßiger Weise vom 9. Jahrhundert an ausbildete, sind die epischen Lieder der Edda; ihr dichterischer Schwung und ihre körnige Einfachheit weisen sie der Blütezeit des Epos an, jener Zeit, welcher auch die Sage von der Schlacht auf der Brawallaheide angehört, wo u. a. neun Dichter mitfochten. Es war ein einzigartiger Wettkampf der Ehre für alle nordischen Völkerschaften, wie die Geschichte keinen zweiten kennt.

Diese Sage von dem glorreichsten aller Kämpfe des Nordens zeigt uns zugleich so recht den Odinismus der alten Germanen. Saxo Grammaticus sagt u. a. von dieser Schlacht: vapor vulnerum repentinam coelo nebulam intendebat, dies effusa telorum grandine tegebatur. Es scheint fast, als habe sich der bekannte furor teutonicus nur im Norden so stark ausgeprägt, bei den Normannen tritt er auffallend in den Vordergrund, und es ist ein weltgeschichtlicher normannischer Zug, daß, wie das eddische Hyndlulied sagt, Schauer und Schrecken von Berserkerschwärmen über Land und Meer gleich Flammen lohten, allein er hat sich in den Königsgeschlechtern und im kriegerischen Adel der Deutschen im Süden nicht weniger

---

halten, wenn er nicht zugleich der Verfasser der Heimskringla und der jüngeren Edda wäre. Ein lebendiges Bild von dem jetzigen Island giebt auch Willatzen in der Einleitung zu seiner Übersetzung altisländischer Volksballaden. Bremen, 1865.

ausgeprägt und nur die Erinnerung daran ist früher verschwunden. Was sich vom alten Heidentum im Volkslied, in der Sage und im Aberglauben im deutschen Volke erhalten hat, zeigt darum ein etwas milderes Gepräge, weil es sich hauptsächlich durch die Frauen und in den niederen Ständen fortpflanzte, die sich mehr mit der guten Naturmutter, mit dem ehrlichen Donnerer, mit dem Frühlingsgotte und mit den Elben und Zwergen beschäftigten, als mit Odin, dem Gott der höheren Stände, des ewigen Kriegs und der Eroberung. Die eigentlichen Träger des Odinismus, die alten heidnischen Königsgeschlechter und ihr adliges Gefolge wurden im Süden ausgerottet, oder bekehrten sich zum Christentum und unterdrückten ihre heidnischen Erinnerungen. Mithin konnte sich im deutschen Süden der Odinismus nicht so lange im lebhaften Andenken erhalten, wie im Norden. Aber auch im Norden selbst beseelte der Odinismus nur das Herrengeschlecht (die Jarle), während die freien Bauern (Karle) und die Knechte (Trälle) vorzugsweise den ehrlichen Thor und den sanften Freyr, sowie die segensreichen Göttinnen verehrten. Die Sagen und Märchen, die sich beim Volke in Dänemark, Norwegen und Schweden bis auf den heutigen Tag erhalten haben, tragen daher ganz den milden Charakter wie die, welche sich beim Volke im Süden finden.

Die Zusammengehörigkeit der Skandinavier und der Deutschen wird wegen des im Norden so besonders hervortretenden Odinismus nicht geleugnet werden dürfen. Wenn die Germanen von Asien kommend, ursprünglich den Norden Europas eingenommen haben, wofür gewichtige Gründe sprechen, so ist es, da das Christentum hier erst so spät Eingang fand, begreiflich, wie sich in dieser officina gentium et vagina nationum, wie Jornandes Skandinavien nennt, ein ursprünglicher kriegerischer Sinn wie die mitgebrachte heidnische Bildung länger halten mußte. Bei mehr als einem germani-

schen Volke finden sich schon frühzeitig Sagen von nordischer Heimat und Seewanderung, bei den Goten nach Jornandes, bei den Longobarden nach Paulus Diakonus, ebenso bei den Sachsen nach Widukind. Ein Skandinavier, ein Gaut, steht an der Spitze gotischer und angelsächsischer Geschlechtstafeln.*)

Diejenigen Völker, welche man heutigentags Skandinavier zu nennen pflegt (von Skandia oder Skaane, dem jetzigen Schonen, der Südspitze Schwedens), nämlich die Norweger, Schweden und Dänen, hießen im Mittelalter die Normannen. Der Name umfaßte aber ursprünglich vier deutsche Stämme, die Goten im südwestlichen Schweden und in Jütland, die Dänen ursprünglich nur in Schonen und auf der Insel Seeland, die Suionen oder Schweden und die Norejer oder Norweger in ihren jetzigen Sitzen. Im heutigen Jütland und im nördlichen Holstein wohnten vor der Auswanderung nach England die Angeln; in ihrem verlassenen Lande siedelten sich dann die Jüten an und mischten sich mit den Dänen, wie die Goten mit den Schweden. So blieben also nur drei Völker, in denen sich die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Herkunft, Religion, Sprache und Sitte kund giebt; sie offenbaren in jeder Weise den nämlichen Rassezug wie die anderen deutschen Stämme. (Vgl. Menzel W. G. VI, 409 fg.) Es hat demnach die Edda, dies Denkmal altnordischen Glaubens, altnordischer Sitte und Gesinnung, für ganz Deutschland eine hohe Bedeutung und darf bei der Darstellung einer altgermanischen Ethik so wenig wie die Germania des Tacitus außer acht gelassen werden.

Nicht anders verhält es sich mit dem Liede von Beowulf. Der deutsche Ursprung dieses in angelsächsischer Sprache überlieferten Gedichts kann nicht geleugnet werden. Das Lied gehört deutschem Boden an, nämlich demjenigen Teile diesseits der

*) Jorn. 14, Grimms Mythologie. Anhang XV ff., XXV ff., bei Wackernagel, Geschichte der deutschen Litteratur, § 1.



Nordsee, wo die Angeln und Sachsen vor der Auswanderung nach Britannien wohnten.*) Seinem Inhalte nach muß das Lied in einer Zeit entstanden sein, wo die Urgestalt des germanischen Lebens noch vorhanden war, denn es bietet Bilder unseres norddeutschen Lebens in seiner ältesten Form, Bilder mit so viel Seelenfärbung, Lebenswärme und Naivetät, daß man sie unmöglich für künstliche Produkte der Phantasie halten kann; sie müssen vielmehr dem wirklichen Leben entnommen sein.

Zudem nennt das Gedicht auch Namen, die mit anderen deutschen verglichen sein hohes Alter außer allen Zweifel stellen. Es erwähnt u. a. einen Zug Hygelacs gegen die Hetwaren. Die fränkische Form des Namens Hygelac ist, wie Leo nachgewiesen hat, Chochilaich; die Hetwaren aber sind die Chattuarier. Dieser Zug an den Rhein fällt, wie Leo mit Berufung auf Gregor. Turon. III, 3, und gesta reg. Franc. c. 19 beweist, in die Jahre 512—520; auf diesem Zuge fand Hygelac seinen Tod.

Ein anderer Held im Beowulf ist Hnaef oder Hocing, von dem eine schöne Episode des Liedes handelt. Dieser Held, nach dessen Namen einige Orte in England benannt sind, war nach Kemble auch den Franken nicht unbekannt. Hiltikart (Hildegard),

*) Diese erfolgte jedenfalls vor dem Jahre 449, in welches man sie in den gewöhnlichen Geschichtsbüchern noch immer setzt. Beda vener. spricht in seiner historia eccles. (vollendet 731; I., 15) sogar nicht ohne Mißtrauen von der Geschichte des Hengest, jedenfalls bleibt es höchst unwahrscheinlich, daß die Jüten, Angeln und Sachsen auf drei Schiffen oder Kielen nach Britannien gekommen seien. Nach Kembles gründlichen Untersuchungen ist es unzweifelhaft, daß lange vor dem Jahre 449 zahlreiche Einwanderungen der Deutschen nach England stattfanden. Schon in der Zeit Neros war London, obgleich nicht römische Kolonie, doch als Handelsplatz wichtig. Tacit. hist. IV., 12 (zum J. 69), Ann. XIV., 33, Caesar bell. g. V., 12; und schon vor der Mitte des 5. Jahrhunderts giebt es in Britannien ein Sachsengestade (littus Saxonicum), wie denn auch schon ins 4. Jahrhundert jenes Dokument, die notitia utriusque imperii fällt.

die Gemahlin Karls des Großen, eine Fürstin von sehr edlem schwäbischen Geschlechte (nobilissimi generis Suavorum puella), war eine nahe Verwandte des alamanischen Herzogs Kotofrit (Pertz, Monum. Germ. II, 590 ff. vgl. 452 ff.); in ihrem Geschlechtsregister kommen die Namen Huocingus und Nebi in unmittelbarer Aufeinanderfolge vor und nicht leicht wird man in denselben Hocing und Hnaef verkennen können. Wenn die Hocings, wie behauptet worden ist, Chauken oder Friesen waren, so muß ihr Zusammenhang mit den Sueven in ein so hohes Altertum gehören, daß er weit außerhalb der Grenzen der Geschichte liegt und muß aus den Zeiten sich herschreiben, als die Friesen Nachbarn der Schwaben an der Elbe waren, also lange bevor diese die Hochlande von Deutschland einnahmen und lange vor dem Erscheinen der Franken unter Chlodio in Gallien.

Die älteren Lieder aber, welche das Gedicht erwähnt und in den Episoden im Auszuge giebt, reichen jedenfalls soweit über das 6. Jahrhundert hinauf, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß es das älteste deutsche Epos ist, welches wir kennen und daß sein Inhalt zum Teil der Zeit angehört, welche Tacitus in seiner Germania schildert. Die Form, in der wir das Lied besitzen, gehört der Sprache nach dem 8. Jahrhundert an. Der, welcher es niederschrieb, wahrscheinlich ein Priester, hat eine durch seinen christlichen Standpunkt gebotene Änderung insofern vorgenommen, als er das der heidnischen Mythologie Entnommene daraus entfernte. Auch verrät er durch eingeflochtene christliche Reflexionen nur zu sehr seine eigenen Zudichtungen, welche denn auch Ettmüller in seiner Übersetzung des Liedes mit sicherem Takte erkannt und als Zuthaten bezeichnet hat. Von einem Dichter ist das Lied keinenfalls gedichtet, es werden einzelne Lieder gewesen sein, welche aus dem Volksmunde gesammelt, hier zu einem Ganzen vereinigt wurden.

Für die Darstellung der altgermanischen Sitte und Gesinnung ist das Gedicht eine der reichsten Fundgruben, es ist eine rechte Adelsurkunde der deutschen Nation, ein Epos, an dem, um mit Simrock zu reden, ein tausendjähriger Ruhm unseres Volkes haftet. Die Deutschen, sagt er, haben ihre so gerechten Ansprüche darauf nur zu lange ruhen lassen; das stellen sie zu ihren vom Reich getrennten Provinzen. Was ist auch an einer Provinz gelegen? Und nun gar an einem Gedichte? Jede Messe bringt ja neue. Mit dem Hervorziehen aus dem Staube ist es auch noch nicht gethan. Aus dem Schutt der Jahrhunderte in den Staub der Bibliotheken, das ist ein Schritt aus einer Vergessenheit in die andere; dem Ziele führt es nicht merklich näher. Dieses Ziel ist das Herz der Nation.

Wenn nun das Menschliche für den Menschen überhaupt nicht ohne Interesse sein kann, so müssen die Schriftwerke, welche uns die sittlichen Zustände unserer Vorfahren darlegen, vom tiefsten und naheliegendsten sein. Sie tragen dazu bei, uns zu dem zu machen, was wir sind. Also: „dies ist unser, so laßt uns sagen und so es behaupten!" Das gelte denn auch von der Germania des Tacitus, von der Edda und dem Beowulfsliede. Auf diese drei Adelsurkunden werden wir uns vor allen anderen bei der Darstellung altgermanischer Sitte und Gesinnung beziehen.

II. Die Macht der Sitte im allgemeinen. Zucht und Milde.

Tacitus sagt von Deutschland: plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Die Macht der Sitte ist hier schon für die früheste Zeit bezeugt; sie hat sich wohl bei keinem Volke so stark bewiesen, als bei dem germanischen. Bis in das Mittelalter hinein wird die deutsche Sitte als „Zucht"



in unseren Liedern anerkannt. Sie zog Schranken, welche niemand leichtsinnig und gewiß nicht ungestraft durchbrach. Wer es that, hieß ein Narr. Das gerade Gegenteil von dieser Zucht ist „die Wilde“. Sie bezeichnet nach altnordischer Bedeutung das Umherirren in der Wildnis, oder nach allgemeiner Geltung die Ungezähmtheit.

In der Edda lesen wir von dem, was sich ziemt, was frommt und im Tode taugt und doch durch kein Gesetz vorgeschrieben war. Starre Satzungen erzeugen zudem keine Poesie, wohl aber thut das angestammte Volkssitte und Zucht. Wo diese herrscht, da ist der eigentliche Boden für die Spruchdichtung. Der Spruch hat da gleichsam das Amt, das häusliche und öffentliche Leben zu überwachen. Er überliefert die uralte volkstümliche Lebensweisheit und Erfahrung den Nachkommen und hat sich an unserem Volke als ein echter Hausfreund bewährt, der seinen Rat in der Stille des Hauses mitteilt. Das bloße Gesetz, „das matte Blüten langsam treibt“, hätte uns sicherlich keine Spruchdichtung gegeben, wie wir sie im eddischen Havamal besitzen.*) Was hier in kurzer epischer Form als Erfahrung und Rat gegeben wird, ist gewiß eindringlicher gewesen, als es gute Gesetze sein konnten. „Das rat ich dir“, so beginnen viele Sprüche des dem Havamal angehängten Loddfafnirsliedes. Die Eindringlichkeit der Sprüche beruht gleichmäßig auf ihrem Inhalt wie auf der stabreimenden Form. Sie enthalten zum großen Teil eine Seligpreisung, eine Erfahrung, ein treffendes Bild.

Es erstreckt sich die Spruchdichtung des Havamal fast über alle Verhältnisse des Lebens. Der gute Leumund, die Gastfreundschaft, die Milde, die Mäßigkeit im Trinken, der freudige Mut in der Schlacht, die Freundschaft, die Ehrfurcht vor dem Alter, die Verschwiegenheit — diese

*) Vgl. übrigens die Poesie im Recht in meinem „Leben im Recht“. 2. Aufl. Gütersloh, 1888. S. 13 fg.



und andere Tugenden werden hier nicht in starrer Gesetzesform, auch nicht in lang moralisierender Rede, sondern in kurzen körnigen, zuweilen auch mit echtem Volkswitz vermischten, meist individualisierenden und immer die sittliche Grundkraft des deutschen Volkes offenbarenden Sprüchen behandelt. Einige Beispiele mögen das Gesagte belegen.

So heißt es Str. 8: Selig ist, der sich erwirbt Lob und guten Leumund. Str. 12: Der Vergessenheit Reiher überrauscht Gelage und stiehlt die Besinnung. Str. 20: Selbst Herden wissen, wanns zur Heimkehr Zeit ist und gehn vom Grase willig. Der Unkluge kennt allein nicht seines Magens Maß. Str. 28: Die zappelnde Zunge, die kein Zaum verhält, ergellt sich selten Gutes. Str. 46: Jung war ich einst, da ging ich einsam verlassene Wege wandern. Doch fühlt ich mich reich, wenn ich andere fand: Der Mann ist des Mannes Lust. Str. 48: Mein Gewand gab ich im Walde Moosmännern zweien. Bekleidet deuchten sie Kämpen sich gleich, während Hohn den niederen neckt. Str. 51: Die Gabe muß nicht immer groß sein: oft erwirbt man mit wenigem Lob. Ein halbes Brot, eine Neig im Becher gewann mir wohl den Gesellen. Str. 62: Verlangend lechzt, eh er landen mag, der Aar auf der ewigen See. So geht es dem Manne in der Menge des Volkes, der keinen Anwalt antrifft. Str. 71: Ein Sohn ist besser, ob spät geboren, nach des Vaters Hinfahrt. Bautasteine*) stehen am Wege selten, wenn sie der Freund dem Freunde nicht setzt. Str. 76: Das Vieh stirbt, die Freunde sterben, endlich stirbt man selbst; doch eines weiß ich, das immer bleibt: das Urteil über den Toten. Str. 77: Volle Speicher sah ich bei Fettlings Söhnen, die heuer am Hungertuch nagen: Überfluß währt einen Augenblick, dann flieht er, der falscheste Freund. Str.

*) d. h. Denksteine der Erschlagenen.

88: Früh besätem Feld trau nicht zuviel, noch altklugem Kind. Wetter braucht die Saat und Witz das Kind, das sind zwei zweiflige Dinge. Str. 90: Offen bekenn ich, der beide wohl kenne, der Mann ist dem Weibe wandelbar; wir reden am schönsten, wenn wir am schlechtesten denken: so wird die Klügste geködert. Str. 116: Das rat ich, Loddfafnir, vernimm die Lehre, wohl dir, wenn du sie merkst. Des anderen Frau verführe du nicht zu heimlicher Zwiesprach. Str. 120: Gewannst du den Freund, dem du wohl vertraust, so besuch ihn nicht selten, denn Strauchwerk grünt und hohes Gras auf dem Wege, den niemand wandelt. Str. 135: Haarlosen Redner verhöhne nicht: oft ist gut, was der Greis spricht. Aus welker Haut kommt oft weiser Rat, hängt ihm die Hülle gleich, schrinden ihn auch Schrammen, der unter Wichten wankt. —

Sind wir gewohnt, uns die älteste deutsche Zeit als eine über alle Begriffe finstere zu denken, so können uns schon die angeführten Sprüche zeigen, daß in ihr eine ethische Macht waltet, die späteren, an guten Gesetzen reichen Zeiten fremd ist. Auch der Germane hatte ein Gewissen*) und ein Bewußtsein von dem, was wir Ehre nennen, obgleich diese Begriffe selber ihm keineswegs so geläufig waren, wie sie es uns sind. Den Tod aber hielten sie für besser als ein ehrlos Leben (Beow. 2896). Dabei glaubten sie allen Ernstes an eine Vergeltung nach dem Tode. Wer Meinthaten verübte war harugverbannt d. h. von den Höfen der Götter ausgeschlossen (Beow. 3078). Fröhlich beschaut Beowulf darum seine Todeswunde, weil der Walter der Menschen ihm keine Sünde (mordor-bealo) gegen seine Angehörigen vorwerfen kann.

Der Väter Zucht und Sitte zu bewahren war des Ger-

*) Über Begriff und Inhalt des Gewissens vgl. m. „Pflege der christlichen Volkssitte“. Gütersloh, 1887. 2. Aufl. S. 53 fg.



manen Ruhm. Der edle Wiglaf sagt zu den verzagten Genossen (Beow. 2662): Nicht wären es Altgebräuche, daß der Fürst einsam kämpfen sollte. Ehrenhaft wollte der Germane auch deshalb handeln, um gute Nachrede nach dem Tode, das κλέος der Griechen, zu erlangen. Von diesem Motiv sehen wir u. a. den treuen Wiglaf im Beowulf, wie Thomas, den Apostel, im Heliand geleitet. Nur wenn wir mit unserem Herrn sterben, sagt dieser, bleibt uns Ehre (duom) nachher, gute Nachrede (god word) bei den Volksgenossen. Das Urteil über den Toten wird auch im eddischen Havamal stark betont. Dies zu erwartende Urteil samt dem Nachruhme, dem Gesange von den Heldenthaten und der Todestreue, sowie die künftige Vergeltung, an welche der Germane glaubte, übte auf den einzelnen Mann in allen seinen genossenschaftlichen Beziehungen einen großen Einfluß. In allen diesen Kreisen bildete sich eine Gemeinsitte, die „gute Gesetze" ersetzte. Welche Mächte Zucht und Sitte im Bewußtsein unserer Vorfahren waren, ersehen wir u. a. auch aus einem Mythus der jüngeren Edda und dessen tiefsinniger Deutung durch Simrock. Die Götter wollen nämlich den Fenrirwolf, um den Weltuntergang aufzuhalten, an eine Kette legen, aber alle sonst festen und unlösbaren Bande reißen. Da ist es zuletzt das zarteste und feinste Band, welches ihn bindet, ein Band, das Simrock auf die Macht der Sitte und Zucht deutet. Das ist, so sagt er, eine Fessel, stärker als alle, die man aus Hanf und Eisen bereiten mag, denn hanfene Stricke und eiserne Fußschellen mögen Helfershelfer lösen, aber diese bindet unauflöslich. Somit wäre auch dieser Mythus ein Beweis dafür, wie verhaßt den Germanen die Wilde, die Zuchtlosigkeit war. Will man also unsere Vorfahren Barbaren nennen, so vergesse man nicht, daß sie hochherzige Barbaren waren, Heiden, welche „sich selber ein Gesetz waren".

Sie hatten eben das beste Gesetz, welches außer dem von

Gott geoffenbarten gedacht werden kann, jenes ungeschriebene, von welchem Antigone bei Sophokles und der Apostel der Heidenwelt im Briefe an die Römer (2, 14 und 15) redet. Denn so die Heiden, heißt es da, die das Gesetz (nämlich das geoffenbarte) nicht haben und doch von Natur thun des Gesetzes Werk, dieselbigen, dieweil sie das Gesetz nicht haben, sind sie ihnen selbst ein Gesetz damit, daß sie beweisen, des Gesetzes Werk sei beschrieben in ihren Herzen, sintemal ihr Gewissen sie bezeugt, dazu auch die Gedanken, die sich untereinander verklagen oder entschuldigen. Das gilt auch von den Heidendeutschen; weil sie die Stimme des ungeschriebenen Gesetzes nicht überhörten, so kann Tacitus von ihnen sagen, was er von seinen Landsleuten nicht sagen konnte. Bei ihnen fanden sich jene unnatürlichen und schandbaren Laster, welche der Apostel Röm. 1,24ff. nennt, Laster, von denen das deutsche Volk gottlob! frei war.

Zuchtlosigkeit und sittliche Verwilderung überhaupt war den Alten so verhaßt, wie später einem Walther v. d. Vogelweide, der über den Verfall der Zucht und Sitte schon schwere Klage führt. Er findet die Stühle leer, wo einst Weisheit, Adel und Alter viel gewaltig saßen. Das Kind ohne Zucht nennt er ein „selbwahsen kint." Im Rückblick auf vergangene Zeiten aber sagt er: hie vor dô was diu welt so schoene, nû ist si worden alsô hoehne, des enwas niht wîlent ê." Noch ganz im Sinne von Havamal, des Hohen Lied, singt derselbe Dichter: „wer sleht den lewen? wer sleht den risen? wer überwindet jenen und diesen? daz tuot jener, der sich selber twinget und alliu sîniu lit (Glieder) in huote bringet, ûz der Wilde in staeter Zühte habe. gelihenîu Zuht und scham vor gesten mugen wol eine wîle erglesten, der schîn nimt drâte (schnell) ûf und abe."

Die deutsche Zucht war schon zur Zeit Walthers in Verfall gekommen; an ihre Stelle trat die Wilde, oder eine auf kurze



Zeit angenommene, erheuchelte „geliehene" Zucht. Und was in alter germanischer Zeit eine Schande war, die Frauen zu beschimpfen, das wurde nun schon noble Passion. Noch aber gab es einen Mann, der mit sittlicher Entrüstung darein fuhr; „wê ir hiuten unde ihr hâren, die niht kunnen frô gebâren sunder wîbe herzeleit! dâ mac man sünde bî der schande schouwen, die maneger ûf sich selben leit."

Es lag uns um so näher die Signatur der späteren deutschen Zeit in dieser Hinsicht mit der altgermanischen zu vergleichen, weil Tacitus mit Bezug gerade auf die geschlechtlichen und ehelichen Verhältnisse den Deutschen ein Lob spendet, mit welchem er in späteren Zeiten jedenfalls zurückhaltender gewesen wäre, das — plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Es leitet uns diese Betrachtung jedoch schon zum folgenden Abschnitt über.

III. Die Stellung und Geltung der Frau im Volksbewußtsein und Volksleben.

Durch weites Zurückgehen ins Altertum, sagt Dietrich in einem sprachgeschichtlichen Vortrage (Marburg, 1864), zeichnet sich die deutsche Benennung Frau nicht aus. Vielmehr überrascht die Mannigfaltigkeit, Fülle und Abwechselung von gleichbedeutenden Ausdrücken und die Veränderlichkeit derselben in verschiedenen Zeiten, während der Mann jeder Zeit und jedes Orts in deutscher Zunge in diesem selbigen Namen geblieben ist. Dies gilt vom Worte Mann selbst, doch es darf nicht verschwiegen werden, daß es auch untergegangene, also den Wechsel bezeichnende Genossen davon giebt, z. B. wer, der wehrende; guma, noch erhalten im zweiten Teil des Wortes

Bräutigam, Brautmann, und karal, der starke, markige, noch fortlebend in dem Vornamen Karl. Der viel größere Reichtum und das viel öftere Anderswerden in den Bezeichnungen der Frau und Jungfrau wird seinen Grund größtenteils haben in der uralten Verehrung der deutschen Männer für die Frauen, wonach sie sich selbst nicht lange mit demselben Ausdruck genügten, und wiederholt nach neuen besseren Benennungen strebten, sowie in der Verschiedenheit der deutschen Stämme, die nacheinander in den Vordergrund der Geschichte als die herrschenden herauftraten. Die älteste, einst in Nord und Süd allgemeine Bezeichnung des Weibes, die bei uns längst untergegangen ist, lebt, wenn auch verhüllt, noch fort im englischen Queen, womit das alte England die Frau schlechthin, das spätere erst die Frau und Herrin des Landes meinte. Von dem Deutschland des 4. Jahrhunderts kennen wir nur quino für Weib und quêns für Ehefrau, wofür die Sachsen kvân sagten; die Skandinavier kvân und kona. Davon dauert bei den Süddeutschen, namentlich den Alemannen des 8. Jahrhunderts, quena oder kena fort, für Mann und Weib gebrauchen sie karl unde quena. Im 11. Jahrhundert sagt Notker: sol chena iro charal furchten unde minnon, d. h. es soll ein Weib ihren Mann fürchten und lieben; im Nibelungenlied und öfter bei Wolfram zeigt sichs in der Gestalt kone, im 14. Jahrh. beschränkt es sich auf süddeutsche Schriftsteller; der letzte, der es gebraucht, ist der bis zum Anfang des 15. Jahrh. blühende tiroler Dichter Oskar von Wolkenstein. In Dänemark Schweden, Norwegen, den Färöern und Island gilt dies uralte deutsche Wort kona für Weib bis auf den heutigen Tag, und heißen Mann und Frau noch Karl und Kona. Erst mit dem 8. Jahrh. und zwar unter den hochdeutschen Stämmen treten auf den Schauplatz der Geschichte die Ausdrücke wîb und frôwa. Es ist eigentümlich, daß das in seinem Ursprunge



dunkle Wort wîb, vertraut den hoch- und niederdeutschen Ländern und daher auch Holland und England (wife), im höheren Norden, jenseits der Eider, früh abhanden gekommen oder nie einheimisch gewesen ist und im äußersten Süden den Goten vollkommen fremd war. Daneben gebrauchten Alemannen, Franken, Hessen und Sachsen wie alle übrigen Stämme, für weibliche Wesen ganz allgemein unter anderen brût, die hohe, hervorragende, und das Wort idis, eigentlich die leuchtende, es galt auch für die glänzenden Schlacht- und Schicksalsjungfrauen: ein Wort, welches einst überall gangbar, nach dem 11. Jahrhundert überall verschwunden ist, nicht unbekannt durch den Taciteischen Namen Idisiaviso, Frauenwiese, die Stätte jenes Kampfes mit den Römern in den schaumburgischen Wesergegenden.

Gegenüber diesen das ganze Geschlecht umfassenden Ausdrücken bezeichnete nun Frau vom 8.—11. Jahrh. ausschließlich die Gebieterin; ihr Abzeichen ist der Schlüsselbund, der am langen Band vom Gürtel herabhängt; es ist frowa Titel und Anrede jedes weiblichen Wesens, welches zu herrschen hat, sei es über das Reich oder über das Haus, oder über das Herz eines Mannes; die alte Form frâwa, frôwa verhielt sich zu frâo, frô, wie das alte herra zu herro, oder unser Herrin zu Herr, den man mit frô mîn anredete. Reste davon liegen in unserem Frone, wovon Frongut und Fronhof soviel als Herrengut und Herrenhof aussagen. Es verdient bemerkt zu werden, daß dies edle Wort Frau mitsamt dem wundervollen, nur bei uns Deutschen möglichen, im Französischen und Englischen nicht vorhandenen, nicht genau übersetzbarem Wort Hausfrau, recht eigentlich unser Eigentum ist, indem es einst nur den Hochdeutschen angehörte, von denen aus es aber seine Herrschaft weiter ausdehnte.

Für die sittliche Würdigung eines Volkes ist wohl nichts

so wichtig, als zu sehen, welche Stellung und Geltung das Weib im Leben hat. Das Sittengemälde einer Nation würde eines wesentlichen Bestandteiles entbehren, wenn dieser Zug darin fehlte. Nun ist es vor anderen Völkern gerade das deutsche Volk, in welchem dem Weibe nicht nur die rechtliche Stellung gesichert ist, sondern auch der Glaube an eine höhere Würde und Weihe des Weibes wurzelte. Nachdem Tacitus gesagt, daß deutsche Frauen nach dem Zeugnisse der Geschichte manche wankende, selbst halbverlorene Schlachten wiederhergestellt hätten, wie ferner dem Germanen die Gefangenschaft für sein Weib doppelt schrecklich dünke und wie ein Volk, das unter den Geiseln auch edle Jungfrauen stellen müsse, zuverlässiger Wort halte, fährt er fort: Inesse etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam; sed et olim Auriniam (zu bessern in Albrunam) et compluris alias venerati sunt, non adulatione nec tanquam facerent deas (c. 8).

Weiter lesen wir von der sittlichen Stellung des Weibes (c. 18 und 19): dort ist die Ehe streng und keine Seite ihrer Sitte verdient mehr Lob; denn fast allein unter allen Barbaren begnügt sich der Germane mit einer Frau, nur wenige ausgenommen, die nicht aus Sinnlichkeit, sondern Standeswegen (non libidine, sed ob nobilitatem) viele Frauen um sich haben. Sie leben, heißt es weiter, in unantastbarer Keuschheit, durch keine Lockung des Schauspiels, keine Reizung des Gastmahls verführt. Geheimen Briefverkehr kennt weder Mann noch Frau. Höchst selten ein Beispiel von Ehebruch bei diesem zahlreichen Volke! Die Bestrafung desselben erfolgt augenblicklich und bleibt dem Gatten überlassen. Für verlorene Unschuld giebt es hier keine Verzeihung; nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reich-

tum vermöchte der Gefallenen einen Gatten zuzuführen. Denn niemand lacht dort über Laster, und Verführen und Verführtwerden heißt dort nicht Weltlauf (saeculum). Weiterhin spricht dann Tacitus von Gemeinden (civitates), in denen nur die Jungfrau sich vermählt und die Gattin all ihr Hoffen und Wünschen ein für allemal abschließt. Einen Mann, heißt es, empfangen sie wie einen Leib und ein Leben, damit ihr Gedanke nicht weiter reiche, damit nichts die Begierde weiter führe, damit sie in dem Manne nicht den Mann, sondern den Ehestand lieben.

Dies Zeugnis des Römers, des Feindes, wird durch die Edda und das Beowulfslied bestätigt, den einen Zug ausgenommen, welchen Tacitus berichtet, daß nämlich die nobiles mehrere Frauen zu haben pflegten. In dem Liede von Beowulf, wo Nobilität und Komitat eine Hauptrolle spielen, suchen wir vergebens nach einer Bestätigung für diesen Zusatz. Der Leser jenes herrlichen Gedichtes wird überhaupt nach dieser Seite hin durch nichts sittlich verstimmt und es kann dasselbe, wie Simrock treffend bemerkt, mit Liedern des späteren Mittelalters verglichen, sogar im Nachteil dadurch erscheinen, daß es durch romantischen Hauch nicht belebt, durch die Minne nicht verschönt wird. Selbst in Ingeld (v. 2080) verbleicht die Gattenliebe vor dem Gefühle der Rache. Das Heldenleben im Beowulf prangt noch in hoher sittlicher Strenge und Frische, keine Konvenienz und keine ritterliche Courtoisie hat es der reinen Menschlichkeit entfremdet. Diese Vorzüge können es allerdings dem späteren Geschlechte empfehlen, das ohne der Milde christlicher Gesinnung zu entsagen, doch in der Rückkehr zur ursprünglichen Einfalt und Aufrichtigkeit der Sitte und Gesinnung, wie sie nächst Tacitus dies Gedicht am lebendigsten schildert, von romantischer Schwärmerei und französischer Leichtfertigkeit genesen soll. Simrocks Übersetzung des Beow. S. 196.

Jenes aliquid sanctum et providum ist auch in der



Edda von den Frauen noch nicht gewichen; sie erwähnt mehrere, welche Spruch und Spähung spenden und der Runen kundig sind. Als weissagende Frauen nennen wir: Iduna, Kostbera und Glaumwör. Das thränenvolle Schweigen der ersteren in „Odins Rabenzauber" ist eine beredte Weissagung. Iduna ist von der Weltesche herabgesunken und Odin schickt Boten an sie mit der Frage, ob das Heruntersinken vom allnährenden Weltbaum den Göttern wie der Welt Unheil bedeute? Weil dem so ist, so will die Jungfrau, die den Weltuntergang wohl ahnt, nicht Spruch und Spähung spenden. Sie mochte nicht reden, heißt es, nicht melden konnte sie's. Wie begierig sie fragten, sie gab keinen Laut. Zähren schossen ihr aus den Spiegeln des Haupts, mühsam verhehlt und netzten die Hände; wie schlafbetäubt erschien die Harmvolle, die des Wortes sich enthielt. Je mehr sie sich weigerte, je mehr sie drängten, doch mit allem Forschen erfragten sie nichts.

In der Heldensage der Edda haben Kostbera, die Gemahlin Högnis, und Glaumwör, Gunnars Frau, jene prophetische Gabe.

Die Boten Atlis, welche, Trug und Mord im Herzen, jene beiden Helden einladen, werden gastlich aufgenommen und bewirtet. Gudrun, deren Namen schon wie der der Oddrun bedeutsam ist, hatte die Brüder gewarnt, indem sie ihnen einen Ring mit Wolfshaar schickte; auch hatte sie Runen geritzt, die aber Wingi, der Bote, verritzt, ehe er sie abgiebt. Als nun Atlis Gesandte bewirtet und gebettet sind, besieht Kostbera, welche wie Gudrun „klug und kundig der Runen" war, die Lautstäbe bei des Lichtes Schein und errät sie, obwohl sie von Wingi umgeschnitzt waren. In der Nacht hat sie dann schwere Träume, welche das Leben ihres Gemahls bedrohen. Lichte Lohe sah sie das Laken Högnis verzehren, hoch hob sich die Flamme. Dann brach ein Bär ein, der die Bänke verschob und alle aufschreien machte. Sie teilt ihrem Gemahl Högni die Träume mit, dieser

aber fürchtet sich nicht. Ein Ungewitter, so lautet seine Antwort, kommt über uns, ein Weißbär schien dir der Wintersturm.

In derselben Nacht hat Glaumwör im Traum einen Galgen für Gunnarn erbaut gesehen; Nattern nagten ihn, während er fortlebte. Dann sah sie, wie ihm ein Geer durch den Leib ging und Wölfe heulten zu beiden Seiten. Auch er lacht des Traumes. Lose Hunde, erwidert Gunnar, laufen mit lautem Gebell, Kötergekläff verkündet der Lanzentraum. Aber Glaumwör berichtet weiter: Einen Strom sah ich schäumen den Saal entlang, er stieg und schwoll und überschwemmte die Bänke, euch Brüdern beiden zerbrach er die Füße, nichts dämmte die Flut, das bedeutet was. Weiber sah ich, verstorbene, im Saale hier nächten, kampflich gekleidet, dich zu kiesen bedacht. — Nun wird Gunnar nachdenklich, er glaubt dem weissagenden Traume, aber seine Antwort lautet: Das sagst du zu spät, da es beschlossen ist, wir entfliehen der Fahrt nicht, die wir zu fahren gelobten; vieles läßt glauben, daß unser Leben kurz ist. So war es. Das Schreckliche, was bei Atli über die Helden kam, hatten ihre Frauen vorhergesagt. Glaumwör hatte den Boten Wingi durchschaut trotz aller Versicherungen seiner Treue. Dem Högni ward das Herz ausgeschnitten und Gunnar wurde in den Schlangenturm geworfen. Er schlug die Harfe und sang die Schlangen in Schlaf, aber eine Natter durchbohrte ihn bis zur Leber.

Daß bei den Germanen Frauen als Weissagerinnen auftraten, wissen Tacitus, Caesar, Dio Cassius und Sueton. Die Veleda, sagt Tacitus in der Germania, die unter Vespasian lange als eine Gottheit galt, haben wir selbst gesehen. In den Historien berichtet er weiter von ihr. Sie war nach diesem Berichte eine Jungfrau aus dem Stamme der Brukterer, erteilte Befehle weit und breit „gemäß einer alten Sitte bei den Germanen, nach der sie viele der Frauen für Wahrsagerinnen und, wenn der Glaube an sie zunimmt, für Göttinnen halten und



damals (70 n. Chr.) wuchs Veledas Ansehen, denn eine den Germanen günstige Wendung und die Vernichtung der Legionen (durch Civilis) hatte sie vorhergesagt.“ Sie war zugleich Schiedsrichterin unter den einzelnen Völkerschaften, also recht eigentlich Friedeweberin und Friedeschirm, wie die Frau im Beowulfsliede heißt (v. 1957, 2032).

Nach Dio Cassius trat nach der Veleda, die bei ihm Beleda genannt wird, eine Jungfrau Ganna als göttliche Weissagerin in Germanien auf. Eine solche war auch das bei Sueton im Leben des Vitellius (c. 14) erwähnte Weib aus dem Lande der Chatten. Es heißt hier, daß Verdacht auf Vitellius gelastet habe wegen des Todes seiner Mutter; er habe nämlich verboten, ihr während ihrer Krankheit Speise zu reichen, da ein chattisches Weib, deren Worten er unbedingt glaubte wie Orakelsprüchen, ihm prophezeit habe, er würde nur dann eine sichere und lange Herrschaft haben, wenn er seine Mutter überlebte. Wunderbar, sagt dieser Schriftsteller in seiner römischen Geschichte (55, 1), ist es freilich, daß eine solche Stimme der Gottheit von einem Menschen vernommen wird, dennoch vermag ich die Wahrheit nicht in Zweifel zu ziehen, denn augenblicklich kam die Erfüllung.

Das alles dient zur Bestätigung dessen, was Tacitus sagt, daß die Germanen die Frauen als eine Art heiliger und prophetischer Wesen ansähen und daß sie nicht nur einer Veleda und Aurinia, sondern noch manchen anderen Frauen göttliche Ehre erwiesen, nicht aus Schmeichelei (adulatione), wie er hinzufügt, und nicht als ob sie Gottheiten aus ihnen machten (nec tanquam facerent deas). Wie ein Nachklang aus fernen Zeiten erscheint da des Dichters Wort: „Ehret die Frauen!“ Es ist aus dem tiefsten Herzen des deutschen Volkes gesprochen.

Einst lebten die Deutschen in unantastbarer Keuschheit, durch keine Lockung des Schauspiels, keine Reizung des Gastmahls ver-



führt. Geheimen Briefverkehr kannten weder Mann noch Frau. Verführen und Verführtwerden hieß dort nicht Zeitgeist. Offenbar sind diese Worte von Tacitus im Hinblick auf das sündhafte Rom gesagt. Von diesem sittlich versumpften Rom sagt Horaz (Od. III, 6) gerade in der Periode seines goldenen Zeitalters also: Furchtbar an Schuld befleckte der Zeitgeist erst die Eh'n, die Kinder und die Familien. Dem Quell entströmend hat das Unheil dann sich auf Stadt und auf Land ergossen. Leichtfertige Tänze freuet zu lernen sich die reife Jungfrau, übt sich in Buhlerei'n, und sinnt schon jetzt in zartem Alter, wie der verbotenen Lust sie fröne. Bald sucht, derweil ihr Gatte beim Weine sitzt, sie jüngere Buhlen, wählet nicht lange aus, wem unerlaubte Lust im Fluge sie, während die Lichter gelöscht, gewähre: Nein, öffentlich gerufen und mit des Manns Vorwissen geht sie, mag nun ein Krämer, mag der Eigner eines Schiffs sie rufen, welcher mit Gold die Schande zahlt.

Wie ganz anders war es zu der Zeit bei den Germanen! Da stand die Frauentugend überall in gutem Schutz, da war nichts von den irritationibus conviviorum und den illecebris spectaculorum der Römer. Betrachten wir uns schon in diesem Zusammenhange einmal die Metgelage, wie sie uns in unseren Liedern beschrieben werden, den römischen Gelagen gegenüber!

Die Germanen kannten männliche Freuden des Mahls, sie konnten sich auch „froh gebaren ohne Weibes Herzeleid". „Was für Tischgespräche, fragt Loki in Ögirs Trinkgelage, tauschen hier innen der Sieggötter Söhne?" Die Antwort lautet: „Von Waffen reden und ruhmvollen Kämpfen der Sieggötter Söhne." Beowulf berichtet bei Hygelac von Hrodgars Gelagen also (v. 2110 ff.): „Der greise Skilding, der vielerfahrene Fernes erzählte; bald weckte ein Kriegsmann das Lustholz, der Harfe Wonne, bald ein Lied er sang treu und traurig; bald trauliche

Mär er berichtete, der großherzige König; bald endlich begann der altergebundene, greise Gundmann von Geerkampfes Strenge der Blüte (d. h. den jungen Kriegern) zu melden. Seine Brust schwoll innen, wenn der Winterreiche der Wagnisse dachte. So mit Begierde den ganzen Tag im Neubau wir hörten, bis die Nacht befiel abermals die Erde."

Die Herzen stürmischer Krieger werden bei solchen Gelagen oft wunderbar ergriffen. Auch Königsdegen sind da „der Lieder gedenk", sie kennen den Schatz der alten Sagen und singen ein Lied, „ein recht gebundenes, in rascher Rede berichtend und weise mit Worten wechselnd." So wird im Beowulf das Lied von Siegmund und Fitela gesungen. Ein andermal heißt es: „Da war Sang und Klang im Saale vereinigt hier vor Healfdenes Heerkampfweisern. Das Lustholz ward gegrüßt, das Lied gesungen" und nun folgt der Gesang von Hildeburg und vom Überfall in Finnsburg. Von Schwert und Feuerflammen, vom angstreichen Weltmeer und von Geeresflug handeln die Lieder. Schwerter und Waffen und Kleinode werden verschenkt. Es war dies beim Metgelage so sehr üblich, daß das Beschenken mit Schmuck und Waffen „jemanden auf der Metbank ehren" hieß. (Vergl. Beow. 2200.) Bei diesen Geschenken gedenkt man der Geschichte und Sage, die sich an die Gegenstände knüpfen. Gemeinsame Thaten werden besprochen, und dem Fürsten, dem Goldgeber, wird gerade beim Met, wo er seine „holden Gesellen" beschenkt, ewige Treue gelobt. So sagt Wiglaf im Beow.: „Mir gedenkt im Gemüt, als wir den Met empfingen, was wir verheißen haben unserem Herrn und Gebieter, wenn er Ringe uns Recken reichte im Metsaal, wie wir gerne die Gaben ihm vergelten wollten, die Waffengewande, würd es ihm Not." Bei diesen Gelagen wurde allerdings tüchtig Met getrunken (Wein war in den ältesten Zeiten so selten und kostbar, daß die Edda nur den Odin in Walhalla Wein trinken läßt; im Beow.

wird nach der Besiegung Grendels Wein getrunken), doch waren die Trinkenden darum noch nicht gierige Schlemmer. Der Wonnesaal ist im Beowulf zugleich immer ein Helden- und Ehrensaal, wo man mit Met den Helden nur „die Siegeslust entsiegelt“. Auch waltete immer noch eine Tischzucht. Im Havamal heißt es: „Lang immer zum Becher, doch leer ihn mit Maß, sprich gut oder schweige. Niemand wird es ein Laster nennen, wenn du früh zur Ruhe fährst. Der gierige Schlemmer, vergißt er der Tischzucht, schlingt sich schwere Krankheit an. Selbst Herden wissen, wenn zur Heimkehr Zeit ist und gehen vom Grase willig. Der Unkluge kennt allein nicht seines Magens Maß.“ Von Beowulf wird (2194) gesagt: Nie schlug er trunken die Tischgenossen. War aber ein Fürst von einem andern besiegt, so hörten die Gelage bei ihm auf. (Beow. v. 5.)

Die Gourmandie, wie sie bei den römischen Gelagen herrschte, war den germanischen fremd und es ist bezeichnend, daß unsere ältere Sprache kein Wort für diesen Begriff hat. Daß die alten germanischen Stämme von physischer wie moralischer Kraft und Gesundheit, bei aller Neigung zum Trunk, die nicht geleugnet werden und gleich allen andern Erbübeln und Volksferocitäten nicht beschönigt und geschmückt werden soll, kein Volk von Schlemmern waren, zeigt unter andern eine kleine Schrift: „Deutscher Trunk. Kulturhistorische Skizzen. Leipzig, 1863. H. Hartung“. Die alten Deutschen, heißt es da, hatten Trankopfer, die das Heidentum jahrhundertelang überdauerten; sie wurden später das Minnetrinken genannt. So entstand das schöne Wort Minne aus dem Becher, den man zum Andenken an geliebte Abwesende oder Verstorbene leerte. Der Becher, der den Weihetrank umschloß, hieß Minni, daraus der heutige Begriff Minne, Liebe, das ewig süße „Deingedenken“ beibehalten worden

3*

ist. Bündnisse auf Leben und Tod, Verträge und ähnliche Handlungen wurden beim Trunk abgeschlossen, und wie man die beliebten Gelage allen Festlichkeiten hinzufügte, so bildeten sie sich sogar zum Ceremoniell bei gottesdienstlichen Übungen aus. Bei den Nordländern goß der opfernde Priester ein Trinkhorn zu den Füßen des Götzen aus, füllte es dann wieder und trank es ihm zu. In den Tempeln wurden die Gott geweihten Becher durch die Opferflamme gehoben, der erste Becher zu Wodans, der andere zu Thors und Freyjas Verehrung geleert; der dritte, Bragakelch, galt dem Gedächtnis berühmter Helden, der vierte, Minnebecher, dem Andenken geschiedener Freunde.

Inwieweit die Berichte der römischen Historiker genau sind, wenn sie vom Zechen der Germanen sagen, daß es Tage und Nächte hindurch gewährt und gewöhnlich mit Mord und Totschlag geendet habe, bleibe hier dahingestellt. Unleugbar war das Übel zu Zeiten bedeutend; denn es ist auch eine Frucht jener Überfülle von Kraft, gewesen, welche selbst die Rache gesetzlich gelten ließ. Unmöglich aber war ihm, wie einer Pest, das ganze Kraftvolk verfallen, bei dem ja, so berichten seine Feinde, die schönsten Tugenden in einem Maße bestanden, wie bei keinem kultivierten Volke der Erde. Das Volk versank nicht in Unsittlichkeit und achtete der Lehren seiner Priester und Weisen. Die ältesten Sittensprüche, die uns aufbewahrt sind, erklären ausdrücklich das Übermaß im Genusse für unerlaubt und schädlich.

Bis zur Zeit, da die Germanen das römische Reich stürzten, ist ihre Geschichte ein ununterbrochenes Heldenlied. Es genüge, an die großen und edlen Thaten des Ariovist, des Armin und an die heldenmütigen Cherusker, Chatten, Goten, Heruler, Vandalen und Sueven zu erinnern. Wie diese Stämme voll physischer, so waren sie auch voll moralischer Kraft und Gesundheit. Unter allen Völkern des Altertums zeichneten sie sich durch keuschen, reinen Sinn, wie durch achtungsvolle Behandlung des

weiblichen Geschlechts aus. Es wurde auf strenge Ehezucht gehalten und Ehebruch auf das härteste bestraft. Das Weib war Herrin im Hause, in der Schlacht Pflegerin der Verwundeten. Die Ratschläge der Frauen wurden geehrt, denn man glaubte, daß ihnen etwas Prophetisches und Göttliches innewohne. Dieselben Germanen, die das Weltreich zertrümmerten und kaum wußten, was Gehorsam sei, beugten willig den stolzen Nacken vor dem Weibe. Es ist eine Eigentümlichkeit der deutschen Sprache, daß die Sonne weiblichen Geschlechts ist. Die Frau ist das Gestirn, welche das Leben im Hause und in der Familie verklärt. Daher auch in Deutschland der einzig edle Begriff Hausfrau (in Dänemark, Schweden und Norwegen entstellt zu hustru), vom Hause, dem Heiligtum des Deutschen, hergenommen, während maîtresse in mehrfacher Bedeutung eine andere Nation charakterisiert, der auch die Wörter Sittsamkeit und Häuslichkeit fehlen und vor allem Weiblichkeit, das schöne Wort, das nach unserem Begriff alle weiblichen Tugenden umfaßt, wie ein Strauß die Blumen. Vgl. Hartung a. a. O. S. 6 ff.

Als ein solches Gestirn im Hause erscheint Wealchtheow im Liede von Beowulf. Sie, die Gemahlin Hrodgars, die Goldgeschmückte, grüßte, „der Magschaft gedenkend", die Männer im Metsaal, sie hieß den Herrscher in der Halle sich freuen und reicht den Becher dem Könige wie jedem der Tugend und Jugend, d. h. der älteren und jüngeren Gefolgschaft (618 ff). Auch weiterhin lesen wir, wie sie „den Metsteig maß in der Maide Geleit." Als man nach der Besiegung Grendels „der Saalfeste größtes" feiert, wo die Schenken Wein aus Wunderfässern reichten, erscheint auch Wealchtheow unterm Goldreif, sie wendet sich an den König mit den Worten: „Fasse diesen Becher, Volkkönig du, Hortverteiler! Heil du lebe (der alte deutsche Gruß), Goldfreund des Geervolkes, und zu den Geaten sprich



in milden Worten, wie dem Manne es ziemt.“ Dann geht sie unter die Mannen, reicht den Humpen mit holder Ladung, wirbt mit Worten und verschenkt gewundenes Gold. Sie fordert die Mannen zum Trinken also auf (1242). „Hier ist jeglicher Eorl dem andern treu, Mutes milde, dem Mannherrn hold; die Degen sind edel, all Dienstvolk willig: ihr Hofmänner, thut wie ich bitte!“ Daß auch Hrodgars Tochter bei den Gelagen war, erfahren wir aus dem Bericht des Beowulf bei Hygelac (2031 ff.): „In Wonne war das Wehrvolk; auf der Welt nie sah ich unterm Himmelsdache bei Hallsitzenden mehrere Metlust. Bald die milde Fürstin, der Friedeschirm der Völker, die Flur durcheilte, lehrte die lieben Söhne; oft sie lichten Baug einem Recken reichte, eh sie zum Ruhsitze ging. Bald vor die Tugend (die ältere Gefolgsmannschaft) die Tochter Hrodgars den Eorlen der Ordnung nach den Älbecher trug, die ich Freaware die Flursitzenden nennen hörte. Die Niedliche Glutgold den Helden reichte. Verheißen sie war, die goldziere Maid, Frodas gutem Sohne.“*)

Als Beowulf zu Hygelac heimgekehrt ist, erscheint auch dessen Tochter beim Biergelage (v. 1995) und schenkt den Trank. Männer und Maide zu Haufen schmücken die Methalle Heorot (v. 1005). Auch im eddischen Atlamal heißt es Str. 3: Met brachten die Maide, es mangelte nichts, die Füllhörner kreisten, bis es völlig genug schien.

Unter den Frauen, die im Liede von Beowulf auftreten, gedenken wir noch der Hygd. In dem, was uns von ihr berichtet wird, erkennen wir das Gegenbild von der milden Wealchtheow. Das Lied nennt sie die wohlgestrenge,

*) Mit Gold wurde die Jungfrau erst dann geschmückt, wenn sie Braut wurde. So sagt Gudrun von sich: Maid war ich der Maide, Mutter mich zog hold im Hause, liebte heiß die Brüder, bis mich Giuki mit Golde schmückte und gab Sigurden.

ob sie der Winter gleich nicht viel erblickte unterm Burgverschluß. Aber sie war von grimmem Stolze, „zu vertraut nicht that sie. Das getraute sich der Teuerste nicht der nächsten Genossen, neben dem Eheherrn sie mit Augen anzuschauen einmal des Tags.“ Dem, der es wagte, winkten handgeflochtene Fesseln des Todes. Das Lied sagt: „Das ist nicht magdlicher Brauch, noch des Weibes würdig, wie waidlich sie sei, daß die Friedeweberin mit entflammtem Zorne einem lieben Manne nach dem Leben stelle.“ Auch wird ihr grimmer Stolz beim Gelage vorgeworfen, aber besonders anerkannt wird, daß sie „mit gutem Ruf auf dem Gabenstuhl saß, solange sie lebte, Hochliebe hegend zu dem Heldenfürsten Offa, der aller Männer mildester war.“

Somit bezeugt das Beowulfslied in mehrfacher Weise, was Tacitus von den germanischen Frauen sagt: Sie leben in unantastbarer Keuschheit, durch keine Lockung des Schauspiels, keine Reizung des Gastmahls verführt. Das bezeugt auch der altsächsische Heliand. Der Dichter giebt deutlich genug zu erkennen, wie undeutsch jene Feier des Geburtsfestes des Herodes und das Spielen und Tanzen der Dirne beim Gastmahl war. Niemand, sagt Tacitus, lacht in Deutschland über Laster, und Verführen und Verführtwerden heißt dort nicht Zeitgeist. Auch dies Wort empfängt seine volle Bestätigung, wenn wir in der Voeluspâ lesen, daß diejenigen, welche anderer Liebsten ins Ohr geraunt, dereinst kein anderes Los haben werden, als mit den Meuchelmördern und Meineidigen in jenem starrenden Strome zu stehen, der Schwerter wälzt und wo Nidhöggr, die Schlange, welche Fluch und Neid in sich trägt, die entseelten Leiber saugt. Schon diese einzige Stelle der Edda kann uns zeigen, wie ernst und strenge die Germanen über Keuschheit und bräutliche Treue dachten. Dasselbe zeigt uns die sogenannte Freundschaftssage, nach welcher der Freund

des Bräutigams zwischen sich und die Braut, bei der er ruhen darf, ein Schwert legt. Im dritten Liede von Sigurd dem Fafnirstöter, legt es Sigurd zwischen sich und Brynhild, die Verlobte Gunnars. „An ihrem Leibe lag kein Tadel, zu rügen war an der Reinen nichts, kein Fehl zu finden, noch vorzugeben, aber er küßte nicht die Königin, hob in die Arme sie nicht; dem Erben Giukis gab er die junge."

Von Gudrun, die sich nach dem Tode ihres Gemahls wieder mit Atli vermählt hat, wird uns in der Edda erzählt, sie sei von Herkia, Atlis Magd, beschuldigt, daß sie mit Dietrich verbotenen Umgang habe. Gudrun reinigt sich von dieser Beschuldigung durch die Probe des Kesselfangs. Siebenhundert Helden treten in die Halle und vor ihnen taucht sie die weiße Hand in die Tiefe, holt die grünen Steine aus dem Grunde und ruft: „Schaut nun Fürsten, schuldlos bin ich, heil und heilig, wie der Hafen walle." Darauf muß die Magd zum Hafen treten und ihre Hände verbrennen kläglich. „Sie führten die Magd zum faulenden Sumpf, so ward der Gudrun vergolten ihr Harm." Die Strafe, welche die Magd traf, kennt auch Tacitus. Vgl. Germ. c. 12.

IV. Die Stellung und Geltung der Frau im häuslichen Leben.

Wenden wir uns also dahin, wo die Wurzeln des germanischen Volkstums liegen, so sehen wir, wie naturwahr der deutsche Geist das ewige Geheimnis der weiblichen Natur erfaßt und zum Ausdruck gebracht hat. Kein anderes Volk hat in seiner ältesten Dichtung und Sage so hehre Frauenbilder aufzuweisen, denn kein anderes Volk hat so wie das deutsche empfun-

den, daß eine angestammte Würde und Hoheit in dem Weibe wohnt. Das Weib stand bei den Germanen als etwas Geheiligtes (aliquid sanctum et providum) vor dem Manne; es war das geheiligte Geschlecht, von dem man glaubte, daß es in näherer Verbindung mit der Gottheit stehe als die Männer. Daß die Frauen als reinere Organe des göttlichen Willens erscheinen, das will auch das vielgedeutete Wort des Römers sagen. Und dafür zeugt schon unsere Mythologie und Heldensage. Nach der germanischen Götterlehre waren es die jungen schönen Schildjungfrauen, die Walkyrien, welche die Helden aussuchten, die verdient hatten die Gäste Wodans zu werden. Ältere Frauen beaufsichtigten religiöse Gebräuche, traten als Weissagerinnen auf und ermutigten die Krieger auf dem Schlachtfelde; Frauen wie die von Tacitus genannten Velleda und Albruna, Prophetinnen in der Blüte der Jugend und Schönheit, führten die noch ungeübten Kriegerscharen des Nordens zum Siege über die Veteranlegionen Roms. Weder Rang noch Reichtum konnte die verletzte Keuschheit sühnen, und im allgemeinen wurden keine Vergehen strenger bestraft als diejenigen, deren sich der Mann gegen das Weib durch seine Stärke schuldig zu machen vermag. Selbst Alarich mußte einen vornehmen Goten zum Tode verurteilen, welcher während der Eroberung der Stadt die Tochter eines römischen Bürgers verletzt hatte. Nach der Niederlage der Cimbern durch Marius erflehten deren Weiber vom Konsul, daß ihre Keuschheit geehrt und sie den Vestalischen Jungfrauen als Sklavinnen zugeteilt werden möchten. Als ihnen dies verweigert wurde, töteten sie zuerst ihre Kinder und dann sich selbst. Die Hunde, welche sie bei sich gehabt hatten, verteidigten lange ihre Leichname. (Vgl. Kemble I, 190.) Hier offenbart sich wie in unserer ganzen Heldensage noch der alt germanische Geist, der echt nationale; später schloß er eine Verbindung mit dem romanischen, woraus dann die in sitt-



licher Fäulnis endende, wenn auch noch glänzende Minnedichtung der Ritterzeit erwuchs. Daß indessen die Frau trotz der Verehrung, die sie genoß, in der Familie eine untergeordnete Stellung gegen den Mann einnahm, liegt in dem Wesen des Weibes und der Familie begründet. Als Einzelwesen wurde die Frau wie ein Wesen von höherer Natur angesehen, als Mitglied des Staates unter der munt des Mannes, d. i. dem Rechtsschutz des Hausvaters stehend. Nicht das Weib hat über sich zu verfügen, sondern der Hausvater. Alles in unserer Vergangenheit ist auf die festgeschlossene Familie gebaut, die Grundverhältnisse des altgermanischen Lebens sind einfach und ruhig. Unter der munt des Hausvaters standen Frauen, Töchter, Schwestern, Söhne, wenn sie noch nicht selbständig waren. Das Geschlecht der Töchter konnte auch durch Erreichung eines gewissen Alters nicht mündig werden; denn nicht die Jugend, sondern das Geschlecht unterwarf sie der Mundschaft. Im Gericht war der Hausvater ihr Bürge und Fürsprech, für ihre Vergehen mußte er aufkommen, aber auch ihnen zugefügte Beleidigungen und Verletzungen gerichtlich verfolgen. Diese hausväterliche Gewalt, die auch über Verlobung und Heirat verfügte, hieß mit einem Worte, welches sowohl in den keltischen Sprachen, als in den ältesten germanischen Dialekten eine Hand bedeutete, sächsisch mund, ahd. munt. Wir nennen noch jetzt einen solchen, der die Reste dieser hausväterlichen Gewalt an der Stelle des Hausvaters bei uns ausübt, einen Vormund d. i. eigentlich: eine Vorhand, eine schützende, aber auch beschränkende Hand. (Leo I, 178.)

So bereitet die germanische Welt dem weiblichen Geschlecht eine ruhige Gegenwart inmitten der männlich bewegten. Das Haus ist die Welt der Frau, hier ist ihr Amt, unterthan dem Willen des Mannes, Hüterin der Sitte zu sein. Das Zeichen des deutschen Mannes war das Schwert, das Sinn-

bild der Frau die Kunkel. Schwertmagen hießen die Verwandten väterlicher Seite, Spindelmagen die der Mutter. Spinnen, weben, sticken und schneidern war notwendige Fertigkeit des deutschen Weibes und sollte es auch dereinst die Kaiserkrone tragen. Der Flachsbau und das Spinnen war der Obhut der höchsten Göttin vertraut. Der Flachsbau wurde sorgsam betrieben; nach dem salischen Gesetz wird Diebstahl im Flachsfeld sehr hoch bestraft. Wie die Nornen und Walkyrien webend gedacht wurden, so schämten sich auch deutsche Fürstinnen so wenig wie früher eine Penelope dieser echt weiblichen Kunst. Über dem Grabe der Tochter Otto I., Liutgart, wurde eine goldene Spindel aufgehängt. Die Spinnräder sind erst in neuerer Zeit (15. Jahrh.) erfunden. Auf allen Bildern des Mittelalters sieht man den Rocken zwischen den Knien gehalten oder in einem Fußgestell stecken, die Spindel wird in der Hand gehalten. (Weinhold d. F. 114.) Leinweberei und Wollweberei, Wirken und Sticken war allgemein beliebte Beschäftigung der Frauen. Kleider, Decken, Vorhänge, Tapeten wurden von ihnen gearbeitet. Eine solche Tapete stickte nach dem Eddaliede „Gudruns Klage" Gudrun, als sie nach Sigurds Ermordung sieben Halbjahre in Dänemark bei Hakons Tochter Thora weilte. Sie stickt Scenen aus der Geschichte der Vorfahren Sigurds, sie bildet in wehmütig süßem Andenken die roten Schilde der fränkischen Recken ab und das Gefolge, das den Geliebten umgab. — Zu den Freuden und Erholungen des Hauses gehörte neben dem Tanze, d. h. den von der Harfe und dem Gesange begleiteten maßvollen Reigen, das Würfelspiel und das Brettspiel. Auch die Frauen spielten es gern. Es ist bekannt, wie Tacitus (Germ. 24) verwundert davon redet, wie leidenschaftlich das tüchtige und reine Volk das Spiel treibe. „Haben sie alles verspielt, so setzen sie auf den letzten Wurf Leib und Freiheit." Ein noch in Schweden gesungenes, durch ganz Skandinavien ver-

breitetes Volkslied giebt uns einen naiv-poetischen Beleg zu diesen Worten des Römers, den einzigen, den ich kenne (bei R. Warrens, Volkslieder der Vorzeit). Man beachte dabei den eigentümlich epischen Kehrreim, der die Aufmerksamkeit und Spannung des Gemütes beim Spiel unübertrefflich wiedergiebt.

Der kleine Bootsmann.

Jungfrau saß im Hochgemach,
wirkte Gold gar fein:
kam ein kleiner Bootsmann,
guckte herein.
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Und hör du kleiner Bootsmann,
was ich dir sage hier:
möchtest du spielen
Goldwürfel mit mir?"
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Wie aber sollt ich spielen
Goldwürfel mit dir?
Hab' ich doch kein rotes Gold
zu setzen ein dafür".
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Setz du ein dein Jäcklein,
dein Jäcklein grau setz ein!
Ich setze dagegen
zwei Goldringelein!"
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Zum ersten der Würfel
aufs Brettlein hinrollt,
verlor der kleine Bootsmann,
gewann die Jungfrau hold.
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.



„Und hör du kleiner Bootsmann,
was ich dir sage hier:
möchtest du spielen
Goldwürfel mit mir?“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Wie aber sollt ich spielen
Goldwürfel mit dir?
Hab ich doch kein rotes Gold
zu setzen ein dafür.“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Setz du ein dein Hütlein,
dein Hütlein grau setz ein!
Ich setze meine Goldkron,
vielleicht wird sie dein!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Zum zweiten der Würfel
aufs Brettlein hinrollt,
verlor der kleine Bootsmann,
gewann die Jungfrau hold.
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Und hör du kleiner Bootsmann,
was ich dir sage hier:
möchtest du spielen
Goldwürfel mit mir?“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Wie aber sollt ich spielen,
Goldwürfel mit dir?
Hab ich doch kein rotes Gold
zu setzen ein dafür.“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Setz du ein dein Strümpflein
die Schühlein blank setz ein!
Ich setze meine Ehre,
dazu die Treue mein!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Zum dritten der Würfel
aufs Brettlein hinrollt,
gewann der kleine Bootsmann,
verlor die Jungfrau hold.
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Und hör du kleiner Bootsmann,
geh du von hinnen schnell!
Im Fluß ein schwimmend Schifflein,
das schaff ich dir, Gesell!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Im Fluß ein schwimmend Schifflein
bekomm ich, wie ich kann;
ich fordre jetzt die Jungfrau
die ich im Wurf gewann!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Und hör du kleiner Bootsmann,
geh du von hinnen schnell!
Ein Hemdlein ganz in Seiden,
das schaff ich dir Gesell!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Ein Hemdlein ganz in Seiden
bekomm ich, wie ich kann;
ich fordre jetzt die Jungfrau,
die ich im Wurf gewann!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Und hör du kleiner Bootsmann,
geh du von hinnen schnell!
Mein Königreich zur Hälfte,
das geb ich dir, Gesell!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

„Dein Königreich zur Hälfte
bekomm ich, wie ich kann;
ich fordre jetzt die Jungfrau,
die ich im Wurf gewann!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Die Jungfrau geht ins Kämmerlein
und kräust ihr Haar gar fein:
„Gott gnad mir armen Jungfrau
um solche Hochzeit mein!“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Bootsmann geht hin und wieder,
er spielt mit seinem Schwert:
„Dir wird so treffliche Hochzeit,
wie du nur immer wert.“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Ich bin ja kein Bootsmann,
ob also auch zu schaun:
ich bin der beste Königssohn
auf Englands grünen Au'n.“
Doch sie spielten, sie spielten Goldwürfel.

Sonst betrachtete unsere germanische Vorzeit die Ehe mit den Augen des Verstandes. Aber aus der scheinbar nüchtern geschlossenen Verbindung erwuchs die einfache schlichte Treue. Bei der Wahl der Frau entschied weniger Schönheit, als Vermögen und ruhmvolles Geschlecht. Liebe vor der Verlobung kommt selten vor. Die Werbung des Mannes geschah bei dem, der die munt hatte. Die Mundschaft sollte eigentlich nur ein Mann haben. In diesem Sinne sagt noch das Kaiserrecht: „der man ist der Frauen maister.“ Der Mundschaft fähig ist nur, wer der Wehrschaft fähig ist; nur die Schwerthand des Mannes kann schützen, nicht die Spindelhand des Weibes, daher auch der Ausdruck Vormund nicht selten geradezu für Ehemann gesetzt wird. Die Mundschaft übernahm nach des Vaters Tode der älteste Sohn, so ists z. B. nach dem isländischen Gesetz, welches die Mundschaft der Mutter erst nach dem ältesten Sohn giebt. Vater, oder Sohn, oder Mutter waren also auch die gesetzlichen Verlober. Der Werber kam selten allein, meist von Verwandten und Freunden begleitet. Das Geschlecht sollte

aufs beste vertreten sein, damit Vertrauen erweckt werde und der Erfolg um so sicherer sei. Die Werbung geschah nach allgemein germanischer Sitte durch einen Fürsprecher des Bräutigams. Fand man Geneigtheit, so wurde über den Brautkauf (mundr festingafê) verhandelt; es war dies ein Rechtskauf, kein Personenkauf. Die Frau wurde aus dem bisherigen Rechts- und Schutzverhältnis losgekauft und der Bräutigam erwarb sich die Mundschaft. Später wurde der Schuh Symbol dieser Mundschaftsübertragung. Der Bräutigam bringt den Schuh der Braut; sobald sie ihn an den Fuß gelegt hat, ist sie ihm unterworfen. Daher der Ausdruck Pantoffelherrschaft, d. h. der Mann tritt in den Schuh der Frau. (R. A. 155). Die Art und Höhe des Mundschatzes wurde nach gegenseitigem Übereinkommen festgestellt. So erwarb sich der Bräutigam alle Rechte, welche sich auch in Hinsicht des Vermögens an die Übernahme der Vormundschaft der Braut knüpften. Ohne Mahlschatz gehörte die Frau nur ihrem angebornen Geschlechte an, ihre Kinder erbten daher nur in ihrer Familie und wurden als keine rechten Glieder des Geschlechtes des Vaters betrachtet. Der Sohn einer Frau, für welche kein Mundschatz gezahlt war und deren Hochzeit nicht öffentlich war, hieß nach Gulathingsbôk c. 104 hornungr. An die Verwandten der Frau wurden die Gaben gespendet, welche Tacitus Germ. c. 18 nennt: Rinder, ein gezäumtes Roß, ein Schild, Geer und Schwert. Diese Gaben werden auch später noch als Bestandteile des Brautkaufs genannt. Nach dem Brautkauf wurde die Braut übergeben. Später, als aus dem besprochenen Rechtskauf ein Geschenk an die Braut, oder an die Familie der Braut wurde, trat als Gegengabe die sogenannte Mitgift ein, die indessen nicht Eigentum des Mannes war, sondern der Frau eigen blieb. Das Waffengeschenk, welches nach dem Bericht des Tacitus die Frau dem Manne zubrachte, war nicht die Mitgift, sondern nur ein Geschenk.

(Weinhold D. F. 209.) Als Mitgift (heimgiöf, heimstiur, ingedôm, bruetscat) gab man Geld und Gut, ursprünglich nur fahrende Habe, denn Frauen durften nach altgermanischem Rechtsbegriff kein liegendes Eigen besitzen, weil damit die Rechte und Pflichten eines Gemeinegenossen verbunden waren, aber schon die nordischen Sagas erzählen oft genug von liegenden Gütern der Mitgift. Der Mann hatte von aller Mitgift nur den Nutznieß, nicht das Verfügungsrecht darüber. Wurden nun die Brautleute verlobt oder „gefestet", so schlossen die Zeugen und nächsten Verwandten der beiden einen „Ring" (Kreis) um das Paar. Der Verlober fragte den Mann und dann die Jungfrau, ob sie einander zur Ehe begehrten; dann übergab er durch Überreichung von Schwert und Ring die Mundschaft über sein Mündel dem Bräutigam. Dieser steckt dann mit einem Spruche seinen Ring an den Finger der Braut und empfängt den ihren. Mit der nun vor den Zeugen erfolgenden Umarmung samt dem Kusse ist die Verlobung vollkommen geschlossen Der Kuſs vor Zeugen ist das öffentliche Zeichen des Antritts der Brautschaft. Ein unbegründeter Rücktritt der so gefesteten Brautleute war unmöglich; das Recht des Gulathing (c. 51) setzt auf solchen Bruch an Treue und Glauben Landesverweisung.

Auf die Verlobung folgte meist rasch die Heimführung, der sog. Brautlauf (Brûtlaup). Die längste Zeit der Verlobung sind zwölf Monate. Das Fest war im Hause des Bräutigams, also wirklich eine Heimholung, ein Brautzug, oder Brautlauf. Der Zug der Braut zum Hause des Bräutigams, die Einführung in das Haus und die Bewirtung darin, das „Brautlauf trinken" waren wesentliche Bestandteile der germanischen Heiratsfeier. Ganz in Linnen gehüllt, am Gewande die wirtlichen Schlüssel, ward die Braut dem Bräutigam zugeführt. Mit dem heiligen Hammer, dem Symbol des Lebens, mit dem auch die Leichen geweiht wurden, berührte man die



Braut und weihte also die Ehe. Dann trank das Paar einen Becher zusammen und das Trinken hub an. Man trank zuerst für Thor, den Gott der Ehe und des Hauses, dann für Odin und die anderen Götter. Der Brautkranz war im germanischen Altertum nicht üblich, er wurde erst durch die Kirche eingeführt, welche die Bekränzung der Brautleute aus dem klassischen Heidentum beibehielt.*) Im 13. Jahrhundert war er in Deutschland und Frankreich bereits im Brauch; er bestand in Frankreich aus Rosen und der Bräutigam trug ein Kränzchen von grünen Zweigen.**)

Ehelich verbunden ist der Germane mit einer Frau, und nach dem Zeugnisse des Tacitus darf behauptet werden, daß das Mysterium der Ehe, wie es die hl. Schrift darlegt, von keinem Volke so deutlich geahnt worden ist, wie von dem deutschen. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

Mit goldener Treue hält sich in unserer ganzen Heldensage das Weib gefestet an einen Mann, und die herrlichsten Züge der Treue werden so schlicht erzählt, als wäre daran nichts Sonderliches. In wortloser Sprödigkeit vermögen diese Frauen das Geheimnis einer tiefen Leidenschaft ihr Leben lang im verschlossenen Busen zu bergen. Da ist nichts von den kleinen Künsten weiblicher Eitelkeit, nichts von angekränkelter Empfindsamkeit; Liebe und Haß, Schmerz und Jubel, alles geht aus einem großen Ton und wie sie im gewöhnlichen Gang der Dinge ruhig in sich begründet dastehen, so erheben sie sich in der Stunde der Not und des Kampfes zu einer Würde und Größe, die uns mit Staunen erfüllt. Denn es ist ein starkes Geschlecht und von der Urkraft des Volkes ist ein reiches Teil auf sie ge-

*) Tertull. de corona mil. 13. Chrysost. homil. IX in I Tim.

**) Vgl. Kling, Bertholds Predigten 366. Weinh. d. F. 253.



fallen. Aber auch die ursprüngliche Wildheit der Volksnatur bricht hier schroff hervor, um so viel schroffer, als das Weib unmittelbarer in den Naturgrund versenkt bleibt, als der Mann, der frühe sein Wesen unter die Herrschaft des bändigenden Willens stellt. Und doch ist selbst noch in den verzerrten Zügen der Adel einer großen Natur zu erkennen, die nichts Niedriges und Unwürdiges kennt und auch in der Verletzung des sittlichen Gebots bleibt ein reiches Gefühl von seiner Heiligkeit. Die germanische Welt ist nicht die Welt der Schönheit und des Maßes, wie die hellenische, aber sie ist tiefer als diese von den sittlichen Mächten bewegt und auch im Sturm der Leidenschaft vernimmt sie noch die Stimme des Gewissens (Klaiber).

Brynhild im eddischen Liede sticht sich nach Sigurds Tode selber das schneidende Schwert ins Herz, um mit der Leiche dessen, der ihr zuerst verlobt war, auf dem Scheiterhaufen verbrannt zu werden. Von dem germanischen Stamme der Heruler berichtet Procopius: ubi vir quispiam Erulus fato concesserat, ut virtutem probaret uxor, ac relinqueret superstitem sibi gloriam, necesse habebat vitam paulo post ad mariti tumulum finire laqueo: ni faceret, in aeternum dedecus et propinquorum mariti offensionem habebat. — Was Brynhild in der Edda zum Selbstmord bestimmte, erfahren wir aus ihrem eignen Munde im dritten Liede von Sigurd:

> Denn wie soll ein edelgeartetes Weib
> das Leben führen mit fremdem Manne!

Sie hätte nur des Worts gedenken sollen, ehe sie sich mit Gunnarn vermählte. Als sie nach dem Tode den Helweg fuhr, mußte sie sich darum von jenem Riesenweibe das Wort zurufen lassen:

> Besser geziemte Dir Borten zu wirken,
> als den Gatten begehren der andern.



Betrachten wir nun auch Gudrun, die mit Sigurd vermählt war, wie sie über dem toten Gemahle sitzt. Sie weint nicht wie die andern Frauen, aber „schier wäre sie vor Leid zersprungen.“ Ihr nahen Helden, höfische Männer, das lastende Leid ihr zu lindern, aber Gudrun konnte vor Gram nicht weinen. Sie weint nicht, bis des Helden Leiche wieder enthüllt wird. Da sieht sie auf, sieht das Haar des Helden vom Blute erharscht, sieht das leuchtende Auge des Fürsten erloschen und seine vom Schwert durchbohrte Brust, da sank sie zurück, ihr Stirnband riß, ein Regenschauer rann auf den Schoß. Mit Sigurd war all ihr Glück erstorben:

Nun lieg ich verachtet dem Laube gleich,
das im Forste fiel, nach des Fürsten Tod.

Bei den Gudrunliedern der Edda beschleicht uns wie bei manchen andern, zumal den Helgiliedern, ein schmerzliches Gefühl darüber, daß diese Stoffe von unsern Dichtern kaum gekannt sind. Wir gedenken an das Wort des alternden Goethe: „Wenn ich noch jung wäre, wollte ich zeigen, wie man der Nation ihre alten Schätze wieder jung macht.“ Ein Lied der treuen Gudrun nach der Edda möge hier seinen Platz finden. Wer Besseres hat gebe Besseres und suche diese Stoffe der Zeit fruchtbarer nahzubringen:

Ich war die Maid der Maide
bei Mutter im leuchtenden Saal,
ich war der Brüder Freude,
nun bin ich ihre Qual.

Der Bruder hat mit Golde
bereift mich und geschmückt
und Sigurd hingegeben
zur Treue unverrückt.

O Sigurd, Held der Helden,
wie hast du mich geliebt!
Wie hat die Wonnewaise
dein Mord zum Tod betrübt!



Wie über dürre Halme
sich hebt der edle Lauch,
wie der Hirsch über Hasen und Füchse
Hob sich mein Sigurd auch.

Wie unter grauem Silber
erglänzt glutrotes Gold,
so war er, den der Schwester
ihr nimmer gönnen wollt.

Ihr wolltet mir nicht gönnen
den hehren lieben Held,
drum habt ihr ihn erschlagen
so meuchlings in dem Feld.

Vom Thinge traurig traben
noch hör ich Grani her,
Das treuste aller Rosse, —
sein' Reiter trugs nicht mehr.

Dann kamen feige Schächer
dahergesprengt so heiß
auf ihren blutgen Rossen,
geschlagen ganz in Schweiß.

Gramvoll ging ich zu Grani,
das treue Roſs ich fragt;
ins Gras das Haupt gesenket,
hat's alles mir gesagt:

Dein Sigurd ist gemordet,
mein stolzer Reiter tot,
am Rheine in dem Maien
färbt er die Blumen rot.

Wohl zauderte ich lange, —
o hätt ichs nie geglaubt!
Ging Gunnarn noch zu fragen,
der aber hing das Haupt.

Nur Högni wollt im Trotze
mir sichrer Bote sein:
„Zum Fraße für die Wölfe
dort liegt dein Held am Rhein!

Schon krächzen Kräh'n und Raben,
geh hin zu ihm und eil,
hör nun die frohen Adler,
der Wölfe laut Geheul!"

„Wie magst du nur das sagen
dem wonnewaisen Weib?
Daß Raben doch und Falken
zerführten's Herz im Leib!

Mein Leben ist gemordet —
ja, er ist tot, ist tot!
Am Rheine in dem Maien
färbt er die Blumen rot."

Dann macht sie sich auf durch Wälder und Wüsten nach Dänemark, wo sie bei Thora, Hakons Tochter, sieben Winter verweilt. Hier sitzt „das wonnewaise Weib" mit der Freundin beim Gewebe.*) Ihre stille Witwenarbeit bei und mit der Freundin meldet uns das Lied:

In Gold stickte sie, mich zu zerstreuen,
deutsche Säle und dänische Schwäne.
Wir bildeten künstlich der Krieger Spiele,
die Helden der Herrscher in Handgewirke.

Daß Gudrun sich später wiederum vermählt, darf im Zusammenhange des Liedes nicht befremden und steht nicht im Widerspruch mit dem was Tacitus sagt. Es geschah um den Mord des geliebten Sigurd zu rächen, und beweist nur, daß nach altgermanischer Anschauung das Band der Sippe, von der wir unten handeln werden, für heiliger galt als das der Ehe.

„Keinem Manne mehr will ich vermählt sein" —

---

*) Spinnen und Weben sind die beständigen Beschäftigungen der germanischen Göttinnen und Halbgöttinnen, Holdas und Berthas und ebenso der Schildjungfrauen. Das deutsche Volk nennt noch in der Erinnerung daran Bertha, die Mutter Karls d. Gr., die fleißige Spinnerin. Nach einer Reihe von Märchen schenkt der Mond den fleißigen Frauen Spinnräder.

so hatte sie gelobt; als sie nun doch Atli heiratet, geschieht es mit den Worten:

„Nun will ich ihn kiesen unter den Königen!
„Doch wider Willen."

Wie sie in die Ehe mit Atli eingetreten, sich von der Beschuldigung des Ehebruchs reinigt, haben wir bereits oben (S. 30) ausgeführt.

Tritt schon in den genannten Liedern die eheliche Liebe und Treue stark hervor, so doch am stärksten und glänzendsten in dem unaussprechlich schönen zweiten Liede von Helgi dem Hundingstöter. Man muß dabei nur immer im Auge behalten, was wir soeben bemerkten: daß die Blutsbande dem Germanen die heiligsten Bande waren, um Sigruns Liebe zu Helgi recht würdigen zu können. Es feiert nämlich in diesem hochpoetischen Liede die Gattenliebe ausnahmsweise, d. h. im Widerspruch mit der sonstigen germanischen Anschauung von Sippe und Ehe, einen herrlichen Triumph über die Liebe zum Vater und zu den Brüdern.

Bei Frekastein sind durch Helgis Hand der Vater und ein Bruder Sigruns gefallen. Der Kampf entspann sich Sigruns wegen, und Helgi bringt nun seinem Weibe die Botschaft vom Tode ihrer Lieben: „Weine nicht, Sigrun, du warst uns Hilde (d. h. Du wecktest den Kampf), nicht besiegen Fürsten ihr Schicksal." — Da kämpft in dieser weiblichen Heldenseele die Liebe zum Vater und Bruder mit der Liebe zum Gatten, und ein Ausdruck dieses Seelenkampfes sind die Worte:

Beleben möcht ich jetzt die Leichen sind,
aber zugleich im Arm Dir ruhn!

Ihr zweiter Bruder muß nun die Pflicht der Blutrache übernehmen und Helgi fällt durch seine Hand. Als nun der Bruder



der Schwester die schmerzliche Kunde bringt, da bricht die Wonnelose in die ergreifenden Worte aus:

Nicht sitz ich mehr selig zu Sewafiöll,
früh noch spät, daß mich freute zu leben,
es brech ein Glanz denn aus dem Grabe des Fürsten,
Wigblär, das Roß, renne mit ihm daher,
Das goldgezäumte, den so gern ich umfinge!

Man muß die ganze Klage lesen, und wird dann die Worte Simrocks bestätigt finden, wenn er Myth. 377 sagt: Rührend schön und von späteren Liedern, die hier ihr Urbild suchten, unerreicht ist Sigruns sehnsüchtiges Lob ihres Helden, den wirklich ihr Wunsch und ihre Thränen herniederziehen, wo dann die älteste nachweisbare Behandlung der Leonorensage den Schluß dieses und die Krone beider Lieder bildet.

Jede Thräne Sigruns fällt blutig auf die Brust dem Helden, gräbt sich eiskalt in die angstbeklommene. Der Schmerz des klagenden Weibes zieht ihn aus Walhalla hernieder, er erscheint auf seinem Grabe und bittet das geliebte Weib, ihm die „weinenden Wunden" zu stillen; ihre Thränen sind ihm „grimme Zähren." „Stimme niemand, so sagt der auf seinem Grabe Wiedererscheinende, ein Trauerlied an, schaut er durchbohrt die Brust mir auch." Dann reitet er wieder „gerötete Wege." Sigrun aber lebte nicht lange mehr vor Harm und Trauer. Dieser altnordischen Dichtung von Helgi und Sigrun vergleicht sich das schöne Lied „der Ritter Aage und Jungfrau Else".*)

Das war der Ritter Herr Aage,
der ritt zur Insel weit,
verlobte sich Jungfrau Else,
so eine schöne Maid:
verlobte sich Jungfrau Else
mit rotem Golde wert;
Darnach am Monatstage
lag er in schwarzer Erd.

*) W. Grimm, altdänische Heldenlieder. Heidelberg 1811, S. 73.



Da war der Jungfrau Else
  ihr Herz von Sorgen wund,
das hörte der Ritter Herr Aage
  tief unter schwarzem Grund;
da nahm der Ritter Herr Aage
  den Sarg auf seinen Rück,
schwankte zu ihrem Kämmerlein:
  ihm selbst ein schwer Geschick.

Er klopft an die Thür mit dem Sarge,
  weil er kein Kleid hätt an:
„hör du, Jungfrau Else,
  schließ auf deinem Bräutigam."
Da sprach die Jungfrau Else:
  ich schließ meine Thür nicht auf,
bis du kannst Jesu Namen nennen,
  wie du gekonnt sonst auch.

„Jedmal du dich freuest
  und dir dein Mut ist froh,
da ist mein Sarg gefüllet
  mit Rosenblättern rot;
jedmal du bist voll Sorgen,
  und dir ist schwer dein Mut,
da ist mein Sarg gefüllet
  ganz mit geronnen Blut."

„Es kräht der Hahn, der rote,
  da will ich fort ins Grab:
ins Grab müssen alle Toten,
  da folg ich mit hinab.
Schaue du zu dem Himmel
  und zu den Sternlein auf,
da kannst du schauen, wie sachte
  die Nacht wird ziehn herauf."

Das war die Jungfrau Else,
  die schaute die Sternlein an:
ins Grab versank der Tote,
  gar nimmer sie ihn sah.

Heim ging die Jungfrau Else,
ihr Herz von Sorgen wund;
darnach am Monatstage
lag sie in schwarzem Grund.

Das sind Belege zu den Worten des Tacitus: Einen Mann empfangen sie wie einen Leib und ein Leben.

Wie greulich aber dem Germanen Unzucht und Ehebruch war, das sieht man in der Edda am besten an der Stelle der Voeluspâ, wo die sittliche Entartung und Verwilderung, nach biblischem Ausdruck die *ἀνομία* der letzten Zeiten, denen der Weltuntergang folgt, geschildert wird. Da weissaget die Seherin u. a.:

„Unerhörtes ereignet sich, großer Ehbruch."

Nur sehr selten, heißt es bei Tacitus, ein Beispiel von Ehebruch bei diesem so zahlreichen Volke! Er war in der germanischen Zeit so singulär, so greuelhaft, daß man in seinem Eintreten ein positives Zeichen des Weltendes sah. Vermöge eines Gesetzes und rechtlicher Vollziehung stand nun zwar nicht die Todesstrafe auf dem Ehebruch, wie auch die Darstellung des Hêliand bei der Erzählung von der Ehebrecherin zeigt, sicherlich aber wurde das Gebiet des Ehebrechers, der fortan ehrlos war, eingezogen, während die Ermordung eines nicht verwandten, gesippten Menschen nur mit den gebräuchlichen Geldstrafen gebüßt wurde. Eins unserer ältesten Nachbarvölker, die Kelten, welche in alten Zeiten einen Teil des jetzigen Deutschlands, ja vor der Einwanderung der Deutschen wohl ganz Deutschland, sodann Frankreich und die britannischen Inseln bewohnten, auch in der Bretagne, in Wales, Irland und Schottland noch jetzt wohnen, machten sich aus dem Ehebruch gar nichts. Sie sind zu Grunde gegangen an fleischlichen Sünden, wie einst die Kananiter, die Nachkommen Hams. Anders war es mit der ehelichen Treue bei den Germanen. In Deutschland war nach dem Zeug-



nisse des Tacitus die schwerste Strafe dem Ehebruch, besonders auf seiten der Frau, gedroht; der Ehemann darf zum mindesten die Ehebrecherin von Haus und Hof jagen. Si adulterum cum adultera maritus vel sponsus occiderit, pro homicida non teneatur. (Lex Visig. III, 4. 4.) In England gilt unter dem gemeinen Volk der Gebrauch noch heutzutage, die Frau auf den Markt zu bringen und zu verkaufen. Die Innigkeit des ehelichen Lebens und seine Unzertrennlichkeit bei den Germanen läßt sich aus mannigfachen geschichtlichen Notizen entnehmen: der Leiche des Herrn folgten nicht nur seine Pferde, Habichte und Knechte mit in die Unterwelt, auch die Frauen begleiteten ihren Ehemann in den Tod. Von dieser noch jetzt in Indien herrschenden Sitte finden sich unter den Skandinaviern und Herulern Spuren. Die Sage läßt die Ehefrau vor Schmerz sterben und mit dem Gemahl auf einem Scheiterhaufen verbrannt werden. Brynhild verordnet, daß sie mit Sigurd verbrannt werde.

Wo nun das älteste und festeste Band der Menschen untereinander so rein und so stark ist, da müssen diejenigen Genossenschaften, welche aus dieser allerursprünglichsten hervorgehen, auch die sittlichen Grundzüge haben, welche in der Familie walten. In dem germanischen Familienleben, sagt Clemen (Rom, Germanen und Christentum. Lemgo 1865), waltete eine Kraft der Liebe, der Keuschheit und Treue, welche den klassischen Griechen und Römern fremd war. Wenn Zeus und der ganze Olymp in unaufhörliche Liebeshändel verwickelt sind, so wird es in Hellas bei den Menschen nicht besser stehen, zumal die Götter fast immer ihre lüsternen Blicke auf die Töchter der Menschen werfen und unter ihnen die Gegenstände zur Befriedigung ihrer sinnlichen Lust suchen. Und wenn selbst die Erbauer Roms von ihrer Mutter als die Frucht eines verbotenen Umgangs, also als Bastarde geboren werden, so dürfte Keuschheit wohl eben nicht

unter die Stammtugenden der Romuliden zu rechnen sein, und während die römische Stammidee in der Gewalt ruht, die nur vom Himmel beherrscht wird, so hat man den Grundgedanken des germanischen Volkstums, seine Stammidee treffend in der Kraft der Liebe, die den Himmel an die Erde bindet, gefunden. Der Typus germanischer Menschheit ist der Jüngling, voll heiliger Liebe zum Vaterlande, dessen Wald ihm als Tempel seiner Götter erscheint, wo er sich Hof und Haus erbaut, wie ihm ein Hain, wie ihm ein Quell gefällt, dahin er, zum Manne gereift (sera juvenum venus. Tac. G.), eine jugendliche, fürs ganze Leben ihm verbundene Gattin heimführt und sein Geschlecht in einer Reihe blühender Kinder fortpflanzt. Keine Preise, sagt Tacitus (G. c. 21) stehen hier auf Kinderlosigkeit. Darin sah man einen Fluch, kein Glück. Darum klagt Gudrun im eddischen Liede nach dem Fall ihrer Söhne: „Ich bin einsam wie die Espe des Waldes, aller Lust bin ich ledig.“ Und im Havamal heißt es: Ein Sohn ist besser, ob spät geboren, nach des Vaters Hinfahrt. Bautasteine (Gedenksteine) stehen selten am Wege, wenn sie der Freund dem Freunde nicht setzt.

Von den Jünglingen meldet Tacitus, daß sie erst spät zum Liebesgenuß kommen, und darum sei ihre Manneskraft unerschöpflich. Sera juvenum venus, eoque inexhausta pubertas. Auch mit den Jungfrauen eile man nicht, jugendlich blieben sie wie jene, auch an schlankem Wuchs ihnen ähnlich: gleich kräftig gesellen sie sich zu dem Manne, und die Kraft der Eltern kehrt in den Kindern wieder: robora parentum liberi referunt (c. 20). Unter solchen Umständen wurden die Germanen ein Volk im eigentlichsten Sinne des Worts. Eine Reinheit des Familienlebens — überall die Grundlage nationaler Größe — war hier vorhanden, wie sonst wohl nirgends in der Welt. Die ganze Zartheit der deutschen Frau, jenes aliquid sanctum des Tacitus übertrug schon der Dichter des Hêliand auf Maria,

die Mutter des Herrn. Ihr Gegenbild hat sie hier in der „kecken Dirne" bei dem Gastmahl des Herodes. Ebenso offenbaren die späteren Mariendichtungen die ganze Zartheit und Innigkeit des deutschen Frauenkultus.*) Jenes aliquid sanctum et providum haben auch noch die Frauen unserer mhd. Epen, man denke nur an Chriemhild und Herzeloide. Wie schwebt über dem Leben der ersteren jenes aliquid sanctum et providum von ihrer ahnungsreichen, sonnenbeglänzten Jugend an bis zu jener dunklen Stunde, da das Gesinde die Hingesunkene trösten will, es sei ein Fremder, der da draußen liege, aber: „o nein, es ist mein lieber Mann", ruft sie zur Bahre steigend. Der Traum vom Falken hat sich erfüllt. Aus dem Sonnenschein einer schönen Jugend ist sie hinausgestoßen in die pfadlose Nacht des Witwentums. Die altgermanische Reinheit des Familienlebens aber, die im späteren Mittelalter leider in bedenklicher Weise schwand, sehen wir noch im 13. Jahrhundert, zunächst nicht in der Dichtung, sondern im Leben dargestellt in der Ehe des Landgrafen Ludwig v. Thüringen mit Elisabeth, der Tochter Andreas II. von Ungarn und der Gertrud von Meran, jener zweiten Herzeleide. Ihr Schmerzensruf bei der Nachricht von dem Tode ihres Gemahls: mortuus, mortuus est! et mihi mundus et omne quod in mundo blanditur erinnert in dieser sittlich schon gesunkenen Zeit noch einmal an die Worte des Tacitus: Unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra. Ebenso ist die Liebe der Frau in unserer Heldensage so ehrlichkeusch, so schweigend treu, sie ist in Wahrheit deutsche Liebe. Was die vor Jubel weinende Hildgund Waltari zu Füßen bekennt:

*) Die zarteste und innigste vielleicht ist eine noch weniger bekannte niederrheinische des 12. Jahrhunderts, in einer Handschrift der königlichen Bibliothek in Hannover. Ein diplomatischer Abdruck derselben findet sich in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. 10, Heft 1.

„Wohin du mich berufest, o Herr, ich folg dir nach!" das ist die Gesinnung aller Frauen unserer Heldensage, jene Gesinnung der Treue, die nur verglichen werden kann mit der Treue einer Ruth, wenn sie spricht: „Rede mir nicht darein, daß ich dich verlassen sollte; wo du hingehest, da gehe ich auch hin, wo du stirbst, da sterbe ich auch, da will ich auch begraben sein." Glücklich das Volk, auf dessen rauher Erde schon in seiner frühen Heldenzeit solche duftende Treue blühte! Darum konnten die Dichter, oder vielmehr das Volk selbst in seiner Dichtung Gestalten schaffen wie Chriemhild und Gudrun, Schöpfungen weiblicher Natur, wie sie sonst nie der Dichtung gelungen sind. Ja wohl sind sie schön, die Frauen Homers, die anmutige Nausikaa, die verständig waltende Penelope, die zartgestimmte Andromache, selbst die in aller Schuld der Leidenschaft noch so schöne Helena: sie wandeln vor uns wie hohe, ferne Gebilde in der lichten Klarheit einer unverkünstelten Natur. Aber diese Seelentiefe und dabei diese vertrauliche Nähe und Herzlichkeit, sie vermochte nur das Volk zu erreichen, das von Anfang an im Weibe den sittlichen Adel erkannt hat! Darum werden Gestalten wie Chriemhild und Gudrun das Urbild deutscher Liebe bleiben, Urbilder jener hohen Weiblichkeit, deren Größe und Seelenstärke in der unbefleckten Treue besteht, jener Treue, „die da ist lauter Angst und Not." (Walther v. d. Vogelweide.) Es ist nicht nötig, daß wir glücklich sind, wenn wir nur treu sind: so schreiten diese Gestalten königlich an den Blicken der gesunkenen Nachwelt vorüber.

V. Die Sippe und die Blutrache.

Die durch Blutsbande Verbundenen waren „gesippt". Dabei ist bemerkenswert, daß das Wort Sippe sowohl das ver-



wandtschaftliche Verhältnis wie den Friedensstand der Verwandten bezeichnet. Sippe bedeutet eigentlich Friede und erst durch Übertragung Blutsfreundschaft, da ja jeder den engsten Frieden im Schoße seiner Familie findet. Der einzelne unter den in Blutsverwandtschaft und in Friedensgemeinschaft Stehenden heißt ahd. sibling, altnordisch sifi. Auch im Angelsächsischen heißt sib sowohl Friede und Freundschaft, wie Verwandtschaft. Der sib-edeling ist der verwandte Edeling, nobilis consanguineus, die sibbe-gedryht ist die unter sich verwandte Kriegerschar. Außer dem angelsächsischen sib, welches ebenfalls den heiligen Frieden der Verwandtschaft, sowie diese an sich bezeichnet, ist noch ein Wort bemerkenswert, das Wort Maegburh, welches die Gesamtheit der zu einer Burg gehörigen blutsverwandten Individuen, dann die Gesamtheit der Blutsfreunde, die Magenschaft, und im weiteren Sinne Stamm, Volk, Nation bezeichnet. Im Beowulf haben wir diese Maegburh noch als bloße Familienverbindung. Hier werden die Krieger, die ihren Fürsten in seiner höchsten Not verlassen hatten, von dessen Nachfolger mit Härte angeredet, daß nicht nur sie, sondern ihre ganze Maegburh hinfort aller Rechte verlustig sein sollten; nicht jeder von ihnen als einzelner, sondern jeder und jedes Mitglied seines Geschlechts, seiner Verwandtschaft oder Maegsceaft soll seiner Bürgerrechte beraubt sein. Daraus darf geschlossen werden, daß das Mißverhalten einer Person deren Verwandte bloßstellen konnte, indem dieselben für deren Handlungen mit verantwortlich waren. (Vgl. Kemble a. a. O. S. 192.) Die Maegburh war das, was Tacitus gens (Familie im großen) nennt. So war auch im Kriege ein jeder mit seinem nächsten Freunde verbunden, und solche militärische Organisation erklärt die meist unwiderstehliche Gewalt des Angriffs der Germanen. Die ganze neuere Strategik, sagt Kemble, mit ihren mechanischen Entdeckungen, beruht auf der Thatsache, daß die einzelnen Men-



schen, aus denen die Heere bestehen, auf einer niedrigeren Stufe der moralischen Würde stehen, als ehemals. Das Geheimnis der neueren Taktik und Strategik sind Übermacht, Mordwaffen und der rechte Augenblick; das Geheimnis der altgermanischen beruht nicht auf dem Gewicht der vordringenden Masse, nicht auf schwerer Reiterei, nicht auf Sensenwagen und Reiterschwadronen, nicht auf Zündnadel oder Hinterlader, überhaupt auf keiner die Individualität vernichtenden Disciplin und mechanischen Gesetzen, sondern auf der ethischen Macht der Sippe. Von dieser ethischen Macht der Sippe schreibt Tacitus Germ. C. 20 u. 21.

Je mehr nun Verwandte da sind, sagt er, je größer die Zahl der Verschwägerten ist, desto mehr Liebe wartet des Alters, und keine Preise stehen auf Kinderlosigkeit. Erben und Nachfolger eines jeden sind die eigenen Kinder, und niemand macht ein Testament. Sind keine Kinder da, so haben die nächsten Grade in der Besitzübernahme die Brüder. die Brüder des Vaters, die Brüder der Mutter. Die Feindschaften (c. 21) so gut wie die Freundschaften des Vaters oder der Verwandten zu erben ist Pflicht. Doch währen jene nicht ohne Versöhnung fort. Gesühnt nämlich wird selbst der Totschlag mit einer bestimmten Anzahl von Zugtieren oder kleinerem Vieh und es nimmt das ganze Haus die Sühne an. So Tacitus über die Sippe. Schon nach seiner Darstellung ist dem Germanen die Blutsbande ein heiliges Band; unsere einheimischen Quellen zeigen sie uns als das heiligste. Sippebruch war noch schrecklicher und unerhörter als Ehebruch, wie denn auch in der Voeluspâ da, wo von den Vorzeichen des Weltendes die Rede ist, der Ehebruch erst an dritter Stelle und nach dem Sippebruch genannt ist:

Brüder befehden sich und fällen einander,
Geschwisterte sieht man die Sippe brechen.



Unerhörtes ereignet sich, großer Ehbruch.
Beilalter, Schwertalter, wo Schilde krachen,
Windzeit, Wolfszeit, eh die Welt zerstürzt.

Sonst darf man mit Bezug auf Kampf und Krieg im Sinne der alten Deutschen sagen: „Kein schönrer Tod ist auf der Welt, als wer vorm Feind erschlagen, auf grüner Heid, im freien Feld darf nicht hörn groß Wehklagen.“ Und welche Schlachtenlust atmen erst unsere älteren Lieder! Ein ehrlicher Krieg wurde von ihnen nicht gescheut, er war ihres Herzens Freude: ein solcher kann daher auch in den Worten der Seherin nicht gemeint sein. Es ist vielmehr der unnatürliche Bruderkrieg, der Krieg der Geschwisterten und Gesippten gemeint, und dieser war dem Germanen ein Beweis der unerhörtesten sittlichen Verwilderung, ein Greuel aller Greuel. Denn die Blutsbande waren ihm die heiligsten Bande, die Sippe ein unantastbares Heiligtum, eine zahlreiche Sippschaft seine größte Ehre. Hrodgar sagt im Beowulfsliede zu dem Diener, der ihm die Ankunft Beowulfs meldet: Eile dich nun, heiß ihn eintreten, sehen der Sippen Versammlung hier (B. v. 388). Dem Hunferd wirft Beowulf v. 5929 Sippebruch vor mit den Worten: „Du vergossest das Blut deiner Brüder, der Hauptmagen*) dafür

*) d. h. der nächsten Verwandten; die ganze Verwandtschaft wurde als leiblicher Organismus gedacht. Mann und Frau, die beiden Eltern, bilden das Haupt; sie sind heafodmagas, Hauptverwandte. Geschwister stehen im Halse, daher healsmäged; die Geschwisterkinder stehen im Busen (ahd. buosam, ags. bôsm), sie heißen baso und basa, wovon noch das Femininum gebräuchlich ist; nur entfernte, im siebenten Grade Verwandte heißen Nagelmagen. „Im siebenten Grade endet die Sippe,“ lautet ein deutsches Sprichwort. Der Sachsenspiegel sagt (I, 3): In dem Haupte ist dem Manne und dem Weibe zu stehen beschieden, die ehelich und unehelich zusammengekommen sind; in des Halses Glied stehen die Kinder, die von Vater und Mutter ohne Zweiung geboren sind; ist aber Zweiung daran, so können sie an einem Gliede nicht bestehen, sondern springen auf ein anderes Glied.

Nehmen zwei Brüder zwei Schwestern und der dritte Bruder ein

sollst in der Hölle Du Warggrimm*) dulden. Die Gesippten sind sich untereinander Notgestalden, so Vater und Sohn, Ohm und Neffe (v. 892). Daß das Verhältnis zwischen Oheim und Neffen, Mutterbruder und Schwestersohn bei den alten Deutschen ein näheres, besonders geheiligtes war, hebt schon Tacitus (G. 20) hervor: „Der Schwestersohn steht beim Oheim in gleichen Ehren wie beim Vater; ja manches Volk sieht darin noch ein heiligeres und engeres Verwandtschaftsband, als ob dadurch die Freundschaft mit größerer Sicherheit, das Haus in weiterem Umfange gewonnen würde (tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant). In allen jenen Anschauungen und Bezeichnungen der Verwandtschaft offenbart sich eine große Stärke, Frische und Innigkeit des Familiengefühls. Das deutsche Volk ist ein Familienvolk wie es kein anderes giebt, das zeigt schon die deutsche Sprache durch ihren Reichtum an Bezeichnungen der Familienverwandtschaft und der Abstammung. Wer das Heiligtum der Sippe durchbrach, hieß im germanischen Norden ein Wolf im Heiligtum (vargr î vêum). Der Ausdruck Wolf im Heiligtum setzt die Heiligkeit der Sippe und des Hauses voraus. Der Hausfriede ist eine der schönsten Einrichtungen unseres Altertums, denn er entspringt aus der Unverletzlichkeit des freien Hauses. Er hat dieselbe hohe Bedeutung

---

fremdes Weib; ihre Kinder sind gleich nah Erbe zu nehmen, wenn sie ebenbürtig sind.

Ungezweieter Brüder Kinder stehen in dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammengehen; das ist die erste Sippezahl, so man zu den Magen rechnet: Bruder-Kinder und Schwester-Kinder.

Im Ellenbogen steht die zweite Sippezahl: Geschwisterenkel; im Handgliede die dritte; im ersten Gliede des Mittelfingers die vierte, im zweiten Gliede die fünfte; im dritten Gliede die sechste; im vierten aber ist kein Glied mehr, sondern ein Nagel, da hängt (endet) die Magschaft und heißt Nagelmage. So bestimmt der Strom des Blutes den Gang des Erbes.

*) vearjan, vyrgjan von vearh d. h. Wolf.



wie der Kirchenfrieden und der Dingfrieden. Wie der hohe Wert der freien Persönlichkeit germanisch ist, so ist auch die Unverletzlichkeit des Heims uralt, nach den Rechtsquellen der Karolingischen Zeit stand er damals längst fest. Nach den Gesetzen der Sachsen und Friesen hatte selbst der homo faidosus daheim Frieden. Das thüringische Volksrecht setzt dreifaches Wergeld und dreifache Buße auf Totschlag und Schädigung innerhalb des Hofraums (lex Angl. et Werin. V, 5). Das widerrechtliche Eindringen über Zaun und Schwelle, namentlich mit gewaffneter Hand hieß heimsuoche. Als Bruch eines höheren Friedens wird sie doppelt, dreifach, oder sonst vielfach gebüßt. Der Hausfriede macht das Heim zu einer Friedstätte, selbst wenn nur ein Zwirnsfaden das Haus umschlösse, wie ein östreichisches Banntaiding sich formelhaft bildlich ausdrückt. „Einem jeglichen sei sein Haus eine Feste, ebenso den Hausgenossen und jedem der in das Haus flieht oder eintritt." Wiener Stadtrecht, Weinh. Fried- und Freist. 8. „Husvrede scal men halden dem armen unde dem riken." Goslar. Besonders heilig ist die Thürschwelle, vielleicht weil sie am wenigsten durch äußere Kraft verteidigt ist. Wer einen Heimsucher erschlägt, darf ihn nicht über die Thürschwelle tragen, sondern soll unter derselben durchgraben und den Leichnam durch das Loch ziehen. Auf die Ansehnlichkeit des Hauses kam es dabei natürlich nicht im mindesten an; der mächtige Palast des Fürsten schützte ihn nicht mehr im Genusse des Friedens als den armen Mann die arme Hütte. Hier galt beides gleich, das Steinhaus und das Holzhaus, „alle lyck dat steenhus ende dat holtene hus." Bei der Abgrenzung des besonderen „Friedens" braucht man wohl sinnliche Zeichen, die das deutliche Merkmal für Beginn und Ende des „Friedens" sein sollen; dabei genügt das schwächste, wenn es nur verstanden wird; so ist das Rosengärtchen der Sage nur mit einem seidenen Faden umzogen und doch wagt es niemand einzudringen; ein solcher Faden, vor die Hausthür gespannt, ist

dem Ein- und Ausgehenden ein unüberwindliches Hindernis; drei Halme Ruchgras fesseln den Verbrecher; die Rechtsidee schützt und bindet, sie ist allmächtig ohne Band und Eisen. Im Hausfrieden mitbegriffen und mitgeschützt war die Hausehre, darauf weisen die altertümlichen Vorschriften der Bußzahlung für den Fall, daß die wegen Diebstahls vorgenommene Haussuchung ohne Erfolg blieb und die dem fremden Hause gebührende Ehrfurcht durch den unbegründeten Verdacht verletzt schien. Die vollendete Heimsuchung nun wurde ohne Rücksicht auf den verursachten Schaden als eine unsühnbare That angesehen und dem schwersten Verbrechen gleichgestellt. Der Friedebrecher wird aus der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen, seine That hat ihn getötet, und wer ihm das Leben nimmt, bestätiget und vollzieht nur das Urteil: „Ein friedeloser Mann hat so viel Freiung wie der Wolf in der Staude, wer ihn trifft, soll ihn totschlagen" (Ofener Stadtr.). Aus dem tiefen Rechtsgefühle der wehrhaften, tapferen Deutschen war endlich auch die Ansicht hervorgegangen: je wehrloser der friedfertige Mann sei, desto mehr schütze ihn der Rechtsfriede und der Beistand, den ihm der rechtliebende Mann gewähren müsse. Von dieser Anschauung kam man zu dem Sprichworte: „Bürger und Fürsten haben keinen Frieden," wegen des mächtigen Schutzes, der für sie in der Burgen Befestigung und in der Fürsten Gefolgschaften lag. Dagegen eifert die Friedensformel der Graugans: „Es trage die Erde den Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschließe ihn, welches alles Land umgiebt, soweit wir davon Kunde haben."*) Wer den Haus- und Familienfrieden brach, der war ein Wolf im Heiligtum.

Von solchen Seelenfärbungen der germanischen Welt giebt uns allerdings Tacitus keinen Eindruck, aber sofort schon die alten Rechtsbücher**) und mehr noch unsere alten Lieder.

*) Graf und Dietherr, deutsche Rechtssprichw. 382.

**) Vgl. meine Rechtssitten (Leben im Recht) S. 226 fg.

Aus diesem Familiensinne fließt die Liebe zur Heimat, die Liebe zum Stamm und Volke, der Stolz auf Grundbesitz, reiches Erbe und besonders auf eine Abstammung von einem Heldengeschlecht. Daß der Herr Christus aus edlem königlichen Geschlechte, aus der Wurzel Jesse entsprossen ist, wird von dem Dichter des Hêliand besonders hervorgehoben; seine edle Abstammung machte ihn den Deutschen besonders lieb. Konnte doch nur ein edeling (nobilis) ein cyn-ing (rex) sein und ein solcher war der Herr Christus ihnen in eminentester Weise. Das ahd. chuninc (primus in stirpe) hat sogar dieselbe Bedeutung wie edeling. Der Ursprung solcher Geschlechter wurde gern in fabelhaften Glanz gehüllt, aus welchem die Fürsten dann mit wundersamen Eigenschaften begabt und verherrlicht hervorgingen. Zum Beweise dafür dient u. a. das eddische Hyndlulied, ein eigentlich genealogisches Lied. Es giebt die Geschlechtsreihen der nordischen Könige, die ihren Ursprung von den Göttern herleiten. Es berichtet von uralter Sippe und sagt am Schlusse von einem Herrscher, „der allen überhehr geboren wird: dem Sohne mehrte die Erde die Macht, ihn rühmt man der Herrscher reichsten und größten, durch Sippe gesippt den Völkern gesamt.“ Das Lied beweist, welchen Wert der Germane auf alte Sippe und Abstammung legte; der Stolz auf ruhmgekrönte edle Ahnen ist bei keinem Volke größer.

Nachdem Ottar im Hyndluliede die Geschlechter seiner Vorfahren kennen gelernt, verlangt Freyja, daß Hyndla ihrem Lieblinge, dem Ottar, das Ael der Erinnerung reiche, damit er nicht vergesse, was sie ihm über seine Ahnen gemeldet. Und wenn Tacitus sagt (Germ. VII): reges ex nobilitate (duces ex virtute) sumunt, so stimmt damit, daß der Sprößling eines edlen Stammes selbst im fremden Lande aufgesucht wird; so sollen die Heruler in Illyrien, wie Procopius erzählt, bis nach Thule geschickt haben, um von ihren dortigen Stammesgenossen sich nach dem Abgange ihres Königs einen andern vom



königlichen Blute zu holen. Auch das Beowulfslied bezeugt, welches Gewicht die Germanen auf edle Abstammung legten, indem hier die Personen oft nach ihrem Geschlechte benannt werden. So heißt Wealchtheow der Helminge Sproß, Beowulf der Geborne Ecgtheows, Hygelac, der Geate, heißt der Neffe Schwertings, Hunferd heißt Ecglafs Sohn, Hrodgar der Sohn Healfdens (Halbdäne), Hygd die Tochter Haereds. Von Offa wird gemeldet, daß er durch Weisheit der Ahnen Erbe behalten. „Eomär entsprang ihm, den Helden zu Hülfe, Hemings Verwandter, Garmunds Neffe, der nie im Kampf verzagte.“ Je mehr Verwandte da sind, sagt Tacitus, je größer die Zahl der Verschwägerten ist, desto mehr Liebe wartet des Alters und keine Preise stehen auf Kinderlosigkeit. Mit einer gewissen Wehmut übergiebt Beowulf dem Wiglaf, Weochstans Sohn, sterbend seine Waffen: „Gebrauche sie wohl! Du bist der Endesproß unseres Geschlechts, der Wägmundinge.“ Im Liede von Hamdir klagt Gudrun: „Verlassen lebt ihr, Lenker der Völker; ihr allein seid übrig von all meiner Sippe. Ich auch bin einsam wie die Espe des Waldes. Meine Freunde fielen wie der Föhre die Zweige, aller Lust bin ich ledig. Ebenso klagt im Beowulfsliede jener alte Erbwart, dessen Blutsfreunde alle tot waren. Von ihm heißt es: der Tod nahm ihm alle in alten Tagen und Er, der letzte, der am längsten gelebt vom erlauchten Geschlecht, beweinte die Freunde. Waffentod nahm, so klagt er, grimmer Seekampf hin die Guten alle; das Leben ließen meine lieben Sippen; sie sehen des himmlischen Saales Lust. Wer schwänge nun das Schwert, die Schale, wer leerte sie, das teure Trinkgefäß? Die Tapfern sind kraftsiech. Diesem harten Helm, dem hellvergoldeten, entsinke der Schmuck: sie schlafen todwund, die in diese Halsberg sich hüllen sollten. So mag auch das Kriegskleid, das im Kampfe er trug, der Schwerter Biß nach dem Bruch des Schildes



mit dem Recken rasten. Die Ringbrünne kann nach der Weigande Fall nicht weit mehr fahren den Helden zu Hülfe. Der Harfe Wonne schweigt und des Sängers Sang; nicht schwingt sich der gute Falke um die Halle, das hurtige Ross stampft den Burghof nicht mehr. Ein böser Tod hat der Befreundeten viel uns früh geraubt. So jammermütig erging sich in Klagen der eine nach allen. Unfroh verbrachte er Tag und Nacht, bis des Todes Hand das Herz ihm rührte." Da sein Geschlecht ausgestorben war, brachte er seine Schätze in bangen Gedanken in eine Höhle. Ein Testament wurde nicht gemacht. Niemand, sagt Tacitus, macht dort ein Testament.

Alle Gesippten noch am Leben und ohne Feindschaft zu wissen, war eine Freude, die im Beowulf besonders erwähnt wird: „Da kam Wealchtheow unter goldenem Reife gegangen, wo die guten Bruderssöhne saßen; noch war die Sippe ganz, einer dem andern hold."

Einem Fremden aber gereichte es zur größten Ehre, wenn er als Sohn angenommen wurde. Diese Ehre widerfährt Beowulf von Hrodgar:

Nun Beowulf, will ich Dich,
hehrster der Helden, von Herzen lieben,
wie den eigenen Sohn! Halt in Ehren hinfort
die neue Sippe! Nichts gebreche Dir mehr
weltlicher Wunschgüter, deren ich Gewalt habe.

Im Tode klagt Beowulf, daß ihm kein Erbe, kein Abkömmling seines Leibes vergönnt sei, aber er freut sich zugleich, daß er sich nie durch Mord der Gesippten befleckt habe.

Auf der Macht der Sippe beruht auch die Liebe zur Heimat, der Stolz auf Grundbesitz und reiches Erbe. Die Gesippten, die cognatio bei Cäsar (bell. gall. VI, 22) waren eine Verbrüderung auf gemeinsamen Boden, sie waren Markgenossen. Es ist bemerkenswert, daß alte handschriftliche Wörterbücher das Wort fratueles durch gelondan wiedergeben, was nur durch „die auf demselben Gebiete Ange-



siedelten" übersetzt werden kann; es wird dadurch die Übereinstimmung der örtlichen wie der Familienbeziehungen dargethan. Die germanische Gemeinde ist in gewissem Sinne adstricta glebae, an die Scholle, an den Boden gefesselt: ihre Mitglieder sind Teilhaber am Ackerlande, dem Wald, den Gewässern und den Weiden, ihr Einigungsband ist die Sippe und die Teilhaberschaft an dem Landbesitz. Der Besitz einer gewissen Strecke Landes in der Mark war die unumgängliche Bedingung, an die der Genuß der Privilegien und die Ausübung der Rechte eines freien Mannes geknüpft waren, und selbst bis in die späteste Zeit ward persönliches Eigentum bei den Rangverschiedenheiten nicht berechnet, wohl aber der Grundbesitz. Selbst eine große Menge von Vieh, Gold, Silber oder anderm Besitze konnte die sächsische Freiheit nicht verleihen. Bedenkt man das Wesen einer deutschen Niederlassung, die nichts mit einer Stadt gemein hat, und daß die deutschen Völkerschaften (nach Tacitus G. 2) getrennt lebten, wie eben ein Gehölz, die Ebene, oder die frische Quelle sie anzog, so ist die Liebe des Germanen zu seiner Heimat vollends begreiflich. Im Hêliand wird das Himmelreich durchgängig auf schöne, aber ganz heidnische Weise durch das Wort wang, campus, pratum, Waldwiese bezeichnet: himilrîki, grôni godes wang (das Himmelreich, die grüne Gottesaue). Die grünen Wiesen von Idavöllr, wo die Götter nach der Edda im hohen Grase spielen, wurden auf das zukünftige Leben übertragen. Stätten der deutschen Ansiedelung waren lichte Stellen voll Weide. Daher erklärt sich sehr ungezwungen, wie die Heimat im Hêliand hêm wanama (das wonnige Heim) genannt werden konnte, schwerlich ein für diesen Fall, die Beschreibung von Bethlehem, erfundener Ausdruck, vielmehr ein altvolksmäßiger, epischer: die Heimat, welche hell und friedlich aus dem Waldesdunkel hervorleuchtet (Vilmar Altert. 22). Im Beowulf heißt die Heimat die Stammbesitzung (523. 1789), und dazu svaes, d. i. traut, lieb, der Heimsitz der Liebe,



mit Volk und Freiburg (v. 700). Das vom Vater frei ererbte Gut, das adelige Stammgut, heißt Odalgut (edelriht); edel ist die Stammbesitzung, edelriht die angestammte Gerechtsame, edelstol der angestammte Sitz, edelturf der angestammte Grund und Boden, edelvyn die Erbsitzwonne, der Genuß des Erbsitzes; alle diese Ausdrücke kommen öfters im Beowulf vor. Hygd bietet dem Sohne Ecgtheowes Hort und Landschaft an, Armbauge und Odalstuhl, denn: dem Erben sie nicht traute, daß er wider andre Völker die Odalstühle behaupten würde (Beow. 2573). Der treue Wiglaf schilt die treulosen Gefährten, die ihren Gefolgsherrn verlassen haben und droht ihnen, wie sie ohne Schatz und Schwertspende, so auch samt ihrer Sippe ohne Erbsitzwonne sein sollten (2891). Diese „Erbsitzwonne" der Germanen — der Ausdruck wird in dem Gedicht mehrmals mit sichtlicher Liebe gebraucht — hatte eine sittliche Basis, sie ruhte auf der Liebe zur Sippschaft, zu den Herdgenossen, den Notgestalden; sie ruhte auf der pietätsvollen Anhänglichkeit an den Boden, wo die Väter gewandelt und gelebt, den sie frei erhalten hatten. Außerdem aber war die Nichtbefähigung, über das Eigentum erbrechtlich zu verfügen, das wahre Merkmal und der Beweis der Sklaverei. In der Liebe zur Heimat, zum Erbsitz, in jener Odalwonne des alten Deutschen offenbart sich allemal die Macht der Sippe. Sind keine Kinder da — und die Kinderlosigkeit wird übereinstimmend mit Tacitus in unsern Liedern überall als ein Unglück und ein Fluch betrachtet — so haben die nächsten Grade in der Besitzübernahme die Brüder, die Brüder des Vaters, die Brüder der Mutter. Die Feindschaften des Vaters oder der Verwandten so gut wie seine Freundschaften zu erben ist Pflicht (G. 21). In diesem Vererben der Feindschaften offenbart sich die Macht der Sippe am stärksten und zugleich am furchtbarsten. Auf der Heiligkeit der Blutsbande beruhte dem Germanen Recht und Pflicht der Blutrache. Aber so



blutig ihre Früchte waren, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie in der tiefsten Treue wurzelte. Der Erschlagene konnte nicht als eine vergessene Leiche liegen, er lebte fort in der Sippe, die nicht eher ruhte, bis sein Fall gesühnt war. Da gilt was wir im Hâvamal lesen, Str. 128:

Wo Not du findest, deren nimm dich an,
doch gieb dem Feinde nicht Frieden!

und im eddischen Liede Sigurdrîfa heißt es:

Das rat ich dir zum zehnten, zögere zu traun
gesipptem Freund des Feindes,
dessen Bruder du umbrachtest,
dessen Vater du fälltest:
Dir steckt ein Wolf im unmündigen Sohn,
hat Gold ihn gleich beschwichtigt.

Die Kleider und Waffen des Getöteten und mit diesen die Rachepflicht übernahm der nächste Erbe, gleich als erstände der Getötete selber. So berichtet auch die lex Anglior. et Werinor. de alodibus: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere. Diese Privatkriegführung hieß faehde, etymologisch abgeleitet von fa (Feind); sie ist die Stellung, der Zustand der Feindschaft gegen jemanden. Eine solche Fehde konnte, wie schon Tacitus meldet, feierlich beigelegt werden. Als Ersatz für die Blutrache nennt er Zugtiere und kleines Vieh;*) wo Geld vorhanden war, zahlte man damit die auf das Leben jedes freien Mannes gesetzte Summe. Über dies Wergeld (ver = Mann, vir), handelt Grimm R. A. S. 272 ff. Danach wurde dem Könige in der Regel gar keins bestimmt, er steht darüber hinaus.

*) Vieh ist der Hirten vornehmste Gabe; auch die Germanen waren ursprünglich ein Hirtenvolk wie alle andern Völker, man vgl. pecunia, faihu, fihu, feoh (ags.). Man erwäge lat. opes und ovis. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache I, 28, 29.

Im Beowulfsliede wird gleich im Anfange (v. 158) eine Buße für den Mord Grendels erwähnt, eine „glänzende schimmernde Sühne“ (beorhtre bôte). Unter dieser Gabe versteht Ettmüller das geschmückte Opfertier, dessen Hörner vergoldet waren; es wird aber damit zugleich das Wergeld gemeint sein. Dies Wergeld nun war ein Abkommen, zu dem sich immerhin wenige verstanden: in den meisten Fällen zog man die Blutrache vor. Denn Blut will wieder Blut. Es galt im allgemeinen unausgesprochen, ohne Gesetz das, was auf dem Gebiete der Offenbarung gilt.*) Nur war hier der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben und sie allein kann mit der lex talionis einen wirksamen Stoß gegen das natürliche „wilde Recht“ üben. Wo die Obrigkeit dies Recht fahren läßt, da tritt denn auch sofort jenes wilde Naturrecht wieder in Kraft. Bei den Germanen, wo die Familie in mancher Beziehung zugleich Obrigkeit war, blieb auch die Blutrache in diesem Kreise, aber nur der Verwandten- und Königsmord wurde mit Blut gesühnt. Es gab solche, die sich rühmten niemals zur Bezahlung einer Buße sich verstanden zu haben, noch mehr aber galt es für fromm und ehrenvoll, Rache statt der Buße zu nehmen. Denn Wergeld nehmen hieß das Leben verkaufen. „Ich will meinen Sohn nicht im Beutel tragen“, sprach der isländische Greis Thorstein Hwides, als ihm Buße für den erschlagenen Sohn geboten ward; er nahm lieber den edlen Ausweg, dem flehenden Totschläger Wohlthaten zu erweisen.**) Der dänische Geschichtsschreiber Saxo Grammatikus,

*) Vgl. 4. Buch Mosis, 35, 31 ff.; 2 Sam. 21, 1—14.

**) Grimm R. A. 647. Uhland, Schriften zur Sage I, 219. — Interessant ist was wir von den Arabern in dieser Beziehung erfahren. Mohammed erlaubt im Koran vom Mörder ein Lösegeld anzunehmen; aber die Araber befolgten seinen Befehl nicht; denn könnte sich der Mörder immer mit Geld loskaufen, so würden die Reichen das Vorrecht haben, die Armen ungestraft zu ermorden. Die Araber glaubten, aus dem Kopfe des Ermordeten fliege ein Vogel gleich einer Nachteule, und schreie so lange: gebt

ein christlicher Priester nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, giebt oft genug zu verstehen, daß er die Verwandtenrache für rühmlich ansehe. Wenn dagegen ein Jahrhundert später der Bruder Berthold eifrig wider dieselbe predigt, so zeigt er nur, wie fest diese Sitte noch damals im Sinne des deutschen Volkes begründet war. Und das war begreiflich, denn in der tiefsten Treue hatte diese Blutrache ihre Wurzel. Aber Tugend und Fehler, starke und schwache Seite liegen auch hier nah bei einander. So liebenswürdig das deutsche Volk durch seine Treue, seine Liebe zur Familie und Sippe sonst erscheint, so furchtbar, und geradezu zum Mördervolke wird es durch die Blutrache. Es nimmt da die Natur des Wolfes an, wie denn auch dies Bild öfters in der nordischen Poesie bei der Schilderung der Blutrache wiederkehrt. So hatte unser Volk nur wenig Gefühl für das schwer Verbrecherische des Mordes: nur wer einen Verwandten oder einen König und Heerführer erschlagen, war verbrecherisch und dem Fluche des Gesetzes preisgegeben, jeder andre Mord wurde bloß von den Verwandten des Getöteten mittels der Blutrache — als letzte heidnische Erinnerung an das uralte heilige Gottesgebot: wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden — verfolgt. Dann war die ganze Sache der Vergessenheit anheimgegeben. In dieser Beziehung war unser Volk ein Reprobus, kein Christophorus.

Nicht nur, daß der wehrhaft gesippte Mann nur sehr selten Wergeld nahm, er war auch selten bereit solches zu geben.

zu trinken! bis das Blut gerächt sei. Auch soll der Ort, wo der Ermordete begraben ist, so lange nicht vom Tau benetzt werden. Anspielungen derart Ezech. 24, 7 ff. 1 Mos. 4, 10. Hiob 16, 18. Jes. 26, 21. In Persien mußten die nächsten Verwandten den Mörder beim Richter anklagen; er wurde, wenn überwiesen, vom Richter den Anverwandten zur Vollstreckung ausgeliefert, und durfte kein Geld von ihm annehmen. Auch in Israel durfte der Bluträcher kein Lösegeld nehmen. 4 Mos. 35, 31.



Es liegt uns ein Fall aus der Edda vor, in welchem die Zahlung des Wergeldes für verübten Verwandtenmord weit abgewiesen wird. Der Bluträcher ist hier zugleich Schwager des Mörders, und obgleich jener Wergeld annehmen will, so wird die Zahlung desselben doch mit Spott zurückgewiesen. Helgi hat in dem von ihm benannten Liede der Edda den Hunding erschlagen, aber:

Nicht gewährte der Fürst dafür die Buße,
weigerte jegliches Wergeld den Söhnen.
Gewahren möchten sie mächtigen Walters
grauer Geere und des Grames Odins.

Statt Wergeld zu zahlen bietet Helgi seine Mannen auf, läßt rasche Rosse zum Kampfthing rennen und Wundenflammen schwingen. —

In dem zweiten Helgiliede opfert Dag dem Odin für Vaterrache. Helgi hat ihm den Vater und Bruder getötet und dann die Schwester gefreit. Odin lieh dem Opfernden seinen Spieß, und mit demselben durchbohrt Dag den eigenen Schwager. Der Schwester aber bringt er selber die Kunde von dem Tode dessen, der zugleich ihr Gemahl und der Mörder ihres Vaters und Bruders ist:

Betrübt bin ich, Schwester, dir Trauer zu künden,
die ich wider Willen zum Weinen brachte:
In der Frühe fiel bei Fiöturlundr
der Edlinge Edelster unter der Sonne.

Sigrun aber verflucht nun den eigenen Bruder, der die Pflicht der Blutrache ausgeführt und ihr den Gemahl getötet hatte.

Es liegt auf der Hand, zu welchen Kollisionen furchtbarster Art die Blutrache führen konnte und zumeist führen mußte. Man kann sich in der That kaum tragischere Verwickelungen denken als die aus dieser blutigen Pflicht entspringenden waren, und doch entsprang diese Pflicht aus dem tiefen Gefühl von der Heiligkeit der Blutsbande. Auf die Motive wurde bei der Beurteilung von Tötungen höchstens nur zur Verstärkung der Straffälligkeit gesehen. Aus welchem Anlaß es auch geschah — sobald



ein Verwandter dem Leben des andern zu nahe trat, ward er ein Wolf im Heiligtum (in der Sippe), und so kam es vor, daß sonst nahe Verwandte Krieg gegen einander führten und daß die Glieder eines ganzen Geschlechtes sich einander grimm waren „wie der Nornen Grauhunde, die Wölfe, die sich einander auffressen im öden Forst.“

Zu welchen desperaten Entschlüssen die Pflicht der Blutrache führen, wie sie einen Menschen der Verzweiflung nah bringen konnte, mögen noch zwei Beispiele zeigen; das eine derselben ist der Edda, das andere dem Beowulfsliede entnommen.

In Atlakvidha, der Sage von Atli, nimmt Gudrun für den Mord ihrer Brüder Blutrache an ihrem Gemahl und verschont nicht die eigenen Kinder, weil sie zugleich die seinen sind. Die grimme leidbeschwerte Gudrun sucht nun durch den Tod die einzig denkbare Erlösung und Versöhnung. Wie gerne sie aber auch sterben mochte, „gelängt war ihr Leben“. Sie geht ans Meer sich umzubringen, sie kann aber nicht versinken. Sie wird von den Fluten über den Sund getragen an das Land des Königs Jonakur, der nahm sie zur Ehe. Ihre Söhne waren Sörli, Erp und Hamdir. In der Nähe wurde aber auch ihre Tochter aus der frühern Ehe mit Sigurd, Swanhild erzogen, über welche jetzt das Verhängnis hereinbricht: Jörmunrek läßt die schöne Swanhilde, die ihm zur Ehe gegeben war, durch falschen Verdacht bewogen, von Pferden zertreten, und von neuem erwächst der armen Gudrun die Pflicht der Blutrache. Diese an Jörmunrek auszuführen fordert die Mutter die spätgebornen Söhne Sörli und Hamdir auf in dem Liede „Gudruns Aufreizung“, wo es also heißt:

Nie hört ich Worte so herzzerschneidend,
aus tödlicher Trauer emporgetragen,
als da die grimme Gudrun die Söhne
zur Rache reizte mit der Rede Schärfe:
Was sitzt ihr säumig, verschlaft das Leben?
Wie freut euch fürder noch frohes Gespräch,

da Jörmunreck die blühend junge
von Pferden zerstampfen ließ, eure Schwester.
Der Erzeugten liebt ich zärtlicher keins.
So schien Swanhild in meinen Sälen,
wie ein Sonnenstrahl die Sinne labte.
Da hab ich den härtesten Harm empfunden,
als die leuchtenden Locken Swanhildens
in den Staub stießen stampfende Rosse.

Und die beiden Söhne Hamdir und Sörli ziehen aus, ihre Schwester Swanhilde zu rächen, und wie sie in Kampf und Tod ziehn, töten sie unterwegs den eigenen Bruder, den jungen Erp; und nach vollbrachter That erst muß Sörli, im Schauder über seine und seines Geschlechtes Mordthaten bekennen:

Üble Disen (Göttinnen) reizten mich:
Den wir heilig sollten halten, den haben wir gefällt.
Nicht ziemt uns beiden nach der Wölfe Beispiel
uns selbst grimm zu sein, wie der Nornen Grauhunde,
die gefräßig sich fristen im öden Forst.

Die beiden Brüder rächen dann ihre Schwester, finden aber bei dieser Rache beide selber den Tod. Die Worte Sörlis aber, vor seinem Tode gesprochen, gelten in voller Wahrheit auch von der Mutter, von Gudrun, wie von allen, welche zur Verletzung der heiligsten Bande, der Blutsbande, getrieben werden. Es bricht über ein solches Geschlecht ein dunkles Verhängnis herein, dessen tiefe Tragik in jenen Worten Sörlis unübertrefflich geschildert wird: „Den wir heilig sollten halten, den haben wir gefällt. Nicht ziemt uns nach der Wölfe Beispiel uns selbst grimm zu sein.“

Wie die Blutrache zu Kollisionen führen konnte, deren einzige Lösung der Tod des Bluträchers war, das zeige uns noch das Beispiel aus dem Beowulfsliede. König Hredel hat drei Söhne, Herebald, Hädkynn und Hygelac. Der Zweitgeborne tötet den Ältesten, und zwar aus Unvorsichtigkeit beim Hornbogenschießen. Das Lied erzählt also: „Das Merkziel missend, aus mordlicher Hand traf Bruder den Bruder mit blutiger

Spitze.“ Das war eine unsühnbare, für den Vater, den nächsten Bluträcher, herzbrechende That. Da ergießt er sich in Klagen, erhebt Sang voll Trauer, wenn sein Sohn so hanget, den Raben zur Freude, und er ihm Rettung kann alt und hochbetagt nicht einige verschaffen. Jeden Morgen gemahnt im Gemüt ihn nun seiner Abkunft Ausgang. Keinen andern mehr hofft er im Hause behalten zu mögen als des Erbes Pfleger, wenn der eine so in der Todesnot die That gebüßt hat. — Vorsorgend sieht er des Sohnes Haus, den Wonnesaal wüst, vom Wind durchstürmt, des Rauches beraubt; der Reiter schlummert im Heldenhügel; Harfenklang gebricht, Sang in den Sälen, wie es sonst dort war. Dann geht er zum Lager, sich leidvoll härmend, nach dem Einen der Eine; ihm ist alles zu weit, Hof und Halle. So nach Herebald trug der Wedern Helm des Herzens Kummer wallend im Busen. Doch wollt er des Leides Sühne nicht suchen an des Schuldigen Haupt. Nicht kränken konnt er den Kampfeshelden mit leiden Thaten, liebt er ihn gleich nicht mehr.*)

*) So wollte auch der König David nicht Bluträcher sein an seinem Sohne Absalom, welcher Ammon, den Bruder, getötet hatte. Vgl. II. Sam. 14. In Israel mußte, nachdem Gott (I. Mos. 9, 6) auf den Mord die Todesstrafe gesetzt hatte, zunächst der Hausvater über den Mörder unter seinen Hausgenossen das Todesurteil vollziehen. Der Begriff der Rache ist hier fern zu halten; der sog. Bluträcher, Goel, vollzieht nach dem Willen Gottes und in seinem Namen (Psalm 9, 13. II. Chron. 24, 22) das Wiedervergeltungsrecht. Von ungerechter Blutrache finden wir zwar auch in der heiligen Geschichte Spuren, aber mit entschiedener Mißbilligung (vgl. I. Mos. 34. II. Sam. 3, 27—39. II. Sam. 14, 7, dagegen II. Kön. 14, 6). Familienfeindschaften, auf Jahrhunderte sich forterbend, finden sich in Israel nicht, wie bei andern Völkern. Der vorsätzliche Mord fiel unbedingt dem Bluträcher anheim. Um aber dem Mißbrauch der Blutrache bei unvorsätzlichem Morde vorzubeugen, wurden Freistätten eröffnet. Vgl. V. Mos. 4, 41 ff. Jos. 20, 1—9. V. Mos. 19, 6. IV. Mos. 35, 25 ff. Ein Lösegeld durfte der Bluträcher nicht annehmen (IV. Mos. 35, 31). Nur nach dem Tode des Hohenpriesters war das Recht des Bluträchers erloschen.

Da mit schweren Sorgen dieser Schmerz ihn betraf, ließ er der Erde Lust und erkor das Licht Gottes."

Diese Stelle des Beowulfliedes zeigt zugleich, wie Wergeld, soweit es statthaft war, doch nicht alle Kollisionen aufheben konnte. In dem vorliegenden Falle nun hat der Dichter ein geradezu unlösbares Verhältnis der heidnisch-germanischen Welt hingestellt, und die einzige denkbare Lösung, den Tod, den Untergang des Königs Hredel am gebrochenen Herzen, gefunden.*)

Nach alledem bleibt kein Zweifel, daß dem Germanen die Familie und die Sippe das unantastbarste Heiligtum war, wie denn schon jene Benennung des Nordens für den, der sie verletzte, der Ausdruck „Wolf im Heiligtum" diese Anschauung einschließt. Das Familiengefühl war hier so stark, daß es mit großen sittlichen Gefahren verbunden war. Es führte dies edelste Element deutschen Lebens zu jener Blutrache, die ganze Geschlechter mordet und eigentlich bis zum jüngsten Tage fortrasen müßte, — denn Blut fordert immer wieder Blut und kein Ende ist abzusehen, wie dies die Sage von Hilde, die jede Nacht die Erschlagenen weckt, daß sie am Morgen den Kampf von neuem beginnen, schaurig schön ausdrückt (Simrock, Mythol. 2. Aufl. 1864, S. 380).

Hier konnte nun das Evangelium seine triumphierende Macht beweisen. Und es hat sie bewiesen, dafür ist der altsächsische Hêliand ein herrliches Zeugnis. Wenn der Herr Christus Matth. 5, 27—30 sagt: Ärgert dich dein Auge u. s. w., so war das Abhauen und Ausreißen eines Gliedes vom Körper dem Germanen nichts besonders Schreckliches: über abgehauene Füße und Hände und ausgestochene Augen trieb er nur seinen grauenvollen Spott, wie uns unter andern das aus dem 10. und 11. Jahrhundert stammende lateinisch geschriebene Gedicht Waltharius (Grimm und Schmeller S. 52. 97) beweist. Die Stelle im Evangelium des Matthäus hatte also für den be-

*) Vgl. Leo über Beow. S. 158.

kehrten Deutschen nicht Eindringlichkeit genug und darum sagt der Hêliand: „Diese Verstümmelung bedeutet, daß männiglich dem *Freunde* nicht folge, der ihn zum Frevel lockt, zur Schuld der *Gesippte*; und sei er ihm durch Sippe verwandt auch noch so stark, die Magschaft noch so mächtig, wenn er zum Mord ihn treiben, zu böser That bringen will, — besser ist ihm dann, den Freund ferne von sich zu stoßen, ihn meidend Minne nicht mehr zu zeigen, daß *er allein aufsteigen dürfe zum hohen Himmelreich*."

Man sieht, wie der christliche Glaube auch die am festesten verschlossene Pforte des germanischen Lebens bis in dessen unzugänglichstes Heiligtum durchbrochen hat. Bei dem êno ûp gestîgen hô himilriki, dem einsamen Eingehen in den Himmel — eine für den mit unzerreißbarer Kette an seine Ahnen und Verwandten gebundenen Deutschen schreckliche Vorstellung — denke man an das, was vom Friesenkönige Radbod erzählt wird (Vilmar, Hêl. 57).*)

VI. Die Blutbrüderschaft.

Daß dem Germanen die Blutsbande die heiligsten Bande waren, erhellt auch aus den sog. *Blutbrüderschaften*, die im Grunde nur eine natürliche Blutsverwandtschaft ersetzen sollten. In dieser sah man die natürlichste und stärkste Gewähr gegenseitigen Schutzes. Häufig wurde im Norden das Kind reicherer Leute zur Erziehung (fôstr) anderen übergeben. So im Helgiliede. Dies „Austhun" verband die Häuser sehr innig. Später gaben reiche Leute ihre Kinder meist an Untergeordnete. Freie Landleute erboten sich wohl die Kinder ihrer Könige zu erziehen. So finden wir nach der Fridthiofsaga bei Hilding, dem Bonden, die Königstochter Ingibiörg und Fridthiof. Die

*) Die Bedeutung der Blutrache ist in neuerer Zeit aufs gründlichste behandelt von Paul Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Leipz. 1881.



Eltern wollten so dem Kinde eine strengere, bessere Erziehung zuwenden als sie ihm selbst geben konnten. Auch arme und unfreie Kinder wurden mit reichen zusammen erzogen. Durch den Ziehsklaven (fôstrman) sollte das Kind streng und einfach gewöhnt werden: Königs- und Sklavenkinder finden wir*) im gemeinsamen Spiel in der fürstlichen Halle. Da bildete sich denn für das ganze Leben ein inniges Verhältnis. Der hörige Gefährte, der zur selben Zeit geboren war, dasselbe erlebt hatte, blieb auch bei der letzten Fahrt nicht zurück; er starb mit dem Gebieter. Von größerer Bedeutung noch war das Band zwischen zwei Ziehgeschwistern (fôstrsyskin). Knaben schlossen da oft einen förmlichen Ziehbrüderbund (bundu fôstbroedrlag) für das ganze Leben. Sie ritzten die flache Hand, ließen das Blut in ein Grübchen im Boden zusammenrinnen und rührten es ineinander, dann reichten sie sich die Hand unter dem Gelöbnis der vollen Brüderschaft und Treue (vgl. Weinhold A. L. 267). Man wollte die mangelnde natürliche Blutsverwandtschaft auf diese Weise ersetzen. Am feierlichsten geschah dieser Schwur unter dem Rasenstreifen (iardarmen). Auch nahm man wohl lange Rasenstücke und richtete sie mit Hülfe eines Spießes in der Form eines Daches auf; die Freunde traten darunter, verwundeten sich, ließen ihr Blut zusammen fließen, vermischten es mit Erde, fielen sofort nieder und schwuren bei den Göttern, einer des andern Blut zu rächen wie Brüder, worauf sie sich die Hände reichten.

So berichtet Tacitus an der Stelle, wo vom Frieden zwischen Rhadamistus und Mithridates, welcher verraten wird, die Rede ist (ann. XII, 47). Da heißt es: Simul in lucum propinquum trahit, promissum illic sacrificium imperatum dictitans, ut diis testibus pax firmaretur. Mos est regibus, quotiens in societatem coëant, implicare dextras, pollicesque inter se vincire nodoque praestringere: mox,

*) Halfs S. c. 17 cf. Tac. Germ. c. 20.



ubi sanguis artus extremos suffuderit, levi ictu cruorem eliciunt atque invicem lambunt. Id foedus arcanum habetur, quasi mutuo cruore sacratum. Sed tunc, qui ea vincula admovebat, decidisse simulans, genua Mithridatis invadit, ipsumque prosternit; simulque, concursu plurium, injiciuntur catenae.

Das zusammenfließende Blut bedeutet offenbar die Einigung in der Blutsverwandtschaft; in den aufgerichteten Rasenstücken darf man wohl mit Uhland das gemeinschaftliche Dach, unter welchem Geschwister auferzogen werden, erkennen. In unsern Liedern tritt uns eine einfachere Form der Bundesschließung, als die oben erwähnte ist, entgegen. Die Waffenbrüder verwundeten sich, ließen ihr Blut in einen Becher laufen und gemeinsam davon trinkend gelobten sie sich ewige Treue. Das Hauptziel des Bundes war *die Blutrache*, die jeder dem andern gelobte, oder die Pflicht zur Klage gegen den Mörder, wenn auf die Rache verzichtet ward. Auch *die Sorge für die Toten* war inbegriffen: ein ehrliches Begräbnis mit Aufwerfung des Hügels und der Beigabe von Geld und Gut. Dieser enge Freundschaftsbund, von dem unser *Brüderschafttrinken* ein schwacher Nachschimmer ist, ging nach dem Worte von der wirklichen *Ziehbrüderschaft* aus, indem Pflegegeschwister ihr nahes Verhältnis in seiner sittlichen Bedeutung auf ihr ganzes Leben ausdehnten. Das fôstbroedarlag band dann alle, welche sich aus Liebe als eins darstellen wollten. Oft entwickelte es sich aus Haß und Kampf; tüchtige Männer, die ihren Mut und ihre Stärke im Gefecht erprobt, ruhten mit den Waffen und boten sich die Blutbrüderschaft an. Überall aber wurde die Blutbrüderschaft, obgleich sie ein abgeleitetes Verhältnis war, dem ursprünglichen der Blutsverwandtschaft zum wenigsten gleichgesetzt. Auch nach Einführung des Christentums hörten jene Verbrüderungen durch Blut nicht sogleich auf. Später trat an ihre Stelle die Geldbrüderschaft (fêlagskap) oder Gütergemein-



schaft. Man hatte einen Beutel. Der Geldbruder hat den Blutbruder aus dem Leben gejagt. Und doch:

„Ein Freund, dem andern herzlich hold,
ist besser als viel rotes Gold."

In der Edda wird die Blutbrüderschaft erwähnt in Ögirs Trinkgelage, wo Loki zu Odin sagt: „Gedenkt dir, Odin, wie in Urzeiten wir das Blut mischten beide? Du gelobtest, nimmer dich zu laben mit Trank, würde er uns beiden nicht gereicht." Somit ist Loki, der Feind der Asen, doch in ihre Gemeinschaft aufgenommen, und jenes Blutmischen kommt der ganzen Götterwelt teuer genug zu stehen. In ebenso eigentümlich bedeutsamer Weise erscheint das Blutmischen in dem Liede von Fafnir. Dieser wird von Sigurd gefragt: „Wie heißt der Holm, wo Herzblut mischen Surtur einst und Asen?" — Pflegbrüderschaft hat Sigurd mit den Giukungen geschworen und Gunnarn wird insonderheit der Vorwurf gemacht, daß er vergessen, wie sie ihr Blut zusammenrinnen ließen. Auch die Stelle aus dem Bruchstücke des Brynhildenliedes gehört hierher, wo es heißt: „So gänzlich, Gunnar, vergaßest Du's, wie das Blut in die Fußspur euch beiden rann!" Ebenso werden sich Beowulf und Breca verbunden haben, als sie in jungen Jahren das nackte Schwert im Munde durch den Sund ruderten (Beow. v. 539 ff.).

Auch die Pflegbrüderschaft kennt das Beowulfslied. Beowulf selber genoß sie in Hredels Hause (v. 2433 ff.):

Ich war siebenjährig, als mich der Soldausteiler,
der Fürst der Völker, meinem Vater entnahm:
Mich hielt und hegte Hredel der König,
gab mir Sold und Nahrung, der Sippschaft gedenkend.
Nicht war ich im Leben ihm ein leiderer Mann,
im Saal irgendwo als der Söhne einer,
Herebald und Haedkynn oder mein Hygelac.

Daß in den späteren deutschen Dichtungen die Genossen-



schaft nicht mehr so ausgeprägt erscheint, kann nicht befremden. Christentum und Ausbildung des Lehenstaates mußten solche einzelne Verbrüderungen mehr und mehr beseitigen.

Doch erscheint jene scharfausgeprägte Genossenschaft noch im Walther von Aquitanien, an der Stelle, wo Hagen mit Walther den Kampf beginnen will. Walther mag mit dem Freunde seiner Jugend nicht kämpfen und bittet ihn, vom Kampfe gegen den Blutsbruder abzustehen mit den Worten:

Denk unsrer Jugendspiele, denk unsrer Kinderlust,
wie wir gesellig aßen und schliefen Brust an Brust.
Stets hielten wir zusammen und gingen Hand in Hand,
als unzertrennlich waren wir allen Freunden bekannt.
Wir wurden Bundesbrüder und mischten unser Blut,
da galt uns diese Freundschaft wohl für das höchste Gut;
daheim und vor dem Feinde bewies sich oft ihr Wert.
Was ist daraus geworden, wie hat die Welt sich verkehrt!
Vergaß ich doch des Vaters in deinem Angesicht,
vergaß der lieben Heimat und süßer Kindespflicht,
wie tilgst du aus dem Herzen die oft gelobte Treu?
Ein Meineid wär's, die Götter zu erzürnen trage Scheu!

Diese Stelle zeigt uns recht die Bedeutung einer deutschen Blutbrüderschaft. Friedlicher als die Sitte der Germanen war die alter slavischer Stämme, die übrigens noch heute bei den Serben und Morlacken herrschen soll. Nach dieser lassen sich zwei Jünglinge, oder zwei Mädchen, die sich ewige Freundschaft gelobt haben, in der Kirche förmlich trauen und heißen dann probratimi, Wahlbrüder, oder probratime, Wahlschwestern: — bei dem Volke der Slaven ein höchst charakteristisches Gegenbild zu dem Blutbunde altdeutscher Waffenbrüder.

Wie nun das Band der Freundschaft, das der Wahl, sich dem des Bluts und der Pflege gleichzustellen suchte, und somit eine eigentümliche Bestätigung dafür liefert, daß dem Germanen die Blutsbande die allerheiligsten und unzerreißbarsten waren, so gilt dasselbe von dem germanischen Gefolgswesen. Auch dieses gestaltete sich als ein Abbild der ursprünglichsten aller Ge-



nossenschaften, der Familie. Das deutsche Volk zeigt sich in all seinen genossenschaftlichen Kreisen als ein Familienvolk. Wie allen Völkern, als sie in ihre eigenen Wege einst entlassen wurden, von Gott dem Herrn, dem Gott der Geister alles Fleisches, Gaben mitgegeben sind, welche von den einen mehr, von andern weniger bewahrt, von einigen auch verschleudert sind, so hat unser Volk besonders die Gottesgabe der Treue und Keuschheit empfangen, und „wer da hat, dem wird gegeben.“ Dies Wort der hl. Schrift gilt samt seiner Kehrseite wie den einzelnen Menschen, so auch den Volkspersönlichkeiten. Nur ein Familienvolk, ein Volk, in welchem die Reinheit des Familienlebens bewahrt wird, hat eine geschichtliche Zukunft, und nur ein solches Volk ist fähig, Träger des Evangeliums zu werden, wie es das deutsche Volk geworden ist. Nur ein solches Familienvolk kann auch ein Verständnis von dem Wesen der Ehe haben, wie es der Apostel im Epheserbriefe darlegt, und Lieder erzeugen wie die Marienlieder des Mittelalters, wie Paul Gerhardts „Voller Wunder, voller Kunst,“ oder auch nur Paul Flemmings „Ein getreues Herz zu wissen.“ Getraute Treu ist doch die beste Treu.

In all jenen genossenschaftlichen Beziehungen war und blieb noch lange die Treue die belebende Seele; am meisten vielleicht in dem eigentümlich germanischen Gefolgs- und Lehnswesen, dessen Behandlung indessen den Raum dieser Blätter weit überschreiten würde. Es kann uns dies Gefolgswesen mit seiner großartigen Treue recht zeigen, wie die germanische Volkspersönlichkeit mit heldenhafter Willenskraft und unerschütterlicher Treue von Gott dem Herrn ganz dazu angelegt war ein Christophorus zu werden, Christum und sein Evangelium durch das brausende Völkermeer zu tragen. Wie der Vater Parcivals, wie Christophorus in der Sage, so wollte dies Volk dem höchsten Könige der Welt dienen. So kamen die Germanen in den Dienst des römischen Kaisers, so zuletzt zu Christo, dem Könige aller Könige,

nachdem sie vorher manche Abwege des Heidentums gewandelt waren, Abwege, auf denen indessen immer noch der Ernst jenes gottbegeisterten Strebens erkennbar ist, der sie auch im Irrtum nicht verließ. Als dann unserm Volke, wie später Luther, von der Kirche der Weg des Fastens und Betens gewiesen wurde, da ist an ihm wahr geworden das Wort, das Christophorus in der Sage zu dem Einsiedler sagt: „Ich kann nicht fasten, lehre mich einen andern Dienst.“ Da sprach der Einsiedler: „Geh zu dem Meer, da pflegen viel Menschen zu ertrinken, du bist ein großer Mann, und trag sie alle über, die dich bitten um unseres lieben Herren Jesu Christi willen: der soll dir wohl lohnen. Er sprach, er wollte es gerne thun und hats getreulich gethan und durfte in Wahrheit bekennen: „Vor der Taufe hieß ich Reprobus, nun heiß ich Christophorus.“

Jene Naturbasis des germanischen Volkes wurde durch das Christentum nicht nur nicht zerstört, sondern es entstand aus der Verbindung der ursprünglichen Naturanlage mit dem Christentum jene heldenhafte Volkspersönlichkeit, die wiedergeboren durch die hl. Taufe, im Dienste der Kirche erst recht ihre nationale Heldenkraft offenbarte. Vor der Taufe, so muß wie ein jeder einzelne, auch unser deutsches Volk bekennen, hieß ich Reprobus, nun heiß ich Christophorus. Möchte unser Volk wieder dessen bewußt werden, daß es berufen sei, ein Christusträger zu sein im großen brandenden Völkermeer, und Gott verhüte, daß es aus einem Christophorus nicht wieder ein Reprobus werde! Damit würde es nicht auf, sondern unter den Standpunkt des heidnischen Volkstums herabsinken, denn das bewußte Heidentum ist tausendmal schlimmer als das naive. (Ebr. 6, 4—6.)

Was kann die Schule zur Erhaltung christlicher Volkssitte beitragen?

Richtlinien und Grundgedanken,

im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses in Hannover dargeboten
von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 24 S. 8. 40 Pf.

Die Herausgeber der „Lehrproben und Lehrgänge", die Gymnasialdirektoren Dr. Frick und Richter, teilten die „Richtlinien" in der genannten pädagogischen Zeitschrift, Heft X, mit und leiteten sie ein mit den Worten: „Die vorstehenden Thesen sind aus so tiefem Verständnis deutschen Volkstums — seiner Vergangenheit, Entwicklung und dessen, was ihm in der Gegenwart vor allem not thut, geschöpft und berühren zugleich so grundlegend eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts, daß ihnen die weiteste Verbreitung und ernsteste Beachtung zu wünschen ist. Wir werden, wie wir diese Punkte in den früheren Heften wiederholt gestreift haben, die hier angeregten Gedanken fortan in größerem Zusammenhange zu verfolgen und zu verwerten haben. Auch in die wichtigste didaktische Arbeit der nächsten Zukunft, eine Theorie des Lehrplans, gehört die Prüfung und Verwertung dieser Gedanken hinein.

In 36 Thesen beleuchtet ein erfahrener Schulmann eine für unsere Zeit außerordentlich wichtige Frage und betont als Aufgabe der Schule, daß sie die christliche Volkssitte zu erhalten suche durch ein Dreifaches: durch Leben (lebensvolle Verbindung von Volkstum und Christentum sowohl bei der Jugend als in dem Lehrerkollegium; Pflege historischer, christlicher und kirchlicher Gesinnung); durch Lehre (durch Verstehenlernen der christlichen Volkssitte und des Zusammenhangs zwischen Sitte und Gesinnung), und durch Schrift (Einführung in die quellenmäßigen Urkunden der Volkssitte, ihre Berücksichtigung im Geschichts-



unterricht und Lesebuch; Mitwirkung der Lehrer- und Predigerseminare). Sehr beachtenswerte Fingerzeige, von Schule und Kirche gleich sorgfältig zu erwägen. Theod. Förster. — Halle.

(Deutsches Litteraturblatt von Wilh. Herbst, 3. Dez. 1887.)

Die Schrift enthält 36 Thesen, die aus tiefem Verständnis deutschen Volkstums hervorgegangen, eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts zur Erörterung bringen. Mögen sie ernste Prüfung und tüchtige Verwendung finden.

Wir empfehlen mit dieser Schrift sofort die andere, die das hier Angedeutete weiter ausführt:

Die

Pflege der christlichen Volkssitte

durch die Schule.

Erweiterte Form

des auf Grund der „Richtlinien" im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses am 6. Okt. 1886 in Hannover gehaltenen Vortrags

von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 75 S. 8. 1 M.

Die Frage: Was kann zur Erhaltung christlicher Volkssitte noch geschehen? ist eine Frage von so hervorragend kirchlicher, pädagogischer und socialer Bedeutung, daß man sich wundern muß, warum sie nicht längst auf die Tagesordnung aller kirchlichen und pädagogischen Versammlungen gesetzt ist. Freybe hat seine Meisterschaft in Lösung solcher wichtigen Fragen längst bewiesen. Er kennt nicht nur das Volk und seine Eigentümlichkeiten in Geschichte und Sage, er kennt auch die Schule, die Kirche und das Haus wie wenige und weiß aus reichlicher Erfahrung, daß die genannten eng schwesterlich verbunden die Schicksalsfäden unseres Volkes weben und verknüpfen zum Glück, zum zeitlichen und ewigen Heil, aber auch zum Unheil, je nachdem sie sich isolieren, oder innig treu verbunden ihre ebenso schwere als paradiesische Arbeit thun. Die kleine Schrift mit ihren trefflichen Gedanken und ihrer ernsten Darstellung wiegt schwerer als ganze Bände moderner Schul- und Volkspädagogik. Oehler,

(„Halte was du hast." Zeitschrift für Pastoraltheologie. XI. Jahrg. 1888. Heft 1.)



2. hft. follows 3. hft.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Drittes Heft:

Das Leben im Dank.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1888.

Von demselben Verfasser sind u. a. weiter erschienen:

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. 1. Teil. Gymnasialprogramm. Parchim, 1866.

Klopstocks Abschiedsrede über die epische Poesie. Kultur- und litterargeschichtlich beleuchtet nebst einer Darlegung der Theorie L. Uhlands über das Nibelungenlied. Halle 1868.

Christoterpe, Lieder und Sprüche fürs deutsche Haus. Parchim 1869.

Das hessische Weihnachtsspiel. Parchim 1869.

Das Spiel von den zehn Jungfrauen, eine opera seria, gegeben zu Eisenach 1322. Leipzig, J. Naumann, 1870.

„Ein Seel vor Gottes Füßen lag." Der sog. Minnespiegel. Gedicht aus dem Anfang des 14. Jahrh. Leipzig, J. Naumann, 1870.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Zweiter Teil. Gymnasialprogramm. Parchim, Wehdemanns Buchhandlung, 1871.

Altdeutsches Frauenlob. Züge deutscher Sitte und Gesinnung aus dem Frauenleben. Leipzig, J. Naumann, 1873.

Das älteste Mecklenburger Karfreitagslied. Daselbst 1873.

Das (Mecklenburger) Redentiner Osterspiel, vom J. 1464. Bremen und Norden 1874. 2. Aufl. Norden 1885.

Der Karfreitag in der deutschen Dichtung. Gütersloh 1877. 1,80 M.

Altdeutsches Leben. Stoffe und Entwürfe zur Darstellung deutscher Volksart. 3 Bände, à 4 M., geb. 5 M. Gütersloh 1878—1880.

Klaus der Bauer, Fastnachtsspiel aus der Reformationszeit. Gütersloh 1879. 1 M.

Weihnachten in deutscher Dichtung. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 2. Aufl. 1885.

Christoforus. Blätter zur Pflege deutschen Glaubens, deutscher Sitte und deutschen Rechts. Leipzig 1882.

Das Berliner Weihnachtsspiel. Von den Prinzen und Prinzessinnen im Jahre 1589 in Berlin aufgeführt. Leipzig 1882.

Eine schöne lustige neue Aktion aus der Reformationszeit, von Barth. Krüger von Spernbergk, vom Jahre 1580. Rostock 1883.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Dritter Teil. Das Leben im Recht. Gymnasialprogramm. Parchim 1886.



Züge
deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Drittes Heft:

Das Leben im Dank.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1888.



Das

Leben im Dank.

Eine Sammlung einiger Dankessitten

von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1888.



Herrn Dr. theol. C. A. Wilkens

in Kalksburg

Benedictus benedicat. **zugeeignet.**

Vorwort.

Die hier dargebotene Sammlung deutscher Dankessitten, welche in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit macht, möchte nur dazu anregen, die deutsche Volkssitte auf dem Grunde historischer, christlicher und kirchlicher Gesinnung personbildend zu pflegen, sowie es in den „Richtlinien und Grundgedanken“ (Gütersloh 1887, 2. Aufl.) angedeutet und in der „Pflege christlicher Volkssitte“ (das. 1887, 2 Abdr.) weiter ausgeführt ist. Soll nämlich aus den durch Geburt und Taufe, Familie und Kirche gegebenen Lebenswurzeln heraus Volkstum und Christentum in voller Gesundheit der Jugend als Gesinnung immer mehr in die Seele hinein- und darnach als Zucht und Sitte ins Leben hinauswachsen (vgl. Richtl. 17), so hat die Kirche wie die Schule (diese ohne die Zahl ihrer Lehrstunden auch nur um eine einzige zu vermehren) vor allem die Gesinnung und Sitte der Dankbarkeit als die eigentliche Pfahlwurzel alles echten Volkstums und Christentums zu pflegen und bis in die Tiefe zu tränken, wozu denn auch das Verstehenlernen der Dankessitten gehört, damit das Volk vor leichtfertigem Preisgeben nicht mehr verstandener Sitte bewahrt (Richtl. 19) und das Gesamtbewußtsein (συνείδησις) von dem Lebensinhalte der beiden für unsere Geschichte mächtigsten Lebensfaktoren, von Volkstum und Christentum, den deutschen Christen erhalten bleibe, oder wo es geschwunden ist, wieder erweckt werde. Für diesen Zweck gilt es, alle durch das heimatliche Leben gegebenen, oft sehr feine Fäden,

welche die fernste Vergangenheit mit der Gegenwart, das Volkstum und Christentum mit einander verbinden, aufzunehmen und geschichtlich zu beleuchten, wodurch gar oft nicht mehr verstandene und darum vornehm belächelte Sitten wieder zu Verständnis und Ehren gebracht werden, falls nur der tiefe Zusammenhang von Sitte und Gesinnung dabei stets erkannt und im Auge behalten wird (Vgl. Richtl. 25, 26).

Bei solcher Behandlung christlicher Volkssitte wird es sich zeigen, daß die Sitte die beste Lehr- und Zuchtmeisterin der Jugend ist und es wird sich ihre socialpädagogische Macht von selbst bezeugen, die in dem Worte beschlossen liegt: Bewahre die Sitte, so bewahrt sie dich, ein Wort, das heutzutage der Familie, der Schule und Kirche mehr als sonst gilt. Die christliche Sitte ist das beste Vademecum, das wir den Kindern unseres Volks mitgeben können auf ihre versuchungsreichen Wege; ein getreuer Eckart, der sie in ungestörter Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und des Gebets mit dem lebendigen Gott und seinem Wort, wie in der mit der verlassenen Stätte erhält (Vgl. Pflege christl. Volkssitte S. 28 fg.). Daß aber die Pflege der dankbaren Gesinnung, die Erweckung und womöglich die Rückführung einzelner Sitten der Dankbarkeit, der Genügsamkeit und Zufriedenheit, sowie die der Barmherzigkeit und milden Freigebigkeit für unsere Zeit von besonderer hervorragender Bedeutung ist, braucht kaum angedeutet zu werden.

Bis nun das in den „Richtlinien“ (23) gewünschte „Zeitblatt für Kenntnis und Pflege deutscher Sitte und Gesinnung“, das eben der Kenntnis, Erhaltung, Wiedererweckung und Rückführung des in noch ungezählten Bruchteilen vorhandenen edelsten väterlichen Erbes christlicher Volkssitte dienen sollte, von berufenen Händen unternommen wird — möchte es doch geschehen, ehe das verhängnisvolle tragische

„Zu spät!“ eintritt —, sollen inzwischen wenigstens einzelne Hefte hinausgehen, welche andere zu weiteren Beiträgen, Erweiterungen und Vervollständigungen anregen möchten. So ist es auch mit den vorliegenden Dankessitten gemeint. Wenn sie in die Hände solcher Leser gelangen sollten, die in ihrer Gegend noch ganz andere Dankessitten kennen, zumal solche, die durch Alter, Tiefsinn, Schönheit ausgezeichnet sind, so seien sie hiedurch um Mitteilung freundlich gebeten, damit wir sie dann womöglich vereinigen zu einem erquickenden duftenden Strauß für unser Volk, dessen Seele bei jedem Bruch mit der christlichen Volkssitte ebenso verkümmert wie sie durch die Pflege derselben zu neuem Leben und zu neuer Freude am Leben erwacht. Oft hat schon ein leiser Akkord einen reichen Frühling voll Liedern in menschlicher Brust erweckt und in deutschen Landen giebt es, Gott sei Dank! noch eine una Sancta dankbarer Christenkinder, dazu auch Männer und Frauen tiefer Einfalt, welche in der edelsten Blüte unseres Volkstums nicht nur die lebensstärkende Frucht ahnen, sondern auch die stillwirkende Kraft des Mysteriums christlicher Volkssitte erkennen, gleich dem verehrten liebwerten Patriarchen des fernen Walddorfs, dem diese Blätter mit herzlichem Gruß und Dank zugeeignet sind.

Inhalt.

Seite

I. Denken und Danken.

Das deutsche Wort Dank weist auf Denken vom gotischen Wurzelverbum thigkan, welches bedeutet: in geistiger Thätigkeit bewegt sein. Denken und danken sind zwei verwandte Vollwörter, die sich entsprechen wie bedenken und bedanken. Bedenken heißt: seine Gedanken auf etwas richten; danken und bedanken: den Wohlthäter und die Wohlthaten als solche stets im Gedächtnis behalten, ihrer stets denken, wie denn keine Sprache außer der deutschen diesen wesentlichen Inhalt der Dankbarkeit auch durch den Namen dieser Tugend ausdrückt. Die Undankbarkeit wurzelt nicht allein in dem Hochmut, sondern auch in der Augenlust d. h. in der Vergeßlichkeit, dem Leichtsinn, wie dies auch die Offenbarung z. B. Deut. 4, 9 bezeugt: „Hüte dich nur und bewahre deine Seele wohl, daß du nicht vergessest der Geschichte, die deine Augen gesehen haben, und daß sie nicht aus deinem Herzen kommen all dein Lebenlang, und sollst sie deinen Kindern und Kindeskindern kundthun“. Den Sitz der Gedanken wie des Dankens sah unser deutsches Volk im Herzen, nicht im Kopf, wie wir noch heute sagen: „Mein Herz denkt nicht daran“.*) So erscheint die Dankbarkeit als Ausfluß des Herzens und zwar des demütigen Herzens, das sich seiner Abhängigkeit und Verpflichtung bewußt bleibt. Sie ist der Gegensatz des Hochmuts, der keine Abhängigkeit, Bedürftigkeit und Verpflichtung anerkennen will. Wie sich alles echte Christentum in der

*) Vgl. Parziv. 466, 16—30: ez ist dehein gedanc sô snel ê er vom herzen vür dez vel küm, ern sî versuochet etc. Orgelûse kom in Gâwâns herzen gedanc 584, 9. — Ez sint die gedanke des herzen mîn. Walth. 99, 29.

Demut vollendet, so ist Dankbarkeit die höchste Heiligungsäußerung (Tugend). Vgl. Ps. 50, 23: Wer Dank opfert, der preiset mich und das ist der Weg, daß ich ihm zeige mein Heil. 1. Thess. 5, 18: Seid dankbar in allen Dingen, denn das ist der Wille Gottes in Christo Jesu an euch. Danken ist die eigentliche Äußerung der Gottseligkeit, ist das Geschäft aller Seligen und erfüllt die Ewigkeit. Undankbarkeit dagegen ist der Widerspruch aller Heiligung, ja des Teufels Art, wovon selbst das Heidentum eine, wenn schon dunkle, doch sichere Ahnung hatte, indem es nicht ohne tiefen Sinn die Schlange zum Symbol des Undanks gemacht hat. Ist doch Gotteserkenntnis als Dank für natürliche Wohlthaten selbst im Heidentum noch möglich, wie Apostelgesch. 14, 16—18 zeigt. Es reicht nicht hin, die Thaten Gottes zu erkennen, der sich selbst nicht unbezeugt gelassen, der vom Himmel Regen (ὑετοὺς) und fruchtbare Zeiten (καιροὺς καρποφόρους) gegeben und unsere Herzen erfüllt mit Speise und Freude: diese Thaten Gottes müssen als Wohlthaten erkannt werden; ja es muß dahin kommen, daß die Heiden eben auf ihren Wegen, welche Gott sie wandeln ließ, diese Wohlthaten als ihnen speciell erwiesene Wohlthaten erkennen und sich derselben freuen; das ist das Zeugnis von Sich, welches Gott auch den Heiden übrig gelassen hat. Man kann auch im Heidentum Gott durch Dank erkennen: die materiellen Dinge sind die nächsten Vokationsmittel und solange noch ein Rest von Dank vorhanden ist, so lange ist noch ein Rest von Erkenntnis vorhanden, an den sich weitere Erkenntnis anknüpfen kann, wie denn das in Zeiten des Unglaubens in manchen Familien noch bewahrte Tischgebet, das Gratias und das Benedicite nicht selten der letzte Funke war, von dem aus später wieder das fast schon erloschene Glaubensleben sich entzündete. Darum sollten Christen streng sein gegen alle Verkehrung der Erkenntnis der Dankbarkeit und zugleich, wie der Apostel es Act. 14, 16

thut, durch dasselbe Vokationsmittel die Abgefallenen wieder herbeilocken. Die wahrhaft teuflische Sünde des Undanks, der im Grunde nur Hochmut ist, hat in unserer deutschen Dichtung kaum einer so wie Grillparzer dargestellt; man denke nur an jenes Wort:

Der Mord ist wohl ein gräßliches Verbrechen,
Und Raub und Trug und wie sie alle heißen,
Die Häupter jener giftgeschwollnen Hyder,
Die an des Abgrunds Flammenpfuhl erzeugt,
Mit ihrem Geifer diese Welt verpestet,
Wohl gräßlich, schändlich, giftige Verbrechen,
Doch kenn ich eins, vor dessen dunklem Abstich
Die andern alle lilienweiß erscheinen,
Und Undank ist sein Nam, er übt allein,
Was alle andern einzeln nur verüben,
Er lügt, er raubt, betrügt, schwört falsche Eide,
Verrät und tötet: Undank, Undank, Undank.

Ist Dankbarkeit die Gesinnung, bei der man willig und bereit ist, das Verdienst des Wohlthäters um uns auf alle Weise anzuerkennen, so bezeugt sie sich wesentlich in drei Stufen, nämlich im Erkennen und Bekennen unserer Verbindlichkeit und in der thätigen Erweisung derselben, also mit dem Herzen, indem man innerlich den Wohlthäter ehrt und seiner Wohlthaten stets eingedenk bleibt, sodann mit dem Munde, indem man seine Gesinnung ausspricht und die Wohlthaten rühmt, und endlich mit der That. In dieser dreifachen Weise bezeugt der Dankbare, daß er sich an den Wohlthäter gebunden weiß, bezeugt er seine „Verbindlichkeit". Das ist auch der eigentliche Sinn der Wendung „verbindlichst danken", die zum geraden Gegenteil verkehrt wird, so oft man sich mit ihr vom Wohlthäter losmachen („loskomplimentieren") will.*)

Die wörtliche Äußerung der Dankbarkeit besteht vielmehr in

*) Vgl. Havam. 90: Wir reden am schönsten, wenn wir am schlechtesten denken.



jedesmaligen Loben und Preisen des Wohlthäters und der Wohlthat, wo sie zur Erkenntnis oder zum Gedächtnis kommt. Daher das δοξάζειν τὸν θεόν, daher die vielen Doxologieen der heil. Schrift; daher auch das deutsche Dankwissen und Danksagen, daher auch der im Mhd. zum Substantiv gewordene Imperativ oder Konjunktiv „Habe Dank", eine Wendung, die niemals bedeutet: „er leiste Dank", sondern immer „er empfange Dank" und den heutigen Ausdrücken: loben, preisen will ich ihn, Heil sei ihm! gleichkommt. Der Konjunktiv habe wird bisweilen auch weggelassen, z. B. in Wendungen wie: Dank seiner Treue, Umsicht, Freundschaft u. dgl. Daß aber die Dankbarkeit sich durch stetes Gedenken und Eingedenkbleiben der Wohlthaten bezeugt, dafür bietet auch die h. Schrift viele Belege. Nur auf einen sei hier hingewiesen. Der alte Gileaditer Barsillai hat dem Könige David in schwerer Zeit, wie II. Sam. 19 erzählt, eine uneigennützige, felsenfeste, einfach rührende Treue bewiesen, die alle Vergeltung ausschlug, keine Vergeltung suchte. Doch zeigt sich des Königs Dankbarkeit in echter Weise darin, daß er an Barsillais Sohne Chimeham thut, was er dem Vater zugedacht hatte. Und vor seinem Tode noch befiehlt der König seinem Nachfolger (I. Reg. II, 7), der Dankbarkeit gegen den treuen Barsillai nicht zu vergessen, sondern dieselbe fortdauern zu lassen an seinen Kindern. Denn es ist im Reiche Gottes notwendig, daß die Dankbarkeit gegen den, der dem Könige wohlgethan hat, stets von allen dessen Nachkommen festgehalten wird.

II. Deutscher Dankbarkeitssinn. Gefolgs- und Lehnswesen. Die sog. Mannschaft.

Unter allen heidnischen Völkern hat keins gleich dem deutschen Volke einen so tiefen Dankbarkeitssinn erhalten, wie es schon

der Name der Tugend bezeugt, der ihren wesentlichen Inhalt so treffend ausdrückt. Denn was entspräche der deutschen „Dankbarkeit" in den anderen Sprachen? Auch die römische pietas und gratitudo kommen erst zusammen einigermaßen der deutschen Dankbarkeit nahe. Dieser Dankbarkeitssinn ist unseres Volkes Gnadengabe (Naturgabe) aus der Urzeit her, als ein Mittel, das Heil in Christo sich anzueignen. Dankbarkeit und Weizen wachsen nur auf gutem Boden, sagt das Sprichwort. Auf dem Boden des germanischen Volkstums ist die Dankbarkeit zur schönsten Blüte erwachsen, wie schon Tacitus bezeugt. Auf Dankbarkeit ist unser Gefolgswesen, unser Herzogtum, Fürstentum und Königtum gegründet. Für das Gefolge des Gefolgsherrn galt es nach Tacitus Germ. 14 als der größte Schimpf fürs ganze Leben, den Fürsten überlebend aus der Schlacht heimzukehren. Ihn zu verteidigen, ihn zu schützen, ja die eigenen Heldenthaten seinem Ruhm zuzurechnen, ist ein Hauptteil der Dienstpflicht (praecipuum sacramentum). Das Gefolge kämpft für seinen Fürsten, der seinen Gefolgsleuten zum Dank bald das Roß, auf dem er kämpft, bald den blutigen Speer, mit dem er gesiegt hat, schenkt, der die Seinen reichlich speist und mit reichen Geschenken ehrt. Jedes Land, berichtet Tacitus Germ. 15, hat die Sitte, daß jeder für sich freiwillig dem Fürsten ein Stück Vieh oder etwas Korn darbringt, was als Ehrengabe angenommen, zugleich dem Bedürfnis abhilft.

Vor allen aber werden Gefolgsherr und Gefolgschaft durch gegenseitige Dankbarkeit verbunden. Was das Herz der Mannen am meisten erfreut, was mehr als alles andere sie an ihn kettet, das ist die Milde d. h. die Freigebigkeit des Fürsten, der mit offener Hand den Getreuen Gaben spendet. Im Nordischen heißt der König nach dieser Eigenschaft geradezu milding; auch im Beovulf, dem angelsächsischen Epos, beziehen sich eine Reihe umschreibender Ausdrücke für König darauf: da heißt er der Schatz-

spender, der Ringgeber, Ringhortverwalter, der Wonnegeber; demgemäß wird der Königsthron Gabenstuhl und der Königspalast Gabenhalle oder Armringsaal genannt. Das Gefolge hinwiederum kämpft für den Fürsten in Dankbarkeit treu ergeben bis in den Tot. So mahnt der treue dankbare Wiglaf, eingedenk aller von Beovulf, dem Gefolgsherrn, empfangenen Gaben, seine Genossen, als dieser in Lebensgefahr schwebt (v. 2653 fg.): Ich gedenke im Gemüte der Zeit, wo wir den Met empfingen, da verhießen wir unserm Herrn, der uns diese Bauge gab im Biersaal und viele Kleinodien, daß wirs dem Volkshirten vergelten wollten. Nun ist der Tag gekommen, daß wir dem Heerkampffürsten helfen. Nicht schicklich dünkt es mich und nicht nach der Altsitte (aldsidu) gethan, daß wir die Schilde wieder tragen fort zur Heimat, wenn wir zuvor nicht fällen den leidigen Feind und das Leben des Königs schirmen. Es soll Schwert und Helm, Brünne und Bordschild uns beiden gemein sein.

Auch im altsächsischen Heliand führt Christus, der König, den Namen Armring- oder Kleinodgeber. Zumal wenn der König eine Heerfahrt zu unternehmen im Begriff ist, dann öffnet er die Schatzkammer, verteilt unter seine Mannen Rosse und Gewand und heißt auf Schilden das rote Gold und das Silber herbeitragen, das er ungewogen mit freigebiger Hand spendet. Nicht minder nach überstandener Gefahr wiederholen sich diese Gaben, und nicht selten ist der Lohn der Mannen auch ein bleibender, in Land und Huben*) bestehend, die er ihnen zum Lehen hingiebt. So bildete sich das Lehnswesen aus, das auf Dankbarkeit gegründet ist. Wer undankbar, treulos und meineidig geworden, konnte kein Lehen empfangen. Wesentlich ist die sogen. „Mannschaft" d. h. die Dankbarkeit, die Treue und der Dienst

*) Hube, Landgebiet von 30 Morgen, mhd. huobe, ahd. huopa, hôba, got. hôba von haben, woher auch die Habe; ahd. uo, altſ. ô ist Ablaut des a.

des Mannes. Daher das Rechtssprichwort: „Was man dir ohne Mannschaft leiht, ist kein rechtes Lehen“, denn dies steht immer auf des Mannes Dankbarkeit und Treue. Auf dies Verhältnis der Dankbarkeit beziehen sich manche Rechtssprichwörter, wie die: Der Mann muß seinem Herrn folgen und der Herr dem Manne. — Niemand darf wider seinen Herrn den König Kämpfer führen. — Je größer die Treue, desto größer die Gunst. — Lehen ist eine Gnade. — Wer des Herrn Gnade hat, braucht für Güter nicht zu sorgen.

Bei der Lehenshuldigung kommt der Mann mit gefalteten Händen dem Herrn so nahe, daß er ihn berühren kann, kniet dann nieder, schwört Mannentreue und bietet dreimal seine Mannschaft an. Dabei ist der Kuss als Zeichen gegenseitiger Dankbarkeit und Treue unerläßlich: ungeküsst heißt ohne Mannschaft, und Mannschaft, so lautet ein Rechtssprichwort, ist die Treue zwischen dir und deinem Herrn, so daß du ihm und er dir sowohl im Felde an Spitz und Schneide, als im Gericht folgen mußt. Das Landrechtbuch des Schwabenspiegels sagt sogar: „Flieht der Mann, ehe der Herr selber flieht, so haben unsre Vorfahren, die des Reiches Ehe (d. h. Recht) pflagen, gesetzt, man solle ihn lebendig begraben.“

Im altsächsischen Heliand, wo der volkstümlich gezeichnete deutsche Christus als der milde König von Burg zu Burg einherzieht und die Gaben des ewigen Lebens verteilt, ist es vor allen Thomas, welcher die übrigen Jünger auffordert, den Lehnsherrn nicht zu verlassen, als dieser sein bevorstehendes Leiden verkündigt: „Das ist des Degens alter Ruhm, daß er dem Fürsten fest zur Seite stehe und standhaft mit ihm sterbe“. Und so ist es die Dankbarkeit und Treue, welche in der gesamten deutschen Heldensage Gefolgsherrn und Gefolgschaft unzertrennlich verbindet, wie dies die Sage von Wolfdietrich besonders ergreifend darstellt (vgl. Simrock, kleines Heldenbuch 712). Da ruht der dankbare Gefolgs-



herr nicht eher, als bis er seine gefangenen Mannen gesucht, gefunden und befreit hat, die Mannen, welche wiederum ihm so dankbar treu ergeben sind, daß sie sprechen: „Unsern Vater können wir vergessen, unsern Herren nie“, wie denn der deutsche Rechtsspiegel (197) sagt: „Sähe ein Lehnsmann seinen leiblichen Vater und seinen Herrn in gleicher Gefahr, könnte aber nur Einem helfen, so müßte er seinen Vater verlassen und dem Lehnsherrn helfen, so hoch beschwerlich es ist,“ während ein Gesetz des Königs Alfred diesen Fall allerdings ausdrücklich ausnimmt.

III. Brotherr. Brotgesinde. Kumpanschaft. Christus der Brotherr. Hold im Herzen. Händefalten. Kniebeugen. Hauptentblößen.

Auch als Vater wurde der Gefolgsherr gedacht. Wie jener der Brotgeber des Hauses ist, so war dieser der des Gefolges. Das nach einer Form gebackene Brot heißt gotisch der hlaifs, eigentlich hlaibs, angelsächsisch der hlâf, altnord. der hleifr, neuhochd. Laib. Vom angelsächs. hlâf ist das englische Lady und Lord gebildet. Lady heißt angelsächs. hlæfdige, Brotherrin, Brotfrau und daher später Frau oder Fräulein von vornehmem Stande. Ebenso ist das engl. lord gekürzt aus dem agſ. hlâford d. h. Brotherr, zusammengesetzt aus hlâf (Brot) und aus dem agſ. ord (unserm Ort) = Anfang, Spitze, oder ord-veard, der Wart oder Wächter und Bewahrer, wonach hlâford oder hlâfveard soviel als Brotbewahrer, Brotherr bedeutet. So wird auch das Gesinde, d. h. eigentlich die Gefolgschaft, in der älteren Sprache gern als das Brotgesinde, die Brotesser, Brötlinge, gebrotete Knechte aufgefaßt im Wechselverhältnisse zum Brotgeber (vgl. Ps. 41, 10). Es ist die „Kumpanschaft“, vom mlat. companium, aus lat. com = mit und

einer Ableitung von panis = Brot, also eigentlich Brotgenossenschaft. (Vgl. Parz. 147, 18: der bôt im kumpânîe.)

Wie nun jeder Hausvater ein hlâford, ein Brotgeber, ist, so erscheint der Gefolgsherr als solcher für sein Gefolge, welches für alle seine guten Gaben ihm stets dankbar verbunden bleibt. Daher auch der Herr Christus im Heliand und besonders in der angelsächs. Dichtung als höchster Brotgeber, als hlâford erscheint. Nach Kynewulfs Christ (z. B. v. 600 fg.) sollen alle Weltvölker für seine Gaben ihm stets danken. Diese Spenden und Gaben werden dann genannt. Er giebt Essen und Eigentum in Fülle, Wohlstand über weite Lande und lindes Wetter. Es fallen Tau und Regen, Triebe weckend zur Lebensnahrung für die Leutekinder. Für das alles sollen wir Lob und Dank sagen dem Lebensfürsten und mehr noch für das Heil, das Er zu hoffen gab, da er durch seinen Tot, Auferstehung und Auffahrt all das Elend von uns wandte, das wir ehe trugen, und legte für die Volkeskinder Fürsprache ein beim trauten Vater und wandte all den Fluch der Sünde da zum Frieden. Durch Engelarme ward der Lebensfürst in Menschengestalt heilig von der Erde erhoben. Von da aus giebt er mannigfache Gabe, auch Wortbegabtheit in des Gemütes Sinn und edle Einsicht.

Manchem verleiht er die Kunst, zu singen und zu sagen, manchem, daß er ins Lustholz greifen kann und vor den Helden laut die Harfe schlagen. Manchem giebt er, daß er das Gesetz erläutern kann den Leuten, einem Andern, den Lauf der Sterne zu verkünden. Im Waffenkampfspiel giebt er Glück den Andern, wenn sie der Geere Schauer schießend schicken über Schildes Rand. Fröhlich mag ein Andrer über die See das Sundholz treiben, durch die Helmbrandung. Mancher mag hohe Bäume besteigen, oder gestählte Schwerter und Waffenrüstung wirken. Mancher kennt der Welt Länder, weitführende Wege. So hat das waltende Gottkind seine Gaben



in den Gründen ausgeteilt und mit Gabenfülle geehrt die Erdenkinder, die ihm für alle Wonnegüter und Freudenschätze des Lebens täglich danken sollen.

Als seine Gefolgschaft sah sich denn auch wirklich das germanische Volk an, als es zum Christentum bekehrt wurde; als Gefolgschaft des höchsten hlâford vor allem das Haus, die Familie, wie diese schon im Heidentum als dankbare Gefolgschaft oder Gesinde der Götter sich erkannte. Gesinde (ahd. gisindi, altſ. gesîthi, gesîdi, agſ. gesîdd) ist eben die Gefolgs- und Genossenschaft, das Reisegefolge vom ahd. sind Reise, Weg gebildet und mit unserm senden eines Stammes. Was wir jetzt Gesindel nennen (vgl. mhd. gesindelêhe, gesindelîn) bedeutet ursprünglich wiederum Gefolgschaft, etwa unserm „Hausvölklein" zu vergleichen. Kurz, sint bedeutet Weg, Gang, Reise, Fahrt, gesint der Weggenosse, Begleiter; gesinde einer, der zur Gefolgschaft gehört, daher heimgesinde, hergesinde (Dienstmann im Heere), ingesinde, himelgesinde (die Engel), kielgesinde (Schiffsmannschaft), kôrgesinde (Mönche, die auf dem Chore singen), vuozgesinde (Fußvolk). So heißt sich besenden: eine Begleitung um sich versammeln, besonders ein Heer aufbieten. Das Gesinde ist dem Gefolgsherrn dankbar ergeben, ist ihm hold, wie es in unserm Altertum heißt, so daß Gesinde und Holde oft gleichbedeutend sind; holde ist der Freund, der Geliebte, der dankbar und treu ergebene Dienstmann. Im Nibelungenliede 1487, 4 heißt es: her hüetet dieses landes unt ist Gelfrâte holt, d. h. ist sein Dienstmann. Ebenso 1493: Volker ist dir hold, er verdient williglich dein Silber und dein Gold. Hulde ist die Geneigtheit, das Wohlwollen, sowohl des Höheren gegen den Niederen als des Niederen gegen den Höheren. So auch im Heliand, wo Christus gegen sein Gefolge als „hold im Herzen" dargestellt wird. Hulden und huldigen heißt holdmachen. In allen diesen Ausdrücken waltet

die Gesinnung des sich Gebundenwissens, des Zugethanseins, der dankbaren Anhänglichkeit und des treuen Dienstes.

Die Sitten des Mannendienstes kehren zum Teil schon im heidnischen Gottesdienst wieder, wie das Händefalten, Kniebeugen, Hauptentblößen, und schon bei Tacitus erscheint G. c. 10 neben dem sacerdos civitatis, sin privatim, der pater familiae als precatus Deos caelumque suspiciens. Das Niederfallen und Neigen im altgermanischen Mannen- und Lehndienste wurde durch die christliche Sitte erhalten und vertieft. Daher heißt es im Heliand öfters te bedu hnîgan, te drohtine hnîgan, te bedu fallan; ebenso erscheint dort die knio-beda, das Gebet unter Kniebeugung. Schon in Olaf des Heiligen Sage wird erzählt, daß sich die Männer vor Thors Bildnis neigten. Das Neigen fand wie vor Gott, so vor allen statt, denen man danken wollte. Ebenso war die Entblößung des Hauptes von frühe her eine Ehr- und Dankbezeugung, die gleich dem Neigen Gott und dem Fürsten erwiesen wurde; daher die mhd. Wendung: den huot lüpfen, den huot abenemen, den huot gezogenlîchen abenemen. Vgl. Troj. 18635: ein schapel daz er ûf truoc von gimmen und von golde sîn daz nam er ab dem houpte sîn. Emporheben und Falten der Hände galt als Sitte auch gegenüber dem irdischen Herrn, namentlich dem Lehnsherrn.

IV. Blutige und unblutige Opfer. Speis- und Trankopfer. Minne. St. Gertruden- und St. Johannisminne.

Unsere Vorfahren begnügten sich aber nicht mit dem Neigen, Niederfallen, Hauptentblößen und Händefalten, sie brachten den Göttern auch Opfer, blutige wie unblutige. Si brâh-



ten opfer vil ir goten, sagt Wolfram Parz. 45, 1. Auch das vieldeutige gildan, këltan hängt mit Kultus und Opferdienst zusammen. Von den alten Opferschmäusen führen die Gilden ihren Namen. Im Heliand erscheint waldan des gëld, oder that gëld lêstian. Abels Opfer heißt gield Kaedm. 60, 5, nicht so das Opfer Kains.

Das Opfer des Alten Testaments ist wesentlich Sühnopfer zum Bedecken der Sünde, und nur die Speisopfer sind, wenngleich auch nur sekundär, Dankopfer. Bei unsern Vorfahren waren die Beweggründe der Opfer entweder den Göttern Dank für ihre Wohlthaten abzustatten, oder ihren Zorn zu versöhnen. Wenn das Mahl begangen, ein Wild erlegt, ein Erstling vom Vieh geboren, Getreide geerntet wurde, gebührte dem verleihenden Gott voraus ein Teil der Speise, des Tranks und des Ertrags, eine Vorstellung, auf welche sich auch hernach der Zehnte an die Kirche gründete, der ursprünglich ein Dankopfer ist. Vgl. Deut. 26, 10—15. Dagegen sobald Hungersnot, Mißwachs, Seuche über das Volk hereinbrach, säumte es wiederum nicht, abwendende Opfer darzubringen. Während solche Sühnopfer etwas Unständiges haben, gehen die Dankopfer als Bezeugung wahren dauernden Dankes gern in regelmäßig wiederkehrende Feste über. Außerdem gab es besondere Opfer für einzelne Gelegenheiten, z. B. bei Königswahlen, Geburten, Hochzeiten und Leichenbestattungen, die meist auch mit feierlichen Mahlzeiten verbunden waren.

Weil die Götter mehr Huld als Zorn erweisen, waren Dankopfer die häufigsten. Was den Göttern aus dem Pflanzenreich dargebracht wird (zëpar, Ziefer, Geziefer, vgl. „Ungeziefer") ist heiter, unschuldig, aber auch minder bedeutsam und kräftig als ein Tieropfer. Diese sind dem Krieger, Jäger und Hirten natürlich, Getreide und Blumen dem Ackerbauer.

Tieropfer waren sühnende und dankende. Nur solche

Tiere eigneten sich, deren Fleisch von den Menschen gegessen werden konnte. Es wäre unschicklich gewesen, dem Gott eine Speise zu bieten, die der Opfernde selbst verschmäht hätte. Zugleich erscheinen diese Opfer als Schmäuse. Ein bestimmtes Stück des geschlachteten Tieres wird dem Gotte dargebracht, das Übrige zerlegt, ausgeteilt und in der Versammlung verzehrt. Das Volk trat dadurch in Gemeinschaft mit dem heiligen Opfer, sowie die Götter als teilnehmend an seinem Mahl gelten, wie es denn noch in späteren Zeiten den Hausgeistern und Zwergen ihren Teil beiseit stellte.

Reine Brennopfer (ὁλοκαύστωμα), wobei das Tier auf dem Holzstoße in Asche verwandelt wurde, scheinen ungebräuchlich; auch keine Rauchopfer galten. Der süße Weihrauch des Alten Testaments war den Heiden etwas Neues.

Unter allen Tieropfern war das des Pferdes das vornehmste und feierlichste. Unsere Vorfahren haben es mit mehreren slavischen und finnischen Völkern gemein, mit Persern und Indern; ihnen sämtlich galt das Pferd für ein besonders heiliges Tier. Daß auch Rinder geopfert wurden, versichert z. B. von den Angeln ein Brief Gregor des Gr. in Bedas Kirchengeschichte 1, 30: boves solent in sacrificio daemonum multos occidere. Ebenso Eber und Ferkel. Im Norden war der dem Freyr gebrachte Sühneber, sônargöltr, ein feierliches Opfer und bis auf jüngere Zeiten hat Schweden den Gebrauch fort erhalten, alle Julabend Brot oder Kuchen in Ebergestalt zu backen. Auch Widderopfer waren nicht selten. Bei allen diesen Tieren war nur das männliche Geschlecht opferbar; unter allen Farben war die weiße die günstigste. Von weißen Rossen berichtet schon Tac. G. 10. Auch der Opferfrischling pflegte fleckenlos weiß zu sein; noch in spätern Rechtsdenkmälern ist Unverletzbarkeit schneeweißer Ferkel ausgesprochen. Die ehrfurchtsvolle Dankbarkeit gegen die Götter erforderte, ihnen stets das Reinste und Beste darzubringen.



Wie es uralte und verbreitete Sitte war, den Hausgöttern bei der Mahlzeit einen Teil der Speise zurückzustellen und namentlich der Berchta und Hulda eine Schüssel mit Brei hingesetzt wurde, so ließ man die Götter auch den feierlichen Trank mitgenießen. Aus dem Gefäß pflegte der Trinkende, ehe er selbst genoß, etwas für den Gott oder Hausgeist hinzugießen, wenn wir auch in der deutschen Sprache keine technischen Ausdrücke kennen, die dem griech. *σπένδω, λείβω,* lat. libo für Trankopfer entsprechen. Hierher gehören auch die norwegischen Sagen von Thôr, der auf Hochzeiten eingeladen erscheint und dem man Tonnen voll Bier ansetzt. Allen deutschen Volksstämmen aber war Name und Sitte des Minnetrinkens gemein.

Den Goten hieß man: ich denke; das althochd. minnôn bedeutet des Geliebten gedenken. In der altnord. Sprache giebt es sowohl jenes man als auch minni (memoria) und minna (lat. meminisse): sich erinnern, gedenken.

Das dankbare Andenken an einen Abwesenden oder Verstorbenen bezeugte man dadurch, daß man seiner bei Versammlung und Mahlzeit erwähnte und auf sein Andenken dankbar einen Becher leerte. Dieser Becher, dieser Trunk wurde wiederum minni genannt. Und gerade der Minnebecher zeigt uns, wie danken und gedenken im deutschen Volksbewußtsein unzertrennlich ist.

Bei festlichen Opfern und Gelagen ward der Götter gedacht und ihnen gedankt, indem man ihre Minne trank. Minnis öl, minnis horn, minnis full; Odins full, Niardar full, Freys full erscheint wiederholt in den altnord. Sagas. Bei dem Begräbnisse eines Königs wurde ein Becher dargebracht, welcher Bragafull hieß; vor ihm erhob sich jeder, that ein feierliches Gelübde und trank ihn. Dieser Sitte entsagte man auch nach der Bekehrung nicht, sondern trank nun Krists und Marieen minni, sowie die der Heiligen, z. B. Michaêls minni. Die andern Stämme hatten ebensowenig davon abgelassen. Im

Mittelalter waren es vorzugsweise zwei Heilige, deren Minne getrunken wurde, Johannes, der Evangelist, und Gertrud. Johannes soll vergifteten Wein ohne Schaden getrunken haben, der ihm geheiligte Trunk wiederum alle Gefahr der Vergiftung abwenden; Gertrud aber verehrte den Johannes über alle Heiligen und darum scheint ihr Andenken dem seinigen hinzugefügt. Zugleich aber galt sie als eine Friedensstifterin und wurde wie Freyja, Hulda und Berchta spinnend gedacht. Johannes und Gertrudens Minne pflegten besonders Scheidende, Reisende und Friedliebende zu trinken. — Wie im Norden Thors Hammerzeichen, so wandte man unter den Christen das Kreuz zur Segnung des Bechers an; das poculum signare (wie es Walthar. 225 erscheint) ist ganz das signa full, wie z. B. in der Egilssage 206. 203: minniöl signod âsom; signa ist segnen, weihen.

Es dauert das Minnetrinken selbst als kirchlicher Gebrauch noch heute in einigen Gegenden Deutschlands fort. So wird jährlich am 27. December zu Otbergen, einem hildesheimischen Dorfe, ein Kelch mit Wein vom Priester geweiht und als Johannis Segen dem in der Kirche versammelten Volk zu trinken gereicht; in keinem der benachbarten Orte geschieht es. Grimm, Myth. 55. Der 27. Dec. ist der Tag Johannis des Evangelisten. Gereicht wurde der geweihte Wein am Altare der Gemeinde mit den Worten: bibe amorem Sancti Johannis. Oft wurde der vom Hausvater in die Kirche gebrachte, stets rote Wein bloß vom Priester geweiht und erst zu Hause feierlich getrunken, von der ganzen Famile der Reihe nach aus demselben Becher, selbst vom Kind in der Wiege, zum Teil aber aufbewahrt, oder auch in die Fässer gegossen, damit er den übrigen Wein vor Verderbnis bewahre. Auch wurde der Rest als Heilmittel von Erkrankten getrunken, sowie vor einer Reise als Schutz und Stärkung, auch vom Brautpaar vor der Trauung, wo er ihm vom Priester gereicht wurde.

Ähnlich, aber ohne die kirchliche Feier ist ein, zum Teil auch im evangelischen Süddeutschland am 24. Juni, dem Johannistage, getrunkener Johannissegen, welchen man auf den vom Apostel getrunkenen Giftbecher deutet; er ist aber unzweifelhaft eine von deutschen heidnischen Trankopfern abstammende uralte Sitte, die nur christlich umgestaltet wurde. Johannes, der Apostel des Friedens und der Liebe, scheint an die Stelle Freyrs, des freundlichen Gottes des Friedens und der Fruchtbarkeit getreten zu sein, dessen Feste sowohl in die Winter- als in die Sommersonnenwende fielen.*) Ebenso trat St. Gertrud an Freyjas Stelle. Die Kirche aber pflegte die St. Johannisminne und segnet zum Teil noch jetzt am Tage des Evangelisten einen Kelch mit Wein, um das Andenken des liebsten Jüngers des Herrn dem Volk lebendig zu erhalten und zur Nacheiferung zu empfehlen.

Dies Trinken der St. Johannis- und St. Gertruden-Minne wurde von den Bekehrern zugleich deshalb dankbar angenommen, um auch den Genuß des Weins und Mets zu heiligen und der gottesvergessenden Trunkliebe Schranken zu setzen.

V. Die Herbstzeit als besondere Zeit der blutigen Dankopfer. Martinsgans. Martinstrank. Andere Tieropfer. Eingeweide, Herz, Leber und Lunge gottgeweiht. Das „Gebütt“. Der Erstling.

Vor allem ist die Herbstzeit die Zeit der Dankopfer. Das große Herbstopfer zollte zunächst den Dank für den Segen der Ernte; aber das Jahr hatte auch Pferde und Rinder, Lämmer

*) Vgl. Wuttke, Volksaberglaube 1194. Zingerle, Johannissagen 1852.

und Ziegen, Schweine und Federvieh gebracht und so genügten hier die Opfer aus dem Pflanzenreiche nicht, welche sich überdies lieber gleich an das Einscheuern knüpften.

Im Spätherbst pflegt man für den Winter einzuschlachten; in heidnischer Zeit gab man dabei auch den Göttern ihren Anteil. Hiervon ist noch die Martinsgans übrig. Auf den h. Martin sind früh Züge des Wodankultus übertragen; so der Schimmel, auf dem er reitet; ihm zu Dank und Ehren wird auch ein Backwerk in Form eines Hornes, sogen. Martinshörner gebacken, das sich auf die dem Wodan geopferten Böcke bezieht. So ist auch das dem Wodan zu Ehren gefeierte Erntedankfest auf die Feier des Martinstages, auf den 11. November, übertragen worden, an welchem der Erntebraten, eine Gans, vorgesetzt wird; so zu Michaelis in England, Schweden, Norwegen und in Deutschland. In Böhmen bestehen sogar in Spitälern eigene Stiftungen zum Ankauf einer Martinsgans. Auch Martinsfeuer giebt es, wozu Kinder sich Scheite sammeln, indem sie zugleich Birnen, Äpfel, Nüsse unter Absingung von Liedern sich zusammen betteln. Sebast. Frank schreibt von den Franken: „Erstlich loben sie St. Martin mit gutem Wein, Gänsen, bis sie voll werden; unselig ist das Haus, das nit auf diese Nacht eine Gans zu essen hat; da zapfen sie ihre neuen Weine an, die sie bisher behalten haben, da giebt man zu Würzburg und anderswo auf diesen Tag den Armen eine gute Notdurft. Zwei Eberschweine schließt man in einen Zirkel oder Ring auf diesen Tag zusammen, die einander zerreißen, das Fleisch teilet man aus unters Volk, das Beste schickt man der Oberkeit.“ An vielen Orten war am Martinstage Austeilung von Wein oder Most seitens der Obrigkeit an die Dienerschaft, Beamten, Lehnsinhaber, Bürger gebräuchlich. In einigen württembergischen Klöstern hatte sogar der Prälat die Verpflichtung, allen Leuten seines Orts den Martinswein zu geben.

So erhielt z. B. in der Probstei Nellingen jeder Lehns-

inhaber ein Maß, jeder Greis und jede Frau ein halbes, und die Knechte, Mägde und Kinder, selbst der Säugling in der Wiege, jeder ein Viertel oder einen Schoppen als sogen. Martinstrank. In Schmalkalden wird jährlich auf Martini an alle Beamten, vom höchsten bis zum niedrigsten, selbst an den Hirten und die Totenfrau, sowie in den Knabenschulen Most ausgeteilt. Die Sage erzählt, ein Reisender, dessen Bild auf dem Rathause hängt und allgemein der Most-Märten genannt wird, habe sich bei stürmischem Wetter verirrt, auf einem Berge die sogen. „große Oster", die größte Glocke der Stadtkirche von Schmalkalden läuten hören, und so die Stadt erreicht, wo er aus Dankbarkeit für seine Rettung jene Stiftung gemacht habe. Deshalb wird auch, solange die Austeilung dauert, mit der großen Glocke geläutet, und die Leute, welche das Läuten besorgen, erhalten ebenfalls ihren Most.

Der Volksglaube behauptet, der h. Martin verwandle den Most in Wein und die Kinder der Halloren in Halle a. d. Saale schreiben ihm sogar die Macht zu, aus Wasser Wein zu machen. Sie stellen daher am Martinstage Krüge mit Wasser in die Saline; die Eltern gießen das Wasser heimlich aus, füllen die Krüge mit Most, legen auf jeden ein Martinshorn, verstecken sie und heißen die Kinder den „lieben Martin" bitten, daß er das Wasser in Wein verwandle. Dann gehen die Kinder abends in die Saline und suchen die Krüge, indem sie rufen: Marteine, Marteine, mach das Wasser zu Weine!*) — Und hat die oft vornehm belächelte Sitte nicht in der That eine tiefe Wahrheit? Freigebigkeit, Barmherzigkeit einerseits und kindliche Dankbarkeit anderseits haben das Wasser der Trübsal schon oft genug in den Wein der Freude verwandelt. Was aber Martin, im Grunde der Gott Odin, schon vermochte, das wurde nun

*) Vgl. v. Reinsb.-Düringsfeld, das festliche Jahr, Leipzig, 1863, 341.

vollends von Christo mit Freuden geglaubt, wenn er auf der Hochzeit zu Kana das Wasser in Wein verwandelt.

Verbreiteter aber noch als der Martinswein ist die Martinsgans. Daß der November nicht etwa wegen des häuslichen Einschlachtens für den Winter Schlachtmonat heißt, sondern mit Bezug auf die alten Opfertiere, zeigt der entsprechende angelsächsische Name blôtmônadh, der mit Bluten nichts zu schaffen hat, da agſ. blôtan, ahd. pluozan, opfern bedeutet. Außer der Gans gehörten, wie die alten Martinslieder zeigen, auch Hühner, Schweine, Kühe und Pferde zur Martinsfeier. Das Pferdeopfer, das für die Germanen charakteristisch blieb, obwohl wir es mit Indern, Persern und Slaven gemein hatten, erkannte an, daß das Pferd ein reines Tier ist; sein Fleisch mußte gern genossen werden, sonst wäre es unschicklich gewesen, es dem Gott darzubieten. Vgl. S. 13. Grimm, M. 40. Nur die den Göttern in ihren Hainen erzogenen Pferde, welche zu Weissagungen und nur zum Dienste der Götter dienten und keinen irdischen Reiter duldeten,*) waren der Opferung nicht bestimmt. Neben dem Pferde galt landschaftlich auch der Esel für opferbar, daneben alles Schmalvieh; vom Wilde nur die größten Raubtiere nicht. In der christlichen Zeit wurden diese Tiere noch immer an die in Kirchen verwandelten Tempel als Abgaben entrichtet; der Unterschied bestand nur darin, daß der Besitzer, der sie gezüchtet hatte, jetzt an dem Schmause selten mehr teilnehmen durfte. Vor allem aber gehörte der Erstling den Göttern als Dank. Spuren solcher Opfer finden sich (vgl. Kolbe, hessische Volkssitten 71) noch heute in Oberhessen, z. B. in Wehrda bis in die Dörfer der Herrschaft Itter, nördlich von Frankenberg hinauf. Wird nämlich ein Erstling, z. B. ein Kalb nicht aufgezogen, sondern zum Schlachten verkauft, so hält sich der Verkäufer stets die Leber

*) Vgl. Tac. G. 10: nullo opere humano contacti.

des Tieres aus und verlangt dieselbe zurück. Herz, Leber und Lunge des Erstlings wurden von den heidnischen Vorfahren den Göttern dargebracht, indem man sie verbrannte. Weil der Erstling den Göttern gehört, darf er eigentlich nicht verkauft werden. Geschieht dies dennoch, so muß wenigstens die Leber, welche zu den alten Opferstücken gehört, zurückbehalten und von dem Hausherrn und seiner Familie als ein Dankopfer verzehrt werden. (Vgl unten die sogen. „Leberreime“). An der Beobachtung dieser Sitte der Dankbarkeit hängt nach dem Volksglauben der Segen und das Gedeihen des Viehstandes.

Sonst forderte die Gemeinschaft zwischen Göttern und Menschen, daß die gesamte Gemeinde, nicht bloß der Priester an der Gilde, d. h. an dem aus gemeinschaftlichen Beiträgen bestrittenen Opferschmause teilnahm. Doch blieb dem Gotte das Eingeweide, Herz, Leber und Lunge vorbehalten, also dasjenige, was die Schlächter, die Metzger noch jetzt ein „Gebütt“ (d. h. Darbietung, von bieten) nennen. Nur dies kam auf den Altar (piot), das Übrige ward gesotten, in der Versammlung ausgeteilt und gemeinschaftlich verzehrt. Das Blut (hlaut) fing man in Opferkesseln (hlautbollar) auf, in die man Sprengel oder Wedel (hlautteinar) tauchte, um das Volk zu besprengen und die Götterbilder und Altäre sowie die Tempelwände außen und innen zu bestreichen. Häupter und Häute größerer Opfertiere, namentlich der Pferde, welche als „weisende“ Tiere galten, hing man im Haine, der das Heiligtum umgab, an Bäumen, oder an der Luft getrocknet am Giebel des Hauses auf, wo sie auch wohl ausgeschnitzt wurden. Simrock, M. 522. Das Haupt des Pferdes wurde beim Opfer nicht mit verzehrt, sondern vorzugsweise dem Gott geheiligt.

Wenn Caecina, als er sich dem Schauplatz der Varischen Niederlage nahte, auf Baumstämmen Pferdehäupter befestigt erblickte (Tac. Ann. 1, 61), so waren dies keine andern als die



römischen Pferde, welche die Deutschen in der Schlacht erbeutet und ihren Göttern dargebracht hatten. Das Aufhängen von Pferdehäuten hat sich, wenn auch in einer etwas andern Form, noch in Oberhessen erhalten.*) Die Haut, in welcher das Fohlen zur Welt kommt, das sogen. Fohlenhemd wird da niemals weggeworfen oder begraben, sondern an der äußern Wand des Stalles oder der Scheune aufgehangen. Da bleibt es hängen, bis Wind und Wetter alles aufgelöst und verzehrt haben: ein alter Rest des Pferdeopfers. —

VI. Unblutige Ernteopfer. Der Vogelzehnt. Blumen-, Beeren-, Flachs- und Getreideopfer. Wodelbier. Kranz- und Erntebier. Ernte eingeläutet. Ernte mit Gebet der Schnitter begonnen und beschlossen. Das kirchliche Erntedankfest. Feldgottesdienst am Erntefest.

Einfacher und schöner als jene blutigen Opfer und Opfermahle sind die Dankopfer, die sich unmittelbar an die Ernte knüpfen. Da ließ man Ährenbüschel für die Götter stehen; das ward als Vogelzehnt aufgefaßt, wie auch andre regelmäßige Dankopferspenden in Kirchenzehnten übergingen. Noch bleibt beim Kornschnitt in Bayern und Hessen ein letzter Rest der Frucht auf dem Halme stehen und man nennt dies Erntedankopfer den Aswald, den Vogelzehnten, das Glückskorn, den Halmbock. Den Vögeln finden wir auch sonst Opfer gespendet. Opfer können Tieren zu gute kommen, die eigentlich den Göttern zugedacht sind, besonders den weissagenden und heilbringenden; diese Verehrung reicht nicht bis zur Anbetung. Es

*) Kolbe, hessische Volkssitten und Gebr. S. 70.

ist wesentlich eins, ob der dem Gott zugedachte Dank von Wodans Rosse, oder von den Vögeln des Himmels hinweggenommen ward. Wenn dem Pferde Wuotans ein Getreidebüschel unabgemäht stehen bleibt, so gilt die Gabe dem Gott und ebenso ist es ein Dankopfer, wenn den Vögeln des Himmels Brotkrumen gestreut oder ein Kornbüschel ausgesetzt wird. Mit den Vögeln] lebte das Altertum noch vertrauter und wegen ihrer größeren Behendigkeit schienen sie geisterhafter als vierfüßige Tiere. Götter und Göttinnen pflegen sich in Vögel zu verwandeln. Die griechische Vorstellung hat geflügelte Götter, die altdeutsche hat Jungfrauen mit Schwanenflügeln; nordische Götter legen ein Adlerkleid, Göttinnen ein Falkenkleid an. Gr. M. 635. Dietmar von Merseburg erzählt von Otto's I. Mutter Mathilde: non solum pauperibus verum etiam avibus victum subministrabat. In Norwegen setzt man Julabends den Sperlingen Kornbüschel aus. So erklärt sich auch das Vermächtnis Walthers von der Vogelweide, dessen Name schon pascua avium bedeutet. Es ist, wie Simrock, M. 512 sagt, ein Dankopfer, das sonst besonders bei der Ernte geschieht. So giebt man in Hessen zwei Gescheit von der Wintersaat den Vögeln, und wenn die Ernte eingethan ist, wirft man nachts um 12 Uhr eine Garbe aus der Scheuer, „damit die Englein im Himmel davon zehren." Wolf, Götterl. 94.

Das blutige Tieropfer pflegt die Gesamtheit des Volks oder die Gemeinde darzubringen; Frucht oder Blumen, Milch oder Honig darf jeder Haushalt und selbst der einzelne Mensch opfern. Diese Dankopfer der Frucht sind daher einsamer, ärmlicher und die Geschichte gedenkt ihrer kaum, aber in der Volkssitte haben sie desto fester und länger gehaftet. Der Ackermann läßt, wenn er sein Korn schneidet, dem Gott, der es segnete, zum Danke einen Haufen Ähren stehen und schmückt ihn mit Bändern. Noch jetzt bei der Obsternte bleiben, wie z. B. in Holstein auf



jedem Baum fünf oder sechs Äpfel unberührt hängen, dann gedeiht die nächste Ernte. Ebenso um Waldkappel in Hessen.

Auch die Blumenopfer gehören hierher. So wird der Tag Johannes des Täufers fast überall in Nieder- und Oberhessen noch in eigner sinniger Weise gefeiert. Die Magd, welche früh morgens zuerst zum Brunnen geht, setzt diesem einen großen bunten Kranz von allerlei Feld- und Wiesenblumen auf (so z. B. in Wolfhagen). Oft sind es auch mehrere Kränze, mit übereinandergreifenden Spangen künstlich zur Krone gestaltet. In Treisa ist es eine kleine steinerne Statue, auf dem obersten Brunnen, das „Johannismännchen" genannt, welche man an diesem Tage bekränzt. Am festlichsten begeht aber die Eschweger Schuljugend den Johannestag. Seit undenklichen Zeiten kommen die Knaben am Sonnabend vor diesem Tage in der Schule früh morgens zusammen, mit Barten und kleinen Äxten versehen und ziehen von da, unter Begleitung ihrer Lehrer und der Bürger nach dem Schülerberge, einem hinter Grebendorf gelegenen Walde. Nachdem sie hier Maien gehauen haben, soviel sie tragen können, sammeln sie sich unter der Linde zu Grebendorf, wo Lieder gesungen werden, und ziehen dann mit ihren Büschen gleich einem wandernden Walde, langsam und unter fröhlichen Gesängen nach Eschwege zurück. Die Maien werden auf das Werdchen — eine von zwei Armen der Werra umschlossene Wiese — gebracht und damit ein großer Kreis umsteckt, welcher als Tanzplatz dienen soll. Am folgenden Sonntag versammelt sich die ganze Schuljugend, festlich gekleidet, empfangen ein jeder einen Wecke und ziehen von da in geordnetem Zuge nach dem Werdchen, voran die Musik und dann abwechselnd Knaben und Mädchen. Nun folgt Gesang und Tanz. Später werfen die Mädchen Blumensträuße und Kränze in die Werra. Tanz, Gesang und Musik sind die Freude aller Wassergeister. Dem Diemelnix wirft man alljährlich



Brot und Früchte hinab. Gr. M. 462. Auch in Fulda pflegen die Mädchen am Johannisfest die Brunnen mit Blumen zu schmücken. Die Nachbarn treten zusammen und wählen einen „Brunnenherrn.“ Die Wahl wird dem neuen Brunnenherrn durch Übersendung eines großen Blumenstraußes angekündigt. Kinder ziehen in Prozession zu seinem Hause, welches mit grünen Maien bestellt wird. Der Brunnenherr geht dann von Haus zu Haus und sammelt Gaben ein zu einem Festtrunk für den folgenden Sonntag.*) Unweit des Meisners in Hessen steht eine hohe Felswand, ein 80 Fuß hoher Kalksteinfelsen im Felde des Dorfes Hilgershausen, an der von Großalmerode nach Allendorf führenden Straße, der Hohlstein oder hohle Stein genannt, welcher eine geräumige Höhle und darin einen kleinen See mit kaltem, klarem und wohlschmeckendem Wasser birgt. Alljährlich am zweiten Ostertag gehen die Burschen und Mädchen von Hilgershausen und Kammerbach hierher, steigen in die ohne große Mühe zugängliche Höhle und legen einen Strauß von Frühlingsblumen als Opfer hinein, trinken von dem Wasser und nehmen in Krügen für die Ihrigen davon mit nach Hause. Grundstücke einzelner hessischen Dorfschaften haben jährlich einen Strauß Maiblumen zu ziehen. So war das Dorf Hilgershausen am Fuße des Meisners schuldig, dem Nonnenkloster Germrode jährlich einen Strauß Maiblumen zu liefern.**) In allen diesen Beispielen, die sich durch manche ähnliche vermehren lassen, scheint heidnische Gewohnheit auf christliche Feste und Abgaben übertragen. Außer Vieh, Getreide, Blumen und Früchten wurden einzelnen Göttern in besonderen Fällen auch andere Kostbarkeiten dargebracht, wie noch in christlicher Zeit z. B. Seefahrer den Kirchen aus Dankbarkeit ein silbernes Schiff als Weihgeschenk stifteten.

---

*) Vgl. Lyncker, deutsche Sagen und Sitten 253.
**) Landau in Wigands Westfäl. Archiv VI, 315 fg.

Insbesondere aber gehören die Ernteopfer in die Kategorie der Dankopfer, ob es nun Beeren-, Flachs- oder Getreideopfer sind.

Das Beerenopfer wird noch immer auf dem alten Opfersteine im Walde des hessischen Lahnberges dargebracht, unweit der Hahnerheide. Am Südrande dieses Waldes liegt ein sogenannter Findling, welcher auf seiner Oberfläche einige Löcher enthält und allgemein der Opferstein heißt. Haben die Kinder Heidel- oder Erdbeeren im Walde gesammelt und kehren mit ihren Körben heim, so pflegt ein jedes einige Beeren in die Löcher dieses Steines zu „opfern", wie der übliche Ausdruck lautet. Mögen zunächst auch die Vögel dies Opfer in Empfang nehmen: es gilt eigentlich doch der Gottheit, welche diese Gaben verliehen und der die Kinder ihren Dank damit abstatten, daß sie einen Teil der Beeren den dieser Gottheit geheiligten Tieren hinstreuen. Wer dies Dankopfer unterläßt, kommt nach der Volksmeinung mit seiner Ernte nicht glücklich nach Hause, sondern fällt unterwegs und verliert so zur Strafe einen Teil der gesammelten Beeren. Dieselbe Sitte bestand früher auch zu Dodenhausen im Kirchspiel Löhlbach.

Die aus dem Walde heimkehrenden Kinder pflegten dort stets einige von den gesammelten Beeren an einen vor dem Walde stehenden Dornstrauch zu stecken und zugleich einen Stein in den Busch zu werfen, wobei sie für diese Gaben mit einem hergesagten Spruche dankten. Kolbe, a. a. O. 72. An solchen den Göttern geweihten Opferbäumen pflegte man gern Steine mit den Worten niederzulegen: „Ich opfre dem wilden Fräulein." Die Gaben selbst aber wurden auf den Ästen der Bäume dargebracht, vergleichbar dem oben erwähnten Aufhängen der Tierhäupter und Häute in den heiligen Hainen. Von diesem Gebrauch der Bäume als Opferstätten haben sich in Hessen noch manche Reste erhalten.

Wenn um Fasnacht der Flachs abgesponnen ist und die



Spinnstuben geschlossen werden, pflegen die Burschen in den Dörfern des Kreises Frankenberg, z. B. in Geismar, den Rest des Flachses auf die nächststehenden Bäume zu hängen und auf den Ästen auszubreiten für die Frau Holle, die Beschützerin des Flachsbaues und der Spinnerei. Wie tief der Frau-Hollenkultus im Volk gewurzelt, davon zeugt bei der Flachsernte außer dem festlichen Anzug auch die große Gesangeslust. Nur bei dieser Ernte pflegen die Arbeiterinnen ihre Sonntagskleider anzulegen und so die Arbeit zu verrichten. Morgens ziehen sie singend hinaus auf das Flachsfeld und kehren abends unter Gesängen wieder heim. Unter Wechselgesängen der Mädchen und Burschen wird alsdann das Reffen des Flachses, das Befreien von den Samenknollen bis spät in die Nacht hinein beim Laternenschein vollzogen. Die hiebei gesungenen Lieder waren ehedem jedenfalls Lob- und Danklieder zu Ehren der Frau Holle, denn noch jetzt besteht der Glaube, werde bei dieser Arbeit nicht beständig gesungen, so würden die Knotten, der Leinsamen, taub. Frau Holle galt nämlich als eine Freundin des Gesanges. Wie Wuotans wütendes Heer in den heiligen Zwölfnächten das Sturmlied anstimmte, so ließ diese Göttin in den ihr geheiligten Nächten liebliche Lieder ertönen, die eine verführerische Macht auf die Hörer ausüben sollten. Vgl. Mannhardt, germ. Mythen 263. Kolbe a. a. O. 73.

Ebenso spricht sich die Dankbarkeit in den Sitten des Kornmähens aus. Am Rande des Feldes lassen die Schnitter noch in manchen Gegenden Deutschlands die Halme stehen, für die Armen, wie es jetzt heißt, ursprünglich aber für Odins oder Wodans Roß, wie das Volk noch jetzt in Meklenburg z. B. in der Gegend von Hagenow sagt: damit „de Waur“ Futter für sein Pferd finde. Im Schaumburgischen stellt sich alt und jung, wenn der Roggen gemäht und der letzte Halm unter der Sense gefallen ist, um den Erntekranz und ruft laut jauchzend: „Waut,

Waut, Waut!" In Meklenburg war es früher allgemein, teilweise geschieht es noch, daß man beim Abmähen des Winterkorns auf jedem Feld einen Hümpel oder Haufen stehen ließ und ihn feierlich dem Wode weihte. Der Rostocker Prediger N. Gryse am Ende des 16. Jahrhunderts erzählt: Im Heidendome hebben tor tydt der Arne de Meyers dem Affgode Woden umme gudt Korn angeropen, denn wenn de Roggenarne geendet, hefft man up den lesten Platz eins ydern Veldes einen kleinen ordt unde Humpel Korns unafgemeyet stan laten, dat sulwe baven an den Aren drevoldigen thosamente geschörtet unde besprenget, alle Meyers syn darumme hergetreden, ere Höde vom Koppe genamen unde ere Seysen na dersulven Wode unde geschrenckededen Kornbusche upgerichtet, unde hebben den Wodendövel dremal semplick lud averall also angeropen unde gebeten:

Wode,
hale dinem Rosse nu Voder,
nu Distel und Dorn,
thom andern Jhar beter Korn.

Diese Erzählung wird vollkommen bestätigt durch einen gleichzeitigen Bericht im Schweriner Archiv, wo es heißt: Wann nemblich die Roggen-Ernte geendigt, lassen die Meyer auf dem letzten Stück Ackers ein klein Plätzlein, oder, wie man's nennt, Humpel Roggen stehen. Denselben unabgemähten Roggen schürzen sie oben dreifach zusammen und besprengen ihn mit Wasser. Wenn das geschehen, stellen sie sich sämtlich mit geblößten Häuptern in einen Kreis herum, richten ihre Sicheln aufwärts gegen den Kornbusch, rufen und schreien überlaut:

Ho Wode, ho Wode, du goder,
hale dinem rosse nu voder,
hale nu Disteln und Dorn,
tom andern Jahr beter Korn.



Vor kurzem gab es noch alte Leute, welche sich dieser Feldlust aus ihrer Jugend wohl erinnerten, und noch jetzt ists um Rostock Sitte, am Ende des Feldes einen Büschel Korn stehen zu lassen, wenn man ihn auch nicht mehr in feierlichem Gesang und Tanz dem Gott weiht. Jene Verse haben sich noch im Munde der Kinder erhalten. Das Erntebier aber hieß früher Wodelbier und war ursprünglich ebenfalls ein Dankopfer. Mit dem Erntefest, dem „Erntebier" wurden in Meklenburg öfters Hochzeiten verbunden, jedoch nur die von bekränzten Bräuten. In den alten Bauerdörfern wurde die Ernte vom Schulzen ordentlich ein- und ausgeläutet. Ehe sie „eingeläutet" war, durfte niemand mähen; ebenso mußten am Abend alle aufhören, sobald er geläutet hatte. Auch mußte jede Gemeinde, wenn sie mähen wollte, drei Ähren aufs Amt bringen und um Erlaubnis zu mähen bitten. Beim Anmähen der reifen Ernte aber pflegte man zu sagen: So, nu help Gott!

In Unterböbingen und Zimmern in Schwaben kniet der Bauer mit allen Schnittern, bevor man die Winterfrucht schneidet, nieder und betet mit ihnen das h. Vaterunser und den Glauben. Auf dem letzten Acker der Winterfrucht läßt man jedesmal eine Handvoll Halme stehen, die man vorher schon bezeichnet und umkreist hat; in diese Ähren steckt man einen geschmückten Maien, eine kleine Birke oder Pappel und befestigt die Halme daran, alsdann wird knieend Gott gedankt. Man läßt den Büschel auf dem Felde stehen zur Speise für die Vögel. Birlinger, Schwabens Sitten und Gebr. 328.

An Odins, des Wetterherrn und Erntespenders Stelle trat in vielen Gegenden St. Martin und St. Michael. Jener hat ja Mantel, Roß und Schwert und vor allem die Milde mit ihm gemein, aber auch St. Michael wie St. Georg, die Drachentöter, gleichen Odin, sofern sie reitend und mit geschwungenem Schwerte dargestellt werden. So erscheinen auch die Michaelis-

und Martinsfeste wesentlich als Erntedankfeste. Das Michaelsfest wurde in den Landen, wo mit dem Ende September die Ernte vollbracht war, sehr festlich begangen, da es dieser Heilige war, der dem deutschen Volke den Spottnamen „deutscher Michel" zuzog. Dazu veranlaßte offenbar das lateinische Lied von dem Erzengel, wo es heißt: O magnae heros gloriae, Dux Michael! Protector sis Germaniae. Simr. M. 590.

Wenn der erste Serntetag verstrichen ist und die Schnitter und Binderinnen des Abends heimgekehrt sind, wird in Meklenburg an manchen Orten noch ein Erntekranz, gebunden aus Ähren und bunten Bändern, zur Herrschaft gebracht und bei der Überreichung ein Vers gesprochen. Während der Ernte wird ein Kranzbier, nach derselben ein Erntebier gegeben und dabei eine Krone von Korn, Laub und Blumen gebracht mit den Worten: „Das Kränzlein ist gemacht von allerlei Korn und Blum, das hat der liebe Gott wachsen lassen auf unsres Herren Rum." Wenn das Erntefest gefeiert wird, bringen die Mädchen ihrer Herrschaft den Erntekranz, ein kronenartiges Machwerk aus Laub, Moos, den verschiedenen Getreidearten, bunten Bändern und gewöhnlich zwei Puppen, Schnitter und Binderin darstellend. Zwei Mädchen tragen diesen Kranz auf einer Stange, die übrigen Mädchen begleiten sie. Eine der Trägerinnen spricht ihren Spruch, in dem es u. a. heißt:

Dieser Kranz ist von Blumen und Blätter,
Der liebe Gott hat gegeben gut Wetter,
Gut Korn, gut Flas,
Künftig Jahr giebt der liebe Gott uns wieder das.
Der liebe Gott giebt den Segen,
Daß sie künftig Jahr mit uns in Frieden leben.
Der Herr hat gelebet in Frieden und Recht,
Über ihn hat nicht zu klagen weder Mädchen noch Knecht.
Ich wünsche dem Herrn von Nelken ein Gang,
Von Rosen eine Bank,
Von Demant eine Thür,
Von Rosmarin ein Riegel dafür.

So offenbart sich gerade bei den Erntegebräuchen deutsche Feldlust und Dankbarkeit zugleich, die am schönsten in den kirchlichen Sitten als Dankbarkeit gegen Gott, den rechten Wetterherrn und Erntespender sich äußert.

Das kirchliche Erntedankfest, welches um Michaelis gefeiert wird, ist für die Dorfbewohner zwar noch immer ein wirkliches Dankfest, während gerade die Landwirte für dies ihnen so nahe liegende Fest keine besondere Teilnahme zu zeigen pflegen. Allgemein war die Sitte auf dem Lande, daß die Gemeinde an diesem Feste, gleich den Israeliten bei ihren Festen, „nicht leer“ erschien vor dem Herrn, sondern ihr Ernteopfer darbrachte. Vgl. Exod. 23, 15. Deuter. 26, 10—15. Es wurde meistens bedeutungsvoll auf den Altar gelegt, während reich und arm, alt und jung nach der Predigt unter dem Gesang: „Nun danket alle Gott“ um den Altar ging, wobei der Pfarrer den Anfang machte. Wo diese Sitte nicht herrschte, pflegten die Kirchenältesten das Ernteopfer an den Ausgängen der Kirche entgegen zu nehmen. In einzelnen Ortschaften des Harzes (Osterode, Hoppenstedt) zog der Pastor mit seiner Gemeinde am Erntedankfest vor Anfang des Gottesdienstes singend ins Feld und hielt auf der nahen Waldeshöhe, von der man das Erntefeld überschauen konnte, eine kurze Ansprache, worauf dann mit ihm die Gemeinde — vorauf die Schuljugend mit einem Erntekranze, der auf den Altar gelegt wurde — singend ins Dorf zurück und in die Kirche zog. Dieser vorbereitende Feldgottesdienst am Erntefest war der Gemeinde unendlich wert. — Auf dem Altar prangte dann stets ein Erntekranz. In Wulferstedt wurde wie nach vollendeter Ernte ein Dankfest, so beim Beginne derselben ein Ernteweihfest gefeiert, das von der Gemeinde so hoch gehalten wurde, daß niemand eher die Sichel anschlug, als bis an diesem Feste über die Erntearbeit der Segen gesprochen war. Pröhle, kirchl. Sitten 50.



VII. Die dankbare und hochachtungsvolle Behandlung des Brots. Das liebe Brot. Dat leiw Brot. Eigen Brot gewinnen. In des Vaters Brot sein. Eigenbrötler. Die dankbare Gesinnung deutscher Bäcker der Vorzeit. Tempel- und Opferbrote. Brotring. Stechling. Bretzeln. Zwieback. Der Ruhm deutscher Bäcker im Ausland. Das Brot im Spiegel der Volkssprache und Sitte. Brot entziehen. Angebotenes Brot darf man nicht ausschlagen. Fluch der Undankbarkeit in deutschen Brotsagen. Wasser und Brot. Der Brotkorb. Sammeln der Brotbrosmen. Das Botenbrot. Das Geschenk. Botenbrötler. Gottes Wort und ein Stück Brot. Das Herrgottsbrot. Das Hallelujabrot. Freiheit und das tägliche Brot. Das Brot das Symbol des Haushalts. Brot und Salz heilig. Frisch Brot, der Psalter und das Neue Testament.

Deutsche Dankessitten zeigen sich wie bei der Ernte, so vor allem bei der Behandlung des Brotes.*)

---

*) Das Wort Brot ist vielleicht zurückzuführen auf das ahd. priuwan, agſ. breóvan, unser brauen = durch Dampfkochen bereiten, wie das adh. prôd = Brühe. Der Gote hatte das Wort, welches bei ihm bráud gelautet haben würde, nicht, sondern hláifs, unser Laib. Brosam ist das mhd. brosme, ahd. die prósama d. h. Brocken, doch mhd. schon gekürzt zu brosem von brechen, woher auch gotisch die gabruka = Brocken; mit Brot hat Brosam keine sprachliche Verwandtschaft. Vgl. Weigand Wb. s. v. J. Grimm schwankt in der Ableitung des Worts. Im Wörterbuch dringt er auf Ableitung von einer Wurzel, die brechen bedeutet, der auch das englische brittle (zerbrechlich) angehört, während er in der Geschichte der deutschen Sprache die andere Ableitung nicht bestreitet. Wenn Brot mit brechen zusammenhängt, so hätte die an und für sich irrtümliche Volksetymologie, die Brosame auf Brot zurückführt, immerhin Wahrheit.

Da ists nun schon bedeutsam, daß unser Volk das Brot nicht anders als das liebe Brot nannte, wie ihm die Sonne die liebe Sonne war.

So ist annoch der nackte Name Gott unserer Volkssprache durchaus fremd; man kann nicht anders sagen als der liebe Gott, der Herrgott. Die Prädikation „das liebe Brot" als Bezeichnung des Wertes, den man auf die Gabe der täglichen Nahrung, deren eigentliche Substanz das Brot ist, legt, als Ausdruck der Liebe und des Dankes kommt der Kulturwelt immer mehr abhanden.

Noch sagt man jedoch in Meklenburg auf dem Lande allgemein dat leiw Brot. Daß Gott selbst das Licht sei, im Lichte wohne und im Tage wie im Brote den Menschen einen Abglanz seiner Herrlichkeit und Barmherzigkeit gebe, davon hatten unsre Alten noch ein sehr lebendiges Bewußtsein, wenn sie das Brot „das liebe Brot", die Sonne „die liebe Sonne", den Tag „den lieben Tag" nannten. „Der liebe Tag ist wieder da", „der liebe Tag ist nun dahin." Denen, die das Wort zuerst gebraucht haben — und es ist lange, bei wenigstens siebenhundert Jahren in Gebrauch gewesen — hat Licht und Leben, wie beides in Sonne und Brot gespendet wird, Freude gemacht und ein dankbares Herz, während man heute den lieben Tag nur noch ironisch als Bezeichnung der Langweile nennt. („Den lieben langen Tag.")

Den in Freude am Leben und in Dankbarkeit gegen Gott arbeitenden Vorfahren erschien es als ein Großes „zu seinen Tagen gekommen zu sein und eigen Brot gewinnen mögen", — eine Wendung, mit welcher das Erreichen des selbständigen Alters bezeichnet wird, während noch im väterlichen Haushalt leben heißt: „in des Vaters Brot sein." Wer noch unverheiratet war und dennoch sein eigen Brot hatte, hieß Eigenbrötler oder Eigenbrot, eine Bezeichnung, die in Familien-

namen heute noch fortlebt. Das Ausscheiden aus gemeinsamem Haushalt wird bezeichnet mit der Wendung sein eigen Brot essen.

Ein Ruhm unseres deutschen Vaterlandes war u. a. der, daß man in Dankbarkeit das Brot wert und heilig hielt. Auch der Bäcker wußte, was noch in Hameln als Inschrift zu lesen ist: „Aus Gottes reicher Fülle hat Bäcker Brot und Brot die Stadt.“

Der Brotspender, der eigentliche hlâford, war unserm Volke Gott der Herr, war Christus, der sich selbst das Brot des Lebens nennt und denen, die in seinem Gefolge treu ausharren, das Brot bricht, wie bei der Speisung der 4000 und 5000, welche in der Kamenzer Kirche dargestellt ist mit den Worten:

Andreas hat gefehlet,
Philippus falsch gezählet,
Sie rechnen wie ein Kind;
Mein Jesus kann addieren,
Er kann multiplizieren
Auch da, wo lauter Nullen sind.

Ins germanische Altertum reichen die von Frauen bereiteten Tempel- oder Opferbrote. Götterbilder und heilige Tiere wurden in Teig geknetet, mit Öl bestrichen und an heiliger Stätte von den Weibern gebacken. Spuren dieser Brote finden sich in zahlreichen heute noch beliebten Festgebäcken. Auf religiöse Bräuche und Dankopfer weisen auch die Backwerke, welche sich an bestimmte Zeiten knüpfen. Im allgemeinen ward die Bäckerei in jeder Haushaltung von den Hausfrauen betrieben, daneben aber gab es auch schon in unserm Altertum Bäcker; in dem angelsächsischen Gespräche Älfriks nennt sich der Bäcker „die Kraft der Männer“ (mägen vera).

Das älteste Brot war im Grunde nichts anderes als gerösteter Mehlbrei. Ungesäuert, in flacher Kuchenform bereitet,



verlangte es keine große Backkunst; solches Brot hieß Derbbrot (agſ. theorf, hlâf). Es war meist aus Gersten- oder Hafermehl, auch aus Dinkel, und das Mehl war nicht fein gemahlen, darum war es schwer und dick. Daneben gab es ein besseres, durch Gährmittel aufgetriebenes Brot, das aus Weizenmehl gebacken war und schön Brot, auch weiß Brot hieß. Ganz runde Brote hießen Halbbrote oder Gastel; sie waren von schlechtem Teig und hatten nur das halbe Gewicht eines guten Brotes. Eine feinere runde Brotart hatte den Namen Brotring oder Stechling, woraus sich durch allerlei Zuthaten unsere Napfkuchen, Gugelhupf und Torte gebildet haben (panis tortus). Eine dünne Kuchenart von feinem Weizenmehl, die in der Herdasche gebacken wurde, hieß vochenza, Fochenz (mlt. focacius von focus), bei Germanen wie bei Romanen bekannt. Beliebtes Tischgebäck waren die Brezeln,*) die auf Bildern des 12. und 13. Jahrhunderts in ziemlicher Größe und in heutiger Gestalt zu sehen sind; sie wurden mit Öl bestrichen. Zu den feineren Backwerken gehörten noch die Krapfen, die nach ihrer ursprünglichen hakenförmigen Gestalt (krapfo, Haken) benannt sind, auch die Pfannkuchen und die Kuchen im allgemeinen. Zwiebacke waren in Frankreich zeitig bekannt und wurden besonders in den Klöstern genossen (Weinhold, deutsche Frauen, 315—316).

Der Ruhm deutscher Bäcker war im Auslande weit verbreitet. Wie berühmt die deutschen Bäcker waren, ersehen wir z. B. aus dem Umstande, daß König Wratislav von Böhmen im Jahre 1087 vom Erzbischofe von Magdeburg einen deutschen

*) Mhd. brêzile, brêzel, prêzel, ahd.. pricellâ, aus mlat. bracella oder bracellus, welches unser Backwerk sowie Armband (frz. bracelet) bedeutet und wofür auch in der Bedeutung „Backwerk“ das lat. brachiolum (Ärmchen) vorkommt. Aber bracellus scheint auf das lat. bracium zurückzugehen, welches auf römischen Inschriften statt brachium = Arm erscheint.

Bäcker mit seinem Gerät verlangte und erhielt. Die Reichen in Rom aßen schon im 15. Jahrhundert kein anderes als deutsches Brot. Deutsche Bäcker waren nicht nur in Rom, sondern auch in Venedig und in vielen anderen Städten Italiens einheimisch.

Züge von der dankbaren Hochhaltung der göttlichen Gabe des Brots in Sitte und Wort bieten alle deutschen Gaue, Züge, wie sie sich zum Teil mit altväterlicher Kinderzucht selbst in unsere Zeit fortvererbt haben. Das Brot im Spiegel schweizer-deutscher Volkssprache und Sitte hat Staub (Leipzig 1868) vortrefflich behandelt. Um nachhaltig zu strafen, wird den Kindern für eine Frist das Brot entzogen (Tobler, Hausmutter, S. 180). Aus Brot Kügelchen u. dergl. bilden und damit spielen gilt als schwere Sünde. Man soll sich selbst hüten auch nur Brosamen auf den Boden fallen zu lassen. In Hessen findet man zum Teil noch die fromme Sitte, ein Vaterunser zu beten, wenn der Brosam sich nicht mehr finden läßt. Das Brot steht in solchen Ehren, daß wenn es zu Boden fällt, man es sogleich aufheben und dreimal küssen soll (Amberg); mit dem dreimaligen Kusse wird in andern Gegenden das Wort verbunden: „Gottes Segen über uns!“ Es ist eine Sünde, welche mit Armut bestraft wird, wenn man Brot, das man auf dem Boden liegen sieht, nicht aufhebt. Ja sogar, obwohl sonst den Kindern in betreff anderer Gaben Behutsamkeit und Mißtrauen eingeschärft wird, weil ja die anbietende Person eine Hexe sein möchte, sollen sie angebotenes Brot niemals ausschlagen, denn das Brot ist heilig.

Darum bleibt auch das unreine Schwein vom Brot ausgeschlossen, während es sonst bei gewissen Veranlassungen auch an Haustiere abgegeben wird. Jene übermütige Müllerin, welche das Brot ihren Schweinen statt den Armen giebt, hat in der Ewigkeit keine Ruhe (Rochholz, A. S. II, 136).



Den Fluch der Undankbarkeit für das liebe Brot hält sich unser Volk in manchen Sagen lebendig gegenwärtig. Es war ein Weib in der Oberpfalz, dessen Kind sich verunreinigt hatte; die Frau, übermütig, reinigt es mit Ähren, nach anderer Sage mit Brot. Da erschien ihr ein Engel von Gott gesendet und strafte sie ob des Frevels, und er ging hinaus auf den Acker, wo die Ähren von der Erde aufwuchsen und fing eine Strupfe und begann sie von unten nach oben zu streifen. Da fiel das Weib auf die Knie und bat den Engel um Schonung. Da erbarmte er sich und hielt oben an der Spitze des Halms inne und seitdem wächst die Ähre nur oben am Halme.

Wie der Erdfall bei Hochstedt im Harz entstanden sei, berichtet folgende Sage. In frühern Zeiten war da ein schöner Grasplatz, auf dem die Pferde gehütet wurden. Als nun einmal etliche Pferdejungen die Pferde darauf zur Weide brachten und sahen, daß einer unter ihnen Weißbrot aß, kam sie der Appetit an, auch davon zu genießen. Als sie dasselbe von dem Jungen begehrten, schlug er es ab, worauf jene so unwillig und erbittert wurden, daß sie nicht allein ihren Herren alles Unglück an den Hals fluchten, weil sie ihnen nicht dergleichen Weißbrot, sondern nur gemeines schwarzes Hausbackenbrot mitgegeben, sondern auch ihr Brot aus großem Zorn und Frevel auf die Erde warfen, mit Füßen traten und mit ihren Peitschen geißelten. Als nun alsobald Blut aus dem Brote floß, waren sie über solches Wunder und Zeichen dermaßen erschrocken, daß sie nicht wußten, wohin sie sich wenden und was sie anfangen sollten. Unterdessen ward der Unschuldige von einem alten, unbekannten, ohngefähr dazu kommenden Mann gewarnt, fiel auf eines seiner Pferde und entfloh von der Stätte. Die Bösewichter wollten ihm nachfolgen, konnten aber nicht von der Stelle kommen. Der ganze Platz aber versank mit großem Krachen, sobald der vorige davon war. Die bösen Buben wurden samt ihren Pferden so tief mit hinunter-

genommen, daß auch nach der Zeit nicht das Geringste von ihnen mehr an das Tageslicht kam. „Dieses", sagt Behrens in der Hercynia curiosa (Pröhles Harzsagen, Nr. 242), „sind nun die Gedanken des gemeinen Mannes. Wofern solche Tradition sich also verhielte, wäre es ein sonderliches und erbärmliches Exempel der von Gott höchlich bestraften Üppigkeit und Verachtung des lieben, obschon schwarzen Brotes. Dem sei wie ihm wolle, so stecket doch unter solcher Tradition ein feines Morale oder eine herrliche Sittenlehre, maßen die lieben Alten damit haben anzeigen wollen, daß man insgemein das liebe Brot, wenn es auch noch so geringe, nicht verachten solle, insonderheit ist aber dem gemeiniglich unvergnügten Gesinde damit eine heimliche Lektion gegeben worden, daß sie mit demjenigen Brote vorlieb nehmen sollen, welches ihnen ihre Herren und Frauen, ihrem Vermögen nach, zur Speise darreichen.

Auf dem Spornitzer Felde, nicht weit von der Parchimschen Landwehr (Stadtfeldgrenze) liegen dicht an der Landstraße sieben große Steine, die haben stellenweise blutrote Flecken. Von ihnen erzählt man: In früheren Zeiten, als die Bauern ihre Pferde des Abends und in der Nacht weiden ließen, hüteten mal sieben Knaben Pferde von Spornitzer Bauern. Um sich die Zeit zu vertreiben, verfielen sie aufs Kegelspiel und da sie nicht Kegel noch Kugel hatten, so machten sie aus Würsten und Brot Kegel und Kugel. Da kam ein kleiner Mann und warnte sie, und als sie es nicht nachließen, wurden die Knaben in Steine verwandelt. Man glaubt noch die Halfterstücke zu erkennen, welche sie um ihre Schultern gehängt hatten. Der Spornitzer Müller nahm mal einen der Steine mit nach Hause, um ihn bei seiner Gartenmauer zu verwenden, da fing der Stein an zu bluten. Der Müller erschrak und brachte ihn eilends an seine Stelle zurück. Seitdem liegen die Steine ungestört und auch bei dem Bau der nahen Landstraße hat man sie unberührt gelassen.



So protestiert das Volk gegen alle Undankbarkeit in der Entheiligung des Brotes, wie denn noch im Jahre 1640 zu Roggwyl in der Schweiz ein Mann gebüßt wurde, weil er Platz gab, um Brot zu spielen.

Wenn der Richter den Übelthäter zu Wasser und Brot setzt, so ist zwar Schmach und Schmälerung gemeint; das Volk aber, mit tieferem Gefühl, hält diese Gottesgaben, von denen schon Sirach sagt, daß sie genug seien zu diesem Leben, für zu edel, um zum Strafmittel heruntergesetzt zu werden und diktiert humoristisch dem Eingesperrten „Wasser und Kienruß", denn der Mensch lebt nach seiner Anschauung ganz wohl von Wasser und Brot, oder wie es früher hieß, von Brote und vom Brunnen. Mit Wasser und Brot, sagt das genügsam zufriedene Volk, kommt man durch alle Not, oder: Bei Wasser und Brot wird man nit tot. Unter Umständen kann die Brosame sogar das Heiligste bedeuten. Fern vom priesterlichen Beistande dient sie dem verlassenen Sterbenden als Symbol der Hostie.

Ulrich von Lichtenstein liegt gefangen und erwartet, daß er am nächsten Morgen umgebracht werde: Ein brosem sich dâ liegende vant, die huob ich weinend ûf zehant, dâ mit sô kniet ich ûf diu knie, und klaget die mînen sünde hie dem, den verheln mac nieman niht und der in elliu herzen sîht. sîn lichnam ich dô weinent nam mit triwen, alse mir daz zam. do empfalch ich ime die sêle mîn vil vaste ûf die tugende sîn. Frauend. 544, 1.

Erst der übersättigte Geschmack nimmt wahr, daß das Brot für sich allein trocken ist und dichtet zu der Frage Quid est panis? die Antwort Sine potu victus inanis (Vagantenpoesie). Doch das gerade Gegenteil besagt die andere Version einer über solchen Frevel erschrockenen Seele: Fare quid est panis? Sine

quo cibus omnis inanis. Auch ist das Sprichwort gerecht genug, die gesunde Wirkung der Frugalität anzuerkennen, indem es behauptet: Trocken Brot macht die Backen rot, ebenso das biblische Sprichwort: Es ist ein trockener Bissen, daran man sich genügen läßt, besser denn ein Haus voll Gemästetes mit Hader. (Prov. 17, 1.)

Die Brotreste pflegte man sorgsam zu sammeln und aufzuheben und mit den Löffeln über dem Tische in einem Korb aufzuhängen; auf die übrig gebliebenen Brotteilchen, die Brosmen erstreckt sich ausdrücklich und mit besonderem Tone der Tischsegen des ums Jahr 1000 lebenden St. Galler Mönchs Ekkehard. Auch das in Brauch genommene Brot wurde in einem Korbe gehalten, daher die allgemein übliche Wendung: Einem den Brotkorb höher hängen.

Auf ein weniger verwöhntes, zufriedenes Geschlecht, dem bloßes Brot als Mahl genügte, weisen die Ausdrücke Morgen-, Neune-, Abendbrot, welche einst buchstäblich galten. Unzweideutig ist dies auch wirklich ausgesprochen in dem Worte „das Broteſſen", wie um Augsburg ein solcher Zwischenimbiß heißt.

Weit zurück in Zeiten großer Genügsamkeit führt uns der noch im 16. Jahrhundert, dann freilich nur noch als traditionelle Ceremonie geübte Brauch, dem ersten Überbringer einer Botschaft das Botenbrot zum Lohne zu geben. Schon Notker übersetzt das Wort evangelium mit Botenbrot (potinbrôt). Adelung sagt, er habe in einem alten allemannischen Glossarium das Wort evangelium durch potinbrôt übersetzt gefunden und fügt hinzu, diese Übersetzung sei ihm dunkel. Aber den Zusammenhang zwischen beiden Worten hat Staub a. a. O. nachgewiesen. Bis zur gänzlichen Auflösung des griechischen Exarchats in Ravenna im 8. Jahrhundert wußten Geistliche und Laien in Oberitalien viel mehr Griechisch als nach dieser Zeit. Schon



lange vorher drangen oberitalienische Geistliche und besonders Mönche über die Alpen nach Allemannien (Schweiz und Schwaben) ein, um das Bekehrungsgeschäft zu treiben. Wollten sie sich verständlich machen, so mußten sie sich Wörterverzeichnisse (Glossare) anlegen. Nun gab man in Allemannien dem Boten, der ohnehin wohl meist ein Leibeigener war, zu essen, und was wir Botenlohn nennen, hieß Botenbrot. Auch schenkte man ihm wohl einen Trunk und dieser hieß das Geschenk. Schenken = zu trinken darreichen und schenken = unentgeltlich dargeben ist ursprünglich eins; dieses ist das Factitiv von jenem. Im Meißnischen ging noch vor 40 Jahren kein Bote, dem man zu trinken gegeben, aus dem Hause, ohne zu sagen: „Ich danke auch für das Geschenk." Man sieht, daß die Geschenke einen flüssigen Ursprung haben. — Das griechische Wort Evangelium bedeutete nun nicht bloß eine gute Botschaft, sondern weit öfter das Geschenk für eine gute Botschaft und am Ende gar jeden Botenlohn. Die italienischen Mönche wußten das noch: sie fragten, sie wurden berichtet und schrieben hinter das Wort Evangelium das Wort potinbrôt. Man nahm entweder diese Übersetzung nicht auf, oder ließ sie nach einiger Zeit wieder fallen.

Brot und Wein wird noch im 16. Jahrhundert dem Boten als Urkunde für die Bestellung seiner Botschaft verabreicht. Sonst hat schon früh an die Stelle des einfachen Brots oder neben dasselbe die klingende und prunkende Gabe treten müssen. In diesem Sinne begreift man Sprichwörter wie: Eine gute Botschaft ist das Botenbrot wohl wert. In der Schweiz ist das Botenbrot das Trinkgeld für den Ratsdiener, welcher die Wahl zu einem Amte, einer Ehrenstelle dem Harrenden zu melden kommt.

Aus dem gemütlichen Brauche machte später die Unbescheidenheit einen Mißbrauch, wie denn ein Erlaß des Rats von Zürich 1627 sagt, wenn die Stadtknechte die Erlangung

einer Ehre oder eines Amtes melden, so sollen sie sich an dem gewöhnlichen Botenbrot begnügen lassen und nichts mehr fordern. Wenn aber der technische Ausdruck mit Beziehung auf eine Freudennachricht lautet: „einem das Botenbrot ankündigen", so ists begreiflich wie Notker das Evangelium, die Botschaft aller Botschaften, mit Botenbrot übersetzen konnte. Es ist das Botenbrot etwa gleich der „guten neuen Mär" in Luthers Weihnachtsliede. Allemannische Lexikographen erklären Botenbrot durch die Wendung: so einer eim ein guote Botschafft bringt, als von einem sig und andren dergleichen; guote mär, Euangelia (Frisius und Maaler bei Staub a. a. O. 17). Es ist die Botschaft, welche der Zürcher mit dem „Freudmaien" umsagt. Dem Glarner ist es eine Lust, wenn er einem etwas „botenbrötlen" kann (εὐαγγελίζειν). In Wallis taucht unser Wort noch bei einer besonderen Veranlassung auf. Wenn ein Kind „in der Unschuld" stirbt, was bei diesem zu sehr ernster Lebensanschauung gewöhnten Volke als ein glückliches Ereignis begrüßt wird, so bringt der Vater das Botenbrot d. h. die Nachricht davon zu Paten und Verwandten, und ladet sie zum Begräbnis ein.

Die Dankbarkeit für das Brot stellt diese beste irdische Gabe neben die himmlische; ebenso geschiehts in dem Sprichwort: Es ist etwas Großes, Gottes Wort und ein Stück Brot besitzen, was der Appenzeller ausdrückt mit: häb Gott vor Auge und's Brot im Sack. Des Lebens Notdurft gegenüber der Hoffart zeichnet u. a. das Sprichwort: „Wenn man über den Berg geht, ists besser ein Stück Brot im Sack als ein Maien auf dem Hut.

Aus dem Girren der wilden Tauben glaubt man zu verstehen: bin z'Rom g'sî, han Brot g'kauft; ist tûr g'sî, ist tûr g'sî. Den Wachtelruf deutet der Landmann: gib-mer Brôt,



's het kei Nôt; auch aus dem Ruf der Drossel tönt ihm das Wort Brot.

Herrgottsbrot nennt man in Württemberg und Bayern die von Kindern genaschte rote Blume des Klees; Herrgottsbrot heißt in der Schweiz jenes zarte, große Strecken im lichten Wald bedeckende weißgraue Blümchen, das mit seinen drei zierlich zurückgeschlagenen säuerlichen Blättchen genossen werden kann (Oxalis acetosella). Wenn schon alle Nahrung, welche die Erde giebt, im Grunde unverdientes Herrgottsbrot ist, so macht doch dies Pflänzchen in besonderer Art den Eindruck eines ohne jegliches Zuthun gewonnenen Genusses, einer Gnadengabe, wie sonst auch die milden Spenden geistlicher Stiftungen Gottesbrote hießen. Es ist das Manna der Kinder im Wald und heißt darum auch an manchen Orten der Schweiz Halleluja (Staub, a. a. O. 5).

Daß der Herr seinem Volke Brot vom Himmel gab und noch giebt, wurde in Deutschland dem Volke in dankbarer Erinnerung erhalten. Am Auffahrtsfest — so erzählt Seb. Frank in seinem Weltbuch 1534 — zeucht man das erstanden bild zuo dem gewelb hinein. Daruff wirfft man oblat von hymel herab, zuo bedeuten das hymel brot. Da erscheint also Christus wiederum als der rechte Brotspender, als der hlâford, dem nach seiner Auffahrt alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden. Die Worte des Psalmisten: du bist in die Höhe gefahren, du hast Gaben empfangen für die Menschen (Ps. 68, 19), wurden so dem Volke vergegenwärtigt, dem Volke, das keine bessere Gabe kannte als das liebe Brot. Giebt es doch noch jetzt im Gebirge Verhältnisse, in denen, wie Staub S. 9 zeigt, der Genuß von Brot, wenn nicht ganz ausgeschlossen, doch eine Rarität ist. Bei den Wallisern ist es noch üblich, den Bedarf an Brot für das ganze Jahr auf einmal, höchstens in zwei Malen zu backen. Wie schwer ist es uns, die wir im Schoße der Bequemlichkeit gebettet sind, namentlich

bei den ausgebildeten Verkehrsmitteln, uns solche Verhältnisse vorzustellen; aber es gab Zeiten und Gegenden im Gebirge, wo Brot jahraus jahrein nicht in den Bereich selbst des Mittelstandes kam. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts sagte man von den Einwohnern der Landschaft Jaun, dem obersten deutschen Thale im Kanton Freiburg: sie essen kein Brot. Daher die rührende Dankbarkeit des Volkes für jedes Stück Brot und die Hochhaltung der göttlichen Gabe in Sitte und Wort. Daß gerade die Alltäglichkeit des Brotes ein großer Segen sei, vergißt heutigestags die Welt, während es unser Volk früher in mancherlei Weise anerkannte, wie z. B. in dem schweizerischen Worte: Fryheit syg ebig (ewig) mir und dir se lieb as 's tägli Brot.

Das Brot ist das Symbol des Haushalts, dessen wesentlichsten Teil es bildet. Vgl. oben S. 9 „Kumpanschaft“. Darum giebt man dem in die Fremde Ziehenden, ohne daß ers weiß, drei Krumen Brot mit; diese, vom heimischen Tisch mitgenommen, erhalten die Seele im ungestörten Zusammensein mit der verlassenen Stätte und bewahren vor Heimweh. Und umgekehrt bietet man dem neu ankommenden Haustiere, dem sonst Brot nicht gebührt, ein Stück dar, um es schneller heimisch zu machen. Brot und Salz sind dem Volk wegen ihrer Unentbehrlichkeit, ihres Alters und ihrer elementaren Beschaffenheit heilige Gaben. Darum glaubt es sich gegen den Einfluß böser Geister durch drei Brosamen und drei Salzkörnchen in der Tasche geschützt. Auch steht das Brot als beste Gabe unmittelbar neben dem Wort Gottes. In Pestalozzis Lienhard und Gertrud wollen die Bauern alle miteinander dem Geräusch entgegengehen, aber frisches Brot, den Psalter und das Testament mitnehmen, damit ihnen der Teufel nichts anhaben könne. Das Luzerner Pestilenzbüchlein vom Jahre 1611 zählt mehrere Hausmittel als Präservative auf, alle aber müssen mit Salz und Brot gegessen werden.

VIII. Das Brot mit dem h. Kreuze gesegnet. Das Brot verkehrt auflegen; verkehrt anschneiden. Der Anschnitt als Ehrenamt des Hausvaters. Hegeln. Ginnen. Lacheknust. Greineknust. Das Einschießen des Brots in den Ofen mit dem h. Kreuz. Der Knust als Unterpfand des Segens im Hause. Schimmel am Brot. Wunder durch einfaches Brot.

Bezeichnend ist auch die Ehrerbietung, mit welcher das Brot bei Tische behandelt wird. Man zeichnet den frischen Laib mit dem h. Kreuze und duldet vor allem nicht, daß es auf den Rücken gelegt werde. Geschieht es dennoch, so bekommen nach dem Volksglauben böse Leute Gewalt; in Wallis sagt man den Kindern, dann müsse die Mutter Gottes weinen. In England fragt man sich, ob Verräter mit zu Tische sitzen, wenn der Boden des Brots aufwärts schaut. Gehörte es doch auch zu den empfindlichen Ehrenstrafen des Mittelalters, jemandem „das Brot verkehrt aufzulegen" ebenso wie das Zerschneiden des Tischtuchs, das mensale dividere. Die Sitte verlangt sodann für das aufgesetzte Brot, daß man es auf der rechten Seite anschneide; jungen Leuten, die es anders machen, wird es verwiesen (chast no nid emal es Brötli anschnîden?). Natürlicherweise besorgt das Haupt des Haushalts das Anschneiden und kein „Lediges" darf ungestraft in dies Regale eingreifen. Und nicht bloß auf die Stelle, auch auf die Art des Schnittes wird Bedacht genommen. Wer das Brot nicht eben oder gerade anschneidet, wird nicht reich, oder: „wer Brot ungleich aufschneidet, hat gelogen", — Aussprüche, die in psychologischer Beobachtung begründet sind. Zu einer Verkehrtheit in den Manieren sucht das Volk eine Analogie des innern Sinns. Freilich setzt sich die moderne Gleichgültigkeit über Sitte, Brauch und Takt hinweg, dem Volke aber gilt es als eine Art Anstandsverletzung, als ein Verstoß gegen die Tischzucht, ja als eine Verletzung der Würde des Brots und

als Undankbarkeit, wenn man Stücke vom Brot abklemmt, abwürgt, nicht eines sauber schneidenden Werkzeugs sich bedient. Das heißt, daran herum hegeln; Hegel oder Hegi ist das Klappmesser geringster Art. Wenn das Brot unordentlich geschnitten ist, so können es nicht Menschen, die Mäuse müssen es gewesen sein, die daran waren.

Das Anschneiden und der Anschnitt werden von der Volkssprache mit Umständlichkeit hervorgehoben, und wir dürfen daraus auf eine Periode zurückschließen, wo diese Handlung nicht ohne eine Art religiöser Cermonie vorgenommen und ihr eine symbolische Bedeutung beigemessen wurde. Es sind altertümliche, fast ergraute Ausdrücke, deren wir uns mit Beziehung auf den Brotlaib bedienen. Ginnen, noch allgemein gebräuchlich in dem Kompositum beginnen, bedeutet ursprünglich schneiden, aufschneiden (Staub, a. a. O. 59; Weigand, s. v.). Trefflich sind die westfälischen Bezeichnungen Lacheknust für den Anschnitt, Greineknust für das Endstück.

Die Hochhaltung der Gottesgabe des Brots bezeugt auch das Volk in Norddeutschland in bestimmten Dankessitten. Auch hier waltet noch, wenn auch oft unbewußt und verdunkelt die Anschauung der Alten, daß Christus der rechte Brotherr sei. So wird beim Brotbacken in Meklenburg der Teig bekreuzt und oft auch vor dem Backofen ein Kreuz gezeichnet. Das Volk machte einst ernst mit dem Worte: „All, was mein Thun und Anfang ist, gescheh im Namen Jesu Christ,“ und hat es noch nicht ganz vergessen, daß er der hlâford, daß er der Mittler ist, ohne den nichts vom Himmel zur Erde hinab und nichts von der Erde zum Himmel hinaufkommt. Es will keinen Himmel ohne Erde und keine Erde ohne Himmel. Wenn das Brot in den Ofen geschoben und derselbe zugemacht ist, wird, gewöhnlich bei dem Einschieben, vor dem Ofen ein Kreuz geschlagen mit den Worten:



Dat Brot is in 'n Aben,
de leiw Gott is unnen un baben.
All dei dorvon eten,
ward de leiw Gott nich vergeten.

Bevor das Brot angeschnitten wird, macht man mit dem Messerrücken zuvor ein Kreuz auf die untere Seite (Herdseite). Fragt man nach dem Grunde, so lautet allerdings die Antwort verschieden: damit es nicht behext werde, oder: sonst bekommt man Mitesser, d. h. Diebe, oder: damit es den Essenden zum Segen gereiche.

Allgemein gilt das Wort: „Kein Knûst ut 'n Hûs!" Das Volk hält den Knust in Ehren, dieser gilt als Unterpfand des Segens im Hause; an das Geringe knüpft ihn der Herr, wie bei der Speisung der vier- und fünftausend. Der Knust vom Brot darf nicht verschenkt oder weggeworfen werden, denn nach dem Volksglauben hängt Glück an ihm. Hausfrauen, welche in der Lage sind, ihn weggeben zu müssen, schneiden zuvor ein kleines Stück aus ihm kreuzweise heraus und nehmen es in den Mund, wenn sie ihn weggeben, um auch so noch der Mahnung zu entsprechen:

Vergif nich den Knust,
süs gifst du 'n Segen ut 't Hus.

Darum wird auch der Knust, der Anschnitt nicht an Reisende oder Bettler vergeben. Ebenso pflegen die Landleute frischgebackenes Brot nicht gern aus dem Hause zu geben, weil dadurch der Segen aus dem Hause gehe. Ja man glaubt deshalb sogar, Schimmel am Brot bedeute Segen im Hause. Überall aber hält man darauf, daß das Brot nie auf den Rücken gelegt werde, sonst wird man nicht satt und der Segen geht aus dem Hause.

Wer auf dem Kirchwege essend Brotkrumen fallen läßt, muß dieselben nach seinem Tode wieder auffammeln. Andre sagen auch, dem werde, wenn er gestorben sei, der Mund offen stehen.



Und wie in der Schweiz der Volksglaube herrscht, daß Brot als Symbol des Haushalts, die Seele in unlösbarem Zusammensein mit der verlassenen Stätte erhalte und darum dem in die Fremde Ziehenden Brotkrumen mitgiebt, so glaubt man in Meklenburg durch Brot, Salz und Schmalz, die Symbole des Haushalts, Diebe zwingen zu können, das Gestohlene wieder an seine heimische Stätte zu bringen. Man stellt drei Teller auf den Herd, füllt den einen mit Brot, den zweiten mit Salz und den dritten mit Schmalz, und legt dann auf alle drei je einen Deckel, auf jeden Deckel ferner glühende Kohlen und spricht dabei:

Ich lege dir, N. N. Brot, Salz und Schmalz auf die Glut,
Von wegen deiner Sünd und Übermut;
Ich lege es dir auf Lunge, Leber und Herz,
Daß dich ankommt ein großer Schmerz,
Daß dich ankomme solche Not,
Als wäre es dir der bittere Tod,
Bis du mir mein Sach wiederbringst.

Vgl. Bartsch, Meklenb. Sagen, Sitten und Gebr. II, 134—136, 339. Die tausendfachen Wunderkuren, welche das einfache Brot verrichten muß, beruhen auf dem Glauben, daß das Heilsame auch das Heilkräftige sei. Wer über Land geschickt werden soll, schneidet sich vom Hauslaib in der Tischlade erst ein Stück ab; in der Tasche mitgetragen, bewahrt es jung und alt vor plötzlichem Heimweh, vor Bezauberung, vor dem Anfall der Hunde. Dem armen Soldaten in der Fremde begegnet das Graumännchen und schenkt ihm ein Krüstchen Brot: Hier riechst du dran, dann hast du keinen Hunger, und denkst du dran, dann hast du keinen Durst. Curtze, Waldecker Volksüberlieferungen 56. Rochholz, deutscher Glaube und Brauch I, 308.

Alle diese Züge bezeugen selbst im Irrtum und Aberglauben noch wenigstens die Hochachtung und Wertschätzung des täglichen Brotes als einer ganz eigentlich göttlichen Gabe, eine Hochachtung, ohne welche keine Dankbarkeit gedacht werden kann.



IX. Die dankbare Genügsamkeit. Still vergnügt. Genügen und Vergnügen. Hülle und Fülle. Die Danksagung. Das Tischgebet. Das Benedicite und das Gratias. Das Tischgebet bei öffentlichen Mahlzeiten. Gesegnete Mahlzeit.

Mit der Hochachtung und Dankbarkeit gegen Gottes Gabe geht die stille zufriedene Genügsamkeit Hand in Hand. Das „still vergnügt“ sein in seinem Gott, wie es noch heute sprichwörtlich gesagt wird, ist aus der dankbaren Genügsamkeit entsprungen und weist zurück auf genug, mhd. genuoc, got. ganah: es reicht zu. Die Genüge, auch bei Luther (z. B. Hiob 21, 23; Jes. 20, 23) ist mhd. die genüege, ahd. kanôkî, mitteld. die genûge, gnûge = Fülle, Überfluß, vgl. genugsam. Das mhd. impersonale genüegen heißt genug haben, wie und was man wünscht, haben. Das Vergnügen, der Infinit. als Substantiv taucht als solches zuerst bald nach 1700 auf und drängte das ältere Vergnügung nach und nach zurück. Vergnügen und vergnügt sein sucht man heutzutage freilich meist im Widerspruch mit jener stillen Zufriedenheit, so daß man zu sagen pflegt: Ein Vergnügen bringt viele Wehe und: Es ist selten ein Vergnügen ohne bitteren Nachgeschmack; kurz Vergnügen langer Jammer; kein Vergnügen ohne Keile; ein Vergnügen muß was kosten, doch weisen noch verschiedene sprichwörtliche Wendungen auf den ursprünglichen Sinn deutlich zurück, so z. B.: Ein jeder sei vergnügt in seinem Stand. Vergnügtsein geht über Reichtum. Wer vergnügt ist, der bedarf nicht viel. Wohl dem, welcher ist vergnügt, wie Gott ihm fügt. Wo kein Vergnügen ist, da ist auch kein Glück.

Wie es dem Worte Vergnügen ergangen ist, so auch der Form Hülle und Fülle, die bis ins vorige Jahrhundert als Ausdruck der christlichen Genügsamkeit und Zufriedenheit galt,



der αὐταρκεία d. h. der Schrankeneinhaltung rücksichtlich des Besitzes der zeitlichen Güter (Phil. 4, 11. 1. Tim. 6, 6—8), die wesentlich als Zufriedenheit sich äußert d. h. als ein dankbares Annehmen der Gaben Gottes, welche es immer seien, ohne Rücksicht auf das Viel oder Wenig nach irdischem, relativem Maßstabe. Erst im vorigen Jahrhundert wurde dem Ausdruck Hülle und Fülle ein ganz fremdartiger, ja entgegengesetzter Sinn untergelegt, so daß es heutzutage die Vielheit der Bedürfnisse, welche in unserer Zeit wiederum zur Herrschaft gekommen ist, in sich schließt. Vgl. Vilmar Moral II, 142. Sonst bedeutete Hülle und Fülle was den Leib hüllt und den Magen füllt, wie das Sprichwort bezeugt: Hülle und Fülle, Rock und Kropf, Juppe und Suppe, Kleider und Nahrung ist zu diesem Leben genug (Henisch 1284, 34). Vgl. „Viel Hülle, wenig Fülle."

Wo nun die Gesinnung der Hochachtung, Dankbarkeit und stillen Zufriedenheit waltet, da äußert sie sich auch in der Sitte der Danksagung.

Wie durch Morgen- und Abendsegen die Dankbarkeit sich bezeugte, so vergaß man auch in keinem dankbaren Christenhause bei Speise und Trank der Danksagung. Das Tischgebet war sowohl vor als nach dem Essen bei Vornehmen wie bei Geringen eine allgemein feststehende Sitte. Der Hausvater stand mit Weib und Kind, mit Knechten und Mägden wie eine Gefolgschaft Christi, des Brotgebers, ehrerbietig um den Tisch her, und sie beteten das Benedicite: „Aller Augen warten auf dich," das h. Vaterunser und: Herr Gott himmlischer Vater, gesegne uns diese deine Gabe, die wir von deiner milden Güte zu uns nehmen durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn. Amen. Also als Gottes Gabe wurde jeder Genuß speciell dankbar erkannt und bekannt gegenüber der tollen Ansicht, es sei der äußerliche Lebensunterhalt nur unser Erwerb, unser Besitz. Nicht als erworben, sondern als Gottes milde Gnadenspende

wurden die irdischen Güter mit Danksagung gegen Gott, in der Furcht seines Namens, vor seinem Angesicht verwaltet und genossen. Da beteten auch die Kinder ihr: Hilf Gott allzeit, mach uns bereit zur ewigen Freud und Seligkeit, oder:

Segne Vater deine Kinder, tröste die betrübten Sünder,
Sprich den Segen zu den Gaben, die wir jetzo vor uns haben,
Daß sie uns in diesem Leben Stärke, Kraft und Nahrung geben,
Bis wir endlich mit den Frommen zu der Himmelsmahlzeit kommen;

oder das:

Komm Herr Jesu, sei unser Gast!

Und nach dem Essen betete man das Gratias nach Psalm 147, 9—11, oder:

Wir danken Gott für seine Gaben, die wir von ihm empfangen haben,
Und bitten unsern lieben Herrn, daß er uns wolle mehr bescheren,
Und speisen uns mit seinem Wort, daß wir satt werden hier und dort.
Ach, lieber Gott, du wollst uns geben nach dieser Welt das ew'ge Leben.
Amen.

Auch der Spruch 1 Tim. 6, 6—8 ward von Kindern und Gesinde gebetet und danach das: Ehre sei Gott dem Vater, der uns erschaffen hat! Ehre sei Gott dem Sohn, der uns erlöst hat! Ehre sei Gott dem heiligen Geist, der uns geheiligt hat! Ehre sei der hochgelobten Dreieinigkeit in Ewigkeit! Amen. Der Name des Herrn sei gelobt und gebenedeit von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Auch bei öffentlichen Mahlzeiten, insonderheit beim Hochzeitsmahl ward, „wie sich's allweg gottseliglich gebührt," das Gebet vor und nach der Mahlzeit öffentlich begangen; wer es unterließ, wurde wohl gar, wie in Lauingen in Schwaben, vom ehrsamen Rate gestraft. Birlinger a. a. O. 300.

So wurde noch lange Zeit in schlichten Bürger- und Bauernhäusern gebetet, als es in der vornehmen Welt und selbst in Pastorenhäusern längst zum guten Ton gehörte, wie das Wild im Walde die Speise hinzunehmen. Endlich wurden auch die mittleren



und unteren Schichten des Volks von dem bösen Beispiel von oben angesteckt, und das Tischgebet verstummte fast allgemein auch in ehrbaren bürgerlichen und ländlichen Wohnungen und in den Hütten der Armen. Zudem ist jetzt bei der Vielheit der Bedürfnisse, dem „Komfort“ und allem steigenden Prachtaufwande selbst in den meisten Bauernhäusern das Gesinde von der Tafel der Herrschaft abgewiesen und auch dadurch der alten guten Tischordnung ein Ende gemacht. Nachdem die undeutsche und unkirchliche Unsitte der Undankbarkeit ihren Kreislauf vollendet hatte, begann man und zwar gerade in den höheren Ständen, sich eines Bessern zu besinnen und ließ wenigstens die Kinder ihr Tischgebet sprechen, hier und da übernahm auch der Hausvater wieder das gerade ihm gebührende Ehrenamt und Regale. Aber wie alles Gute viel langsamer sich verbreitet als das Böse, so wird wohl noch geraume Zeit dahingehen, bis sich diese Sitte der Dankbarkeit und Gottesfurcht in unserm Volke wieder einlebt. Ein frommes Wort ist aber als letzter Rest aus der Zeit der frommen Altväter ihren undankbaren Nachkommen verblieben, das „gesegnete Mahlzeit“, womit man die Tafel aufhebt, — freilich meist nur als ein inhaltsleeres Wort und Zeichen. Das Wort des Psalms (104, 27): „Es wartet alles auf dich, daß du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit. Wenn du ihnen giebst, so sammeln sie; wenn du deine Hand aufthust, so werden sie gesättigt“ ist in seinem Grundgedanken selbst vom Heidentum noch geahnt: selbst das Heidentum weiß, daß wir die Speise nicht nehmen, sondern gegeben, geschenkt bekommen. Stirbt dieser Gedanke aus und greift der Gedanke Platz, daß die Nahrung etwas Selbsterworbenes sei, so ist der Abfall nicht weit. Für unsere moderne Kulturwelt ist das Brot ein Recht und zwar das allerunterste und sich ohne weiteres von selbst verstehende Recht, keine Gabe, für die man dankbar zu sein braucht; der Tag, das Leben ist ein Recht und — Gott ist

auch ein Rechtssubjekt, an welches ich meine Ansprüche zu machen habe. Vgl. Vilmar: Zur neusten Kulturgesch. III, 63.

Ist es dein Recht, wenn Frucht der Acker trägt?
Ist es dein Recht auf Leben und auf Atem?
Ich sehe überall Gnade, Wohlthat nur in allem,
Und diese Würmer sprechen mir von Recht?
Schlecht ist der Ackersmann, der seine Frucht
Von Pflug und Karst und seiner Müh' erwartet.
Und Licht und Sonne, was von oben kommt,
Nicht als die Krone achtet seines Thuns.
Es wirkt der Mensch und Gott im Himmel segnet.
(Grillparzer.)

Aber im Segen der Gewohnheit vergißt der Mensch so oft des Wortes: Alle gute Gabe und alle vollkommene Gabe kommt von oben herab, vom Vater des Lichts.

X. Brot vor fremden Thüren betteln und beten. Singend und betend Brot um Gotteswillen erbitten. Gottes Lohn. Bettlergebete. „Arme Leute" und Armenlaibe. Gotteslaibe.

Wenn wir aber von der Sitte der Dankbarkeit bei Speise und Trank sprechen, so denken wir dabei nicht nur an die Glücklichen, welche ihr eignes Brot essen, sondern auch an die Armen, welche genötigt sind, ihr Brot vor fremden Thüren zu suchen und um Almosen zu bitten.

Die deutsche Sprache bezeugt, daß Betteln gleich sei mit Beten. Betteln heißt anliegend demütig bitten, die ahd. pëta, mhd. bëte bedeutet Bitte, Gebet, wovon auch beten; die Wurzel ist das gotische bidan, unser bitten. In der guten alten Zeit des Bettelns gehörte Beten und Betteln zusammen. Davon scheinen die Bettler in unsern Tagen kaum noch etwas zu



wissen, und es ist ein bedeutsames Zeichen der Zeit, daß man jetzt nur höchst selten noch von ihnen, wenn sie um eine Gabe bitten, ein Vaterunser oder ein anderes Gebet hört. Wie anders klang sonst die Bitte der Armen vor den Thüren, die, während sie singend und betend umherzogen, wie die Kurrendschüler, die „Partekenhengste", und des Herrn Namen verkündigten, sich des Ehrentitels wert machten, den ihnen Luther gab, als er sie das Hofgesinde unseres lieben Herrgotts nannte. Und wie vielsagend war der Dankspruch, womit sie die geringste Gabe zu vergelten gewohnt waren: „Gotts Lohn." Mocht's sein, daß viele gedankenlos und, was noch schlimmer, nur zum Schein die Hände falteten: wollen wir deshalb das Beten verdammen weil es Heuchler giebt? Übrigens wehte in vielen Bettlergebeten ein ganz eigentümlicher Geist. Es waren kunstlose Ergüsse des christgläubigen Herzens, wie die:

Jesu will ich treu verbleiben, weil ich lebe, weil ich bin;
Jesu Namen will ich schreiben auch zu meinem Grabe hin,
Jesus hier und Jesus dort, Jesus sei mein letztes Wort. Amen.

Ein anderes Bettlergebet:

O Jesu, liebster Jesu mein, dir will ich mich ergeben,
Du sollst mein Trost und Helfer sein im Tod und auch im Leben.
Wenn mich schon jedermann verfolgt, will ich es doch nicht achten;
Ich hab schon einen, der mich versorgt, nach dem will ich stets trachten,
Das ist mein Heiland, Jesus Christ, mein Trost, mein Freud, mein Leben,
Der mir den bittern Kelch versüßt und kann den Himmel geben.
Die Welt giebt mir ein' schlechte Freud, zu Gott steht mein Belieben,
Hier hab ich nichts als Kreuz und Leid, dort kann mich nichts betrüben.
Amen.

Das sind einige Überbleibsel von diesen wandernden gottseligen Liedertafeln. Vor andern Liedern aber sangen sie: „Auf meinen lieben Gott trau ich in Angst und Not", oder: „Wer nur den lieben Gott läßt walten", „Befiehl du deine Wege", oder: Keinen hat Gott verlassen, der ihm vertraut allzeit." Vgl. Pröhle, kirchl. Sitten. 250 fg.



Die gute alte Zeit des Bettels in Hessen schilderte der hessische Volksfreund im Jahre 1849 also: Wenn die „armen Leute" — denn Bettler durfte man sie nicht nennen, das war geschimpft und ließ sich nicht nur kein Bettelmann und keine Bettelfrau gefallen, sondern das wurde den Kindern von ganz ehrenfesten alten Leuten gar ernsthaft verwiesen — wenn also die „armen Leute" auch da und dort einmal ausgescholten und fortgejagt wurden, im ganzen standen sie sich doch gar nicht schlecht bei ihren Umzügen; in den Bauernhäusern wurde bei jedem Gebäck eine Anzahl „Armenlaibe" oder „Bettellaibe" gebacken, und jeden Tag eine Anzahl Stücke Brot zum voraus abgeschnitten. Wenn die Hofbäuerin in Schwaben am Samstag ihr frisches Kleinbrot zu backen hat, wie man es für jeden Feiertag begehrt, so werden, wie Rochholz (a. a. O. II, 323) berichtet, aus den Teigresten der Backmulde klotzförmige Brötchen geknetet, Mutschen, Spend- und Almosenbrötlein genannt, die man an vorüberziehende Fremde und Arme verschenkt. Ein norddeutscher Edelherr, von welchem A. Kuhn in v. Hagens Germania 9, 24 erzählt, verfügte testamentarisch, daß jedem Armen, der sein Landgut betritt, während man da backt, ein Brot verabreicht werde. In andern Häusern wurde ein Körbchen mit Hellern jeden Tag von neuem an das Fenster gestellt. Für die kleinen Kinder, die noch nicht oder kaum laufen konnten, gab es keine größere Freude, als wenn sie der „armen Frau" ihr Stück Brot reichen oder ihren Heller bringen durften, ja es war in vielen Familien sogar ein Vorrecht der kleinen Kinder, und wurden dieselben mit Fleiß dazu herbeigeholt und angehalten. Sie sollten in Zeiten das Geben lernen und das Mitleid. Zu dem alten Bettel aber gehörte ein gewisser Sinn und eine gewisse Kunst, die beide ausgestorben und vergangen sind. Kein Bettelkind wurde ausgeschickt, wenn es sein Vaterunser nicht auswendig und ganz ohne Anstoß wußte, oder sein Ave Maria, oder sein Allein Gott in der Höh' sei Ehr', oder sein Befiehl du deine Wege oder

dergleichen, und kein Bettelkind hätte ein Stück Brot oder einen Heller bekommen, ehe es seinen Spruch gebetet hatte. Und das war doch eine Kunst. Denn heutzutage kann man weit und breit herumfragen, ohne daß man einen findet, der das Vaterunser ohne Anstoß spricht, geschweige denn einen, der die andern Verslein herzusagen imstande wäre.

Und wenn nun vollends gar die eisgrauen Bettelfrauen und Bettelmänner aus ganz alter Zeit kamen, wie vor dreißig Jahren, die mehr als achtzigjährige im ganzen Hersfeldischen und Ziegenhainischen wohlbekannte „Betfrau" im wilden tiefen Knüllwald, die uns an den Tod, an den jüngsten Tag und an das jüngste Gericht erinnerten mit so ganz alten Sprüchen und Liedern: „Wenn der jüngste Tag will werden, fallen die Sternlein auf die Erden", oder: „Ich hab mein Sach Gott heimgestellt", oder: „Es ist gewißlich an der Zeit, daß Christ der Herr wird kommen — da wird die Welt vergehn im Feuer und wird das Lachen werden teuer" — da wurde einem doch so ganz eigen zu Sinn, und wenn es mitunter auch Geplapper war, so kam doch manchem, der diese aus dem dunkeln Gebirgswalde hervorgehenden Sprüche mit anhörte, ein tiefer Ernst mitten in dem eintönigen Herplappern an, und die alte Betfrau bekam gewiß ihren Heller oder auch zwei und drei, ja wenn sie eben an den Rechten kam, so erhielt sie auch wohl einen Weißpfennig.

Das war die Kunst in der alten guten Zeit des Bettels. Und der Sinn? Das war der, die Angesprochenen um Gotteswillen und in des Herrn Christi Namen anzusprechen, und wer so angesprochen wurde, der hätte es für eine Sünde gehalten, nichts zu geben, und wäre auch eine Sünde gewesen. Und auf die Gabe folgte dann auch der „Gottes-Lohn!" und mit diesem Ansprechen in Gottes und des Herrn Christi Namen und dem Anrufen von Gottes reichlicher Vergeltung war denn auch der Bettler dem reichsten Geber gleich und zu dessen Bruder



geworden mittels der Liebe, die sich nicht blähet und nicht trotzt, die alles, was sie besitzt, als gegeben ansieht aus Liebe, und darum auch wieder austeilt aus Dankbarkeit als Liebe, aus treuem und einfältigem Herzen.

Ja, die alte gute Zeit des Bettels ist vorbei. Es kann keiner mehr betteln, aber es kann auch keiner mehr geben. Heutzutage, wo man die Eheleute zusammengiebt nicht mehr in Gottes Namen, sondern „in des Gesetzes Namen," würde auch wohl der heilige Martinus von Tours, der um Gotteswillen seinen Mantel mit dem Armen teilte, ihn „in des Gesetzes Namen" entzwei schneiden müssen. Die Liebe ist erkaltet, und es wird wohl die Zeit herannahen, von der die alte Betfrau gesungen hat bis an ihr seliges Ende. (Vilm. Kulturg. I, 197.)

Ehedem blieben die Dienstboten bis in ihr hohes Alter bei einer Herrschaft, wofür diese wiederum dankbar war. Gieng es mit der Arbeit nicht mehr, so fanden sie ihr Stüblein bei Anverwandten oder ihren Platz im Speicher, oder einem Nebengebäude. So oft gebacken ward, konnten die Dienstboten bei ihrer ehemaligen Herrschaft einen Laib Brot holen und bekamen auch sonst noch Essen. Konnten die Leute nicht mehr selbst gehen, so schickte die Herrschaft den Laib hin und das solange sie lebten. Einen solchen Laib hieß man den Gottslaib.

XI. Brot im Gotteshause verteilt. Das leibliche und geistige Schwarzbrot der h. christlichen Kirche.

Sonst gab auch die Kirche den Armen Brot im Gotteshause und bezeugte so, daß Christus der Brotherr, die Kirche die Brotspenderin sei. Am Schlusse des Gottesdienstes wurden viele Körbe voll Brot hereingebracht und der ganze Altar war umstellt von armen Müttern und Kindern. Da gab es, wie wir weiter unten sehen werden, viele Testamente und Legate für



Brotspenden und die Bäcker des Orts legten noch zu. Aus des Pastors Händen und unter seinem Segen nahmen es die Armen. So war es z. B. in Wildungen. Könnten wir doch zu dem leiblichen und geistigen trocknen Schwarzbrot der heiligen christlichen Kirche zurückkehren! Wie sie das trockene Schwarzbrot des göttlichen Worts und ihrer Bekenntnisse darzureichen hat den verwöhnten Kindern der Zeit, so sollte sie auch das leibliche Brot bieten. Schwarzbrot hat das Eigene, daß man es niemals müde wird, wie denn auch das Wort Gottes, das h. Vaterunser und der christliche Glaube dies Eigene hat. Aber trocken Brot — so klagte Vilmar im hessischen Volksfreund schon 1851 — mag heute niemand mehr; einmal vor allen Dingen kein Schwarzbrot, denn daran verderben sich in den heutigen, aufgeklärten Zeiten die Leute den Magen, sondern Weißbrot, Tafelbrot und auch dieses bei Leibe nicht trocken. Das Schulkind, welches nichts hat als trocken Brot, wird verhöhnt, so daß es sein Stückchen heimlich essen muß, und nicht nur die reichen Kinder verhöhnen es, auch die armen und die ärmsten, und diese oft mehr als die andern. Brottorte — das ist etwa die einzige Gestalt, in der wir trockenes schwarzes Brot noch genießbar finden, aber eigentlich ist die Brottorte auch schon altfränkisch und die andern Torten sind viel besser. Bald wird es so kommen wie einmal ein reicher und vornehmer alter Herr sich rühmte, „er habe nun volle fünfzig Jahre lang keinen Bissen Schwarzbrot gegessen", was dem, der von Kindesbeinen an an das Wort „das liebe Brot" gewöhnt war und nichts lieber aß als frisches trockenes Schwarzbrot und die trockenen Krusten vom altbackenen, beinahe wie eine Gottlosigkeit vorkam.

XII. Der deutsche Spruch als Hüter und Pfleger der christlichen Dankbarkeit und Genügsamkeit. Die christliche Tischzucht. Die Gourmandie. Teller- und Schüsselsprüche.

Trockenes Brot sollte man besonders unserer heranwachsenden Jugend in Haus und Schule wieder lieb machen und sie mit Hochachtung, Dankbarkeit, mit stiller Zufriedenheit und gottseliger Genügsamkeit erfüllen, was in mannigfacher Weise geschehen kann, u. a. auch durch Verwendung des deutschen Spruchs, dem Hüter christlicher Volkssitte, zumal dem der Dankbarkeit. So ist es z. B. eine lohnende, segensreiche Aufgabe, das liebe Brot, oder auch etwa das Mittagsmahl im deutschen Spruch nach voraufgegangener Darbietung des Stoffs in den deutschen Aufsätzen behandeln zu lassen. Wie viel Brote werden wohl täglich, wöchentlich im Ort gebacken und verzehrt — und für wie wenige wird gedankt! Auch sollten Alumnate einzelne solcher Sprüche auf die Wände der Speisesäle schreiben.

1. Ohne 's liebe Brot leidet Liebe Not.

2. Trink und iß, Gott nicht vergiß!

3. Trink und iß, des Lazarus nicht vergiß!

4. Zufriedenheit ist große Kunst,
Zufrieden scheinen bloßer Dunst,
Zufrieden werden großes Glück,
Zufrieden bleiben Meisterstück.

5. Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, so laßt uns begnügen. 1 Tim. 6, 8. Vgl. oben S. 49 „Hülle und Fülle.“

6. Wer mit uns essen will, helf auch mit beten.

7. Draußen zu wenig oder zu viel;
Zu Hause nur ist Maß und Ziel.

8. Es ist besser geringe Nahrung unter einem bretternen eigenen Dach, denn köstlicher Tisch unter den Fremden. Sir. 29, 29.

9. Auf genügsamem Tisch ist der Hering ein Fisch.

10. Besser an eignem Tisch darben, als an fremdem schwelgen.
11. Sieh, daß du kommst zu eignem Herd;
Hausbacken Brot am besten nährt.
12. Bei Tisch soll Freude den Vorsitz führen.
13. Ob deinem Tisch gedenk der Armen,
So wird sich Gott auch dein erbarmen.
14. Überfüllter Tisch macht Ekel.
15. Die Brosmen die sind Gott noch wert,
Die niemand mehr bei Tisch begehrt.
16. Wer das Brot zu Pillen dreht,
Gottes Gabe nicht versteht.
17. Fröhliche Tischreden sind der Speisen bestes Gewürz.
18. Iß was gar ist, trink was klar ist, red was wahr ist.
19. Man soll essen, daß man lebe, nicht leben, daß man esse.
20. Ungebetet Essen ist Säu- und Eselessen.
21. Einmal essen (d. h. ein Gericht) ist göttlich, zweimal menschlich, dreimal viehisch, viermal teuflisch.
22. Ohne Brot taugt kein Mahl.

Auch der Spruch der Edda soll unvergessen bleiben:

Der gierige Schlemmer, vergißt er der Tischzucht,
Schlingt sich schwere Krankheit an.
Oft wirkt, wenn er zu Weisen kommt,
Thörichtem Manne sein Magen.
Selbst Herden wissen, wenn's zur Heimkehr Zeit ist
Und gehn vom Grase willig.
Der Unkluge allein kennt nicht seines Magens Maß.

Schon in unserm ältesten Heidentum waltete strenge Tischzucht als volksmäßige Äußerung der Hochachtung und Dankbarkeit für die empfangenen Gaben. Die Tischzucht der christlichen Volkssitte ist zusammengefaßt in das schöne Sprichwort:

Zu Tische soll man gehen wie zum Altar.



Wie sich in der Vereinigung am Altar die Gemeinschaft der Kirche darstellt, so in der Vereinigung am gemeinsamen Tische die Gemeinschaft des Hauses. Darum ist das gemeinsame Mahl von der größten Bedeutung für das menschliche Gemeinschaftsleben überhaupt, und gerade bei der Vielheit der Bedürfnisse, welche in unsrer Zeit zur Herrschaft gekommen ist, sowie gegenüber der Gourmandie, welche unsere Vorzeit gleich dem Komfort weder dem Namen noch der Sache nach kannte, muß neben dem Worte der h. Schrift 1 Tim. 6, 8 auch an das von Tacitus unsern heidnischen Vorfahren gespendete Zeugnis und Lob erinnert werden: Sine blandimentis expellunt famem.

Die christliche Volkssitte aber heiligt selbst Teller und Schüssel mit dem Spruch schlichter, inniger Dankbarkeit, der heutzutage freilich immer seltener wird, während er früher ein unentbehrlicher Freund des Hauses war. Da standen auf dem Rand der Teller und Schüsseln Sprüche wie diese:

Ein Herz soll haben dran sein Freud,
Sein Brot zu essen mit Dankbarkeit;

oder:

Dit und dat,
drocken und nat
gesegn uns Gott;

oder:

Benedictus benedicat.

oder:

Genügen paßt
Für jeden Gast.

Auf Kuchenschüsseln:

Kuchen zum Leide und Kuchen zur Freude,
Gottes Lieb sendet uns alle beide.

Die Bedeutung solcher Sprüche sollte mehr gewürdigt werden nach dem Beispiel von Ed. Mörike, des schwäbischen Dichters, der in seinem Alter in seiner Heimat dem Volke wieder

solche Teller- und Schüsselsprüche dichtete, ja selber darauf malte und ihm so die Dankbarkeit und stille Genügsamkeit beim einfachen Mahl predigte.

XIII. Die Freude am gemeinsamen Mahl. Deutsche Tischgespräche. Der Gesang beim Mahl. Toast. Die alten Leberreime. Frei von der Leber sprechen.

Schon in der Einfachheit des Tisches bezeugt sich die Dankbarkeit, wie uns denn überhaupt vor jeglichem Mißbrauch der göttlichen Gaben nichts so bewahrt als die Dankbarkeit, die Dankbarkeit in Gesinnung und Sitte. Aus ihr erblüht auch erst die volle Freude am Leben wie am gemeinsamen Mahl insonderheit und aus dieser wiederum die Sitte, durch „freundlich Gespräch, züchtige Gesäng, liebliche Sprüch" die Freuden des Mahls zu erhöhen; sie ist so alt, wie fröhliches Beisammensein beim Mahle überhaupt: ausdrücklich bezeugt wird sie uns um 1550.*)

Bei den Mahlen der Angelsachsen ging die Harfe von Hand zu Hand; da erscholl der Gesang und das Gespräch von den Heldenthaten und der Todestreue, die den Kindern und Enkeln in Ohr und Herz drangen und jenen Nachruhm, das κλέος der Griechen, das god word der Germanen zu folgenden Geschlechtern trug. In späteren Zeiten kam andere Tischunterhaltung. Da erzeugte die Lebenslust und die Freude, das Mahl mit freundlichem Gespräch und Sprüchen zu würzen u. a. die Sitte der Leberreime, die hier und da in Meklenburg bei Hochzeiten noch besteht.

Die Leber war, wie oben S. 20 gezeigt ist, ursprünglich den Göttern heilig; sie wurde auch später noch mit

---

*) Scheible, die gute alte Zeit (Kloster Bd. VI) S. 150, nach Hieron. Bocks Teutscher Speisekammer, Straßb. 1550.

besonderer Achtung behandelt, als es keine Opfermahlzeiten mehr gab, wie sie denn noch jetzt z. B. in Hessen mit besonderer Achtung ausgezeichnet wird. Im 15. und 16. Jahrhundert schloß sich an den Genuß der gemeinsam genossenen Leber eine halb an Toast, halb an Gesellschaftsspiel erinnernde Tischunterhaltung. Eine solche Sammlung niederdeutscher Leberreime ist uns von Joh. Junior vom Jahre 1601 erhalten, über die zuletzt Ad. Hofmeister im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Jahrgang 1884, S. 59 fg. das Beste geschrieben hat.

Jeder, an den die Schüssel mit den zubereiteten, meist gesottenen, aber auch gebratenen Lebern kommt, ist verpflichtet, einen Reim zu machen. Er spießt mit dem Messer ein Stück Leber, verzehrt es allein oder teilt es mit dem Nachbar und bringt ihm dabei wohl auch ein Glas. Dazu spricht er seinen Vers. Um Rostock und Neustrelitz, aber auch in Thüringen ist die Sitte noch nicht ganz ausgestorben. Da gab es denn allerlei Reime, weltliche und geistliche und erst an dieser Sitte des Leberreims verstehen wir, was es heißt: frei von der Leber sprechen.

Im Volksleben war der Leberreim längst Sitte gewesen, bis er im 17. Jahrhundert auch in die Litteratur Deutschlands eindrang und hier dann in oft geistloser Weise von den „Schnitzelpoeten" geübt wurde. Da erscheint er dann freilich als „salbaderisches Reimspiel" (A. Höfer), das die üblichen Litteraturgeschichten entweder übergehen, oder verurteilen. Daß aber selbst im Verfall dieser Schnitzelpoesie noch Reste älterer Sänge und Klänge in niedersächsischer Mundart enthalten sind, wird niemand verkennen, der überhaupt ein Verständnis für Volksdichtung hat. Das Lüneburger Exemplar*) der Sammlung des Joh. Junior führt den Titel: Rhythmi mensales. Dat ys: ein seer lustich vnde kortwylich

*) Stadtbibliothek. Eine zweite Ausgabe vom Jahre 1604 besitzt die Universitätsbibliothek zu Rostock.

Bökeschen, darin beyde Geistlike vnde Werldtlike Ryme tho vinden van der Leuern, so öuer Dische, in Kösten, Gastbaden vnde dergelyken Geselschoppen könen vnde mögen gebruket werden: So thovörn nüwerle im Drücke geseen worden. Nu öuerst körtlik thosamen gestellet, vnde in öffentliken Drück gegeuen dörch Johannem Juniorem (Mascaron). Koep my balde vnd ließ my recht, Kanst vth my leren rymen schlecht. Gedrücket im Jare 1601. (Bei Hoffmeister a. a. O.)

Daß solche Leberreime, wie sie hier gesammelt erscheinen, zumeist aus den frommen dankbaren Herzen unserer Väter entsprangen, wird eines Nachweises kaum bedürfen. Da erscheint z. B. der Leberreim:

1. Diss Leuer ys nicht van eim Kanyn,
myn Rym schal ein Gebedtlin syn.
HER Godt Vader im Hemmelryck,
wy dyne Kinder all thogelyck
bidden dy jtzt vth herten grundt,
spyse vns all tho disser stundt.
Doh vp dyn ryke milde handt,
behöd vns Her vor Sünd vnd Schandt.
Gyff vns frede vnd enicheit,
bewar vns Her vor dyrer tydt,
darmit wy leuen salichlick
dyn Ryck besitten ewichlik.
In vnses Hern Christi Namen,
wol dat begert, de spreck Amen.

2. Diss Leuer vam Hoen, nicht vam Rauen,
wy dancken Godt vor syne Gauen.
de wy van em entfangen haben.
Vnd bidden vnsern leuen Hern,
he wold vns alltyd meer beschern,
vnd spysen vns mit synem Wordt,
dat wy satt werden hyr vnd dort,
Och leeuer Godt du woldst vns geuen,
na disser Werldt dat ewig Leuen.



3. Diss Leuer vam Hoen, nicht vam Sperwer,
Gades Wordt vnd Lutheri Lehr
vorghan efft Godt wil nümmermehr,
vndt went ock alln Ketters leidt weer.

4. Diss Leuer hefft geseten by der Galln,
Gades Wordt ys in myn Hert gevalln
glyck wo de Ancker in dem Ryn,
Godt weth wol myn Hertleefst mach syn.

5. Diss Leuer ys nicht van eim Drakn,
in Ehstandt hebb ick my vorsprakn,
so Godt hefft süluest ingestelt,
vnd em de Ehestand wolgevelt.
So wil ick darin begeuen my,
in Gades Ordning leuen hyr.
Wowol dar wedderstandt in ys,
so glöue ick vnd weth gewiss,
Godt wert myn Water bald in Wyn
vorwandeln, vnd steds by my syn.

6. Diss Leuer vam Hoen, schwyget still,
ein gud Lehr ick yuw geuen wil.
Efft dyne Nering ys gering,
so schaltu doch syn guder ding,
gedüldich, danck dem leeuen Godt,
vnd bidd en vmm dat dachlick Brodt.
sy fram, vöhr ein Christlick leuen,
so wert dy Godt vel meer geuen.

7. Diss Leuer ys nicht van eim Swyn,
Heimlickheit lath vorschwegen syn.
Merck disse Regel, sy vorschwegn
vnd wat nicht dyn ys, dat lath liggn.
Denn du west dat Godt sülwest sprickt,
dem Negsten schaltu stelen nicht.
Vnd ock vam synen nichts begern,
so leuestu allhyr mit Ehrn.
Wol öuerst ein deefstall darff wagn,
beschmerdte Hende moth he dragn,

vnd syn der Lüd spott vnd hohn,
bekümpt endtlick ein Strick tho lohn.

8. Diss Leuer ys nicht vam wildn Deert.
Ein dögetsam Fruw ys Ehrn wert.
Ein gud Husholderin dartho,
se makt eren Man alltydt fro.
Ein ehrbar Fruw, van Seden schon,
und tüchtich, ys des Mannes Kron.
Ein fram Fruw eddel van Natur,
ouerdript all minschlick Figur.

9. Diss Leuer ys nicht van eim Lam
Ick wünsche vnsm Brüdegam,
sampt syner velgeleefden Brudt
Gades Gnad vnd Segen vöruth.
Frölick Leuen in Einicheit,
ein gesundt Lyff, de Salicheit.

10. Diss Leuer ys nicht vam Elend.
Vnrecht Gudt nimpt ein böse End.
Ein yder sick mit Godt vnd Ehrn
doh recht vnd redelick ernehrn.
Alsdenn beschert Godt em thor nodt
syn henkament *) vnd daglick Brodt.

11. Diss Leuer ys nicht vam Pellican.
Böser Gselschop doh dy entschlan.
Wol överst dörch disse vorvört,
vnd deiht wat eme nicht gehört,
de gedenck an den vorlarn Sön,
wo desüluig entlick gedahn.
Vnd grip thor Boeth, kehr wedderümm,
vam bösen lath vnd werde fram,
so kant em wol vergeuen werdn,
wo bös he ock geleuet vp Erden.

---

*) Henkament fehlt im mnd. Wörterbuch. Es wird s. v. a. henkomen, Hinkommen, Auskommen sein. Vgl. übrigens Henkelman im Brem. Wörterb. V. 386 = ¼ Tonne Bier.



12. Diss Leuer ys nicht van einr Hindn,
van böser Gselschop wert geschwindt
vorvöret mennich Moder Kindt.
Ein yder sick darvör höd wol,
so vrömde Land besöken schal.
Wenn men einen nicht kennen kan,
so see men syn Gselschop an.
By den men lichtlik spören wert,
efft he wat guds im Schilde vöhrt.
13. Diss Leuer ys nicht van eim Specht.
Wor Gewalt schall gahn haben Recht,
wolld ik nicht Herr syn vnd nicht Knecht.
Idt wert dat Recht nu also krum,
Gewalt geiht Recht vaken vorüm.
14. Diss Leuer ys schön vnd ys gar.
Ick hebd ein Leefken, dat ys wahr,
mit goldtgelem vnd schönem Haer,
vnd ock twe Oglin de synt klar.
Twe rod Wangen vnd roden Mundt,
Godt spare se alltydt gesundt.
15. Diss Leuer ys nicht van einem Visch.
Godt segn vns all an dissem Disch,
geue vns Fred vnd Enicheit,
hyr vnd hernach in Ewicheit.
16. Diss Leuer wil ick eten behend,
all dinck vp Erden hefft ein End.
Bistu rik, arm, Fruw edder Mann,
so mustu doch einmal darvan.
Idt helpt dy nicht dyn grote Gudt,
dyn Hovart, Pracht vnd Öuermut,
du möst doch an dem Reyen syn,
mit dem Dod holden ein Dantzelin.
Drum kumm Herr Christe, kumm behend
vnd mak mit dieser Werldt ein End.

Nach Hoffmeister veröffentlichte R. Wossidlo in der „Rostocker Zeitung“ 1887 Nr. 155 vom 3. April und dann in einem Separat-Abdruck noch einige solcher Leberreime, die er in der



Darguner Gegend aus dem Munde einer alten braven „Schultenmudder", sowie in der Hagenower Gegend gesammelt hatte. Um Hagenow ist die Sitte noch Ende der fünfziger Jahre allgemein gewesen. Da findet sich z. B. ein Spruch der Braut:

Die Leber ist vom Huhn un nich von 'n Lamm,
unser Herr Christus ist mein Bräutigam,
an den will ich mich halten fest,
wie ein Vogel auf das Nest,
wie eine Wurzel in der Erden,
ich hoffe ein seliges Kind zu werden.

Der Gedanke, daß treue Liebe festhalten will, wie ein Vogel am Nest, wie eine Wurzel an der Erde, fügt W. hinzu, ist echt volksmäßig; der Reim weist sicher auf hohes Alter.

Das sind einige solcher Leberreime, auf deren Volkstümlichkeit und Reinheit der Anschauung Hoffmeister a. a. O. mit Recht hinweist. Daß bei ihnen der Sprache oft Gewalt angethan werde, wenn die Gedanken zusammengehämmert wurden, ist richtig: immerhin bleiben diese Leberreime „wertvolle Reliquien echter Volkspoesie von sittengeschichtlichem Wert." Vor allem aber ist der Gedankengehalt echt volkstümlich. Da reimt u. a. ein Tischgenosse:

Diese Leber will ich bereimen schlicht.
Schön sollt ich sein, das bin ich nicht.
Fromm bin ich wohl, das hilft mir nicht,
Doch steht auf Gott mein Zuversicht.

Oder:

Diese Leber ist nicht von einem Falken,
Ein Häuselein mit goldenen Balken,
Das wünsche ich der Liebsten mein.
Vergiß nicht mein soll die Thür sein.
Kunst, Ehr und Lieb ihr Hausgerät,
Augentrost ihr Freud früh und spät.
Mit Zucht soll sie gezieret sein.
So ist das Häuslein hübsch und fein.

5*



Vergegenwärtigt man sich nach solchen Leberreimen, von denen hier nur einige wenige Proben gegeben sind, eine deutsche Tischgesellschaft vergangener Jahrhunderte so empfängt man vor allem den Eindruck ebenso dankbarer wie fröhlicher Tischgenossen.

XIV. Die Dankesſitten des Allerſeelenfeſtes. Die Totenſpenden. Allerſeelenbrot. Erbmahl. Hüllwecken. Wurmlinger Mahlzeit. Weckingsſpenden. Gerſtentag. Spitzelntag. Kipfbrot. Bubenſchenkel und Stutenbrot. Seelmehl. Seeläcker. Seelbäder.

Wie uns die Leberreime, auch die der späteren christlichen Zeit, in die des Heidentums zurückweisen, in welcher die Leber den Göttern geheiligt war, so ists noch mit manchen Dankessitten, zumal mit denen des kirchlichen Allerseelenfestes. Über dies Allerseelenfest und das damit verbundene Allerseelenbrot hat Rochholz im „deutschen Glauben und Brauch" I, 399 fg. beachtenswerte Mitteilungen gemacht. Herkömmlich sieht man auf Kirchhöfen katholischer oberdeutscher Dörfer in dem Weihwasserbecken neben dem Grabkreuze einen aus Kornähren geflochtenen Sprengwedel liegen; er ist ein Symbol des hier gleich einem Weizenkorn in die Erde gesenkten Lebens, das durch den Tau des Weihwassers wieder erweckt und gezeitigt werden soll. So galt es schon vor Jahrtausenden; aus Korn und Brot bestanden die frühesten Totenopfer. Vgl. Tobiae 4: Stelle dein Brot und deinen Wein auf das Grab des Gerechten. Nach der Rechtssitte des altdeutschen Totenmahls durfte der Überlebende so lange nicht sich in den Besitz der Erbschaft setzen, bis nicht Erbmahl und Erbtrunk (altnordisch Arföl) feierlich abgehalten und damit des Verstorbenen Minne oder Gedächtnis dankbar getrunken war. Der Brauch des Leichentrunkes besteht in diesem

rechtsgültigen Sinne des Erbbieres oder Grabbieres noch jetzt. Im Aargauer-, Reuß- und Bünzthale, wo die Bevölkerung ungemischt katholisch ist, wird zum Gedächtnisse des Verstorbenen ein dreimaliger Seelgottesdienst abgehalten, am Tage der sogen. Begräbde, am siebenten danach und zuletzt am dreißigsten. Ebenso oft findet auch im Trauerhause ein Trauermahl statt, das herkömmlich mit Rotrübensalat und Rotwein schließt. Bei der dritten Mahlzeit am dreißigsten Tage werden die Kleider des Verstorbenen verschenkt und zugleich geht hier die Ausscheidung des Erbes vor sich. Ist dies geschehen, so legt die männliche Verwandtschaft den auf dem Lande noch üblichen Leidmantel für immer ab; man hat darin dem Freunde nach Vorschrift das Geleite gegeben „zur Kirche, zur Straße und übers Grab." Das ist die rechtsgültige Pflicht der Dankbarkeit.

Die ostdeutschen Leichenfelder und Opferschanzen zwischen Elbe und Weichsel, also in jenen Landstrichen, wo die früheren Wohnsitze des Vandalenstammes gewesen waren, haben gerösteten Weizen wie Brotkugeln ergeben und ebenso die Pfahlbauten eine immer noch sich mehrende Ausbeute an Weizen, Körnerbrei und Brotkuchen.

Alle solche Totenopfer sind ein von der Treue und Dankbarkeit der Blutsverwandtschaft eingegebener Liebesdienst, ein Dankopfer, von der gemeinsamen dankbaren Verehrung dargebracht, oder in gemeinsamer Stimmung verzehrt. So betrachtet, wird auch hier der sittliche Widerwille ermäßigt, mit dem heute ein modern verstimmtes Urteil die Naturwüchsigkeit mancher alten Volkssitte beanstanden möchte. Nach Kruste und Krume aller zu einer Totenspende aufgehäuften Brote veranschlagt noch jetzt der oberdeutsche Landmann die seinem Verstorbenen nachgetragene Dankbarkeit und Achtung, wie dauerhaft sein Andenken, sein Nachruhm in der Gemeinde verbleiben werde.

Speise und Trank auf die Gräber zu tragen, dort zu



genießen und mit den Armen zu teilen, war zu den Zeiten des h. Augustinus so sehr allgemeiner Brauch, daß dieser Kirchenvater in seinen Konfessionen erzählt, wie er noch seine eigene fromme Mutter Monika von dieser Sitte der Mailänder Christen habe abhalten müssen.

Der bayrische Oberpfälzer nennt das Abhalten des Leichenmahls das Eindaichteln des Toten, ableitend vom got. dauhts, das Mahl. Und wenn von dem kirchlichen Totensonntag behauptet wird, das für diesen Tag gebackene Brot ergebe in einer Unze mehr Sättigung als andern Tages zwei Pfund, so liegt unter diesem abergläubischen Worte eine herbe thatsächliche Erfahrung verborgen, die nämlich, daß ein schmerzlich frisches Andenken am rascheſten und wohlfeilsten zu ersättigen ist. Erst der systematische Aberglaube macht den Satz albern, indem er aus dieser natürlichen Erfahrung einen Lehrsatz von der Wunderwirkung des Seelbrotes heraus folgert. In der Tiefe des Schmerzes pausiert der Appetit. Wenn der erschlagene Nibelungenheld begraben ist, so finden sich manche seiner Freundschaft, die dreier Tage lang vor großem Kummer weder essen noch trinken; doch wahrheitsgetreu setzt das Volksepos, dieser Spiegel unverstellter Volksart, sogleich hinzu: si nerten sich nâch sorgen. Wenn im griechischen Nationalepos Priamos die Stadt verläßt und im Feindeslager die Leiche des Sohnes beim Mörder Achilleus sich erbitten muß, erhält er sie zwar, zugleich aber soll der Gebeugte mit Achill im Zelte zu Nacht speisen. Hier ist es, wo die Ilias unserer Mißstimmung über einen in seinem Herzeleide essenden Vater eine merkwürdige Belehrung giebt: das Brot ist kummerstillend; oder wie Schiller im Siegesfeste jenes homerische Wort umschreibt: „Denn auch Niobe, dem schweren Zorn der Himmlischen ein Ziel, kostete die Frucht der Ähren und bezwang das Schmerzgefühl.“ Das ist die Nährkraft, die vor jedem andern Brot dem Totenbrot beigelegt wird. Vgl. Psalm 104, 15.

Grabspenden, Seelfeste und Seelbrote zu erklären, reicht aber das kirchliche Allerseelenfest allein nicht hin. Bevor Abt Odilo von Clugny zu Ende des 11. Jahrhunderts an dies Kirchenfest gedacht und dann Papst Johannes XVI. dasselbe auf den 2. November festgesetzt hatte, feierten die Heiden um eben diese Zeit Novembers das Fest zugleich des scheidenden Sommers und der mit demselben hingeschiedenen Seelen. Von dem zum Opfer versammelten Volke wurden statt der Toten, deren großes Heer umzog und die keiner Wegzehrung mehr begehrten, die Armen und Siechen mit Trank und Speise erquickt. Solcherlei heidnische, ursprünglich den Toten geltende Opfer wurden von den Bekehrern zugestanden, von der Kirche umgebildet und eben dadurch für unser geschichtliches Wissen gerettet; denn auch jetzt noch behauptet das Totenopfer wenigstens in der Form des Almosens seine kirchliche Berechtigung.

Von der bekannten Wurmlinger Bergkapelle am Remigiusberge*) bei Tübingen erzählt Otmar Schönhuth (Burgen Württembergs I, 418) bei Rochholz a. a. O., daß sie bis zur Reformation ein eigenes Landkapitel in Schwaben gebildet, in welches alle Priesterschaft der Städte Tübingen und Rotenburg samt den Kuraten der umliegenden Flecken gehört habe. Jetzt noch steht sie unter ihrem eigenen Dekan und Kämmerer. Alle diese Pfarrer

---

*) Über den „Calwer Jahrtag“, wie die Wurmlinger Mahlzeit heißt, und deren Stifter vgl. Uhlands Schriften VIII, 555 fg. Die Zimmerische Chronik II, 327 berichtet kurz: Die Grafen von Calw seien vor Jahren mächtige Grafen gewesen; aber das Stiften und Hinundwiedergeben habe sie zur Armut gebracht. Der meiste Teil ihrer Güter sei dem Kloster Hirsau geworden, obwohl sie auch an das Gotteshaus Kreuzlingen bei Konstanz groß Gut gegeben; darum das wunderbarliche Mahl auf dem Wurmlinger Berg solle gehalten werden, in welcher Stiftung sonderlich warzunemen, daß die uf kein Wein, sonder nur uf pier fondiert, darauß abzunemen, daß villeucht zu selbigen zeiten am Neckar und in selbiger Landsart gar kein Weinwachs oder doch gar wenig hat gehapt.“

jeder samt seinem Sigrist und Pfarrschüler, hatten mit beim jährlichen Totenmahl droben auf dem Berge zu erscheinen. Jeder Pfarrer kam beritten; sein Rofs und Knecht, auch jeder des Tags ihm begegnende Fremde war droben zehrungsfrei und erhielt seinen Anteil an dem vorgeschriebenen Mahl. Zur Mahlzeit aber gehörte unabänderlich: ein heute geschlachteter Stier, dreierlei Mastschweine, ein- bis dreijährig, dreierlei Bier oder Wein, dreierlei Brot, Fische, eine haselbraune Gans*) für je zwei Gäste. Sobald oben am Berge der Stier ausgeschlachtet ist, so wird seine Haut ins Dorf Sulgen am Fuße des Berges hinabgetragen und auf dem dortigen Kirchhof ausgespannt. Hier nehmen ringsum die Sondersiechen**) Platz und erhalten jede droben von der Chorherrntafel der Reihe nach abgehobene Speise samt jeglichem Reste des mit abgeräumten Brotes und Weines. Besonders gekocht ist für sie der saure Pfeffer der Haselgänse nebst den drei gerösteten Schweinsköpfen. Gar nichts von allem soll heute ungenützt und ungegessen bleiben. Selbst der nicht aufgefütterte Haber, jeder einzelne Trinkkübel, jede Rofshalfter, neu wie man dies alles droben empfangen hat, verbleibt den betreffenden Reitknechten; und so erhalten auch die Siechen statt der Brotkrumen, die man ihnen von der Herrentafel doch nicht alle zu Thal bringen könnte, das eigene Ersatzbrot des Hüllwecken. Dies ist ein vorher ausgehöhlter Weck, in den gleich wie in einen Opferstock jeder Herr und Gast der Tafel seinen Pfennig einlegt, der den Armen drunten Mann für Mann alsbald verteilt werden muß.

---

*) In der gebratenen Gans soll stecken ein gut gebraten Huhn, und in diesem eine gebratene Wurst.

**) sundersiech, mit einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit, namentlich mit dem Aussatz behaftet und deshalb in abgesonderte Häuser verwiesen. Schmeller 3, 268. Mhd.-Wb. s. u. siuche; vgl. miselsiech.

Seit der Reformation hatten auch die protestantischen Pfarrer der Umgegend an diesem Calwer Totenmahl teilgenommen, weil sich die eine und unzertrennbare Stiftung nicht nach beider Konfessionen Eigentum ausscheiden ließ, blieben aber schließlich weg. Nun beziehen die nächstgelegenen Pfarreien statt des Mittagsmahles je sechs Gulden und haben dafür das Seelenamt und die Vesper stiftungsgemäß auf dem Berge zu begehen, mit dem Unterschiede, daß dies nicht mehr wie ursprünglich am Dinstag nach Allerseelen, sondern am Dinstag nach der großen Oktoberkirchweihe geschieht.

Nach demselben h. Remigius, an dessen Kapelle das Calwer Totenmahl geknüpft ist, hat sich das Stiftskapitel zu Herford Ramey (Remig) zubenannt, und eine nach Alter und Ausgedehntheit eben so merkwürdige Totenspende abgehalten. Die Herforder Kapitelmitglieder mußten sich am 1. Oktober als am Tage des Heiligen, samt allen ihren Zugehörigen auf dem Nordhofe bei Enger versammeln, um das Angedenken des hier begrabenen Sachsenherzogs Witukind mittels der Wekingsspende zu feiern. Die benachbarten Höfe und Dörfer steuerten nach ihrer besonderen Pflichtigkeit bei, das ganze Kirchspiel schmauste mit. Dreimann in Dreiern hatte das Gestühle für die Volksmasse aufzuschlagen, Riepe in Westerenger gab das Weißbrot, Nordmeier das zur Spende Nötige. Bei der späteren Verlegung des Festes auf Dreikönige schrumpfte dasselbe bereits zusammen; die Schüler erhielten noch die Timpen (Semmeln) ausgeteilt, ein „Zweckbrot“, die Armen Brot und Wurst, nur für die Geistlichkeit, Lehrerschaft und das Bürgermeisteramt bestand noch eine Mahlzeit.

Das schwäbische Kloster Buchau bei Bibrach war von der Gräfin Adelindis, aus dem Stamme der bayrischen Grafen von Andechs, zum Andenken und Seelenheil ihrer Verwandten gestiftet worden, die in einer Schlacht gegen die Hunnen gefallen waren. Hier wurde noch am 28. August 1548, wie ein



Augenzeuge*) berichtet, allen aus der Landschaft herzugekommenen Leuten das Weizenbrot der heiligen Adelindis verteilt, das damals 4000 Menschen empfingen. Die Zahl dieser Buchauer Spendbrote wird noch übertroffen, von derjenigen der Spendbrote des Aargauer Klosters Königsfelden, wo am Todestage des hier bestatteten Kaisers Albrecht 4550 ausgeteilt wurden. Die Urkunde steht zu lesen in den „Eidgenössischen Bünden" von Kopp, IV. 2. 272. Häufiger ist es, daß man statt der Urkunden nur Legenden über das Entstehen solcher Stiftungen besitzt, die ihre Erzählung an die heidnische Vorzeit anzuknüpfen pflegen. Die Wekingsspende stützt sich auf die erste Bekehrung der Nordsachsen unter Karl dem Großen, die Adelindisspende auf die Hunneneinfälle unter Otto dem Großen, und bei der Wurmlinger Mahlzeit mußten dieselben Tiere, Stier, Schwein und Gans nicht minder vorschriftsgemäß geschlachtet und verteilt werden, wie sie vorher nach heidnischem Ritus und vielleicht auf derselben Stelle einst dem Gotte Frô und Wuotan geopfert worden waren.

Noch gilt im jetzigen Kanton Thurgau der Gerstentag, ein von der Kinderwelt der ganzen Landschaft gemeindeweise begangenes Jugendfest. Er heißt ebenso allgemein auch der Eßtag, denn an ihm wird jedes Schulkind auf Gemeindekosten gespeist. Im Städtchen Bischofszell nennt man ihn Hohlestein-Tag. Die Jugend zieht mit der Ortsgeistlichkeit singend prozessionsweise auf den Grubenplatz in der Vorstadt, wo man zum Gedächtnisse ausgestandener örtlicher Kriegsleiden ein Gebet spricht, alsdann weiter in das Nachbardörflein Hohlestein in der Nähe der Nagelfluhhöhle, die dem Dörflein den Namen gegeben hat. Das soll zur Erinnerung an alte Kriegsläufe geschehen, bei denen Bischofszell verbrannt und die Bürgerschaft genötigt worden sei,

*) Bruschius in Buchoriano Parthenone bei Rochholz, a. a. O. II, 314.

in dieser Höhle Zuflucht und Nahrung zu suchen. Rochholz, a. a O. Besonders aber ist der kirchlichen Spende hier zu gedenken.

In der Karwoche überschüttet der Bauer im Innthal mit Mais, der Bauer in Altbayern mit Korn das im Kirchenschiff zur Verehrung ausgelegte Kruzifix. Die im Kirchenschiff aufgeschüttete Fruchtmasse verbleibt entweder der Kirchenstiftung oder wird zur Pfarrer- und Küsterbesoldung geschlagen.

In den bayrisch-schwäbischen Kornebenen äußert sich mit der Dankbarkeit zugleich der Luxus der Kornbauern namentlich am Allerseelentage. Die Totenburg oder Trauertumba, die man alsdann unter dem Hochaltar aufschlägt, wird zum Gedächtnisse und zur Ehre der Verstorbenen etagenweise mit allen möglichen Viktualien beladen und garniert. Man nennt dies Opfer den Aufsatz. Er besteht aus mancherlei Körben, Schüsseln und Säcklein. Die Schüsseln enthalten Mehl, Musbohnen und Kernfrucht; es ist dies der sogen. Seelnapf, der dem Schulmeister gehört für die Besorgung des Weihbrunnens, mit dem man heute die Gräber besprengt. In dem einen Korbe liegt eine schwarze Henne mit gebundenen Füßen, in dem andern ihr Schock Eier; daneben in Tücher geschlagen ist das Rauchfleisch, die Butterballe, der gewundene Wachsstock, dieser in allen Farben und Formen wechselnd, bald nur faustgroß, bald von der völligen Größe eines Scheffels. Je zwischen zwei Seelzöpfe, so heißen die Weizenwecke im vorgeschriebenen Wert von 16 Kreuzern, wird ein Laib Roggenbrot gelegt, darunter im Kornsäcklein steht der Metzen Roggen. So ist es in der Augsburger Diöcese üblich. Groß ist die Zahl der Gebenden, nicht minder groß die Zahl der Gehrenden; die Armen und Kranken sind zu speisen, die Witwen und Waisen der Gemeinde, die Schulkinder, endlich die Kirche mit ihren Dienern und Chorknaben, die alle in diese Spende sich zu teilen haben und zwar alle unter derselben Verpflichtung, der armen Seelen im Gebet besonders gedenken zu wollen. Alle solche Spenden geschehen, um im Namen der

Verstorbenen, ihnen zu Dank und Ehre die Armen zu speisen; bis etwa auf die armen Vöglein. Hat doch selbst ein Walther von der Vogelweide (vgl. oben S. 22) seinen Sängernamen (pascua avium) nach einer handschriftlichen Chronik sich damit befestigt, daß nach seiner letztwilligen Verfügung in die vier Nischen seines Grabsteines, welcher unter der Linde im Lusamgarten (vgl. lauschen, mhd. losen und lusemen, ahd. hlosêm Graff 4, 1102) des Lorenzstifts zu Würzburg lag, täglich frischer Weizen gestreut werden mußte, damit bei ihm die über dem Dichtergrab fortsingenden Vöglein noch ihren Atzungsherd und ihre Weide fänden. Ein ähnliches wird von Kaiser Heinrich dem Vogelsteller berichtet. Nach seinem Tode schickte die Kaiserin Mathilde stets einen Diener in den Wald, um an derjenigen Stelle auf dem Rotenberge die Vögel zu füttern, wo ihr Gemahl einst seinen Vogelherd gehabt hatte.

Den Vögeln stellt der schwäbische Bauer um Weihnachten eine ungedroschene Korngarbe auf die Stange vors Haus, damit auch sie das ihrige beim Weihnachtsschmaus haben. Derselbe Brauch ist auch in Schweden. Rochholz, a. a. O. 322. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben, 2, 8.

Ebenso verwandelte sich einst am Allerseelentag die ganze Bevölkerung in Gebende und Nehmende, zur Ehre der Verstorbenen Gaben heischend und verteilend. Noch ist in den katholischen Landschaften Oberdeutschlands der Tag ein allgemeiner Spendtag. Der Bauer beschenkt seine Dienstboten, der Pate seine Patenkinder, der Liebende den Schatz, die Gemeinde ihren Pfarrer. Arm und reich, alt und jung empfängt oder giebt das übliche Brot des Seelzopfes und Spitzweckleins. Nach diesem Spitzwecken heißt in der Oberpfalz der Tag der Spitzelntag. Aus weit entfernten Gegenden kommen die Armen scharenweise herbeigezogen, um unter dem Spruche: Gelobt sei Jesus Christus um e Spitz'l! das frische Weizenwecklein in Empfang zu nehmen. Niemand verweigert das herkömmliche Geschenk, das längst das

Wahrzeichen der geschichtlichen Helden und Landesheiligen dieser Gegend geworden ist. Drei solcher Weißwecken führt der Schwabenherzog Hiltebrant im Schild. Seine Tochter, die heilige Hiltegardis, die Erbauerin des zerstörten Klosters Hillemont in Kempten wird abgebildet, in einer Hand das Modell des Stiftes tragend, in der andern das Kipfbrot*) des Spitzwecken und noch im 17. Jahrhundert erhielten im Kemptener Stift jeden Montag und Freitag an 200 Menschen solche Wecken ausgeteilt. So trägt auch die h. Notburga, ferner der Abt August von Einsiedeln und der Wettinger Abt Bernhardus auf Altarbildern und Glasgemälden einen solchen rautenförmigen, der Länge nach geschlitzten Kipf in der Hand. — Im Limburgischen wird das Seel- und Kreuzchenbrot in der Frühmesse geweiht und beim Frühstück zum Gedächtnisse der Toten verspeist. In Welschtirol und der romanischen Schweiz sind noch die sogen. Totenbeinchen und in niederdeutschen Landstrichen die Stutenbrote altherkömmliche, für dieselbe Festzeit bestimmt gewesene Spendbrote. Dahin gehören auch die Bubenschenkel, wie sie in Hessen üblich sind und namentlich an der Bergstraße auf den Verkauf gebacken werden. An die Erhaltung der Knochensubstanz knüpft der Germane die Fortdauer überhaupt und gab deshalb seinen Leichen Ersatzknochen, sogar hölzerne mit ins Grab. Das Stutenbrot, niederländ. stuite, das jetzt noch bei ostfriesischen Leichenbegängnissen verteilt wird, gehört seiner Namensbildung nach dem niederdeutschen Sprachkreise an und hat daher seine Verbreitung von Holland und Schleswig an bis Köln und Halle gehabt. Stutenwecke hieß in Meklenburg die Semmelwoche, die erste Woche eines neu angefangenen Lebens, die Spiel- und Flitterwoche, so z. B. bei N. Gryse in seinem Wedewen Spegel K s.**) Stutenbrî ist

*) Kipfel: hornförmiges Weizenbrötchen, im 13. Jahrhundert chipfe = feines Gebäck, ahd. kipa. Graff IV., 355.

**) Der Wiedertäufer Bernhard Rottmann in Münster wurde

Milch mit Weißbrot. Stute ist ursprünglich ein großes, schenkelförmiges Weißbrot, das an seinen dicken Enden abgerundet oder, wie der Bäckerausdruck lautet, abgestoßen ist. Mit dem Tiernamen Stute, nd. stoot, hat es nichts gemein. Eine ganze Last solcher Stuten wurde beim Begräbnisse der reichen Frau Richmond in Köln an die Stadtarmen verteilt (Firmenich I, 449). Bei dem Begräbnisse einer Bäuerin im Hochthale des Säntis im Jahre 1863 schritt die Nachbarsfrau dem Sarge voran mit einem kolossalen Wachsstock, dann folgte der Verstorbenen Ehemann, der ein ebenso kolossales Langbrot auf einer Schüssel nachtrug. Rochholz, a. a. O. 330.

In der Zeit des 1. und 2. November führt uns das volkstümliche Festjahr Scharen von umherbettelnden Armen, Spitälern und Kindern vor. Wie die Seelenwecken, so ist auch das Seelmehl eine uralte Gabe an Arme. Gab es doch auch Seeläcker, aus deren Ertrag ein plattgewalztes Backwerk gebacken wurde, um es in der Kirche vom „Heiligenpfleger" an die armen Kinder zu verteilen. In Memmingen bestand eine Stiftung für Hausarme und auswärtige Arme, der gemäß an Allerheiligen und Allerseelen die Seelhauspfleger nach vorhergegangenem Anschlag an der Kirchthür hingingen und Almosen verteilten. Dazu kommen auch die sogen. Seelbäder des Mittelalters, in welchen die Armen am Sterbetag des Stifters ein freies Bad erhielten.

Dergleichen Stiftungen waren Stiftungen der Dankbarkeit gegen die Verstorbenen seitens der Überlebenden, teils auch Stiftungen der Verstorbenen.

---

vom Volk Stuten Bernhart genannt, weil er sich bei der Austeilung des h. Abendmahls der Stuten statt der Hostien bediente.



XV. Die Gelübde der Dankbarkeit als Abwehr einer nur vorübergehenden Stimmung. Fasten. Gebetszeiten. Denkzeichen und Denktage der Dankbarkeit.

Dazu kommen nun die eigentlichen Gelübde der Dankbarkeit gegen Gott. Gelübde ist ein Gott gegebenes Versprechen, welches aus freiem Antriebe hervorgeht und zum Gegenstande eine Handlung, mitunter auch eine Unterlassung hat, zu welcher an und für sich eine göttliche Verpflichtung nicht vorhanden ist. Der Wille, aus welchem das Gelübde hervorgeht, wird bestimmt durch die Hingebung der eigenen Person an Gott, so daß das Gelübde als eine Species des Opfers, als ein thatsächliches Gebet betrachtet werden kann. Es dient dasselbe mithin dazu, den Gelobenden in der Heiligung, in der Hingebung an Gott zu befestigen und da alle Heiligung wesentlich Dankbarkeit ist, die Dankbarkeit gegen Gott zu bethätigen. Das Gelübde ist alttestamentlich sanktioniert, sowohl in seiner positiven als in seiner negativen Form: Handlung, Leistung auf der einen, Versagung eines Genusses auf der andern Seite, zumal aber für die erstere Form; das positive Gelübde ist נֶדֶר, das negative dagegen אִסָּר (Num. 30, 3). Im Neuen Testament erscheinen Gelübde, εὐχαί Akt. 18, 18; 21, 23. Vgl. Akt. 5, 1—4.

Daß die Gelübde berechtigt seien, kann hiernach einem Zweifel nicht unterliegen, auch nicht, daß sie bindend seien, denn ein nicht bindendes, jederzeit widerrufbares Gelübde würde die Dankbarkeit, die Gesinnung der Hingebung gegen Gott, aus welcher dasselbe entsprungen ist, als eine vorübergehende Stimmung, als eine Aufregung oder Aufwallung des Augenblicks darstellen. Deshalb muß das Gelübde in seinem Objekte vollständig und sehr genau gekannt werden, ähnlich wie es bei den Objekten des Eides der Fall sein muß, damit, wie dort nicht der Eid ein leichtsinniger oder falscher oder gebrochener Eid,



hier ein Gelübde nicht ein leichtsinniges oder Gott versuchendes Gelübde sei oder im Verlaufe der Zeit werde. Aus diesem Grunde hat die Augsburger Konfession die Klostergelübde verworfen und müssen dieselben in der Form, wie sie bestanden und noch bestehen (außer bei den barmherzigen Schwestern), verworfen werden. So sehr die sogen. Gelübde als beliebige und mit der Meinung der Verdienstlichkeit übernommene Pflichten sowohl dem Gesetz wie dem Evangelio zuwiderlaufen, da der Mensch zu allem, was Pflicht ist, unbedingt verbunden ist, so berechtigt sind alle freiwilligen Gaben, Stiftungen und Vermächtnisse an die Kirche als Gaben, Stiftungen und Vermächtnisse der Dankbarkeit in Anerkennung der größeren Gaben Gottes durch die Kirche. Was wir geben, ist alles von Gott dem Herrn; das ist der Grund für die Freiwilligkeit der Gabe, wie dies im Gebete des Königs David 1. Chron. 30, 12 fg. besonders und für alle Zeiten vorbildlich hervortritt: „Dein ist Reichtum und Ehre. Von dir ist es alles gekommen und von deiner Hand haben wir's dir gegeben. Denn wir sind Fremdlinge und Gäste vor dir wie unsre Väter alle. Unser Leben auf Erden ist wie ein Schatten und ist kein Aufhalten. Herr, unser Gott, all dieser Haufe, den wir bereitet haben, dir ein Haus zu bauen, deinem heiligen Namen, ist von deiner Hand gekommen und ist alles dein. Ich weiß, mein Gott, daß du das Herz prüfest und Aufrichtigkeit ist dir angenehm. Darum habe ich dies alles aus aufrichtigem Herzen freiwillig gegeben, und habe jetzt mit Freuden gesehen dein Volk, daß es dir freiwillig gegeben hat."

Das Wesen des echten Gelübdes tritt uns im Alten Testament ebenso an Hanna 1 Sam. 1 entgegen. Sie schüttet (V. 9—11) vor Gott ihr Herz aus mit all der Traurigkeit, welche keine weltliche, sondern eine göttliche ist, sie klagt Gott ihr Leid und ergiebt sich an Gott ganz und gar mit einem Gelübde:



„**Was du mir giebst, das will ich dir zurückgeben.**“ Das macht das Wesen eines rechten Gelübdes aus. Das Leidensgebet aber ist vorzugsweise still und stumm; das Dankgebet, der Jubel des Herzens ist laut (II, 1 fg.). Hanna wird gesegnet und gebiert einen Sohn, dem sie den Namen der Gotterhörte (Samuel) beilegt. Wie eine Mutter ihr Kind dem Herrn wiedergiebt, ersehen wir hier (V. 21 f.). Jedes Kind ist von Gott gegeben und muß Gott zurückgegeben werden in der h. Taufe mit dem Dankopfer des Gebets. Hier bringen die Eltern den Knaben ins Heiligtum Gottes, um ihn als Nasir zurückzulassen. Der Herr will sich nichts nehmen lassen, sondern alles gegeben haben. „Lasset aus eurem Munde das große Rühmen und Trotzen!“ Dort war es, wo die erhörte dankbare Mutter ihren Psalm laut anstimmte. Denn die durch Gebet erlangte Gabe muß auch durch Danksagung geheiligt werden. Vgl. Vilmar, Moral II, 229 und zu 1 Sam. 1. Solche Lieder wie das der Mirjam (Ex. 15), das Deboralied (Richt. 5), das der Hanna, sowie das Magnificat Marias (Luk. 1) sind zugleich wie die Siegespsalmen Muster für die Auffassung auch weltlicher Erfolge, den Gegnern gegenüber.

Die negativen Gelübde beziehen sich in ihrer Ausführung zumeist auf die disciplina corporalis. Es sind Gelübde der Enthaltsamkeit d. h. der freiwilligen Enthaltung von an sich erlaubten Dingen, das sogen. Fasten. Hier tritt die Sitte recht eigentlich als Selbstbeschränkung auf. Es zu einem notwendigen, das Heil bedingenden Werke zu machen, ist unevangelisch (Matth. 15, 11. Kol. 2, 23. 1 Tim. 4, 3—5), wohl aber ist Fasten und leiblich sich bereiten eine feine äußerliche Zucht, ist eine Selbstbeschränkung, die in der Gesinnung der Dankbarkeit wurzelt, wie wenn z. B. der große Kurfürst am Karfreitage sich mit nur einem Ei begnügte.*) Solche disciplina corporalis hängt zumeist mit

*) Zöckler, Geschichte der Askese.



bestimmten Gebetszeiten zusammen, wie sie schon vor 1800 Jahren in der Christenheit nach Psalm 55, 18 und Ps. 119, 164 üblich waren. Die Mette um 4 Uhr morgens ist der Andacht der Dankbarkeit für die Geburt Christi gewidmet, die Prim um 6 Uhr vergegenwärtigt Christus vor Pilatus, die Terz um 9 die Geißelung, Dornenkrönung und Kreuzigung, die Sext um 12 Christum am Kreuz unter Verfinsterung der Sonne, die Non um 3 Uhr Christi Tod, die Vesper um 6 die Kreuzesabnahme und Einsetzung des h. Abendmahls, bis endlich das Kompletorium der dankbaren Betrachtung des Kampfes Christi in Gethsemane gewidmet ist.

Die Gelübde in positiver Form waren zum großen Teil Versprechungen, gewisse Stiftungen zu machen im Falle des Gelingens eines Unternehmens, um so die Dankbarkeit dauernd zu bezeugen. So gelobte Kaiser Otto I. den Bau der Kathedrale zu Merseburg am Tage der Schlacht auf dem Lechfelde (10. August 955) für den Fall des Siegs (domum suimet magnam noviter inceptam sibi ad ecclesiam aedificare). Gott schenkte ihm den Sieg und nun wurde Merseburg ein Bistum. Im Jahre 968 gründete Otto die nunmehrige Kathedrale, ein Zeugnis der Dankbarkeit des großen Kaisers für alle folgenden Geschlechter. Derartige Denkzeichen der Dankbarkeit sind für das Volksleben von größter Bedeutung, sie wehren der Dankbarkeit als einer nur vorübergehenden Stimmung und predigen sie auch der Nachwelt, ob nun von Königen und Kaisern Kirchen und Dome, von Schiffsherrn silberne Schiffchen (Stralsund), von Ratsherrn geschnitzte Kanzeln, oder von weniger Bemittelten Kerzen auf den Altar gelobt und gestiftet werden. Große Gottesthaten verjähren nicht. Darum befiehlt Gott selbst Jos. 4 zwölf Denksteine aufzurichten zum Andenken an den wunderbaren Durchzug durch den Jordan. „Und die 12 Steine, die sie aus dem Jordan genommen hatten, richtete Josua auf zu Gilgal und sprach



zu den Kindern Israel: Wenn eure Kinder fragen werden und sagen: Was sollen diese Steine? so sollt ihr es ihnen kund thun und sagen: Israel ging trocken durch den Jordan." —

Das ist lebendige Vergegenwärtigung, die immer neu Dankbarkeit weckt. Dankbare Erinnerung zu bewahren ist deutsche Christenart. Die Dankbarkeit als eine nur vorübergehende Stimmung ist ein Zeichen von Blasiertheit, wie wir sie am Könige Ahab (I Reg. c. 18. 19) sehen, bei dem der heilsame Eindruck nicht länger dauert als die den Eindruck machende Begebenheit. So ist es aber stets am Ende des verfallenden Völkerlebens. Solcher bloßen Stimmung zu wehren, ließ sich die Kirche stets angelegen sein und ordnete z. B. an manchen Orten, die aus großer Feuersnot errettet wurden, die sogen. „Brandpredigten", durch welche in jedem Jahre die Gemeinde durch die Jahrhunderte hinab daran gemahnt wurde, in Buße und Dankbarkeit des richtenden und im Gericht gnädigen Gottes nicht zu vergessen. So sollte z. B. eine die Stadt Parchim am 18. Mai 1586 verheerende Feuersbrunst, wie die Chronik der Stadt (p. 55) sagt „bei den Nachkommen nicht vergessen werden, weswegen es dem ehrwürdigen Ministerio und der christlichen Gemeinde dieses Orts gefallen hat, daß jährlich dieses Brandschadens zu gedenken sei und sollen deshalb in der Woche nach Cantate Predigten gehalten und angestellet werden", welches noch jährlich geschieht. Wer keine Erinnerung hat, hat keine Dankbarkeit, hat auch keine Hoffnung; wer keine Vergangenheit hat, der hat auch keine Zukunft; solche Menschen und Völker sterben ab. Es handelt sich hierbei nicht allein um Lehre, sondern um Thatsachen. Zur Bewahrung der Dankbarkeit für die göttlichen Thaten hat die Kirche vor allem das Kirchenjahr geordnet. Gelänge es, dasselbe wegzuschaffen, so würde die Gemeinde des wesentlichsten Hülfsmittels der dankbaren Vergegenwärtigung der Heilsthatsachen Gottes beraubt werden, welche ununterbrochen von Geschlecht zu

6*



Geschlecht sollen fortgepflanzt werden. Sorgfältigste Schonung und Pflege solcher Denkmale Gottes ist eine der Hauptaufgaben der Kirche wie der Schule. Dabei beachte man besonders Jos. 4, 19—24, um alte kirchliche Denkzeichen im Kirchspiele, sei es in oder außer der Kirche, durch entsprechende Mitteilungen über die geschichtlichen Bezüge wieder lebendig zu machen, besonders da, wo noch, wenn auch nur schwache Erinnerungen daran haften. An solchen Dingen hängt die Erinnerung des Volkes fest; daran knüpft sich oftmals geradezu das feste Leben des Volkes. Derartige Denkmale sind besser als schriftliche Auffassung; durch die letztere schreibt man sich die Erinnerung vom Leibe weg: hat man nichts mehr als ein Buch, so hat man gar nichts. Des Herrn Hand soll erkannt werden; darum muß sie in ihren thatsächlichen Erweisungen bekannt sein und dankbar bekannt bleiben (Vilmar zu Josua c. 4). So müssen die großen Thaten Gottes an unserm Volk diesem lebendig erhalten werden. Wenn Gottes Thaten nicht verjähren, so sind insonderheit die großen Tage der Befreiungsschlachten ebenso lebendig zu erhalten wie die durch Bonifatius und Luther an unserm Volk erwiesenen Gnaden. Es kann überhaupt keine Gottesthat ohne Dank erkannt werden, ohne jenen aus der Buße gebornen Dank, in welchem einst Samuel (1 Sam. 7, 12) jenen Siegesdenkstein setzte mit den Worten: Bis hierher hat der Herr geholfen. Solche Siegesdenksteine, Siegeseichen, Siegesfeste ohne vorausgegangene Buße und ohne wahren Dank sind eitel Schaugepränge der Eitelkeit und Hoffart. Bekehrung und Eben-Ezer gehören notwendig zusammen; sonst wird das Wort zur Phrase. Und wo ein Volk eine neue Stufe des National-bewußtseins erlangt, da tritt allemal die Gefahr eines neuen Abfalls auf. Wird das Nationalbewußtsein nicht Gott geopfert, sondern tritt es für sich hervor, so wird es Anlaß zum Abfall. Ohne Buße und Dank setzt es seine göttliche Bestimmung unter die politische, sucht sich menschliche Garantieen statt göttlicher

und das ist der Abfall, wie uns die alttestamentliche Geschichte, diese Geschichte aller Geschichten, so oft und nachdrücklich zeigt.

Von den Dankbaren aber gilt jenes Wort des Chrysostomus *ἀεὶ γάρ ἡμῖν ἐστιν ἑορτή*, ein Wort, das vor allem freilich von den Festen gilt, durch welche die Kirche uns die großen Heilsthaten Gottes jahraus jahrein lebendig gegenwärtig erhält, das wir aber mit Fug und Recht auch auf die Tage anwenden, an welchen Gott der Herr unserm Volke von Anfang an sich gnädig erwiesen und sich in seine Geschichte eingezeichnet hat. An solchen Tagen sollte wenigstens die Geschichte der erwiesenen göttlichen Gnade und Barmherzigkeit dem Volke dargeboten werden und der Preis der göttlichen Barmherzigkeit und Treue im kirchlichen Gemeindegesang nicht fehlen nach jenen Grundtönen, wie sie in den Psalmen erklingen und in jenem Bibeltext Sir. 50, 24, der als ein Stern erster Größe unter den Sprüchen der apokryphischen Bücher leuchtet. Der Siracide schildert im 50. Kapitel die Herrlichkeit der vom Hohenpriester Simon dem Gerechten (312—291 v. Chr.) verrichteten Gottesdienste. Nachdem die Opfer dargebracht waren, bliesen die Priester die Posaunen und die Sänger stimmten Psalmen an. Alsdann fiel die Gemeinde betend auf das Angesicht, der Hohepriester erteilte den Segen und die Gemeinde schloß die Handlung mit dem Gebete: „Nun danket alle Gott, der große Dinge thut an allen Enden; der uns von Mutterleibe an lebendig erhält und thut uns alles Gute. Er gebe uns ein fröhlich Herz und verleihe immerdar Frieden zu unsern Zeiten in Israel, und daß seine Gnade stets bei uns bleibe und erlöse uns, solange wir leben." Danach hat Martin Rinkart († 8. Dezember 1649) zur Zeit des westfälischen Friedensfestes (10. Dezember 1648) sein Lied gedichtet, das tausendfach erklungene deutsche Te Deum. Es ist mit dem Leben des deutschen Volkes fest und innig verwachsen und noch immer sowohl bei



öffentlichen als häuslichen Freudenfesten der Ausdruck des in Lob und Dank ausströmenden deutschen Gemüts. In der dritten Strophe hat Rinkart eine Umschreibung des uralten Gloria gegeben, welches den Introitus jeder Messe beschloß: Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto, sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum, Amen. Schamelius aber in seinem Lieder-Komment. I, 490 giebt dem Liede die Überschrift: „Der gantze Chor der Lobsingenden Kinder Gottes, aus Syr. 50, 24." Vgl. Fischer, Kirchenliederlexikon, 102.

Eine durch mehr als tausendjähriges Herkommen geheiligte Sitte aber ist der Gebrauch des Te Deum bei Sieges-, Dank- und Friedensfesten, jenes unter dem Namen des Ambrosianischen Lobgesangs bekannten herrlichsten und berühmtesten Hymnus der alten Kirche: Te Deum laudamus, Te Dominum confitemur, der ursprünglich doch wohl der morgenländischen Kirche angehört, oder doch wenigstens an jenes Lied derselben anklingt, das uns unter den griechischen Morgenliedern im Codex Alexandrinus des Neuen Testaments aus dem 5. Jahrhundert erhalten ward und von Rambach so übersetzt ist: „Täglich will ich dich loben und deinen Namen preisen in Ewigkeit. Würdige uns Herr auch diesen Tag uns frei von Sünden zu bewahren. Sei gelobt, Herr Gott unserer Väter, und gepriesen und verherrlicht sei dein Name ewig. Amen. Sei gelobt, Herr, lehre mich deine Rechte. Herr, du bist unsre Zuflucht für und für. Ich sprach: Herr, erbarme dich mein! Heile meine Seele, denn an dir hab ich gesündigt. Herr, zu dir fliehe ich. Lehre mich thun deinen Willen, denn du bist mein Gott. Des Lebens Quelle ist bei dir, in deinem Lichte sehen wir das Licht. Verbreite deine Gnade über alle, die dich kennen."

Der lateinische Text des Te Deum findet sich bei Wackernagel I, Nr. 26, überschrieben: Hymnus in honorem sanctae trinitatis.

Nach Rambach (Antholog. I, 87 fg.) ist es nicht unwahrscheinlich, daß der lateinische Gesang zur Zeit des Ambrosius entstanden ist, ja daß vielleicht dieser selbst, von dem wir wissen, daß er die Weise der morgenländischen Kirchen im Gesange der Psalmen und Hymnen bei seiner Gemeinde einführte, auch diesen Hymnus dorther entlehnt und ins Lateinische übersetzt hat. Deutsche Übersetzungen desselben hat es lange vor Luther gegeben, so z. B. eine fränkische aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts (Thih Cot lopemes), eines der ältesten deutschen Sprachdenkmäler. Als ein Hymnus voll der tiefsten Anbetung und heiligsten dankbaren Freude ist das Te Deum seit den ältesten Zeiten gerade bei solchen Festen gesungen, wo Volk und Kirche Dank und Freude auszusprechen hat. Feiernd hebt der Dank seine Schätze empor, um sie anbetend vor dem Thron des dreieinigen Gottes niederzulegen. Vgl. Fischer a. a. O. 262. Daß Luther uns diesen Dank- und Lobgesang, der nun fünfzehn Jahrhunderte überdauert hat, in hochdeutscher Sprache erhielt, müssen wir ihm besonders danken. Schon bei der Kaiserkrönung Karls des Großen ward der lateinische Hymnus gesungen, auch von Christoph Kolumbus mit seiner Mannschaft wurde er angestimmt, als sie auf drei Schiffen am 12. Oktober 1492 die erste amerikanische Insel Guanahani entdeckten. Die evangelischen Märtyrer Voes und Esch sangen ihn 1523 auf dem Scheiterhaufen und wiederum erklang er neu in Luthers hochdeutscher Fassung, als der unglückliche Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen aus seiner Kustodie heimkehrte und die Stadt Koburg ihm entgegenzog mit dem Gesange: „Herr Gott, dich loben wir.“ Es ist der gewaltigste Lobgesang, in welchem man einen großen Völkerchor zu hören glaubt, ja in welchem der Lob- und Triumphgesang der Engel im Himmel, der Propheten, Apostel und Märtyrer zusammenstimmt mit dem der ganzen werten Christenheit auf Erden, bei der das: Täglich, Herr Gott, wir loben dich in ununterbrochener

Dankessitte das ἀεὶ ἡμῖν ἐστιν ἑορτή zur vollen Wahrheit macht.

In diesen stets geübten Dankessitten bleibt der stets ununterbrochene Zusammenhang der Lebenden mit den Scharen derer, welche (Apok. 6) aus allen Heiden und Völkern und Sprachen, welche niemand zählen kann, vor dem Stuhle des Lammes stehen und in Dankbarkeit für die großen Thaten Gottes vereint ohne Aufhören Tag und Nacht samt allen Engeln mit großer Stimme ihr Loblied singen und sprechen: Amen, Lob und Ehre und Weisheit und Dank und Preis und Kraft und Stärke sei unserm Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Halleluja.

Da wird dann inmitten der erlösten dankbaren Gemeinde der hochgebauten Stadt auch die aus der Dankbarkeit geborne Dankessitte des deutschen Volkes vollendet zum ewigen Leben im Dank mit den vieltausendmal Tausenden aus allen Völkern, Sprachen und Zungen auf gleichem Grund, in Einem Bund zum Lob aus Einem Mund!

Im Verlage von **C. Bertelsmann** in **Gütersloh** ist erschienen:

Was kann die Schule
zur
Erhaltung christlicher Volkssitte
beitragen?

Richtlinien und Grundgedanken,

im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses in Hannover dargeboten
von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 24 S. 8. 40 Pf.

Die Herausgeber der „Lehrproben und Lehrgänge", die Gymnasialdirektoren Dr. Frick und Richter, teilten die „Richtlinien" in der genannten pädagogischen Zeitschrift, Heft X, mit und leiteten sie ein mit den Worten: „Die vorstehenden Thesen sind aus so tiefem Verständnis deutschen Volkstums — seiner Vergangenheit, Entwicklung und dessen was ihm in der Gegenwart vor allem not thut, geschöpft und berühren zugleich so grundlegend eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts, daß ihm die weiteste Verbreitung und ernsteste Beachtung zu wünschen ist. Wir werden, wie wir diese Punkte in den früheren Heften wiederholt gestreift haben, die hier angeregten Gedanken fortan in größerem Zusammenhange zu verfolgen und zu verwerten haben. Auch in die wichtigste didaktische Arbeit der nächsten Zukunft, eine Theorie des Lehrplans, gehört die Prüfung und Verwertung dieser Gedanken hinein.

In 36 Thesen beleuchtet ein erfahrener Schulmann eine für unsere Zeit außerordentlich wichtige Frage und betont als Aufgabe der Schule, daß sie die christliche Volkssitte zu erhalten suche durch ein Dreifaches: durch Leben (lebensvolle Verbindung von Volkstum und Christentum sowohl bei der Jugend als in dem Lehrerkollegium; Pflege historischer, christlicher und kirchlicher Gesinnung); durch Lehre (durch Verstehenlernen der christlichen Volkssitte und des Zusammenhangs zwischen Sitte und Gesinnung), und durch Schrift (Einführung in die quellenmäßigen Urkunden der Volkssitte, ihre Berücksichtigung im Geschichts-

unterricht und Lesebuch; Mitwirkung der Lehrer- und Predigerseminare). Sehr beachtenswerte Fingerzeige, von Schule und Kirche gleich sorgfältig zu erwägen. Theod. Förster. — Halle.

(Deutsches Litteraturblatt von Wilh. Herbst, 3. Dez. 1887.)

Die Schrift enthält 36 Thesen, die aus tiefem Verständnis deutschen Volkstums hervorgegangen, eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts zur Erörterung bringen. Mögen sie ernste Prüfung und tüchtige Verwendung finden.

Wir empfehlen mit dieser Schrift sofort die andere, die das hier Angedeutete weiter ausführt:

Die
Pflege der christlichen Volkssitte
durch die Schule.

Erweiterte Form
des auf Grund der „Richtlinien" im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses am 6. Okt. 1886 in Hannover gehaltenen Vortrags

von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 75 S. 8. 1 M.

Die Frage: Was kann zur Erhaltung christlicher Volkssitte noch geschehen? ist eine Frage von so hervorragend kirchlicher, pädagogischer und socialer Bedeutung, daß man sich wundern muß, warum sie nicht längst auf die Tagesordnung aller kirchlichen und pädagogischen Versammlungen gesetzt ist. Freybe hat seine Meisterschaft in Lösung solcher wichtigen Fragen längst bewiesen. Er kennt nicht nur das Volk und seine Eigentümlichkeiten in Geschichte und Sage, er kennt auch die Schule, die Kirche und das Haus, wie wenige und weiß aus reichlicher Erfahrung, daß die genannten eng schwesterlich verbunden die Schicksalsfäden unseres Volkes weben und verknüpfen zum Glück, zum zeitlichen und ewigen Heil, aber auch zum Unheil, je nachdem sie sich isolieren, oder innig treu verbunden ihre ebenso schwere als paradiesische Arbeit thun. Die kleine Schrift mit ihren trefflichen Gedanken und ihrer ernsten Darstellung wiegt schwerer als ganze Bände moderner Schul- und Volkspädagogik. Oehler,

(„Halte was du hast." Zeitschrift für Pastoraltheologie. XI. Jahrg. 1888. Heft 1.)





Züge deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Zweites Heft:

Das Leben im Recht.

Zweite erweiterte Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung.

Von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Zweites Heft:

Das Leben im Recht.

Zweite erweiterte Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.

Das

Leben im Recht.

Eine Sammlung von Rechtssitten

von

Dr. Albert Freybe,
Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim.

Zweite erweiterte Auflage.



Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1889.

Herrn Dr. theol. E. A. Wilkens

in Kalksburg bei Wien

und

Herrn Geheimen Justizrat

Prof. Dr. jur. O. Gierke

in Berlin

Priester und Richter sollen sehen und Augen sein der heiligen Christenheit. Fries. Asegabuch.

dankbar zugeeignet.



Vorwort.

Wenn das vor drei Jahren veröffentlichte „Leben im Recht" nunmehr in zweiter, mannigfach erweiterter Auflage erscheint, so liegt der Grund dafür in der freundlichen Aufnahme und Beurteilung, die jene kleine Schrift, zunächst nur eine Schulschrift (Parchim 1886), gefunden und in der Nachfrage, der nun durch eine neue Auflage entsprochen wird. Galt es damals, Züge deutscher Sitte und Gesinnung im Rechtsleben nur insoweit zu bieten, als es im Interesse eines gedeihlichen Unterrichts in Geschichte und Kulturgeschichte liegt, wie es in meinen „Richtlinien" (Gütersloh 1887, 2. Aufl. S. 9 ff.) angedeutet ist, so geht die vorliegende Auflage gemäß dem Interesse, das größere Kreise an dem behandelten Stoffe nahmen, über den der Schule hinaus, um ihnen weiter zu zeigen (was sie freilich längst von J. Grimm lernen konnten, der schon im Jahre 1816 in Savignys Zeitschrift II, 26 es aussprach), daß deutsches Volksrecht viel handfester, sinnlich treuer in seiner reichhaltigen Jugend dastehe und auf breiterem, festerem Grunde ruhe als jedes andere in Europa und daß andrerseits heutzutage sich Sitte, Spruch und Gewohnheit des Volks nicht so ganz von der frischen Natur des alten Rechts entfernen konnte: in Mund und Weise unseres Volks tilgen sich manche Spuren immer noch nicht aus, die dem langen Zeitraum zum Trotz mit alter Volkssitte und altem Volksrecht zusammentreffen, so daß die durch gottgeordnete Verhältnisse gerade beim deut-



schen Volk so eng geschürzte Verbindung von Sitte und Recht im Volksbewußtsein noch nicht ganz gelöst erscheint. Selbst der ganzen Volkssprache sämtlicher Schatz bietet die merkwürdigsten Mittel an die Hand, vieles was verschollen und verloren schien, aus der Vergessenheit zu lösen.

Wer sodann an der Hand von J. Grimms Weistümern und Rechtsaltertümern deutsche Sitte und Gesinnung im Rechtsleben verfolgt, dem muß sich die Überzeugung aufdrängen, daß sogar die fruchtbarsten Keime für alle Rechtsbildung in Volkssitte und Volksrecht unserer deutschen Vergangenheit liegen, wie das seit J. Grimm endlich einmal wieder mitten aus dem Juristenstande von einem namhaften Kenner und Vertreter der Jurisprudenz, von Prof. O. Gierke*) bei der Behandlung des „Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs" in überzeugender Weise ausgesprochen ist. Er verlangt von einem solchen Gesetzbuche, daß es vor allem ein wahrhaft deutsches Recht biete, geboren aus dem ureigensten Geiste unseres Volks, abschließend das Ringen von Jahrhunderten und grundlegend für eine neue Zukunft.

Gerade die Arbeit von Jahrhunderten möchte auch die vorliegende Sammlung nicht etwa den Juristen — für solche ist das Buch nicht verfaßt —, sondern denen, welchen deutsche Sitte samt ihrer Geschichte am Herzen liegt, vergegenwärtigen.

Das Recht, das ein Volk zu beherrschen fähig ist, soll, wie O. Gierke (a. a. O.) verlangt, geschöpft werden aus dem tiefsten Born des nationalen Bewußtseins, seiner Sprache, seines Glaubens, seiner Sitte, und soll deutsch sprechen

*) In Schmollers Jahrbüchern für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, Jahrgang 12, Heft 2; Leipzig 1888.



zum deutschen Volk, um die tiefen Wunden zu heilen, welche mehr noch als die Wiederaufnahme des römischen Rechts der durch sie erzeugte Zwiespalt der Gedankenwelt der deutschen Juristen mit den volkstümlichen Rechtsanschauungen unserm Volksleben schlug. Ein solches Recht verstehe vor allem, dem arbeitenden Geiste unserer Rechtsgeschichte die geheimen Gedanken des Volksrechts abzulauschen, wie dies auch in der vorliegenden Arbeit wenigstens versucht ist; diese Gedanken über innere Gärungen und äußere Hemmnisse hinweg an das Licht zu fördern und in zukunftreichen Gebilden zu verkörpern. Es werde sich der socialen (gesellschaftlichen) Bedeutung einer Kodifikation (Gesetzbuchabfassung) des Rechts für die Volkssitte bewußt und nehme Stellung zu den Lebensaufgaben unserer heutigen Gesellschaft, auf daß es an seinem Teile dahin wirke, eine Saat zukünftigen Segens auszustreuen. Dazu aber würde kein in Gesetzesparagraphen gegossenes Pandektenkompendium nützen, welches die zahlreichen einheimischen Rechtsbildungen deutscher Volkssitte ignoriert; kein Kompendium, dessen inneres Gerüst und ganzer Bau einer vom germanischen Rechtsgeiste in der Tiefe unberührten Doktrin entstammt, bei welcher das ureigne deutsche Recht nur wie ein fremdartiger Stoff behandelt wird: ein solches Gesetzbuch würde sich wohl an den gelehrten Juristen wenden, aber nicht zum deutschen Volke sprechen, — nicht einmal zu seinen Ohren, geschweige denn zu seinem Herzen; vielmehr in kahle Abstraktionen auflösen, was von urständigem und sinnfälligem Recht noch im deutschen Volke lebt und womit schon die heranwachsende Jugend (vgl. unten S. 99—105) einst vertraut war. Dürrem Schematismus würde es den Ideenreichtum und die Gestaltenfülle unserer vaterländischen Rechtsbildung opfern und arm, unaussprechlich arm an schöpferischen Gedanken sich

erweisen. Wie verführerisch, sagt O. Gierke, auch der Gedanke an ein allgemeines deutsches Rechtskompendium ist, so verfällt doch der Einheitsfanatismus, der schon von der Einheit als solcher das Heil erwartet, in denselben Irrtum, dem Spanien seine Glaubenseinheit verdankt.*) Sicher ist es, daß zu den Daseinsbedingungen einer Nation die Einheit des Rechts nicht gehört. Oder hätte man etwa bei der Entfaltung des preußischen Staats die Mannigfaltigkeit seiner Privatrechtsordnung gespürt? Umgekehrt könnte die bloße äußere Einheit der Privatrechtsordnung kaum einen erheblichen „politischen Effekt" erzielen. Man blicke doch nur auf das Geltungsgebiet des österreichischen Gesetzbuchs! Die Kodifikation (Gesetzbuchabfassung) ist in der Hauptsache keine politische, sondern eine eminent sociale Angelegenheit. Demnach würde ein Gesetzbuch für ein ganzes großes Reich, falls kein in einem besondern Volksstamme geltendes Recht bevorzugt werden soll, schon deshalb der Gefahr abstrakter Verallgemeinerung und büreaukratisch-romanischer Doktrin erliegen. Die Devise „Einheit um jeden Preis!" dürfte hier am wenigsten gelten; sie würde nur noch mehr das Volk ganz abdrängen von seinem Recht, während bei gesunder Entwicklung die breite Grundlage aller Rechtsgedanken das durch Glauben und Sitte entstandene und bedingte Volksrechtsbewußtsein bleiben müsse. Da sind die Schäden erkannt und bloß gelegt, aber auch der Weg zur Heilung ist gewiesen. Der Gegensatz zwischen Juristenrecht und Volksrecht findet sich nirgends in der Welt, außer in

*) Wie dort die Pflanzung Gottes zertreten wurde und die Erkrankung des Volksherzens sich vollzog, das ist uns in ebenso geschichtlich treuer wie erschütternder Weise dargestellt von C. A. Wilkens, Geschichte des spanischen Protestantismus. Gütersloh 1888.

Deutschland, eine Thatsache, welche wenigstens die Möglichkeit einer Überwindung dieses Gegensatzes beweist. Das hat schon G. Beseler*) deutlich erkannt. Wenn es sich nachweisen ließe, sagt er u. a., daß in der Tiefe des nationalen Lebens trotz der Reception des römischen Rechts noch immer eine selbständige schöpferische Kraft thätig geblieben ist, so würde daraus die wichtigste Folgerung abzuleiten sein. Denn die Herrschaft des römischen Rechts würde sich dann nur als eine Episode in der deutschen Rechtsgeschichte darstellen und nicht unbegründet erschiene die Hoffnung, daß allmählich jener Kampf der widerstrebenden Elemente zu deren organischer Verbindung führen und diese wieder von einem wesentlichen nationalen Principe beherrscht werden (S. 84. 85). In Deutschland, dessen Rechtszustand nicht zu den glücklichen gehört, ist das Volksrecht hart bedrängt, gebrochen und umgeformt worden, denn dem Volke selbst ward die freie Bewegung verkümmert und die Gesetzgebung und der Juristenstand haben sich hier nicht als die Organe einer volksmäßigen Rechtsbildung bewährt. — Das charakteristische Merkmal des Volksrechts aber bleibt in allen Fällen: die unmittelbare Entstehung des Rechts aus der Sitte und den Lebensmomenten der Nation heraus (S. 84). Rechtsgrundsätze, die aus der Tiefe der volksmäßigen Sitte hervortreten und über das gesamte Volk oder dessen einzelne Gliederungen einen unmittelbaren und gleichmäßigen Einfluß ausüben, werden von jedem verständigen Manne erfaßt und, wenn auch mit größerer oder geringerer Klarheit und Sicherheit, gewußt und befolgt werden. Das stellt sich zunächst in

---

*) Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig 1843. Vergl. S. 42, 84, 85, 117, 141, 152.

dem Recht der Ehe dar. Es giebt kein tieferes und sittlich vollendeteres Symbol im Rechtsleben als die Trauung, welche in Verbindung mit den vorbereitenden Handlungen, die strengsten Formen und die weiteste Öffentlichkeit mit der kirchlichen Frömmigkeit des deutschen Familiensinns in sich vereinigt; sie ist es, von der die Volkssitte das Dasein der Ehe abhängig macht, ohne dafür in einem französischen Civilakt, oder gar in der sogenannten Gewissensehe, dem gehaltlosen Produkt juristischer Sophistik, einen Ersatz zu finden (S. 141). Am schlimmsten freilich ist es mit dem Volksrechte in Bezug auf den Prozeß bestellt: im Civil- und Kriminalprozesse haben sich die Juristen im Widerspruch und vollendetem Gegensatze zum Volk ihr eigenes System errichtet (S. 152).

Wenn die Erfüllung der Hoffnung deutscher Juristen und großer Volkskreise, daß die ausschließliche Herrschaft des römischen Rechts sich zuletzt doch nur als eine, wenn auch lange und leidensreiche Episode in der deutschen Rechtsgeschichte darstellen werde, wirklich nur von dem Nachweise abhängig wäre, daß in der Tiefe des Volkslebens trotz der Aufnahme des römischen Rechts noch immer ein Rest von echt deutscher Gesinnung und Sitte geblieben sei, so ist dieser Beweis nicht nur von den Germanisten, sondern von den Juristen selber in mannigfaltiger Weise und für alle deutsche Stämme erbracht. Und erkennt nun die Rechtspflege wirklich, daß die Kodifikation des Rechts wenigstens in erster Linie durchaus keine politische, sondern eine eminent sociale Bedeutung hat, so kann sie sich nicht länger von der Volkssitte trennen, die von ihr oft so geringschätzig und feindselig behandelt ist, der Sitte, welcher gleich dem so lange verachteten Aschenbrödel zuletzt doch das Königskleid socialer Majestät gebührt. Wo der tiefe Zusammenhang zwischen

Sitte und Recht, wie er von der Urzeit unseres Volkstums her besteht, samt dem Sittenkern der einzelnen Rechtssitten, die immer eine vergängliche und eine unvergängliche Seite haben, erkannt wird, da reift auch die andere Erkenntnis, daß die echte Sitte das Rechtsleben nicht beengt, oder wenigstens nur in dem Sinne beengt, in welchem Tacitus einst von Deutschland sagte: plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges, — ein Adelszeugnis der Kraft und Überlegenheit echter Volkssitte, „davor die ausgelebten Römer wie arme Sünder erschraken“ und das auch die spätgebornen Nachkommen jener heidnischen Germanen, welche einst unsere Richter sein werden, mit tiefster Scham erfüllen sollte. Ob jenes „plus“ der Sitte in unserm Rechtsleben jemals wiederkehrt? Dem Königssohne, der die deutsche Sitte auch nur also wieder heimholte, wie es am Schlusse vorliegender Schrift (S. 299) ausgeführt ist, würde unser Volk wie jenem, der Aschenbrödel im Märchen zur Hochzeit führt, jubelnd zurufen:

Der Schuh ist nicht zu klein,
Die rechte Braut die führt er heim.

Inhalt.





I. Familien- und Rechtsleben. Ungeschriebene Gesetze. Sitte, sittlich, sittliches Bewußtsein, Sittenlehre.

Die Macht der Sitte hat sich im deutschen Volke nicht nur auf dem Gebiete der Familie und der Blutsverwandtschaft als eine Lebensmacht ohnegleichen erwiesen, also daß es einst als das Familienvolk vor andern Völkern dastand, sondern dem entsprechend ebenso stark im Rechtsleben, indem aus der Familie das Geschlecht, aus dem Geschlecht der Stamm, aus diesem das Volk hervorwächst. Nicht nur daß die persönlichen Beziehungen, welche in der Familie und Sippe d. h. der Blutsverwandtschaft bestehen, in analoger Weise, wenn auch in größerm Maßstab, zwischen den Stammes- und Volksgenossen im allgemeinen sich wiederholen und die Volksverfassung sich gleichsam als Abbild der Familie darstellt: sobald Zucht und Ordnung aus der Familie weichen, weichen sie auch aus dem Volksleben und die Auflösung dort hat stets auch die Zerrüttung hier zur Folge. Je tiefer und fester aber die Familienbande sind, desto tiefer und fester ist auch die nationale Rechtsordnung begründet; die Heiligkeit beider geht Hand in Hand. Von dem Familienleben unseres Volkes wird man daher auch einen Schluß auf sein Rechtsleben machen dürfen. Und in der That erscheint denn auch auf diesem Gebiete die Sitte im Gegensatz zur „Wilde“, d. h. dem Umherirren in der Fremde, recht eigentlich als das was das Wort alter Währung bedeutet: als die Lebensordnung und Lebenseinrichtung, wie sie dem Volke gemäß ist ohne geschriebene Gesetze. Wie mächtig gerade die ungeschriebenen Gesetze, von denen der Apostel der Heidenwelt Röm. 2, 14

und 15 redet, auch in unserm Volksleben walteten, davon weiß bekanntlich schon Tacitus zu rühmen, wenn er sagt: Plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges, und gerade eine, nicht selten stürmisch reformierende Gesetzgebung neuerer Zeiten, die so oft das volksmäßige Gewohnheitsrecht gering achtete, hätte bei der Neuschöpfung unter Berücksichtigung des durch alle Geschichte bewiesenen tiefen Zusammenhangs zwischen Familie und Staat an das sehr ernste Wort des Römers: Corruptissima republica plurimae leges, sowie an den Ausspruch eines Savigny denken sollen, daß unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe, ein Ausspruch, der sich fast noch mehr durch die Überfülle von Gesetzen, als durch deren Inhalt und sprachliche Fassung zu rechtfertigen scheint.

Unser Wort Sitte — mhd. nur selten als femin. gebraucht, wie sich denn noch im 16. Jahrhundert der Sitt findet — stimmt nach dem Gesetze der Lautverschiebung mit dem griechischen ἔϑος, jon. ἦϑος, welches ebenfalls Gewohnheit, Lebenseinrichtung, Herkommen bedeutet. Gerade das Herkommen, wie es mit der Existenz des Volks verbunden ist, bezeichnet auch unser Wort Sitte, das gotische sidus, ahd. situ, altſ. sidu, aldsidu und landsidu. Die Sitte involviert also objektive Normen im Gegensatz zu dem von der Geschichte des Volks losgelösten Libertinismus, der sogenannten wilde, indem sie sich als etwas organisch Gewordenes, dem Leben der Gesamtheit Entwachsenes, ja mit dem Ursprung des Volks im Keime schon Verbundenes darstellt. Das quod semper, quod ubique, quod ab omnibus läßt sich bis zu einem gewissen Grade von ihr sagen.*) Gegenüber dem tel est mon plaisir des Sub-

*) Vgl. Hoppe, christliche Sitte, Hannover 1883, und O. Frick in seiner Schrift über das Wesen der Sitte, Heilbr. 1874, der mit Benutzung der Definition, welche J. Grimm von der Poesie gab, den Begriff der Sitte definiert als „das Leben selbst, gefaßt in die Reinheit naiven Volks-

jektivismus, der das geschichtlich Gewordene ignoriert, ist es gerade die *Gemeinschaft*, welche in der Sitte als lockende und gebietende, wie als warnende und verbietende geistige Macht zum Ausdruck kommt, weshalb man sie den getreuen Eckhart des Volks genannt hat, das nun freilich „den alten Gesellen mit treuem Gesicht“ nicht mehr als beratenden Hausfreund in schlichtem Kleid herbergen, sondern lieber nur zum Prunk bei historischen Festzügen sehen mag. Ein sogenanntes „*starkes sittliches Bewußtsein*“ des einzelnen Gliedes dieser Gemeinschaft kann folgerecht nur aus der Sitte der Gesamtheit und dem tiefen starken Bewußtsein der gliedlichen Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft hervorwachsen. Das ist der eigentliche Brennpunkt, von dem alles wahre „sittliche Bewußtsein“ samt der Übung der Sitte im einzelnen Fall ausstrahlt. Unser Wort *sittlich* bedeutet: dem volksmäßigen Herkommen, dem Brauche gemäß, wie es denn noch im 16. Jahrhundert das *Landübliche* bezeichnete und so auch noch in unserem „*ländlich sittlich*“ fortlebt; später wurde der Sinn des Worts oft bis zum direkten Widerspruch mit seiner wirklichen Bedeutung alteriert, indem es, zumal auf dem Gebiete der Philosophie und einer ihre Schleppe tragenden Theologie eigens dazu gebraucht ward, um die, alles Gemeinschaftsbewußtseins bare, individuelle Selbstbestimmung und Autonomie, also gerade das zu bezeichnen was der Sitte am meisten widerspricht. So wird auch der Begriff der *Sittenlehre*, die nach richtigem Sprachgebrauch die Lehre dessen was der Gemeinschaft gemäß, in dieser üblich, weil mit ihrem Ursprung im Keime gegeben ist, enthalten sollte, völlig konfundiert, wenn sie im grellen Widerspruch dazu gerade die aus der Herrschaft des persönlichen Selbstbewußtseins gewonnenen Maximen behandeln

---

bewußtseins und gehalten im Zauber naturwüchsig entstandener Formen,“ eine Definition, die nur in ihrem letzten Teil insofern Bedenken erregt, als es auch rohe Sitten giebt, denen dieser „Zauber“ nicht innewohnt.



soll.*) Und so beweisen die meisten philosophischen und theologischen Bearbeitungen der Sittenlehre, daß kaum ein anderes Wort unserer Sprache, die gleich der griechischen jedem Ausdruck ein sehr bestimmtes Gepräge und volle Farbe, nämlich die Seelenfärbung des Volks mitgab, in Bezug auf den eigentlichen Wortsinn so verblaßt, ja alteriert ist wie das Wort Sitte, welches als abgegriffene klingende Münze zwar noch kursiert, aber nach dem Wert alter Währung, den wir hier voll geltend machen, wenig gewürdigt wird: ein auffallendes und bedenkliches Zeugnis, wie im Fahrenlassen und endlichen Preisgeben der ursprünglichen Bedeutung schließlich die Sache selbst, ja Volksbewußtsein und Volksgüter fahren gelassen und preisgegeben werden. Mit dem Verständnis des Namens schwand auch das Verständnis des altererbten Guts deutscher Sitte: der Kern der viele Jahrhunderte lang gezeitigten edlen Frucht ward zertreten, seine Triebkraft verdarb und nur die zerbrochene Schale blieb. Seit dem dreißigjährigen Kriege schwand die Sitte aus Familie, Gemeinde und Volk, und was der unheilvolle Krieg begonnen, das vollendete die Hochflut der Unsittlichkeit d. h. der Autonomie im Zeitalter Ludwigs XIV. So war allerdings die Sitte die beste Provinz, welche uns nicht sowohl, wie Riehl sagt, von den Franzosen genommen, als vielmehr von uns fahren gelassen und preisgegeben wurde. War es doch gar nicht selten, daß man die alte Sitte recht absichtlich ignorierte, bespöttelte und endlich sogar direkt befeindete, wie auf allen Gebieten des Lebens, so auch gerade da, wo man sie schon im eigenen wohlverstandenen Interesse hätte pflegen sollen: auf dem Gebiete der Theologie, wo nach der im Streit mit sich selbst befangenen Orthodoxie und der erneuerten Scholastik des Mittelalters, zu-

*) Vgl. Schleiermachers „Christliche Sitte" S. 33: „Die christliche Sittenlehre ist die Beschreibung derjenigen Handlungsweise, welche aus der Herrschaft des christlich bestimmten religiösen Selbstbewußtseins entsteht."

gleich in Opposition dazu der Pietismus herrschte, der niemals naturwüchsig Gewordenes zu würdigen verstand; der Philosophie, die bei gleich mangelndem Verständnis, ja ein geborener Feind des Volksmäßigen, zur Feindschaft den Spott ergoß; der Poesie, die, das Kirchenlied abgerechnet, der rohesten Unnatur, Schmeichelei und Abgötterei huldigte; der Jurisprudenz, welche alles ererbte Volksrecht ignorierte und sich von den Universitäten die höchsten Instanzaussprüche holte. War doch das Schöppengericht in Leipzig, das den größten Ruf genoß, nunmehr nur aus Gelehrten zusammengesetzt, und der gelehrteste von allen, Benedikt Carpzow, unterschrieb von 1620—1666 allein 20000 Todesurteile, als müsse der Tod, der die Männer in den Schlachten hinraffte, die Weiber mit Hinrichtung nachholen. So durfte ein Betkius in seinem Excidium Germaniae wohl sagen: „Deutschland liegt im Kote, Schmach, Jammer, Armut und Herzeleid bis über die Ohren und die Rechtschuldigen sitzen in stolzer Ruhe, Freiheit, Friede und Sicherheit und halten Gastereien und Wohlleben." Und die Pädagogik? Von den „Humanisten" hätte man ja erwarten dürfen, daß sie leisteten, was der Name versprach, den Menschen zu bilden nach dem Bilde dessen, der ihn geschaffen, und nationale, kirchliche und christliche Sitte zu pflegen, aber wie schon die Humanisten der Reformationszeit, ein R. Agricola (Hausmann) und C. Celtis (Meißel) angekündigt, Deutschland noch lateinischer zu machen als Latium, und den Apollo angefleht, er möge mit seiner Lyra nach Deutschland kommen, so förderten nun die Humanisten und Pädagogen der folgenden Zeit alles Wissen gerade im Gegensatz gegen die deutsche Nationalität und die Kirche. Mit der deutschen Sprache hatten sie auch die deutsche Sitte wie ein entstellendes altmodisches Kleid längst weggeworfen und völlig vergessen, daß die Sitte die beste Lehrmeisterin und Erzieherin, und daß kein Lebensalter mehr auf dieselbe angewiesen ist, als die noch vom Geiste der Un-

mittelbarkeit beherrschte Jugend. So schwand überall mit dem Verständnisse des Wortes die Pflege echter Volkssitte, ähnlich wie es in der Sprachverwirrung und Sprachverwelschung der Zeit dem Worte echt erging, welches nunmehr das bezeichnen sollte, was man achtete, während es nichts anderes als ehelich bedeutet d. h. das was dem Recht, dem Gesetz der Ehe (êwa, mhd. kontrahiert in ê oder ee, woraus unser Ehe wurde) entspricht, also dasjenige, was probehaltig, rechtmäßig und rechtsgültig ist, wie ehelos: außerhalb des Gesetzes, exlex bezeichnet. Ebenso ist ehehaft so viel als rechtsgültig, vergleichbar dem Wort Echtding, das noch als Ortsname erscheint: judicium legitimum. Aber es stimmt die Umdeutung auch dieses Worts ganz zu dem Charakter der Zeit, die alles achtete, nur nicht das eigne Echte, Gottgegebene und probehaltig Gewordene. Und auch heute schreibt man demgemäß noch oft genug ächt statt echt, da doch die Erkenntnis der wahren Bedeutung dieser beiden edlen deutschen Wörter längst hätte Gemeingut werden sollen.

Während nun in der Theologie das subjektive christliche Gefühl die sogenannte Sittenlehre beherrschte, stellte die Philosophie derselben die Aufgabe, die sittliche Thätigkeit des Menschen als einen Gegenstand des reinen Denkens darzustellen. Statt eine Erfahrungswissenschaft sollte sie, losgelöst von aller Geschichte und Erfahrung, die der Spekulation, eine Erscheinung des sogenannten reinen Begriffs sein, wie sie von Spinoza, Kant und Fichte konstruiert wurde. Mit solchen theologischen und philosophischen Anschauungen, wie sie das Gebiet der Sittenlehre zwei Jahrhunderte beherrschten und größtenteils noch beherrschen, ist endlich einmal entschieden gebrochen von Vilmar in seiner christlichen Moral,*) der hier I, 14 u. a. sagt: Wenn

*) Gütersloh 1871, ein Werk, das seiner vollen Würdigung von theologischer Seite noch harrt. Bis dahin sind die Meister in Israel, selbst Martensen in seiner Ethik und Dorner in seinem 25 hohe

die philosophische Ethik darauf ausginge, das ethische Leben der einzelnen Völker geschichtlich zu ermitteln und die Resultate in Beziehung auf Sprache, Brauch, Familiensinn, Rechtsleben, Rechtssitte u. s. w. zusammenzufassen, so würde dies eine äußerst fruchtbare Disziplin und eine der dankenswertesten, ja unentbehrlichsten Vorarbeiten für die christliche Ethik sein. In einer solchen philosophischen Ethik, welche zugleich davon ausgehen müßte, daß diese ethischen Zustände nur Trümmer einer zersprengten ethischen Urwelt seien, würde dann die Gliederung, welche Schleiermacher gegeben hat: Lehre von den Gütern, Tugenden und Pflichten, am Platze sein. Bis jetzt entbehrt jedoch die christliche Sittenlehre jener so äußerst wünschenswerten Propädeutik fast gänzlich. Auch die Darstellung der sogenannten christlichen Sitte, wie sie neuerdings mehrfach versucht ist, wird ohne Ermittlung der aus der Urzeit überlieferten, mit der Existenz des Volks verwebten Sitte schon darum nie gelingen können, weil die christlichen Sitten unseres Volks in den weitaus meisten Fällen nur Umbildungen der aus der Urzeit stammenden sind:

Seiten füllenden Artikel über Ethik in der Encyklop. von Herzog und Plitt IV, 348—373 stumm an diesem Werk vorübergegangen. Auch in dem Schlußartikel „Große Bedeutung der Ethik für die Gegenwart" wird Vilmars Name nur vorübergehend einmal genannt, während vorher selbst Arbeiten von sehr untergeordnetem Wert eingehende Besprechung fanden. Will man Vilmar nicht beipflichten, so widerlege man ihn mit der sonst gar nicht zurückhaltenden Kritik. Woher, so fragt man unwillkürlich, diese Zurückhaltung einem Werke gegenüber, welches auf jeder Seite dokumentiert, daß der Verfasser mit dem untrüglichen Maßstabe des göttlichen Wortes ebenso inmitten des Lebens des Volkes wie der Kirche steht, mit einer geist- und sprachgewaltigen Kraft, wie wir sie sonst in theologischen Werken selten finden. Totschweigen läßt sich ein solches Werk voll Leben nun doch einmal nicht. Es kann aber eine derartige geflissentliche Ignorierung nur zum empfindlichen Schaden der theologischen Wissenschaft ausschlagen, die sich damit einer Fülle von Anregung und neuen Lebensfermenten selbst beraubt.



eine Umbildung, die weit entfernt, die weltüberwindende Macht des Evangeliums herabzusetzen, seine siegreiche Macht vielmehr voll beweist, indem es gerade bei jener Umbildung in der That als der Sauerteig erscheint, der es in der Welt nach den Worten des Herrn (Matth. 13, 30) sein soll. So gilt es denn zuvörderst, die uns überlieferte Volkssitte als reales Substrat kennen zu lernen. Das ist denn auch der Zweck dieser Blätter an ihrem geringen Teil, welche (im Anschluß an die Progr. von 1866 und 1871) unter anderm auch zeigen möchten, daß die Mannigfaltigkeit unseres deutschen Rechtslebens nicht erst auf einem gewissen Punkte der Entwicklung in die Geschichte eingetreten, sondern unserm Volk von Haus aus eigentümlich und an die Grundlagen seiner Existenz bis zu einem gewissen Grade gebunden ist, wodurch Willkür und Zufall ausgeschlossen erscheint, wie eigentümlich und mannigfaltig es das Rechtsleben innerhalb der gegebenen Schranken auch ausgebildet hat. Dabei ergiebt sich die übrigens schon einmal von Schleiermacher (in einer für die Berliner Akademie geschriebenen Abhandlung über das Verhältnis von Natur- und Sittengesetz, 1819) empfohlene historisch deskriptive Methode von selbst. — In dem deutschen Volksbewußtsein erscheint nun vor allem Religion und Recht als unzertrennbar verbunden, so daß infolge davon Gericht und Gottesdienst, Tempel (Kirche) und Gerichtsstätte in der Volksanschauung in vielen Beziehungen ganz gleich stehen, wie sie dementsprechend auch örtlich oft zusammenfielen, wovon noch heute manche Sitten und sprachliche Ausdrücke zeugen. Verbreitete doch oft genug dieselbe „Gerichtslinde“ einst ihren Blütenduft in die Stätte des Gottesdienstes wie in die des Gerichts.

II. Überlieferung und Würdigung des volkstümlichen Gewohnheitsrechts.

Wie ernst nun die Pflicht und wie stark die Macht ununterbrochener Überlieferung des Volksmäßigen und Landesüblichen gerade auf dem Rechtsgebiete war, das bezeugen die von Grimm gesammelten Rechtsaltertümer und Weistümer. Da heißt es wiederholt: So ist es an uns gekommen, so weisen wirs wieder von uns; oder: Das haben die Alten auf uns gebracht, wir weisen es fürder für Recht; oder: Echte Landsitte ist Landrecht. Sitte und Brauch hebt geschriebenes Recht auf (Jur. Fris. 28, 2). Alte Schuhe verwirft man, alte Sitten nicht. Wo Recht und Sitte wenden, wendet auch der Herr mit Land und Leuten. Alte Marksteine soll man nicht verrücken. Nach Ludovicis Zeugnis im Spec. Sax. § 3 bezeichnete ein Franzose das Herkommen als den Urgesetzgeber der Deutschen. Zunächst ist die menschliche Rechtsbildung freilich nur ein Versuch, das ewige Recht und die göttliche Weltordnung zu verkörpern, also Feststellung der jeweiligen Erkenntnis derselben, wie dies Bewußtsein von unverändert gültig bleibenden, nie alternden, durch Vergessenheit nicht einzuschläfernden, hochwandelnden Gesetzen nicht nur nach dem Zeugnis der Offenbarung, sondern auch nach dem der eigenen Litteratur und Geschichte der hervorragendsten unter den Völkern stets lebendig war,*) aber die einmal erkannte, im Leben oft angewandte, als probehaltig erfahrene, dazu in jedem Gewissen stets neu sich bezeugende Wahrheit wird allmählich Wahrheitsbesitz, der dann wie ein heiliges unveräußerliches Erbe der Väter von Geschlecht zu Geschlecht mündlich stets weiter getragen wird. Man muß aber jenem Urteil auch insofern beipflichten, als selbst alle späteren

*) Soph. Oed. tyr. 865. Antig. 75; 450—460. Oed. rex 863—872.



Rechtsbücher nur längst bestehendes, mündlich tradiertes Recht verzeichnen und weisen. Die Volks- und Stammrechte, die Weistümer und Willküren bieten immer nur altes Gewohnheitsrecht, wenn auch mit neuen Bestimmungen und Anwendungen. Es sind keine Gesetze in unserem Sinn, keine vollständigen Kodifikationen: nur das was der Bestimmung bedurfte ward aufgezeichnet, und bei allen Stämmen blieb daneben noch viel ungeschriebenes Recht. So versichert auch noch der Verfasser des Sachsenspiegels gleich im voraus: „Dieses Recht hab ich nicht selbst erdacht, es habens von Alter auf uns gebracht unsere lieben Vorfahren." Und diese wiederum haben nichts andres gethan als die erkannte göttliche Weltordnung im Leben der Menschen angewendet. Dasjenige Recht also, von dem alle unsere Rechtsbücher ausgehen und das sie anzuwenden suchen, ist wesentlich Findung und Schöpfung des ewigen göttlichen Rechts, keine menschliche Erfindung, oder gar das Ergebnis eines völkerrechtlichen Vertrags, welches aus dem gemeinen Nutzen entspringt. Das von den Vorfahren so gefundene Recht kann darum auch, wie die Rechtsbücher es oft wiederholen, durch keine menschliche Satzungen verdrängt oder für Unrecht erklärt werden; die göttliche Offenbarung ist ihnen auch die für alle Zeiten und Verhältnisse ausreichende grundlegende Rechtsoffenbarung. Darum lautet das alte Rechtssprichwort: Was gerecht ist muß in allen Rechten Recht sein. Und wenn es in Goethes Faust heißt: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewge Krankheit fort; vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage," so sind diese Worte im Munde des Teufels gerade als ein Zeugnis für die Korrektheit und Gesundheit der Anschauungen unseres alten Rechts, samt derjenigen der heimischen Rechtssitten und Rechtsbücher in Anspruch zu nehmen, wie denn schon Puchta in seinen Institut. 1,47 darauf hingewiesen hat, daß gerade die gesunde echte Ent-

faltung des Rechts dem Teufel, der seine gottwidrigen destruktiven Interessen geltend macht, als Stillstand und Krankheit erscheinen muß, während manche Leser des Faust seltsamerweise von der Idee ausgehen, ein Dichter müsse selbst den „Lügner von Anfang" stets die Wahrheit sagen lassen. Klagt doch derselbe Teufel, der im Anfange alles Recht und Gesetz verwirft, im zweiten Teile des Faust im 5. Akt, da wo er es brauchen könnte: „Uns geht's in allen Dingen schlecht! Herkömmliche Gewohnheit, altes Recht, man kann auf gar nichts mehr vertrauen!" Das ist wiederum derselbe Mefisto, der im ersten Teil der Tragödie rief: „Ich weiß mich trefflich mit der Polizei, doch mit dem Blutbann schlecht mich abzufinden!" Alle nur menschliche Institution bietet ihm kein Hindernis, während er in die ewigen göttlichen Gesetze und Strafen, wie sie eben unsere Volksrechte betonen, nicht eingreifen kann. Poenae capitales non abrogandae, war eine von Goethes Doktor-Thesen. Gerade in unsern alten Volksrechten wird sehr eingehend gefragt nach „dem Recht, das mit uns geboren," wie jeder weiß, der nur einmal mit dem Strafrecht der Germanen sich beschäftigt hat, wie es uns z. B. von Wilda (Halle 1842) quellenmäßig von der ältesten Zeit an dargestellt ist. Auch wird gerade in unsern Volksrechten nach dem Rechtsgrundsatz: „Satzung kann kein natürlich Recht verdrängen," der sogar zum Rechtssprichwort ward, sehr scharf unterschieden zwischen dem unveränderlichen göttlichen Gesetz samt dem sogenannten Naturrecht und aller willkürlichen Satzung. Will man freilich unter dem Naturrecht nur die Menschenrechte verstehen — Worte und Begriffe, welche meist unverstanden das vorige Jahrhundert vielfach beschäftigten und auf welche sich noch jede Revolution berief — und nicht auch die Menschenpflichten, dann mag Mefisto recht haben. Sonst aber kommt das Naturrecht, wie es Hugo Grotius und Thomasius, Leibnitz und die

Wolff'sche Schule theoretisch entwickelten, gerade in unserm alten nationalen Gewohnheitsrecht, für welches die göttliche Weltordnung und die Offenbarung das eigentliche corpus juris ist, unmittelbar zur Anwendung. Den Vorwurf, daß unser nationales Recht eine ewige Krankheit vererbt habe, würde übrigens Goethe, der für gerechte Würdigung alles echt Volksmäßigen und Dauerbaren einen so aufgeschlossenen Sinn, für alles Gesunde ein so feines Sensorium hatte, am wenigsten erhoben haben und um so weniger haben erheben können, da jenes Recht und die betr. Rechtsbücher zu seiner Zeit kaum mehr gekannt waren. Nur Unkenntnis oder böser Wille also können diesem nationalen Recht Vererbung einer ewigen Krankheit zur Last legen, das vielmehr urkräftige jugendliche Gesundheit atmet und vom Geruch des Waldes und Feldes duftet, das Gott gesegnet hat —: die ewige Krankheit kam von ganz andrer Seite wie über unser gesamtes Volksleben, so auch über sein Rechtsleben und seine Rechtsanschauungen.

III. Unterstützung der mündlichen Überlieferung durch die Rechtssprache.

Vererbt allerdings hat sich das Recht von Generation zu Generation durch viele Jahrhunderte hindurch. Wie stark die Macht dieser Tradition war, bezeugt schon die einfache Thatsache, daß sich in Deutschland bis zur Zeit der Völkerwanderung, ja im skandinavischen Norden noch über das 10. Jahrhundert hinaus das Recht nur im Bewußtsein der lebendigen Sitte und durch mündliche Überlieferung erhielt, eine Thatsache, die wir bei der kaum übersehbaren Menge unserer ordinativen, regulativen, dispositiven, Präceptiv- und Prohibitiv-Gesetze und bei ihrer stilistischen, dem deutschen Sprachgeist meist widerstrebenden Fassung kaum glaublich finden. Die mündliche Tradition wurde aber



unterstützt schon durch die dichterische Form, wie denn überhaupt unsre alten Rechtsformeln und unsre Weistümer höchst poetisch sind. Bedeutet doch unser Wort Gesetz, das erst durch Luther für lex allgemein eingeführt wurde, während die vorlutherische Bibelübersetzung fast durchgängig nur Ehe (ê, êwa) hat, — und demgemäß auch das Alte und Neue Testament die alte und neue Eh hieß — bis auf Opitz und seine Zeit vorzugsweise die Liederstrophe, und noch jetzt hört man in Süddeutschland im Volke die Strophen Gesetze nennen. Vor allem finden wir im germanischen Norden, der am längsten ohne geschriebene Gesetze blieb, die schönsten Rechtssätze und kernigsten Sprüche, deren sinnlich eingekleidete Form oft eine blühende Frische über das strenge Antlitz werfen, in allitterierenden Langzeilen im Gebrauch. Das nationale Recht vererbte sich um so leichter durch stabreimende Strophen, welche Gesetze heißen und in Stäbe und Balken sich gliedern. Ein solches strophisches Gesetz ist z. B. das der Edda, Havamâl 62:

Verlangend lechzt eh er landen kann
Der Aar auf der ewigen See:
So geht es dem Mann in der Menge des Volks,
Der keinen Anwalt antrifft.

Derartige strophische Gliederung mit ihrer substantivischen, adjektivischen und verbalen Allitteration, mit ihrer Steigerung des Begriffs in zwei- oder mehrgliedriger Form verleiht dem ganzen „Gesetz" einen, seinem bedeutungsvollen Inhalt entsprechenden, erhöhten, belebten Sinn, Stärke und Festigkeit; es macht die Rechtssprache wohllautend und gedrungen. Dazu kommt ein unveränderlicher, ein eiserner Bestand von feierlichen, stets wiederkehrenden, weil im Volksmund stets wiederholten epischen Wendungen, aus denen eine Menge von Sprüchen entspringt, die immer frisches Leben, oft episches Naturleben atmen.*) Solche

*) Vgl. Grimm R.-A. 6—51, wo eine Fülle von Belegen gegeben wird.



sinnliche Einkleidung und dichterische Entfaltung haben auch alle Formeln für die Unermeßlichkeit der Zeit und des Raumes. Wenn sich die Erben eines Ermordeten nach erlegter Buße mit dem Missethäter aussöhnen, so sollen sie (Graugans, Strafr. c. 112) teilen Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde; wer aber so heillos wird, daß er diesen Friedensbund bricht, der soll landflüchtig und vertrieben sein, soweit Heidenleute in ihren Tempeln opfern und Christenleute in ihre Kirche gehen, soweit Feuer brennt und Erde grünt, Kinder nach der Mutter rufen und Holz Feuer nährt, Schiff schreitet, Schild blinkt, Sonne den Schnee schmilzt, Feder fliegt, Föhre wächst, am langen Frühlingstag der Falke fliegt, wenn ihm günstiger Wind beide Schwingen hebt, und Männer Korn säen. Das friesische Asegabuch sichert den Rechtsschutz allen Schutzbedürftigen mit den Worten: Friede allen Witwen und Waisen und allen wehrlosen Leuten, Weibern, Pilgern, Palmträgern und Karfastenden. Auch in Deutschland tragen den Charakter solcher sinnlichen Einkleidung Rechtsgrundsätze wie die: Der Richter ist ein Knappe, der des Rechtes Sinne folgt (Jur. Fris. 2, 19). Recht ist der Lande Widerhalt; Recht ist Steuer und Grundfeste alles Guten. Läßt Gewalt sich blicken, geht das Recht auf Krücken. Liebe deinen Nächsten, aber reiß den Zaun nicht ein! Jede Stätte des Gerichts ist des Kaisers reichstes Kleid. Was befleckt ist, gehört nicht zum Reiche (Kaiserrecht 1, 1, 6; 2, 81). Das Gericht soll nach dem Kaiserrecht sein eine Krone aller Bescheidenheit (d. h. der Einsicht, die alles wohl auseinander legt und auseinander hält) und eine unirrsame Straße der Besten. Der Richter soll sein wie ein griesgrimmender Löwe d. h. frei von allen Opportunitätsrücksichten, den Feuereifer des gerechten Gottes darstellen, der selbst mit einem Löwen verglichen wird (Hiob 10, 16. Jes. 38, 13. Prov. 19, 12. Sir. 27, 31). Die Freudigkeit des Lernens



wurde auch durch die vielen Rechtsformeln, die auswendig gelernt werden mußten, nicht ertötet.

Schon ihre poetische Fassung schützte davor und unterstützte auch das Gedächtnis. Sind doch diese Formeln meist feierliche, wiederkehrende und sinnliche Wendungen mit echt epischem Charakter, gekleidet in das feste Gewand des Stabreims, der Gleichheit und des Gegensatzes, frisch und jugendlich selbst in dem Ausdruck von Zahlen und Maßen: Formeln, von denen noch bis auf den heutigen Tag uns ein Rest verblieben ist, und es gewährt ein hohes Interesse, den Stil der alten Rechtssprache, wenn hier auch nur an einzelnen Resten nach der von J. Grimm in der Einleitung zu den Rechtsaltertümern ausführlich gegebenen Sammlung, kennen zu lernen. Da haben wir noch 1. die alte **substantivische Allitteration:** Erbe und Eigen, Bank und Bette (später Tisch und Bette), Bann und Gebot, Buße und Besserung (d. h. Strafe und Ersatzleistung für zugefügten Schaden, z. B. Sachsensp. 2, 21), Hals und Hand (Sachsensp. 3, 52; 78), Haut und Haar, Mein und Mord, Schutz und Schirm, Rat und Recht; oder 2. **adjektivische Allitteration:** erblich und ewiglich, frank und frei, huldig und hörig, los und ledig, rechtlich und redlich; oder 3. **verbale Allitteration:** geeignet und geerbt, bessern und büßen, geboten und gebannen (das Gericht bieten und bannen), geben und gelten, hegen und halten, minnen und meinen, hausen und hofen (in Haus und Hof aufnehmen), hausen und heimen, warnen und wenden, zimmern und zäunen.

Gerade das Studium der Allitteration lehrt uns die wichtige Übereinstimmung aller deutschen Mundarten in einem Grundzuge der gerichtlichen Sprache und schützt zugleich gegen manche Fehler der Auslegung. Die Fassung unserer deutschen Gesetze im Latein verrät wenig aufgelöste Allitterationsformen; darum ist nicht zu



bezweifeln, daß diese Formeln wirklich uralt sind. Wie umständlich wird z. B. das deutsche hausen und heimen in der Lex Rip. 78 wiedergegeben durch: si qüis furem in domo receperit vel ei hospitium praestiterit.

Heutzutage pflegen wir das Gedächtnis des Knaben beim Auswendiglernen von Formeln und Regeln durch den meist geistlosen Endreim zu stützen. Der Endreim, der nordischen Sprache überhaupt unbekannt, bleibt auch der späteren deutschen Gerichtssprache fremd, fremd sogar zu jener Zeit, wo er in der deutschen Dichtung in Blüte war. Während er bei den Dichtern des 12. Jahrhunderts in dem durchgreifendsten, häufigsten Gebrauche steht, hat sich die gerichtliche Sprache unabhängig wie von andern, so auch von diesen Einflüssen in ihrer wesentlichsten Natur behauptet.

Wohl aber bleibt in unserer Rechtssprache die Allitteration und ebenso die Steigerung des Begriffs in zwei oder mehrgliedriger Form, wodurch der ganze Satz erhöhten, belebteren Sinn, Stärke und Festigkeit erhält. Steigerung in zweigliedriger Form in Wendungen wie: Hülfe und Steuer; mit Vollburt (fulboran = legitimus; vollbürtige, ebenbürtige Kinder im Gegensatz zu halbbürtigen) und Willen; mit Hand und Mund; schuldig und pflichtig; heischen und mahnen; in dreigliedriger Form: Gebiet, Grund und Boden; Grundherr, Lehnherr und Vogt; Fried, Bann und Schirm; Herrlichkeit, Freiheit und Gerechtigkeit; nach altem Brauch, Herkommen und Gewohnheit; Schutz, Schirm und Handhabung; Folge, Steuer und Hülfe thun; mit Gelübden, Eiden und Huldungen; mit Willen, Rat und Gunst; mit Geheiß, Bitte und Urlaub; mit Schaden, Kummer und Gebresten; stäte, ganz und fest; freundlich, gleich und billig; getreu, hold und gehorsam; reine, dürre, marktschöne Frucht; ledig, frei und los; kraftlos, nichtig, unbündig; meineidig, treulos und ehrenlos; sein, bleiben und gehalten

werden; hausen, herbergen und einnehmen; vereinen, verbünden und verstricken; schwören, geloben und halten; rufen, heischen und fordern; verwaist, verführt und verarmt; versenken, vertreiben und verjagen.

Man sieht schon aus diesen wenigen Beispielen, wie fest und gedrungen der Stil unserer Rechtssprache ist, dessen Studium auch unserer modernen gymnasialen Stilistik noch sehr zum Heile gereichen könnte.

Eine andere Eigentümlichkeit unserer Rechtssprache ist der sogenannte negative Schlußsatz, indem der vorhergehende positive Ausdruck durch den entsprechend negativen verstärkt wird:

Recht erlauben und Unrecht verbieten; zu eigen haben und von niemand zu Lehen; ein geborner oberster Herr und kein erkiester; Nutz fördern und Schaden warnen; den Wein lauter geben und nit trübe; an einen dürren Baum und nit an einen grünen hängen; die Güter bessern und nicht verringern; bessern und nicht ärgern (d. h. ärger, geringer machen); alles Recht stärken und alles Unrecht kränken (Sachsensp. 3, 54); den Witwenstuhl halten und nit verrücken. Hierher gehören auch Wendungen wie nichtig und unbündig; finster, machtlos und unmächtig; treulich, fleißig und unweigerlich; stät, fest und unverbrochen; ein Mann ehrbar, biderbe und unbesprochen.

Neben diesen Grundformen der alten Rechtssprache mit der vorwaltenden Neigung zu bestimmten Ausdrücken, Allitterationen und Steigerungen, — einem epischen Zuge, der durch unser ganzes Recht von den frühesten Zeiten an bis auf die jüngsten Weistümer geht, besteht nun aber auch ein sozusagen eiserner Bestand von feierlichen, wiederkehrenden, weil im Volk stets wiederholten, und sinnlich gewandten Wendungen, aus denen eine Menge von Sprüchen entspringt. Die sinnliche Einkleidung entfaltet sich aber, oder tritt zurück, je nachdem in den Gesetzen oder Weistümern, die uns die Formel aufbewahren, mehr oder



weniger Wärme der Auffassung waltet. Diese alten Formeln zeigen nicht nur sinnliche Einfachheit durch beigefügte Adjektive mit poetischem Nachdruck (so z. B. der helle Tag, die klimmende, scheinende Sonne, die nebeldüstre Nacht, das scheinende Gold, das weiße Silber, das neun-, auch zehnspeichige Rad, der scharfe, heiße Hunger), sondern atmen auch oft ein episches Naturleben, wie z. B.:

Was die Egge bestrichen und die Hacke bedeckt hat, folget dem Erbe. — Des Mannes Saat, die er mit seinem Pfluge wirkt, ist verdient, wenn die Egge darüber geht. Sachsensp. 2, 58. — So werden Jahrs- und Tageszeiten nach dem Vieh und den Vögeln bestimmt. Die Laten (Hörigen) sollen vom Felde heimkehren, wenn die Kuh einkommt von der Weide. Ebenso sollen die Fronschnitter morgens beginnen, wenn die Kühe ausgehn. Das Bruch soll man hauen vom Jahrestage an, bis der Gauch gukt, d. h. bis der Kuckuck ruft. Die Zeit der Nacht beginnt, wenn die Hühner auf den Stangen sitzen, oder wenn die Sonne zu Gadem geht (Gemach, Kammer, Schlafkammer), oder wenn die Sonne in Gold geht. Auch wird der Tag bestimmt durch aufgehende, klimmende, sinkende und niedergehende Sonne. — Vieh oder Herde wird umschrieben durch: was man mit der Rute treiben mag; waffenfähige Mannschaft durch: alles was Stab und Stange tragen kann. — Was Rauch zu Berge kehret für: wer wohnhaft ist, Feuer und Rauch hat. Dahin gehören auch die Sprichwörter: das Lehen steht auf vier Augen; das Erbe fällt nicht aus dem Busen, d. h. unter den Nachkommen erben ursprünglich nur die Nächsten, nicht die Ferneren; Enkel erst, wenn keine Kinder, Urenkel erst, wenn keine Enkel da sind. In Oberhessen heißt es: das Kind büsert (büsemt). Partus sequitur matrem. „Das Kind folget dem Busen.“ (Sprichwort.) Ebenso die Formeln für das Unermeßliche der Zeit und des Raumes, wie z. B. die schöne und bedeut-

same des altnordischen Gesetzbuchs der Graugans im Trygdamâl (Treue-Friedensvertrag). Vgl. S. 14.

Ähnlich sind die Formeln der Verbannung und Verfemung, deren es so viele von hohem Alter giebt, und die Formeln des Freischöffen-Eides, von denen eine lautet: Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich soll und will in peinlichen Sachen recht Urtel geben und richten den Armen als den Reichen und das nicht lassen weder durch Lieb, Leid, Miete, noch keiner andern Sache wegen, auch will ich das Geheimnis verwahren, hüten und hehlen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor allem, was die Sonne bescheint und der Regen bedeckt, vor allem, was zwischen Himmel und Erde ist u. s. w. (Wigand 501.)

In Bezug auf solche sinnliche Einkleidung und Entfaltung haben unsere ältesten lateinischen Gesetze geringen Wert. Auch die Fassung der angelsächsischen ist dürrer und kürzer als man erwarten sollte, aber die nordischen und friesischen Gesetze und die jüngeren Weistümer zeichnen sich vor allen aus. Doch es genüge an diesen wenigen, leicht zu vermehrenden Beispielen für die Stilistik der alten Rechtssprache, deren Studium mehr gepflegt zu werden verdient und der neueren Stilistik sehr zum Heile gereichen könnte, wie sie ihr neben dem Korrektiv, dessen sie bedarf, eine geradezu ungeahnte Bereicherung auf Grund der von J. Grimm gesammelten Materialien bieten kann.*)

*) Aber auch Urkunden wie z. B. die Statuten der Dreißigergilde in Parchim (Chronik von Cleemann 339) zeigen, wie fest, gedrungen und eindringlich die alte Rechtssprache war.

IV. Unterstützung der Überlieferung durch Rechtssitte.

Zu der aus germanischem Tiefsinn geborenen und nach Inhalt und Form für mündliche Tradition wie geschaffenen Rechtssprache kam die Rechtssitte. Denn auch die gerichtlichen Handlungen, deren Ursprung oft bis in die Göttersage hineinreicht, waren voll Leben, nahmen wie die Rechtssprache Verstand und Phantasie gleichmäßig in Anspruch und mußten das alte Recht den späteren Generationen lebendig gegenwärtig erhalten.

So war z. B. die Stipulierung ursprünglich eine symbolische Handlung, wobei eine stipula gebraucht wurde (vgl. stipulor, welches nicht aus stips, vielmehr aus dem Nomen stipula stammt. R.-A. 940). Die Umbildung in dem Sprachgebrauch war dadurch angebahnt, daß bei allen deutschen Sicherungsversprechen ein Symbol, festuca, baculum, calamus oder stipula, im späteren Deutsch der Stippen, Stift (daher stiften, Stiftung) von dem Promittenten an den Promissar übergeben, oder auch das Veräußerungs- und Verlassungsgeschäft (traditio) auf den vom Richter oder Fronboten vorgehaltenen Stab (Schwurstab, Eidstab) gelobt wurde,*) so wie es z. B. an den Universitäten Sitte war und an einzelnen noch Sitte ist, daß die Eide bei Doktor-Promotionen auf das vorgehaltene Universitätsscepter geleistet werden. Solche Eidstäbe waren meist aus schwarzem Holz gefertigt; an dem einen Ende war eine silberne Hand angebracht mit Darstellung der Finger in der beim Eid üblichen Haltung. (Vgl. Zöpfl, Altert. II, 349.) In der stipula wie in der festucatio (festuca Rute, Stäbchen) sah schon Savigny (Rechtsgesch. 2, 229) und ebenso Grimm in den R.-A. deutsches, nicht römisches Symbol. Zu beachten ist, daß auch in der lateinischen Sprache festuca sowohl Halm als

*) Stipulata manu promittere. Meklenb. Urkundenb. Nr. 4781.



Stab bedeutet und ebenso die stipula sowohl als Halm wie als Stab (Stippen) in den germanischen Urkunden erscheint. Es erfolgten die Auflassungen regelmäßig durch „Halm und Hand“. In Frankfurt a. M. geschahen sie noch in unserm Jahrhundert in dieser Form (manu et calamo abdicare). Bei Gelöbnissen war der Stab so sehr in Gebrauch, daß, wie schon das Edictum Chilperici (Pertz, leg. II, p. 10) zeigt, kein gerichtliches Geloben ohne einen Stab gedacht werden konnte. Diese Sitte erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch. Daher heißt die Abnahme des Eides in den Urkunden und teilweise noch jetzt in der Gerichtssprache einzelner Länder die Stabung, sowie der auf den vorgehaltenen Schwurstab geleistete Eid ein gestabter Eid und die den Eid abnehmende Gerichtsperson in süddeutschen Urkunden der Steber, in norddeutschen stever. Wer den Stab hält und trägt, übt Gewalt aus; wer ihn hingiebt, wegwirft, bricht, läßt seine Gewalt fahren. So ist er Symbol des Besitzes wie des Aufgebens der Gewalt und des Rechts. Über dem Haupt des Verurteilten wird der Stab gebrochen und ihm vor die Füße geworfen, d. h. der Missethäter hat nichts weiter zu hoffen und verzichtet seines Lebens.

Als Zeichen des Aufgebens von Gewalt und Recht erscheint daher der Stab auch bei denen, die sich auf Gnade und Ungnade ergeben; für sie ist er ein Zeichen der Erniedrigung, Knechtschaft oder Landflüchtigkeit. Die sich so ergeben, tragen weiße Stäbe in den Händen. He drog nene wehre, denn einen kleinen witten stock to kerken unde to marke. Rugian. 85. Abziehen mit einem stebli ohne die hab, „mit Stab ohne Hab“. Mone, Bad. Arch. 1, 114. So gehen in Holland dienstlose Mägde mit weißen Stäben. Es scheint, daß der Stab durch die germanische Göttersage die Bedeutung eines Symbols der Macht über Leben und Tod erhalten habe. In der Edda weckt Odin die tote Wala

vor der Pforte der Hel mit seinem Stabe, der Gewalt über Leben und Tod hat: „Nach Norden schauend schlug er mit dem Stabe, bis bezwungen sie aufstand." Wie Odin seinen Speer Gungnir und überhaupt seine eignen Waffen ausleiht, so auch den Stab. Er, der Gott des Siegs, der Allwissenheit, Allgegenwart und Allmacht, giebt den damit Beliehenen Sieg, durchdringende Erkenntnis, Gewalt über Leben und Tod. So wird in den deutschen Gesta Rom. 80, c. 53 von einem „alten Mann" erzählt, der seinen Stab leiht, kraft dessen dem Beliehenen in der Unterwelt alles gewährt werden muß, „was der Herr des Stabes" gebietet. Auch die altfränkische Formel von der manus justitiae und unser „in die Hand der Gerechtigkeit fallen" deutet auf den Stab, dessen kein Richter entraten konnte, der darum auch geradezu Stabhalter heißt. Häufig ist in bayrischen Urkunden die Formel „mit Stab und Gerichtshand": Stäbe mit oben daran geschnitzten Händen gaben offenbar dazu Veranlassung. Stäbe kommen übrigens nur den Richtern, nicht den Schöffen zu; diesen dagegen vor alters Waffen, wie z. B. im Lande Delbrück der Rat aus 20 frommen Männern bestand, deren jeder mit Ratspieß und Lanze versehen zu Gericht ging. Delbr. Landr. S. 9.

Die Tradition eines Grundstückes wurde vollzogen durch Ausschneiden und Darreichen von Graserde (tradere per herbam vel terram), oder es wurde eine Erdscholle aus dem Lande geschnitten und ein Zweig darauf gesteckt (cum cespite firmiter tradere), oder ein wenig Erde in den aufgehaltenen Rockschoß oder Mantel des neuen Erwerbers geschüttet; das wies ihn in den Besitz ein, wie wir diese Rechtssitte noch bei V. Scheffel im Ekkehard S. 101 finden. Gelobt wurde mit Mund und Hand. Der Handschlag bezeugte, daß beide Teile ihre Gewalt dadurch gegenseitig verbanden. Bei Huldigungen legte der Mann beide Hände zusammen, der Herr nahm sie

zwischen die seinigen. Das hieß „nach Lehnsrecht die Hände falten", wie denn das christliche Händefalten beim Gebet samt dem Entblößen und Verneigen des Hauptes und dem Knieen zugleich eine in echt deutschem Sinn erfolgende Huldigung für den Herrn aller Herren ist. Auch das Ohr hat in der deutschen Rechtsgeschichte seine Bedeutung. Noch im vorigen Jahrhundert herrschte in einzelnen Gegenden die Sitte, bei wichtigen Anlässen, wie wenn ein Grundstein gelegt, oder ein Grenzstein gesetzt wurde, Knaben zuzuziehen und sie unversehens „in die Ohrlappen zu pfetzen" oder ihnen „Ohrfeigen zu stechen", damit sie sich des Vorgangs ihr ganzes Leben lang erinnern sollten. Dabei erhielten sie kleine Geschenke. Die Sitte ist uralt und schon im ripuarischen Gesetz tit. 60 enthalten. Besonders häufig erscheinen die testes per aurem tracti in den bayrischen Gesetzen. Ein bedeutsames Symbol der Übertragung von Gut und Lehen ist der Hut. Der Übertragende hält ihn, der Erwerbende greift hinein oder wirft einen Halm in denselben. Auch feierliche Einsprache geschah, wenigstens nach hessischer Sitte, durch Werfen des Hutes oder der Mütze; so bei Gericht und selbst in der Kirche bei Eheverkündigungen: wenn jemand Einsprache thun zu müssen glaubte, nahm er den Hut und warf ihn in die Kirche. Der Hut war gleich der Fahne auch Feldzeichen; wer ihn aufsteckte, forderte das Volk zur Heer- und Gerichtsfolge auf und hatte die Gewalt dazu. Thene hôd upstêta hieß in Friesland: das Volk zusammen berufen. Auch Geßlers Hut in der Schweizersage ist Symbol der Obergewalt zu Gericht und Feld.

Landräumige, auf Gnade und Ungnade sich unterwerfende Männer mußten den Gürtel und den Schuh ablegen, discincti et discalceati gehen. Lex. Sal. 61, 1. Frauen, die auf die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes verzichteten, warfen entweder gleich bei der Beerdigung den Gürtel auf sein Grab, oder

löſten ihn hernach vor Richter und Zeugen; ſpäter genügte es ihn bloß darzureichen. Als Zeichen des Schutzes galt der Mantel, beſonders der von Königen und Fürſten. Im Sängerkrieg auf der Wartburg flieht Ofterdingen deshalb zum Mantel der Landgräfin. Bei der Adoption und Legitimation wurden die Kinder unter den Mantel genommen und hießen deshalb Mantelkinder d. h. durchs Recht der Adoption geſchützte Kinder. Auch Stuhl und Tiſch ſind Rechtsſymbole. Der geringſte Gutsbeſitz wird bezeichnet durch den Raum, auf dem ein dreibeiniger Stuhl ſtehen kann. Noch ſagen wir: einem den Stuhl vor die Thür ſetzen, d. h. einen zu Sitz Berechtigten aus dem Hauſe weiſen. Vor alters wurde dieſe ſymboliſche Handlung wirklich vorgenommen. Zeichen rechtlicher Beſitznahme eines Grundſtücks war das Anzünden des Feuers auf demſelben. Dem Rechtloſen wurde das Feuer gelöſcht, daher wird noch jetzt in niederdeutſchen Bauernhäuſern das auf dem Herde Tag und Nacht unterhaltene Feuer gelöſcht, wenn der Hausherr ſtirbt. In Kriegsnot und Landesaufruhr gaben angezündete Feuer das Zeichen zur Verſammlung. Im Norden wurde ein angebrannter Pfeil oder Stock herumgeſandt, der Kriegsgefahr wegen das Volk ſchleunig zu berufen (hasta praeusta). Auch die Strohwiſche, wenn ſie ein feiles oder gerichtlich zu verkaufendes Grundſtück bezeichnen ſollen, müſſen angebrannt und die Schaube muß dabei umgekehrt ſein. Nicht angebrannt und nicht umgekehrt, ſollen ſie Wieſen und Felder nur hegen (Hegewiſche), oder den Weg ſperren.

Eine beſondere Bedeutung haben die ſymboliſchen Handlungen bei den in Deutſchland einſt geltenden Ehrenſtrafen. Ein ehrloſer Ritter ſollte Stiefel ohne Sporen tragen, ein Pferd ohne Hufeiſen, ohne Sattel und mit baſtenem Zaum reiten, wie Jeſchute in Wolframs Parzival thun muß. Edelleuten, die ſich vergangen, wurde das Tiſchtuch zerſchnitten und das Brot

verkehrt aufgelegt: das mensale dividere, wie es Uhland in der bekannten Ballade darstellt. Missethäter trugen Ruten oder Besen in der Hand zum Zeichen der verdienten Schläge; dem ergriffenen und vor Gericht gebrachten Dieb wurde Besen oder Schere auf den Rücken gebunden, die Schere zum Zeichen der verdienten Freiheitsstrafe, denn der Geschorene galt als unfrei. Wucherer und Ehebrecher mußten drei Sonntage wollen und barfuß um die Kirche gehen und dann vor der Kirchthür die Leute über sich gehen und treten lassen. Wir sagen noch: Zucht und Recht mit Füßen treten. Die genannte Ehrenstrafe bedeutet, daß der Schuldige Zucht und Recht mit Füßen getreten habe, nun sollte er ebenso gestraft werden. Auch erinnert unser „Ehrabschneiden“ noch an die schimpfliche Tracht, mit der man Verleumder bestrafte, indem ihnen das lange Gewand gekürzt wurde; wie sie andern den guten Ruf verkürzt oder abgeschnitten hatten, so geschah nun ihnen durch diese Tracht. Besondere Heiligkeit hatte die Hausthür. Gerichtliche Übergabe eines Hauses wurde symbolisch dadurch bewerkstelligt, daß der Fronbote einen Span aus dem Thürpfosten hieb und dem neuen Besitzer einhändigte. Das altnordische Gulathingsgesetz verordnet, wer die Botschaft des Gerichts bringt, soll drei Kerben in Thür oder Thürpfosten schneiden und das Symbol des Thingbots oben auf die Thür setzen. Auch Eide wurden mit der auf die Thür gelegten Hand abgelegt. Kann man dem Zeugen kein Buch in die Hand geben, heißt es im norwegischen Frostething 3, 7, so mag er den Thürpfosten fassen und schwören. Unter der Thür fand gerichtliche Auflassung des Guts statt; eines Hauses Besitz wird angetreten, indem der Erwerbende seinen rechten Fuß auf die Thürschwelle setzt und mit der Rechten Pfosten, Angel, oder Thürring faßt: traditio per ostium. Die älteste Nachricht davon giebt die Lex. Sal. c. 58. Der Rechtsgebrauch der späteren Zeit verlangte, daß der Gläubiger zum



Zeichen der Vindikation seinen rechten Fuß auf die Thürschwelle setzt, wogegen der nackt d. h. rechtlos Abziehende Schwellenhopper genannt wurde. Das frevelhafte Überschreiten der Schwelle wird mit dreifacher Buße belegt. Sie wird von jeher mit dem Drudenfuß bezeichnet, einem aufrechten und einem gestürzten Dreieck, beide in einander geschoben: das bekannte Schutzmittel gegen böse Einflüsse (altn. thrûdr, der Name einer Schlachtjungfrau, Walkyrie, welche in christlicher Zeit in die Bedeutung Hexe überging). Die Götter selbst stattet die Phantasie des Volks wohl mit einem Glied des Tiers aus, das ihnen geheiligt ist, daher der Schwanenfuß der Freya und der Pferdefuß von Wuotans Rosse (auch Svantevit reitet auf weißem Pferd), der in christlicher Zeit in den Pferdefuß des Teufels überging. Wie sich Freya (Bertha) durch den Schwanenfuß zu erkennen gab, so muß der rechtlos entweichende Teufel seinen Pferdefuß zeigen. So haben wohl auch die auf vielen Schwellen der Häuser in Meklenburg aufgeschlagenen Hufeisen, deren Öffnung immer nach innen gekehrt sein sollte, diese bestimmte Bedeutung.

Der Selbstmörder, der sein Leben „gewillkürt" hatte, erhielt ein unehrliches Begräbnis. Die Schwelle, die überall als heilig galt, durfte von seiner Leiche nicht berührt werden, daher wurde sie durch ein Loch unter ihr her geschleift. Symbolisch zu binden reichte ein Zwirns- oder Seidenfaden aus. Gefangen gehaltene Dienstmänner konnten mit einem bloßen Fadenzug eingesperrt werden. Der Faden symbolisiert die feine unsichtbare Macht der Sitte und des Rechts. Aus dieser Rechtssitte entwickelte sich Abergläubisches; auch in den dänischen Volksliedern binden Helden, um sich fest zu machen, rote Seidenfäden um ihre Helme.

Kirchengüter wurden mit dem Glockenseil übergeben. — Ein Land mit dem Wagen befahren ist Zeichen der Besitznahme. Hierher gehört die Sage von Heinrich mit dem

goldenen Wagen. Heinrich der Welf ließ sich von Ludwig dem Frommen so viel Landes verleihen, als er, solange der König zu Mittag schlief, mit einem goldenen Wagen umziehen könne. Ebenso wird mit dem Pflug neuerworbenes Land befahren. Das sind einige Beispiele alter Rechtssitten, von denen uns J. Grimm in den R.=A. 109—207 und bei Besprechung der Strafen 680—731 eine große Anzahl vorführt. Es sind Rechtsgebräuche, welche das Gesetz selbst ohne schriftliche Aufzeichnung im lebendigen Bewußtsein erhielten.

V. Geschriebene Gesetze der Goten. Malbergische Glosse. Die Gesetze der Angelsachsen.

In Deutschland erhielt sich bis zur Zeit der Völkerwanderung das Recht nur im Bewußtsein der lebendigen Sitte und durch mündliche Überlieferung, welche eben durch dichterische Form sehr unterstützt wurde, wie denn überhaupt unsere alten Rechtsformeln höchst poetisch sind und unsere Weistümer von Poesie duften. Nur die Goten besaßen schon frühzeitig geschriebene Gesetze (bilageineis) nach dem Zeugnisse des Jornandes 11: Propriis legibus — quas usque nunc conscriptas bellagines nuncupant. Ob diese bellagines (got. bilageins, plur. bilageineis) förmliche Gesetze waren (J. Grimm), oder nur ethische und politische Spruchgedichte (Gabelentz und Loebe), wie solche in der altnordischen Litteratur schon sehr früh erschienen, muß dahin gestellt bleiben.

Später schritten auch die andern deutschen Stämme in den von ihnen eroberten römischen Provinzen, wo sie ein ausgebildetes Staats= und Rechtswesen vorfanden, zur schriftlichen Aufzeichnung



und verwandelten das Gewohnheitsrecht in Gesetze.*) Wie in diesen Provinzen die Sprache der Kirche und die des Rechts die lateinische war, so sind alle diese Gesetze in anschließender Nachahmung lateinisch abgefaßt, mit Ausnahme der angelsächsischen, in denen die eigene Sprache die Oberhand behielt.

Die Gesetze der andern Stämme sind lateinisch abgefaßt und kaum findet sich da am Eingang des einen oder andern ein bald stärkerer, bald schwächerer Nachklang aus der Sagen- und Geschichtsdichtung des Volks. So in der lex Salica, der lex Burgundionum und besonders dem Edictum Rotharis vom Jahre 643, das mit der bekannten, sogar noch heidnische Gottheiten nennenden Stamm- und Namenssage des Langobardenvolks beginnt.**) Das Latein aber ist derart, wie es in den ehemals römischen Landen eben üblich war; die kecke Einmischung unübersetzter Germanismen macht es noch barbarischer, so besonders im ältesten Stück der ganzen Reihe, dem Gesetzbuch der salischen Franken, das lange vor der Bekehrung des Volks und noch in seinen engeren Sitzen an der Schelde abgefaßt ist und seltsame Worte als übergeschriebene Erklärung des böslateinischen Textes braucht: es ist die sogenannte Malbergische Glosse, die ihrer Verderbnis wegen lange verrufen und deren Besserung in deutsche Worte vielfach unternommen war, bis Leo die keltische Sprache darin erkennen wollte und endlich H. Kern (in seiner Schrift über die Glossen in der lex Salica und die

*) Vgl. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 29 ff. und Gaupp über die Familie der altgermanischen Volksrechte (das alte Gesetz der Thüringer). Breslau 1824. Vor allem die Monum. Germ., Bd. 3 der leges.

**) Dieser Prolog ist abgedruckt in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum V, 1 ff. Eine Handschrift der leges Langobardorum im Kloster Trinità della Cava fügt die Personen der Sage, Godan, Frea, Ibor, Gambara und die Winniles sogar in bildlicher Darstellung bei. Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde V, 248.

Sprache der salischen Franken, Haag 1869) mit methodischer Benutzung der durch romanische Abschreiber verschuldeten Verderbnisse auch die Flexionsformen als altniederländisch nachwies. Vgl. Wackernagel-Martin L. G. § 12. In solcher Weise starb außerhalb Germaniens auch Germaniens Rechtssprache und Recht dahin. Eine beachtenswerte Ausnahme bietet das angelsächsische Recht, welches rein deutschen Charakter bewahrte. Denn obgleich sich die Angelsachsen schon früh von ihrem Mutterstamm trennten und fortan ihr Recht völlig unabhängig von demselben weiter ausbildeten, haben sie doch, wie Reinh. Schmid in seiner verdienstlichen Sammlung der Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. Leipzig 1858 sagt, die heimischen Rechtsanschauungen treulich bewahrt; die germanischen Elemente ihres Rechts erhielten sich sogar noch fast ungeschwächt in einer Zeit, wo in Deutschland selbst das eindringende römische Recht gar vieles verwischt hatte, so daß man auch noch nach der normannischen Herrschaft und bis in die neuere Zeit nicht mit Unrecht von dem englischen Recht sagen konnte, es sei mehr deutsch als das Deutsche selbst. Dadurch, daß die angelsächsischen Gesetze die einzigen deutschen aus so früher Zeit sind, die in deutscher Sprache abgefaßt und uns überliefert sind, erleichtern sie uns das Verständnis des nationalen Rechtslebens und machen es uns möglich, mit Hülfe der Sprache manches aufzuklären, was uns in dem barbarischen Latein des M. A. fremdartig und unverständlich erschien. Die Angelsachsen sind der Sprache und dem Rechte nach Niederdeutsche, sind Fleisch von unserm Fleisch und Blut von unserm Blut und es läßt sich daher auch in keiner Weise rechtfertigen, wenn man, wie häufig geschieht, ganz unbedenklich die Volksrechte der Burgunder, Westgoten und Longobarden für die Erforschung des älteren deutschen Rechts benutzt, die angelsächsischen Rechtsquellen aber ausschließt.

Das andere, was dem Studium des angelsächsischen Rechts



ein besonderes Interesse gewährt, ist die ununterbrochene Kontinuität in den überlieferten Rechtsquellen. Bei den deutschen Völkern des Kontinents zeigt sich überall eine Lücke zwischen den alten Volksrechten und den Rechtsbüchern des M. A., die durch die Kapitularien und Formelbücher nur sehr teilweise und dürftig ausgefüllt wird. Es macht uns das unmöglich, diese wichtige Entwicklungsperiode in ihren Übergängen genauer zu verfolgen. In England finden wir in der gleichen Zeit eine ganz ähnliche Umwandlung in dem Charakter des Rechts; die Periode der alten Volksrechte schließt mit Wilhelm dem Eroberer, dessen Gesetze noch ganz den gleichen Charakter haben wie die der vorhergehenden Könige; den deutschen Rechtsbüchern entsprechen die wissenschaftlichen Bearbeitungen des englischen Rechts im 12. und 13. Jahrhundert. Vgl. Schmid a. a. O. § 1. Er giebt einen vollständigen Abdruck der Gesetze Aethelbirhts, Hothars und Eadrics, Withräds, Ine's, Aelfreds, Edwards, Aethelstans, Edmunds, Edgars, Aethelreds, Cnut's und Wilhelms des Eroberers samt vielen Anhängen kleinerer Gesetze und Privatarbeiten aus verschiedener Zeit. Von Ine (688—726) sind die ältesten Gesetze der Westsachsen, die wir besitzen und deren die englischen Historiographen gedenken. Sie sind von besonderm Interesse wegen ihres größeren Umfangs nicht nur, sondern vor allem deshalb, weil das westsächsische Recht gleich dem westsächsischen Dialekt sehr bald ein Übergewicht in den angelsächsischen Staaten erlangte, welches für die ganze Entwicklung des Rechts in England von der größten Bedeutung war. Sie enthalten in 76 Kapiteln Bestimmungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten, wie denn auch die Mitwirkung der Geschichtschreiber bei der Beratung derselben ausdrücklich hervorgehoben wird.

Auch hier zeigt es sich, wie alle Rechtsbildung ein Versuch ist, das ewig wahre göttliche Recht zu verkörpern und Feststellung der jeweiligen Erkenntnis desselben ist.

Der Ernst, mit welchem hier auf die Herstellung einer gesicherten Rechtsordnung, als einer Grundfeste des Reichs gedrungen wird, waltet wie im ganzen so schon im Beginn, wo die geistlichen Satzungen gegeben werden, ohne diese jedoch, wie es später gewöhnlich wurde, von den weltlichen auch äußerlich zu sondern. Da heißt es z. B. Kap. 1: Ein Kind werde binnen 30 Nächten (binnan þrittegum nihta) getauft. Wenn es nicht geschieht, büße man es mit 30 Schillingen. Wenn es aber ohne Taufe (buhtan fulwihte) stirbt, büße er es mit allem was er hat. Sodann vom Arbeiten am Sonntage: Wenn ein Höriger (þeôwmon) am Sonntage auf seines Herrn (hlâfordes) Geheiß arbeitet, sei er frei und der Herr zahle 30 Sch. zur Wette.*) Wenn aber der Hörige ohne dessen Willen arbeitet, büße er es mit seiner Haut. — Wenn aber der Freie an diesem Tage arbeitet ohne seines Herrn Willen, verliere er seine Freiheit. — Wenn jemand des Todes schuldig ist und er in eine Kirche flieht, habe er sein Leben und büße, wie ihn das Recht weist.

Vom Diebstahl. Wenn einer stiehlt, so daß es seine Frau und seine Kinder nicht wissen, gebe er 60 Sch. zur Wette. Wenn er aber mit Wissen seiner ganzen Familie stiehlt, so sollen sie alle in die Knechtschaft gehen. — Ein Knabe von 10 Wintern kann Mitwisser eines Diebstahls sein.

Von der Selbsthülfe. Wenn sich jemand Genugthuung (wrace) verschafft, ehe er um sein Recht bittet, erstatte und vergelte er, was er ihm nahm und büße es mit 30 Sch.

Von gefangenen Dieben. Wenn ein Dieb gefangen wird, so sterbe er des Todes, oder man löse sein Leben mit

*) Wedde, gewedde = pignus, mulcta; ahd. wetti, agſ. ved, mlat. vadium, eigentlich Verpflichtung, wie wir noch heute wetten für spondere brauchen. Daher ahd. wetti compositio, mulcta.

seiner Wehre aus. — Bis 7 Mann nennen wir es Diebe, von 7—35 Bande, dann ist es ein Heer.

Vom Holzdiebstahl. Wenn jemand im Walde mehre Bäume fällt und es später bekannt wird, so vergelte er drei Bäume, jeden mit 30 Sch. Er braucht ihrer nicht mehr zu gelten, es mögen so viel sein als es wollen, denn die Axt ist der Anzeiger und nicht der Dieb. — Wenn jemand aber einen Baum schlägt, unter dem 30 Schweine stehen können, so zahle er 60 Sch.

Das sind einzelne wenige Bestimmungen aus Ines Gesetzen, die sehr detaillierte Bestimmungen über Gewaltthaten, Mord, Raub, Diebstahl, Fehderecht u. dgl. enthalten, wie sie sich in ähnlicher Weise in allen späteren angelsächsischen Gesetzen finden. König Aelfred (871—901) scheint an ihnen nichts Wesentliches geändert zu haben. Er war kein direkter Nachkomme Ines, stammte aber von dessen Bruder Ingild ab. Aelfred stellt in seinen Gesetzen zuerst eine Reihe von Rechtsgrundsätzen zusammen, die er als die Grundlage aller weltlichen Gesetzgebung betrachtet und an die er dann erst anknüpft, was er den noch geltenden Gesetzen der verschiedenen angelsächsischen Staaten, aus denen sein Reich erwuchs, beizufügen oder an ihnen zu ändern für notwendig hielt. Er beginnt mit dem Dekalog, daran schließen sich Auszüge aus den Kapiteln 20—23 des zweiten Buchs Mosis. Nachdem er sodann das Sendschreiben der Apostel Act. 15, 23—29 mitgeteilt hat, erinnert er an den in den angelsächsischen Gesetzen öfter wiederholten Grundsatz aus Matth. 7, 12, daß niemand richten soll, wie er nicht will daß man ihn richte. Endlich geht er (Kap. 49, 9) auf sein eignes Gesetzbuch über und erklärt, daß er die verschiedenen Satzungen seiner Vorfahren gesammelt und was ihm davon gefallen, zusammengestellt, was ihm aber nicht gefallen, mit dem Rate seiner Witan verworfen und anders zu halten befohlen habe. „Denn ich durfte nicht

wagen, von meinen eigenen Satzungen viele in Schrift zu setzen, denn es war mir unbekannt, was davon wohl denen gefallen werde, die nach uns kommen. Aber die, welche ich fand, entweder aus den Zeiten Ines, meines Magen, oder aus denen Offas, des mercischen Königs, oder Aethelbirhts, der zuerst die Taufe empfing im Volk der Angeln, die sammelte ich hier, soweit sie mir richtig schienen und die andern ließ ich aus." Es macht doch einen tiefen Eindruck, wenn der ganzen Gesetzsammlung die einfach großen Gebote des Dekalogs mit den Worten: „Ich bin der Herr, dein Gott" vorangestellt werden und wenn dann Kap. 49 nachdrücklich hervorgehoben wird: „auch der eingeborne Sohn des Herrn, unser Gott, das ist der Heiland Christus, als er auf die Erde kam, da sagte er, daß er nicht gekommen sei, diese Gebote zu brechen oder um sie aufzuheben." Bemerkenswert ist in den folgenden Satzungen u. a. die von Missethaten stummer Menschen: Wenn jemand stumm oder taub geboren ist, daß er sein Vergehen nicht ableugnen oder bekennen kann, so büße der Vater seine Missethaten (§ 5, 14). Sodann von Verleumdungen: Wenn jemand eine öffentliche Verleumdung ausbringt und es offenkundig wird, so büße er es mit nichts Geringerm als mit Ausschneidung der Zunge, so daß man sie um keinen geringern Preis auslösen kann, als daß man sie nach der Were schätzt. Kap. 44—50 handeln sehr detailliert vom Wergeld für die einzelnen Glieder des Leibes; das für eine Kopfwunde beträgt 30 Sch.; ebenso für das Abhauen eines Ohrs 30 und wenn das Gehör leidet, 60; ebenso 60 für Auge, 60 für Nase; der vordere Zahn gilt 8, der Augenzahn 4, der Backenzahn 15; Verwundung an der Achsel 30; der Daumen 30 und der Nagel dazu 5; der Zeigefinger 15, für dessen Nagel 4; der Mittelfinger 12 und sein Nagel 2; der Goldfinger 15 und dessen Nagel 4; der kleine Finger 9 und sein Nagel 1 Schilling u. dgl.

VI. Sammlung der Volksrechte. Karl der Große und seine Kapitularien.

Ähnlich wie König Aelfred in England ließ Karl der Große, der all die germanischen Völker des Festlands unter einen Scepter und zur Staatseinheit brachte und dem als Zeichen dieser neuen Gesamtherrschaft der erneute Kaisername gebührend zufiel, die Volksrechte aufschreiben, so die lex Frisionum, die leges Angliorum et Werinorum, während die l. Alamannorum und die l. Bajuvariorum noch in die merowingische Zeit gehören. Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 39. 40. 145—147. Zwar sind diese Volksrechte wie die früheren leges Barbarorum alle noch lateinisch und ebenso die Kapitularien, durch die er, das Gesetz ergänzend, fort und fort in Staat und Kirche ordnete: war doch auch in einem so vielsprachigen Reiche kaum eine andere Reichssprache möglich. Dennoch macht, auch abgesehen von einer bruchstückweise erhaltenen Verdeutschung der lex Salica, der Gebrauch des Deutschen in Urkunden und bei Rechtshandlungen jetzt schon die ersten schüchternen Anfänge: wir haben den Eid, den Pfarrgeistliche bei ihrer Einsetzung ihrem Bischofe schwuren, in deutscher Sprache und schon wird die Anklage und Anklageschrift durch ein deutsches Wort, nämlich durch ruagstab*) bezeichnet, so daß man daraus sogar auf öftere Abfassung gerichtlicher Schriften in deutscher Sprache zu schließen geneigt ist. Wackern.-Martin L. G. 62.

„König Karl stiftete Treue und Wahrheit," pflegte das Volk zu sagen und selbst Kaiser Friedrich Barbarossa that diesen Ausspruch (bei Zinkgreff 1, 32), wie er denn auch nach Richthofens altfriesischen Rechtsquellen (Berlin 1840) sprichwörtlich

---

*) stab ist Buchstabe, Schrift, vgl. widarstap: controversia. Graff VI, 611.

war (Vgl. das. 134, 18; 247, 5; 343, 15): kinig Kerl stifte trewa and werde. Er entsprach dem deutschen Rechtsideal, nach welchem „der König Gottes (nicht des Papstes) Dienstmann" ist und „der Kaiser an Gottes Statt sitzt als des Menschen Schirmer, insbesondere als Vater der Witwen und Waisen." Ein Kaiser, so lautet ein anderer Ausspruch Barbarossas (bei Zinkgreff 1, 32) ist niemandem unterthan als Gott und der Gerechtigkeit. Als Gottes Stellvertreter ist der König nicht nur die Stärke, sondern zugleich der Vertreter der Wahrheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Er schwört nie, als bei seiner Thronbesteigung; seine Worte sind Eid genug und stehen fest wie die Evangelien. Jede Stätte des Gerichts ist des Kaisers reichstes Kleid (Kaiserrecht 1, 6). Gleichwohl ist er nicht schrecklich, denn „Gnade ist des Königs Schutzwehr."

Dies Kaiserideal sah das Volk in Karl dem Großen verpersönlicht, wie denn auch das Rolandslied ihn V. 55 gotes thienestman nennt und 674 sagt: Karl was aller tugende ein rehter herre. Sein vollständiges Bild wird 683 ff. gezeichnet, wo es u. a. heißt: sîn antluzze was wunnesam; jâ lûhten sîn ougen sam ther morgensterne, man erkante in vile verre: nieman ne thorfte vrâgen wer ther keiser wâre: nieman ne was ihme gelîh. Then vîanden was er gramelîh, then armen was er heimlîh; in volcwîge was er sigesâlih, wither ubel was er genâthih. Ze gote was er gewâre, er was reht rihtâre, er lêrte uns thie phahte (vom lateinischen pactum, Gesetz): ther engel sie ime vore tihte (schrieb sie ihm vor). Er erkunde elliu reht; aller tugende was er ûz erkoren, milter herre enwart in thie werlt nie geboren. Wenn das Lied sagt: er lêrte uns thie phahte, so hat der Dichter dabei wohl ebenso an die von Karl dem Großen veranstaltete Sammlung der Volksrechte wie



an seine eigene Gesetzgebung gedacht. Aus Karls Kapitularien mögen hier einzelne Gesetze in deutscher Übersetzung folgen.

Das Capitulare vom Jahre 785, welches Bestimmungen für das Land Sachsen enthält, verordnet z. B.

(Nr. 2). Wenn einer seine Zuflucht in eine Kirche genommen hat, so soll keiner sich anmaßen, ihn mit Gewalt aus der Kirche zu treiben, sondern er habe Frieden, bis er vor das Gericht gestellt wird; und zur Ehre Gottes und aus Ehrfurcht vor den Heiligen der Kirche soll ihm das Leben geschenkt werden und alle seine Glieder. Er sühne aber seine Sache, so viel es ihm möglich und ihm gerichtlich auferlegt ist, und so werde er vor den König geführt und der schicke ihn dahin, wohin es seiner Gnade gefällt.

(Nr. 3). Wenn einer gewaltsam in eine Kirche eindringt und in ihr etwas mit Gewalt oder Diebstahl wegnimmt, oder die Kirche selbst in Brand steckt, sterbe er des Todes.

(Nr. 7). Wenn einer den Leib eines verstorbenen Menschen nach dem Brauche der Heiden durch das Feuer verzehren läßt und seine Gebeine zu Asche brennt, soll er mit dem Tode bestraft werden.

(Nr. 17). Ebenso bestimmen wir nach Gottes Gebot, daß alle den zehnten Teil ihres Vermögens und ihrer Arbeit den Kirchen und Priestern geben sollen; so die Adligen wie die Freien und gleichermaßen die Liten (Hörige) sollen nach dem, was Gott jedem Christenmenschen gegeben hat, ihren Teil Gott darbringen.

(Nr. 18). An Sonntagen sollen keine Versammlungen und Landsgemeinden abgehalten werden, außer im Falle dringender Not oder in zwingender Feindesgefahr, sondern alle sollen zu der Kirche sich begeben, um das Wort Gottes zu hören und sollen Gebete oder gute Werke verrichten. Ebenso sollen sie an hohen Festen Gott und der Kirchengemeinde sich widmen und weltliche Versammlungen unterlassen.

(Nr. 19). Alle Kinder sollen innerhalb eines Jahres getauft werden. Und wir bestimmen, daß, wenn es jemand unterläßt, sein Kind im ersten Jahre zur Taufe darzubringen ohne Wissen oder Erlaubnis des Priesters, derselbe, wenn er von adligem Geschlecht ist, 120, wenn ein Freigeborner 60, wenn ein Lite 30 Schillinge an den Schatz entrichten soll.

Das Capitulare vom Jahre 802 nimmt sich insonderheit der Kirchen, der Armen, der Witwen und Waisen an. Da heißt es u. a.

(Nr. 5). Daß keiner sich anmaße den heiligen Kirchen Gottes, den Witwen, Waisen, noch Fremden Betrug oder Raub oder sonstiges Unrecht zuzufügen, weil der Kaiser nächst Gott und seinen Heiligen zum Beschützer und Verteidiger derselben bestellt ist.

(Nr. 9). Daß niemand vor dem Ding (Gericht) für einen andern zu sprechen Erlaubnis habe zu ungerechter Verteidigung des andern, sei es aus irgend einer Begehrlichkeit, oder um mit List durch seine Schutzrede das gerechte Urteil zu beugen, oder um den Unmächtigeren durch seine Rede zu unterdrücken.

(Nr. 26). Die Richter sollen nach dem geschriebenen Gesetze gerecht richten, nicht nach ihrer Willkür.

(Nr. 27). Wir verordnen, daß in unserm ganzen Reiche weder ein Reicher noch ein Armer wage, den Fremdlingen Herberge zu weigern; das heißt Fremden, die um Gottes willen (propter Deum) durch das Land wandern. Ja aus Liebe zu Gott und um seines Seelenheils willen soll jeglichem Reisenden niemand Obdach, Feuer und Wasser weigern. Wenn aber einer denselben noch weitere Wohlthat erzeigen will, der sei von Gott der besten Vergeltung versichert, wie er selbst gesagt hat: „Wer aber einen Kleinen um meinetwillen aufgenommen hat,



hat mich aufgenommen.“ Und anderswo: „Ich war ein Fremdling und ihr habt mich beherbergt.“

(Nr. 29). Betreffs der Armen, denen der Kaiser in seiner Erbarmung nachläßt, was sie für seinen Bann zu zahlen verpflichtet sind, sollen unsere Richter, Grafen oder Sendboten nicht für gestattet erachten, sie ihrerseits dazu anzuhalten.

(Nr. 36). Alle sollen durchaus zur Durchführung aller Gerechtigkeit mit unsern Sendboten übereinstimmen und sollen den Gebrauch des Meineids durchaus nicht gestatten, weil es notwendig ist, daß dies schlimmste Verbrechen im christlichen Volke ausgerottet werde. Wenn aber hiernach noch einer im Meineid überwiesen ist, so wisse er, daß er die rechte Hand verliert; des eigenen Erbes jedoch sollen sie nicht beraubt werden bis zu unserm Urteil.

Das Capitulare vom Jahre 805, gegeben zu Diedenhofen im fünften Jahre der Kaiserherrschaft vor dem Geburtsfeste des Herrn, verordnet gleich im Eingange, daß die Klagen der Kirchen Gottes, der Witwen, Waisen und Mündel auf den öffentlichen Gerichtstagen nicht mißachtet, sondern aufmerksam gehört werden.

(Nr. 4). Wenn Hunger, Kriegsunglück, Pest, ungewöhnliche Witterung oder irgend eine andere Heimsuchung eingetreten ist, so soll nicht unsere Verordnung abgewartet werden, sondern sogleich werde Gottes Barmherzigkeit angefleht. Und im gegenwärtigen Jahre betreffs der Hungersnot soll ein jeder die Seinigen nach Vermögen unterstützen und sein Getreide nicht allzuteuer verkaufen. Und keinerlei Nahrungsmittel sollen aus unserm Reiche hinaus verkauft werden.

(Nr. 8). Betreffs der Kläger und Prozeßführenden (causidici), die weder das Urteil der Schöffen annehmen, noch es „schelten“ (Berufung einlegen), werde die alte Gewohn-



heit beibehalten, daß sie in Haft gehalten werden, bis sie eins von beiden thun.

(Nr. 11). Niemand werde außer nüchtern zu Eid oder Zeugnis zugelassen. Und wenn einer zum Zeugnis vorgeführt, aber abgelehnt wird, so soll der, welcher ihn ablehnt, sagen und beweisen, weshalb er jenen nicht annehmen will. Und nicht soll es dem Ankläger gestattet sein, in Abwesenheit seines Sachwalters (causator) die Zeugen auszuwählen. Und aus dem Gau selbst, nicht aus einem andern, sollen die Zeugen gewählt werden, falls nicht etwa außerhalb der Grafschaft eine Sache zu untersuchen ist.

(Nr. 12). Schlechte Vögte, Statthalter (vicedomini),*) Stellvertreter (vicarii) und Centgrafen sollen beseitigt und solche erwählt werden, welche gerecht die Sachen zu erkennen und zu entscheiden fähig und willig sind. Und wenn ein schlechter Graf gefunden wird, so soll er uns gemeldet werden.

(Nr. 16). Arme freie Leute sollen nicht von Mächtigeren durch irgend eine böse List gegen das Recht unterdrückt werden, so daß sie genötigt sind, ihr Besitztum zu verkaufen oder zu übergeben, damit nicht etwa Verwandte gegen das Recht enterbt werden und die königliche Gefolgschaft vermindert und die Erben selbst wegen Armut zu Bettlern oder Räubern oder Übelthätern werden. Und nicht öfter sollen sie zu dem „Ding“ geladen werden, als wie wir in dem andern Capitulare vorgeschrieben haben. (Keiner werde zum Ding geboten, außer wer sein Recht suchen oder für den andern es suchen soll; ausgenommen die sieben Schöffen, die bei jedem Ding vorsitzen müssen. Pertz. Mon. p. 115 capit. minora, Nr. 20.) Und die vicarii sollen

*) Vicedominus, Stellvertreter des Herrn (lat. vice = anstatt und dominus = Herr; daraus schon im Anfang des 12. Jahrhunderts Viztuom; im 15. Jahrhundert Vitztumb. Davon die Viztumei, oder Vizdomei.

die freien Leute bei keinem „Ding" mitzutagen nötigen, wenn sie jene drei Dingversammlungen mithalten, welche eingesetzt sind, nämlich das dreimalige ungebotene Gauding, wenn nicht etwa einer einen verklagen will; ausgenommen die Schöffen, die mit den Richtern Sitzung halten müssen. Capit. Langob. 802. Pertz, p. 103—105. Die Grafen sollen nicht immer die Armen durch die Dingversammlungen bedrücken (ibid. Nr. 21.)

Das Capitulare vom Jahre 812 verbreitet sich besonders über die im Vaterlande abzuhaltenden Gerichtstage, sowie über die Begrenzung der Rechtssachen und Prozesse. Da heißt es u. a. Nr. 8:

Wir wollen wegen der Gerichtsbarkeiten, die bis jetzt den Grafen verblieben sind, daß nur in vier Monaten im Jahre unsere Sendboten unsere Botschaften ausrichten, im Winter im Januar, im Frühling im April, im Sommer im Juli, im Herbst im Oktober. In den übrigen Monaten soll ein jeder der Grafen seine Gerichtstage abhalten und Recht sprechen. Unsere Sendboten aber sollen viermal in einem Monat und an vier Orten Gerichtstage halten mit den Grafen, denen es passend gewesen ist, zu diesem Orte zu kommen.

VII. Sachsen- und Schwabenspiegel. Spiegel deutscher Leute. Stadtrechte.

Nachdem nun die deutschen Völker viele Jahrhunderte lang, seit dem Bruch des römischen Reichs, unter lateinischen Gesetzen gelebt und nur der Dolmetschung, oder bei minder erheblichen Aufzeichnungen rechtlicher Art der eigenen Sprache sich bedient hatten, ward zuerst in Sachsen und zwar im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts der Versuch und gleich ein hoch gelungener Versuch gemacht, die Rechtsgewohnheiten des Landes und die

auch ihm geltenden Reichsgesetze in das geordnete Ganze eines deutschen Buchs zu bringen; eine lateinische Abfassung von gleicher Hand war demselben vorangegangen, von der noch der lehenrechtliche Teil, der sog. Vetus autor de beneficiis in Reimprosa erhalten ist (gedruckt in Homeyers Sachsensp. 2, 2, 75 ff.).

Dies älteste deutsche Rechtsbuch ist der Sachsenspiegel,*) in seinen beiden Teilen, dem Landrecht und dem Lehenrecht. Es ist die Arbeit eines Anhaltischen Edelmanns Eike von Repgowe (Reppichau zwischen Dessau, Aken und Köthen). Eike, der sein deutsches Rechtsbuch für Hoyer von Falkenstein ums Jahr 1230 ausarbeitete,**) erscheint urkundlich zwischen 1209 und 1233 und schrieb, nach den Reimen der praefatio rhythmica zu schließen, in mitteldeutscher Sprache, während die zahlreichen Handschriften etwa zur Hälfte niederdeutsch sind. Es ist zunächst eine Privatarbeit: aber die Rechtsschöpfung des nordöstlichen Deutschlands hat ihr einen höheren Rang eingeräumt, als wäre sie ein Gesetzbuch. Wackern. L. G. 416. Die praefatio rhythmica beginnt also:

1. Ich tzimbere so man seget bi wege,
des muz ich mannegen meister han.
Ich have bereitet nütze stege,
dar manich bi beginnet gan.
Ich ne kan die lüte machen nicht
vernumftich algemeine,
Al lere ich se des rechtes pflicht.
mich ne helphe got der reine.

5. Sver rechte rede verkeren wil,
der heldet lange unrechten strît;
Her rüfet unde scallet vil.
diz recht habent von alder tzit

*) Neuste Ausgabe von Homeyer. Berlin 1835—1844. Jetzt bei C. Bertelsmann in Gütersloh.

**) Ficker, Entstehung des Sachsensp. Innsbr. 1859.



Unse vorderen here gebracht,
des er nicht kan gedenken;
Wen selve hat er'z underdacht
unde wil uch mite bescrenken.

12. Ich ste zu rame sam ein wilt.
daz die hunde buffen an.
Swem miner lere nu bevilt,
der spreche an mich joch svaz er kan.
Manicher wanet ein meister sin
binnem sineme krenge.
Der kume bleve ein meisterlin,
liefe er mit mir die lenge.

Am Schlusse der praefatio rhythmica heißt es: Nu danket al gemeine dem von Valkensteine, der greve Hoyer ist genant, daz an diutisch is gewant diz buch durch sine bete: Eyke von Repgowe iz tete. Im Prologus bittet der Verf.: Des heiligen geistes minne, die sterke mine sinne, dat ik recht unde unrecht der Sassen besceide nach godes hulden unde na der werlde vramen. Des ne kan ik al eine nicht dun. Dar umme bidde ik to helpe alle gude lüde die rechtes geret. — Von rechte ne sal nemanne wisen lieve, noch leide, noch torn, noch gift. God is selve recht. Dar umme sien se sik vore alle die, den gerichte von godes halven bevolen si, dat se also richten, alse godes torn unde sin gerichte gnedichlike over se irgan mute, oder, wie dieser Teil des Prologs in der Löwenberger Handschrift (T) gereimt lautet:

unde huten sich, daz sie zulest
Niemant davon scheide
durch liebe noch durch leide
Noch durch zorn noch durch gift,
alsus lerit uns di schrift.

Got ist selber girecht
darumme ist ime liep daz recht.
Darumme sulen sie sich vor sen
die des rechtis sulen phlen,
Daz sie richten also,
daz gotes zorn unde sin dro
Unde sin gerichte uber sie also irge,
daz sie nu noch nimmer me
Gescheiden werdin von sime riche;
amen sprechit alle geliche.

So wird in unserm ältesten deutschen Rechtsbuche gleich der erste und wichtigste aller Rechtsgrundsätze bedeutungsvoll vorangestellt und jegliche Anschauung, nach welcher das Recht eine menschliche Erfindung sein soll, von vornherein abgewiesen, ebenso wie das später zu nennende Kaiserrecht als ersten Satz den aufstellt: reht komt von got. — Got ist selve recht, darumme ist im liep daz recht, — eine einfach großartige Anschauung, für welche der Verf. sich auf die Schrift beruft (alsus lerit uns di schrift), nach welcher Gott sogar dem Teufel sein Recht läßt, ihn nicht vergewaltigt, sondern rechtlich richtet, wie andrerseits auch Zion, die Gemeinde, nach scharfer Gerichtsordnung (Röm. 8, 4) durchs Recht erlöst werden soll und ihre Gefangenen durch Gerechtigkeit (Jes. 1, 27). Gott ist ein Gott, der Recht schaffet denen, so Gewalt leiden (Ps. 146, 7). Gott ist Richter über die Leute (Ps. 7, 9; 9, 5; 50, 6), ein Vater der Waisen und ein Richter der Witwen (Ps. 68, 6). Gott stehet in der Gemeinde und ist Richter unter den Göttern (Obrigkeiten) Ps. 82, 1, ein gerechter Richter, der Herzen und Nieren prüft Jer. 11, 20. Er führet seiner Knechte Recht und Sache aus, er sitzt auf dem Stuhl ein rechter Richter (Ps. 9, 5). Darum bitten sie: Herr, mein Gott, richte mich nach deiner Gerechtigkeit (Ps. 35, 24), denn sie wissen, daß der Herr wird des Elenden Sache und der Armen Recht ausführen



(Ps. 140, 13). Der Herr hat das Recht lieb und läßt die Gerechten das Land erben (Ps. 37, 28. 29). Er ist ein König und im Reich dieses Königs hat man das Recht lieb (Ps. 99, 4). Oder meinest du, daß Gott unrecht richte, oder der Allmächtige das Recht verkehre (Hiob 8, 3)? Ohne Zweifel, Gott verdammt niemand mit Unrecht und der Allmächtige beuget das Recht nicht (Hiob 34, 12). Selbst von Christo wird geweissagt Jes. 42, 1—3: Er wird das Recht unter die Heiden bringen, er wird das Recht wahrhaftiglich halten lehren und 51, 4: Merke auf Mich, mein Volk, höret Mich, meine Leute, denn von Mir wird ein Gesetz ausgehen und mein Recht will ich zum Licht der Völker stellen — eine Weissagung, die auch an unserm Volk ihre Erfüllung gefunden hat. Gottes Gerechtigkeit bleibt für und für. Denn der Himmel wird wie ein Rauch vergehen und die Erde wie ein Kleid veralten und die darauf wohnen werden dahin sterben, aber Meine Gerechtigkeit wird nicht verzagen. Höret mir zu, die ihr Gerechtigkeit kennet, in deren Herzen mein Gesetz ist: Fürchtet euch nicht, wenn euch die Leute schmähen und entsetzet euch nicht, wenn sie euch verzagt machen. Denn die Motten und Würmer werden sie fressen, aber Meine Gerechtigkeit bleibt ewiglich und mein Heil für und für (Jes. 51, 7. 8). Er, der Gott des Rechts, fordert aber auch das Recht. Richter und Amtleute sollst du dir setzen in allen deinen Thoren! Deut. 16, 18. Ein König richtet das Land auf durch das Recht (Spr. 29, 4) und Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Bestellet das Recht im Thor! ruft er Amos 5, 15 und: Schaffet Recht den Waisen und Witwen! (Deut. 10, 18; Ps. 82, 3; Jes. 1, 17. 23). Weil die Richter die Stellvertreter Gottes sind, so werden sie selbst Götter genannt (Exod. 21, 6; 22, 8—28; Ps. 82, 6; Joh. 10, 34), denn ihr Gericht soll dasselbe sein was es bei Gott ist, eine Offen=

barung der Heiligkeit Gottes, wonach er als Richter jedem sein Recht zuteilt, jedem ohne Ansehen der Person. So sollen auch die Richter richten ohne Prosopolepsie (*οὐ γάρ ἐστιν προσωποληψία παρὰ τῷ θεῷ*. Röm. 2, 11. Vgl. Eph. 6, 9; Jak. 2, 1; Lev. 19, 15; Deut. 1, 17; 16, 19; Prov. 24, 13). Durch Prosopolepsie (*πρόσωπα θαυμάζειν*) werden die Gottesordnungen, welche sehr einfach und sehr ernst sind, in Schein aufgelöst, werden um der Personen willen die ewigen Ordnungen daran gegeben, vernichtet, also Parteilichkeit geübt, wird Gottes gespottet und Christus verraten. „Der thut recht als Judas, der da verkaufte das recht Blut und nahm darum unrecht Gut. Also hat der Richter gethan, er hat seinen Bruder verkauft um ein wenig Gut. Das soll er wissen, daß er Gottes Hulde darum verloren hat" (Schwabenspiegel, Laßberg 86. Wackern 71). Denn Gottes Recht bleibt ewiglich, weicht nicht von der Linie ab, faßt nichts Krummes, Ungerades und Betrügliches in sich und zeigt den geraden Weg wider des Fleisches und der Welt Ausflüchte und falsche Tücke. Prov. 8, 9. Das Scepter seines Reichs ist ein richtiges Scepter, d. h. das der unveränderlichen Gerechtigkeit. Dies Scepter hat er Christo übergeben. Er ist der unbestechliche Weltrichter, von dem es Act. 10, 42 heißt: Und Er hat uns geboten, zu predigen dem Volk und zu zeugen, daß Er ist verordnet ein Richter der Lebendigen und der Toten.

Unser Wort Recht (vgl. got. raíhts, ahd. und mhd. rëht, agſ. riht, ryht) bedeutet das was gerade und ganz ist, wie es sein soll, schnurgerade, und die Ausdrücke fast aller Sprachen, welche die Rechtssphäre bezeichnen, ruhen auf dem Begriff des Gradlinigen, indem das Leben des Menschen als ein Weg bezeichnet wird neben dem parallelen Wege aller andern Menschen: jeder hat seinen Weg zu gehen, ohne jemals zur Seite (in den Weg eines andern) abzuweichen. Ein solches Abweichen

zur Seite des von Gott geordneten Weges, ein Durchbrechen in die Lebenslinie des andern, ist ein Schiefgehen, ist Unrecht, ἀδικία, eine der ärgsten Hochmutssünden, indem ihre Wurzel keine andere ist, als das Ich über die göttlichen Ordnungen, über den Nächsten zu stellen. Die ἀδικία wurzelt zwar meist in der Besitzlust, auf dem Begehren und Ansichbringen des fremden Guts, doch keineswegs ausschließlich, wie sich ja in Beziehung auf das Personenrecht zeigt. Aus dieser durchaus biblischen Anschauung entstand das wahrhaft christliche Sprichwort: Lieber unrecht leiden als unrecht thun. Es ist eine der widrigsten und häufigsten Erscheinungen der ἀδικία, daß diejenigen, welche selbst gegen jeden Schein des ihnen zugefügten Unrechts im höchsten Grade empfindlich sind, sich jeden Übergriff in fremde Rechtssphäre unbedenklich erlauben, wie es in der Politik ganz gewöhnlich ist. Die ärgste Form der ἀδικία ist die richterliche Ungerechtigkeit, das καταδικάζειν τὸν δίκαιον, Jak. 5, 6, wohin denn auch das sehr große Gebiet der politischen Ungerechtigkeit in ihren zahlreichen Stufen gehört. Die auffälligste und doch von der Welt am wenigsten erkannte Form ist die Einsetzung eines willkürlichen, des „durch Umstände erzeugten" sogenannten Rechts an die Stelle des wirklichen göttlichen Rechts durch Legislationen. (Vgl. Vilmar, Moral 1, 373 und Platner, Göttliches Recht und der Menschen Satzungen. Basel 1839.) Dagegen eifern alle deutschen Rechtsbücher, denn Richter stellen in besonderm Sinne das Ebenbild Gottes in sich dar, sind seine Stellvertreter, die in Seinem Namen sprechen und handeln, Seinen Gerichtswillen ausrichten sollen. Er ist mit ihnen im Gericht (2 Chron. 19, 6; Spr. 16, 10; Jes. 28, 6). Vor den Herrn stellen und vor die Richter stellen (Deut. 19, 17), Gott fragen und Recht suchen (Ex. 8, 15) ist gleichbedeutend. Recht und Gericht, Richten und Regieren wird wie im Lateinischen und Hebräischen (schafat, schofet) auch im



Deutschen mit einem Wurzelwort bezeichnet. Darum mahnt der Sachsenspiegel, daß die Richter sich hüten sollen, daß sie vom Recht niemand scheide, weder aus Lieb noch aus Leide, weder durch Zorn noch durch Gift (Geschenk), wie uns lehret die Schrift. Alle, die des Rechtes pflegen, sollen sich vorsehen, daß sie so richten, daß Gottes Zorn und seine Drohung und sein Gericht nicht über sie komme und sie von seinem Reiche ewig geschieden werden. Er weist dann weiter auf Gottes Gesetz und Gebot, an das wir als Christen erst recht gebunden seien. We gingen irre alse de hirdelosen schape bit an die thied, dat he uns irloste mit sinem turen blute. Nu aver we bekart sin unde uns got weder geladet hevet, nu halde we sine e (êwa, ê: Gesetz) unde sin gebot, dat sine wiessagen uns geleret hebbet unde geistlike gude lüde (Homeyer, Sachsensp. I, S. 24). Und der Prosopolepsie gegenüber (S. 213): Got hevet den man na ime selven gebeldet, unde hevet ine mit siner martere geledeget, den enen also den anderen, ime is die arme (sibbe) also besvas (d. h. nahe, verwandt) als die rike. Als bezeichnend für die gesamte Rechtsanschauung, nach welcher Gott selbst das Recht ist, verzeichnen wir auch die Wendung weder gode unde weder rechte (II, Art. 58, § 2) und ebenso (II, Art. 78, § 3): Sve to allen dingen gerne rechte sprict, he gewint dar mede manigen unwilligen man. Des sal die vrome man sik getrosten durch got unde durch sine ere. Dit buk wint ok manegen vient, wende alle die weder gode unde weder rechte strevet, die werdet dissem buke gram, wente in is leit, dat recht immer geopenbaret wert, wende ire unrecht dar von scinbare wirt. Ähnlich in Monum. Boic. X, p. 461, d. a. 1209: contra Deum et justitiam. Der erste Teil des Sachsenspiegels behandelt das jus allodiale und zwar in fünf Büchern: das Privat-



recht, Kriminalrecht und den Prozeß, während der zweite Teil als Anhang dem jus feudale gewidmet ist. Der Name Spiegel ist ein Tropus und rührt aus der gereimten Vorrede zum sächsischen Landrecht her, wo es heißt V. 178:

spigel der Saxen
sal diz buch sin genant,
wende Saxen
recht ist hier an bekant,
als an einem spiegele de vrouwen
ir antlize beschouwen.

Auf der Grundlage des Sachsenspiegels ist noch in dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts ein neues größeres Rechtsbuch in hochdeutscher Sprache zusammengetragen worden, der sogenannte Schwabenspiegel, so jedoch, daß von vornherein eine Geltung für ganz Deutschland erstrebt und deshalb in das Landrecht auch das Recht hochdeutscher Stämme, der Bayern und Alamannen, mit hereingezogen ward, sowie römisches und kanonisches Recht und in erweitertem Umfange die alten Reichsgesetze; die älteste Ausgabe, ohne Jahr, wahrscheinlich zu Augsburg, die erste mit Jahresbezeichnung 1472 zu Heidelberg, oder 1480 zu Augsburg gedruckt; die neusten Ausgaben von Laßberg, Tübingen 1840, und W. Wackernagel (Teil 1, Landrecht), Zürich 1840, von Gengler, Erlangen 1875. Nach dem Schwabenspiegel (Wackern. 71) „soll ein jedes weltliche Gericht gekürt werden, d. h. es soll kein Herre den Leuten einen Richter geben als den welchen sie wählen. Ein solcher Richter soll nun zuerst nicht meineidig sein; er darf auch nicht im Bann oder in der Acht sein. Er soll auch nicht ein Jude, noch Heide, noch Ketzer sein. Er soll ehelich geboren (êkint) sein. Er soll nicht lahm sein an Händen oder Füßen, auch nicht blind, oder stumm, noch ein Thor. Er darf auch nicht unter 21 Jahr alt sein und nicht über 80.

Jeder Richter soll nach dem Schwabenspiegel vier Tugenden besitzen, dieselben heißen die Kardinaltugenden oder Fürsten über alle Tugenden. Die eine ist Gerechtigkeit, die andere Weisheit, die dritte Stärke, die vierte Maße. Er soll Gerechtigkeit haben, so daß er weder um Lieb noch um Leid, noch um eines Gutes Lohn etwas anderes thue als was recht ist. Er soll auch stark sein, also daß er sein Herz also stark halte, daß es dem Leibe nimmer etwas rate was wider das Recht ist. Und ob das Herz einen bösen Mut gewönne, so soll der Leib also stark sein, daß er dem bösen Mute widerstehe. Denn die Tugend vor allen Tugenden geht, die bösem Mute widersteht. Ein Richter soll so stark sein, daß er seinen Leib und sein Gut daran setze, das Recht zu beschirmen. Er soll auch so weise sein, daß er das Böse von dem Guten könne scheiden; kann er das, so ist er ein weiser Richter. Er soll Gott fürchten und das Recht lieben, das ist die beste Weisheit. Er soll auch das Unrecht hassen. Er muß auch die Maße haben, so daß er weder um Recht, noch um Unrecht jemals einen unmäßigen Zorn gewinne. Wie gewaltig er auch ist, darf er doch nimmer so zornig werden, daß er unzüchtige (leidenschaftliche) Worte spreche, oder jemanden schelte. Er soll weder zu schnell (gaehe) noch zu langsam (traege) beim Gericht sein. Er soll auch mäßig sein im Essen und Trinken und in allen Dingen. Diese vier Tugenden sind so tugendhaft, daß ihrer keine ohne die andere frommt und wer es an einer versieht (missetuot), der hats an allen versehen (missetân). Diese vier Tugenden ziemen allen Herren wohl und allen denen, welchen Gott Gericht und Gewalt befohlen hat auf Erden. Und seid gewiß: Welcher Herr und Richter diese vier Tugenden nicht hat, den hasset Gott und der mißfällt allen Leuten. Ein Richter, der unrecht Urteil giebt, oder andern Leuten es zu thun gestattet, der verliert Gottes Huld.

Von den Fürsprechern wird im Landrecht des Schwabenspiegels gefordert, daß sie für ihre Verteidigung nur dann Gut nehmen, wenn sie Mühe davon haben, also wenn sie um jemandes willen müssen über Feld fahren, oder falls sie Verköstigung (kost) müssen haben. Die soll ihnen der bezahlen, um dessen willen sie fahren. Der Fürsprecher soll auch niemandes Sache führen als dessen, der da recht hat. Und sagt ihm sein Gewissen, daß er unrecht hat, so soll er nicht für ihn sprechen. Das ist unser Landrecht. Hilft er dem, der unrecht hat mit seiner Kunst: das ist wider Gott. Gebietet ihm der Richter, daß er seine Verteidigung spreche, so soll er ihn bitten, daß er ihn dessen überhebe. Versäumt ein Fürsprecher einen der recht hat, mit Wissen und mit Willen, der ist Gott und jenem soviel schuldig, als er durch seine Schuld verloren hat. Und falls er jemandes Sache führt und ihn versäumt um des Gutes willen, das ihm der andere versprochen, der thut wie Judas, der Gott verkaufte. So hat er seinen Bruder verkauft. Denn wir sind alle Brüder in Gott. Er hat auch seine Zunge verkauft und spricht ihn jener an, dessen Wort er also ungetreulich gesprochen hat, vor Gericht und kann er ihn überführen selbdritt, so soll er ihm seinen Schaden zwiefältig ersetzen, als ob er das Gut empfangen habe, und ist dem Richter seine Zunge schuldig, oder muß sie lösen mit zehn Pfunden.

Er soll armer Leute Sache führen um Gottes willen; thut er es nicht, so ist's wider Gott, und der Richter kanns ihm gebieten mit Recht, daß er armer Leute Sache umsonst führe.

Von den Schöffen sagt das Landrecht (Wackern. 125): Wo Schöffen (schepfen) sind, die sollen Urteil sprechen um eine jegliche Sache und anders niemand. Weder der Richter noch die Schöffen sollen Hut oder Haube auf haben, noch Kappen, noch Handschuhe tragen. Mäntel sollen sie auf der Achsel haben. Sie sollen auch ohne Waffen sein, es zwinge sie denn die Not

dazu. Man soll auch über eines Menschen Leben Urteil finden, ehe man gegessen und getrunken hat. Wer es darüber thut, der wird schuldig an dem Menschen vor Gott. Urteil sollen sie fastend finden über eines Menschen Leib, man soll nüchtern sein; das soll man auf allem Gericht halten.*)

Vom Eide wird im Schwabenspiegel gelehrt: Gott erlaubt rechte Eide und verbietet unrechte. Das aber heißen rechte Eide, die ehrbar zu schwören und recht und wahr sind; solche sind erlaubt zu schwören. Wir finden in dem heiligen Evangelio, daß Gott selber hat geschworen, ebenso in Apocalypsi, daß St. Johannes sah einen Engel schwören, der stand auf dem Meer und auf dem Erdreich und schwur bei dem lebendigen Gott, der von Ewigkeit zu Ewigkeit lebt. Wir lesen auch, daß die frommen Leute im Alten Testament geschworen haben. Damit widerlegen (velschen) wir die Ketzer, die da sagen, man solle nicht Eide schwören. Die lügen. Man soll aber nur Eide schwören, die recht sind. Salomon sagt: „Wer viele Eide schwört, der wird erfüllt mit Sünden und kommt der Schlag von seinem Hause nicht." Auch der welcher der Wahrheit zu viel schwört, der wird der Welt unwert. Wie recht die Eide auch sind, man kann ihrer doch so viel schwören, daß es Sünde und Schande ist.

---

*) Der Mantel über die Schultern ist die dincwât, toga, sagum. Germ. 17. Ebenso beschreibt der Sachsenspiegel 3, 69 die Tracht der Schöffen. Der Bildner scheint das aber mißzuverstehen, indem er bloß den Schöffen Mäntel giebt, dem Richter sowie dem neben ihm sitzenden Schultheiß ihre Kopfbedeckung läßt. Die Femgerichtsordnung spricht sowohl dem Freigrafen als dem Schöffen den Mantel ab. Vgl. Wigand, Femgerichte 554. Der Sachsenspiegel 3, 69 fordert: ordel sollen sie finden vastende over iewelken man. Freidank aber sagt:

Swâ sich die fürsten flîzent,
daz sie fruo enbîzent,
da wirt selten wol geriht.



Man soll alle Eide schwören bei Gott und seinen Heiligen, auch auf die heiligen Evangelien und auf einem geweihten Altar und auf einem geweihten Kreuze. Man soll auch schwören, so daß man die Hand auf gegen den Heiligen (andere Hs. Himmel) erhebe, und man mag bei Gott und den Heiligen schwören, und wer bei etwas anderm schwört, der thut wider christlichen Glauben. Und wer dessen überführt wird selbdritt, den soll geistlich Gericht verbannen und weltlich Gericht mit Schlägen strafen (büezen), das sind 40 Schläge, oder ein Pfund der Landpfennige, und wird er dessen dreimal überführt, so soll man ihm die Hand abschlagen. Wer aber einen Eid schwört, zu dem er gezwungen wird, der ist dessen ledig vor Gott.

Was die Strafen betrifft, so wird (Wackern. 149) gelehrt:

Den Dieb soll man hängen. Geschieht aber ein Diebstahl im Wert von weniger als fünf Schillinge, so steht er zu „Haut und zu Haare" (d. h. zu Schlägen und Haarabschneiden). Wem die Strafe von „Haut und Haar" zuerkannt wird, der kann sie lösen mit fünf Schillingen, falls dem Kläger Ersatz geleistet (vergolten) wird. Es ist keine Schuld so groß, die zu Haut und Haar steht, daß man mehr als 40 Schläge weniger einen schlagen soll, und in dem Maße weniger, als die Schuld eine geringere ist.

Alle Mörder und die den Pflug rauben, oder die Verräter sind, oder Mordbrenner, oder die ihre Botschaft sich zum Nutzen ausrichten (in ze vrumen werben): die soll man alle radebrechen. Wer in der Mühle stiehlt fünf Schillinge Wert, den soll man radebrechen und stiehlt er dreier Pfennige Wert, so soll man ihm Haut und Haar abschlagen. Wer in der Kirche oder im Kirchhofe stiehlt 30 Pfennige Wert, den soll man radebrechen und stiehlt er dreier Pfennige Wert, so soll man ihm Haut und Haar abschlagen und ist dennoch in dem Banne. Ihn beschirmt weder Kirche noch Kirchhof: man soll ihn

darausziehen und fangen. Wer einen Mann zu Tode schlägt, oder ihn beraubt, oder ihn brennt, oder wer ein Weib zur Unzucht nötigt, oder wer Friedebrecher wird, denen soll man aber das Haupt abschlagen. — Ein Mittelglied zwischen dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel ist der oberdeutsche, um 1250 verfaßte Spiegel deutscher Leute, herausgegeben von Ficker, Innsbr. 1859.

Bis zum Schlusse des M. A. haben fast alle unzählbaren Handschriften des Schwabenspiegels das Werk durch Deutschland hin verbreitet; es hat maßgebendes Ansehen vor Gericht in Schwaben, Franken, Bayern, Österreich erlangt, es hat auch mehrfach den Rückweg in die sächsische, den Weg in die lateinische (durch den Mönch Oswald im schwäbischen Benediktinerkloster Anhausen 1356), die böhmische, ja die französische Sprache gemacht (le miroir de Souabe par Matile, Neuch. 1843) und schon seit dem 13. Jahrhundert solch eine Reihenfolge mannigfaltiger Umarbeitungen gefunden, daß ein Fortbestand in wahrhafter Lebendigkeit bezeugt ist.

Der Name Schwabenspiegel ist wenig passend und wohl nach dem Vorgange des Sachsenspiegels gewählt; die Handschriften führen diesen Titel nicht, sondern den: Kaiserrecht, Land- und Lehnrecht, keine den Namen Spiegel, der besonders seit der Goldast'schen Ausgabe (1609) in Gebrauch ist.

Dies erfolgreiche Werk, welches zu dem das Gepräge der Sitte und Frömmigkeit, wie es dem Wesen des deutschen Rechts an sich eigen ist, in so wohlthuender Weise trägt, hat dennoch zu einem gemeinsamen Recht für ganz Deutschland nicht gedeihen können: dem standen im Norden der Sachsenspiegel samt dem was sich aus ihm herausgebildet, ebenso auch im übrigen Reich eine Fülle von Einzelrechten der Länder und namentlich der Städte und überall das römische Recht entgegen, welches je mehr und mehr und nicht ohne Schuld des Schwabenspiegels selbst erdrückend um sich griff. Man kennt seinen Verfasser nicht, der nach einer Hypothese ein Geistlicher gewesen sein soll. Daß



der hauptsächlichste Verfasser oder Ordner der berühmte Wanderprediger Bruder David († 1271) gewesen, der ihm auch das Gepräge der Sitte und Frömmigkeit gegeben habe, welches diesem Werke allerdings vor andern Rechtsbüchern eigen ist, suchte Pfeiffer in Haupts Zeitschrift IX, 3 ff. zu beweisen. Andere wollten in Berthold von Regensburg († 1272)*) den Verf. sehen. Dagegen weist Ficker auf die Beziehungen des Werkes auf den Augsburger Reichstag vom Jahre 1275 hin, nach welchen weder David noch Berthold Verfasser sein kann, so viel Berührungen auch in den Predigten beider mit dem Inhalt des Schwabenspiegels vorhanden sind.

Wie über das Verhältnis des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, so wird auch über das des letzteren zu den Predigten Davids und Bertholds noch immer ein lebhafter Streit geführt. Während Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte § 282 der Ansicht ist, der Schwabenspiegel sei eine Verarbeitung und Ergänzung des Sachsenspiegels in dessen ältester Gestalt durch Materialien des römischen und kanonischen Rechts, der Bibel, der Volksrechte, der Capitularien und Reichsgesetze, ist von v. Daniels**) u. a. die schwer zu haltende Ansicht von einer Entstehung des Sachsenspiegels aus dem Schwabenspiegel wiederholt.

Beide Rechtsbücher aber enthalten die zur Zeit ihrer Abfassung geltenden Rechtsgrundsätze in der einfachsten Form, indem sie bloß den Rechtssatz aufstellen ohne dessen nähere Begründung und weitere Entwicklung, was aber auch ganz dem Bedürfnisse entsprach. Es genügte die Beurkundung der wesentlichen Rechtssätze, indem die nähere Begründung und weitere Entwicklung den

---

*) Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. Berlin 1861.

**) Alter und Ursprung des Sachsenspiegels 1852. 1853. Dagegen namentlich Homeyer: Verhandlungen der Berliner Akademie vom 5. Aug. 1852 und über die Stellung beider Rechtsbücher, 1853.

lebendigen Organen, den Schöffenstühlen und Oberhöfen, überlassen werden konnte. Die uns erhaltenen Urteile und Weistümer der Schöffen sind eine Fundgrube gesunder Rechtsanschauungen und lassen es lebhaft bedauern, daß die von ihnen ausgegangene Ausbildung des nationalen Rechts durch das immer größere Umsichgreifen des fremden, namentlich des römischen Rechts unterbrochen und gehemmt worden ist. Sie beweisen zur Genüge, daß es in Deutschland weder an einem volkstümlichen Rechte, noch an der Fähigkeit zu dessen weiterer Entwicklung und Anpassung auf neue Verhältnisse fehlte. Diese Rechtsbücher waren Volksbücher, — das römische Recht dagegen, wie keines, ein Herrscherbuch! Von Kaisern und Königen wurde seine Einführung begünstigt, weil sie in ihm die Rechtfertigung der von ihnen angestrebten Vergrößerung und Unbeschränktheit der Regentengewalt fanden; von den Päpsten, weil das römische Recht die ersten Keime eines besondern Rechts der Kirche und des geistlichen Standes enthält. Nach diesem war eine immer größere Ausdehnung der Rechte der Kirche und ihrer Oberhäupter leichter zu realisieren, als wenn das nationale Recht, welches hauptsächlich auf der Selbstbestimmung der Nation, der Korporationen und Gemeinden beruhte, in Geltung blieb.

Indessen wurden Sachsenspiegel und Schwabenspiegel für den Norden und Süden Deutschlands der immer stärker wirkende Anstoß zu Rechtsaufzeichnungen in deutscher Sprache, insbesondere zu deutscher Abfassung der Stadtrechte.*) Zunächst folgten Übersetzungen lateinischer Urschriften, wie z. B. das von W. Wackernagel (Basel 1852) herausgegebene Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel aus den Jahren 1260—1262;

---

*) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des M. A. I. II. 1851. 1852. Gengler, Deutsche Stadtrechte des M. A. 1852. Desselben Codex juris municipalis Germ. M. A. I. 1863.

dann aber die teilweise oder ganz deutsch abgefaßten Stadtrechte, oder Freiheitsbriefe der Stadt St. Gallen (1272 und 1291), das Stadtrecht für Freiburg im Breisgau vom Jahre 1275, die Rechte, welche in den Jahren 1261—1295 von den Schöffen Magdeburgs der Stadt Breslau mitgeteilt wurden und denen der Sachsenspiegel zu Grunde lag. Das im Jahre 1276 schon mit Benutzung des Schwabenspiegels für Augsburg, den Aufenthalts- und Todesort Davids, aufgesetzte Recht, die Richtbriefe von Zürich, Constanz, Schaffhausen (1290), die Rechte von Colmar (1293) (Gaupps deutsche Stadtrechte 1, 114 ff.), von Wien (1296), von Winterthur (1297) (Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich 1, 235) und das von Mühlhausen in Thüringen (herausgegeben von Förstemann. Nordhausen 1843). Vgl. Wackern. L. G. I, 418—419.

Auf dem gelegten Grunde wurde im 14. und 15. Jahrhundert weiter gebaut. Deutsch wurden auch die Schöffenurteile ausgefertigt, welche Magdeburg, oder an dessen Statt Halle für den weiten Bezirk der Länder gab, denen Magdeburg die Mutter des Rechts war. So heißt es in dem sog. Sächsischen Weichbild, herausgegeben von Ludovici. Halle 1721, S. 10: „Nu vernehmet, wie die Stadt Magdeburg allererst besetzet ward mit des Landes Willkür und bestätiget an ihren Rechten. Und Hall ward daraus gestift, und also sind die von Hall und die von Magdeburg ganz und gar mit einem Recht begriffen. Darumb sollen all die von Polen und Böhmen und aus der Mark von Meißen und Lausitz und die aus der Mark zu Brandenburg und die aus dem Herzogtum zu Sachsen und von der Grafschaft zu Aschersleben und alle die aus den Städten, so darinnen begriffen sind, ihr Recht zu Magdeburg holen. Könnten aber die zu Magdeburg des Urteils nicht finden, so mögen sie es zu Halle suchen.“ Deutsch waren die Fem-

gerichtsbücher,*) deutsch zumeist die Weistümer**) oder Taidinge, Bantaidinge und Öffnungen, von denen die ältesten schon in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts fallen; ebenso die Urbarbücher und Urkunden. Auch erhielt die Litteratur der deutschen Rechtsbücher, namentlich die der Stadtrechte, einen bedeutenden Zuwachs, sei es durch Übersetzung, oder, wie zumeist, durch deutsche Abfassung.

Voran in dieser Thätigkeit stand der Nordosten mit dem frischen Rechtsleben, das von dem Schöffenstuhle Magdeburgs bis in die slavischen Länder ging. Die größere Zahl dieser neuen Rechtsbücher lehnt sich an den Sachsen- und Schwabenspiegel, indem sie als sog. Richtsteig den nach beiden einzuschlagenden Prozeßgang weisen. So haben wir einen Richtstîch beider Bücher des Sachsenspiegels von Johannes von Buch, Brandenburgschem Kanzler um 1338. Vgl. Homeyers Sachsensp. 2, 1, 380 ff. Zu dem Richtsteig kam noch eine mehr und mehr anschwellende Erklärung, die Glosse, deren erster Verfasser derselbe Johannes von Buch war.

Auf Grund des Schwabenspiegels entstand ferner u. a. das bayrische Landrecht König Ludwigs vor 1336, das schon 1484 und 1495 gedruckt wurde, und wieder aus diesem das bayrische Städterecht von 1347; zur selben Zeit etwa das Landrecht von Östreich.

Als Inbegriff des sächsischen Städterechts folgte das sog. Weichbild, entstanden durch Verbindung einer älteren Magdeburgischen Lehrschrift und des Schöffenrechts von Magdeburg, d. h. einer Sammlung von Sätzen des Sachsenspiegels und jener Rechte, die an Breslau und Görlitz gesendet worden;***) ein viel ge-

*) Homeyer, Deutsche Rechtsbücher 24.

**) Weistümer von J. Grimm, Göttingen 1840—1842, vollendet von R. Schröder, 6 Bände, 1840—1869. Dazu Register 1878.

***) Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, herausgegeben von Laband. Berlin 1863.

brauchtes Rechtsbuch, zu welchem es, wie zu dem Sachsenspiegel eine Glosse giebt. Auf beide zugleich aber bezog sich ein weitschichtiges Werk nach Art des „Richtsteiges", die Blume von Nicolaus Wurm (dy blume ubir den sachsenspygel und ubir weycbyldis recht),*) der von Neu-Ruppin gebürtig und zu Ende des 14. Jahrhunderts Diener des Herzogs Ruprecht von Liegnitz war.

VIII. Das Kaiserrecht.

Von ungewissem Ursprung endlich ist das sog. Kleine Kaiserrecht; das kleine genannt mit Beziehung auf Sachsen- und Schwabenspiegel, die auch Kaiserrecht heißen, sicherlich vor 1320 verfaßt; herausgegeben von Endemann nach der Handschrift von 1372, Kassel 1846, welcher die Entstehung um 1280 und nach dem mittleren Deutschland legt. — Vgl. Wackernagel-Martin, L. G. I, 437—441.

Dies Kaiserrecht nun hat sich nach Endemann (a. a. O. XII) weder nach Art einer Glosse erst allmählich im Laufe der Zeit gebildet, noch ist es durch Zusammensetzung verschiedener aus älterer Zeit herrührender heterogener Teile entstanden, sondern ist ein planmäßig ausgearbeitetes, in allen wesentlichen Teilen vollendetes selbständiges Werk.

Durch das Ganze herrscht in allen seinen Teilen eine solche Einheit der Auffassung, Darstellung, Ausdrucksweise und Form, daß dadurch die Annahme einer Verknüpfung heterogener Stücke ausgeschlossen ist.

Am allerwenigsten kann man das Kaiserrecht mit Eichhorn für eine abgekürzte Bearbeitung des Schwabenspiegels halten.

*) Homeyers Verzeichnis 11.



Abgesehen von der nachgewiesenen Unhaltbarkeit der für diese Meinung vorgebrachten Gründe, weicht es in vielen einzelnen Rechtssätzen vom Schwabenspiegel ab. So sind z. B. die Verhältnisse des Richters und der Fürsprecher und die Zahl der Zeugen verschieden (I, 6—8, 12 und 18—20); so kennt das Kaiserrecht (I, 10) keine Erblichkeit der Schöffenstühle wie der Schwabenspiegel; so ist nach dem Kaiserrecht (I, 13) jeder verpflichtet, die ihm widerfahrenen Verletzungen als Bruch des Kaiserfriedens vor den Kaiser zu bringen, was nach dem Schwabenspiegel jedem frei steht u. dgl. Auch geht das Kaiserrecht durchweg von einem ganz verschiedenen, mehr patriarchalischem Prinzip aus, indem es den Kaiser als die Grundlage alles Rechts, gleichsam als die Rechtsidee selbst auffaßt — doch wenn er selbst von der Rechtsidee abweichen sollte, verfällt er dem Gesetz, sowie jeder andere Mensch I, 40 —, während der Verfasser des Schwabenspiegels mehr auf kirchlichem Standpunkt steht und den Kaiser dem Papste unterordnet.

Nach Endemann fällt die Abfassung des Urtextes unter Rudolf v. Habsburg, ums Jahr 1280. Man hat dies auch aus der Friesischen Sage vom Kaiserrecht Rudolfs I. geschlossen, welche in mehreren Handschriften Friesischer Rechtssammlungen aus jener Zeit durch Überschriften wie „liber imperatoris Rudolphi", oder „des Keyser Rudolphi boek", oder „Anbegin des rechtes unde rechten keisers Rudolphi" ihre Bestätigung findet. Es brachte Endemann sein Kaiserrecht in Zusammenhang mit der ganzen reichhaltigen Gesetzgebung Rudolfs zur Herstellung des Landfriedens, die vom Jahre 1276 bis 1287 nach und nach alle Teile Deutschlands umfaßte.

Der Verfasser des Kaiserrechts hatte die Tendenz, ein allgemeines Reichsrecht zur Erhaltung des inneren Friedens zu schreiben und so enthält sein Werk die allgemeinen deutschen

Rechtsgrundsätze mit besonderer Rücksicht auf das fränkische Recht und nimmt somit neben Sachsen- und Schwabenspiegel eine ganz selbständige Stellung ein. So urteilt Endemann, der seiner Ausgabe unter den 35 Handschriften*) die Fuldaer von 1372 zu Grunde legt, weil er sie wegen ihrer älteren Rede- und Rechtsformen und wegen ihrer größeren Einfachheit für die dem Urtext wenigstens am nächsten stehende hält.

Das erste Buch beginnt mit den Worten: Ein iglich mensche sal wissen, daz Got ist reht und reht komt von Got, und von dem rechten kumt rechtikeit, und gerichte sterket Gotes lob und hohet den keiser, und mert daz riche — und ist eine sture und eine gruntfeste aller guten dinge; hievon sal ein iglich mensche minnen daz gerichte.

Recht ist also nicht alles was thatsächlich besteht, was auf den Satz hinauslaufen würde: Recht ist Recht, Unrecht ist auch Recht, wie man es macht, ist's recht; solche Auffassung ist als eine unsittliche und das Rechtsgefühl verletzende unsern Rechtsbüchern fremd. Recht kommt von Gott, der selbst Recht ist und wer Sein Recht vertritt, der „stärket Gottes Lob." Gerechtigkeit erhöhet den Kaiser wie das Volk; Kaiser und Reich können nur auf der Rechtsbasis gedeihen. Recht ist für beide die eigentliche Grundfeste und beste Steuer (Aussteuer). Nur solange sie auf dem Felsengrunde des göttlichen Rechts beharren, haben sie eine Grundfeste und eine Gewähr für die Zukunft. Das Wort stiure bedeutet die Gabe bei der Ausrüstung zumeist bei dem Eintritt

*) Auch die Stadtbibliothek zu Rostock besitzt eine Hs. des Kaiserrechts; auf Membran ist das Kaiserrecht und sächsische Landrecht enthalten, im Jahre 1416 beendigt. Das erstere ist darin wie in der Lüneburger Hs. „dat lütke keyserrecht" genannt. Das Werk war überhaupt, wie die Handschr. zeigen, vom Süden Deutschlands bis nach Holland hin verbreitet.

jemandes in ein neues Verhältnis. So kann also jedes neue Lebensverhältnis nur dann ein gedeihliches und von Gott gesegnetes sein, wenn es auf der Grundlage unzweifelhaften Rechts beruht. Das ist die conditio sine qua non.

Vor allen aber ist der Kaiser der Vertreter des göttlichen Rechts. Nur durch Wahrung des göttlichen Rechts kommt Frieden in die Welt. Darum hat der keiser daz gerichte funden durch der welt frides willen un daz die lute wurden damit gescheiden von manig irsamer sache, davon groz mort und schade geschee. I, 2.

Wer nun vor Gericht gehen will, der soll sich zuvor bedenken, ob er seine Sache durchführen kann, dann aber auch sie bis zu Ende führen; wan waz dinges oder sach man mit gerichte anhebt, wirt die gelazzen, daz man si nit volfurt, die ist eweclich verlorn. Sint geschriben stet: wer an gerichte eine sache anhebit und leszet die ligen, der erkennet, daz er unrecht habe. I, 3.

Von der Stätte und Zucht des Gerichts wird c. 5 gesagt: Sint an gerichte alle tugent liget und ist ein virtribnisse aller undinge, so en sal gerichte nirgen wesen, dan an den besten steten und flecken und vor den ougen; sie ligen uff den burgen, in den steten oder obir den dorffen. Also alles Gericht soll öffentlich unter freiem Himmel gehalten werden, überall soll es ein Breidablick sein, wie die Wohnung Baldurs, dessen Urteile so rein waren, daß sie niemand schelten konnte. Vor den ougen, uff den bergen, obir den dorffen wählte man am liebsten die Mahlstatt. Mâl oder mahal, ahd. = Handlung, Rede, Gericht, judicium und curia; zi mahale faran: ire ad judicium; daher Mahlstatt, Gerichtsmahl, auch Ehegemahl, weil auch die Verlöbnisse öffentlich geschlossen wurden. Daher die Ortsnamen Thiotmalli Pertz I,

164, Dietmelle, ein Dorf bei Kassel, später entstellt in Dietmold, Detmold. Das verstärkende diot —, diet (Volk) zeigt an, daß sich an diesen Orten vor alters große Volksgerichte befanden. Alle gebotenen, großen Gerichte fanden auf Anhöhen statt. Wenigstens wird nur von jenen der Ausdruck mallum gebraucht, nicht mallobergus, in ahd. Form mahalaperac, welches vielmehr nur da steht, wo von Gerichten für wirkliche Rechtsstreite die Rede ist, also von kleineren. So reden manche Weistümer von Bergschöffen, vom Gebietenlassen auf den Berg. R. A. 802.

Auf solchen besten steten vor den ougen, uff den burgen, obir den dorffen sollen nur die besten sin, wan bi dem gerichte kyset man die besten und die bosen schuhen (scheuen) daz gerichte, sint sin gerechtikeit ir macht in aller wise verleschet.

Gantz zuht und swigen sal auch wesen an dez gerichtes stat. Der Richter also soll ein Horcher oder Lauscher (auscultator) sein. Ein „schweigender Schultheiß," oder „Horcher" saß zur linken Hand neben dem eigentlich vorsitzenden Richter, dem „Merker". Der Vorsitzende, der eigentliche Richter gebot mit seinem Stabe Stille und hegte so das Gericht; solange er ihn hielt, war es feierlich gehegt, sobald er ihn niederlegte, geschlossen. An den Stab wurde ihm durch Handanlegung gelobt, mit ihm „stabte er den Eid;" er heißt darum auch Stabhalter. Vgl. S. 21.

Ursprünglich war es nach Tac. Germ. c. 11 der Priester, welcher den Gerichtsbann (silentium) gebot. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Heißt doch auch der Priester noch im Ahd. êwart oder êwarto, legis custos und zwar auch da, wo man es nicht auf den alttestamentlichen Leviten beziehen kann. Und im Altnordischen steht der heidnische godi zugleich dem

Gericht, dem Gottesdienst und dem Tempel als hofgodi vor; er heiligte, schützte und verkündete die Gerichte, ernannte die Urteiler in Ober= und Untergericht, verrichtete feierliche Handlungen und besprach die öffentlichen Sachen. Das erste Geschäft des Richters aber ist, Stille zu gebieten, Gerichtsfrieden zu bannen, „daß niemand ausgehe, er gehe mit Urlaub, niemand eingehe, er gehe mit Urlaub, niemand des andern Statt besitze sonder Urlaub, niemand des andern Wort spreche sonder Urlaub, und verbiete Keifwort und Scheltwort und alles was das Gericht kränken kann.“ R. A. 853. Der Richter soll bedenken, daß er an des Kaisers Statt und dieser an Gottes Statt sitzt. So sagt c. 6: Sint daz gerichte ist eine crone aller bescheidenheit (d. h. richtige, alles wohl auseinanderlegende und auseinanderhaltende Einsicht und Beurteilung) und eine unirresame strasze der besten, so ist recht, daz man einen alsulchen man zu richter setze, der dez keisers stat icht mosich (mos Sumpf, Pfütze) mache; sint ein iglich stat dez gerichts ist des keisers richstes kleit. Hievon sal der richter sin ein bescheiden (ruhig verständiger) man in aller wise, und dem armen tun als dem richen. Sint gescriben stet in des riches rechte: der richter sal sin ein grisgrimmender lewe und ein man der nit wandels an ime habe; er sal sin in alle wise vollenbracht, der an des keisers stat sitzen sal.

Wie Gott die Gerechtigkeit selbst ist und seine Wege solche sind, auf denen auch der Thor nicht irren kann, so soll demgemäß auch das menschliche Recht eine crone aller bescheidenheit und eine unirrsame straze sein. Der Richter aber hat vor allem als Vertreter des göttlichen und kaiserlichen Rechts dafür zu sorgen, daß die Gerichtsstätte nicht zum Sumpf und zur Pfütze werde, denn wo er an einer Gerichtsstätte offen Tage

dinget, da ist ein Heiligtum Gottes, da ist auch Königshof, wie das sächsische Lehnrecht 72, § 1 sagt: svar die koning openbare degedingt dar is die hof, oder wie das Kaiserrecht: ein iglich stat dez gerichts ist des keisers richstes kleit. Ungerechtigkeit würde diese Stätte und das beste kaiserliche Kleid besudeln. Jene Stätte wie dieses Kleid ist heilig. So soll denn der Richter bescheiden sein d. h. rechtsgelehrt und verständig. Denn wer in des Richters Stuhle sitzt, muß des Urteils Verständnis wissen (Holl. Sachsenspiegel). Bloßes Meinen und Raten statt gewiß Wissen ist hier ein Frevel; wer nach seinem Wahne urteilt, ist vor Gott so schuldig als der ungerechte Richter (Schwabenspiegel). Er soll ruhig richten, daher heißt es: der Richter muß sitzen (Sachsenspiegel III, 69, § 2): Sittene sollen si ordel finden; all sein Sinnen steht nach Gerechtigkeit und wird er aus der Sache nicht klar, so muß er sie, wie eine rheingauische Vorschrift sagt (Bodemann, rheing. Altertum. Mainz 1819, S. 614) 123 mal überlegen.

Vor allem aber soll er furchtlos sein und bei aller Ruhe ganz erfüllt von dem göttlichen Eifer, das Recht an den Tag zu bringen. Ein richter sal sin ein grisgrimmender lewe, frei von jeglicher Weichherzigkeit, die mit dem Frevler sentimentalisiert und unnahbar für jeden, auch den leisesten Versuch, ihn zu „schmieren" und zu blenden. Denn „Schmieren macht blinde Leute," wie das Rechtssprichwort sagt. Kurz er soll wie ein Löwe den Feuereifer des gerechten Gottes darstellen, der selbst mit einem Löwen verglichen wird. Hiob 10, 16; Jes. 38, 13. Auch heißt es Prov. 19, 12: Die Ungnade des Königs ist wie das Brüllen eines jungen Löwen und Sir. 27, 31: Die Rache lauert auf die Hoffärtigen wie ein Löwe. Es soll auch kein „Wandel" an ihm sein; rein und makellos muß er seine Ehre bewahrt haben, ein Priester, der an Gottes Statt steht. Denn

das ist er und dessen bewußt sitzt er mit dem Stabe, des jüngsten Gerichts ernstlichem Abbild vor Augen, mit voller Macht zu binden und zu lösen, aber auch verantwortlich vor dem untrüglichsten und gerechtesten Richter, der Augen hat wie Feuerflammen und vor dem kein Ansehn der Person gilt.

Er ist der unwandelbar Heilige und die Gerechtigkeit Gottes ist nur die andere Seite seiner Heiligkeit und seiner Liebe. Er kann nicht anders, als im Feuereifer sich gegen die wenden, welche Ihn, seinen Willen und die Offenbarung seines Willens, seiner Heiligkeit und Liebe verwerfen. Das ist seine Gerechtigkeit, die justitia vindicatrix. Die Gerechtigkeit Gottes ist nicht, wie Hegel sagt, „die Manifestation der Nichtigkeit des Endlichen als Macht," — als wenn das Endliche erst als solches nichtig wäre und nicht erst durch die Sünde nichtig würde! Das ist eine grundwidergöttliche Erklärung von Gerechtigkeit. Ohne Gottes Heiligkeit und Liebe wird auch seine Gerechtigkeit nicht verstanden, von dem Begriff der Heiligkeit und Liebe aber wird sie notwendig gefordert. Der Zorn Gottes ist nichts als sein Wille, beziehungsweise seine That, die, welche die heilige Liebe und ihre Offenbarung verwerfen, von seinem Angesicht zu verbannen, sie von dem Leben d. h. von der Gemeinschaft mit Ihm auszuschließen, in den Tod dahin zu geben. Nachdem aber das von keinen menschlichen Gedanken zu Fassende geschehen und Christus in die Welt gekommen ist, kommt es nun darauf an, Christum zu lieben, in welchem der Vater die Liebe gegen Sich annimmt. Wird Christus verworfen, so behält die Gerechtigkeit des ewigen Todes ihren Lauf.

Wie nun Gott geboten hat (Deut. 16, 18): Richter und Amtleute sollst du dir setzen in allen deinen Thoren — denn die Thore waren die Stätten der größtmöglichen Öffentlichkeit —, die Last des Gerichts also nicht auf nur eines Mannes Schulter gelegt hat, so heißt es im Kaiserrecht



c. 7, daß der bestellte Richter seines Amts pflegen soll „mit dem Rate derer, die der Kaiser zum Gericht gestellet hat, das sind die Geschwornen oder die Scheffen. Was die Scheffen urteilen, das soll der Richter richten und anders nit. Auch hat ein Richter die Gewalt von dem Kaiser, daß er Recht und Unrecht angreifen mag um des Rechts willen bis auf der Scheffen Mund, und anders nit."

Das Geschäft der Schöffen war nicht auf Weisung des Rechts beschränkt, sie hatten auch die Thatsache zu prüfen (Savigny I, 215. 219). Als die Gesetzkunde weniger volksmäßig wurde, ging die Rechtweisung auf den Richter über und blieb den Schöffen nur die Erörterung der That, während umgekehrt im fränkischen Reich ein gelehrter Schöffenstand entsprang (vgl. Eichhorn bei Savigny S. 216, Not. 112). Viele Nebenumstände bestärken die Identität der Geschwornen und der Schöffen. Nicht selten heißen die Schöffen geradezu Geschworne, so z. B. im Franker Herrengericht.

Das Kaiserrecht sagt von den Schöffen c. 10: „Der Kaiser hat in des Reiches Terminunge (Begrenzung) an allen Enden heißen auslesen eine nütze Zahl*) von Leuten, da man Gerichtes und Rechts bedarf, und daß solche Leute seien des Kaisers Genoß, und hat die genannt in etlichen Büchern die Geschwornen und in etlichen die Schöffen und hat denen gegeben durch die Welt seinen Mund zu sprechen und seine Gewalt, also daß sie der Leute Irrung und Wirren zu rechtem Ende bringen vor des Kaisers Stuhl. Die Auserwählten des Kaisers haben des Kaisers Gewalt mit dem Urteil. Auch hat der Kaiser heißen aussuchen solche Leute, denen man glauben soll, da man des Kaisers Gewalt niemand befehlen soll, er sei es denn wert und

*) Ihre Anzahl von 7, 12, 24 begegnet den Zwölfen der Jury und die Einstimmigkeit der sieben ist entscheidende Mehrheit unter Zwölfen. R. A. 786.

sei bekannt für einen wahrhaftigen, bescheidenen Mann. — Auch hat der Kaiser geheißen, daß man den Scheffen oder Geschwornen soll des Kaisers Mund geben mit dem Eide, dem Armen und dem Reichen gleich Recht zu thun. Und wo ein Geschworner wandelbar (nicht frei von Tadel, Makel) sei, sollen die andern Geschwornen ihn von sich scheiden, damit des Kaisers Recht nit geschwächet werde. Auch hat der Kaiser den Geschwornen die Gewalt gegeben, daß sie Einen sollen kiesen an die rechte Zahl, falls ihrer einer abginge von Todes wegen und niemand anders. Wer der Scheffen Stuhl besitzt, der soll den Gesellen kiesen, falls ers bedarf. Und ein jeglich Mann, der Scheffe sein soll, muß über die Jahre der Bescheidenheit sein, also hat es der Kaiser gesetzt, das ist 24 Jahr."

Und wer zum Gericht gehört, soll bestätigt werden mit dem Eide, auch der Bote des Gerichts, den der Richter und die Scheffen kiesen. c. 11. — Man soll aber jeglichen Frevel vor den Kaiser bringen und thäte ers nit, sendet ihn der Kaiser mit Recht in seine Finsternis und ist schuldig dieselbe Buße, die jener schuldig ist, der des Kaisers Frieden an ihm gebrochen hat. c. 13.

Über falsches Zeugnis heißt es Buch II, c. 3: Wo man jemandes gewahr wird, der da hat geholfen Unrecht zu bezeugen, den soll man werfen aus dem Reiche. Er soll auch nach des Kaisers Recht kein Erbe besitzen, noch Eigen.

C. 4—8 des zweiten Buchs handelt dann vom Verhalten der Eltern gegen die Kinder und deren Pflichten. Der Kaiser hat geboten dem Vater und der Mutter, daß sie sollen die Kinder ziehen mit friedlicher Bescheidenheit bis an die Zeit, daß sie sich selber erkennen. Wo ein Vater aber mit seinem Kinde unfriedlich lebt, also daß es das Kind nit verdient und die Schuld ist des Vaters, da hat der Kaiser er-



laubt des Vaters nächsten Freunde, daß sie den Sohn scheiden von dem Vater, also daß ihm das Erbe folgen soll.

Der Kaiser hat dem Vater erlaubt, daß er die Kinder züchtigen soll mit der Kindeszucht bis zum Aufgang der Bescheidenheit; wenn aber die Kinder kommen an dies Alter*) (24 Jahre), so hat der Kaiser dem Vater keine Gewalt gegeben den Sohn zu züchtigen, um des Besten willen. Er hat verboten, daß der Vater den Sohn züchtige, der der Rute ist entwachsen, damit sich der Sohn an dem Vater nicht vergesse. Thut aber der Sohn, der in des Vaters Hause ist, Missethat, so soll man ihn schlagen mit des Kaisers Ruten.

Das Kind aber, das in des Vaters Hause ist, das soll wissen, daß der Kaiser ihm hat gesetzt, dem Vater gehorsam zu sein, ob es schon die Jahre der Bescheidenheit hat. Ein Sohn des Gehorsams soll besitzen seines Vaters Erbe im Frieden des Kaisers. Den Ungehorsamen aber kann der Vater aus seinem Hause treiben ohne irgend ein Gut oder Anteil nach des Kaisers Gebot. Einen ungehorsamen Sohn soll der Vater vor seine Thür werfen und ein Sohn der Schalkheit soll keine Wohnung haben in seines Vaters Haus.

Sonst aber hat der Kaiser verboten, daß kein Vater (ohne weiteres) sein Kind enterben soll aus keiner Ursach, aus keiner Arglist; er kann es nit thun ohne des Kaisers Hand. Wo ein Kind ist, das den Vater nit erzürnet und legt sich doch so übel an, daß es sich neiget zu dem ärgsten Wege, also daß der Vater wohl siehet, daß sein Erbe soll übel verthan werden, falls

*) Vgl. II, 17: „12 Jahre dem Sohne zu seiner Bescheidenheit und der Jungfrau 14 J. Der Kaiser gab aber später 12 J. zu den zwölfen, das wären 24 J. In dem Reiche aber hält man die nicht, nur die erste Zahl von 12 J. Die hält man in aller Welt in geistlichem und weltlichem Recht und danach giebt dies Buch das Urteil der Bescheidenheit von den Jahren.“

es in des Sohnes Hand kommt, da hat der Kaiser dem Vater erlaubt, daß er mit des Kaisers Wissen des Sohnes Erbe mag geben an eine bescheiden (zuverlässige) Statt, oder den andern Kindern, falls sich der Sohn nit wenden will zu des Kaisers Urteil. (II, c. 10.)

Auch sollen die Enkel ihres Erbes nit beraubet werden von ihrem Eltervater, wenn der Vater tot ist (c. 14). Wo aber ein Kind seine Hand freventlich leget an seinen Vater, das soll enterbet sein. Und wer aus dem Glauben geht, der hat auch sein Erbe verloren, denn wer den christlichen Glauben nit hat, den soll man werfen aus des Kaisers Reich.

Wer um seiner Missethat willen zum Tode verurteilt wird, hat das Erbe verloren, denn ein solcher soll sein in aller Weise tot. (II, c. 16.) — Wer als Erbe seinen Miterben (ganerben) enterben will, der soll nach II, 18 selbst enterbt werden. Es soll recht geteilt werden zwischen Kindern und Kindeskindern (II, 70) und fällt bei fehlenden Verwandten dem Kaiser zu. (II, 95.)

Unrechte Gewohnheit soll bestraft werden, ebenso wer unrechte Gewohnheit nit anzeigt; man soll sie bringen vor den Kaiser, denn unrechte Gewohnheit macht unrecht Leben, und böse Gewohnheit soll man abthun, daß den Leuten kein Ärgernis gegeben werde. (II, 47. 48.) Wer unrecht thun sieht, soll es wenden, sonst ist er gleich dem, der unrecht thut.

Von den Gläubigern wird gelehrt, daß sie ihr Gut nicht gewaltsam wiedernehmen dürfen; der Gläubiger soll das Seine fordern mit Bescheidenheit und wird es ihm nit vergolten, so soll ers fordern mit des Kaisers Recht. Thut er das nit und will ers mit Gewalt wieder gewinnen, so richte man es ihm nach dem Raubrecht. (II, 20.) Auch darf ein Gläubiger einem andern eine Schuld nicht ohne Vorwissen des Schuldners übertragen. Der Schuldner ist die Schuld zu geben nie-

mandem schuldig als dem, dem er sie gelobt hat. (II, 38.) Wer aber im eigenen Hause angefallen wird, darf sich ohne Strafe zur Wehr setzen, denn die **Leute sollen in ihren Häusern Frieden haben gleich dem Kaiser.** Der Kaiser hat Gnade und Friede vor allen Dingen bestätigt, gleich ihm selber, einem jeden Menschen in seinem Hause. Den Heimsucher soll der Kaiser richten nach des Kaisers Recht; er hat Leib und Gut verloren. Und wer die Heimsuche verschweigt und sie nit klagt, der hat Leib und Gut gegeben in des Kaisers Hand. Er verzichtet also auf sein persönliches Recht an solchen Gütern. (II, 66.)

Unrecht zu verhindern ist jeder verpflichtet. Was im Reich lebt und Vernunft hat, es sei mit wie großer Würdigkeit es sei, dem hat der Kaiser geboten bei des Reiches Hulden, daß er helfe unrecht Gewalt wehren mit Leib und Gut bis in den Tod. Die aber Gewalt an jemand legen, die hat der Kaiser beraubt des Reichsfriedens und hat ihr Leib und Gut erlaubt allen Leuten, also daß niemand an ihnen freveln kann. Und wenn jemand, von dem man die Hülfe gefordert wider unrechte Gewalt, die Hand nicht dazu thut, wenn er helfen kann, so hat er sich jenem gleichgestellt, der die unrechte Gewalt thut und in des Kaisers Ungnade gegeben, denn unrechte Gewalt soll alle Welt vertreiben. (II, 59.)

Wer aber eine ungerechte Sache führt und bei dreimaliger Warnung nicht abläßt, der gehört in des Kaisers Haft. Wenn ein Mann unrechte Sache führt, den niemand unterweisen kann, daß er von seinem Unrecht wolle lassen und wenn auch die wohl wissen, daß er unrecht hat, die solche Gewalt besitzen, es zu richten, falls er recht hätte, die sollen ihm gebieten, daß er die Sache hinthue (fallen lasse) bei des Kaisers Hulden. Thut ers dann nit zum andernmal, so hat er Frevels Recht; ist er zum drittenmal ungehorsam, so hört er in des

Kaisers Haft, denn wer unrechte Sache führt, den soll man heften, daß er nit frei wandle.

Und wer unrecht Gut besitzt, oder sich eines solchen annimmt und kein Recht daran hat, noch keiner seiner Altvordern daran gehabt, den soll man richten nach des Reiches Recht: Alle, die sich des Unrechten annehmen, denen soll man unrecht thun und soll sie scheiden aus des Reiches Frieden. (II, 26.) Auch soll vererbtes unrecht Gut den Erben verloren gehen auf Aussage dreier Zeugen, denn **bei unrechtem Gut findet keine Verjährung statt.** Auch darf man danach nit klagen wie bei gerechtem Gut, denn unrecht Gut darf nit behalten werden, wie lange man es auch verborgen hat. Dem, der all solch Gut inne hat, kann der Kaiser mit Recht nehmen sein Leib und Gut. Denn was übel thut, soll man übel verderben, und in dem Reiche soll niemand wohnen als wer unwandelbar (zuverlässig, unbefleckt) ist. (II, 104.) — Aus demselben Grunde soll der Tagelohn gleich ausbezahlt werden. Gebet den Leuten ihren Tagelohn, ehe der Kaiser ihn zehnfältig macht. (II, 31.)

Niemand hat Recht auf das Leben eines andern, denn es ist keinem ein Mensch für eigen gegeben, daß er sein wäre. Auch der Kaiser hat kein Recht über des Menschen Leib, es sei denn, daß er den Tod mit seiner Missethat verdient habe. Auch giebt der Kaiser in allem seinem Recht Beweis und bekennet hier offenbar, daß der Mensch Gottes sei und nit des Kaisers und gebietet bei des Reiches Hulden, daß sich niemand annehme (einbilde), daß ein Mensch sein sei. Wer sich des Menschen annimmt, daß er sein sei, den soll man töten und was von ihm kommen ist, und soll ihn werfen aus dem Reiche. (VI, 55.) Da der Kaiser öffentlich erklärt, daß er kein Recht habe über den Menschen und keiner ihm gebunden sei wider seinen Willen und er mit keinem thut was er will, denn

er kann es nicht thun, da er ein Schirmer des Reichs und des Rechts ist, so soll auch kein andrer sprechen: Der Mensch ist mein. Wer es doch thut, der vermißt sich, daß er Gott sei und Herr über den Kaiser, denn der Mensch ist Gottes und der Kaiser sitzt an Gottes Statt des Menschen Schirmer. Darum soll ein jeder Mensch, der bezwungen wird, wissen, daß, sobald er an des Reiches Stätte kommt, er ledig ist all der Dinge, zu denen er sich durch Gewalt verbunden hat und wo das nit geschieht, da ist der Kaiser schuldig den Menschen ledig zu machen. (IV, 8.)

Und wie der Mensch kein Recht hat über das Leben des andern, der nicht des Reiches Frieden gebrochen, so auch nicht über sein eigenes; es darf niemand Hand an sich legen d. h. den lib verwillekürn. Wer sich zum Tode verwillkürt, den soll man überantworten in des Reiches Finsternis. **Denn wer den Leib verwillkürt hat zum Tode, der hat Gottes verziehen (sich von Gott losgesagt).** (I, 39.)

Ebenso gehören in des Reiches Finsternis die welche dem andern mit Worten, die gelogen sind, seine weltliche Ehre beflecken, da der Kaiser solche Leute hat werfen heißen aus des Reiches Frieden. (II, 79.)

Über die Vormundschaft der Waisen bestimmt das Kaiserrecht II, 32, daß sie aus des Vaters Verwandtschaft genommen werden soll. Wo Kinder sind, denen Vater und Mutter tot ist, da hat der Kaiser geboten und gesetzt von Rechts wegen, daß die Nächsten vom Vater der Kinder und nit die von der Mutter sollen der Kinder Vormund sein, ohne ihren Nutz, bis daß die Kinder zu ihren Tagen kommen. Und thäten sie es nit, so sollen sie wissen, daß sie ihr Leib und Gut gegeben haben in des Kaisers Hand, wenn die Kinder von ihnen irgendwie versäumet werden. Falls des Vaters Bruder ein ungeratener Mann ist, so soll der allernächste nach ihm es thun. Sind sie

aber alle ungeraten, die dazu gehören, so soll des Kaisers Amtmann sie bewahren mit einem ehrsamen Manne, dem zu glauben steht. Diese Gewalt und solch Gebot hat er von dem Kaiser und wer es nit thäte, es wäre der Amtmann oder der, dem es der Kaiser befiehlt, so hätten sie Leib und Gut gegeben in des Kaisers Gewalt. Denn **was unser ist, das bewahrt, ehe daß es verloren geht.** (II, 32.)

Vom Eide wird (I, 41) gelehrt, daß man den Schwörenden zuvor prüfen soll, ob er sei ein solcher Mann, der bis dahin gelebt habe nach des Reiches Bescheidenheit und ob er des Eides wert sei; nur der unbefleckte Mann soll schwören. Und falls man nur argwöhnt, daß er unrecht schwöre und die Wahrheit nit weiß und er doch unrecht hat, so mag er sich entschuldigen mit einem Eide wessen man ihn zeiht. Wird es aber danach erfunden, daß er unrecht hat geschworen, so soll man ihn überantworten dem Kaiser. Wer aber einmal meineidig wird, der soll nimmermehr schwören, denn er hat sein Recht verwirkt. (I, 41.) Und wo man jemandes wird gewahr, der da hat geholfen bezeugen zu Unrecht, den soll man werfen aus dem Reiche. Er soll auch nach des Kaisers Recht kein Erbe, noch Eigen besitzen. (II, 3.) Wer meineidig ist, das soll man wissen, ist aus des Kaisers Gnaden und soll fürbaß beraubt sein aller guten Leute. Er soll auch bei ihnen weder sitzen oder stehn, noch gehn, und ist Genoß worden aller derer, die von des Reiches Frieden geschieden sind. Darum soll man ihn nit töten, denn des Kaisers Finsternis hat er mit Recht verwirkt. Er kann daraus auch nur kommen mit Gnaden und anders nit. Auch soll er kein Gut von dem Reiche besitzen nimmermehr und hat er eins, so ist er dessen ledig worden. Denn die Meineidigen soll man verwerfen und: Was befleckt ist, das gehört nit zu dem Reiche. (II, 81.)

Ausführlich giebt das Kaiserrecht den Eid der Juden



IV, 24: Dies ist der Juden Eid, wie sie sollen schwören. Zum ersten, so soll er stehn auf einer Schweinshaut (uf einner swinenen hudt) und soll die rechte Hand in ein Buch legen bis an den Ellenbogen (bisz an die riste) und in dem Buch sollen geschrieben sein die fünf Bücher Mosis. Und der, welcher ihm den Eid giebt, soll also sprechen und so soll ihm der Jude nachsprechen:

„Um so gethan Ding, dessen dich dieser Mann da zeihet, daß du des nit habest noch nit wissest, noch es in deine Gewalt je gewannest, noch es in keine Haft irgend unter der Erde begraben, noch in Mauern verborgen, noch in Schlössern verschlossen, da dir helf der Gott, der Himmel und Erde geschaffen, Thal, Berg, Wald, Laub und Gras, und so dir helf das Gesetz, das Gott selber schrieb mit seiner Hand und gab es Mosi auf dem Berg Sinai. Und so du jemals anbeißest, du müssest dich gar beschmutzen, wie der König von Babylon that und müsse Schwefel und Pech auf deinen Hals regnen, wie es über Sodom und Gomorrha regnete. Und so müsse dasselbe Pech dich verbrennen, das zu Babylon 200 Mann verbrannte oder mehr. Und so müsse die Erde dich verschlingen, wie sie Dathan und Abiram verschlang. Und müsse deine Erde nimmer kommen zu anderer Erde und dein Gras nimmer kommen zu anderm Grase an dem Borne Abrahams, daß du da wahr und recht habest .. So helfe dir Adonai, wenn es wahr ist was du geschworen hast, oder du müssest werden malade, wie Usias, als er aussätzig ward um unrechtes Guts willen. Und so müsse der Schlag dich angehn, der das israelitische Volk erschlug und anging in Ägyptenland. Und so müsse der Fluch immer an dir sein, den dein Geschlecht sich selbst wünschte, da sie Jesum Christum marterten und sprachen: sein Blut komme über uns und auf unsere Kinder. Ist es aber wahr, was du geschworen hast, so helfe dir Gott, der da erschien Mosi in einem brennenden Busch. Und ist wahr

der Eid bei der Seele, die du an dem jüngsten Tage vor Gott mußt bringen, bei dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, so helfe dir der allmächtige Gott und der Eid, den du geschworen hast."

Das sind einige von den Rechtsanschauungen und den Einzelbestimmungen des Kaiserrechts, welches in jeder Weise unabhängig vom Sachsen- und Schwabenspiegel dasteht.

IX. Friesische Rechtsquellen. Das Asegabuch.

Etwas früher, unter Friedrichs II. Regierung, also zwischen 1215 und 1250 wird die Abfassung des friesischen Asegabuchs des Rüstringer Landrechts fallen. Die beiden Vorreden desselben geben nämlich die Reihe der römischen Kaiser und diese schließen beidemal mit Friedrich II., dem Hohenstaufer. Die daraus sich ergebende Vermutung erhält noch durch die Thatsache ein großes Gewicht, daß schon 1327 ein Auszug aus dem Asegabuch, ein Rüstringer Gesetzbuch vorhanden war, worin u. a. von Erbschaften die Rede ist, „die so verfallen sollen, wie sie in dem Asegabuche beschrieben sind und unsere Eltern und Vorfahren sie geteilet haben." Es muß also das Asegabuch schon längere Zeit vorhanden gewesen sein.

Das Gesetzbuch ist benannt von dem Richter, der bei dem Antritt seines Amts auf die Gesetze verpflichtet wurde und Asega hieß. Dasselbe wurde nach der im Oldenburger Archiv befindlichen Handschrift (Asegabuch genannt) 1804 herausgegeben von Tilemann Dothias W i a r d a und ist als Sprachdenkmal wie als Rechtsbuch ein unschätzbares Zeugnis germanischer Denkweise. Friesisches Recht und friesisches Leben hat sich von den Tagen

Karls des Großen, ungebrochen durch fremdartige Elemente bis in die neuere Zeit hinein entwickelt. Man pflegt den germanischen Anteil an der großen mittel- und nordeuropäischen Tiefebene, die sich in ununterbrochener Reihenfolge und in einer von Westen nach Osten zunehmenden Breite vom Fuß der Pyrenäen bis zu den asiatischen Grenzgebirgen erstreckt, in drei Teile zu zerlegen: in die slavische zwischen Weichsel und Elbe, in die sächsische zwischen Elbe, Ems und dem Rhein und in die Niederlande zwischen Ems und Schelde. Diese Einteilung ist von hoher geschichtlicher Bedeutung und gründet sich auf Unterschiede, die noch heutigestags in der Gestaltung kirchlicher, politischer und socialer Verhältnisse bestehen. Während sich die verschiedenen Volksstämme in Mittel- und Süddeutschland ineinander verschoben und die geschichtliche Entwicklung bei demselben Stamme nicht überall dieselbe war, hat sich das Land zwischen Weichsel und Schelde niemals um Kaiser und Reich im Mittelalter sonderlich gekümmert, aber einzelne Teile haben doch im engen Verbande mit demselben gestanden; ebenso unterlag im Zeitalter der Reformation fast überall die römische Kirche und siegte der Protestantismus, aber einzelne Landstriche blieben doch treu dem alten Glauben und der alten Kirche. Scheinen so Staat und Kirche des M. A. in Norddeutschland nie festen Fuß gefaßt zu haben, so verbreitet sich das Lehnswesen doch wiederum über den größten Teil desselben, fast über das ganze Wendenland, über den größten Teil des Sachsenlandes und über einen kleinen Teil der Niederlande. Ebenso mit dem Lehnswesen Hand in Hand ging die Heeresfolge. Aber es wohnt in Norddeutschland ein Volksstamm, der nichts gewußt hat vom Lehnswesen, nichts von der Heeresfolge, nichts von einer, die Nationalität nicht respektierenden römischen Kirche; ein Stamm, der in gerader Linie sich aus sich selbst entwickelte und, unbekümmert um die Umgebung, unbekümmert um das übrige Deutschland und der

trotz dieser ungebrochenen Entwicklung dennoch endlich Stände und Fürsten erhalten hat. Dieser Stamm ist der friesische.

Die Friesen gleichen den freien Männern Norwegens darin, daß sie die Strömung des germanischen Lebens aus der Vorzeit reiner und voller bewahrt, die ursprünglichen germanischen Lebensverhältnisse ungetrübter entwickelt haben als die meisten andern Stämme. Die friesische Geschichte ist deshalb auch insofern mit der griechischen Geschichte verglichen, da ja auch die Bildung der Griechen gleich der Pflanze keimte, blühte und hinwelkte, ohne durch Aufnahme ausländischer Bildungselemente wesentlich in der einmal eingeschlagenen Richtung unterbrochen zu werden.

Zur Römerzeit saßen die Friesen, die so wie die übrigen germanischen Volksstämme in Edle, Freie und Halbfreie (Letar, Laten) zerfielen, hauptsächlich in der heutigen niederländischen Provinz Friesland, von wo sie sich jedoch auch weiter östlich bis zur Ems (genauer wohl bis Laubach in Gröningen), sowie westlich an der Nordseeküste bis zur Mündung des südlichen Rheinarms und der Maas herab ausdehnten. Tacitus unterscheidet Frisii majores und F. minores, entweder nach ihrer Stärke, oder wahrscheinlicher nach ihren Wohnsitzen östlich und westlich des Zuider Sees. Durch Drusus den Römern zinspflichtig gemacht, blieben sie denselben 40 Jahre lang treu, bis sie 28 n. Chr. durch den Druck der römischen Herrschaft erbittert, aufstanden und die Römer teils verjagten, teils aufrieben. Doch bald lassen sie sich von Domitius Corbulo neue Fesseln anlegen, der unter Kaiser Claudius die Verwaltung des römischen Germaniens übernahm, mit ihnen unterhandelte, ihnen gewisse Ländereien anwies und die Besatzung verstärkte; sie gaben Geiseln und unterwarfen sich. Unter Nero suchten sie ihr Land zwischen Rhein und Yssel vergeblich zu erweitern, bei welcher Gelegenheit die beiden friesischen Fürsten Verritus und Malorix, welche um



zu unterhandeln nach Rom kamen, hier mit edlem Nationalstolz auftraten und das römische Bürgerrecht zum Geschenk erhielten. Schon frühzeitig mochten Friesen nach Britannien übergesiedelt sein; im 5. Jahrhundert werden die Friesen neben den Sachsen und Angeln als Eroberer und Kolonisten Britanniens genannt. Die Zurückgebliebenen breiteten sich weiter aus, im Westen über die jetzige Provinz Zeeland, während man nach Osten zu dem friesischen Namen an der Nordseeküste von der Ems über die Weser und die Elbmündung hinaus bis Tondern in Schleswig begegnet. Sie bewohnen hier zwischen Ems und Weser Ostfriesland und die nördlichen Teile des Großherzogtums Oldenburg, zwischen Weser und Elbe einige kleine Küstenstriche, wie namentlich das Land Wursten, und dann an der Westküste der kimbrischen Halbinsel den in neuerer Zeit unter dem Namen Nordfriesland bekannten Landstrich. Wahrscheinlich ließ sich der von Karl dem Großen um 770 besiegte Teil der Friesen an der Westküste des von den Angelsachsen verlassenen Landes nieder. Nach Befestigung des fränkischen Reichs wird alles friesische Gebiet zwischen Schelde und Weser unter dem Namen Frisia zusammengefaßt und in drei Teile geteilt: zwischen Schelde und Flye (Mündung des Zuidersees); zwischen Flye und Laubach; zwischen Laubach und Weser. Die übrigen friesischen Gebiete östlich der Weser wurden nicht mit einbegriffen. Gegen die südwestlichen Friesen waren die ersten Angriffe der Franken gerichtet. In dem ferneren Kampfe wird dem Friesenkönig Radbod von dem Majordomus Pipin das ganze Land bis zum Rhein entrissen und Poppo, sein Nachfolger, büßt den Aufstand, den er für die Unabhängigkeit und die Götter seines Volks angezettelt, mit dem Leben. Unter Karl dem Großen streiten die Friesen wiederholt mit den Sachsen gegen die Franken, endigten aber nach Wittekinds Unterwerfung 785 alle Feindseligkeiten und nahmen auch nie wieder daran teil. Bei der Teilung des Frankenreichs

unter die Söhne Ludwigs des Frommen fiel das Land der Franken westlich vom Zuidersee an Karl, während die beiden anderen Drittel an Deutschland kamen. In jenem fränkischen Drittel, Westfriesland genannt, gewannen die fränkischen Einrichtungen die Oberhand über die immer mehr schwindende friesische Eigentümlichkeit, sowie über die alte friesische Verfassung und auch die friesische Sprache, aus welcher sich hier unter fränkischen, französischen und anderen Einflüssen das Niederländische bildete.

Auch entwickelte sich in diesem Teile des Friesenlandes zuerst die Landeshoheit und im 11. Jahrhundert verschwand der Name der Friesen in den heutigen Provinzen Holland und Zeeland. Westlich vom Flye behauptete er sich nur auf den Inseln Texel und Wieringen und der Nordspitze der Provinz von Nordholland, welche, mit der ältesten Stadt Hollands und dem wahrscheinlichen Sitze der alten friesischen Könige, Medemblik, erst nach harten Kämpfen mit den Niederlanden vereinigt wurde und noch jetzt unter dem Namen Westfriesland bekannt ist. Der mittlere Teil des friesischen Landes, zwischen Flye und Laubach, war unter den ersten Karolingern in Gaue geteilt, doch nach dem Abgange derselben entstand eine Art Bundesstaat, der Bund der sog. sieben Seelande, indem die kaiserlichen Grafen ihr Ansehen verloren und die Einwohner selbst auf ihren Schutz bedacht sein mußten.

Das kühne Volk erkannte in den einzelnen Landschaften nicht geistliche noch weltliche Macht, als allein die des deutschen Reiches, aber selbst vom Kaiser wollte es nichts Unbilliges dulden und festen Trutzes wußte es für Recht und Freiheit zu stehen.

Unweit Nahe, eine gute halbe Stunde südwärts von Aurich, wo jetzt ein erhöhter Rasenplatz, kaum zwanzig Schritte lang und zehn breit, aus den Kornfeldern sich erhebt, war der Upstallsboom, das Wahrzeichen friesischer Freiheit. Da standen



bis vor 200 Jahren drei uralte hohe Eichen*) und unter diesen traten alljährlich die Abgeordneten der sieben Seelande zusammen und schufen die Gesetze, die für alle Landschaften des Bundes gleichmäßig galten und sie alle zum starken einigen Ganzen machten, unter welchen aber auch jeder Freistaat seiner selbst waltete und pflegte. Da wurde die Macht des Gesetzes für heilig gehalten, da hat das Volk seine Richter (Asega) aus dem Grundadel selbst gewählt, die ihm schwören mußten, ohne Ansehn der Person jedermann das Recht zu schöpfen. Auch standen da die „Talemänner", die Sprecher.

Glaubte sich aber auch das Volk — welches diese Sprecher auf ein halb Jahr wie die Asegas auf ein ganzes wählte, und welche darüber wachen mußten, daß die Richter die Rechte des Volks nicht versehrten — im Rechte gekränkt, so kam die Sache vor den „Volksworf", wo die andern Richter den Spruch des einzelnen prüften, und weiter vor den „breiten Worf", wo das ganze Volk in der Landschaft selbst entschied.

Zweimal im Jahre aber und jedesmal drei Tage hintereinander war großes öffentliches Volksgericht, „die gemeine Acht".

Die Versammlungen am Upstallsboom waren Versammlungen des grundbesitzenden Adels, zu dem sich auch die Geistlichen, die

---

*) Über das Gericht unter Bäumen nach dem Vorbild des Göttergerichts unter der Weltesche vgl. R. A. 794 ff.; unter Eichen: „stul zu der breiten eiche", „judicium sub quercu", „zwischen drei eichen", „landgericht ad septem quercus", „Dreieichen", „Siebeneichen" (Fünfeichen nur einmal, kein Achteichen, Neuneichen), p. 795. Daß die zu Upstallsboom gehaltenen Landtage ein hohes Alter haben, folgt schon aus der Chronik des Abts Emo († 1237), wo es heißt: Contremuit tota terra propter juratos, quos universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome. Auf diesen allgemeinen Landtagen wurde das Wohl des ganzen Landes erwogen, besonders aber wurde hier von den Deputierten und Geschwornen die Revision der Gesetze vorgenommen.



übrigens alle beweibt sein mußten, gesellten, sobald sie durch Urbarmachung, Schenkung, Vermächtnis oder Kauf bedeutendes Grundeigentum erhielten. Die Ankommenden begrüßten sich mit den Worten: ela fria Fresena! und ließen sich auf die Rasenbänke nieder.

Nach einem Gebete begannen bei steigender Sonne die Verhandlungen und schlossen wiederum mit einem Gebete.

Die Stellung und die Befugnisse der Asegas änderten sich mit den verschiedenen Perioden der friesischen Geschichte. Im Zeitalter der Karolinger war die erste obrigkeitliche Person des Landes der kaiserliche Graf, von dem für die verschiedenen Gaue Schulzen oder Fronen angestellt wurden, während der Asega nicht nur den Civilprozeß zu leiten und in Kriminalsachen das Recht zu finden hatte, sondern auch die „Brüche" für den Schulzen und Grafen bestimmte. Die Einkünfte des Asega bestanden in geringen Bußen und Brüchen, vielleicht auch in einigen andern stehenden Abgaben, doch lockender wie die Einnahmen war wohl für die meisten die Ehre, und wenn auch von dem Richter eine äußerst strenge Beobachtung des Rechts verlangt und Überschreitungen mit den härtesten Strafen belegt wurden, so konnte doch hinwiederum der Richter nur von seinesgleichen, also von sachverständigen Männern und nicht nach allgemeinen Gesetzen, wie das in unsern Tagen der Fall ist, gerichtet und verurteilt werden.

Nach dem Tode Karls des Großen verschwindet mit der Trennung Frieslands vom fränkischen Reiche die Gauverfassung, und der Asega hat nunmehr auch über die Ausführung seines Spruchs zu wachen, verbindet also mit der richterlichen und vollziehenden Gewalt auch sozusagen die militärische.

Aus dieser Stellung der Asegas entwickelte sich gegen Ende des M. A. die Monarchie und die Asegas werden Fürsten, indem sie sich, sei es durch List oder durch Gewalt, über ihre



Zeit im Amt erhielten, bis dasselbe an ihrem Hofe und Grundbesitz erblich wurde.

Die Befähigung eines solchen Hofes zum Richteramt hatte man schon früh die rechtigheid (Gerechtigkeit) genannt und an Stelle dieses Namens trat der fast gleichbedeutende der heerlicheid (Herrlichkeit).

Diese erblichen Richter oder Häuptlinge erscheinen zuerst in den westlichen Teilen des friesischen Landes, in denen wegen der unablässigen Gefahren vor dem Grafen von Holland, dem von Geldern, dem Bischofe von Utrecht kriegerischer Mut bedeutender hervortreten mußte. Dort erbauten sie schon im Anfange des 13. Jahrhunderts feste Burgen, die sie Stinsen (Steinhaus) nannten. Die Stellung der Häuptlinge zum Volke war eine vertragsmäßige; die Häuptlinge hatten keine bewaffnete Macht, die ihnen unbedingt zu Gebote stand, sondern die Macht, die sie aufbieten konnten, waren eben nur wieder die Bauern selbst, die durch Verträge zur Haltung von Waffen verpflichtet waren.

Dagegen suchte der einzelne Häuptling seine Macht nach außen hin zu erweitern und das führte zu einem dauernden Kriegszustande zwischen den einzelnen Häuptlingen, bis von den vielen Häuptlingen nur wenige und von den wenigen nur einer übrig blieb. Dies war das Werk des klugen und umsichtigen Hauses Cirksena, auf dessen Veranlassung am 10. November 1430 die friesischen Volksgemeinden und Häuptlinge, müde der äußeren und inneren Kriege, zusammentraten und einen Vertrag schlossen, den sog. „Bund der Freiheit“, dessen Aufrechterhaltung Enno Cirksena zuerst und, nach dessen Ablehnung der Ehre, dessen Sohne Edzard übertragen wurde. Edzard hatte seinen Bruder Ulrich I. zum Nachfolger und diesen nebst seinen Nachkommen erhob Kaiser Friedrich III. 1454 in den Reichsgrafenstand. Gerade 200 Jahre später wurde der regierende

Graf Enno IV. von Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben.

In dem seit dem 15. Jahrhundert vorzugsweise genannten Frieslande zwischen Flye und Laubach, dessen größter Teil die jetzige niederländische Provinz Friesland bildet, wehrten die Friesen, obgleich in Parteien gespalten, ihre Freiheiten tapfer gegen die holländischen Grafen, unterwarfen sich aber 1457 dem Deutschen Reiche. Bis 1498 behauptete sich Herzog Albrecht von Sachsen als Erbstatthalter; 1523 wurde das Land durch Karl V. mit seinem burgundischen Erbe vereinigt.

Mit dem Fürsten Karl Edzard starb schon 1744 das fürstliche Haus aus, worauf König Friedrich II. von Preußen Ostfriesland in Besitz nahm; 1815 wurde das Fürstentum Ostfriesland an das königliche Haus Hannover (Braunschweig-Lüneburg) überantwortet.

Östlich der Weser im friesischen Wangerlande und Ostringen bildete sich die Herrschaft Jever, während das friesische alte Rüstringen (welches das Stadt- und Budjadingerland, die vier Marschvogteien, das Stedingerland und die Ämter Varel und Neuenburg umfaßt) mit dem sächsischen Ammerlande und Nordstedingen unter die sächsischen Grafen von Oldenburg kam. Das von Friesen bewohnte Land Wursten (von Wuurt d. h. Hügel) an dem östlichen Ufer der Weser wurde später mit dem Herzogtum Bremen vereinigt, und Nordfriesland, zu welchem später auch das entferntere Helgoland gehörte, führte ein von Deutschland getrenntes Leben.

Freiheitsliebe und Heimatsliebe sind im friesischen Herzen eins; da stehen Bauern von altem Schrot und Korn fest auf eignen Füßen und bücken sich vor Rang und Titel nicht. Ihr Wahlspruch ist: „lewer duad üs Slaw.“

Die älteste Aufzeichnung der friesischen Gesetze ist die lex



Frisionum, wahrscheinlich im Jahre 802 gesammelt, ein altes Volksrecht nach Art der übrigen Leges Barbarorum, das fast nur Bestimmungen über Vergehen und Bußen enthält; außer in den Monum. Germ. ist es auch einzeln herausgegeben von Gaupp, Breslau 1832 und 1866 von v. Richthofen.

Nächst diesem Volksrecht entstanden seit dem 13. Jahrhundert auf Grund der in den friesischen Landen erhaltenen freien Volksverfassungen eine Anzahl teils von Willküren und Satzungen, welche auf den allgemeinen friesischen Landtagen aufgezeichnet, oder doch bestätigt sind, teils auch von Satzungen, welche sich aber die einzelnen friesischen Gemeinden selbst gaben. Die Willküren und Landrechte bildeten mit den altfriesischen Gesetzen den Eingang zu allen besondern Gesetzbüchern der einzelnen friesischen Gaue und gingen auch am Ende des M. A. ohne direkte Änderung in die neueren Gesetzbücher über: eine echt konservative Entwicklung der Gesetzgebung.

In gleichem Sinne waren schon früher, jedenfalls noch vor dem Jahre 1252 die Ergänzungen zu den alten Küren, die Überküren, entworfen und bestätigt worden. Sie wurden von den klügsten, dazu bevollmächtigten Männern in der Volksversammlung vorgetragen und dann von dem Volke, wenn dasselbe sie zweckmäßig fand, angenommen und hierauf von den Richtern beschworen. So heißt es in den Brockmer Willküren: „Die Kürmänner, die Bevollmächtigten, haben diese Kür entworfen und allen Leuten war es lieb;" ferner in dem Hunsingoer Landrecht: „Das haben die Leute, das Volk, gekürt, und die Richter haben es beschworen;" endlich in den Rüstringer Küren: „Dies ist die erste Kür und wurde beschworen von allen Rüstringern." So entstanden allmählich auch die andern Küren, die alle mit den erwähnten allgemeinen Gesetzen beginnen und mit den besondern schließen.

Ums Jahr 1200 und noch in altfriesischer Sprache sind



die 17 Volkskūren abgefaßt; in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und ebenfalls in altfriesischer Sprache die 24 Landrechte. Beide erscheinen in allen Sammlungen friesischer Gesetze, da sie allgemeine, den ganzen friesischen Staat betreffende Gesetze sind. Dazu kamen nachher Neue Küren, friesisch Urkeren, niedersächsisch Averkören (Überküren) genannt. Sie enthalten ein enges Bündnis der sieben Seelande, um mit gemeinschaftlicher Hand den friesischen Freistaat gegen einen Anfall der Sachsen und der Normänner zu verteidigen, und dann auch unter sich die Ruhe zu erhalten. Die andern Artikel betreffen vor allem die rechtlichen Folgen einer gültigen und ungültigen Ehe. Die Überküren aber beginnen mit der Verordnung, daß auf dem jährlichen Landtage bei Upstallsboom die Revision der Gesetze vorgenommen werden sollte, da man sich denn darüber gemeinschaftlich zu beraten hätte, „ob jemand einiges Recht besser wüßte, damit man das leichtere setze und das bessere behalte," ief aeng mon eng Riucht betera wiste, thet ma thet lichter sette anda ma thet betere holde.

Zu den Überküren kamen die „Wenden", Gesetze, welche die Fälle festsetzen, in welchen sich die eines Verbrechens Angeklagten, sofern sie nicht bei der That ertappt waren, durch einen Eid mit ihren Konsakramentalen (Eideshelfern) reinigen konnten.

Ferner wurden im Jahre 1323 in einer großen friesischen Landsgemeinde zu Upstallsboom, dem Obergerichtsbaum des friesischen Landes, die leges Opstalbomicae verfaßt. Diese in lateinischer Sprache verfaßten Gesetze sind eine Revision der Überküren zur gemeinschaftlichen Verteidigung der sieben Seelande wider auswärtige Feinde, zur Erhaltung der innern Ruhe, zur öffentlichen und Privatsicherheit wider Missethäter. Da bald nachher durch innere Unruhen das Band, welches die sieben Seelande zusammengehalten hatte, gelöst wurde, so sind die leges Opstalbomicae

die letzten allgemeinen friesischen Gesetze. Sie gehören zwar noch zu diesen, enthalten indessen schon nicht mehr das reine friesisch-germanische Recht, indem schon darin das verwandtschaftliche Näherrecht und die Testamente vorkommen. Wir haben eine bald nachher veranstaltete friesische Übersetzung, deren Sprache aber auch nicht mehr rein friesisch ist. Von besonderen (Einzel-)Rechten sind die bedeutendsten:

1. das Sendrecht,*) d. h. geistliches Recht. Die geistliche Jurisdiktion Frieslands war unter die Bischöfe von Utrecht, Münster und Bremen geteilt. Jeder der drei Sprengel hatte nach den mit seinem Bischof errichteten Konkordaten sein besonderes Recht. Diese Sendrechte enthalten besonders die Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der Bischöfe und der Geistlichen, sowie die Privilegien der Kirchen und Kirchengebiete. Sie gewähren uns manche Aufschlüsse über die Verhältnisse der Geistlichen zum Volk und gehören zu den merkwürdigsten Stücken der altfriesischen Gesetze. Es ist nun wohl nur eine Geschichtssage, daß Papst Leo, der Zeitgenosse Karls des Großen, den Friesen diese Sendrechte erteilt habe; indessen weist doch die Sprache und der Inhalt auf ein hohes Alter hin.

2. Zu den alten partikulären Rechtsbüchern des Westerlauerschen Frieslands, oder der späteren holländischen Provinz Friesland, gehört das Schulzenrecht, Scheltena-Riucht; scheltena ist der Schulze. Es enthält das Recht und die Obliegenheiten des Grafen und der Beamten, des Schulzen und des Asega und besonders deren Rechtspflege. Es ist in 80 Artikeln abgefaßt und nirgends findet man die alte friesische Prozeßordnung so umständlich behandelt wie hier und nirgends sind die Regeln bei den Ordalien, besonders beim Kampfordale

*) Sendrechte und Sendgerichte von send, sind, synodus; sonst heißt Sendung im Mhd. auch die gesandte Gabe.

so ausführlich angegeben; nach Wiarda*) fällt die Abfassung ums Jahr 1089, unter Kaiser Heinrich IV.

3. Zu den alten Westerlauerschen besonderen Gesetzen und Willküren gehören die acht Domen (dôm = Urteil), die besonders von der Erbfolge handeln und die Willküren der fünf Deelen, von den klügsten Eingesessenen mit Zuziehung der Richter in öffentlichen Versammlungen gekürt. Sie sind in 36 Artikeln abgefaßt und vermischten Inhalts.

4. Die Willküren von Hunsingo, nördlich von Groningen an der Seeküste, vom Jahre 1252, in 36 Artikeln, handeln besonders von dem Friedensschutz der Richter, deren Wahl und Obliegenheiten, vom Wergelde und der Erbfolge.

5. Die Statuten der Stadt Appingadam, oder der sogenannte Apingadommer Buerbrief vom Jahre 1327, in lateinischer Sprache abgefaßt. Diese Statuten sind besonders deshalb merkwürdig, weil auf Verlangen der Appingadamer die friesischen Stände bei Upstalsboom die Garantie derselben feierlich übernommen haben.

6. Aus der Gegend zwischen Ems und Weser, dem sogenannten Brockmerlande, der Umgegend von Aurich in Ostfriesland, stammen die Brockmer Willküren, die unter allen bisher genannten den ersten Rang einnehmen, die Litterae Brockmannorum. Der Kodex, der sie enthält, ist 1345 geschrieben; das Alter derselben reicht viel weiter hinauf. Die freien Brockmänner erkannten keine andere Obrigkeit an als ihre Richter, die jedes Viertel — denn Brockmerland war eine Tetrarchie — sich selbst wählte. Ihren Amtspflichten bei der ihnen anvertrauten Justiz und Polizei mußten sie zufolge ihres, auf die Gebeine des heiligen Jakobus abgelegten Eides genau nachkommen. Der Verlust des Amtes und das Abbrennen der Häuser war die gesetzliche

*) Asegabuch § 20.

Strafe der ungerechten Richter. Wichtige Kriminalfälle und Revisionen von Sentenzen der Richter entschied das Volk selbst auf dem „gemeinen Worf". In Streitigkeiten der Landesviertel unter sich durfte sich kein Richter mischen. Die ebenfalls jährlich gewählten Talemänner sicherten das Volk und jeden Eingesessenen gegen etwaiges pflichtwidriges Betragen der Richter. Auch die Talemänner mußten bei dem Antritt ihres Amts schwören, „daß sie Recht schaffen wollen zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann." Überall herrscht Gleichheit; niemand durfte sich ein Vorrecht anmaßen. Daher waren feste oder steinerne Häuser im Brockmerland schlechterdings verboten und nur Kirchen und Klöster durften steinerne Mauern haben. Drohte dem Lande irgendwo Gefahr, so wurden die Feuerbaken*) angezündet und jeder mußte sich dann auf seinem Posten einfinden. Das alles geht umständlich aus den Litteris Brockmannorum hervor. Wenn ein Volk, das so sehr auf Freiheit hielt, das den Upstalsboom in seiner Mitte hatte, das an den Sitten und Gebräuchen seiner Vorfahren klebte und die alte Landessprache am längsten rein und unvermischt erhalten hat, aus eigner Machtvollkommenheit sich und seinen Nachkommen in seiner alten Volkssprache Gesetze gab, so werden solche, auf alte germanische Anschauungen und Grundsätze gebaute Gesetze oder Willküren alle Achtung verdienen, um so mehr, weil sie unter allen vorhandenen friesischen Küren die vollständigsten und reichhaltigsten sind, indem sie 220 Artikel umfassen. Vgl. Wiarda, Asegabuch § 29 und v. Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 140 ff., wo zuerst der lateinische Originaltext, daneben der friesische und der niederdeutsche Text gegeben wird.

7. Das Landrecht der Rüstringer (westlich der Wesermündung, im Oldenburgischen) oder das Asegabuch in friesi-

*) Bake ist eine Stange, oben mit Stroh versehen. Fackel, Leuchtfeuer.

scher Sprache wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert, in niederdeutscher aus dem 14. und 15. Handschrift im Oldenburger Archiv, genannt Asegabuch.

8. Das Landrecht der Emsiger (Umgegend von Emden) mit den Emsiger Domen von 1312, in lateinischer, friesischer und plattdeutscher Sprache.

9. Das Landrecht von Westerwold (westlich der Ems in der Provinz Groningen), niederdeutsch vom Jahre 1470.

10. Das Landrecht von Fivelgo (westlich der Emsmündung, nordöstlich von Groningen). Die Fivelgoer Küren aus dem 13. Jahrhundert.

11. Die Landrechte von Humsterland (Provinz Groningen), Langewold, Fredewold, sowie vom Westerlauwerschen Friesland.

12. Die Gesetze der Nordfriesen (an der westlichen Küste von Schleswig) aus der Zeit von 1418—1466. Vgl. v. Richthofen a. a. O. I—VIII, wo sämtliche friesische Rechtsquellen aufgezählt sind.

Hier folgen nun einige Mitteilungen aus dem sogenannten Asegabuch, dem Landrecht der Rüstringer, jenes tapfern friesischen Stammes, der ums Jahr 1216 den Stedingern wider den Grafen von Oldenburg kräftigen Beistand leistete. Ihr Landrecht stammt noch aus dem 13. Jahrhundert, einer Zeit, wo die Rüstringer noch ein durchaus freies Volk waren, das keine andere Obrigkeit anerkannte als seine selbst gewählten Richter. So blieben sie noch längere Zeit, wie denn noch eine im Jahre 1341 ausgefertigte Urkunde anhebt: Nos Judices totusque populus terrae Rustringiae notum esse volumus. Bald nachher veranlaßten innere Unruhen das Aufkommen der Häuptlinge fast überall in Friesland diesseits und jenseits der Ems. Doch diese Häuptlinge waren keine Landesherren, sondern bloße Schutzherren des Landes. In der Verfassung durften sie keine Änderung vornehmen und ohne Bewilligung des Volks konnten sie in

wichtigen Angelegenheiten keine Beschlüsse fassen. Daher wurden alle Urkunden im Namen des Volks (Meenheid, Inwoners, Huyslinge) und der Häuptlinge abgefaßt. So lautet eine 1434 ausgestellte Urkunde eines auch von den Rüstringern mit abgeschlossenen Bündnisses: Kundich und apenbar sy allen gueden Christen Lueden, dat wy Inwoners, Huyslinge und Hovetlinge in Norderlanden, Harlinge, Ostringe und Rustringe uns frundlichen, eendrachtlichen hebben vereeniget. Im Jahre 1353 wurde Edo Wimken, ein rüstiger junger Mann, dessen Vorfahren oft das Richteramt bekleidet hatten, von den Rüstringern zum Häuptling ernannt. Auch jenseits der Jade, im Butjadingerlande finden wir 1368 einen Häuptling Ike Boling, der zu Blexen eine feste Burg hatte. Außer ihm nennen die Annalen in dieser Zeit den Häuptling Libbe Onken zu Rodenkirchen, Hajo Hosken zu Esensham u. a. Unter dem Beistande des mächtigen Edo Wimken, den auch die Ostringer und Wangerländer zu ihrem Häuptling angenommen hatten, eroberten die Bremer 1384 Esenham. Nach dieser Eroberung mußten sich die übrigen Häuptlinge den Bremern unterwerfen. Ganz Butjadingerland kam unter ihre Herrschaft und blieb so lange unter ihrer Botmäßigkeit, bis sie im Jahre 1424 von den ostfriesischen Häuptlingen Sievet Papinga, Ocko ten Broek und Facke Ukena gezwungen wurden, ihren erworbenen und 1420 von Kaiser Sigismund bestätigten Rechten zu entsagen und die Rüstringer wieder für freie Friesen zu erklären.

Die Vorrede zum Asegabuche beginnt mit den zehn Geboten, als der Grundlage alles Rechts. Es folgen dann 17 Volksküren, von denen die dritte vornehmlich vom Asega*)

*) Asega bedeutet wörtlich legem dicens, juridicus, und in altsächsischen Sprachdenkmälern findet sich êosago (judex), in ahd. Glossen êasagari (legislator). Der Asega bleibt deutlich von dem greva oder

handelt. Ist er vom Volk erkoren und hat er seinen Eid geschworen, so soll er Recht sprechen dem Feinde gleich dem Freunde und soll helfen den Witwen und den Waisen, den Fremden und allen wehrlosen Leuten ebenso wie seinen Verwandten im dritten Grade (widuon and weson, waluberon and alle werlosa liodon like to helpande and sine thred knilinge). Wenn der Asega nimmt ungerechte Gaben und versprochene Pfennige (alsa thi asega nimth tha unriuchta mida and tha urlouada panninga) und man ihn überführt, so darf er kein Urteil mehr sprechen, weil der Asega den Priester bezeichnet, denn sie sollen sehen und Augen sein der heiligen Christenheit (truch thet thi asega thi biteknath thene prestere, hwande hia send siande and hia skilun wesa agon there heliga kerstenede). Sie sollen helfen einem jeden, der sich selbst nicht helfen kann.

In den Küren der Brockmänner heißt es Nr. 38: „Wo jemand ein ungerechtes Urteil spricht, so bezahle er dem Volke acht Mark und sein Haus verbrenne man und er sei sogleich von seinem Amte entsetzt."

Die fünfte Kür bestimmt, daß jeder freie Mann halten mag die Nachlassenschaft seines Vaters und seiner väterlichen Vorfahren mit zwölf Händen auf die Heiligen ohne Streit (mit twilif handon anda withon buta stride). Da wird die Hand, die der schwörende Zeuge ausstrecken, oder, wie hier der Fall ist, auf die Reliquien legen mußte, für den

---

scelta (wie der bayrische judex vom comes und centenarius) unterschieden. Dem letzteren ist der Bann, das Richteramt, dem Asega aber der dôm, das Urteil, zugeschrieben. Das brokmännische rêdjeva bedeutet Ratgeber, consiliarius (Beisitzer, oder Schöffe städtischer Gerichte). Der Sache nach ist aber dieser rêdjeva was der asega, und auch ihm wird dôm oder undôm beigelegt, er teilt und urteilt (vgl. Br. dôm dêla). Er wird auf ein Jahr gewählt. Im „Landwurf" urteilen vier rêdjevan. Br. 122. 140. R. A. 781.

Zeugen selbst genommen; juvare manu tertia, manu quinta, septima, duodecima, vicesima quarta etc. sind bekannte in den Capitularien und den germanischen Gesetzen vorkommende Ausdrücke. Andere Codices haben mit tolef manna eden, mit 12 Männer Eiden d. h. mit 12 mitschwörenden Zeugen.

Das ist die sechste Volkskür (liodkeste), daß man halten mag Kaufland und Buchland*) und geistliches Erbe mit sieben Männern auf den Heiligen (caplond and boklond and godishuses erbe mith siugun monnon anda withon). Jeder dieser Männer soll sein unbefleckt von Meineid, von Totschlag, von Hurerei, von Ehebruch. Auch soll er Credo und Pater noster gelernt haben.

Wer nicht dies signaculum fidei, dies Siegel des Glaubens kennt, kann nämlich auch keinen Begriff von einem Eide und den Folgen des Meineids haben. Ebenso mußten auch die Taufzeugen mindestens das Credo und das Pater noster hersagen können. Ut neque viri neque feminae de sacro fonte filios vel filiolas suscipiant, nisi memoriter symbolum et orationem dominicam tenuerunt. (Capitul. lib. VI, c. 175.) Das altfriesische Westerlauersche Landrecht sagt (v. Richthofen p. 11): ende dae schillet alle kona hiara paternoster ende ‚Credo in Deum‘ ende da scrifta, datse papen ende wise leken deer naet oen sanne d. h. und sie sollen alle kennen ihr P. n. und Cr. und die Schriften, so daß Pfaffen und weise Laien sie nicht darüber ansprechen. Nicht ohne Grund glaubt Wiarda darunter die Gebote verstehen zu sollen, zumal das ostfriesische Landrecht sagt: Jeder soll wissen die zehn Gebote, den Glauben und das Vaterunser.

Das ist die siebente Volkskür, daß alle Friesen einen

*) Nach Wiarda gebuchtes Land d. h. geschenktes Land; die Schenkung wurde nach den allemannischen Gesetzen in Gegenwart von sieben Zeugen bestätigt, dann wurde die Urkunde auf den Altar gelegt.

freien Stuhl besitzen und freie Sprache und freie Antwort haben. Dies schenkte ihnen der König Karl, darum daß wir Friesen uns südlich neigten und Klipskild (d. h. Klingschoß) aufbrachten und dem Süd-Könige anhänglich und gehorsam würden, in allen rechtlichen Dingen und Zehnten, und Hausschatzungen bezahlten bei dem Asegadom und dem Volkslandrechte, darum daß wir ehedem unter Norden gehörten, unter Radbod, diesen unfriedsamen Mann, alle, die wir Friesen waren.

Ein Freistuhl ist ein reichsunmittelbares Gericht, ebenso wie Freigrafen, Freiboten, Freischöffen im Gegensatz zu den Gaugrafen, Centgrafen, Centschöffen fürstlicher Gebiete stehen. Einzelne Bezirke, die sich unabhängig erhielten und dem Reich unmittelbar unterworfen blieben, führten den Namen Freigerichte, wie die unmittelbaren Reichsstädte freie Städte genannt wurden. Freie Sprache aber ist die freie Befugnis des Klägers, seine Klage unmittelbar vorzubringen und die Verpflichtung des Richters, die Klage anzunehmen. Freie Antwort ist die ungehinderte Befugnis des Beklagten, seine Einreden wider die Klage dem Richter vorzutragen. Dies Privilegium, sagt die Kür, habe Karl der Große den Friesen geschenkt, weil sie sich südlich neigten d. h. sich der fränkischen Oberbotmäßigkeit unterwarfen, denn die Franken kamen den Friesen aus Süden, sowie die Dänen und Normänner aus Norden. Die Friesen nannten daher die fränkischen Könige Südkönige, sowie die dänischen und normannischen die Nordkönige. Wenn zufolge der alten Volkssage der Tyrann Godfried den Friesen befahl, ihre Hausthüren gegen Norden und zwar so niedrig anzulegen, daß sie sich immer gegen Norden bücken oder neigen mußten, wenn sie in ihre Häuser traten, so mag vielleicht daraus die Redensart entstanden sein.

Die Friesen haben aber auch Klipskild aufgebracht, d. h. klingendes Geld. Der normannische König forderte (nach Saxo



Gr. VIII) den Tribut von den Friesen so, daß sie ihren Tributschilling in ein hohles metallenes Becken werfen mußten. Dieser sollte so schwer sein, daß der Rentmeister durch 12 dünne Fächer des Schatzhauses den klippernden oder klingenden Ton hören konnte. Das altfriesische Westerlauersche Landrecht in der neunten Kür (v. Richthofen p. 15) sagt, der Pfennig soll so schwer sein, daß man ihn klingen (clinnen) hören könne in einem Becken. Ein skeld oder schild aber waren 5 Schillinge nach einer Münzberechnung vom Jahre 1276. Vgl. Wiarda, Asegabuch 46.

Wenn nun gleich der Asega mit dem herrschaftlichen Steuerwesen nichts zu schaffen hatte, so mußte doch bei etwaigen Klagen des Schulzen auf diesem Gebiet, da der freie Friese einen freien Stuhl und freie Sprache hatte, der Asega erst erkennen, ob der betreffende überhaupt steuerpflichtig sei, ob er bereits Zahlung geleistet habe, oder etwa zu viel gefordert sei. Der Friese bezahlt also die herrschaftlichen Steuern nach dem Asegadom d. h. dem richterlichen Ausspruch seines Volksrichters und des Volkslandrechts.

Die Steuer des Klipschilds aber soll um so mehr gern bezahlt werden, da Karl der Große den grausamen heidnischen Radbod nach Dänemark verbannte, wo er auch (775 oder 784) gestorben ist; eine Verbannung, die freilich einige Jahre nachher der dänische König Godfried durch seine in Friesland verübten Gewaltsamkeiten und durch die vorhin erwähnte Brandschatzung rächte. Das Hunsingoer Landrecht sagt: „Das gab ihnen König Karl darum, daß sie Christen würden und dem Süderkönige gehorsam und unterthänig wurden und Klingschoß bezahlten, denn vormals gehörten die Friesen unter Norden, dieser schauerlichen Ecke.“ Ebenso das Emsiger Landrecht mit dem Zusatz: „und daselbst alles heidnisch war, was den Friesen gehörte.“ Der Sinn ist also: Die Friesen wurden hart gedrückt unter dem

eisernen Joch der normannischen Könige, deren in der nördlichen Gegend liegendes Reich „die schaurige Ecke" genannt wurde. So ging auch unter Radbod Gewalt vor Recht, König Karl aber gab uns wieder freien Stuhl, freie Sprache und Recht.

Dies ist die elfte Volkskür. Friede allen Witwen und Waisen und allen wehrlosen Leuten, Weibern, Pilgern, Palmträgern (palmeron) und allen rechten Karfastenden (Karfesteron) und allen heiligen Boten und allen, die verschworen haben Krieg und Waffen (wich and wepin), durch Friede und durch Gottes Gnade, bei zehn Volksmarken. Und wo jemand einen von diesen befechtet oder beraubt, so ersetze er ihm den Schaden mit zwiefältiger Buße wegen des Königs Bann, und 21 Schillinge gebühren dem Fronen.

Die Pilger, welche das heilige Grab besuchten und auch die welche mit dem Kreuze bezeichnet, dem heiligen Krieg in Palästina beigewohnt hatten, kamen mit Palmzweigen in der Hand zurück und hießen Palmarii oder auch palmati. Die Karfastenden sind die welche während einer Kirchenbuße von 40 Tagen fasten. Solche 40tägige Buße hieß quadragena, daraus entstand quarantena und dann abgekürzt carena; ein solch Fastender hieß carenarius. Ein solcher mußte sein Schwert ablegen und durfte nur ein leinenes Kleid tragen; er war also wehrlos und als ein solcher war er besonders befriedet, ebenso wie Frauen, Kinder, Greise und die heiligen Boten (sante boden). Das altfriesische und das Hunsingoer Landrecht haben heyliga sindboden und sendebodum d. h. die Send- oder Sind-(Synodal-)Boten, die das Sendgericht ankündigen mußten. Zuletzt sind in diesen Frieden eingeschlossen die Kriegsgefangenen, die entweder durch eine Kapitulation, oder besiegt in die Kriegsgefangenschaft geraten sind, oder sich auf Gnade und Ungnade ergeben haben bei Brüchen von 10 Volksmarken, die dem Volke anheimfallen sollten, wie denn das



13. Landrecht sagt: „Das Friedensgeld dem Volke zu 10 Marken."

Allen den befriedeten Personen mußte der Schaden doppelt ersetzt werden und diese Buße, beta oder bota (Besserung, Schadenersatz, compositio oder emenda) war von der brecma (Brüche, mulcta) verschieden, die dem Volke, oder auch der Obrigkeit und dem Richter anheimfiel.

Die zwölfte Volkskür gebietet dann den Kirchfrieden, Hausfrieden, Gerichts-, Pflug- und Deichfrieden (sterck fretho, and husfretho and thingfretho and ploch-fretho and dikfretho).

Die Kirche soll als ein Zufluchtsort für die darin geflüchteten Missethäter gelten, wie auch König Aelfred (leg. I, 5) bestimmte: Si quis facinorosus incurrat, vel confugiat, ut nemo ipsum intra septem dies inde extrahat. Es sollte aber die Kirche auch durch Balgereien (davon redet unser Text) nicht entweiht werden, sondern jeder der sich in der Kirche befand, genoß den Kirchfrieden. Den Gerichtsfrieden aber genossen nicht nur die Parteien, wenn sie vor dem Richter standen, oder im Gerichte, sondern auch auf dem Wege nach dem Gericht hin und zurück. Auch die welche sonst mit Recht befehdet und verfolgt werden konnten (homines faidosi), genossen Kirch-, Haus- und Gerichtsfrieden. Einen Landtagsfrieden hatten besonders die Deputierten beim Upstalsboom (Leg. Opstalb. art. 6). Der Pflugfriede galt dem Landmann, daß er ungestört seinen Acker bauen konnte. Ebenso erforderte die Wichtigkeit der Deiche jenen besondern Frieden für die Deicharbeiter. Alle älteren und neueren Deichrechte bestätigen dies.

Die vierzehnte Volkskür sorgt für verwaiste, unjährige Kinder, die ins Ausland gekommen und später zurückkehren; ihr Erbe darf weder versetzt noch verkauft werden. „Das Volk soll ihm helfen, daß das Kind zu seinem Erbe komme."

Die sechzehnte Volkskür bestimmt, mit des Königs Karl Genehmigung, daß alle Friesen mögen ihre Missethaten mit ihrem Gute (fia, gleich dem ags. feoh, wie pecunia von pecus) abkaufen. Darum sollen sie frei sein bis an die sächsische Grenze, von Stock- und Staupenschlägen, von der Schere und allen andern peinlichen Strafen.

Der Friese kann also alle seine in Friesland begangenen (geringeren) Verbrechen mit Geld ablösen, aber jenseits der Grenze, von Sachsen an, muß er sich wegen seiner da begangenen Missethaten den dortigen Landesgesetzen unterwerfen. Er hatte also noch in dieser Epoche so wie seine Vorfahren das Vorrecht, daß er alle seine geringern Verbrechen (delicta leviora i. e. non capitalia Tac. c. 12) mit Wergeld abbüßen konnte und von allen Leibesstrafen verschont blieb, während seine Nachbarn sich dem Stocke, der Stäupung und der Schere unterwerfen mußten.

Der Stock ist ein Klotz, woran die Gefangenen angeschlossen, oft auch ein ausgehöhlter Klotz, worin sie mit den Füßen geschlossen wurden. Mit der Stäupung war oft das Abschneiden der Haare verbunden. Nach dem Sachsenspiegel (II, 12) heißen diese Verbrechen solche „die an Haut und Haar gehen." Und im Schwabenspiegel cap. 148 steht: Man soll ihm Haut und Haare abscheren. Das Abschneiden der Haare ist überhaupt Symbol für Freiheitsverlust. So wurde mitunter auch Besen oder Schere dem Missethäter auf den Rücken gebunden. R. A. 714. Es ist das Zeichen verwirkter Freiheit und Rutenschlags.

Wird aber — so fährt die 16. Volkskür fort — ein Missethäter (im eignen Lande) überführt und verurteilt in dem Volksgericht (liodthinge) mit gerechter Klage und mit dem Asegadom und bei dem Volkslandrechte, bei des Schulzen Bann (bi skeltane bonne) und des Kaisers Erlaubnis, oder dessen mächtigen Boten (weldega boda) wegen Verfälschung oder Ver-



ringerung (fon falske tha von fade), so mag man seine rechte Hand auf dem Gerichtspfahl abschlagen um diese beiden Thaten. Hat er auch Hauptverbrechen gethan, Nachtbrand, oder andere Mordthaten, so soll er büßen mit seinem Halse allen Leuten zu Danke (Genugthuung), bei dem Asegadom und dem Volkslandrechte, das ist, daß man ihn soll auf ein Rad setzen (him skil opa en reth setta). Hat er auch Diebstahl verübt, so mag man ihn zufolge der Friesen Kür, wenn er kein Gut hat, hängen. Wenn er dann so bei dem Wege hängt, so hat er gleich bezahlt dem Volke und den Fronen. Mord muß man mit Mord abkühlen, bis daß man den Argen steure.

Jenes Verbrechen der Fälschung und Verringerung ist das der Falschmünzer, wie aus der 17. Kür (fad aut falsa moneta) hervorgeht. Die hier verordnete Abhauung der Hand war gerade die Strafe der Falschmünzer. De falsa moneta jubemus, ut, qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur. Capit. IV, 33. Ebenso heißt es im altfriesischen Landrecht der Rüstringer: „Wenn ein Münzer in seiner Münzwerkstätte ergriffen wird mit Verringerung oder Verfälschung, die er in seiner Münze begangen hat, so soll man ihm auf dem Pfahl die Hand abhauen. Eigentlich stand sogar die Todesstrafe auf Falschmünzerei, doch hatte der Münzer die Wahl, ob er lieber seine rechte Hand verlieren wollte. So heißt es in den Hunsingoer Landrechten: — „Es ist des Münzers Hals dem Volke (verwirkt), es sei denn, daß er ein leichteres Landrecht wählen wollte, daß er es mit seiner rechten Hand büßen müsse." — Der Gerichts- oder Thingpfahl aber ist das Zeichen der Kriminal-Jurisdiktion. „Und sol diren Hof han zweine Staffelsteine (worauf man mit Stuffen oder Staffeln heranstieg, die noch itzo gewöhnlichen Rabensteine) und einen Stock." Das ist der Dingpfahl. Haltaus Gloss., p. 1716.

Der Sinn der ganzen Kür ist: Der Friese darf mit Leib- und Lebensstrafen nicht belegt werden, wenn er seine Verbrechen mit Wergeld abbüßen kann. Ausnahme von dieser Regel machen die Falschmünzer, denen die rechte Hand abgehauen wird; heimliche Brandstifter und gewaltsame Mörder, die auf das Rad geflochten werden. Zwar ist auch auf den Diebstahl der Strang gesetzt, indessen kann auch ein Dieb seinen Hals mit Gelde lösen. Auf diese Kür haben die Friesen, besonders die Ostfriesen immer strenge gehalten. Sie ist daher ausdrücklich in dem 1515 promulgierten Landrechte bestätigt, wo dann aber auch Mord, Brand, Straßenraub und Landesverrat davon ausgenommen und für unauslösliche Verbrechen erklärt sind.

Neben diesen unschätzbaren Zeugnissen germanischer Denkweise ist es aber vor allem das altnordische Recht, wie es in Norwegen und dann von norwegischen Ansiedlern auf Island ausgebildet ward, welches sich von allen germanischen Rechten in mündlicher Überlieferung am längsten erhielt und von allen Forschern als die älteste und ungetrübteste Quelle für die Erforschung unseres ureignen Rechts anerkannt wird und welches wiederum über sich hinaus auf die altnordische Mythologie weist. Wie verbreitet im skandinavischen Norden die Gesetzeskunde im Volke noch in späteren Zeiten war, möge uns zunächst ein Thingspiel zeigen.

X. Altnordisches Rechtsleben. Knaben entscheiden im Thingspiel einen Rechtsfall.

Ein Arm der Widau bei Tondern führt den Namen Renzau von dem kleinen Dorfe Renz im Kirchspiel Burkall. Wo die Ufer ziemlich hoch und steil sind, fiel einmal ein Mann hinein, und er wäre ertrunken, wenn nicht ein Arbeiter in der Nähe



sein Geschrei gehört und herbeigeeilt wäre. Er hielt ihm eine Stange entgegen, und der Mann half sich daran wieder zu Land, stieß sich dabei jedoch ein Auge aus. Darum erschien er auf dem nächsten Thing, verklagte seinen Retter und forderte von ihm Buße für das verlorene Auge. Die Richter wußten nicht, was sie aus der Sache machen sollten und verschoben sie aufs nächste Thing, um sich inzwischen auf die Entscheidung dieses schwierigen Rechtsfalls zu besinnen. Eine mit Willen zugefügte Wunde galt als Friedensbruch, aber auch für fahrlässig verschuldete galten bestimmte Bußtaxen, und wenn hier nun auch keine Absicht vorlag, so war doch der Thatbestand klar.

Das dritte Thing war schon da und der Hardesvogt — so heißt im Schleswigschen der Vorsteher eines Jurisdiktionsbezirks, einer harde d. h. Land, Wald — noch nicht mit sich einig. Mißmutig setzte er sich auf sein Pferd und ritt nachdenklich langsam auf Tondern zu, wo das Thing damals gehalten wurde. So kam er nach Rohrkarrberg. Gerade gegenüber lag ein Steinhaufen, auf welchem Hirtenknaben saßen*) und sehr Wichtiges vor zu haben schienen. Was macht ihr da, Kinder? fragte er. Wir spielen Thing, war die Antwort. Was für eine Sache habt ihr vor? fragte er weiter. Wir halten Thing**) über den Mann, der in die Renzau fiel. Da hielt der Hardesvogt sein Pferd an, um auf das Urteil zu warten. Die Jungen kannten ihn aber nicht, weil er ganz in seinen Mantel gehüllt war, und ließen sich gar nicht stören. Zuletzt ward für Recht erkannt: der gerettete Mann soll an derselben Stelle wieder in

*) Daß man nur sitzend Urteil finden durfte und daß das Thing bei Steinen, auf Hügeln und Steinhaufen gehalten wurde, wird später gezeigt werden. Die Knaben aber hatten sich offenbar absichtlich diesen Steinhaufen in Abbildung der solennen Gerichtsstätte, des Gesetzesfelsens, oder des Thinghügels (thingbrekka) gewählt.

**) Thîng, n. Gericht, thînga sprechen, verhandeln, thîngi Besprechung.

die Renzau geworfen werden; kann er sich dann selbst retten, so soll er Ersatz für das Auge haben, kann er es aber nicht, so hat der andre gewonnen. So lautete die Entscheidung der Knaben in einem der schwierigsten Rechtsfälle, in welchem Rechtsgefühl und Rechtsordnung in fast unlösbaren Konflikt kamen. Ehe der Hardesvogt weiter ritt, langte er in die Tasche und gab den Jungen ein gut Stück Geld. Übrigens mußte sonst jede Weisung, die auf Rechtserholung gegeben wurde, unentgeltlich erfolgen und wurde deshalb „des Landes Almosen" genannt, indem sie ja auch mittelbar oder unmittelbar dem ganzen Lande zu gute kam. Das Almosen hatten also diesmal im Grunde die Hirtenknaben gegeben. Dann ritt der Hardesvogt zum Thing und hier ward entschieden wie die Knaben gethan hatten. Der Kläger konnte sich wirklich allein nicht retten und mußte ertrinken, der andre hatte seine Sache gewonnen.

Schon dieser einzelne Fall thingspielender Knaben kann uns zeigen, wie das Volk im Norden einst ein gesundes, von allem Subjektivismus und Opportunismus freies Leben im Recht führte. Die Familiengeschichten der nordischen Sagas aber bestätigen es vollends, wie das gesamte Volk an der Gesetzeskunde und Gerichtsordnung (thingsköp), welche auch jene Knaben möglichst genau einhalten, sich beteiligte. Daß ein Mann nur durch die Gewalt des Rechts geworfen werden könne, davon waren Alte und Junge tief durchdrungen. Kamen doch selbst die Motive bei der Beurteilung von Tötungen, sowie von Körperverletzungen, wie aus vielen Beispielen erhellt, fast gar nicht, oder meist nur zur Verstärkung der Straffälligkeit in Betracht. Sogenannte „mildernde Umstände" durften rechtlich wenigstens nicht zur Geltung gebracht werden. Dem gemäß erkannten auch jene Knaben zu Recht in einem Falle, wo die Alten ratlos waren. Sonst pflegt man mit Luther zu sagen: Wer dem Spiel zusieht, will immer anders gespielt haben; mit diesem

Thingspiel aber wird wohl jeder Gerichtshof zufrieden sein samt dem Hardesvogt von Tondern, der hier mit seiner Rechtserholung an den rechten Oberhof gekommen war. Einfalt — so lautet ein deutsches Rechtssprichwort — ist eine Freundin des Rechts, und ein andres: Krumme Wege beschädigen das Recht (bögur lyta lög. Jonssaga 59). Zu solchen Krümmungen aber verleitet gar zu leicht schon die Rücksicht auf die Motive; alle Herzensstimmungen sollten schweigen, denn „wer sich auf sein Herz verläßt, der ist ein Narr.“ (Prov. 28, 26.) Auch jene Knaben behandelten das Recht nicht als menschliche Erfindung, sondern als Findung der göttlichen Ordnungen; das ist der tiefe Ernst dieses Spiels. Das Recht soll, um die göttliche Ordnung zu finden, alle Krümmungen abschneiden, wie denn die Ausdrücke fast aller Sprachen, welche Recht und Rechtssphäre bezeichnen, auf dem Begriff des Geradlinigen ruhen. Stimmt doch unser Wort recht der Lautverschiebung gemäß genau mit dem lateinischen rectus, geradegerichtet, dem zum Adjektiv gewordenen Particip des Perf. des Passivs vom lateinischen regere d. h. geraderichten, lenken, wie denn auch unser regieren aus dem lateinischen regere entlehnt ist. Richten heißt: etwas in die gerade Linie kommend machen; genau so faßten jene Knaben das Recht als eine „unirrsame Straße“ (s. o. S. 45 u. 63).

Indessen hätten dieselben wohl ebensowenig wie die unsrigen Thing gespielt und dabei eine solche Korrektheit des Rechtsbewußtseins offenbart, wenn nicht Volk und Familie einst ein Leben im Recht gelebt und sich an der Gesetzeskunde der Heimat in einer Weise beteiligt hätten, wie wir es heutzutage kaum mehr für möglich halten.

Das Leben im Rechte aber mußte in den nordischen Ländern darum besonders erstarken, weil sie während der Jahrhunderte, in denen Deutschland Umwälzungen und Kampf auf Kampf durchmachte, in ruhiger Entwicklung ihrer Volkstümlichkeit

blieben, so daß nur im Norden sich uns das ureigne Recht voll und klar darlegt. Die Skandinavier waren sich dieses hohen Schatzes auch wohl bewußt, und die Kenntnis davon war der stolzeste Teil ihres Wissens. Mit den Bestimmungen über Haus- und Gemeinwesen, mit dem Gange des Rechtsstreits und den vielen Rechtsformeln genau vertraut sein, war ein Lob, das sie dem Kriegsruhm gleichstellten und wodurch, wie sie sagten, der Mann wuchs (Weinhold altnord. L. 400), ein Ausdruck, der heutzutage fast befremdlich klingt, wo man bei der Beurteilung des geistigen Wachstums, der „Fortschritte" nur nach den schulmäßigen Leistungen auf den Gebieten der alten und neuen Sprachen, oder der technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fragen pflegt, und wo oft die ganze sogenannte Bildung in den Besitz einer Summe von Kenntnissen gesetzt wird, während sonst ein geistiges Wachstum ohne Erkenntnis des ureignen nationalen Lebens in Religion, Sitte und Recht nicht gedacht werden konnte. „Der Knabe wächst", oder „der Mann wuchs" — dies Prädikat wurde nicht etwa dem zuerkannt, der sich in Rom und Griechenland als orientiert ausweisen konnte, sondern dem, welcher ein lögkænnir menn geworden und korrekte Rechtsanschauungen gewonnen hatte. Um die Gesetzeskunde der Heimat gründlich zu lernen, gaben Eltern ihre Söhne oft auf längere Zeit zu gesetzeskundigen Männern. Solche Unterweisung wurde mitunter schon mit neunjährigen Knaben begonnen, wie z. B. Færeyinga saga zeigt, so daß die Jugend mit dem Rechtsgange (rettafar) und dem Prozesse (saksôkn) alsbald bekannt wurde. Gesetzeskunde lehren hieß kenna einum lög; sie lernen nema lög; oder lögspeki at einum. Als der gesetzeskundigste Mann in ganz Island galt Nial, von dem wir die merkwürdige isländische Saga haben, die seinen Namen führt. An ihn wandte sich jeder gern um Rat. Im Jahre 998, als das Christentum auf einigen Bauer-

höfen Eingang fand, auf andern um so eifriger verfolgt und in Spottliedern auf seine Bekenner geschmäht ward, ließ sich Nial mit seinem ganzen Hause taufen. Das Wort kenna verhält sich zu unserm erkennen und Erkenntnis etwa wie sapientia zu sapere; dasselbe heißt eigentlich schmecken, dann empfinden und zuletzt erst wissen. Es bedeutet also das tiefere Erkennen mit dem Resultat des in Geschmackkommens und des Geschmackfindens an dem Gelernten. Wenn auch eine Menge Formeln auswendig gelernt werden mußte, so war doch jede einzelne Formel im Munde des Lehrers, des lögkænnir menn eine Gabe, eine Realität, die von dem Schüler als eine fruchtbare und fürs Leben zu verwertende gern genommen wurde, wie denn nehmen und lernen hier gleichbedeutend gebraucht wird. Ist doch das wahre Lernen in der That nur ein freudiges Nehmen des Gebotnen. Die Freude an der Mitteilung waltete auf beiden Seiten.

Aber auch die Knaben, welche nicht zu solchen Rechtslehrern in die Schule gegeben wurden, erwarben sich bald Vertrautheit mit dem Rechtsleben der Heimat, und in diesem heimatlichen Erfahrungskreise*) war ein nicht zu unterschätzender Mittelpunkt für die Bildung aller Stände gegeben. Vom Gesetzesfelsen, dem sogenannten Lögberg (juris dicundi rupes) herab hörten alle, Alte und Junge das ganze Landrecht wenigstens alle drei Jahre, jedes Jahr aber die Gerichtsordnung (thingsköp) vortragen durch den lögmadr, den Gesetzesmann, der die höchste bürgerliche Würde bekleidete. Der lögmadr war das lebende Rechtsbuch und der Rechtshüter der Landschaft und des Landtages: er hatte die Leitung des Things, verkündete die gefaßten Beschlüsse und belehrte über das Recht, wo Zweifel

*) Vgl. O. Frick, die Einheit der Schule, Frankfurt 1884: „Ganz besondere Wichtigkeit hat die Verwertung des heimatlichen Erfahrungskreises, worin die höheren Schulen zurückgeblieben sind.“

entstanden. Er muß die Kenntnis des Rechts im Volke lebendig erhalten und hat deshalb, wie es die Graugans ausdrücklich verlangt, u. a. auch alle drei Jahre jenen öffentlichen Vortrag mit Erläuterung vorzunehmen.

XI. Graugans und Goldfeder. Nordische Sagas. Landnamabuch.

Natürlich kam es auch im skandinavischen Norden im Laufe der Jahrhunderte zu Gesetzbüchern. So ließ König Magnus der Gute (1035—1047) für die Landschaft Drontheim in Norwegen ein Gesetzbuch abfassen, welches im Anfange des 13. Jahrhunderts daselbst noch erhalten war, für uns aber verloren ist, die sogenannte Grágás d. h. graue Gans. Aus einer der beiden Stellen, welche uns von dem Dasein des Gesetzbuchs Nachricht geben, erfahren wir zugleich, daß Erzbischof Eisteinn von Drontheim (1161—1188) ein neues Recht schreiben ließ, Gullfjödur, Goldfeder genannt, welches die Ansprüche der Kirche betonte. Beide Benennungen hat man wohl von den Federn ableiten wollen, mit denen die Gesetzbücher geschrieben waren; oder man bezog die Bezeichnung Goldfeder auf die ausgiebigen Bußzahlungen, welche das neuere Christenrecht dem Erzbischof abwarf, die Bezeichnung Graugans dagegen auf das hohe Alter, welches man den Wildgänsen beilegte und vermöge dessen man das alte Recht im Gegensatz zum neuen mit diesem Namen belegt habe. Wahrscheinlicher ist die von K. Maurer aufgestellte Ansicht, daß zunächst der Prälat seiner Handschrift, die wohl mit besonderer Kunst geschrieben und mit Vergoldung und Schmuck reich verziert sein mochte, jenen prächtigen, märchenhaften Namen gegeben, worauf dann für das einfach und unansehnlich ausgestattete altersgraue Gesetzbuch der Name Graugans sich

bildete. So hieß indessen nicht nur jene norwegische, für uns verlorene Sammlung, sondern Grágás heißen auch umfassende Aufzeichnungen über Recht und Verfassung der Insel Island während der Dauer ihrer Selbständigkeit, wie solche uns in einer Reihe von Handschriften aufbewahrt sind. Die Graugans (Codex juris Islandorum antiquissimus qui nominatur Gragas. Hafniae 1829) ist das Gesetzbuch eines Gemeinwesens von germanischen Männern, die ihr Vaterland verlassen hatten, um bei ihren alten Rechten zu bleiben. Bis zum Jahre 1261, in welchem Island unter Norwegens Herrschaft kam, galt dies umfassende ausführliche altgermanische Rechtsbuch. (Vgl. Island und die Graugans bei Wieda, Strafrecht der Germ. Halle 1842, S. 13 ff.) Der Stil der Graugans, welche im Laufe der Zeit Erweiterungen erfahren hatte, trägt bald den Charakter sprichwörtlicher Kürze, bald den der bequemen Sagaredseligkeit. Das Ganze teilt sich in 10 Abschnitte. Das Strafrecht ist streng, aber es will in seiner Anwendung nicht den Unschuldigen treffen. Einige Züge daraus mögen hier Platz finden. Ein Knabe unter zwölf Jahren, der jemand verwundet, soll eine strenge körperliche Züchtigung durch einen seiner Verwandten oder durch den Verletzten erleiden. Ein äußerst empfindliches Ehrgefühl giebt sich in der Gesetzgebung über Wortinjurien und Diebstahl kund. Auf drei Schimpfworte stand Ächtung. Das eine hieß ragr = got. arga, ahd. argo und bedeutet Feigling, wie das mhd. zage, arger zage; für die beiden andern hätten wir allenfalls das häßliche französische Wort bougre. Sonst steht auf grobe Wortinjurien Verweisung und eine bestimmte Geldbuße an den Verletzten. Auf dem heiligen Thing ausgestoßen, werden die Beleidigungen doppelt gebüßt. Unter groben Beleidigungen dieser Art versteht man Worte, die gar keiner guten Auslegung fähig sind; auch Spitznamen werden dazu gerechnet. Die Einrede der Wahrheit wird nicht angenommen.



Der Isländer empfand, daß der Pfeil des Dichters tiefer eindringt als die einfache Rede. Nicht einmal das Lob wird der Dichterzunge gestattet, und der auf seine Kunst reisende isländische Skald versäumt nie, sich am Königshofe die Erlaubnis des Lobes zu erbitten, ehe er die volle Schale über des Königs Haupt ausschüttet. Vor allem kann eine Frau durch ein Lied zu ihrem Preise schwer verletzt werden, und wie oft hüllt Beleidigung sich in Lob! Die Gesetzgebung der Insel verbietet beides, Lob- und Schmähgedichte. Zwar eine kurze lobende Erwähnung mag hingehen, eine ganze Strophe auf jemanden ohne Anzüglichkeiten gegen die Persönlichkeit wird mit 5 Mark gebüßt, ein längeres Gedicht mit Verweisung, ein Liebeslied auf eine bestimmte Frau mit Ächtung, ein Schmähgedicht auch nur von einer halben Strophe ebenfalls mit Ächtung, und erst mit dem dritten Althing verjährt die Klage gegen den Poeten. Wer die Weise auswendig lernt und singt und vollends auf dem Althing, wird gleich dem Verfasser bestraft. Selbst auf Abfassung oder Absingung eines Schmähliedes gegen einen toten Christen steht Ächtung. Auch auf bildliche Beleidigungen durch Figuren in Holz geschnitzt oder Schmähstangen stand Verweisung. — Hier gilt es nur den Geist, der im ganzen charakteristisch waltet, aufzufassen, nicht die einzelnen Bestimmungen zu häufen, dazu gehört aber auch die Bestimmung der Graugans: *Alle Käufe unter Männern sollen zeugenlos gelten, außer vieren:* wenn der Mann Land kauft, oder einen Herrenhof (godord), oder ein Seeschiff, oder sich eine Frau verlobt. Auf den Bruch eines Vertrages dieser Art stand Verweisung. Auch der Arbeitslohn ist gesetzlich bestimmt, ebenso sind die Verbindlichkeiten bei Abzug und Zuzug auf einem Pachtstücke genau geregelt (Grundgüterrecht c. 45). Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark II, 242 ff. Es sind Überlieferungen, welche für die vergleichende germanische Rechtsgeschichte die höchste Bedeutung haben. Wenige

Teile des mittelalterlichen Lebens sind uns so detailliert dargestellt wie das alte isländische, teils durch dies vortreffliche isländische Rechtsbuch, teils durch die Familiengeschichten, wie die Gunlaugasaga, teils durch die Geschichten der Bevölkerung ganzer Gegenden, wie die Laxdælasaga und die Eyrbyggiasaga, teils endlich durch das bekannte Werk über die Kolonisation Islands, das Landnâmabôk, begonnen von Ari hinn frôdi († 1148), vollendet von Stûrla Thordarson († 1284). Es ist uns hier das alte isländische Leben so anschaulich in einzelnen Erinnerungen bewahrt worden, daß sich davon wie von einem heutigen reden läßt.*)

Der Mittelpunkt jeder einzelnen Ansiedelung oder eines Herads auf Island war der Tempel oder Hof. Auch das ahd. Wort Herd, was unserm Herd (focus) entspricht, dabei aber die Bedeutung von solum, solum patrium, vielleicht in ähnlichem Sinne wie herad die Bedeutung der Heimat hat, gehört in die Sphäre religiöser Terminologie. Der Altar des nordischen Hofes, der Herd des Tempels, stand auf vaterländischer Erde, die aus Norwegen nach Island geführt wurde und molld hieß. Das Wort Hof hängt zusammen mit at hefia d. h. heben, erheben, aufrichten; at reisa hof heißt einen Hof gründen. Der Führer der Ansiedler errichtete einen Hof als Opfer- und Gerichtsstätte. Der deutsche „Gerichtshof" hat also ursprünglich eine eminent religiöse Bedeutung, wie denn auch der Vorsteher jenes Hofes von god, dem Götterbild, godi hieß und Tempel- und Gerichtsherr zugleich war. Die deutsche Sprache hat überhaupt nur sehr wenige Berührungen mit den klassischen Götternamen. Hat sie doch sogar den allgemeinen arischen Namen für das

*) Über die Kolonisation Islands von Norwegen aus, sowie über die isländische Litteratur ist in meinem „Altdeutschen Leben" Gütersloh 1878, Band I, eingehend gehandelt.



höchste Lichtwesen, sanskrit. dêvas, lateinisch deus, fallen lassen und durch das neue Wort Gott ersetzt, das sich bei keinem anderen Volke findet und doch wohl mit gut zusammen hängt. Wie die Sprache, so hat auch der Gottesglaube die Völker geschieden. (Vgl. Arnold, deutsche Urzeit 402.) — Der godi mußte den Hof erhalten, und alle Männer des Herads d. h. der Ansiedelung, der Landschaft sollten dem Hofthing verpflichtet sein. Er war zugleich der folknarungar, Volksnährer, wie bei den Angelsachsen der hlâford, der Brotgeber. Die zu einem Hofe geweihte Ansiedlungslandschaft oder Herad hatte ihr besonderes Thing.

XII. Die altnordischen Things. Althing. Viertelsthing. Heradsthing.

Das Landnamabuch (IV., 7) erzählt uns dann, wie der sechzigjährige Ulfiotr nach Norwegen geht und hier drei Jahre lang das Recht studiert bei seinem Ohm Thorleifr hinn Spaki, mit welchem er für Island allgemeine Gesetzbestimmungen abfaßt. Nach seiner Rückkehr wurde eine Gerichtsverfassung für die ganze Insel und somit auch das Althing geschaffen und im Jahre 930 ein Platz dafür ausersehen. Auf diesem Althing zeigte dann Thordr Gellir, wie nachteilig es sei, wenn nur eine solch allgemeine Gerichtsstätte auf der Insel wäre und setzte es durch, daß die Insel in Viertel geteilt und Viertelsgerichte eingesetzt wurden. Wir haben nun drei Gattungen von Gerichtsversammlungen: das Althing, das Viertelsthing und das alte Heradsthing.

1. Das Althing wurde gleich allen Gerichten unter freiem Himmel gehalten. Man hatte dazu den sogenannten Lögberg (Gesetzesberg) ausgewählt. Als später das Christentum eingeführt wurde und in der Nähe des Lögbergs eine Kirche errichtet ward, konnte das Gericht bei schlechtem Wetter auch in



dieser um so mehr gehalten werden, als Tempel und Gerichtsstätte ursprünglich eine und dieselbe waren. Der ganze Distrikt hieß Thingmark, der kreisförmige Raum, in welchem die Richter saßen, Thingvöllr, und der umgebende Kreis Domrhing, denn das altnord. dômr, ags. dôm, ahd. tuom bedeutet Gericht (judicium), wie das gotische Verbum dômjan für δικαιοῦν, auch mit dem beigesetzten Accusativ raihtana gebraucht wird. Im Domrhing standen drei Bänke; auf jeder konnten 48 Menschen sitzen, auf der mittleren saßen aus jedem Viertel der Insel 12 Godar, also zusammen 48. Jeder dieser Godar hatte zwei rechtsverständige Männer aus dem Kreise seiner Freunde oder Nachbarn gewählt, von denen je einer auf der vorderen, einer auf der hinteren Bank saß. Den Vorsitz führte der Gesetzesmann, der Lögmadr, der Rechtshüter der Landschaft. Auf Island ward er nur auf drei Jahre gewählt und bezog eine Besoldung. In Schweden dagegen war die Würde eines Lagmann lebenslänglich und erbte in manchen Häusern fort, weil man die Gesetzeskunde hierdurch zu sichern glaubte. Überhaupt hatte der schwedische Lagmann und vor allem der von Tiundaland (Upsala) die stolzeste Stellung: er muß vor allem ein freier Bauer sein, gewählt von freien Bauern, um vom Könige unabhängig zu sein. Ohne seine Erlaubnis darf niemand das Thing besuchen; seine Person umgiebt ein Gefolge wie den König, von seinem Vorgange hängt auch die Bestätigung der Königswahl ab. Die norwegischen Lagmänner dagegen sind Lehnsträger der Krone und vom Könige abhängig. In Dänemark begegnet uns kein Lagmann in staatlicher Stellung, wenn auch nach allgemein germanischer Einrichtung Verkünder des Gesetzes und des gefundenen Urteils aufgestellt sein mußten. Für uns haben die Lagmänner besondere Wichtigkeit, weil sie die Rechtslehrer des ganzen nordgermanischen Volksstammes waren. Neben ihnen, den berufenen und verordneten, traten erfahrene und be-

wanderte Männer, sozusagen Privatlehrer auf und fanden viel Zulauf. Die größte Übung und praktische Belehrung aber boten die Landes- und Gerichtsversammlungen selbst, auf denen ausführlich und mit aller Feinheit eines ausgebildeten Gerichtsganges die verschiedensten Streitfragen zur Behandlung kamen und die Formeln und Sprüche an rechter Stelle gehört wurden. Die kernigen Sprüche und wirkungsvollen Formeln, die der Knabe schon gelernt und an deren sprachlichem Schmuck — denn sie werfen zumeist eine angenehme Sinnlichkeit des Ausdrucks über das strenge Antlitz — er sich erfreut hatte, hier hörte er sie in praktischer Anwendung. Hier lernte er Gesetzeskunde und Beredsamkeit zugleich, denn nicht bloß gesetzeskundig, sondern auch beredt (mâlugr) mußte der Mund sein, welcher seiner Sache den Sieg verschaffen wollte. (Vgl. Weinhold a. a. O. 400—403 und Wilda, Strafrecht der Germanen 18.) Beim Althing nahmen alle 48 Richter an allen legislativen Verhandlungen teil; an der Entscheidung der Prozesse immer nur die 12 des Viertels, wo der Prozessierende wohnte. Alle waren bewaffnet gekommen, aber es stand nur den Parteien selbst oder deren Rechtsanwalten frei, je mit drei Mann Gefolge den Domrhing zu überschreiten. Alle unbefugt in den Kreis Eindringenden und alle mutwillig Störenden wurden mit Verbannung bestraft. Bewaffnet aber blieben die vor Gericht Erscheinenden, solange das Heidentum dauerte, also bis zum Jahre 1000.

2. Die Viertelsthinge waren vier Oberlandesgerichte und im Äußern dem Althing nachgebildet. Da die Viertel in drei, nur das Nordviertel in vier solcher Distrikte geteilt waren, so werden diese Unterabteilungen die Abteilungen auf die Richterbänke bestimmt haben.

3. Das Heradsthing war die alte Gerichtsversammlung bei den Höfen der Häuptlinge und Priester unter den Ansiedlern. Seit jene Distriktsteilung der Viertel eingeführt wurde, scheinen

die Heradsgerichte, welche nicht zu solchen Distriktsgerichten gemacht wurden, ganz in den Hintergrund getreten und verschwunden zu sein.

XIII. Altnordische Geschwornengerichte. Die Gerichtszeiten.

Bei jedem Distriktsgericht waren drei Godar. Sollte Gericht über einen Rechtsfall gehalten werden, so wählte jeder von diesen 12 Männer zu Richtern, also zusammen 36, von welchen die Parteien aber einzelne „ablehnen" konnten und diese ersetzte der Godi, der Bezirksvorsteher, durch neue. Es waren also Geschworne ngerichte und zwar nicht nur der Form, sondern auch der Bedeutung nach, denn nicht bloß die Parteien und Zeugen hatten dem Godi den Eid zu leisten, von welchem das Landnamabuch spricht, sondern auch die Richter. In jedem Hof nämlich mußte ein heiliger Ring auf dem Altar gehalten werden, den der Godi in die Gerichtsversammlung mitzubringen hatte. Auf diesen Ring, der zuvor mit Opferblut besprengt war, hatte jeder, der vor dem Gericht etwas suchte, indem er den Ring anfaßte, bei Nennung von zwei oder mehreren Eidbürgen*) einen Eid abzulegen in folgender Form: Ich ernenne den .... zum Eidbürgen (vätti) und ich schwöre einen Eid auf den Ring, einen Gerichtseid, daß mir so Freyr (der Gott der Sonne) und Niördr (der Gott, der Wind, Meer und Feuer stillt) und der allmächtige Ase (Asen heißen die Götter als Tragbalken der Welt; der

---

*) Eidbürgen, Eideshelfer (consacramentales) sind Mitschwörende, die gar nichts von der That oder Sache selbst zu wissen brauchten, sondern nur beschwuren, daß sie an die Wahrheit des Schwörenden, oder an die Beteuerung seiner Unschuld glaubten.

allmächtige Ase ist in Island Thôr) helfen möge,*) wie ich diese Gerichtssache führe (resp. verteidige, oder: in derselben Zeugnis gebe, oder: Zeugen nenne, oder: Urteil finde) nach meinem besten Wissen, nach wahrster Kenntnis und den Gesetzen gemäß nach meinem Dafürhalten und wie ich alle gesetzlichen Handlungen vollbringen werde, die mir zukommen, während ich in diesem Gerichte bin. — So war auch der Schwur der christlichen Zeit, mit seiner Berufung auf den dreieinigen Gott, im Heidentum schon vorgebildet. Was den Stand der Geschwornen betrifft, so galt als Regel nur Hofeigentümer zu laden, welche so viel Vermögen hatten, daß sie die Kosten einer Althingsreise leicht bestreiten konnten. Doch konnten auch Hauseigentümer als Geschworne berufen werden, wenn eine hinlängliche Anzahl von Hofeigentümern nicht zu haben war, aber der Hauseigentümer mußte, um tauglich zu sein, wie die Graugans sagt, wenigstens den Wert von zwei Kühen frei von Schulden auf den Kopf jeder Person in seiner Familie besitzen. Der Grund dieser Bestimmung war die auch sonst in den isländischen Gesetzen überall hervortretende Sorge, die Unvermögenden von allen Lasten zu befreien. War doch die Reise zum Althing und der Aufenthalt daselbst in verschiedener Hinsicht kostspielig. Die Gerichtszeiten fielen in den Sommer. Das Jahr war in zwei Hälften, Winter und Sommer, jede von 26 Wochen, nach den Äquinoktien geteilt. Die Winterszeit war gerichtsfrei. Die Distriktsgerichte wurden vier Wochen nach Beginn der Sommerhälfte gehalten und dauerten mindestens vier Tage, aber nicht über sieben. Das Althing war weiter im Sommer, wenn die Wege besser, die Flüsse und Buchten vollkommen frei waren. Die bei den Gerichten Zu-

*) Heutzutage: So wahr mir Gott helfe.

sammenkommenden konnten nicht in Häusern untergebracht werden, sondern bauten sich in der Umgebung Hütten und Buden. Die Gerichte, insbesondere die alten Heradsthinge, waren immer zugleich mit Opfern verbundene religiöse Feste. Wurden doch denselben Göttern, welchen der Gerichtseid geleistet wurde (Thôr, Niördr und Freyr), auch die ersten Becher der Opfermahlzeit gesegnet. Noch bis in unsere Zeit wurden unsere Landtage mit einer kirchlichen Feier begonnen.

XIV. Richter und Priester. Tempelhof und Gerichtshof. Sprengel. Bedeutung der altnordischen Rechtslitteratur.

Vor der Einführung des Christentums vereinigte der nordische Hofgodi die richterliche Würde mit der priesterlichen, entsprechend dem gotischen Priester (gudja), der z. B. in der lex Visig. II, 1, 23 judex vel sacerdos heißt. Auch nach der Einführung des Christentums auf Island behielten die Godar (Plur. von Godi) ihren Titel, und diejenigen Godar, welche dann Kirchen statt heidnischer Tempel auf ihrem Hofgebiet erbauten, erlangten dadurch den Kirchenpatronat und das Recht, ihre eigenen Geistlichen zu wählen, welche sie aber auch auf ihre eigene Kosten erziehen und unterrichten lassen sollten. Gerichtshof und Kirchhof sind also ursprünglich eins, und aus jener Zeit erklärt sich auch der Ausdruck „Sprengel“ für den zu einem Gericht und zu einer Kirche gehörenden Bezirk von Gemeinden. Im Tempel des Hofgodi mußte (nach Landnamabuch 4, 7) eine Schale stehen und darin ein Stock als Sprengel (altn. leittein), mit welchem das Blut aus der Schale gesprengt wurde. Der Sprengel, d. h. der Wedel zum Besprengen, bezeichnet später ebenso den Bezirk des Richters wie



den des Bischofs, jahrhundertelang zunächst sogar nur den des Richters.

Bis zum Jahre 1261, in welchem Island unter Norwegens Herrschaft kam, galt das Recht, wie es in den Grágás niedergelegt ist, und mit welchem das ganze Volk schon von Jugend auf vertraut war. Neben dem Rechtsbuch der Graugans sind besonders die Familiensagen, jene eigentümliche Litteratur, mit der schon die Knaben bekannt waren, eine vorzügliche Quelle für die Kunde des germanischen Rechts. Welch einen unendlichen Vorzug vor unsern deutschen Rechtsquellen besitzen die altnordischen schon dadurch, daß sie in der Sprache des Volks aufgezeichnet und der reine Ausdruck seiner Anschauungen, seines Lebens im Rechte sind. Aber auch die Beschaffenheit der altnordischen Rechtslitteratur erhöht noch ihre Bedeutung. Da wird uns das Bild einer zum Richten wie zum Raten versammelten Volksgemeinde entrollt, alle Einleitungen, Vorkehrungen, welche von den streitbefangenen Parteien getroffen werden, genau berichtet; wir begleiten sie mit ihrem Gefolge zum Thing, und Scene für Scene geht das Schauspiel eines Rechtsgangs an uns vorüber. Indessen weisen Graugans und Sagas über sich hinaus auf eine noch ältere Rechtsquelle, die uns vor allen andern ebenwohl Island bewahrt hat und mit der nach übereinstimmenden Berichten aller reisenden Forscher (vgl. Altdeutsches Leben I, S. 10) noch heute jeder Knabe dort bekannt ist: auf die Göttersage, wie sie in den beiden Edden niedergelegt ist.

XV. Die Mythologie als älteste germanische Rechtsquelle. Odin, Baldur, Forseti.

Während der Priester Saemund als Sammler der Lieder der älteren Edda genannt wird, ist der der jüngeren prosaischen



Edda Snorre Sturleson (1179—1241), aber die Materialien, die hier zusammengeordnet sind, bestanden wenigstens ein Jahrtausend vor der Zeit der Sammlung in mündlicher Überlieferung und sind geistiges Eigentum des ganzen germanischen Stammes. Gleich im ersten Abschnitt der jüngeren Edda wird uns eine Ökonomie und Haushaltung Odins, des Göttervaters, dargestellt, die schon einigermaßen dem richterlichen Institut gleicht, welches die späteren Zeiten vollständig entwickelten. Als Asgard, die Götterburg, erbaut war, setzte er Richter ein, die über das Schicksal der Leute entscheiden und die Einrichtungen in der Burg bewahren sollten. Das war an dem Ort, der Idavöllr heißt, mitten in dem Göttersitz. Ihr erstes Geschäft war einen Hof zu bauen — das also ist **der älteste Gerichtshof** — wo ihre Stühle standen, zwölf an der Zahl und überdies einen Hochsitz für Odin. So war es für die Germanen später nicht befremdlich, wenn die Richter in der heiligen Schrift Götter genannt werden. („Den Göttern sollst du nicht fluchen." Exod. 22, 28. Kohel. 10, 20. Ps. 82, 1. 6. Ps. 97, 9.) Als nun das Goldalter schwand, indem die Goldgier in die schöne Welt kam, setzten sich die 12 Götter (regin) als Richter auf ihre Ratstühle, ihre Hochsitze, und hielten Rat, wie sie dem Bösen, das die schöne Welt zu verderben droht, steuern sollten. Sie walten als regin über der Schöpfung, indem sie täglich nach der Esche Yggdrasil zum Gericht reiten. Man sieht also schon aus diesem Bericht, wie alt auch die Zahl der 12 Beisitzer und Schöffen ist, wenn wir auch nicht erwarten dürfen, ihre Funktionen scharf bestimmt zu sehen. Odin selbst erscheint als der Schützer des Rechts, als der Gesetzesmann, der den Vorsitz führt bei dem Gericht am Urdaquell unter freiem Himmel. Beachtenswert ist aber vor allem, daß Gericht und Richter von Odin, dem höchsten Gott eingesetzt sind. Recht und Gericht sind

nicht von Menschen erfunden, sondern von dem Gott geordnet, der alles durchdringt (qui omnia permeat) und der von seinem Sitze Hlidskialf die gesamte Welt überblickt und alles, was unter den Menschen vorgeht, hört. Die ältere Edda nennt ihn „den Mächtigen, den Starken von oben, der alles steuert, der Streit entscheidet, Zwiste schlichtet und ewige Satzungen ordnet.“ Odins Sohn ist Baldur, auf den die richterliche Bedeutung des Göttervaters übergeht. Von ihm, heißt es, ist nur Gutes zu sagen; er ist der beste und wird von allen gelobt. Er ist so schön von Antlitz und so glänzend, daß ein Schein von ihm ausgeht; der weiseste, beredtste und mildeste von allen Asen. Er hat die Eigenschaft, daß niemand seine Urteile schelten d. h. anfechten kann, so daß keine Berufung auf ein höheres Urteil stattzufinden braucht, während sonst bei den Gerichten „das gescholtene Urteil“, das angefochtene, sogar auf derselben Schöffenbank anders gewiesen werden konnte. Auch wer nicht Partei war, sondern nur ein umstehender schöffenbarer Mann, durfte das Urteil „schelten“, oder „strafen“; ein solcher mußte sich aber unverzüglich selbst auf die Bank setzen und ein „besseres Urteil weisen“, oder Buße erlegen. Zu der richterlichen Bedeutung Baldurs stimmt auch die Stätte, die er bewohnt, welche Breidablick (Weitglanz) heißt. Da wird, wie die Edda sagt, nichts Unreines geduldet. Baldurs Name bedeutet Herr, Fürst, princeps. Er ist der Gott des reinen Lichts und unanfechtbaren Rechts und so erscheint er als Gott der Gerichte, woher sich u. a. auch der Name des Belderbergs in Bonn erklärt, in dessen nächster Nähe der Vogt wohnte, der das Gericht hegte. Wird doch in dem eddischen Formali c. 11, Baldur geradezu Beldegg genannt. Eine Gerichtsstätte galt stets als heilige Stätte (vrîthof), wie auch Baldrshagi, dessen die Frithiofssage erwähnt, eine gehegte Friedstätte (gridastadr) war, die niemand schädigen durfte. Wie



nun bei Baldur Licht und Recht (Vgl. „Licht und Recht“ Exod. 28, 30) als unzertrennlich gedacht werden, so auch bei den deutschen Gerichten, die stets bei vollem Tageslicht gehalten wurden und zudem auf einer Stätte, die womöglich einen Breidablick gewährt. — Wiederum erscheint wie in Odins Sohne Baldur, so in Baldurs und Nannas Sohne Forseti, Recht und Gericht personifiziert. „Er bewohnt die Stätte Glitnir (Glanz, ahd. kliz), und alle, die sich in Rechtsstreitigkeiten an ihn wenden, gehen verglichen nach Hause. Das ist der beste Richterstuhl für Götter und Menschen. Auf goldnen Säulen ruht des Sales Silberdach. Da thront Forseti den langen Tag und schlichtet allen Streit.“ Wie Odin in Hlidskialf, Baldur in Breidablick wohnt, so Forseti in Glitnir. Auch seine Urteile sind unumstößlich. Sein Name bedeutet Vorsitzender, ahd. forasizzo: gewiß eine passende Benennung für einen Gott, der dem Gericht vorsitzt und alle Händel beilegt. Forseti ist der friesische Gott Fosite, von welchem Helgoland den Namen Fositesland trug. Die vita S. Wilibrordi († 739), wie sie der berühmte Alkuin geschrieben, erzählt, daß Wilibrord auf seiner Missionsreise an eine Insel gekommen sei, die nach einem Gott Fosite von den Anwohnern Fositesland genannt sei. Bei Fosites Heiligtum sei ein Brunnen, aus dem man nur schweigend schöpfen dürfe; die Stätte sei so heilig, daß man auch das um den Brunnen weidende Vieh nicht berühren dürfe, und selbst Seeräuber schonten die Insel aus Furcht, der Gott möchte sie zur Strafe durch Schiffbruch oder Kampf umkommen lassen. Wilibrord taufte drei Heiden in dieser heiligen Quelle, hätte es aber fast mit dem Tode gebüßt. Erst dem heiligen Ludger, einem geborenen Friesen, gelang die Bekehrung, aber noch der heutige Name der Insel, Helgoland, spricht die alte Heiligkeit des Ortes aus. Vgl. Simrocks Mythologie S. 329.

XVI. Das Urteil schöpfen. Schöffen und Schöffengericht. Gerichtsstille. Die Sage von den zwölf Asegen. Sitzende, schweigende Schöffen.

So kehrt der Brunnen Urdas, der Göttin der Vergangenheit, der Brunnen, bei welchem die Asen und Nornen unter dem Weltbaum, dem größten und heiligsten aller Bäume, ihr Gericht halten, auf Helgoland wieder. Mit dem Wasser aus dem Urdabrunnen wird die Weltesche besprengt, damit sie nicht faule; unsymbolisch geredet: Recht erhält die Welt. Er liegt bei der Wurzel der Esche, die zu den Menschen reicht (Grimnism. 31). Auch der Brunnen bei Fosites Gerichtsstätte ist sehr heilig; nur schweigend darf aus ihm geschöpft werden: man soll nachdenken und sinnen in tiefer heiliger Stille und aus der Erfahrung der Vergangenheit das Urteil schöpfen. Für Recht und Gericht zumeist gilt das Wort Goethes: „die beste Weisheit jeder Zeit ist die Erfahrung von der Vergangenheit" und „die Welt, sie wäre schlecht bericht't, genösse sie der Vorzeit nicht." Darum war das erste Geschäft des Richters Stille zu gebieten, den Gerichtsfrieden zu bannen. Auch dem sogenannten Umstand d. h. denen, welche außerhalb der Schranken des Gerichts stehen, ward immer tiefes Schweigen, ward Gerichtsbann auferlegt. Sagt doch schon Tacitus G. 7: silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Die Priester waren in ältester Zeit ja auch Richter. Der altnordische Godi, der Priester, war und hieß Hofgodi, unter ihm stand Gottesdienst, Tempel und Gericht. Auch im Althochdeutschen heißt der Priester êwart oder êwarto, also legis custos. Mit dem Stabe gebot der Richter Stille und hegte das Gericht; solange er ihn hielt, war es feierlich gehegt, sobald er ihn niederlegte, geschlossen, oder er schlägt dann auf den Tisch und spricht: hiermit wird das Gericht „aufgeschlagen".



Dann pflegten am Schlusse die Bänke gestürzt, umgekehrt und zusammengeworfen zu werden.

An Urdas und Fosetis Brunnen, aus dem nur schweigend geschöpft werden durfte, erinnert auch die tief poetische Sage vom Ursprung des Friesenrechts. Es bitten da nämlich die 12 Asegen, auch in ihrer Zahl ein Abbild der 12 Götter oder Asen, die im steuerlosen Schiff auf dem Meere treiben, ihnen einen Dreizehnten zu senden, der sie das Recht lehre und zu Lande weise. Sogleich erscheint jener am Ruder sitzend und gegen Strom und Wind ans Land steuernd: gewiß ein bedeutsam poetisches Bild des Richters, der Recht zu sprechen verpflichtet ist auch gegen das Urteil der öffentlichen Meinung und der „gegen den Strom" das Recht zum Siege führen soll. Ohne energische Rechtsweisung befindet man sich wie auf stürmischem Meer, erst das rechte Gericht „bringt zu Lande". (Vgl. oben S. 13.) Dort wirft jener die Last, die er auf der Achsel trägt, ans Land. Da entspringt ein Born; er setzt sich mit den Asegen um diesen herum und lehrt sie das Recht. Niemand kannte ihn, jedem der Zwölfe sah er gleich und als er ihnen das Recht gewiesen hatte, waren ihrer nur zwölf. — An Urdas Brunnen, an welchem die 12 Götter zu Gericht sitzen, an jenen Born auf Helgoland, aus dem nur schweigend geschöpft werden durfte, und an den Brunnen der friesischen Sage, um welchen die 12 Asegen sitzen, gemahnt noch heute der Name Schöffe und Schöffengericht. Daß das Recht geschöpft wird, gleichsam aus Urdas Quell, d. h. aus der Erfahrung der Vergangenheit geschöpft wird, wußte das ganze Volk, und noch Schiller sagt (Tell II, 2): Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter, wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit. Später sagt man Recht schaffen für schöpfen. Aber wollte man auch Schöffe von schaffen herleiten, so widerspricht selbst diese Ableitung

nicht der näher liegenden von schöpfen, da scaphan (creare) und scephjan (haurire) nicht nur nahe liegen, sondern letzteres aus jenem abgeleitet ist (R. A. 776). Das mhd. schepfen wandelte schon im 14. Jahrhundert mitunter das e in ö und hat in beiden Formen die gleiche Bedeutung; ein urteil schepfen (haurire sententiam Renner 8411 und ebenso bei Luther). Das Präteritum aber von schepfe war in früherer Zeit stark: schuof, später neben dieser Form auch schwach gebildet: schepfete. Der beisitzende Urteilsfinder ist mittellatein. scabinus. Bezeichnend ist, daß auch die Norne mhd. wohl schepfe heißt. Urteilen und richten die Nornen doch ganz eigentlich über das Schicksal der Menschen. Die Ausdrücke: weisen, schöpfen, kiesen, Gesetz legen, tumen (tuom = Sinn, Urteil, Gericht, vgl. irre—tuom) werden von ihnen gebraucht: lauter bestimmte Ausdrücke für das Richteramt. Auch sitzt die Norne gleich dem Richter auf ihrem Stuhl. Havamal 111: „Zeit ist's zu reden vom Rednerstuhl, an Urdas Brunnen saß ich und schwieg." Auch der **Stuhl**, auf dem die Norne schweigend das Urteil schöpft, ist noch im „**Schöffenstuhl**" geblieben, wie in den Wendungen: den Schöffenstuhl besetzen, ihn wieder erfüllen, zum Schöffenstuhl berufen werden, ihn räumen. Allemal mußten die Schöffen sitzen. Sittene sal men ordele vinden. Sachsensp. II, 12; III, 69; ebenso der Schwabensp. c. 117, die Weistümer und noch die späteren Gesetze, wie z. B. die Nürnberger Halsgerichtsordnung a. 1481. An das schweigende Urteilschöpfen erinnern auch die süddeutschen sogen. stummen Schöffen, die Horcher, Lauscher, Löser, Lösner (von lusen = aufhorchen; so auch Losung: das worauf man horcht) und die „stummen Beisitzer". Aus dem Horcher und Lauscher wurde der auscultator. Grundzug der deutschen Gerichtsverfassung ist nämlich ihre Trennung in zwei Geschäfte, das richtende und urteilende, deren



jedes besonderen Personen obliegt. Der Richter leitet und vollstreckt, der Urteiler oder Schöffe hat die Entscheidung, das Urteil zu finden, jener hat den Bann, dieser den sogen. tuom; jener fragt, „stellt an“, dieser weiset, schöpft, findet, teilt, „bringt ein“. — Zwölf richtende Götter zeigt uns unsere Mythologie, 12 Asegen die friesische Sage, die mit dem Dreizehnten, der gleich Odin die Rechtsbelehrung giebt, schweigend um den Brunnen herumsitzen. Zwölf ist auch die größte Anzahl der Schöffen oder Geschwornen, welche die Graugans bestimmt. Ihre Ernennung wird hier auch mit mehr Feierlichkeit begleitet als die von fünf, oder neun, welche in einzelnen Fällen zulässig waren. Dies Institut der Ernennung von Zwölf war lange vor Einführung des Christentums im Gebrauch. In Deutschland bestimmte ein capitulare a. 803 sieben Schöffen; ebenso das schwäbische Landrecht. Zu einem vollen feierlichen placitum aber sollten zwölf Schöffen erscheinen, wie ein capitulare a. 819 sagt: veniat comes et adducat secum duodecim scabinos. Auch viel spätere Weistümer haben die Zwölfzahl. Der Schwabenspiegel (Landr. 148) redet sogar von der „Gewohnheit, daß man 12 Mann nimmt, die dem Richter helfen richten und heißen Schöffen und sollen weise Leute sein, die sollen vor Gericht Urteil finden und niemand anders.“ Im Altnordischen heißen die zwölf Geschwornen oder Schöffen, von denen sieben die entscheidende Majorität bilden, nefndir d. h. nominati, oder nefndarmenn, schwedisch nämbdamän, dänisch nevnemän; ihr Gericht altnord. nefnd (femin.), schwed. nämbd, dänisch nävn, altnord. auch tôlfmanna dômr. Saxo Grammaticus nennt ihr Gericht und Urteil duodecim patrum judicium. Es wurden also patres, alte erfahrene Leute dazu genommen, wie denn schon die Edda warnt: „Frühbesätem Feld trau nicht zu viel, noch kindjungem

Mann. Wetter braucht die Saat und Erfahrung der Mann, das sind zwei zweiflige Dinge!" und: „Haarlosen Redner verhöhne nicht: oft ist gut, was der Greis spricht. Aus welker Haut kommt weiser Rat." Auch werden die nefndarmenn erklärt durch: viri honoratiores, scabini, approbati und nominati. In der Graugans erscheinen keine nefndir, wohl aber sanna-darmenn (sanna = versichern, beweisen, also = veridici), offenbar mit jenen verwandt und ebenfalls in der Zwölfzahl auftretend. (Vgl. R. A. 780.)

XVII. Thôr und sein Hammer im germanischen Recht. Hammer und Kreuz als Rechtssymbol.

Neben Odin, Baldur und Forseti hat in der Göttersage Thôr eine besondere Bedeutung für das Rechtsleben. Thôr oder Donar galt nach Odin für den mächtigsten und stärksten aller Götter und erfreute sich der größten Beliebtheit. Wie Wuotan als Gott der Luft und des Geistes und jeder Erregung, der kriegerischen wie der dichterischen gedacht wird, so ist Donar der Gott der Natur und der Fruchtbarkeit, daher auch des Ackerbaus und der Kultur, die ohne Fruchtbarkeit nicht gedeihen können. Sein Name ist vom rollenden Donner hergenommen, auch Thôr aus Thonar zusammengezogen: sehr anschaulich und bezeichnend, denn die ersten Gewitter sprengen die Bande des Eises und des Winters und bringen befruchtenden Regen ins Land. Wegen der Farbe des Blitzes wird er mit rotem Bart dargestellt. Deshalb sind ihm auch die Tiere mit roter Farbe heilig, wie Fuchs und Eichhorn, aber auch Bäume wie die Eiche, die Vogelbeere und Eberesche. So waren auch seine Abbildungen am häufigsten, wenigstens in Norwegen. Trug man doch Bildchen Thôrs aus Walfischzahn geschnitzt (likneski



Thôrs af tönn gert) bei sich in der Tasche, um ihn noch heimlich unter Christen zu verehren; ebenso wurde sein Bild auf die Öndvegisseulen vorn an die Schiffe geschnitzt, und in der altsächsischen Abrenuntiationsformel wird Thôr sogar vor Wodan genannt. Unter den Asen ist Thôr der größte Feind der Frost- und Reifriesen, er zermalmt ihnen mit seinem Hammer Miölnir die Häupter und macht die Erde urbar. Der göttliche Hammer galt für ein heiliges Gerät, mit dem Bräute und Leichen geweiht wurden, kurz das Hammerzeichen segnet wie bei den Christen das Zeichen des Kreuzes, wie denn jenes durch dieses in vielen Bräuchen unseres Volks ersetzt wurde. Hamar bedeutet ursprünglich einen harten Stein, Felsen und dann erst das daraus verfertigte Gerät; das altnordische hamar hat noch beiderlei Sinn: rupes und malleus. Dieser Name schickt sich besonders für ein Werkzeug, wodurch der Berggott Donar alle seine Thaten vollbringt. (M. 165.) Hammerwurf bestimmt auch die Grenze, denn Thôr ist es vornehmlich, der bei Besitzergreifungen in den Vordergrund tritt und dem die neuen Ansiedlungen geheiligt werden. Die Ansiedler auf Island weihten ihm einen Bezirk und nannten denselben Thorsmark, ein Name, der an das schlesische Geschlecht der Henkel von Donnersmark erinnert. Die Mark (Grenze) wurde ja durch Hammerwurf bestimmt; so auch die örtliche Gerechtigkeit und Freiheit noch in späten Zeiten durch den Hammerwurf unter dem linken Beine her. Die Wurzeln solcher alten Rechtsgebräuche blicken bald hier, bald da durch. Das anfangs Ehrwürdige wird hernach nur halb verstanden, ja lächerlich. Daß es beim Hammerwurf im Grunde der Gott Thôr ist, durch dessen Miölnir das Recht auf Grund und Boden bestimmt wird, ahnt man kaum mehr. Aber alle solche Rechtsgebräuche haben nie etwas Willkürliches. So wird beim Werfen oft eine erschwerende Stellung vorgeschrieben, wie wenn über Rücken und Achsel geworfen werden



soll, oder die rechte Hand hat den Wurf unter dem linken Beine her zu thun: es soll das Geschäft erschwert und der Erfolg nicht ganz von dem menschlichen Willen abhängig gemacht werden. (Vgl. R. A. 64 ff.) War der Hammer so gebildet wie die Rune þ, unser Th, für Thôr, so würde sich selbst der Name Henkel von Donnersmark deuten. (M. 1, 8, Simr. 262.) So hat sich Thôrs Hammer teils angezeichnet, teils als Steinwaffe in ober- oder niederdeutschen Bauernhäusern zu ungezählten Malen vorgefunden; Thôrs Hammer, dessen Wurf zugleich die Mark abgrenzt, steht auch im Wappen der preußischen Stadt Hammerstein. (Rochholz deutscher Brauch II, 157.) Wie sehr der Gott Thôr, der als Freund der Menschen auch ein Gott des Rechts ist, verehrt wurde, zeigt u. a. auch die Thatsache, daß eine Menge, ja fast die Hälfte, der altnordischen Namen mit Thôr zusammengesetzt sind. Alle die auf Thôr bezüglichen Namen bezeugen den mächtigen Thôrkult; die Träger derselben waren dadurch als besonders eifrige Verehrer bezeichnet, oder dem Dienste des Gottes gewidmet. Als Gott der Ehe, die sein Hammer weiht, legt er den Grund zu einem sittlich und rechtlich geordneten Leben; als Gott des Eigentums, das sein Hammerwurf begrenzen und feststellen hilft, entwickelt er den Staat aus der Familie; als Gott der Brücken,*) der die Bergströme zähmt, verbindet er die Stämme. So ist's wohl begreiflich, wenn sein Hammer im deutschen Recht eine so große Bedeutung erhielt und bis heute behalten hat. Wurde doch bis in die neuere Zeit z. B. in Obersachsen durch einen herumgetragenen Hammer Gericht angesagt; bei gerichtlichem Güterverkauf thut der Richter den Zuschlag mit dem Hammer und noch jetzt sagen wir von einem unhaltbaren Besitz, dem der gerichtliche Verkauf droht:

*) Daher vielleicht auch die sogenannten Brückengerichte, von denen später gehandelt wird.

„Es kommt unter den Hammer.“ Ebenso werden bei Grundsteinlegungen noch die drei üblichen Hammerschläge gethan. Als später zur Zeit des Christentums das Kreuz an die Stelle des Hammers trat, mit dem dieser nicht nur fast gleichgestaltet ist, so daß noch an christlichen Kirchen des Nordens mitunter das alte Thôrszeichen blieb, sondern auch in mancher Beziehung gleichbedeutend, wie denn der Hammer auch gleich dem Kreuz Symbol der Wiederbelebung war, so daß man mitunter den Leichen einen kleinen Hammer mit ins Grab gab, in der gewissen Hoffnung künftiger Auferstehung, an die schon heidnische Germanen glaubten — da wurde statt des Hammers das Kreuz nicht nur Friedens- und Trost-, sondern auch Rechtssymbol. Das Zeichen des Kreuzes kam gerade bei den Grenzen in rechtlichen Gebrauch; auch bedeutete es Marktgerechtigkeit und Weichbildsfrieden. Weichbild wird das Gebiet einer Stadt genannt, ein Wort, das zwiefacher Bedeutung anheimgefallen ist: als Ortsbild (wîch, vicus), wobei an Stadtwappen oder etwas Ähnliches zu denken wäre, und als das an den Grenzen aufgestellte Heiligenbild (wich, heilig); mittelniederdeutsche Formen wie wîcbelde, wîcbilde entscheiden für die erstere Erklärung. (Vgl. Andresen, d. Volksetymologie, 3. Aufl. 163. Gr. 2, 641.) So heißt es im Magdeburgischen Weichbild, Artikel 9, vom Kreuz: Das ist noch das Urkund, wo man newe Stadt bawet oder merkt macht, durch das man sehe, das Weichfried da sei. Ebenso steckte der Kläger oder Gerichtsbote ein Kreuz an das Haus oder auf die Sache des verklagten oder verurteilten Schuldners. Sachsenspiegel II, 41.

XVIII. Gericht unter freiem Himmel. Tagen. Tagsatzung. Gerichtsbaum und Gerichtsbrunnen.

Auch für Zeit und Ort des Gerichts gab die Göttersage das Vorbild. Die deutschen Gerichte mußten gleich dem Göttergericht vor allem unter freiem Himmel öffentlich gehalten werden. Die Gerichtsstätten sollten freien Ausblick gewähren wie Odins Sitz Hlidskialf und Baldurs Breidablick, damit alles ehrlich und ordentlich zugehe und von vornherein jeder Anlaß beseitigt werde, die Urteile anzufechten, welche denen Baldurs gleichen sollten, die so rein waren, daß niemand sie schelten konnte. Eben weil Baldur der Gott des Lichts und des Rechts war und „Licht und Recht" unzertrennlich erschienen, so erfolgten alle Gerichte bei Licht. Heißt es doch auch von Forsetis Gerichtsplatz in der Edda: „Da thront Forseti den langen Tag und schlichtet allen Streit." Tag und Sonne waren auch sonst heilig, wie denn auch in den Merseburger Zaubersprüchen Sunna als heilende Göttin erscheint; vor allem aber war die Sonne, die alles überschaut, was die Menschen thun, für jegliche Gerichtshandlung heilig, wie noch der spätere Sonneneid zeigt, indem im Angesicht der Sonne geschworen wurde (juramentum versus orientem). Sonnenzeit galt sogar für die gerichtliche Ladung, so daß der ladende Bote nach Sonnenuntergang nichts mehr ausrichten konnte. Der Bote soll laden „dieweil es schön Tag ist und anders nicht". Ja es wurde darauf gesehen, daß Richter und Urteiler noch bei Tag heimkehren konnten. Vor „klimmender Sonne" d. h. vor Sonnenaufgang wurde kein Gericht gehegt; mit sinkender, ehe die Sonne „zu sedel" oder „zu gadem" geht, jedes Gericht „aufgeschlagen", ganz im Gegensatz zu der heutigen Praxis. Darum heißt das Gericht tagadinc (teidinc = Taggericht), der bestimmte Termin Tagfahrt, Tagsatzung und das gericht-



liche Verhandeln selbst tagen. Auch die Vollziehung der Strafe mußte vor Sonnenuntergang erfolgen; nächtliche Hinrichtungen, wie sie in Griechenland galten, laufen bis auf diese Stunde wider alle deutsche Sitte. R. A. 816. — Auch der Thingbaum der Götter blieb Vorbild für die deutschen Gerichte, indem ein Baum (vgl. den Upstallsboom S. 79) die Gerichtsstätte zu bezeichnen pflegte bis in unsere Zeit, wo die Dorfgemeinde unter der Linde zusammenkommt, um ihre Angelegenheiten zu richten. Während die Esche der heilige Gerichtsbaum des Nordens war, findet sich in Deutschland am meisten die Linde, einmal weil sie der Göttin Holla, der die Grenzen heilig waren, geweiht ist (Simr. M. 407)*) und sodann wohl in Anlehnung an die alte Sage, nach welcher der Lintwurm, der eddische Fafnir, den Siegfried tötete, bei einer Linde lag. Der Lintdrache oder Lintwurm ist nun freilich nur aus lint = Schlange zu erklären und bedeutet schlangenartiges Ungeheuer, aber die spätere Sage mißverstand das Wort, als wäre es mit Linde (tilia) zusammengesetzt, wie denn selbst die mittelhochdeutsche Dichtung die Beziehung des Lindwurms auf die Linde voraussetzte. So wurde die Linde umsomehr auch der Baum der Gerichtsstätte, wo durch den Richter das Recht zum Siege kommen sollte. Von der Gerichtsstätte unter der Linde sagt noch H. Sachs:

„Solch Kunst achten wir Dorfleut nicht,
Besitzen doch unser Gericht
Unter dem Himmel bei der Linden;
Oft kurzer Zeit ein Urteil finden
Nach der wahren Gerechtigkeit,
Damit ihr umbgeht lange Zeit."

Die Ortsnamen Linden, Hohenlinden, Siebenlinden erinnern noch an alte Gerichtsplätze. Gleich der Linde

*) Auch liebt Holla den Aufenthalt am Brunnen, woher ihr Beiname „Brunnenhold" im Märchen. (Vgl. Hollabrunn.) Der Brunnen aber hat überhaupt uralte gerichtliche Bedeutung.



erscheint auch die dem Thôr oder Donar geweihte Eiche häufig als Gerichtsbaum. So wurden noch im Jahr 1483 die Männer des Gerichts zu Sonneborn von Conz Folhart geheischen an den frien Stul zu der breiten Eichen (Acta Hannov. 1739. I, 89). Ebenso erscheinen judicia sub quercu, Landgerichte ad septem quercus, Holzgerichte bei den sieben Eichen und Ortsnamen wie Dreieichen, Siebeneichen als alte Gerichtsplätze. Sehr selten werden andere Bäume wie Tanne, Birke, Buche, diese nur einmal, ausdrücklich als Gerichtsbäume genannt: up de högede an die stede geheiten die isernboken (d. h. immer erhaltene Buche), dar en frigreve sitten sal (a. 1490). R. A. 797. Gerichte unter Apfel-, Birnen- und Kirschbäumen kommen gar nicht vor; meist sind es Linde und Eiche. Die Linde erinnerte das Volk an Holla und in Siegfrieds Sieg über den Lintwurm an den Sieg über das schlangenartige Ungeheuer der Gewalt und des Unrechts; die Thôrs- oder Donarseiche an den Gott des Rechts, des Zorns und der Strafe. Donar sendet Donner und Blitz von den Höhen herab, weshalb auch hohe Berge ihm geweiht sind, wie der Donnersberg in der Rheinpfalz und ein andrer an der Diemel in Westfalen, wo im Mittelalter ein großes Volksgericht fortdauerte. Wie aus dem Ackerbau alle höhere sittliche und politische Ordnung entspringt, so ward Donar zugleich der Gott der Ehe, die durch seinen Hammer geweiht wird, der Gott des Eigentums und des Staats, welche der Hammerwurf begrenzt, der Rodung, der Brücken und des Verkehrs: er beschließt mit einem Wort als Gott der Kultur die mythische Zeit. Vgl. Arnold, deutsche Urzeit 415. In christlicher Zeit wurden manche Donarsberge zu Petersbergen,*) indem Petrus, der Felsenmann, nach germanischer Anschauung an Stelle des Gottes Thôr

*) Auch ein Herrenbreitunger „Petersgericht". — Rechte, Statuten und Gebräuche der Stadt Parchim sollen (P. Chr. 157) am

trat. Auch bei den Friesen war die Eiche der Gerichtsbaum. Unweit Nahe, südwärts von Aurich, wo jetzt ein erhöhter Rasenplatz, kaum 20 Schritte lang und 10 breit, aus Kornfeldern sich erhebt, war der Upstalsboom der freien Friesen. Da standen bis vor 200 Jahren drei uralte hohe Eichen. Daß die zu Upstalsboom gehaltenen Landtage ein hohes Alter haben, folgt schon aus der Chronik des Abtes Emo († 1237), in der es heißt: Contremuit tota terra propter juratos, quos universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome. Auf diesen Landtagen wurde das Wohl des ganzen Landes erwogen, besonders aber wurde hier von den Deputierten und Geschwornen die Revision der Gesetze vorgenommen. Da wurde die Macht des Gesetzes für heilig gehalten, da hat das Volk seine Asega aus dem Grundadel selbst gewählt, die ihm schwören mußten, ohne Ansehen der Person das Recht für jedermann zu schöpfen. Auch standen da die Talemänner, die Sprecher, die (auf ein halbes Jahr gewählt, wie die Asegas auf ein ganzes) darüber wachen mußten, daß die Richter die Rechte des Volkes nicht versehrten. Glaubte sich aber das Volk im Rechte gekränkt, so kam die Sache vor den sogenannten Volkswarf und weiter vor den breiten Warf, wo das ganze Volk in der Landschaft entschied. Zweimal im Jahre aber und jedesmal drei Tage hintereinander, war großes öffentliches Volksgericht, die gemeine Acht. Die Ankommenden begrüßten sich am Upstalsboom mit den Worten: ela fria Fresena! und ließen sich auf die Rasenbänke nieder. Nach einem Gebete begannen bei steigender Sonne die Verhandlungen und schlossen wiederum mit einem Gebete. Denn auch für die Gerichte und Landtage, ja für sie besonders galt: Der Anfang und das End gehört den Göttern.

Peterstage (22. Februar) öffentlich vorgelesen werden. Ebenso sollen am Peterstage (Chr. 38) der Bürger Gravamina gehört werden.



Was ohne sie beginnt, erstirbt im Keim. (Vgl. oben S. 80.)

Vorbild für die Gerichtsstätte war die Göttersage übrigens nicht nur in Bezug auf den Gerichtsbaum, sondern man pflegte auch den Gerichtsort an einem Brunnen, oder wo dieser fehlte, wenigstens am Wasser zu wählen. Saßen die Götter zu Gericht an Urdas Quelle, um aus ihr das Recht zu schöpfen, und Fosite auf Helgoland, wie die Richter jener friesischen Sage am heiligen Born, so suchte man sich gleichfalls eine Gerichtsstätte am Wasser. Genannt ist schon oben die Gerichtsstätte zu Sonneborn; ebenso erscheint noch a. 1391 ein Landtag an dem Richtbrunnen bei Stuhlingen, ferner a. 1412 ein Schöffengericht an der Bornsul, ein gleiches beim Born zu Pfungstadt, oder man wählte den Ort wenigstens in der Nähe eines Wassers; so erscheint a. 1256 ein Gerichtsplatz juxta littus aquae in Gensungen, oder 1189 apud pontem Fuldensis oppidi; supra ripam fluminis Werra; ein Gauding in Grebenstein auf der Brücke unter freiem Himmel; ein Brückengericht zu Würzburg. Zu diesen öfters vorkommenden Brückengerichten (vgl. S. 125) wird Thôr, der Gott der Brücken, die Veranlassung gegeben haben.

XIX. Mahl. Mahlstatt. Mahlberg. Bergschöffen. Mahlstein. Rabenstein. Blutstein.

Vor allem mußte die Gerichtsstätte eine öffentliche Stätte sein und Breidablick bieten, ob sie nun auf Höhen, oder auf Wiesen lag. Darum mußten die Gerichte unter freiem Himmel gehalten werden. Große Volksversammlungen forderten meist freie Ebenen; geringere Gaugerichte, sodann aber auch gebotene



Gerichte*) fanden auf Anhöhen Raum. Wenigstens wird von jenen nur der Ausdruck mallum oder placitum gebraucht, nicht mallobergus, welches nur da steht, wo von Gerichten für wirkliche Rechtshändel die Rede ist, also von kleineren. Mahl (verkürzt in mallum) und Mahlstatt (gotisch mêl, ahd. mâl oder mahal, agſ. mœl, altn. mâl) bezeichnet die Gerichtsstätte. Mahal, oder auch die dem gotischen mathel (ἀγορά) entsprechende Form madal, wie sie sich noch in Eigennamen wie Madalgêr, Madalhart behauptet, bedeutet concio, pactio, pactum und foedus, zuweilen zusammengezogen in mâl, wie in Mâlberg, Mâlbrun, mâlschaz. Der Mâlbote ist der das mahal ankündigende Gerichtsbote, hegemâl ein gehegtes Gericht. Daher auch unser vermählen, Gemahl (ahd. gimahalo, mhd. gemahel) und Gemahlin (ahd. gimahalâ, mhd. gemahele), denn auch die Ehe, vielmehr schon die Verlobung wurde am mahal, in öffentlicher Versammlung der freien Genossenschaft geschlossen oder „gefestigt", und die Verletzung des Rechts der Verlobung (altn. faestningarân) wurde zur Zeit der unverletzten Volkstümlichkeit der Germanen hart, nach dem Recht des Gulathing c. 51 mit Landesverweisung gestraft. Ebenso

*) Ungebotene Gerichte vergleichen sich dem merovingischen campus Martius und dem Karolingischen Majicampus. Den wesentlichen Begriff des placitum generale macht die Verbindlichkeit aller Freien des Bezirks, auf gewohnten Tag zu erscheinen, ob sie nun ungeboten oder geboten waren. Das besondere Gericht (placitum particulare) brauchte nur von solchen besucht zu werden, die etwas zu verhandeln hatten, obgleich sich auch andere dazu einfinden durften; für die Parteien war es stets ein gebotenes, angesagtes. Ihrem Umfang nach sind zu unterscheiden Landgericht, Gaugericht (altn. Heradsthing), Centgericht, Markgericht, Stadtgericht, Dorfgericht, Weichbildgericht. Die alten friesischen Abstufungen waren: mêne warf, mêne lôg (placitum commune), liuda warf (conventus populi), brêdera warf (placitum latius), smele warf (placitum minus).

wurde der Mahlschatz, die Mitgift öffentlich rechtlich bestimmt. Ohne Mahlschatz gehörte die Frau nur ihrem angeborenen Geschlechte an, die Ablösung der Braut von der angeborenen Mundschaft (der sogenannte Brautkauf) geschah durch den Mahlschatz, die altnordische fästingafê. Das alles erfolgte im feierlichen mahal (concio). Mahlstatt und gerichtsmâl für locus judicii hat sich, freilich meist mit Vokalverkürzung und Konsonantverdopplung noch bis heute auch in Ortsnamen erhalten, ja selbst die alleräelteste Form, das gotische mathl (concio), das althochdeutsche madal und das ihm zu Grunde liegende Verbum mathan (madan), die eigentlichste und älteste Bezeichnung für *ἀγορεύειν*, ist uns in dem Namen des hessischen Dorfs Maden bei Gudensberg erhalten,*) das von ältester Zeit bis in das 17. Jahrhundert die bedeutendste Versammlungs- und Gerichtsstätte des niederhessischen Volks war, wo auch Landgraf Moritz Landtage abhielt. — Hierher gehören auch die Ortsnamen Detmold, Dietmold, Kirchdetmold, in älteren, später entstellten Formen Thiotmalli, Theotmalli (Pertz I, 164), Dietmelle bei Kassel (a. 1247), Melle in Westfalen und Mehlen im Fürstentum Waldeck. Das verstärkende Diet, Diot (entstellt in Det und Dit) zeigt an, daß sich an diesen Orten vor alters große Volksgerichte (diotmahal) befanden. Auch den Namen Mahlberg, der an den altnordischen Gesetzesberg erinnert, führten und führen noch manche Orte und ebenso häufig ist das allgemeinere Mahlstedt oder Ding-

*) Die älteren Formen dieses Ortsnamens sind Mathanon (Brev. S. Lulli), Madanun (a. 1045) bei Kopp Gerichtsverf. I, Urk. 47, und Mathenun (a. 1074), und diese Formen sind nach Vilmar im hessischen Idiotikon 258 Dativ plur. vom Nomin. mathan. Mathan und madan sind nach ihm präteritisch zu fassen: abgehaltene Volksversammlung, dann die Stätte derselben; wie mathl *ἀγορά* bedeutet Mark. 7, 5, so ze Madanon die Stätte der abgehaltenen Versammlungen.

steht. — Wie gern man Berge, die ja besonders Breidablick boten, zu Gerichtsstätten wählte, geht schon daraus hervor, daß für Gerichtsstätte oft schlechthin nur „auf dem Berge“ gesagt ward. So war z. B. ein Gericht am Donnersberg bei Warburg. Kuno von Falkenstein, der Erzbischof von Trier, und Johann von Limburg besaßen das Gericht „auf dem Berg“; bei Göttingen war ein Landgericht auf dem Leineberg, ebenso bei Oberaula ein „ungeboten Gericht auf dem Berge“. Ja es reden manche Weistümer geradezu von Bergschöffen und vom Gebietenlassen auf den Berg. Das rheingauische Landgericht bei Nehren hieß das auf der Überhöhe, war also ein rechter Breidablick. Ebenso giebt es Bergtaidinge (R. A. 801), eine Komposition, gebildet aus Berg und Tagading, welches sowohl das Gericht als den Prozeß bedeutet. Was bei uns Mahlberg und in Franken Malloberg hieß, war im Norden der Gesetzesfelsen, der Lögberg, doch scheint er mehr für größere Versammlungen zu dienen, wie denn von da alle Jahre die Gerichtsordnung und alle drei Jahre das gesamte Landrecht verlesen wurde; für kleinere dagegen dient der Thinghügel, thingbrecka (brecka = clivus; vgl. S. 100). Aber auch wo die Gerichtsstätte kein Berg war, wurden doch immer, um die Öffentlichkeit zu wahren, wenigstens offene erhöhte Plätze gewählt, nicht selten bei großen Steinen,*) die daher Mahlsteine heißen, wie es denn noch bei Geibel heißt: „Er dacht an seinen Wald im Weserthal, die düstern

*) So erscheint in Urkunden ein Gericht sub tilia apud locum, qui dicitur Ruhimbuhel d. h. Ruhebühel, Ruhesitz auf dem Hügel; et apud lapidem celebravit provinciales judicia (a. 1255), oder in campo apud longum lapidem, quod landding dicitur (a. 1274). Der Schultheiß zu Amanaburg saß zu Gericht vor dem Bilsteine unter Amanaburg mit seinen Schöffen (a. 1365). Zwölf Steine kommen in Upland für die Urteiler vor, dreizehn in Südermannland, der dreizehnte für den vorsitzenden Richter.

Wipfelkronen sah er ragen, er sah am Mahlstein die Genossen tagen, blank jedes Wort wie ihrer Streitaxt Stahl, und treu die Hand zum Sühnen wie zum Schlagen." In den Weistümern wird unter den Rechten der Dinghofherren u. a. auch das Recht aufgeführt, einen Stein zu haben, jedoch nur bei den größeren Dinghöfen, und unverkennbar ist damit eine höhere d. h. weitergehende gerichtsherrliche Befugnis gemeint; auch in den Elsässischen Weistümern erscheinen solche Gerichts- oder Mahlsteine, auch Meiersteine, Staffelsteine und Rabensteine*) genannt, welche mit einer höheren Art von Gerichtsbarkeit zusammenhängen. Dieser „Stein" ist, wie auch schon der Name Staffelstein zeigt, ein erhöhter Ort, von Steinen aufgemauert, locus per gradus aliquot elevatus, signum jurisdictionis criminalis. Er diente also auch als Platz für die öffentliche Hinrichtung und somit war der Stein allerdings ein Anzeichen, daß dem Guts- und Dingherrn auch die Kriminalgerichtsbarkeit oder ein Blutbann wenigstens in gewissen Fällen zustand, also ein Zeichen einer höheren Gerichtsbarkeit, welche keineswegs allen Gutsherrn zukam. In gleichem Sinne gebraucht man noch heute das Wort Rabenstein — so steht noch jetzt ein solcher auf einem freien Platze vor der Stadt Bamberg, ebenso auf einer Höhe vor Würzburg —, woran schon in der Lex Salica die Malbergische Glosse rabanal, rabanchal (chal ist Bank, = staplus; ein gezimmertes Gerüst) anklingt. Daß der Stein mitunter auf dem Kirchhofe errichtet wurde, hat seinen Grund keineswegs darin, daß die Beerdigung der Hingerichteten hier leichter hätte vor sich gehen können — diesen wurde überhaupt und regelmäßig kein ehrliches und christliches Begräbnis gestattet — sondern die

*) Rabenstein ist der von Raben umschwärmte Steinhaufen (Prov. 26, 8), doch bereits um 1500 ebensowohl der Hinrichtungsort und so der aus steinernen Säulen errichtete, von Raben umschwärmte Galgen.



Kirchhöfe, die in ältester Zeit mit den Gerichtshöfen zusammenfielen, wurden auch später häufig und gern zu den Gemeinde- und Gerichtsversammlungen benutzt, wie sich dies hinsichtlich der Gemeindeversammlungen noch in vielen kleinen Gemeinden in Süddeutschland und der Schweiz erhalten hat. Wurden doch auch oft Kirchen an die Stelle der alten heidnisch geweihten Orte gebaut und Gerichtsbäume stehen gelassen. Gleich jenem Gerichtsbaum vor dem Tempel zu Upsala standen Gerichtslinden vor mancher christlichen Kirche. Jener Gerichtsstein heißt daher auch öfters Blutstein, lapis sanguinis. An solche Blutsteine ist daher zu denken, wenn, wie sehr häufig in Urkunden geschieht, die Abhaltung von Volks-, Gerichts- oder Gemeindeversammlungen „bei dem Steine", ad lapidem der betreffenden Orte erwähnt wird. Auch in England bestand dieselbe Sitte; so heißt es in einer Urkunde a. 1038, daß ein Shyren-Gericht saß bei Aegelnods Stein zu Zeiten des Königs Kanut.

XX. Meierstein. Staffelstein und Staffelgericht. Rechtserholung. Oberhof.

Meierstein heißt der Mahlstein, wenn der Meier das Gericht oder Ding mit den Hübnern abhält. Hier wurden auch die neuen Meier und, wenn es nach der Verfassung Schöffen gab, auch die neuen Schöffen vereidigt, wie das Weistum von Hengweiler a. 1584 (Grimm Weist. I, 745) sagt: „Wenn auch ein Untermeier oder Schöff mit Tode abginge, soll ein Dinghofherr einen andern aus gemeinen Hubern an des Verstorbenen Statt erwählen. Derselbige, der also erwählt würde, soll dem Stab (vgl. oben S. 20 ff.) gehorsam sein und altem Brauch nach im Beisein des Untermeiers und aller Schöffen bei dem Meierstein einen leiblichen Eid zu Gott und allen seinen Heiligen



schwören, den Dinghof bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben." Staffelsteine heißen diese Mahl- und Blutsteine darum, weil sie einige Stufen oder Staffeln über der Fläche erhaben gebaut sind. Ein Staffelgericht erscheint z. B. in Weißenburg im Elsaß, ein Staffelstein als Ortsname in der fränkischen Schweiz. Staflus oder staplus bezeichnet übrigens ursprünglich auch jede Art von hölzernem Gerüst oder Gebäude, daher noch das Gerüst, worauf die Schiffe erbaut werden, Stapel heißt. („Vom Stapel laufen".) Die Erklärung des Staffelgerichts nach dem Vorgange des Vokabulariums von Scherz als judicium, apud quod provocatio judicium graduale reddit d. h. wo stufenweiser Instanzenzug stattfindet, ist unrichtig. Es handelt sich hier nicht um eine stufenweise Berufung, sondern um die stufenweise Erhöhung des Richtplatzes, wenn auch immerhin möglich ist, daß sich ein oder das andere Staffelgericht zu einem Oberhof ausgebildet und somit den Charakter eines Pfalz- oder Salgerichts im engeren Sinne angenommen hatte und daher von anderen Dinghöfen Berufungen dahin gelangen konnten. (Vgl. Zoepfl, Altertümer I, § 14.) Im Mittelalter wandten sich die Schöffen, um sich Rats zu erholen, wohl an ein benachbartes anderes Gericht, sie „fuhren aus, fuhren zu Hof"; „das Gericht holet Mahl". Die Weisung erfolgt unverweigert und unentgeltlich, man nannte sie (vgl. oben S. 101) „des Landes Almosen". Kleinere Gerichte hatten öfters ihren bestimmten Oberhof. Diese Rechtserholung bildet aber keine eigentliche Instanz, denn sie tritt ein, ehe das Gericht geurteilt hat, wird von den Schöffen selbst eingezogen und durch ihren Mund hernach ausgesprochen, R. A. 834. Sehr selten erscheinen Gerichte vor dem Thor, während die Thore bekanntlich die Gerichtsstätten im Alten Testament sind. (Bestellet das Recht im Thor. Am. 5, 15. Unterdrücke den Elenden nicht im Thor! Prov. 22, 22. Es sitzen

die Alten nicht mehr unter dem Thor. Thren. 5, 14.) Nach germanischer Anschauung war die Stätte im Thor dazu nicht geeignet, obwohl da die meisten Menschen aus- und eingingen. Die Gerichtsstätte mußte unbedeckt unter freiem Himmel sein. Auch unmittelbar vor dem Thor erscheint sie selten; ein judicium in strata communi (a. 1291), ein Femgericht „oben an der Straße, da sich Fahrweg und Fußpfad scheidet" im Hernbreitunger Petersgericht. Lange Zeit ging hin, ehe sich die Gerichte aus dem Freien unter Dach und Fach verloren und das Volk seiner festgewurzelten Sitte entsagte. Ja selbst als sie längst in Häusern gehalten wurden, pflegte man noch, wie z. B. in Hamburg bei peinlichen Gerichtsverhandlungen im Saal, wo die Burgemeister und Ratmänner unbedeckten Hauptes saßen, „die große Luke im Dach abzuheben", weil auch nach sächsischem Recht das Urteil unter Gottes freiem Himmel gefunden werden mußte. Aus westfälischem Leben wird in Wolfs Zeitschrift für Mythologie 2, 98 von Woeste berichtet, wie der dortige Bauer unter dem Gebälk seines Hauses noch nicht jene deutsche Anschauung verleugnet; er legt demjenigen Raume im Hause die größte Heiligkeit bei, welcher aufwärts den größten freien Raum darbietet, dem innern Dachstuhl, zu welchem durch das noch hohle Haus Feuer und Rauch des Herdes emporschlägt. Daher heißt dieser, nur mit Bretterwerk unterschlagene Raum oberdeutsch Himmel, denn Himmel ist zugleich coelum und tectum, das Überkleid der Erde und des Hauses. Einen solchen Überblick vom Erdgeschosse des Hauses bis unter das Dach hinauf erlaubt jetzt nur noch die eine Stelle unter der Bodenluke auf der Tenne, die in Westfalen Balkenhuol genannt wird. Auf dieser Stelle wurden und werden die ländlichen Ehen geschlossen, hier wurden die Eide geleistet, hier hat, so schreibt das Lüdenscheider Recht vor, der Sarg des Erblassers vor dem Begräbnis, hier haben die Erben zu stehen und zu beschwören mit

leiblichem Eide, daß sie nichts von dem zu teilenden Erbe voraus sich zugeeignet haben.

XXI. Spielhaus. Rathaus. Kirchspiel.

In den aufgeblühten wohlhabenden Städten entstanden im Mittelalter Richthäuser oder Dinghöfe unter dem Namen Spielhaus, spelhûs, theatrum. Während auf dem Lande die deutsche Gerichtseinrichtung der Rechtspflege unter freiem Himmel viel fester und länger haftete, übte in den Städten römische Verfassung auf die Rechtspflege auch insofern ihren Einfluß, daß Rathäuser und Kurien (spelhäuser) aufkamen (râthûs: praetorium; rihthus: consistorium und auditorium; sprachhus und râthûs: curia; spelhûs: theatrum, gymnasium, palaestra; schimphûs d. h. Scherz-, Spielhaus: theatrum). Dramatische Aufzüge und Spiele, mit denen Festtage von Geistlichen und von Laien begangen wurden und welche kapfspil oder schowspil oder spil schlechthin hießen, pflegte man entweder in der Kirche, oder in den neu aufgekommenen Gerichtshäusern aufzuführen, welche daher auch Spielhäuser hießen. So in einer Urkunde vom Jahre 1246: in theatro, quod vulgo spelhûs dicitur; ebenso wird das Gemeindehaus zu Polch in einer Urkunde anno 1274 theatrum villae, auf deutsch spilhûs genannt. Die alten Gemeindeplätze und Gemeindehäuser nannte das Volk Spielplan, Spielstatt, Spielhaus, weil sie der Ortsgemeinde zugleich zur Erholung und zum Spiel im weitreichenden Sinne des Worts dienten. Wie schon die alten Glossarien andeuten, war man beim Spiel im theatrum oder Spielhaus nicht bloß mitspielend thätig, sondern auch durch Zusehen oder Schauen empfangend. Das Wort Schauspiel, schouwe-spil hatte noch weniger die engere Be-



deutung, in der wir es gebrauchen, sondern wie noch heute in der Sprache der vornehmen Welt war dadurch alles Merkwürdige, was sich vor den Augen vollzog, bezeichnet. Man unterschied Schauessen, schouwe-kram (Kostbarkeiten zum Beschauen), schouwephenninc, schouwe-ringerlîn u. a. m. (Vgl. E. Jakobs, Markt und Rathaus, Spiel- und Kaufhaus im 18. Band des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Separatabdruck. Halle 1885. S. 38 ff., wo eine Menge von Beispielen von dramatischen Aufführungen auf dem Rathause behandelt werden.) In dem Namen Markt, der vom Handel genommen ist, spricht sich deutlich die Veränderung aus, die mit dem ländlichen Gemeindeplatz vorgegangen ist. Dennoch behält er daneben auch die alte Bedeutung als Ding- oder Gerichtsstätte, sowie als Spielplatz oder Versammlungsort zu feierlichen Gelegenheiten. In Bezug auf die Alt- und Neustadt Parchim heißt es im Jahre 1282: Verum eciam (außer dem Fischmarkt) iudicium, ut prius, terciis feriis civitatis foro, in foro autem nove civitatis sextis feriis sit habendum (Mecklenb. Urkundenbuch Nr. 1598). Von der Bestimmung des Markts zu Quedlinburg heißt es im Jahre 1348: Forum opidi Q., ubi universitas opidi ad audiendum sibi pronuntiari negozia reipublice debet convenire. Quedlinb. Urkundenbuch 150. Auf demselben Markte zu Quedlinburg huldigt das Volk z. B. 1486, ebenso leistet die Gesamtgemeinde zu Göttingen im Jahre 1512 dem Herzoge Erich auf dem Markte die Huldigung. Im Januar 1517 huldigen Schultheiß und Bürger der Stadt Hanau auf dem spielhuse, Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Gelnhausen auf dem rathuse zu G., die Einwohner des Dorfs Wirtheim vorm spielhusze zu W. (Jakobs a. a. O. 13).

Das Kompositum Kirchspiel im Sinne von Diöcese erscheint mit Unterdrückung des ch nach r bei Jeroschin 154 d.: si herten da mit brande di kirspil, und Clos. Chron. 4:



der teilet die kirspel in der stat ze Rôme. Das althochdeutsche spël, gotisch spill, bedeutet Rede; das mittelhochdeutsche spël Erzählung, ja es geht spëlle (erzähle) oft in die Bedeutung von Spiel über (vgl. „spellen, singen unde zellen"); spel bedeutet sogar auch die Fabel, wie dorfspël die Dorfgeschichte, das Dorfmärchen. Nun pflegt man spel, um das Kompositum Kirchspiel zu erklären, als den Bezirk zu fassen, soweit die Rede, die Verkündigung, hier also die der Kirche reicht. Indessen scheint doch die Bedeutung des Spiels als dramatischer Aufführung, die ebenso in Kirchen wie auf Rathäusern stattfand, in die Benennung Kirchspiel für Diöcese wenigstens mit eingeflossen zu sein,*) ähnlich wie bei dem oben (S. 114) behandelten „Sprengel", der ja auch zunächst einen Jurisdiktionsbezirk bedeutet. Schon der ganze Gang einer Gerichtsverhandlung mit allen Einleitungen, Vorkehrungen, Rechtssitten, Reden und Gegenreden erscheint wie ein Schauspiel, das Scene für Scene an den Zuschauenden vorübergeht; ähnlich war es auch mit den kirchlichen dramatischen Aufführungen. Nicht nur daß in der Passions- und Osterzeit die Erzählung der Evangelien vorgelesen und dabei die betreffenden Reden der Apostel, des Herrn, des Herodes, des Pilatus, des Volks an verschiedene Personen verteilt waren, eine Einrichtung dramatischer Art, die vom 12. bis 17. Jahrhundert in Kirchen stattfand und woher noch heute die übliche Einteilung in „Aktus" rührt: schon im 12. Jahrhundert kamen Kostüm und Handlung dazu. Dazu kommt die Liturgie, die sich in einem Wechsel von Rede, Sang und Widersang (responsorium) bewegte, so daß sie geradezu widerstrît (Gegenkampf) genannt wurde. Ist sie doch auch ein Singen um die Wette in edler dramatischer Ver-

*) Fischart im Bienenkorb in Grimms Wb. V, 824 verbindet: „alle Prozessionen und Kreuzgänge, alle Kirchweihen und Kirchspiel." Man sagte ja auch „Heut ist Kirchspiel".

gegenwärtigung.*) Erwägt man nun, wie Kirchhof und Gerichtshof einst zusammenfielen**) und wie die Bezeichnung Sprengel später gleichmäßig für das Gebiet der gerichtlichen wie der kirchlichen Gemeinde galt, so wird es nicht befremden, wenn der Ausdruck Spiel, nachdem das Gerichtshaus zum Spielhause geworden, auch von dem kirchlichen Gemeindebezirk, der ja zugleich der Gerichtsbezirk war, gebraucht wurde, zumal das Spiel als dramatische Aufführung ebenso in den Kirchen wie in den Gerichts- oder Rathäusern stattfand. Demnach würde Kirchspiel nicht bedeuten: soweit das spel, die Rede, Verkündigung der Kirche, oder der Gerichte reicht, oder gehört wird, wie denn in Wirklichkeit solche Rede nicht soweit gehört wird als der Bezirk reicht, sondern: soweit das Volk an dem spel, d. h. Rede, Besprechung, Verhandlung der Gemeinde, teil zu nehmen hat, oder eingepfarrt ist. Erscheint doch noch im späteren Mittelalter die Pfarre auch als politischer Bezirk, so im bayrischen Landfrieden (Pertz, Legg. II, 427): das Beweisbringen mit zween der nächsten und besten in der pfarre. Interessant ist hier die Erwähnung der Pfarre, des Kirchspiels, statt des alten pagus, sowie auch in England die „parish" in gleicher Bedeutung eines politischen Bezirks erscheint. Wie in dem Kompositum Beispiel das Wort spel (Rede) mit Bestimmtheit vorhanden ist und mittelhochdeutsch

*) Über die Anregungen, welche die Kirche den Spielen gab, sowie über die Grundlagen und die Ausbildung des dramatisch-liturgischen Elements in den Spielen ist von mir ausführlicher gehandelt im „Redentiner Osterspiel". Bremen 1874, S. 170 ff.

**) Noch 1502 heißt es in einem Weistum: Vor Schultheiß, Richter, Dingleuten und Landmann der Grafschaft Wiede unter der Linden vor der Kirche zu Urbach; ebenso besitzt der „Abt zu Prume sein Gericht bei der Kirche unter der Linde, da man pfleget zu Gericht zu sitzen;" oder: in commune placito in Altavilla ante ecclesiam sub tilia.

bîspel (plattdeutsch ebenso) Beirede, Gleichnis bedeutet, und wie es da sehr nahe lag, in dem Gedanken an den Begriff der Anspielung das unverstandene spil (Spiel) umzudeuten, um so mehr, als neben spellen = erzählen (vgl. englisch spell), auch spillen (gotisch spillôn) mundartlich begegnet, so wird es auch mit Kirchspiel ergangen sein, wenn es auch im Ursprunge wohl nichts mit Spiel zu schaffen hat, vielmehr gemäß der mittelniederdeutschen Form kirspel (plattdeutsch káspel) nur spel (Rede, Verhandlung) zur Grundlage hat.*) Es wäre also kirchspiel eigentlich die Besprechung, Verhandlung der Gemeinde, ähnlich wie die Gemeindeversammlung auch Kirchensprache, Bauersprache heißt in Anlehnung an das mittelhochdeutsche sprâche = Besprechung. Ebenso ist wohl auch beim Gemeinde- und Rathaus spelhûs und spielhaus zusammengeflossen. (Vgl. Hildebrand in Gr. Wb. s. v. Kirchspiel.) Auch die von Simrock M. 406 genannten Spielsteine (Gerichtssteine) können aus einem solchen Zusammenfließen beider Bedeutungen ihren Namen erhalten haben. Jedenfalls zeigt uns auch das vielbesprochene Kirchspiel, wie Gericht und Kirche überhaupt im Rechtsleben, weil im Rechtsbewußtsein der Vorzeit gleichgestellt sind. Auf beiden lag denn auch ein höherer Friede als der sogenannte einfache Mannfriede, der die Rechtssphäre des einzelnen schützte.

*) Vgl. Andresen Volksetymol. 193 und 163 und Dorfspiel Gr. Wb. 2, 1285, gleichbedeutend mit Kirchspiel und altfriesisch êdspil (êd: Eid) = Amtssprengel und mittelniederländisch dingspil = Gerichtssprengel, wo also spil mit dem im kirchspiel als Gemeindebezirk völlig übereinkommt.

XXII. Friede und Friedlosigkeit. Mannheiligkeit. Sonnabendfriede. Kirchenfriede. Dingfriede. Friedeschilling. Klipschild.

Friede ist gleichbedeutend mit Schutz und Recht (vgl. got. frithôn sühnen; wie Walther von der Vogelweide 8, 26 fride d. h. Schutz und reht miteinander verbindet), Friedlosigkeit ist Schutz- und Rechtlosigkeit. Dies sind die ältesten Anschauungen in der germanischen Welt, die wir finden. Jeder einzelne genoß des Friedens, des Rechtsschutzes, solange er das Recht achtete.*) Neben diesem einfachen Mannfrieden aber

*) So ist z. B. auch der Friedeschilling in der Urkunde zu verstehen, mit welcher Heinrich v. Borowin (Meklenb. Urkundenbuch Nr. 319) die Stadt Parchim um 1225 gründet. Hujus etiam civitatis cultoribus dedimus omnem proventum, qui vulgo sonat Inninge et solidum Vriedescilling, et ad emendationem et structuram civitatis. Bezeichnet Inninge Geld für die Innung (wan eyn kopet gut gehorende to inniger disser marken, dey koper is schuldich to geuen den markenoten drey schillinge vur innynge, Seibertz, Quellen der westf. Gesch. Arensberg, 1, 106), so vredeschilling das Geld, das bei gerichtlichen Auflassungen dem Vogte oder Richter zur Sicherung des ruhigen Besitzes, zum Friedeschutz zu zahlen war und deshalb auch solidus pacis hieß. Goslarer Stat. 25, 37 (unde minen vredeschilling dar up gegeven unde hebbe dat seder jar unde dach ane rechte wedersprake in minen weren gehat, also ek des to rechte geneten scal). Diese Gebühr gehörte dem Landesherrn und seinen Beamten, wurde aber häufig an einzelne Städte übertragen, z. B. an Hamburg a. 1256 (Hamb. Urkundenb. Nr. 606) ganz so wie von Heinrich v. Borowin an Parchim: tho beteringe vnd gheboweth der stadth. Ähnliche Auflagen wurden auch sonst dem Oberherrn von Volksstämmen entrichtet, ohne daß dadurch ihrer Freiheit im einzelnen zu nahe getreten wurde, wie denn sogar die freien Friesen den Klipskild zahlten, so genannt von dem ehernen Becken, worin der Friese seinen Pfennig werfen mußte, so schwer, daß der Erheber ihn beim Niederfall klingen hören konnte. R. A. 77. Fresiae Gotricus non tam arctam, quam inusitatam pensionem imposuit; — recipiebatur in fiscum. Saxo Gr. 8, 167.



war ein höherer Friedeschutz aufgerichtet, der sich auch durch doppelte und vervielfachte Bußen fühlbar machte. Er lag vor allem auf den Stätten des Gottesdienstes und des Rechts, er schwebte über dem Volk, das zum Gottesdienst, zum Thinge oder zum Streit auszog. Wo der höhere Friede lag, war eine Friedstätte. (Vgl. Tacitus G. 40: clausum omne ferrum, pax et quies tunc tantum amata, tunc tantum nota.) Wer an solchen Friedstätten (gridhstadir), wie sie schon in der Edda in Odins Halle und in Ögirs Trinksaal erscheinen, Gewaltthat übte, verlor seine „Mannheiligkeit" und konnte den Frevel nur mit seinem Blute sühnen. (Landnamabuch 2, 12. Frithjofss. c. 1, 2, 9, 10.) Beraubung des Tempels gehörte darum zu den schwersten Verbrechen. Die Friesen brachten solche Missethäter auf die Flutgrenze des Meeres und opferten sie da. Die Lex Saxonum (23) verhängt Todesstrafe über den, welcher die an Festtagen zur Kirche Gehenden angreift und tötet, und friesische Küren sprechen den Frieden über den Kirchweg vom und zum Hof zurück (v. Richthofen, 389. 541). Auch der Dietmarsche Sonnabendfriede, sowie der den Braut- und Leichenzügen zugesicherte Schutz ist Kirchenfriede. Ein niedersächsisches Weistum setzt den dodengank kummerfry und mit doppelter Buße schirmt das Dietmarsche Landrecht (1539) die Teilnehmer eines Begräbnisses. Derselbe Friede lag auf den Gerichtsstätten. Der Dingfriede ist die höhere Unverletzlichkeit des zu Rat und Recht versammelten Volkes. Sobald die Verhandlung mit dem Gebot der Stille — ähnlich wie bei den mittelalterlichen geistlichen Spielen, den sogenannten Mysterien, durch das Silete oder „Schweiget alle gleich!" — eröffnet war, lagen erhöhte Bußen auf jeder Störung durch That und Wort. Aber auch auf dem Wege zum Thing und zurück wurde allen Besuchenden erhöhter Friede gewährt. Selbst dem homo faidosus, dem in Fehde Liegenden ward er nach altfriesischem Recht



zu teil und spätere friesische und dietmarsche Küren vergaßen die Strafe für den Bruch solches Friedens nicht (Rüstr. Küren 116, 8. Fivelgo § 6. Dietm. Landrecht vom Jahre 1447, § 43). Insbesondre gilt dieser Friede für die Abgeordneten der einzelnen Landschaften, hohe Bußen schützen die zum Upstallisboom Gewählten und nicht minder die Dietmarschen Achtundvierziger, wenn sie um des Landes Ehre und Nutzen sich versammelten.

XXIII. Fried- und Freistätten. Hausfriede. Stadtfriede. Straßenfriede. Marktfriede. Pflugfriede. Mühlenfriede. Deichfriede. Friedhof und Freithof.

Vor allem aber war die Mahl- und Gerichtsstatt selbst eine Friedstatt; alle Mahl- und Thingplätze samt dem Baume darauf standen in erhöhtem Schutz. Mit dem Kirchen- und Thingfrieden wird in manchen Rechtsquellen der Hausfriede zusammengestellt als gleich an hoher Bedeutung. Es galt der Rechtsgrundsatz: Hausfriede soll man halten dem Reichen wie dem Armen (Goslar. Stat. 50, 1), wie es der berühmte Chatam in einer Parlamentsrede mit den Worten aussprach: Der ärmste Mann kann in seiner Hütte alle Streitkräfte der Krone herausfordern; sie mag verfallen sein, ihrem Dach der Einsturz drohen, der Wind durch ihre Ritze blasen, Stürme und Wetter ihr Spiel damit treiben, aber vor dem Könige ist sie sicher: alle seine Macht scheitert an der Schwelle des elenden Bauwerks (Bluntschli, Staatsr. 687). Nur wo man einer gestohlenen Sache auf der Spur war, durfte der sonst heilige Hausfriede gebrochen werden. Das hieß ahd. salisuochan (lex Bajuw.), mhd. heimsuchen. Und daß die Hausehre im Hausfrieden mitinbegriffen und mitgeschützt war, das beweisen

schon die altertümlichen Vorschriften der Bußzahlung für den Fall, daß die wegen Diebstahls vorgenommene Haussuchung ohne Erfolg blieb und somit die dem fremden Hause gebührende Ehrfurcht durch den unbegründeten Verdacht verletzt schien. Will nämlich einer, was ihm weggekommen ist, in eines andern Hause oder Hof suchen, so legt er fünf Mark auf die Schwelle und sucht; findet er die Sache nicht, so verliert er die fünf Mark, findet er sie aber, so nimmt er seine fünf Mark und verklagt den Schuldigen um die Sache (Rugian. 215. Gr. R. A.). Auf der Heimsuche mit gewaffneter Hand steht z. B. in den Stadtrechten von Schwerin (12. Jahrhundert § 5), Köln, Salzwedel Enthauptung. Der erweiterte Hausfriede ist der Stadtfriede, in welchem die Bürgerschaft gleichsam als Wirt des geschlossenen Weichbildes erscheint. Mit dem Aufblühen der Städte entstanden, sichert er den Bürgern, wie den Fremden, welche in die Stadt gehen oder fliehen, festen Rechtsschutz und beginnt mit der Grenze des Weichbildes. Der von den Grenzen umschlossene Raum heißt „fridekreisz“ und war durch Pfähle, Bäume, Kreuze oder Steine kenntlich gemacht. Neben dem Stadtfrieden erscheint der Straßenfriede,*) welcher gegen Gewaltthat auf öffentlichen Wegen die Reisenden schützt, für welche der Vogt nach den Stadt- und Landrechten die Geleitspflicht auf eine gewisse Entfernung übernehmen muß. Der Marktfriede schützt Marktplatz und Kaufhaus. Im Lübischen Recht (vgl. Hach, Lübisches Recht II, § 65) wird außer dem Schadenersatz eine Strafe von vier Mark Silber auf die Verletzung des pax fori gelegt. Zeichen des anhebenden Marktfriedens war eine auf dem Turm ausgesteckte Fahne, oder auch ein Schild, „Friedeschild“ genannt. Die Land- und Gottesfrieden wie die sogenannten Rechts-

*) Vgl. Parchimer Chronik S. 148. Sicherung der Landstraßen: unsen landen, herschoppen und luden to nutte, profit und vramen.



spiegel (Sachsensp. 2, 66; Schwabensp. 205, friesische Küren bei Richthofen S. 21, § 12) schützten insonderheit auch den Pflug und Pflüger, den Landmann bei jeglicher Feldarbeit und besonders beim Einbringen seiner Garben mit ganzem vollem Friedensschutz. Diebstahl am Pfluge büßt das Lübische Recht (4, 9) achtzehnfach. Neben dem Pflugfrieden steht der Mühlenfriede. Das Salzwedler Stadtrecht (§ 61) läßt die molenberner und plochrover gleich den kerken rovern, mordern, mortbernern radbrechen. Auch die Fleischbänke, Badstuben und Schmieden waren in besondern Friedensschutz genommen. Einen besonderen Frieden, den Deichfrieden, schufen die Verhältnisse der friesischen Seeküste. Wenn das Meer anschwillt, müssen alle herbeieilen, den goldenen Reif, der um Friesland liegt, zu schützen, und alle, die da kommen, haben auf dem Deiche Frieden gleichwie auf dem Gerichtsplatz und dem geweihten Kirchhof (v. Richthofen, altfriesische Rechtsquellen 21. 122. 541. Weinhold, Fried- und Freistätten). Nicht alle Friedstätten waren zugleich Freistätten; als solche galten in gewissem Sinne zunächst nur die heiligen Orte des Heidentums, zu denen Schuld- und Wehrlose ihre Zuflucht nehmen durften. Frithjofss. c. 2. Freistätten waren außer dem Wohnhause die Thing- und Mahlstätten, die Tempel und später die Kirchen, wo alle Schutzbedürftigen außer den Mördern und Ehebrechern Zuflucht fanden. Freistatt war nicht nur die Kirche selbst, sondern auch die Vorhalle und der Kirchhof, der daher den Namen Freithof erhielt. Nicht bloß die Kirchen, schon ihre Vorhöfe und Gärten retteten den Verfolgten, aber seine Waffen sollte er niederlegen und keine Speise empfangen, so daß sein Aufenthalt hier nicht von langer Dauer sein konnte. Niemand aber hätte es wagen dürfen, ihn gewaltsam wegzuführen, ebensowenig wie von den sogenannten Freisteinen bei alten Gerichtsstätten, welche auch Spielsteine heißen. „Chloster, chirchen, vrethof

(Freithof, Gottesacker) suln gantzen frid haben. Swer sie angriffet, der ist friedbraech". Bayr. Landfr. vom Jahre 1281 (Pertz, Legg. II, 427). Als solcher Freithof galt der Umkreis von etwa einem halben Acker, wie ihn z. B. Clotar II. als Asyl bestimmte (Pertz, M. III, 12). Aus dem Freithof ist unser „Friedhof" als Bezeichnung für Kirchhof und Gottesacker geworden; mit irreführender Schreibart, da Freithof nicht „den Hof zu Friede und Ruhe", sondern den zur Schonung und Sicherheit geschützten Raum als öffentlichen Schutzort (Asyl) bezeichnet, wie denn auch noch im 16. Jahrhundert Freithof gesagt ward und in Süddeutschland heute noch gesagt wird (mhd. vrîthof von vrîten, schonen, got. freidjan).*)

XXIV. Hegung der Friedstätten. Seidenfäden. Rosengarten. Die Rose als Rechtssymbol.

Solche Schutzstätten und Freithöfe zu hegen und wirklich zu schützen, reichten, weil sie eben als heilig galten, schon dünne Seidenfäden aus, im Norden „die heiligen Schnüre", welche um Haselstäbe gezogen sind (vgl. S. 26). Diese einfache Schutzwehr würde der Ungestüm des heutigen Volks bald zerbrechen; damals gab ihm der allgemeine Glaube an die Heiligkeit des Bandes festeren Halt als Schranken und Balken von Eisen. Diese um die Gerichtsstätte gezogene Schnur hieß vêbönd â thîngstad (Gulath. 13). Solche heiligen Schnüre gingen auch

*) Ebenso heißt „Freiheit" öfters nicht nur das Asylrecht, sondern auch die Freistätte selbst; so hatte auch Parchim seine Freistätte am Eichholze; dieser Platz hieß und heißt noch „in der Freiheit", in libertate. Chronik 217. Solche „Freiheiten" erscheinen auch sonst, z. B. Bergfreiheit als Ortsname unweit Wildungen im Fürstentum Waldeck. An diesen Ort gehen heißt volkstümlich noch jetzt „in die Freiheit gehen".

auf die Kirchen über, bis später an ihre Stellen meist Ketten traten. Schon den Tempel zu Upsala umgab eine goldene Kette und andere Goldketten gleicher Bedeutung weist Mannhardt (german. Mythen 675) nach. Die Schnur zerschneiden und die Haselstange brechen galt als höchster Frevel. Wer es that, büßte mit der rechten Hand und dem linken Fuß. Der Name Hägemal (Hege-Mahl) ist in Deutschland noch gebräuchlich. Vgl. Kuhn und Schwartz, nordd. Gebr. 241.

Die, welche den gehegten Ort umgaben, hießen der Umstand („liebe Freunde und ganzer Umstand!" heißt es z. B. in einem Bingenheimer Weistum), und wie weit sich der Umstand nahen durfte, bestimmte Faden, Seil, Kette oder Schranke. Fremde, sogenannte Ausmärker mußten sich in noch weiterer Ferne halten, mitunter 60 Fuß weit. Noch heutzutage aber leben Schnüre und Fäden im Rechtsbewußtsein des Volkes als Rechtssymbole, wie man z. B. noch den Ruf hören kann: Sîde-fade um dat hûs d. h. hier soll Hausfriede, Schutz und Recht walten. So offenbarte sich die unsichtbare Macht der Sitte gegenüber der „Wilde". Daß die Macht der Sitte das stärkste Band ist, das Böse zu binden, zeigt uns schon unsere Mythologie, wo die Götter den Fenriswolf, den Feind alles göttlichen Rechts, zuerst mit der sehr starken Fessel Läding oder Leuthing banden, aber die sonst starke Fessel wurde von ihm gebrochen. Danach machten die Asen eine halbmal stärkere, die sie Drôma nannten, und banden mit ihr das Ungetüm, aber es brach sich auch von Drôma los. Da ließ Allvater das feine Band Gleipnir verfertigen, welches die Mythe aus lauter höchst zarten, in der Natur fast gar nicht vorhandenen, dem menschlichen Auge nicht sichtbaren Dingen bestehen läßt (den Wurzeln der Berge, den Stimmen der Fische, Speichel der Vögel u. s. w.). Diese Fessel war schlicht und weich wie ein Seidenband und doch stark und fest; mit ihr gebunden liegt der Wolf bis

zur Götterdämmerung. Ja dies Band erhärtet immer mehr, und je mehr man sich ihm widersetzt, desto straffer bindet es. Schon Simrock hat M. 109 das Band Gleipnir auf die Macht des Gesetzes und der Sitte gedeutet, die erst zur Zeit der Götterdämmerung, vor dem Weltuntergang, samt allen sittlichen Gewalten im Bewußtsein der Welt verdämmert und erlischt. Die Erinnerung an dies Band Gleipnir in der Göttersage waltet auch noch in der Heldensage. Sowohl Laurins Rosengarten in Tirol als auch der große Rosengarten, den Kriemhild in Worms angelegt hat,*) sind durch einen dünnen Seidenfaden gehegt und geschützt, gleich den Tempel- und Gerichtshöfen, von deren Unverletzlichkeit auch unsere Rosengartenlieder ausgehen. Bezeichnete doch neben dem Worte Hof auch Garten (got. gards)**) das Heiligtum, und wenn in verschiedenen Gegenden die der Volkslust gewidmeten Versammlungsplätze den Namen Rosengärten führen (Uhland Germ. VI, 31) und Sommerfeste und Osterspiele in Rosengärten begangen wurden, so weist dies auf die alten Opferfeste zurück, die in Tempelhöfen gefeiert wurden. Rosengärten finden sich bekanntlich noch an Vorhöfen der Kirchen, in dem sogenannten Paradies, wie die äußere, mit den Steinbildern der ersten Menschen ausgestattete Vorhalle genannt wird, so z. B. bei den Domen zu Magdeburg, Goslar, St. Emmeran zu Regensburg. Auf dem Plan von St. Gallen zieht sich konzentrisch um beide Apsiden östlich eine Mauer, westlich ein Säulengang herum, indem beide einen offnen, etwa 12 Fuß breiten Raum einschließen,

*) An ihn erinnert noch heute die Eisenbahnstation Rosengarten unmittelbar vor Worms.

**) Gards, femin. Haus, Hof, Hauswesen; gardavaldands: über das Haus waltend, Hausherr, althochdeutsch gart (cyclus, chorus, hortus), vgl. heimgarte: trauliche Zusammenkunft außerhalb des eigenen Hauses in oder außer einem Hause; als er ze kilchen und ze heimgarten ist gegangen. Müller, mittelhochdeutsches Wb. 5. s. v.

der als Paradisus bezeichnet ist. Ebenso hat die Klosterkirche zu Maulbronn noch ihr Paradies.*) Auch der Rosenstock zu Hildesheim, der seit Ludwig dem Frommen noch jetzt grünt und blüht, deutet auf den einst für Gottesdienst, Recht und Spiel gefriedeten d. h. gefreiten Raum. Ebenso bedeutet der Rosengarten in einer Anzahl von Grabschriften in Süddeutschland den gefriedeten und gefreiten Raum. In und um München, wie in Schwaben finden sich Grabschriften wie die:

„Hier lieg ich im Rosengarten
Und thu auf meine Eltern warten;
Hier lieg ich mit Staub bedeckt,
Bis mich mein Jesus wieder weckt."

Auch da bedeutet der Rosengarten den mit höherem Frieden geschützten Platz. In den Bildern zum Sachsenspiegel aber bezeichnet die Rose die Stille des Gerichts, oder auch das Urteil, durch welches Friede und Schutz geschafft wird, und in den Hauptportalen unserer Kirchen steht die Rose als Symbol der Stille, des Friedens und der Verschwiegenheit. Rosen wurden einst aber auch in Gerichtsstuben und Speisezimmern an die Wand gemalt: — quo quisque sit secreti tenax, ne quid temere effutiat, sed omnia reticenda meminerit. Hinc proverbium quoque illud pervulgatum apud Germanos: haec sint sub rosa acta sive dicta. Stuck antiq. 3, 16. So sagt auch Goethe: „Jeder beichtet gern sub rosa." Auch ist bemerkenswert, daß der für eine Irmensäule ausgegebene Ruland zu Stadtbergen wie auf der an einer Lanze befestigten Fahne, so auch auf der Brust u. a. eine Wage und eine Rose trug. (Zoepfl, Altert. 3, 34.) Demnach ist die Rose ebenso kirchliches wie Rechtssymbol, weil im Grunde Symbol des auf den kirchlichen wie gerichtlichen Stätten ruhenden höheren Friedens- und Rechtsschutzes.

*) Vgl. Otte, Kunstarchäologie, 4. Aufl. S. 64.

XXV. Der Eid als Rechtsmittel. Eideshelfer. Schwur mit Mund und Hand. Körperlicher Eid. Ort der Eidesablage. Strafe des Eidbruchs. Ursprung der Eidesformel „So wahr mir Gott helfe".

Die feierlichste Formel des Gelöbnisses ist der Eid.

Der Eid kann nicht als ein Akt der freien Willkür, des eignen Antriebs betrachtet werden, sondern er fordert eine Auctorität, welche ihn abverlangt und dies ist zunächst die weltliche Obrigkeit, unter Umständen auch die geistliche. Der Eid ist von den ältesten Zeiten her als ein Rechtsmittel betrachtet und behandelt worden und führt daher in der lateinischen Sprache seinen Namen (jusjurandum, juramentum). Diese Auctorität trägt die eine Hälfte der Verantwortlichkeit des Eides, die andre Hälfte der Eidesleister, in älterer Zeit sogar in Gemeinschaft mit den Eideshelfern (conjuratores, consacramentales). Der Beklagte durfte sich von der wider ihn erhobenen Beschuldigung durch Eid oder Gottesurteil „reinigen"; ihm stand vor Gericht der erste Beweis zu, wie noch heute im Duell der erste Hieb oder Schuß dem Geforderten; daher es in den Gesetzen heißt: componat, aut, si negaverit, juret. Diesen Eid leistete er im höheren Altertum, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Mannes unerschüttert stand, wahrscheinlich allein, aber schon zur Zeit der geschriebenen Gesetze in Begleitung einer bestimmten Anzahl von Verwandten und Bekannten, die gar nichts von der That selbst zu wissen brauchten, sondern nur beschwuren, daß sie an die Beteuerung seiner Unschuld glaubten (vgl. S. 112). Eideshelfer galten bis in das späte Mittelalter. Für meineidig galten sie keineswegs, wenn sie bona fide die Unschuld eines Schuldigen beschworen hatten, sie unterschieden sich also von eigentlichen Augen- und Ohrenzeugen.

Das Rechtsmittel des Eides gilt als ein absolutes (vgl.



Hebr. 6, 16), mithin muß die ganze innere und äußere Existenz des Schwörenden als beim Eide eingesetzt gelten, die ganze Existenz des Menschen aber wird allein bedingt durch sein Verhältnis zu dem absolut Höheren, zu den Göttern, oder zu Gott. Nun aber ist nicht jede Berufung auf die Götter, oder auf Gott und dessen Allwissenheit, ein Eid. Dies unterscheidet mit großer Bestimmtheit die griechische Sprache: der Eid wird geschworen mit der Formel *κατὰ ϑεὸν* (*ϑεοῦ*), die bloße Berufung liegt in der Formel *πρὸς τῶν ϑεῶν*.

Der Eid ist nun aber nicht etwa eine „unter Anrufung Gottes" vor der Obrigkeit auf deren Verlangen erfolgende Versicherung, Aussage, oder Versprechen, sondern eine auf berechtigtes Erfordern der betreffenden Auctorität derselben gegebene Versicherung, für welche der Schwörende mit seinem ganzen Gottesleben, mit seiner Seligkeit einsteht. Der Eid ist also nur möglich bei solchen, welche sich mit ihrem ganzen Dasein an Gott unauflöslich gebunden wissen — seien dieselben Heiden, Juden oder Christen — in allen andern Fällen leere Redensart und Frevel, selbst vom rohesten heidnischen Standpunkte aus. Dies ist stark ausgedrückt in der griechischen Formel *ὀμνύναι ὅρκιον*. Dies ist auch der Sinn der alttestamentlichen Formel: So wahr Jehovah lebt! Für den Christen ist demnach der Eid nur möglich, wenn der Getaufte sich durch seine Taufe an den lebendigen Gott durch den lebendigen persönlichen Jesus Christus gebunden weiß. Der leichtsinnig Schwörende macht Gott und Christus und seine eigne Seligkeit ungewiß, der Meineidige und Eidbrüchige erklärt Gott und Christus, sowie seine eigene Seligkeit für eine Lüge und so ist der Meineid und der Eidesbruch eine qualifizierte, unter erschwerenden Umständen eingetretene Gotteslästerung. Es gehört also zur Eidesleistung, daß dem Schwörenden der Gegenstand seines Eides mit

der vollkommensten, keinen Zweifel, auch nicht den leisesten, an der Realität (Wahrheit, Erfüllbarkeit) desselben gestattenden Deutlichkeit vor Augen gelegt werden und liegen muß. Der Natur der Sache nach kann die Eidesleistung sich mithin nur auf sehr einfache Gegenstände beziehen und der in neueren Zeiten aufgekommene Mißbrauch, sehr komplizierte Gegenstände (z. B. Dienstinstruktionen) zu Objekten von Erfüllungseiden zu machen, muß als ein grober Mißbrauch der weltlichen Gewalt und ein mehr als heidnischer Eingriff in das Glaubensleben und Gewissen der Unterthanen und Diener unbedingt verurteilt und mit dem Worte Gottes in der härtesten Weise gestraft werden.*) Die heidnischen Germanen schwuren sowohl bei einem Gott, als bei mehreren zugleich. Die gewöhnliche Formel nannte den Freyr, Niördr und den allmächtigen Gott (siehe oben Seite 112); unter diesem hat man sich Odin, oder Thor zu denken. Von einem Dänen heißt es in der historia Cuthberti: juro per deos meos potentes Thor et Othin. Aus der sächsischen Abrenuntiationsformel läßt sich etwa folgern, daß in Sachsen bei Thunar, Wôden und Saxnôt geschworen wurde, in Hochdeutschland bei Donar und Wuotan. Der späteren Zeit blieb davon der Fluch „bei Donners Wetter". Die christlichen Eide wurden bei Gott, gewöhnlich aber zugleich auch bei seinen Heiligen geleistet.

Der Schwörende mußte, indem er die Eidesformel sprach, einen Gegenstand berühren („körperlicher Eid"), der sich auf die angerufenen Götter, oder auf Gott und die Heiligen, oder auf die Strafe des Meineids bezog. In Skandinavien faßte er einen im Tempel bewahrten, vom Godi dargebotnen, mit Opferblut geröteten Ring, der dem Gott Ullr geweiht war. Christen schwuren auf das Kreuz, oder auf das heiltuom, die kefse (capsa, Parziv. 7797) d. h. den Schrein,

---

*) Vilmar, Moral II, 182 ff.

worin die Gebeine der Heiligen bewahrt lagen. Im höchsten Altertum schwuren die freien Männer auf ihr Schwert, entweder weil dieses einem Gott (Tyr, Freyr?) geweiht war, oder damit anzuzeigen, es solle den Meineidigen treffen. Auch unter den Christen dauerte dieser Gebrauch noch lange fort. Die Langobarden legten Beteuerungen und Versprechungen ad arma sacrata, eigentliche Eide ad evangelia sancta ab. Lex Roth. 364.

Der Richter, oder der von ihm dazu Bestellte hat den Eid zu nehmen (percipere, lex Burg. 8, 2). Er sagt dem Schwörenden die Formel vor, welche dieser nachzusprechen hat; er lehrt, giebt, stellt die Worte. Technischer Ausdruck dafür ist: den Eid staben, daher bedeutet schon frühe Eidstab soviel als Eidesformel, und den Ausdruck staben, den Eid staben behielt man noch lange bei, als kein Stab mehr beim Schwur gebraucht wurde, bloß für dictare oder praelegere formulam jusjurandi.*) Vgl. oben S. 21.

Das Schwören geschah mit Mund und Hand („leiblicher Eid"). Die Formel mußte laut und vernehmlich nachgesprochen werden (lût mit schalle), der Schwörende durfte nicht zittern, wanken, stottern. Mit der Hand, und zwar mit der rechten wurde der heilige Gegenstand angerührt. Darum schwört die Hand und wird meineidig (Nib. 562. 563). Da es häufig bloß heißt: mit aufgerichteten, aufgehobenen Fingern, so sollte man folgern, daß sie nicht immer aufgelegt wurden, sondern nur emporgehalten wie heutzutage, nachdem der Gebrauch der Reliquien aufgehört hat, bei uns geschworen wird. Indessen stand die Kesse (capsa) wohl in der Höhe und ein Bieten, Aufrichten der Finger mußte dem Auflegen und Berühren vorausgehen. Im M. A. pflegte der Schwörende Waffen, Helm oder Hut vorher niederzulegen und zu knieen. De tüge legt af sine were unde lecht sinen hoed, kagel

*) Vgl. Walth. 104, 22: ist ieman der mir stabe?

eder bonit int gericht unde hevet up den rechtern arm mit utgestrekeden twen fingern. Rugian. 28.

Der Ort der Eidesablage war die Stelle, wo das anzurührende Heiltum sich befand, wenn es unbeweglich war. Wurde hingegen bei einer beweglichen Sache geschworen, so geschah der Eid in dem Ringe, vor Gericht (z. B. Nib. 802, 4), in christlicher Zeit meist vor dem Altar in Kirchen und Kapellen. Auch scheint man wohl den Reliquienkasten vor Gericht getragen zu haben. In einem Bilde des Herforder Rechtsbuchs steht er neben dem Schwert auf der Gerichtstafel. (Wigands Archiv 2, 7.) Im Norden wurde der Eid vor der Kirchthür auf der Schwelle und, wenn kein Messebuch da war, mit Berührung des Thürpfostens geschworen.

Strafe des Eidbruchs und falschen Zeugnisses war Abhauen der meineidigen Hand, oder noch eine härtere. So heißt es Rugian. 53: De older seden, man möchte en (den meineidigen) baven alle deve hengen.

Als ein sprechendes Beispiel, wie sich Rechtssitten und Formeln bis auf die Gegenwart im Gebrauch erhalten haben, obschon die ursprüngliche Bedeutung derselben längst erloschen ist, bietet die nach S. 113 schon im Heidentum vorgebildete und noch allgemein übliche Eidesformel dar: „So wahr mir Gott helfe", welche Zoepfl in den Altert. des deutschen Reichs und Rechts 2, 463 ff. 1860, so viel mir bekannt, zuerst als schon der karolingischen Zeit und hier zunächst den Ordalien, den Gottesurteilen angehörig außer allen Zweifel gestellt hat, nachdem schon Wilkens in seiner Geschichte der Kreuzzüge 1807 I, 415 eine Vermutung dieses Zusammenhangs ausgesprochen hatte. Der Ausgang oder das Ergebnis eines Gottesurteils, mochte es nun gerichtlicher Kampf oder ein andres Ordale, wie das des glühenden Eisens, des heißen Wassers oder Kesselfangs sein, wurde nämlich als eine unmittelbare Entscheidung der Gott-

heit aufgefaßt. Ausdrücklich sagt dies der Schwabenspiegel (v. Laßb.) c. 233. Hier wird der gerichtliche Kampf für zulässig erklärt, wenn derjenige, der einen Mann getötet hat, zur Entschuldigung seiner That sich auf Notwehr beruft und dieser Entschuldigung von einem Verwandten des Getöteten widersprochen wird, der Thäter aber keine Zeugen für seine Einrede hat. Weil nun die Schuld, heißt es da, niemand recht weiß, als Gott allein, so ist es (der Zweikampf) darum gesetzt; der scheidet es auch nach Recht.

Die Partei, welche ein Ordale zu bestehen hatte, war daher recht eigentlich auf den Beistand Gottes angewiesen, und das Vertrauen darauf, daß göttliche Hülfe ihr wegen der Gerechtigkeit ihrer Sache bei dem bevorstehenden Akte nicht fehlen werde, spricht sich in der Formel aus: So wahr mir Gott helfe.

Genau dieser Auffassung entsprechend tritt uns auch diese Eidesformel in dem Capitulare Francofurtense Caroli M. a. 794, c. 9 entgegen (Pertz legg. I, 73). Hier wird nämlich erzählt, daß ein gewisser Bischof Petrus des Hochverrats angeschuldigt war und sich von dieser Anschuldigung durch seinen Eid mit zwei oder drei Eideshelfern reinigen sollte. Da er aber keine Eideshelfer auftreiben konnte, so erklärte er sich bereit, durch einen seiner Dienstleute als seinen Stellvertreter ein Gottesurteil bestehen zu lassen, was auch mit glücklichem Erfolge geschah. Der Hergang wird folgendermaßen beschrieben: Qui dum episcopus, cum quibus juraret, non invenisset, elegit sibi, ut suus homo ad Dei judicium iret, et ille (sc. episcopus) testaretur*) absque reliquiis et absque sanctis evangeliis, solummodo coram Deo, quod ille (sc. ipse, episcopus) innocens exinde esset, et secundum ejus innocentiam Deus adjuvaret illum suum hominem, qui ad illud judicium exiturus erat et exivit. Tamen ejus

*) testari d. h. hier beschwören; gleichsam ein eidliches Zeugnis in seiner eignen Sache ablegen.

homo ad judicium Dei, neque per regis ordinationem, neque per sancta synodo (lies: sanctae synodi) censuram, sed spontanea voluntate, qui etiam a Domino (sc. Deo) liberatus, idoneus exivit.*)

Hier schwur also der Bischof einen Reinigungseid und gebrauchte die Formel „so wahr Gott helfe" mit bestimmter Beziehung auf das von seinem Dienstmann für ihn zu bestehende Ordale. Welcher Art das Ordale war, wird nicht gesagt. Charakteristisch ist, daß man in dem vorgedachten Falle bei der Eidesleistung das Reliquienkästchen (capsa in der lex Alam. VI, 7) und die Evangelienbücher hinweg ließ, auf welche sonst regelmäßig die Eide geschworen wurden d. h. worauf die Schwörenden die Schwurfinger zu legen pflegten. Unverkennbar geschah dies aus einer gewissen religiösen Scheu, weil hier die Möglichkeit nahe lag, daß die eidliche Versicherung des Bischofs durch einen unglücklichen Ausgang des Ordale als eine unwahre sich herausstellte und man jene heiligen Gegenstände für diesen Fall nicht durch die Berührung von der Hand eines Meineidigen befleckt oder entweiht wissen wollte.

In ähnlicher Weise erscheint die Formel Sic me Deus adjuvet in der Abkürzung „Si Deus" in der Formula zu den lombardischen Gesetzen Ottos II, c. 3, abermals in unmittelbarer Beziehung zu einem vorzunehmenden Ordale, und zwar hier des gerichtlichen Kampfes. Wenn nämlich eine Urkunde als falsch angefochten wird, so sollen nach dieser Stelle die beiden streitenden Teile, wenn sie auf ihrem Widerspruch beharren, sich den Zweikampf geloben und deshalb ein Pfand, das sogenannte Kampfpfand geben („pugnam vadiare"): sodann muß der Kläger die Falschheit und nachher der Beklagte

*) idoneus exivit d. h. er hat das Ordale glücklich bestanden und erschien daher als gerechtfertigt; daher auch se idonare: sich rechtfertigen, seine Unschuld beweisen.

die Echtheit der Urkunde mit der obigen Formel beschwören, bevor der entscheidende Kampf beginnen darf.

Kann hiernach über die ursprüngliche specielle Beziehung der Eidesformel „So wahr mir Gott helfe" zu den Ordalien kein Zweifel übrig bleiben, so erlauben uns die Quellen, noch einen weitern Blick in die Geschichte dieser Eidesformel zu thun. Es ist nämlich erkennbar, daß bis auf die Zeit Karls des Gr. auch andere Eidesformeln bei den Franken üblich waren. Dies ergiebt sich daraus, daß Karl selbst schon im Jahre 803 für notwendig fand zu verbieten: ut nullus praesumat per vitam regis vel filiorum jurare (capp. minora, a. 803. c. 22), was an die heidnische römische Sitte per genium Caesaris zu schwören erinnert.

In einem andern Capitulare desselben Jahres 803 schrieb aber Karl d. Gr. überdies eine allgemeine Eidesformel vor, die fortan allein gebraucht werden sollte: (Capp. quae in lege Ripuaria mittenda sunt, c. 12; auch Caroli M. Legg. Langob. 117; Pertz, Legg. I, 118) Jurandum est . . . Sic illum Deus adjuvet et sancti, quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat. Also auch da, wo kein Ordale in Aussicht steht, sondern wo überall auf eidliche Aussage ankommt, soll fortan die Eidesformel gebraucht werden. Somit war der Sinn der Worte: „So wahr mir Gott helfe" erweitert zu einer auf berechtigtes Erfordern gegebenen Versicherung, für welche der Schwörende mit seinem ganzen Gottesleben und mit seiner Seligkeit einsteht.

Hierbei ist es auch für alle Folgezeit verblieben, und da noch heute die Eide mit der Formel geleistet werden müssen „So wahr mir Gott helfe", so erfüllen wir damit zugleich noch immer des alten Kaisers Karl Gebot, wenn auch längst dem Volke das Bewußtsein abhanden gekommen ist, daß es seines größten Kaisers Gebot ist, an dem der Gerichtsbrauch seit mehr

als einem Jahrtausend unverbrüchlich festgehalten hat und voraussichtlich festhalten wird, solange der Eid seine Geltung im Rechtsleben behauptet. Im Grunde aber greift auch Karl der Große mit dieser Eidesformel zurück auf jene altnordisch-heidnische: so wahr mir Freyr und Niördr und der allmächtige Ase helfen möge.

XXVI. Religion und Recht.

So erscheint schon nach der bisherigen Darstellung Religion und Recht im deutschen Volksbewußtsein durchweg untrennbar verbunden. Nennt doch unsere Mythologie die Zeit der Trennung von Religion und Recht bezeichnend und wie vorschauend die Götterdämmerung, Ragnarök d. h. die Zeit, in welcher die Regin, die Gewalten, welche die Welt ordnen und regieren sollen, aus dem Bewußtsein der Menschen so sehr schwinden, daß zuletzt kaum noch eine dunkle Erinnerung daran im Geiste traumartig dämmert. Jene Verbindung ist ein Grundzug in der geistigen Physiognomie der germanischen Volkspersönlichkeit und ein Hauptfaktor unserer Geschichte bis zur Reception des römischen Rechts im 16. Jahrhundert, wo sich dann die gesamte Rechtsweisheit meist auf die Erklärung und Anwendung des römischen Rechts aus der spätesten Kaiserzeit beschränkte. Zugleich wurde unser Rechtsleben romanisiert und jene gottgegebene Ehe gelockert durch Machiavellis gottlose Theorieen, zu welchen er aus dem altklassischen Heidentum die Vorbilder der Eigenmacht, des Stolzes, der schrankenlosen Autonomie hervorholte, um sie zur Nachahmung zu empfehlen. Wunderbar, daß er, der die Franzosen, Spanier und Italiener zusammen die Verderbnis der Welt, la corruttela del mondo, nennt und wiederholt die moralische Tüchtigkeit und Unversehrtheit der Deutschen, ihren mannhaften religiösen Rechtssinn und ihre ernste Teilnahme am bürgerlichen Gemeinwesen in



Gegensatz zur Korruption der Romanen stellt, im Widerspruche damit gerade die welsche Praktik empfahl, die vollendete Kunst der Tyrannei, bei welcher Gewalt vor Recht geht. Diese Anschauung beherrscht die moderne Zeit und nur wenige denken anders. Zu solchen erfreulichen Ausnahmen gehörte z. B. der Erbherzog Friedrich Ludwig von Meklenburg-Schwerin, mit welchem Malte, Fürst und Herr zu Putbus im Jahre 1809 in enge freundschaftliche Beziehung trat, die dann auch der erste Anlaß dazu wurde, daß der Fürst Putbus thätig in die Politik eingriff. Damals war der schwedische König Gustav IV. Adolf wegen des unglücklichen Krieges mit Rußland (im März 1809) gezwungen worden, dem Throne zu entsagen. Es folgte ihm sein kinderloser Bruder Karl XIII., der den Prinzen August von Schleswig-Holstein-Sonderburg als Thronfolger adoptierte. Dieser starb aber schon am 18. Mai 1810, wie man glaubte, durch Gift. Als es sich nun darum handelte, einen neuen Thronfolger zu finden, wandte sich der Fürst Putbus offenbar infolge eines Auftrages von Stockholm aus durch die Vermittlung des Prinzen Gustav an den Erbprinzen Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin. Dieser hatte sich gerade in Weimar zum zweiten Male vermählt und gab von hier aus am 5. Juli eine ablehnende, aber noch nicht ganz entschiedene Antwort. Diese erfolgte erst von Schwerin aus am 19. Juli. Es heißt in dem französisch geschriebenen Briefe: „Nach reiflicher Überlegung finde ich, lieber Fürst, daß ich das mir gesteckte Ziel nicht erreichen kann, wenn ich ein gewisses Anerbieten nicht entschieden ablehne. Ich begreife, daß es nicht möglich sein wird, auf den zurück zu kommen, der das gute Recht hat (Gustav IV. Adolf), ich sehe, daß in anbetracht der Verhältnisse dies auch nicht einmal zu wünschen ist, aber er hat einen Sohn (Prinz Wasa). Ich gestehe Ihnen, daß ich einen Augenblick daran gedacht habe, daß man mir erlauben könnte, die Rolle eines Vormundes für ihn zu



übernehmen, aber ich sehe, dies wird unmöglich. Sein Erbe für mich und meinen Sohn anzunehmen, ist so sehr gegen meine Sinnesweise, daß nichts in der Welt mich zu diesem Schritte veranlassen würde, solange jenes Kind lebt. Obwohl ich selbst nur ein kleiner Fürst bin, so scheint es mir doch, als dürfe ein Mann unseres Standes aus Grundsatz niemals diese Absetzbarkeit anerkennen. Ich könnte heute von derselben Vorteil haben, aber mein Sohn müßte vielleicht einst dafür die Strafe erleiden, wenn er sich ebenso behandelt sähe. Ich wünsche, daß alles, was ich ihm nach meinem Tode hinterlasse, legitim sei. So verzichte ich von Herzen auf die mir eröffnete Aussicht."

„Ich wünsche, daß alles, was ich nach meinem Tode hinterlasse, legitim sei!" — fürwahr ein fürstliches Wort, das schwerer wiegt als ganze Bände von Pandekten und mitten in der corruttela del mondo mit ihrer vollendeten Kunst des Opportunismus den tiefen Zusammenhang zwischen Religion und Recht noch einmal Fürsten und Völkern vergegenwärtigt.

Der edle Erbherzog verzichtete eben um dieses Princips des Rechts willen auf den schwedischen Thron und schrieb noch einmal am 10. August an den Fürsten Putbus, um ihn durch die Mitteilung von Äußerungen des entthronten Königs zu überzeugen, daß dieser für seine Person nicht mehr an eine Zurückgewinnung des Throns denke, und führt Thatsachen an, nach denen die Schweden von dem Charakter des jungen Prinzen Wasa nichts Ähnliches wie von seinem Vater zu fürchten hätten. Es war dieser Brief erfolglos, denn man hatte in dem Marschall Bernadotte schon einen Thronfolger gefunden, der in Bezug auf die Legitimität weniger skrupulös war. (Malte, Fürst und Herr zu Putbus; ein Lebensbild von Leopold Spreer in der Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Pädagogiums zu Putbus. 1886. S. 20.)



Ist freilich ein Volk in seiner Dekadenz durch Aufgeben seiner göttlichen und menschlichen Grundordnung in Recht, Sitte und Glaube begriffen, so helfen auch große Beispiele nichts mehr. Kann ein Volk nichts mehr von seiner Vorzeit lernen, so vollzieht sich sein Gericht. So ist's in allen Zeiten, wo in frevelhafter Weise mit allen Auktoritäten und Traditionen von Grund aus gebrochen wird, und was das Schlimmste ist, zumeist von den in schwerstem Irrtum befangenen höchsten Auktoritäten selbst, die da vermeinen, dadurch ihre eigene Auktorität zu stärken! Hier liegt die große Aufgabe der Kirche, ihres Amts und Regiments auf Grund der alttestamentlichen Prophetie und Geschichte, dieser Geschichte aller Geschichten, welche das politische Egoismus-System, die weltliche Eroberungspolitik typisch für alle Zeiten straft und richtet. Wo Gottes eigene Institute von Ihm und dem Recht abfallen, da bricht Gott selbst sie ab. Von solchen, welche Gott an hohe Stellen berufen hat, verlangt er, daß sie das göttliche Recht um „politischer Griffe" willen nicht beugen, sondern daß sie vielmehr bezeugen, daß es der „Staatsraison" (ratio legis), oder nach heutigem Ausdruck dem „Staatsinteresse" vorgehe. Das Unglück aller untergehenden Dynastieen ist, daß die letzten Herrscher sich nicht durch Schlechtigkeit, sondern durch Schwäche auszeichnen. An den Schwachen wird das Gericht vollzogen, wie wir es beim Ausbruch der französischen Revolution finden. Nachdem sich die gebildete Welt daran gewöhnt hatte, den alten Glauben, das alte Recht und die alte Sitte gleichgültig anzusehen, tauchten andere Geister aus tiefen Regionen der Verneinung auf, die sich gegen die gottgewollte untrennbare Einheit von Religion und Recht nicht etwa neutral verhielten, sondern mit Lust dem Unrecht nachdachten, das Unrecht thaten, andre es zu thun lehrten und einen förmlichen Haß gegen alles geheiligte Recht und alle angestammte Sitte zur Schau trugen, wobei dann der glückliche Erfolg die Kurzsichtigen infolge

eines gerichtlichen Verhängnisses nur noch sicherer machte. Denn daß die scheinbare Unterstützung des Unrechts von seiten Gottes gerade die korrespondierende, ebenso gerechte wie furchtbare Strafe sei, laut dem Worte der Offenbarung „Der Gottlosen Glück bringt sie um" (Prov. 1, 32), wurde ebenso gänzlich vergessen wie die Thatsache, daß Religion und Recht nicht etwa erst auf einem gewissen Punkte der Entwicklung in unsere Geschichte eingetreten, sondern von der Urzeit unseres Volks an unzertrennlich verbunden, weil mit seiner Existenz unmittelbar verwebt ist, also daß es nicht nur das ewige Gotteswort mit seinen nie alternden, durch keine Vergessenheit einzuschläfernden Gottesordnungen verwirft, sondern auch sich selbst aufgiebt, sobald es diese von Gott gestiftete und gottgesegnete Ehe löst.

XXVII. Diebstahl und Wucher.

Wie Religion und Recht in ihrer Verbindung das Volksbewußtsein früherer Zeit durchdrang, das sehen wir z. B. in der Behandlung des Diebstahls und Wuchers, sowie des Eides und Meineides in den von J. Grimm herausgegebenen Rechtsaltertümern.

Diebstahl, mhd. die diupstâle, gekürzt diepstâl, erst bei Luther (2 Mos. 22, 3. 4) der diebstal, erscheint als Pleonasmus; das ags. stalu für sich bezeichnet schon furtum, die strafbare Entwendung im verborgenen.

Dieb und stehlen gehen durch alle deutschen Mundarten. Das mhd. diube, später deube erhielt sich bis ins 15. Jahrhundert. Es bedeutet nicht nur furtum, sondern auch die res furtiva; vgl. Leys. Pred. 42, 3: man phliget daz man dem diebe die diube ûf sînen hals oder ûf sînen rucke bindet.

Wie bei dem Totschlag unterscheiden die alten Gesetze den Dieb und seine Helfer; so sagt das ostgotische Gesetz: Drei sind Diebe, einer rät, der andere stiehlt, der dritte hebt auf.



Das peccatum cordis et oris wird folgerichtig und in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift dem peccatum operis gleich geachtet. Jeder Helfer heißt Diebsgenoß, fur aut collega furis.

Über sieben Teilnehmer hinaus nahmen die Angelsachsen keine Diebe an:*)

„Stehlen und Sackaufheben“ gilt gleich. Der Hehler ist wie der Stehler. So heißt es im Stricker:

swelich dieb den andern hilt,
ich weiz niht welicher mê stilt.

Am verrufensten war der Viehdiebstahl und der Getreidediebstahl, daher sie in den Gesetzen zumeist behandelt und ausgeführt werden. Ebenso machte es ehrlos, den Kühen die Milch zu stehlen.

Der Sachsenspiegel macht einen Hauptunterschied zwischen Tagdieb und Nachtdieb. Holzentwendung dagegen bei Tag und mit lauter Axt war kein Diebstahl, denn das Hauen und Laden ruft und führt Leute heran. In der Wetterau und in Franken lautete der Spruch: Wann einer hauet so ruft er und wann einer ladet so wartet er. Auf Rügen herrschte dieselbe Regel: mit der exe stelt men nicht. — Und was der Privateigentümer duldete, ließen sich die Markgenossen in jener Zeit der dichten Wälder erst recht gefallen. Vgl. Vrid. 42, 27:

*) Die Zahl 7 entspringt aus 4 und 3; wir haben vier weltliche und drei geistliche Kurfürsten. Sieben bilden nach der lex sal. ein convivium; sieben Scheffen, septem rachimburgii in der lex sal.; sieben Zeugen, daher der Ausdruck besiebenen; sieben Eichen am Gerichtsplatz. Vor Gericht erscheint jeder Freie, der an Grund und Boden sieben Schuh hinter sich und vor sich besitzt; sieben Jahre wie sieben Tage häufig fristbestimmend; sieben Frieden: für Haus, Weg, Ding, Kirche, Wagen, Pflug und Teich; sieben Pfennige zu entrichten im friesischen R., vier dem himmlischen, drei dem irdischen Könige. R. A. 213. 214.

den rîchen walden lützel schadet,
ob sich ein man mit holze ladet.

Dagegen war Diebstahl die stille Baumabbrennung im angelsächsischen Gesetz. Dabei ist jedoch bemerkenswert, daß, wie nur drei Wunden, nicht die weiteren gebüßt werden, nach diesem agf. Gesetz der Waldfrevler nur die drei erst gehauenen Bäume, nicht die übrigen, seien ihrer noch so viele, zu zahlen sind. Wie beim Totschlag, so mußte auch beim Diebstahl der blickende Schein, das corpus delicti, vor Gericht gebracht werden. Man band dem auf frischer That (ἐπ' αὐτοφώρῳ) ergriffenen Diebe das gestohlne tragbare Gut auf den Rücken, wie es das Bild zum Sachsenspiegel (2, 64) zeigt. An Belegen fehlt es nicht. So sagt u. a. das Mühlhauser Stat.: man sal ime die hende hinder sinen ruke binden und die diube darauf und sal in also gebunden und mit geschrei vor den richter vueren. Im Lüneburger Stat. heißt es: wereth dath ein mahn den andern begrepe mith duve, des were lüttich edder vele unde beholde ehme darbi, den schal men vangen unde gebunden vor dem gerichte bringen unde schal ehme de duve up den ruggen binden. Derselbe Gebrauch findet sich bei den Angelsachsen. Diese nannten einen solchen offenen Dieb bäcberend (bäc: tergum, dorsum; beran: ferre, portare) und der Gegensatz war: claene bäc habban d. h. reinen Rücken haben. Nach einigen nordischen Gesetzen sollen dem schweren Dieb die Hände rückwärts, dem geringeren vorwärts gebunden werden. Härtere Behandlung galt wohl für ertappte Felddiebe an Frucht oder Ackergerät, zumal in Westfalen.

War man einer gestohlnen Sache auf der Spur, so durfte der sonst heilige Hausfriede gebrochen werden (siehe o. S. 146). Die altnordische rechtsförmliche Haussuchung heißt ransak (von rann: domus) und wird in den schwedischen



Gesetzen so geschildert: Der Hauseigentümer soll Haus und Hof aufschließen, der Bestohlne mit noch einem andern eintreten. Beide sollen oben los d. h. barhaupt sein und losgegürtet und barfuß und so eingehen und in den Häusern suchen.

Die Identität des Gebrauchs mit dem griechischen und römischen Altertum leuchtet ein. Beim *φωρᾶν* sollte der Suchende *γυμνὸς καὶ ἄζωστος* eintreten, oder ohne Oberkleid, im bloßen *χιτών* (Aristoph. *νεφ.* 497—499; *βατρ.* 1402. Plato de legib. 12, 7). — Im Begriff des Diebstahls liegt es, daß der Dieb wissentlich, mit rechtswidriger Absicht sich das fremde Gut aneignet. Wers unwissentlich thut, ist kein Dieb. Daher sagt die Gl. z. Sachsensp. 103: „also hastu: das diberei nichts macht denn alleine der wille zu stelen“ und: „wer da hat keinen willen zu stelen, der wird nimer kein dib.“

Neben dem bösen Willen, auf Kosten anderer sich zu bereichern, ist das wesentlichste Merkmal des Diebstahls die Heimlichkeit der Ausführung; und umgekehrt wurde jede heimliche, schändliche Missethat Diebstahl genannt, wenn ihr auch gerade kein gewinnsüchtiges Motiv zu Grunde lag. So galt nach dem westgotischen Gesetzbuch als Dieb, wer heimlicherweise eine Herde Schweine in eine fremde Mast trieb, und sie heimlich, ohne das dafür schuldige zehnte Stück dem Herrn der Mast zu lassen, wieder forttrieb; ebenso wer fremde Tiere, um heimlicherweise Schaden zu stiften, in einen Sumpf trieb u. dgl. Daß die älteren Rechtsbücher keine rechtswidrige Aneignung als Diebstahl anerkennen, deren Ausführung den Schein der Offenheit an sich trägt, ist schon oben bemerkt.

Daher die Rechtssprichwörter: „Mit der Axt stiehlt man nicht“; „Mit der Axt ruft man“; „Besser laute Axt als Dieb“; „Die Axt ist ein Melder und kein Dieb“; „So jemand haut, so ruft er; so er ladet, so wartet er, und bringt ers weg, so hat ers.“ (So einer heutt, so rufft er, die wil er ledt, so

beidt er, vnd bringt er es enweg, so hat er es. Gr. W. III, 591.) Also solange jemand das Holz fällt, so lange ruft er den Eigentümer und macht ihn aufmerksam auf den ins Werk zu setzenden Eingriff in seine Vermögensrechte; ist er mit dem Fällen fertig, dann scheint er den Rechtsbüchern während des Holzaufladens zu warten, seine Handlung gleicht nicht dem heimlichen diebischen Davonschleichen. Hat er aber ungestört das Holz gefällt, auf den Wagen geladen, aus der Waldmarkung gebracht, oder kommen, wie andere Weistümer sagen, die Hinterräder der Holzfuhre zu stehen wo die Vorderräder standen, oder ist das Rad dreimal umgegangen, dann soll das Holz sein Eigentum sein, denn „Schlegel und Weg (d. h. Holzfällen und fahren im Walde) sollen den Förster wecken;" entgeht es ihm, so soll er hinterdrein den holzbedürftigen Mann nicht mehr darum ansprechen, noch pfänden. Kommt aber der Förster dazu, da der Mann mit dem beladenen Wagen wegfährt, so mag er dem Wagen nachgehen, seine rechte Hand unter den Gürtel stoßen und mit der linken Hand vom Wagen ziehen, bis er in des Mannes Hof kommt; folgt er ihm aber in den Hof nach und der Mann kehrt sich um und erschlägt ihn, so soll darob weder Gericht noch Rat ergehen.

Außerdem macht jede diebische Handlung den Thäter zum ehrlosen Diebe: ja wer einen Leichnam, der auf der Straße liegt, entkleidet, oder eine Sache, die er auf dem Wege findet, aufhebt, gilt unfehlbar als Dieb. Ging er jedoch sofort zum nächsten Ort und zeigte er den Leuten an, daß er die Sache dem Verwandten des Toten oder dem Eigentümer bringen wolle, so war er von allem Verdachte gereinigt, sonst käme das Sprichwort zur sofortigen Geltung: „Wer des andern Gut nimmt, ist mit derselben Habe ein Dieb." (We enes anderen gudt nympt, is myt de sulven have en deff. Bremer Ges.)

Aber auch das verlorene Gut, der Fund machte den



Finder zum Dieb, wenn er aus Eigennutz es unterläßt, ihn dem Eigentümer wieder zurückzustellen.

Ein Fund verhohlen
ist so gut wie gestohlen.

Ja es gilt alles als gestohlen, wofür man keinen Gewährsmann stellen kann. Gegen die Ausflucht, den Besitz auf ehrlichen Wegen getroffen zu haben, führen die Quellen das Sprichwort an: „Ein Dieb findet so leicht wie der Glöckner den Kelch."

Der Diebstahl galt als entehrend im höchsten Grade. Welchen Abscheu unsere Vorfahren vor dem Dieb und seinen Thaten hatten, zeigen die Strafen für den Diebstahl.

Einmal galt der Dieb als entehrt sein Lebelang nach den Rechtssprichwörtern: „Wer einmal stiehlt, heißt immer ein Dieb" und: „Stiehl einmal und bleib dein Lebetag Dieb" (Simr. 9848) und: „Jeder kann zu seinem Rechte kommen, außer wer im Diebsbrief ist" (Elc man mach komen to synem rechte sonder die in dief brief is. Holland und Friesland). Andere Missethaten konnten gesühnt werden, ohne daß Leib und Leben gefordert wurden, dem Diebe wurde keine Rücksicht zu teil. Ja die ganze Mitwissenschaft um den Diebstahl, die Familien- und Hausgenossen trugen empfindlich und schwer die Folgen bis auf das Kind in der Wiege, das als mitschuldig behandelt wurde (vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 69).

Oft traf den Dieb eine entehrende Lebensstrafe. Galt doch das Sprichwort: „Wer findet, ehe verloren wird, muß sterben, ehe er krank wird". Die gewöhnliche Strafe des irgendwie erheblichen und gefährlichen Diebstahls war der Galgen. Die Rechtssprichwörter lauten: „Dem Dieb teilt man den Galgen zu. (Dem dyebe theilt man den Galgen.)" „Wer sich des Stehlens getröstet, getröstet sich auch des Galgens" (Simr. 9844). Den def scal men henghen, dar de duve vif schillinghe wert is. Gosl. Stat. 38, 10.



Wie fast ausschließlich der Galgen dem Diebe bestimmt war, zeigt besonders das Sprichwort: „Der Dieb ziert den Galgen wie das Magnificat die Vesper (altn. Ein thiofr prydhir galga sem magnificat vesperam) und der Spruch Freidanks: „Mäuse soll man fangen, Diebe soll man hangen" (Miuse sal man vahen, diube sal man hahen). Ja es schien auffallend, wenn ein Dieb anders als mit dem Galgen bestraft wurde, wie der Spruch andeutet: „Wer stehlen will und nicht hangen, der gehe nach Bremen und lasse sich fangen" (Simr. 1285). Ausdrücklich aber steht auf den Diebstahl bei Nacht und besonders auf den nächtlichen Korndiebstahl der Galgen im Sachsensp. II, 39, 1: swer des nachtis korn stilt, der verschuldet den galgen. Was des Tages gestohlen wurde, konnte wohl noch als Raub betrachtet werden und dieser wurde weit nachsichtiger behandelt: „des nachtez is es dube, des tages is ez roup" und „das stelen ist viel gemeiner vnd gröszer denn rauben." Stets charakterisierte die Heimlichkeit den Diebstahl, offene Gewalt dagegen den Raub und ganz entgegen der Anschauung unserer heutigen Gesetzgebung galt dieser früher immer noch als eine geringere Missethat als der listige, heimliche Diebstahl und selbst da, wo der Raub am Leben gestraft wurde, war dem Räuber die minder entehrende Schwertstrafe in Aussicht gestellt. Nur den gemeinen Wegelagerer henkte man an des Reiches Straße, wenn er dreier Pfennige Wert genommen. Da galt das Sprichwort: „Jeder Räuber ist ein Dieb", es galt vom Straßenräuber, dem „Schnapphahn", oder „Staudenreiter", der Pfaffen und Pilger auf der Reichsstraße anfällt, oder Kaufleute, welche reiten oder fahren von Land zu Land. Im allgemeinen galt Raub als Rechtsbruch, Diebstahl als Friedensbruch. Ursprünglich machte den Raub nur ein Übermaß an Gewalt unrechtlich und schimpflich, oder wenn er an Wehrlosen,

oder Volksgenossen begangen wurde. Wer außerhalb des Landes in offenem Kampfe die Feinde, die Fremden besiegte, durfte ungestraft den geschlagenen Gegner berauben (spolia detrahere), umsomehr als der Fremde ohnehin als rechtlos angesehen wurde. Dies Rauben hieß ahd. hrêoraup (mhd. rêroup), walaraup, heriraup, agſ. välreáf, herereáf, ja die Urbedeutung von Raub, reáf scheint keine andere als vestis (franz. robe) zu sein und das lat. rapina urverwandt. Für erlaubt, ja ehrenvoll galt auch im Norden das nesnâm, der Küstenraub. — Vom ahd. scâh (praeda) ist scâhhari (praedator), unser Schächer (latro und malefactor) gebildet.

Eine hervorragende Unthat ist die Brandstiftung; auch in ihr liegt der allgemein verabscheute Charakter der Heimlichkeit, daher das Sprichwort: „Das Feuer ist ein Dieb", agſ. the fyr bidh theôf. Schon der böse Wille ohne Erfolg gilt als Diebstahl. „Kein Mann kann des andern Haus verbrennen, ohne daß er Mordbrenner hieße". Wird beides zusammen ergriffen: Hand und Brand, so mag man ihn bußlos ins Feuer stoßen, wennschon die wahre Absicht des Thäters nicht erreicht ist. Nach übereinstimmender Ansicht aller Gesetzgebungen soll daher die Brandlegung auch dann als vollendetes Verbrechen gestraft werden, wenn der Brand keinerlei erheblichen Schaden gestiftet hat. Ja auch derjenige wird mit Recht ein Mordbrenner gescholten, der sein eigen Haus in Brand steckt. Denn niemand vermag das entfesselte Element zu zügeln; so ist jede Brandstiftung eine das Vermögen, den Besitz bedrohende Unthat und gilt als schimpflicher Diebstahl. Auf den Diebstahl aber setzt das Recht den Galgen.

Durch alle deutschen Mundarten ist die Benennung des Galgens verbreitet, got. galga, ahd. galgo, altn. gâlgi (vgl. ἕλιξ und ἕλκω, vom aufwinden, aufschnellen, aufziehen); daneben wîzipoum (arbor supplicii) oder bloß baum, ûf

einen boum hâhen; vgl. Tac. Germ. 12: proditores et transfugas arboribus suspendunt. Die alte Poesie ist reich an bildlichen Ausdrücken für diese allgemein verbreitete Todesart: „In der Luft reiten“, „die Luft über sich zusammenschlagen lassen“, „den dürren Baum reiten“; dû muost mir bûwen einen ast. Morolf 1427. 2213; ich wil dich lernen fliegen, in dem luft muostu hangen fünfzehn schuo von der erden. Morolf 2844.

Es wurde nicht der erste beste Baum dazu erlesen, sondern es waren bestimmte laublose Bäume, an bestimmter Stelle, oder wenn diese ausstarben, eingerammelte Stämme und Pfähle. Nach dem friesischen Rechte, dem Asegabuch 21 soll es an offener Heerstraße geschehen und oppa enne northhaldne bâm, auf einen nordwärts gerichteten: Mitternacht war die schauerliche Seite, der northalda bâm gleichsam der arbor infelix der römischen Formel. Gehängt wurde mit Strang oder Strick (Leine). Das einfache Altertum drehte statt der hänfenen Seile Zweige von frischem, zähem Holz (Eichen, oder Weiden), daher die Formel: ekevidhiu binda um hals; mhd. rîs (ramus), wit (lignum), wide (vinculum ligneum). So heißt's im Parcival:

man verteilte imz leben und sînen prîs
und daz man winden solt ein rîs,
daran im sterben würd erkant
âne bluotige hant.

Wide, wit ist der Strang aus gedrehten Baumzweigen zum Binden und Hängen. Vgl. Walth. 85, 13: im wâre alze senfte ein eichîn wit umb sinen kragen. — wide unde seil daz si ir teil. Frl. 294, 19. — er ist an der wide erhenkt. Helmbr. 1922. — vriede gebieten bî der wide, bei Strafe des Stranges. Reinh. 1384. Parz. 200, 26. — büezen mit einer wide. Gudr. 296, 2. —

richten mit der weden. Sachsensp. 2, 28. Steigerung der Strafe war das Höherhängen, zugleich schimpflicher für die Verwandten. Vgl. Morolf 2844: fünfzehn schuo von der erden. Eine andre Erschwerung der Strafe war, daß man Wölfe oder Hunde dem armen Sünder zur Seite hing. Das weiß noch ein Dichter des 13. Jahrhunderts, der sich böser Weiber zu entledigen rät, Ls. 2, 531.

swer ein übel wîp habe
der tuo sich ir enzît abe,
enpfelhe si dem ritten
und lege si ûf ein slitten
und kouf ir ein bestli
und heng si an ein estli
und henge da bî
zwen wolve oder drî.
wer gesach ie galgen
mit wirsern balgen?
ez enwaere, ob man den tiuvel vienge
und in ouch dazuo hienge.

Bis ins 14. und 15. Jahrhundert wurden verbrecherische Juden wirklich zwischen Hunden mit unterwärts gekehrtem Haupt aufgehängt, z. B. 1462 zu Halle ein Jude wegen Dieberei; a. 1499 comes de Hanauw judaeum propter furtum solenniter inter duos canes, capite transverso, suspendi fecit apud Dörnicum. Senkenb. sel. 2, 26; a. 1374 ward ein Jude Diebstahls halber zu Basel an einen Baum gehenkt und ein Hund zu ihm. Münster cosmogr. c. 98. Über zwei Juden wurde wegen Diebstahls in Stralsund „dat ordel gespraken, dat men se by den voeten in den galgen hengen sculde vnd by einem jeglichen zwei hunde an der siede. Strals. Chr. 1, 214. Vgl. Mnd. Wb. II, 7. Deutsche Reichsgesetze werden das freilich nicht enthalten, die Sitte aber geht viel höher hinauf und herrschte auch im

Norden. Saxo gramm. lib. 8 erzählt von Jarmerich: quorum (Slavorum) quadraginta captos, applicatis totidem lupis laqueo adegit, quem supplicii modum olim parricidis debitum ob hoc circa hostes peragere voluit, ut quantae in Danos rapacitatis ex ipsa atrocium belluarum communione videntibus perspicuum foret. Auch ein König Frode soll das Gesetz gegeben haben: furem in furcam agi jussit, tum praeterea lupum vivum juxta eum alligari, qui cadaver varie dilaceraret. Richtiger ist das Gesetz ein andermal so gefaßt: Ein Dieb soll mit eisernen, durch die Arme geschlagenen Nägeln und ein Wolf an seine Seite gehangen werden, anzudeuten, daß sie beide an Raubgier einander gleich sind. Dazu kommt, daß der Verurteilte, Rechtlose einem Wolf (vargr) oder Hund gleichgeachtet wurde.

Es war indessen gegen die Sitte des Altertums, Frauen aufzuhängen, und wo für Männer diese Strafe ausgesprochen ist, wird für Frauen eine andere Todesart bestimmt: verbrennen, ertränken, steinigen; doch kommen Beispiele vor, daß schwere Verbrecherinnen auch gehängt werden. So haben die annal. fuld. ad a. 899 (Pertz I, 414) einen Fall: femina quoque Radpurc, quae ejusdem sceleris (Kaiser Arnulf zu vergiften) auctrix deprehensa certa examinatione inveniebatur, in patibulo suspensa interiit. Überhaupt war die Strafe des Galgens schimpflicher und härter als die der Enthauptung. Demnach wurde ein Nachtdieb gehängt, ein Tagdieb bloß enthauptet. Sachsensp. 2, 28. Vgl. Hom. Od. 22, 465—473. Odysseus hatte die Mägde zu enthaupten geboten, ξίφεσιν τανυήκεσιν, aber Telemach, den reinen Tod ihnen mißgönnend, hing sie auf.

Daß der Herr Christus für uns zum Fluche geworden, indem er die Sünde mit ihrer vollen Schmach und Schande trug, wurde dem bekehrten Deutschen erst dadurch eindringlich



und überzeugend, daß er als Dieb behandelt und als Dieb hingerichtet ward. Schon Ulfilas gebraucht überall den deutschen Ausdruck galga für Kreuz und auch im Hêliand*) erhält das Kreuz wiederholt diesen Namen, neben cruci und der in den angelsächsischen Evangelien vorkommenden Bezeichnung rôd, ahd. ruoda (Rute). Es ist nicht der Name galgo allein, welcher hier in Betracht kommt, als sei die Hinrichtung durch das Kreuz dem Deutschen nur nicht recht begreiflich gewesen, sondern auch die volksmäßige, ohne Zweifel schmähende Bezeichnung des Galgens waragtreo (Holz, Balken für den vogelfreien, diebischen Verbrecher; warag, ahd. warg, agſ. vearh ist der geächtete Verbrecher und waragtreo der Verbrecherbaum, der Galgen), vgl. Hêl. 5537 ff.; 5587; 5661; 5565. Ebenso wird, nachdem das Einschlagen der Nägel mit Hämmern anschaulich genug geschildert worden ist, gleichwohl die Zumutung an Christus gestellt: slôpi thi fan them sîmon: mache dich frei von dem Strick, 5587 (slôpian, ahd. slouphên, agſ. slêpan, schlüpfen machen, loswinden). Dazu wird gesagt: the landes ward sualt an them sîmon, der Landeswart starb an dem Stricke 5661; an them galgon swalt 5687.

Wie im Epos des Hêliand so erscheint auch im geistlichen Volksschauspiel des M. A. der Herr Christus geradezu mit der Diebsschmach beladen und die Aufforderung der heiligen Schrift an die Christen, Christo das Kreuz nachzutragen, heißt für die deutsche Anschauung nicht nur das Leiden willig erdulden, sondern vor allem: die unverdiente größte Schmach und Schande, die Schande eines Diebes zu tragen im Aufblick auf den, der sich selbst erniedrigt hat zum Tode, ja zum Tode am Kreuz d. h. hier am Schandpfahl des Diebes. So wird für den Deutschen, dem nichts so sündlich und schmachvoll erschien als der Dieb-

*) Vgl. Vilmar, Altertümer im Hêl. 50.

stahl, eben dies zum sichersten Kriterium wahren Christentums: dem Herrn Christo die unverdiente Schmach des Diebes willig nachzutragen.

Das älteste meklenburger Karfreitagslied (vgl. m. Ausgabe Leipzig 1878) stellt das Kreuzesleiden ganz von dieser Anschauung durchdrungen dar (Str. 9 und 10).

An dem kruce se den heren,
an sik driuende groten storm.
hangende stum an groten sweren,
missgehandelt so een worm.
All to leue synen leuen,
mit dorne em syn houet ghekronet.
missgerekent lijk den deuen,
vor der werlde gantz verhonet.

Und das Redentiner Spiel, das diesen Gesichtspunkt, diese Anschauung festhält, läßt den Herrn Selbst mit Hinweisung auf die Strafe des Diebes V. 572 sagen:

ik hebbe an deme galghen ghehangen.

Vgl. Anc. 880: Vnde an dissen galgen gehanghen. Nic. Gryse Laienb. (N. 2) na dem Galgenberge geslepet werden. Vgl. Nd. Wb. s. v. Jhesu, de in deme galgen des cruces gherecket is. Lüb. G. B. II; yn der galgen des cruces.

Ja, indem der Herr Christus inmitten der Schächer hing, wird er nach deutscher Anschauung als Erzdieb behandelt, indem der „Erzdieb“ zum höchsten Galgen kondemniert wurde und gleichfalls in der Mitte hing. Vgl. O. Beneke. Von unehrlichen Leuten. Hamburg 1863. S. 224.

Wie nun der Diebstahl in der öffentlichen Meinung mit Acht und Bann und gerichtlich mit der schimpflichsten Strafe belegt war, so auch

der Wucher,

der im Sprichwort oft neben dem Diebstahl genannt wird. Demgemäß heißt es im Freidank (W. Gr. 48, 1):

Nieman sol des haben muot,
daz wuocher, roup, verstolen guot
gote si genæme:
ez was im ie widerzæme.

Vgl. Leys. Pred. 57, 29: von dînem reinen guote, nicht von dûbe noch von wuochere. Griesh. Pred. 2, 72: die roubent unde wuocherent. Wucher (mhd. der und das wuocher, ahd. der und das wuohhar, wuohar, wôhar, wuochar) ist der Zuwachs, Ertrag, Gewinn im allgemeinen, dann Ertrag von ausgeliehenem Gelde und dies letztere mhd. auch in übelem Sinne, als unbilliger, übermäßiger Gewinn [got. der vôkrs, agſ. die vôcor = Sprößling, Abkömmling, abgeleitet von der Präteritalform des got. Wurzelverbums vakan, agſ. vacan: (erwachen) nasci, oriri], daher wuocherban der Bann, welcher über den Wucher ausgesprochen wird; ûf dem læg der wuocherban Helbl. 8, 1008.

Der Wucher hieß im M. A. schon jeder Ertrag von ausgeliehenem Gelde. Die geistlichen Rechte verboten alles Zinsennehmen als unnatürlichen Wucher. „Die Erde gebiert Wucher (= Zuwachs, Ertrag, Gewinn), nicht aber ein Pfennig den andern, drum soll man leihen und nicht hoffen, denn Gott verbietet den Wucher.“ „Wer so freventlich ist zu sagen, Wucher sei keine Sünde, den soll man für einen Ketzer halten.“ Gl. Sachsensp. I, 54; Laiensp. 42 und 45. Das concilium Aureliense anno 538 cap. 37 sagt: Usura est radix omnium malorum. Die Kirche belegt daher jeden, der mehr hereinnimmt als er herausgab, mit Strafen. Vgl. Grimm W. 1, 504: „Wer für einen Wucherer befunden wird, muß drei Sonntage vor dem Amte mit dem Weihwasser, wollen und barfuß, mit



einem Judenhute auf dem Kopfe und einem Besen in der Hand um die Kirche gehen. Wenn er herumkam, soll er sich vor die Kirchenthüre legen und die Leute über sich gehen lassen. Wollte er aber die Buße nicht tragen, so wäre er dem Erzpriester sechs Pfund Heller und einen Hälbling schuldig und dem Schöffen zwanzig gangbare Pfennige."

Selbst Verzugszinsen sollten nicht genommen werden. Doch wußte man sich bald zu helfen durch folgendes Verfahren. (Vgl. Graf und Dietherr 272.) Die Juden, die als „freche Juden und schnöde Gottesverächter" nach der Volksmeinung das Privilegium hatten, Gottes Gebot zu verachten, durften Vertrags- und Verzugszinsen fordern, während für alle Christenleute galt:

Aus Geld, Getreide und Wein
kann ohne Sünd kein Wucher sein,

und „Wucher ist von unserm Herrgott verboten."

So nahm nun der Gläubiger nach eingetretenem Verzuge bei einem Juden einen der Schuldsumme gleichkommenden Betrag zu Schaden seines Schuldners gegen Überlassung des erhaltenen Pfandes zu unbegrenzt hohen Zinsen auf. In diesem Sinne ließ man es, wie der Volkswitz sagte, „hebräisch lernen", indem mans dem Juden versetzte. (Henisch 1466, 55.) Der ursprüngliche Schuldner konnte dann sein Pfand lösen und mußte thatsächlich viel mehr bezahlen als bloße Verzugszinsen.

Da war nun von diesem „auf Schaden nehmen" bis zum wirklichen Schuldfordern nur ein kleiner Schritt. Bald bildeten verzinsliche Darlehen die Regel und die Gesetzgebung mußte sich bald darauf beschränken, das Aussaugen der Schuldner durch übermäßiges Zinsennehmen zu hindern, da im M. A. der Zinsfuß ein sehr hoher war, so daß sich Geldschulden oft in nicht gar langer Zeit verdoppelten. Im Gegensatz zur früheren Zeit sah man und sah auch die Kirche darin nun so wenig etwas Sündhaftes, daß die Sprüche entstanden:



Wer sagt daß Wucher Sünde sei,
der hat kein Geld, das glaube frei.

oder: Wer nicht hat Gut und Geld,
demselben Wuchern nicht gefällt.

Wie hohe Zinsen aber die Wucherer nahmen und wie der Schuldner von einigermaßen nennenswerten Beiträgen täglich und stündlich darauf bedacht sein mußte, den Zins zu erübrigen, das erhellt aus Sprüchen, wie diesen:

„Wucher hat schnelle Füße, er läuft ehe man sich umsieht," und:

Interessen
täglich mit aus der Schüssel essen,

d. h. der Schuldner ist in der schlimmen Lage, den Zins als täglichen Mitesser ansehen zu müssen, als Mitzehrer, der die Mahlzeiten der übrigen Glieder schmälert. Wer einmal nicht bezahlt, dem wird das nächste Mal die Zahlung doppelt schwer, weil inzwischen neuer Zins erwächst.

Einzelne gesetzliche Beschränkungen des Zinsennehmens sind folgende Bestimmungen. Einmal sollte der Lauf der Verzugszinsen nicht sofort am Verfalltage beginnen:

Wucher steht einen Monat frei,

(„der wucher sted einen manden fry"). Sodann sollte von verfallenen, aber noch nicht bezahlten Zinsen nicht wieder Zins gefordert werden:

Zins kann nicht Zins tragen.

Bezahlte Zinsen dagegen können an jeden, also auch an den ursprünglichen Schuldner wieder verzinslich ausgeliehen werden, denn so sind sie nicht mehr Zins, sondern „Hauptgeld". So ist das Wort zu verstehen:

Schulden zahlen macht Hauptgeld.

Wenn nun „die Tochter des Hauptgeldes" d. h. der Zins so hoch wie dieses gewachsen ist, so hört die Schuld auf, weiter verzinslich zu sein, es hat dann

„die Tochter die Mutter gefressen".



Im skandinavischen Norden war das Geldwesen sehr ausgebildet, weil die Einrichtung der Bußen es nötig machte. Auch das Leihgeschäft wurde geregelt und die gesetzliche Zinshöhe bestimmt. Nach der Graugans waren zehn vom Hundert die höchsten Zinsen; für die Rückzahlung ward Ort und Zeit (eindagi) festgestellt; die Versäumnis zweier dafür gesetzter Tage brachte in die bedeutende Strafe von fünf und einer halben Mark. Grâgâs kaupab. 1. 2. Weinh. a. L. 122. Als höchster Zinssatz galt in Deutschland fünf vom Hundert; Mehrforderung galt als unerlaubter Zinswucher, mit Ausnahme der Bodmerei.

Bodmerei ist das An- und Darlehen auf den Kiel eines Schiffes oder auf dieses selbst zu sehr hohen Zinsen, wenn das Schiff glücklich den Ort seiner Bestimmung erreicht, aber zum Verluste des Darleihers im unglücklichen Falle. Das Wort stammt aus dem niederdeutschen bodmerîe, neuniederländischen bodemery, 1599 die bodemrije, zusammengezogen boomerije, englisch bottomry = Darlehen, Vorschuß auf den Kiel eines Schiffes bei einer Wagefart, von dem niederdeutschen und neuniederländischen Wort bodem (der Boden), englisch bottom = Kiel, unterster Boden, Grundbalken des Schiffes. Auch ahd. der podam = Kiel, carina.

Hier war der Zins offenbar zugleich eine Versicherung gegen Verlust des Kapitals. Darum sagt das Rechtssprichwort (Simr. 1191. Hillebr. 178, 251): „Wer Geld auf Bodmerei giebt, läuft Risiko dafür."

Wie der Wucher im M. A. nicht nur mit Acht und Bann der Kirche,*) sondern auch der öffentlichen Meinung belegt war, zeigt u. a. Walther von der Vogelweide, wenn er uns in einem seiner Sprüche den Weg zum Himmel darstellt und die Wege-

*) Vgl. Helbling 8, 990: sit der bâbst ze banne tuot die selben umb ir wuocher guot.



lagerer, welche den Christen auf diesem Wege zurück- und niederzuwerfen drohen. Diese Wegelagerer sind ihm Mord, Brand, Wucher, Neid, Haß und Habsucht.

Die wîsen râtent, swer ze himelrîche welle,
daz er vil wol bevor bewarte und ouch bestelle
den wec, daz ieman drûfe habe, der in her wider velle.
ein æhter heizet mort, der schât der strâze sêre;
dâ bi vert einr in starken bennen, der 'st geheizen brant;
sô sprechent s'einem wuocher, der hât gar geschant
die selben strâze. dannoch ist der wegewerender mêre.

Der Freidank aber, das Epos der deutschen Spruchweisheit des M. A., welches zum größten Teil der Betrachtung des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Erscheinungen gewidmet ist, handelt vom Wucher in einem besondern Abschnitt (W. Grimm, 27). Ganz gemäß der oben behandelten Bedeutung des Worts wird der Wucher hier zunächst als Zuwachs, Ertrag von Früchten, gefaßt und dann erst in der allmählich sich erweiternden Bedeutung des unrechtmäßigen Ertrages von ausgeliehenem Gelde, von aufgehäuftem Getreide und von allem was man in harter Weise sich mehren, wuchern läßt.

Got hât driu leben geschaffen
gebûre, ritter, phaffen:
daz vierde geschuof des tiuvels list,
daz dirre drîer meister ist.
daz lebn ist wuocher genant:
daz slindet liute unde lant.
Fünf wuocher die sint reine,
und lützel mê deheine.
deist vische, honec, holz unde gras:
obz ie reiniu spîse was.
swem got der fünfer günde,
diu wahsent âne sünde.
unt âne grôze arebeit
dehein erde reiner spîse treit.

Des wuochers phluoc ist sô geriht,
er slâphet und envîret niht:
er gewinnet nahtes alsô vil
sô tages, der ez merken wil.*)
sîn gewin allez für sich gât
so al diu werlt ruowe hât.
Swie danne ein wuocherære tuot,
so wirt sîn lîp, sêle unde guot
in driu geteilt, so 'r tot gelît.
diu teil belîbent âne strit.
den würmen ist der lîp beschert:
die sêle dem tiuvel nieman wert:
sîn guot daz nement die herren gar,
die enruochent war diu sêle var.
Als schiere sô diu teile geschiht,
sín teil gæbe ir keiner niht
umbe zwei der besten teile,
ob si joch wæren veile.
der tiuvel hât dekeinen muot
ûffe lîp noch ûffe guot:
so ist der herre sô gewert,
daz er sêl noch lîbes gert:
sô sint die würme sô beriht,
sin gerent sêl noch guotes niht.
sus kan teilen des tiuvels list,
daz ieslich teil daz liebest ist.

Wie der Teufel an des Wucherers Sterbebette steht und auf seinen letzten Atemzug wartet, um seine Seele alsbald mit sich zu nehmen, schildert das Redentiner Spiel (m. Ausg. Vers 1175 ff.):

Da ist krank ein alter Mann,
Der sein Lebtag nichts anderes kann,

*) V. 15—18. Die Zinsen laufen beständig fort, Tag und Nacht; Berthold v. Regensburg sagt ebenso von dem Wucher (60) sô al diu werlt hât ruowe, sô gelît din pfluoc niemer, der gewinnet niemer deheine ruowe, weder tac noch naht.

als daß er des Wuchers pflag.
Nun ist gekommen sein's Todes Tag;
bis daß zu Ende sein Lebenslauf,
solange wollt ich mich halten auf.

Und als Lucifer V. 1113 an Satan den Befehl giebt, ihm Leute aus allen Ständen und Gewerben in die Hölle zu bringen und sich niemanden entweichen zu lassen, da nennt er V. 1115 zuerst den Wucherer und den Räuber, den wokener unt den rover. Der also gehört zuerst in die Hölle. Dem entsprechend heißt es im Innsbrucker Spiel:

brenge mer ouch dye wucherere,
dye sint got gar unmere.

Doch folgt hier der Wucherer erst nach Papst, Kardinal, Patriarch, Legat, König, Kaiser, Grafen, Fürsten, Rittern, Knechten, Vogt, Ratsherrn, während das Redentiner Spiel den Wucherer bedeutungsvoll voranstellt nach dem Worte der heiligen Schrift, welche die *φιλαργυρία* die Wurzel alles Übels nennt. Auf dem Wucher lag vor allen Sünden Acht und Bann. So erscheint der Wucher bei Luther, so in der „Auslegung der zehn Gebote" p. 37 und 38, so auch bei N. Gryse, der in seiner Laienbibel de gytzigen Kornwoerme vnde Düuelsche Kornwokener vnd den Mammonischen Wokerdüuvel vnd Kornschinder geißelt und von bösen harten Leuten sagt, daß sie mit den Deuen vnde Wokereren in de wedde lopen. Wucher und Raub gelten unserm Spiele gleich, wie sie auch sonst zusammengestellt sind. Griesh. Pred. 2, 72. Bichteb. 35: die roûbent unde wuocheront. Es ist echt deutsch, daß Wucher und Raub, also der Diebstahl in feiner und in grober Weise — und zwar die feine Sünde am schärfsten gegeißelt wird. Vgl. R. V. 1091.

Hatten doch unsere Väter vor dem Diebstahl einen so tiefen Abscheu, daß sie den Dieb am Leben straften und

also das göttliche Gesetz sogar einseitig überboten (vgl. das niedersächsische Crux fidelis X, 3 in meinem „ältesten meklenburger Karfreitagsliede"), während es im Altertum wie in der neuen Zeit bekanntlich politische Verhältnisse giebt, in welchen der Diebstahl sogar gerechtfertigt erscheint. Es spricht sich in unserer älteren Litteratur ein so starker natürlicher Widerwille der Volkssitte gegen den Diebstahl, zumal den feinen aus, wie er heutzutage bei kultivierten Völkern nur selten noch vorhanden ist.

Wie überhaupt der natürliche Widerwille des Volks gegen Sünde und Schande aller Art sich offenbarte, das zeigen auch die sogen. Ehrenstrafen, in denen die nationale Rechtssitte eine heutzutage kaum geahnte sociale Macht offenbarte, eine Macht, die hinsichtlich des Erfolgs den Zwang unserer heutigen polizeilichen Gewalt weit überbot.

XXVIII. Die Ehrenstrafen.

Schon bei der Behandlung der Rechtssitte als einer wesentlichen Unterstützung der Rechtsüberlieferung ist auf die Ehrenstrafen hingewiesen (S. 20 ff.). Sie treffen den Verbrecher entweder an Leib und Leben, oder nur an der Ehre. Zwar sind auch die Strafen an Leib und Leben größtenteils zugleich mehr oder weniger beschimpfend und der Ehre des Freien schädlich; hier aber handelt es sich um solche, die, ohne Leib und Leben zu gefährden, dem Verbrecher Schimpf zuziehen.*)

1. Geringster Grad dieser Strafe ist wörtlicher Verweis von seiten der Obrigkeit. Auch dies Strafen hieß ahd. reffan (castigare, züchtigen, increpare, animadvertere, corripere); raffunga glossiert geradezu virga, es kommt aber

*) Nach Grimms R. A. 711 ff.



auch ein reffan mit Worten (verbis increpare) vor und die lex alam. 38, 2, wo sie dem Unfreien Schläge zuerkennt, verordnet dem Freien bloße dreimalige Korreption: corripiatur usque ad tertiam vicem. Cf. Walther: Nieman kan beherten kindeszuht mit gerten: den man z'êren bringen mac, dem ist ein wort als ein slac.

2. Widerruf und Abbitte. Wer den andern gescholten, ihm ein Verbrechen vorgeworfen hatte und es nicht bewähren kann, der soll: „es ihm als lieb machen, als er es ihm leid gemacht hat." (Hernbreitinger Petersger.) Der Injuriant mußte sich öffentlich auf den Mund schlagen und sagen: mund, do du dat sprekest, logestu dat. (Rugiau. 186.) In Schweden zahlte der Verleumder ein läppe giäld (Lippengeld) zur Buße, schlug sich auf das Lügenmaul (ebenso in den Stadtrechten von Iglau und Ofen) und ging rückwärts aus dem Gericht. Bisweilen geschah die Abbitte knieend.

3. Schimpfliche Tracht. Wie das Abschneiden des Haares, so entehrte auch das Kürzen des langen Gewandes. In der Sage ward Adelger von den Römern dieser schimpflichen Strafe unterworfen:

sie sniten im abe sîn gewant,
deiz im an den knien wider want,
da wolden sie im geschenden mite;
daz hâr sie im vor ûz sniten,
also wolden sie in entêren.

Darauf beschor sich, wie das Lied sagt, sein Gefolge und seit der Zeit das ganze bayrische Volk, nach dem Grundsatz: Was unserm Herrn widerfährt, wollen wir alle dulden.

Nach dem Seligenstadter Sendrecht soll die Frau, die ein uneheliches Kind geboren hat, den sun umb die kirchen tragen, wollen und barfuſs und sal man ir har



hinden an dem haubet abe sniden und ir rock hinden abesniden.

Außerdem entehrte das Tragen bestimmter Mützen und Abzeichen. So nach dem Seligenstadter Sendrecht (a. 1390): wer da funten wird für ein wucherer, der sal drie suntage geen mit deme wichwasser umb die kirchen, wollen und barfuſs und ein judenhut ufhan. Einem hinzurichtenden Verbrecher wurde wohl auch eine rote Mütze auf den Rock gebunden.

4. Untersagung der Waffen und ritterlichen Gerätes. „Wer als ein Dieb an seinem Herrn Leib und Gut verwirkt hat, soll für keinen Biedermann mehr gelten, keinen Degen, sondern nur ein abgebrochen Messer tragen und wenn er seinem Herrn oder dessen Kindern begegnen sollte, ab dem Wege treten und aus den Augen gehen." R. A. 712.

Ein ehrloser Ritter sollte Stiefel ohne Sporn tragen, ein Pferd ohne Hufeisen, ohne Sattel und mit bastenem Zaum reiten. „Es ist unter Heinrich des Eisernen, Fürsten von Sagan, Regierung der Adel, so etwa einer sich nicht rittermäßig gehalten, sondern was verwirket, nicht um Geld gestraft worden, sondern mancher hat zur Buße mit barfüßigem Pferde, etliche mit einem, etliche mit zwei oder drei Hufeisen in die Stadt reisen, ihrer viel ohne Sporn, item ohne Sattel u. dergl., ja mancher hat auch gar nicht in die Stadt reiten, sondern zu Fuße wie ein Ochsenpaur gehen müssen." (Handschriftliche Chronik von Sagan in Gräters Iduna 1812, p. 108.)

Das nannte man einen von scildes ambet scheiden und rechtlôs sagen. Parz. 15665.

5. Symbolische Prozession. Die Missethäter mußten in demütigendem Anzuge, ein Zeichen der verwirkten Strafe auf ihrem Hals oder Rücken tragend, vor ihrem Herrn erscheinen



und eine vorgeschriebene Strecke, gewöhnlich bis zur Grenze des Gaus durchwandern, gleichsam damit ihre Entehrung jedermann im Lande bekannt würde.

a. Edle und Freie trugen ein bloßes Schwert, Unfreie den Strang um ihren Hals, zum Symbol, daß sie verdient hätten, enthauptet oder gefangen zu werden.

b. Missethäter trugen auch Ruten oder Besen in der Hand, zum Zeichen des verwirkten Staupenschlags, wie denn dem ergriffenen, vor Gericht geschleppten Dieb Schere und Besen auf den Rücken gebunden wurde. Vgl. Lohengr. 11:

Nû sulwir in daz münster gân
mit blôzen füezen unt in hærîn hemden stân
und suln alle besem tragen.

Diese Strafe traf den Wucherer und den Ehebrecher (Seligenstadter Sendrecht a. 1390). „Desgleichen, wenn sich zwei schelten in der Kirche oder auf dem Kirchhofe, welche dann unrecht hat, die soll den Besen barfuß um die Kirche tragen drei Sonntage und soll vorgehen und die andern nachgehen."

c. Edle Verbrecher trugen Hunde. Belege finden sich von der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts an. So verurteilt Kaiser Otto I. wegen Landfriedensbruch Graf Eberhard von Franken und alle die, welche ihm dabei geholfen, zur Strafe des Hundetragens bis nach Magadaburg. Und Arnulfus mediol. berichtet zum Jahre 1008: Haec autem fuit pacis conditio, quod venientes Mediolanum tertio ab urbe milliario, nudis incedendo vestigiis, episcopus codicem, marchio canem bajulans, ante fores ecclesiae S. Ambrosii reatus proprios devotissime sunt confessi. Und Otto von Freisingen de gest. Frid. (2, 28) berichtet: Vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo judice pro hujusmodi excessibus (Raub und Brand) reus



inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam, de comitatu in proximum comitatem gestare cogatur. Hunc morem imperator (Frid. I) servans palatinum istum comitem, magnum imperii principem, cum decem comitibus complicibus suis, canes per teutonicum miliare portare coegit.

Als im Jahre 1205 Heinrich, Dekan von Magdeburg, ungerechterweise überfallen und geblendet worden war, wurde Gerhard, dem Thäter, außer einer Geldbuße auferlegt: ut cum quingentis militibus militarem ei poenam persolveret, id est, ut singuli milites de loco perpetrati sceleris usque ad fores ecclesiae caniculum deferrent. Arnold. von Lüb. Chron. slav. 7, 2. Im 14. Jahrhundert kam die Sitte ab. Unter dem Volk aber erhielten sich einige Sprichwörter, die man auf sie beziehen muß: Das Ding wird den Hund haben; Hunde führen bis Buschendorf (Dorf bei Nürnberg); Hunde führen bis Bautzen. Was war nun der Grund dieser Rechtsgewohnheit? Wie der Verurteilte das Schwert, die Rute, den Strang um den Hals trug, sollte er auch den Hund tragen, damit anzuzeigen, daß er wert sei, gleich einem Hund erschlagen und aufgehängt, ja an der Seite eines Hundes aufgehängt zu werden. Noch in der Hildesheimer Stiftsfehde ward gesungen (Leibnitz 3, 258):

se worden gemaket gemeine
grot unde cleine,
cleine unde grot
de mach me alle slan dot,
si sint gemeine so ein hunt,
an ön schal me nicht breken tor stunt.

d. Bloße Freie, oder Edle, die nicht Fürsten, nur Dienstmänner waren, trugen Sättel, vermutlich Pferdesättel. Daß

aber auch höhere Edle und selbst Fürsten den Sattel trugen, lehren die Belege aus altfranzösischen Gedichten, in welchen des Hundetragens nie gedacht wird. Das älteste Zeugnis für das Satteltragen reicht ins 9. Jahrhundert. Ein Capitular Ludwig II. vom Jahre 867 sagt: Quicunque caballum, bovem, friscingas, vestes, arma vel alia mobilia tollere ausus fuerit, triplici lege componat et liberum armiscara, id est sella ad suum dorsum ante nos a suis semotus bis dirigatur et usque ad nostram indulgentiam sustineatur; servi vero flagellentur et tondeantur et eorum domini, quae ipsi tulerunt, restituant. Auch bei Otto von Freisingen wird die sella dem ministerialis angewiesen; ebenso in altfranzösischen Liedern.

Als Sinn dieser Demütigung wird in den betreffenden Stellen selbst angegeben, daß der Verurteilte seinem beleidigten Herrn sich gleichsam zum Reiten darbiete, wie der Unterjochte sich als ein Ackertier unter das Joch giebt. Auch erscheint der Sattel anderwärts, wo von keiner Strafe die Rede ist, als ein Symbol der Unterwerfung. Indessen kennt weder unsere Rechtsgeschichte noch unsere Sage Beispiele eines solchen Bereitens zur Strafe, obschon die Sitte allem Anschein nach in ein hohes Alter hinaufgeht.

e. Frauen tragen Steine um den Hals. Dieser Gebrauch scheint in allen Teilen Deutschlands, in Friesland, Flandern und im Norden zu gelten. Das Stadtrecht von Speier vom Jahre 1328 bestimmt Art. 1: Ein frowe, die in peene fellet von worten oder von werken, git sie die pfennige nit, so soll sie den stein, der dazu gemacht ist, vom napfe bis an das alte burgethor tragen, ane mantel und unverhenket zwischen prime und sexte. Das Hamburger Stadtrecht vom Jahre 1497 sagt: Were id, dat ene lichtferdige fruwesname ener erliken junkfruwen mid

untuchtigen worden spreke gegen ere êre, der schalme bi dem kake*) hangen an eren hals twe stene, de darto denen unde schal van den fronen apenbar dorch de stad geleit werden unde de fronen scholen er mit hornen vor unde achter blasen, er to hone unde smaheit unde scholen se also uter stad bringen unde se schal de stad versweren.

Frauen, die einander schelten, werden mit der Strafe des alten Schocks**) belegt und nach den Umständen soll ihnen der Krötenstein, Fiedel oder Pfeife, andern zum Abscheu angelegt werden, wie z. B. die Statuten von Schleiz (1625) bestimmen. Zu Osnabrück hatten die beiden schandsteene die Gestalt einer Flasche.

Die Strafe des Steintragens scheint der des Besentragens, die gerade so für scheltende Weiber galt, analog, folglich, wie diese den Staupenschlag, die Steinigung zu symbolisieren.

6. Eselritt. Eine Frau, welche ihren Mann geschlagen hatte, mußte rückwärts auf einem Esel reiten und dessen Schwanz haltend durch den ganzen Ort ziehen. Dieser Brauch herrschte namentlich zu Darmstadt und in den umliegenden katzenelnbogischen Ortschaften; der dazu dienende Esel wurde von den Herren von Frankenstein zu Bessungen gehalten und, wenn sich der Fall ereignete, mit einem Boten nach Darmstadt, Pfungstadt, Niederramstadt und in andere Dörfer gebracht. Die Stadt Darmstadt entrichtete jährlich 12 Malter Korn nach Bessungen, die dem Herrn von Frankenstein als Inhaber des Esselehen zufielen. Vermutlich war Bessungen in alter Zeit der Sitz des Gaugerichts.

---

*) kâk Schandpfahl, Pranger.

**) Ein altes Schock = 2 Mk. 50 Pf., ein neues oder schweres = 7 Mk. 50 Pf. Altniederdeutsch das scoc = 60 Stück.

Hatte die Frau den Mann hinterlistig, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte der Frankensteiner Bote den Esel, war er hingegen in offener Fehde von ihr besiegt worden, so mußte er den Esel selbst leiten. (Wenk, hess. Gesch. 1, 519 hat Urkunden von 1536 und 1588.) Im 17. Jahrhundert erlischt die Gewohnheit. Sie galt auch in Oberhessen. Der Amtskeller zu Homburg an der Ohm berichtete 1593 nach Marburg, die Frau, welche ihren Mann geschlagen, müsse altem Brauch zufolge auf einem Esel reiten, und der Mann, der sich schlagen lassen, den Esel leiten. (Wenk 1, 521.) Ohne Zweifel findet sich diese Strafe noch an andern Orten und nicht allein für die schlagende Frau, sondern auch für die Ehebrecherinnen, Ehebrecher, Meineidige. Non ejus sit memoria, sed in asella retrorsum sedeat et caudam in manu teneat (a. 1131 Muratori ant. Ital. 2, 392). Praeterea antiquae leges puniunt sacramentum falsum, ut ponantur super asinum cum cauda in manu et quod a parvulis cum ovis*) lapidentur et cum tympanis associent per civitatem (um 1420).

7. Dachabdeckung. Ein Mainzischer Amtsbericht vom Jahre 1666 enthält:

„Es ist ein alter Gebrauch hierumb in der Nachbarschaft, falls etwan ein Frauw ihren Mann schlagen sollte, daß alle des Fleckens oder Dorfs, worin das Faktum geschehen, angrenzende Gemärker sichs annehmen, doch wird die Sach uff den letzten Faßnachttag oder Eschermittwoch als ein recht Faßnachtspiel verspahret, da denn alle Gemärker, nachdem sie sich 8 oder 14 Tag zuvor angemeldet, jung und alt, so Lust dazu haben, sich versammeln, mit Trommen, Pfeif und fliegenden Fahnen zu Pferd und zu Fuß dem Ort zuziehen, wo das

*) Es ist wohl das Werfen mit faulen Eiern gemeint.

Faktum geschehen, vor dem Flecken sich anmelden und etliche aus ihren Mitteln zu dem Schultheßen schicken, welche ihre Anklage wider den geschlagenen Mann thun, auch zugleich ihre Zeugen, so sie deswegen haben, vorstellen. Nachdem nun selbige abgehöret und ausfündig gemacht worden, daß die Frau den Mann geschlagen, wird ihnen der Einzug in den Flecken gegönnt, da sie dann alsobald sich allesambt vor des geschlagenen Manns Haus versammeln, das Haus umbringen und falls der Mann sich mit ihnen nicht vergleicht und abfindet, schlagen sie Leitern an, steigen auf das Dach, hauwen ihnen die First ein und reißen das Dach biß auf die vierte Latt von oben ab; vergleicht er sich aber, so ziehen sie wieder ohne Verletzung des Hauses ab. Falls aber der Beweis nicht kann geführt werden, müssen sie ohnverrichter Sach wieder abziehen (Journal von und für Deutschland 1787, 1, 194). Ebenso wird aus dem Fürstentum Fulda berichtet (daselbst 1784, 1, 136):

Wird ein Mann überwiesen, von seiner Frau Schläge empfangen zu haben, so hat das fürstliche Hofmarschallamt das Recht, die Sache zu untersuchen und, wenn die That gegründet ist, eine ganz außerordentliche Strafe zu erkennen, welche darin besteht, daß das eigentliche Wohnhaus des Ehepaars durch sämtliche in fürstlicher Livrei stehende Bediente abgedeckt werde. So noch im Jahre 1768 und 1769 vollzogen.

Ist ein Mann so weibisch, daß er sich von seinem eigenen Weibe raufen, schlagen und schelten läßt und solches nicht eifert und klaget, der soll des Rats beide Stadtknechte mit wüllen Gewand kleiden, oder da ers nicht vermag, mit Gefängnis gestraft und ihm hierüber das Dach auf seinem Hause abgehoben werden. Blankenburger Statut von 1594 bei Walch, Beiträge zum deutschen Recht 5, 88. Ähnlich setzen auch die Teichler Statuten (Walch 5, 176) die Buße statt der Strafe:

Läßt sich ein Mann von seinem Weibe schimpfen, raufen,



schlagen, soll er den Ratsdiener kleiden, sie aber ans Halseisen treten und dem Mann öffentlich abbitten. Wan en gut man were, van dessen frau he geschlagen würde, dat he ut dem huse möchte wiken, so sall he en ledder an dat huis setten und maken en hohl durch den dak und dan sin hus to pahlen und nemen en pandt bi sich enes goldgüldens werde und nemen twee siner naberen bi sik und vertrinken dasselvige pandt und sollen sik so gelik doen im drinken, dat eine luis unter dem pegel*) mit upgestreckten ohren krüpen könte. Benker, Heidenrecht § 26 (vom genauen Leeren der Weinkanne).

Sicher ein Rechtsgebrauch von hohem Altertum. Die Entehrung ihres Nachbarn war den Markgenossen so unerträglich, daß sie ihn nicht mehr unter sich dulden konnten und ihm sein Haus zu Grund richteten, welches symbolisch durch die Abtragung des Dachs geschah. Wer sich vor den Schlägen seiner Frau nicht bewahren konnte, der sollte nicht wert sein, Schutz und Schirm vor Wind und Wetter zu haben; eine förmliche interdictio tecti, die durch das Zupfählen des Hauses, welches nach dem letztangeführten Weistum der geschlagene Mann selbst vornehmen darf, noch deutlicher wird. Diese Strafe übrigens greift nicht nur die Ehre, sondern auch das Landrecht an. In der ostfriesischen Stadt Norden befahl der Landesherr zur schimpflichen Bestrafung der Einwohner die Türme abzudecken. Wiarda, Ostfriesische Geschichte 3, 421.

8. Mit Pech bestreichen und in Federn wälzen. Latro de furto convictus tondeatur ad modum campionis et pix bulliens super caput ejus effundatur et pluma pulvinaris super caput ejus excutiatur ad cognoscendum eum (Ch. Richardi regis Angl. anno 1189).

*) Ring an der Kanne zum Abmessen des Trunks in Gelagen.

Uppe den kak gesettet mit der pikhuven unde feddern unde mit der pikhuven gehangen. (Dreyer ad Rein. d. vos p. 185.) Vgl. Raumer, Hohenst. 3, 107, anno 1198 ward eine Nonne mit Honig bestrichen, in Federn gewälzt, verkehrt aufs Pferd gesetzt.

9. Pranger. An einen auf dem Gerichtsplatz oder sonst öffentlich stehenden Pfahl, Block, Stein wird der Verbrecher gebunden, angeschlossen, eingespannt und den Blicken des Volks ausgestellt. In Frankreich heißt dieser Schandpfahl carcan, oder pilier, engl. pillar, ital. piliere, mhd. pfîlaere, ahd. pfîlâri; entlehnt aus mlat. pîlâre, pîlârius, lat. pîla; in Niederdeutschland kake, kaek, kaik, dänisch kag. Im schwäbischen Landrecht heißt er die schraiat; nach Verschiedenheit der Gestalt an andern Orten noch anders, z. B. in Bayern die preche, breche (Schmeller 1, 245), in Norddeutschland die Fiedel, in Schwaben die Geige. In vielen Fällen ist mit dem Pranger noch eine andere Strafe verbunden, namentlich zu Hand und Haar. Eine besondere Art öffentlicher Ausstellung ist der Schandkorb, der für Gartendiebe, zänkische Weiber, Ehebrecher gebraucht wurde. Verschieden davon und härtere Strafe ist das Aufhängen im Käfig (mhd. kevje, ahd. chevia, aus Vulgärlatein cavia, für lat. cavea, Vogelbauer).

10. Wassertauche und Prelle. Gartendiebe werden in einer Wippe ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen. Ducange 6, 1337 hat tumbrellum (Prelle), instrumentum ad castigandas mulieres rixosas, quo in aquam dejiciuntur, summerguntur et inde madidae et potae extrahuntur.

11. Verlust des Ehrensitzes. Verbrecher verloren ihren Kirchenstuhl und mußten hinten in einer Ecke, am Turm oder an der Thür stehen. So schon in Schweden und in Friesland efta tha durum stonda. Asegabuch 321.



12. Unehrliches Begräbnis. Tote Übelthäter und Verbrecher wurden auf den Kreuzweg begraben und nicht über die Schwelle, deren Heiligkeit nicht entweiht werden durfte (siehe oben S. 26), aus dem Haus getragen, sondern durch ein Loch unter der Schwelle her geschleift. So der beim Einbruch erschlagene Nachtdieb, der Ketzer: Ir sult sie niemer bestaten an deheiner stat, diu gewîhet sî, noch sol sie niemer halt dehein getoufte hant anrüeren, dâ sult ir nemen ein seil unt machet einen stric daran unt leget im den stric an den fuoz mit einem haken unt ziehet in zer tür ûz, ob diu swelle danne hôch ist, dâ sult ir durch die swelle graben unt sult in dadurch ûz ziehen, daz eht niemer getouftiu hant an in kume unt bindet in eime rosse an den zagel unt füeret in ûz an daz gewicke, dar die erhangen unt die erslagen ligent, gegen dem galgen unt gegen des galgen gesinde, des ist er dannoch kûme wert. Berth. 291.

Hauptsächlich wurde an dem Leichnam der Selbstmörder diese Strafe vollzogen: de ok sek sulven dodet, dene schal men to der rechten doren nicht utbringen, mer under deme sülle (Schwelle) schall me one utbringen, eder ut dem venstere unde one uppe dem velde bernen. (Leg. Goslar. b. Leibn. p. 501.)

Henget sich einer sülvest binnen timmers, men houwet en los en greft en under dem sülle edder under der wand ut, let gerichte over en sitten, bind dat tow an einem sehlen (Rad) mit einem swengel unt let en mit einem perde hinschlepen up den nechsten kreuzweg, dar sik twe edder tre feldmarken scheiden; men legt em dar dat hovet, dar de christlichen doden de vote hebben, dat strik, dar he sik an gehenget, let men em overm halse und is dat nicht

lang genog, so leget man dat binnen der erden, also dat ein ende dre scho lang baven der erde kan liggen bliven.

Hat er sich erstochen, so geschieht ebenso, nur daß man ihm einen Baum oder ein Holz zu Häupten setzt und das Messer ins Holz schlägt; hat er sich ersäuft, so gräbt man ihn fünf Schuh vom Wasser in den Sand; wars ein Brunnen, so gräbt man ihn außerhalb des Hofes auf einen Berg oder an einen Weg und setzt ihm drei Steine, den einen aufs Haupt, den andern auf den Leib, den dritten auf die Füße. Rugian. Landgebrauch 247.

Wo einer, de nicht pienlik beklaget were, ut mismode sik sulven umme brochte, de dode liechnam schall dorch den bödel efte racker (Schinder, Abdecker) under den süllen ut dem huse gebracht unt int feld begraven werden. Ditmars. Landr. art. 131.

Wann einer aus Unsinnigkeit oder Krankheit des Haupts oder Verzweiflung sich ums Leben bringt, alsdann fallen seine Güter zum halben Teile an die Herren. Der Körper aber wird durch den Büttel unter der Schwellen aus dem Hause gebracht und ins Feld begraben. Neumünster. Gebr. Art. 56.

Auch pflegte man Selbstmörder wohl an einem Kreuzwege zu begraben. Die älteste Stelle über das Begraben auf dem Kreuzweg ist lex rip. 72: in quadrivio cum retorta in pede sepelire; und diese retorta ist dem Strick identisch, der nach Rügischem Recht aus der Erde hervorsehen soll.

Das sind einige Beispiele von Ehrenstrafen, wie sie die Volkssitte geschaffen hat, denen noch eine Menge anderer hinzugefügt werden könnte. Zum Zeichen, daß die Markgenossen, die Gaubewohner den Sträfling aus ihrer Gemeinschaft schließen, zerstören sie ihm sein Haus. Das Dach wird ab-



getragen, das Thor verpfählt, der Brunnen mit Erde zugedeckt, der Ofen eingeschlagen. Gegen den Säumigen wird mit Sperrung der Thür und Löschung des Feuers verfahren. Die friesischen Brokmänner brannten ihrem Richter, der seine Pflicht verletzt hatte, das Haus nieder, ebenso die Ditmarsen ihrem bestechlichen Richter.

Dem ungehorsamen Weinwirt soll seine Thür Jahr und Tag zugeschlagen werden, daß er nichts verschleißen noch verzapfen kann; strafbaren Krämern und Kaufleuten wird Bude und Laden gesperrt. In die Burg verurteilter Ritter wurde ein Kreuz gerissen, d. h. die Mauer von vier Seiten her durchbrochen. Das Haus eines geflüchteten Mörders soll niedergerissen werden.

Der von der Genossenschaft freier Männer Ausgeschlossene durfte fortan keinen Umgang mit ihnen haben, ihren Versammlungen, Gerichten und im Heidentum ihren Opfern nicht beiwohnen, mußte, wenn er ihnen auf dem Wege begegnete, ausweichen; nec sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas (Tac. G. c. 6) d. h. das gemeine Landrecht wurde ihm genommen; man sollte ihn „ehrlos und rechtlos sprechen und künden“, ihn „friedlos setzen“. Andere Ausdrücke sind: bannen, verbannen, verfesten, verweisen, verschalten, verfemen, verzählen. Aber nicht jeder Rechtlose und Gebannte brauchte das Land zu räumen, er mußte bloß den Umgang und die Versammlung der freien Männer meiden, durfte vor Gericht weder klagen noch zeugen, aber der Verkehr mit Unfreien und mit seinen Verwandten war ihm unbenommen. Doch gewöhnlich pflegte Rechtlosigkeit auch Landesverweisung, Flucht aus dem Lande nach sich zu ziehen. Fern aus der menschlichen Gesellschaft floh der landräumige Verbrecher — daher der Name rûmelant — in Wald und

Einöde, das Altertum nannte darum den härtesten Grad der Verbannung Waldgang (agſ. vealdgenge) und den Verbannten Waldmann. Gr. R. A. 733.

So zeigen auch die ſogenannten Ehrenſtrafen, welch eine Fülle von urſtändigem und ſinnfälligem Recht in unſerer Volksſitte lebte. Sie verhängte u. a. eine ganze Reihe von Strafen, deren eigentliches Weſen gerade in der Zufügung eines lächerlichen Schimpfes beruht, die alſo von vornherein darauf ausgehen, das Gelächter der Zuſchauer zu erregen und dadurch den Beſtraften zu demütigen und zu höhnen. So alle die zahlreichen in demütigem und ſchimpflichem Aufzuge durch die Stadt oder Land zu unternehmenden Gänge, bei welchen Zeichen der verwirkten Strafe, bloße Schwerter, Stricke, Ruten und Beſen, Steine, aber auch Hunde, Sättel und Pflugräder getragen werden mußten. Man vergegenwärtige ſich nur z. B. das Steintragen zänkiſcher Frauen, wobei eine vorgezeichnete Wegeſtrecke zurückgelegt und von Fronknechten „mit hornen vor und achter" geblaſen wurde.*) So ferner die ſehr verbreitete Strafe des Schnellens oder Schupfens, Korbſpringens, Wippens, wobei der Miſſethäter in einen Korb, den Schandkorb, der über einer Pfütze, einem Teich, oder dem Stadtgraben ſchwebte, geſetzt und entweder in die Pfütze hinabgeſchnellt, oder ſich ſelbſt überlaſſen wurde, bis er zur Beluſtigung der Zuſchauer hineinſprang und beſchmutzt davonlief. So nicht minder das rücklings Reiten und der Eſelritt; ſo das mit Pech Beſtreichen und in Federn Wälzen, oder auch daß der Lügner beim gerichtlichen Widerruf der Schmähungen ſich ſelbſt auf das Maul ſchlagen ſoll.

Wie das Leben, zumal das Volksleben nicht ohne Humor gedeihen kann, ſo erzeugt auch das Leben im Recht und zwar nicht zum Schaden desſelben ſeine humoriſtiſchen Sitten. Es iſt

*) Gengler, Deutſche Stadtrechtaltertümer. Berlin 1882, S. 134.



das Verdienst Otto Gierkes, diese Erscheinung des „Humors im deutschen Recht“ (2. Aufl. Berlin 1887) voll gewürdigt zu haben. Sie verschwand, wie er sagt, seitdem das Recht sich vom Volksleben und der Volkssitte ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Beamten überging. Sie verschwand, wie überhaupt alles Poetische, alles Sinnliche und Individuelle, alles Jugendliche aus dem Recht verschwand. Die neue Richtung war solcher Volkssitte nicht etwa bloß innerlich entgegen: sie zerstörte sie absichtlich und behandelt sie in jeder Beziehung feindlich. Es ist charakteristisch, daß schon die Bocksdorfsche Glosse zum Sachsenspiegel ihren Bericht vom Wergeld des Hundes, das in so viel Weizen bestehe, als erforderlich sei, um ihn zu beschütten, mit den Worten einleitet: „Du solt aber wissen, daß das narrenteidinge sind.“ (Glosse ad. Art. 49 im dritten Buch.) Am zähesten hielt das Landvolk an der alten Denkweise und Sitte fest, obwohl man aus den Weistümern auszumerzen suchte, was die Juristen für thörichte Possen und kindisches Zeug hielten. Sie fanden darin „viel seltsame Punkte, die gar irrationabiles und der Vernunft zuwider seien und mancherlei kindische Rechte.“ (Äußerung des Kammerprokurators Wolfgang Schwanser a. 1600 in Österreich. W. VII, 37.) Die an die Stelle des volkstümlichen Rechts und der Rechtssitte tretenden Gesetze und Ordnungen sind sogleich bis ins Übertriebene abstrakt, pedantisch, trocken. Wie irgend Poetisches, so würde man auch Humor vergebens in ihnen suchen: höchstens unwillkürlich erscheinen sie uns lächerlich mit ihrer kleinlichen Bevormundungssucht. Alles, was von Poesie und insbesondere von Humor im Recht blieb, flüchtete sich in die engen Kreise der halb im verborgenen fortlebenden Volkssitte, in das ungeschriebene Volksrecht. Aber bei der Abdrängung des Volks vom öffentlichen Recht versiegte auch den Volkskreisen allmählich die schöpferische Kraft. Vieles Poetische wurde zu leerem Schnörkelwerk, vieles Altehrwürdige zum Zopf,



vieles Sinnbildliche zur äußerlichen Formel, vieles Humoristische zu wüstem Spaß.*)

Bieten uns schon die behandelten „Ehrenstrafen" einen Beweis, welch eine Fülle von urständigem und sinnfälligem Recht in unserer Volkssitte lebte, so bezeugen anderseits die Rechtssprichwörter den Ideenreichtum und die Gestaltenfülle in der sittenmäßigen Rechtsbildung unseres Volks.

Traten uns schon bei der Behandlung der mündlichen Tradition des Rechts durch die Rechtssprache (vgl. oben S. 12—19), sowie bei der der einzelnen Rechtsbücher herrliche Zeugnisse von dem starken und tiefen germanischen Rechtsgeiste entgegen, so werden die folgenden Rechtssprichwörter, die freilich immer nur ein geringer Bruchteil des nationalen Schatzes sind, uns vollends überzeugen, wie das ganze Volksleben in Gesinnung und Sitte davon durchdrungen war.

XXIX. Deutsche Rechtsgedanken, Rechtsnormen und Rechtssprichwörter.

1. Gott ist Recht.
2. Wer Gott liebt, liebt das Recht.
3. Ein Gott und Ein Gebot.
4. Recht ist gerade.
5. Alle Gewalt ist Unrecht.
6. Wenn Gewalt kommt, ist Recht tot.
7. Unrecht ist zu keiner Zeit erlaubt.
8. Gewohnheit ist ein eisern Pfaid. Wer sie auszieht, thut sich leid.
9. Alte Marksteine soll man nicht verrücken.

*) Vgl. O. Gierke a. a. O. S. 78—80.



10. Gute Gewohnheit, gut Recht.
11. Sitte und Brauch hebt gemeines Recht auf. (Friesisch.)
12. Gewohnheit ist die beste Deuterin des Rechts.
13. Wo das Recht zweifelhaft ist, soll man nach der Gewohnheit richten.
14. Landessitte, Landesehre.
15. Landesbrauch ist Landesrecht.
16. Wo Recht und Sitte wenden, wendet auch der Herr mit Land und Leuten.
17. Hundert Jahre unrecht wird nimmer recht.
18. Der Kaiser ist ein Vater des Rechts.
19. Je weniger Gesetz, je besser Recht.
20. Je mehr Gesetz, je weniger Recht.
21. Wer das Gesetz zerreißt, zerreißt auch den Frieden.
22. Der König ist Gottes Dienstmann.
23. Des Königs Worte sind Eid genug.
24. Jede Stätte des Gerichts ist des Kaisers reichstes Kleid.
25. Die Leute sind Gottes und der Zins ist des Kaisers.
26. Der Mensch ist Gottes und nicht des Kaisers. (Kaiserrecht II, 55.)
27. Der Bahre folgt zur andern Thüre der Fall (d. h. Erbfall) nach.
28. Welches Kind ist frei und echt, Das behält des Vaters Recht.
29. Was noch auf dem Acker steht, folget dem Erbe.
30. Was genietet und genagelt ist, folget dem Hause.
31. Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz.
32. Wer einsammelt, soll auch aussäen.
33. Zaun ist Friedensstifter unter den Nachbarn.
34. Liebe deinen Nächsten, reiß aber den Zaun nicht ein.
35. Unrechter Besitz ist kein Besitz.
36. Hundert Jahre unrecht war keine Stunde recht.
37. Daß viele unrecht gehen macht deshalb den Weg nicht recht.

38. Dem Zweifler gebührt nichts.
39. Wer schweigt, der genehmigt.
40. Schweigst du still, So ist's dein Will.
41. Der Richter soll der Frauen Vormund sein.
42. Der Vater ist des Sohnes Richter.
43. Der Kaiser ist aller Eltern Vormund.
44. Kindergut ist eisern Gut.
45. Wer dienet ist so gut als wer lohnet.
46. Wer seiner Arbeit lebt, soll des Reiches Fried haben.
47. Ehe bricht die Miete.
48. Niemand kann einen Lebenden erben.
49. Unrecht folgt dem Erbe nicht.
50. In das Unrecht folgt der Erbe nicht.
51. Je näher der Mensch gesippet ist, um so näher er am Erbe ist.
52. Im siebenten Grad endet sich die Sippe.
53. Wer will wohl und selig sterben, Der laß sein Gut den rechten Erben.
54. Gott, nicht der Mensch macht die Erben.
55. So muß man Erbe teilen, wie Gott gesprochen hat. (Schwabenspiegel c. 124—125.)
56. Wenn das Kind geboren ist, so ist das Testament schon gemacht.
57. Uneheliche Kinder haben keine Erbschaft.
58. Heiden erben nicht.
59. Ist das Kind nicht getauft, so erbt es nicht.
60. Ehlich Mann und ehlich Weib nehmen unehelichen Mannes Erbe nicht. (Sachsenspiegel I, 51.)
61. Wer erbt, soll helfen erhalten.
62. Kinder gehen zu gleicher Teilung.
63. Die letzten Kinder nehmen der Mutter Brautschatz. (Lübisches Recht, Hach S. 254.)



64. Wer das Erbe nimmt, der soll die Schuld gelten.
65. Allererst die Schulden, dann die Almosen.
66. Die Erben gelten weder Spiel noch Wucher.
67. Der Spieler ist ärger als ein Dieb.
68. Erbe ist kein Gewinn.
69. Erbgut ist Verderbgut.
70. Richtige Rechnung macht gute Freundschaft.
71. Gast darf mit Gast nicht handeln.
72. Ohne Recht kann der Richter niemand zwingen.
73. Wer ein Gesetz giebt, ist selbst daran gebunden.
74. Am starken Gericht spürt man des Kaisers Gerechtigkeit.
75. Der Kaiser ist dem Mindesten gleich, thut er unrecht. (Kaiserrecht II, 117.)
76. Wer andre gehorsam machen will, muß selbst gehorsam sein.
77. Gebieten ohne Straf und Macht, Macht Herren und Gebot veracht't.
78. Der Wille ist des Werkes Seel.
79. Unwissend sündigt man nicht.
80. Irrtum ist kein Betrug.
81. Wer die Wunden geschlagen, muß sie büßen.
82. Es kann niemand auf des andern Seel oder Beutel votieren.
83. Bürgen darf man würgen, aber nicht an den Hals sprechen.
84. In keinem Recht wird gefunden, daß man die Bürgen tötet.
85. Besser, der Schuldige bleibe am Leben, als daß man einen Unschuldigen verderbe. (Kaiserrecht II, 60.)
86. Stirbt der Mann, so stirbt auch seine Klage.
87. Räter und Thäter haben gleiche Pein.
88. Wer den Krieg erhebt, der ist schuldig. (Kaiserrecht II, 78.)
89. Wer die Leiter hält, ist so schuldig als der Dieb.
90. Der Hehler ist fauler als der Stehler.
91. Auf öffentliche Sünde gehört öffentliche Buße.
92. Geschieht einem sein Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht.



93. Mit der Pein wird Gottes Zorn gesänftigt.
94. Subtil taugt nicht viel.
95. Niemand soll zwei Strafen zahlen von einer Sache (friesisch).
96. Auge um Auge, Hand um Hand, Zahn um Zahn, Fuß um Fuß.
97. Leib für Leib (lyff voor lyff). Friesisch.
98. Blut fordert Blut.
99. Das Blut klagt allzeit den Handthätigen bei Gott an. Jur. fris.
100. Wer einen straft, straft hundert.
101. Wer zu Tode verurteilt wird, der soll in allen Dingen tot sein. Kaiserrecht 2, 16.
102. Der Tod zahlt alle Schulden.
103. Menschen töten ist ein große Sach, Man bedenk sich wohl und thu gemach.
104. Wer blutschuldig ist, schändet das Land.
105. Der Kaiser hat kein Recht über des Menschen Leib. Kaiserrecht II, 55.
106. Wer die Hand in Blut wäscht, muß sie in Thränen baden.
107. Ein Steinwurf wiegt für einen Totschlag. (Gr. W. II, 132.)
108. Wenn der Wurf aus der Hand, so ist er in des Teufels Gewalt.
109. Wer eine Jungfrau schändet, stirbt keines guten Todes.
110. Wer einen beleidigt, dräuet vielen.
111. Es thut einem ehrlichen Manne eine Wunde nicht so weh als eine Ohrfeige.
112. Wer findet, ehe verloren wird, wird sterben, eh er krank wird.
113. Ungerechter Heller frißt einen Thaler.
114. Kleiner Gewinn macht große Diebe.
115. Was der Teufel mit Pauken zusammenführt, geht mit Trompeten verloren.



116. Felddiebe böse Diebe.

117. Wer keinen Willen hat zu stehlen, wird nimmer ein Dieb.

118. Es ist niemandem eine Traube verwehrt.*)

---

*) Vgl. Nr. 133. „Und nun der Übergang von reicher Tafel, von diesem schwelgerischen Mahl der Herrenlosigkeit zu der Bettelsuppe des heutigen Rechts, bei der von all der Herrlichkeit so viel wie nichts mehr übrig geblieben ist. Alle Plätze an der Tafel sind vom Eigentum besetzt, für die Herrenlosigkeit ist kein Couvert gedeckt. Mit der Poesie der Occupation im Recht ist es vorbei, die Prosa des Eigentums — des Vielfraßes Eigentum! — hat alles zerstört.

Man wird an die Abschiedssymphonie von Haydn erinnert, in der ein Mitglied des Orchesters nach dem andern sein Pult verläßt und sein Licht auslöscht. Die freie Jagd auf Fische und Wild, das freie Suchen nach Bernstein, Fossilien u. s. w.; in manchen Staaten sogar der Schatzerwerb — lauter ausgelöschte Lichter — allgemeine Dunkelheit! Wohin der Mensch sich wendet, überall stößt er sich an das Privateigentum, das ihm sein: Bis hierher und nicht weiter! entgegenruft. Dafür, daß nach dem jus naturae manches Gegenstand freier Occupation ist, hat die Zeit alles Verständnis verloren. Die Kommunisten werden es ihr wieder beibringen. Nur der Wald war bisher noch frei, da durften sich doch die Kinder ihre Erd-, Brom- und Himbeeren suchen, eine gute Hausfrau ihre Pilze und ihr Gatte seinen Waldmeister zum Maitrank. Damit ist es bei uns in Preußen jetzt auch vorbei — selbst das Recht der Kinder auf Suchen im Walde wird nicht mehr respektiert.

Ich habe die Lust am Rechte verloren, ich freue mich, daß ich nicht Kind mehr bin, ich sage mit dem Tischler in Hebbels Maria Magdalena: ich verstehe die Welt nicht mehr. Hätte ich nur nicht Pandekten vorzutragen. Da muß ich bei jedem schönen Occupationsfall ein Kreuz setzen: mortuus est, und meine Zuhörer warnen, daß sie ihn nicht praktisch exerzieren, damit sie nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten. Die Poesie ist aus dem Rechte geschwunden, ich klage mit Schiller mit kleiner Veränderung des Textes:

> Schöne Welt, wo bist du? O, so kehre
> wieder doch zurück, Recht der Natur!
> Ach nur in der Märchenwelt der Lehre
> lebt noch deine fabelhafte Spur.



119. Wer die Vögel fängt, des sind sie.
120. Jeder Räuber ist ein Dieb.
121. Untreue ist auch Dieberei.
122. Ehr und Eid Gilt mehr als Land und Leut.
123. Lieber Land und Leut verloren, Als einen falschen Eid geschworen.
124. Wer in Zweifel schwört, ist meineidig.
125. Meinen ist Zweifel.
126. Am Meinen bindet niemand seinen Gaul fest.
127. Wo da werden zwei Eide geschworen, Da geht eine Seel verloren.
128. Die Guten sollen die Bösen melden. (Kaiserrecht II, 62.)
129. Jeder sei gewaltig über seine eigene Ecke. (Friesisch.)
130. Hausfriede muß man halten dem Reichen wie dem Armen.
131. Wer Heimsuchung thut, giebt sein Leben in des Kaisers Hand. (Kaiserrecht IV, 16.)
132. Hungersnot geht über alle Not.
133. Drei sind frei.*)

Ausgestorben trauert das Gefilde,
keine Beute zeigt sich meinem Blick,
selbst bei Beeren, Pilzen, Wilde,
ruft das Recht: Die Hand zurück!"

R. v. Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Leipzig 1884. S. 134. 136.

*) Die Rechtsbücher enthalten über die Freiheit des Mundraubes mitunter eingehende Bestimmungen. So sagt ein Weistum: „Kommt ein Reisender, ein Kranker oder ein schwangeres Weib aus dem Gebirge her, so soll er dem Hüter des Weinbergs dreimal rufen; kommt dieser, so soll er dem Fremden eine Traube oder auch zwei geben und damit gehen lassen; kommt aber der Hüter nicht, so mag er selbst in den Weingarten gehen, zwei oder drei Trauben sich brechen, aber nicht mehr, diese soll er essen und den Stengel zum Wahrzeichen, daß sich hier ein Wegemüder gelabt, unter den Stock legen; kommt dann auch später der Hüter darüber, so ist der Fremde nicht pfandmäßig, nimmt er aber mehr,



134. Mit der Axt stiehlt man nicht.
135. Einem wegfertigen Manne kann man kein Gras verweigern.
136. Gewalt ist kein Recht.
137. Gewalt muß Gewalt vertreiben. (Jur. fris. 58, 7.)
138. Wer zu Gewalt schweigt, verliert sein Recht.
139. Ein Notschlag kein Totschlag.
140. Ritterschaft ist keine Sünde.*)
141. Was einer trunken sündigt, soll er nüchtern büßen.
142. Wer trunken mordet, muß nüchtern hangen.
143. Dem trunkenen Manne soll ein Fuder Heu ausweichen.
144. Recht sonder Gnaden ist Unrecht. (Gr. W. III, 171.)
145. Herren ziemet Gnade. (Baseler Bischofs- und Dienstmannenrecht.)

---

so ist er pfandschuldig." — Überhaupt zeichnen sich die Rechtsbücher in vorteilhafter Weise vor den fremdländischen auch dadurch aus, daß allen die Pflicht eines gegenseitigen Beistandes, einer freundnachbarlichen Hülfe obliegt, infolge deren sich auch jeder, so strenge Achtung gegen das Eigentum sonst gehegt wurde, gewisse geringe Eingriffe in dasselbe gefallen lassen mußte. So durfte z. B. der Reisende auf fremdem Grund und Boden sein Nachtlager nehmen und sich einrichten, Holz fällen, um ein Feuer anzumachen, um Wagen, Schlitten, Schiff wieder in den Stand zu setzen; er durfte sein ermüdetes Pferd selbst auf fremder Wiese grasen lassen und ihm fremdes Heu vorwerfen. Auch jedem andern wegefahrenden Manne war es erlaubt, wenn im fremden Walde ihm Wagen, Pflug und Egge brach, sich Holz zu deren Herstellung zu schneiden, Beeren und Früchte zu essen; vorausgesetzt war bloß, daß alles ohne Heimlichkeit geschah. Ja es durfte sogar ein armer Mann, der keine Arbeit erhalten konnte, um seinen und seiner Angehörigen Hunger zu stillen, Lebensmittel entwenden, ohne eines strafbaren Diebstahls schuldig zu werden; nur sollte er dies nach westgotländischem Rechte bloß zweimal thun dürfen, „das dritte Mal soll er Haut und Ohren missen." Wieda, Strafrecht S. 940. Graf und Dietherr 393.

*) D. h. wer nicht um eitlen Ruhmes willen ficht und sticht, sondern zum Schutze des gemeinen Besten, der begeht keine Sünde; ein Kriegsmann mag wohl die Feinde des Rechts töten und thut keine Sünde.

146. Wer die That richtet, hat Gewalt, Gnade zu thun. (Kaiserrecht II, 119.)
147. Der Kaiser hat Macht, Friede und Gnade zu thun. (Kaiserrecht II, 69.)
148. Wozu der Mann mit Unwissen kommt, dazu gehört Gnade. (Kaiserrecht III, 2.)
149. Das Recht thut Gnade der Thorheit. (Richtsteig c. 36.)
150. Allzeit mit Gerechtigkeit sei die Barmherzigkeit.
151. Grausam ist die Gerechtigkeit, wird sie nicht gepaart mit Milde.*)
152. Gericht ist Gottes Werk.
153. Gericht stärkt Gottes Lob.
154. Der Richter sitzt an Gottes Statt.
155. Wo Gericht ist, da ist Friede. (Rügen 48, 37.)
156. Wahrheit sucht nicht Winkel.
157. Alle Gerichtsstätten haben das Geleit.
158. Binnen beschlossenen Wänden und unter Dach soll niemand Urteil finden. (Schwabenspiegel 165, 2. Spiegel deutscher Leute 186, 254.)
159. Rechtsstreit soll man grüßen bei Sonnenaufgang. (Friesische Wetten II, 37, § 28.)

---

*) Bewußter und schöner hat kein Volk der Erde Recht und Billigkeit zu vereinigen gewußt als das deutsche, das solche Sätze zum Grundsatze seiner Rechtsbücher gemacht hat. Tiefsinnig und schön verlangen die Weistümer beim Einzug des Richters die Sinnbilder der mit Milde vereinigten Gerechtigkeit: „Der Gerichtsherr soll einen einäugigen Büttel schicken, der ein einäugiges Pferd hat, Steigleder von Lindenbast, hölzerne Steigreife und Sporen von Hagedorn.“ Ein Auge zudrücken heißt heutzutage noch gelinde urteilen; die Weistümer setzen dafür, der Richter soll einäugig sein und ebenso das Recht, das ihn geleitet und hier durch das Pferd vorgestellt wird. Auch das Reitzeug soll von weicheren Stoffen gefertigt sein als sonst üblich, wie die Gnade gelinder ist als das Recht. Graf und Dietherr 399.

160. Sonne gilt im Sommer, Tag im Winter.
161. Wann die Sonne unten ist, alsdann soll man den Bann abthun. (Gr. W. II, 718.)
162. Urteil sprechen und Eid schwören darf man nicht länger, als bis die Sonne untergeht.
163. Geht die Sonne zu Rast, so hat die Ladung keine Kraft.
164. Das Gericht muß allzeit mit nüchterner Zunge geleitet werden. Dat riucht schel altyd mey nochteren tonghe leyd wirda. Jur. fris. I, 47.
165. Man soll fastend zu Gericht gehen. Menn scolo fastandi til things ganga. (Gulath. 15.)
166. Binnen gebundenen Tagen*) soll man nicht richten und schwören. (Sachsenspiegel II, 10, 3; 11, 4.)
167. Um Langfasten ruhen alle Klagen.
168. Der Richter bezeichnet den Priester. Thi asega bytechnath thene prestere. (Friesische Wetten.)
169. Es wäre groß Unrecht, wenn ein Dieb den andern verurteilte. (Holländischer Sachsenspiegel 37, 27.)
170. Ein Richter darf niemanden kennen.
171. Richter sollen zwei gleiche Ohren haben.
172. Der Richter ist nicht barmherzig, der einen Bösewicht frei läßt. (Holländischer Sachsenspiegel 25, 20.) Een rechter en is niet barmhartich die enen bosen verlost.
173. Nichts ist böser als der ungerechte Richter. (Kaiserrecht I, 9.)
174. All die falsche Urteil finden, Soll der Teufel ewig binden.
175. Läßt ein Richter Diebe frei gehen, so ist er selbst ein Dieb. (Jur. fris. 60, 17.)
176. Oft fürchtet man den Richter mehr als den Kläger.
177. Der Richter muß sitzen.

*) Während der Festzeiten des Jahres und die Erntezeit über ruht das Gericht; es darf kein Eid abgenommen und kein Urteil verkündet werden.



178. Der Richter soll ein Richter sein, kein Fronbot. (Schwabenspiegel 95, 3.)

179. Gaben verblenden weiser Leute Augen; Ghiften verblijnden der wyser lude oghen. (Holländischer Sachsenspiegel 97, 78.)

180. Wo man mit goldenen Büchsen schießt, da hat das Recht sein Schloß verloren.

181. Goldener Hammer bricht eisernes Thor.

182. Schmieren macht linde Leute.

183. Um Leid, um Liebe oder Gab Treten wir vom Recht nicht ab. (Blume des Magdeburger Rechts bei Homeyer 340. 341.)

184. Keine Frau kann Richter sein und auch kein Bauer.

185. Wer in eines Richters Stuhl sitzt, muß des Urteils Verständnis wissen. (Holländischer Sachsenspiegel 99, 79.)

186. Priester und Richter sollen alle rechtlichen Dinge richten und schlichten; also sollen sie ihre Seele erhalten. Thi prestere and thi asega, hia scelen alle riuchtlike ding dema and dela; alsa scelen hia hiara sela bihalde. (Friesische Wetten.)

187. Wer das Urteil findet, ist des Richters Ratgeber.

188. An den Schöffen liegt Gewinn und Verlust des Rechts. (Kaiserrecht I, 22.)

189. Was der Schöffe findet, soll der Richter richten. (Kaiserrecht I, 7.)

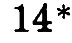
190. Schöffentum erbt nur vaterwärts. (Gr. W. I, 701.)

191. Den Stuhl vererbt der Vater auf den Sohn. (Sachsenspiegel III, 26 und Schwabenspiegel S. 81, 5.)

192. Wer zu den Bänken nicht geboren ist, soll um den Stuhl bitten. (Magdeburg 299, 56.)

193. Der Fürsprech ist Ritter des Rechts.

194. Gut Recht bedarf oft guter Hülfe.





195. Was ein Mann umsonst hat, soll er auch umsonst geben.
196. Besser klein Unrecht gelitten, Als vor Gericht gestritten.
197. Laß dich in kein Kompromiss, Du verlierst, das ist gewiß.
198. Recht scheidet, aber es freundet nicht.
199. Recht scheidet, der Vergleich sühnt.
200. Besser ein magrer Vergleich, als ein fetter Prozess. Betri er mögr forlikun, enn feitr prosess. Jonss. 5, 52.
201. Rache ist neues Unrecht.
202. Rache bleibt nicht ungerochen.
203. Niemand kann sich selber richten.
204. Der Richter kann niemand zur Klage zwingen.
205. Wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein.
206. Offenbares Laster soll man nicht ungestraft hingehen lassen.
207. Der Richter kann niemand von seiner Klage weisen.
208. Jedermann ist ein Urteil wert. (Gulath. 295, 8.)
209. Wer seine Notdurft redet, den soll der Kaiser hören. (Kaiserrecht III, 15.)
210. Wer der Zeugen bedarf, muß ihnen die Kost bezahlen.
211. Wer die Hauptsache verliert, giebt Atzung und Zehrung. (Gr. W. III, § 77.)
212. Das Recht ist dem Antworter günstiger als dem Kläger.
213. Ewig ist Widersprechen stärker als Ansprechen. (Angelf. Ges. Schmid 210. § 3.)
214. Mit dem Urteil nicht eile, Hör zuvor beide Teile.
215. Der Vogt muß zweier Männer Wort hören.
216. Nach Ansprach und Antwort will der Schöffe Recht weisen. (Gr. W. 626. 627.)
217. Kein Richter kann Richter und Kläger zugleich sein.
218. Es heißt kein Mann Richter, denn in gehegter Bank.
219. Wenn der Richter aufsteht, ist sein Gericht aus.
220. Der Stadt Gericht wendet so weit als ihre Weide wendet.



221. Ein Edelmann darf vor des andern Gericht nicht stehen. (Rügen 102.)
222. Ein Schüler muß vor seinem Schulmeister antworten.
223. Wem sein Haus verbrennt, der verliert sein Bürgerrecht nicht.
224. Wo das Eigen liegt, soll man darüber antworten.
225. Die That wird gericht't Wo sie geschicht.
226. Wo die Blutrunst ward, soll man sie büßen.
227. Wo sich der Esel wälzt, muß er Haare lassen.
228. Wo die Sache begonnen wurde, soll man sie enden.
229. Jedermann ist schuldig zu antworten, wo sein Topf wallt, seine Gabel fällt und sein Haus raucht. Jur. fris. XX, § 3.
230. Vor Gericht muß alles klar sein. Jur. fris. VII, 10. Al tingh claer schal wessa foer riucht.
231. Die Ladung bringt das Geleit mit sich.
232. Wer des Geleits will genießen, muß sich geleitlich halten.
233. Wer flieht, giebt sich schuldig.
234. Der flüchtige Fuß ist geständige Hand. (Friesisch.)
235. Verfesteter Mann ist allerorten verfestet. (Gl. Sachsenspiegel 1, 71.)
236. Drei Gerichtstage gehören über einen Toten*) (Rügen 27). Drey Rechtdage hören äver einen Doden.
237. Dem Beklagten gebührt allzeit das letzte Wort.

---

*) Bei Klagen auf Mord und Totschlag mußte stets die tote Hand gegenwärtig sein, daher verordnet das Rheingauische Landrecht, man dürfe, falls kein Gericht im Lande oder der Thäter nicht gefangen, nur die Eingeweide begraben, den Leichnam aber schlägt man mit Sand oder Kalk in ein Weinfaß, das vom Richter in Gegenwart der Schöffen bis zur Klagestellung versiegelt wird. Oder der nächste Verwandte schlägt dem Toten die Hand ab und klagt mit dieser (vgl. Gr. W. I, 542), später sogar bloß mit den Kleidern: „Wird einer gefangen um Mord und ist der Mord begraben, so hat sein Gewand dasselbe Recht, als ob der Mord gegenwärtig wäre. Graf und Dietherr 447.



238. Neue Seuchen verlangen neue Arzeneien. Nije syuchten behowet nije ersedie. Jur. fris. XXXII, 25.
239. Bekenntnis geht über allen Beweis.
240. Wer irrt, der bekennt nicht.
241. Nach Zeugen und Urkunden wird jeder Streit geschlichtet.
242. Des Klägers Zeugen gehen vor.
243. Was Allmann sagt, ist gerne wahr.
244. Das Gerücht ist immer größer denn die Wahrheit.
245. Schlecht beleumundet ist halb gehängt.
246. Über den Rat geht kein Zeugnis. Dat bouen den rad, de vor richte set, nen tuch ne geit. (Hamburger Recht, Lappenberg 29, 8.)
247. Was Ratleute und Vogt bestätigen, das bleibt.
248. Ein Richter ist nirgends Richter als in seinem Gerichte.
249. Die Schöffen können nicht mehr bezeugen, als was vor den vier Bänken geschicht.
250. Argwohn ist kein Beweis.
251. Ein Mann, kein Mann.
252. Zwei Männer (mindestens) sind eines Mannes Zeugen. (Gul. 477.)
253. Ein Zeuge ist einäuge.
254. Ein Zeuge ist kein Zeuge. Ein tüge kein tüge. (Rügen 59, 60.)
255. Durch zweier Zeugen Mund Wird allerwärts die Wahrheit kund.
256. In dreier Leute Mund liegt die Wahrheit. (Kaiserrecht I, 20.)
257. Kumpane können nicht zeugen. Kumpane moghen nicht tughen. (Hamb. Recht, Lappenberg 174, 21; 225, 21.)
258. Um Schuld und Erbe kann niemand zeugen, er habe denn Erbe. (Hamburger Recht 10, 16.)
259. Pfaffen und Frauen können niemand verzeugen.



260. Nur Geburt und Ehe können Frauen bezeugen.

261. Keines Juden Eid geht über einen Christenmann. (Schwabensp. W. 206. 214.)

262. Juden muß man mit Juden überzeugen.

263. Besser ist das Zeugnis dreier Braver, als das hundert Böser. (Holl. Sachsensp. 38, 28.)

264. Zeuge vom Hörensagen gilt im Rechte nicht.

265. Besser einer vom Sehn Als vom Hören zehn.

266. Die Augen glauben sich selbst, die Ohren andern Leuten.

267. Aller Beweis geht ab nach einem Toten.

268. Zeugen können vergessen, aber Handfesten nicht.

269. Schrift klebt fest. „Scrift de klift."

270. Briefe sind besser als Zeugen. Briefe sint bezzer danne geziuge. (Spiegel deutscher Leute 55, 36.)

271. Soll man schlichter Schrift glauben, so kann ein Mann sich hastig reich schreiben. Jur. fris. XVII, 15: Schelma een sliucht scrift lyowa, so mochte een man hym selff haest ryck scrywe.

272. Sieben Zeugen soll man besser glauben als gesiegelten Briefen. Jur. fris. XIII, § 26: Dat ma sawn orkenen beth schel lyowe, dan sigelde breff.

273. Unechte, Räuber, Diebe, Kämpfer, Beschorene (als Rechtlose), Spielleute, Festung und Acht (d. h. gefestete und geächtete Leute) weist Landrecht und Lehnrecht vom Zeugnisse.*) (Sachsensp. Hom. I, 454.)

*) Ausnahmslos wurde niemand zum Zeugnisse zugelassen, der kein Eigen hatte, darum sind auch Weiber, Pfaffen und Kinder gerichtsstandsunfähig; dem Priester wurde gelegentlich, jedoch nur in Verbindung mit andern Personen, sogar die Glaubwürdigkeit zweier Zeugen beigelegt. Bei Standesklagen, wo Geburt und Ehe zu beweisen ist (Nr. 260), zeugen Weiber von Anfang an, später überhaupt in solchen Fällen, wo man die Wahrheit anders nicht erforschen kann, namentlich bei heimlichen Verbrechen.

Juden und Heiden sind rechtlos, können daher keinen Christen über-



274. Brief und Siegeln steht zu glauben bei der Probe über moltigen Mund.*)

275. Wo der Beweis abgeht, gehen die Eide zu. Wan de bewysinge affgeyt, so ghan de eede tho. (Hamburger Recht, Lappenberg 225, 23.)

276. Was man beweisen kann, braucht man nicht zu beschwören. (Sachsenspiegel I, 13.)

277. Was einer gesteht, braucht er nicht zu beschwören. Was he tosteyt vnde bekennt, des en darff he nicht vor sweren. (Lübeck, Michelf. 296. 228.)

278. Man schwört der Wahrheit ohne Sünde. (Schwabenspiegel W. 141.)

279. Wer der Wahrheit zu viel schwört, wird der Welt unwert.

280. Gott richtet den Eid. (Jur. fris. XXIV, 14.)

281. Kommt der Fuchs zur Heide, Der Jude zum Eide, Sind sie frei alle beide.

282. Kommt der Dieb zum Eide Und der Wolf zur Heide, So haben gewonnen beide.

283. Wenn der Beklagte den Eid verbürgt hat, ist des Klägers Hand geschlossen. (Rügen 366, 41.)

---

zeugen, überdies glaubte man, die Juden ließen sich jährlich beim Versöhnungsfeste von allen Eiden bezüglich der Christen loszählen. Die friesischen Wetten verlangen daher, daß die Zeugen das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis wissen.

*) Bei Geldschuld, da der Schuldner bereits starb. Da war der Zeugenbeweis bisweilen ganz ausgeschlossen. Die ältesten Urkunden haben ihre Beweiskraft davon, daß sie vor offenem Gerichte und versammelter Gemeinde entstanden. Indessen konnten auch öffentliche Handfesten einem Gegenbeweise unterliegen: wer ihren Inhalt verwarf, mußte wie gegen ein unrichtiges Urteil Gottesentscheidung anrufen. Also durchstieß er die Schrift mit dem Degen und schwur selbsiebenter seiner Genossen, daß sie Meinwerk melde; sieben Männer Eid wirkte wie eine Urkunde und zwar wie eine jüngere, also stärkere. Graf und Dietherr 466.



284. Eide vernichten den Streit. Eeden vernichten den Kyff. (Ostfriesisches Landrecht.)
285. Wer einmal geschworen, darf nimmer schwören.
286. Ein geschworner Bürger darf seine Finger nicht aufs Kreuz legen, sondern entbricht wie ein Richter.*)
287. Das Gericht ist schuldig, das Raubgut in die rechte Hand zu treiben. (Friesisch.)
288. In gleichen Sachen ist allemal Ein Recht. (Friesisch.)
289. Jedermann kann Urteil strafen.
290. Stehend soll man Urteil schelten.
291. Unerfolgtes Urteil ist kein Urteil.
292. Wer Urteil strafen will, der strafe es vor der Folge.
293. Kein Urteil schadet jemand, das man über einen Ungeladenen findet.
294. Das Urteil bindet nicht, Giebt es der rechte Richter nicht.
295. Schöffenurteil kann niemand vernichten.
296. Was einem das Recht giebt, das kann ihm niemand nehmen. Haet so een man dat riucht to jowt, dat mey hem nymmen bynima. (Jur. fries. I, 16.)
297. Jeder Friedbann stehe fest. Alle ferdban stande fest. (Friesisch.)
298. Der Kläger soll nicht gleich mit einem Sacke kommen.
299. Man kann die Güter nicht auf der Apothekerwage auswägen.

---

300. Petri Schlüssel flüchtet unter Pauli Schwert.
301. Der Eigennutz vertreibt alle Rechte.

*) Der Eid kann wegfallen, wenn die betreffende Person einen Amtseid leistete und auf denselben Bezug nimmt. In allen diesen Fällen besteht die Wirkung des Haupteides darin, daß sofort zu Gunsten des Eidannehmers erkannt wird, weil der Eid für Wahrheit und so hoch als die Wahrheit geschätzt wird, somit jeden Streit abschneidet.

302. Wer ein Erbherr ist, ist auch ein Oberherr.
303. Erbherr, Oberherr.
304. Die Fürsten der Teilung sind Gesellen der Diebe. (Rechtsspiegel 252. Laienspiegel 48.)
305. Bischofsgut und Fahnlehn muß der König ganz leihen und nicht zweien.
306. Wer dich richtet, ist dein Herr.
307. Die Juden sind des Reiches Knechte.*) (Schwabensp. 214.)
308. Wormser Juden gute Juden.**)
309. Haus und Hof sind gefreit.
310. Binnen Haus und Hof hat jedermann Friede.
311. Jedermann ist friedheilig daheim in seiner Heimlichkeit. Aller menn skulo fridheilager vera heima at heimili suno. (Gulath. 177. Jarns. 28, 11.)
312. Die Mühle hat besseres Recht als andere Häuser.
313. Jede Kirche ist in Gottes eignem Frieden. (Angels. 250, 1; 388, 31.)
314. Gottesfriede ist der allerbeste Friede. (Angels.)
315. Der Altar ist der Ehren wohl wert; er ist das Herz des Gotteshauses. Thetet alter is there erana wel werth, his is thi hirte thes godis huses. (Asega 323, 5. Friesische Wetten I, 140.)
316. Wer in der Kirche Übel thut, den schirmt die Kirche nicht. (Schwabenspiegel 194, 4.)
317. Die Hirten haben überall das Geleite. (Rügen 283, 213.)
318. Der Landweg hat fürstlich Geleite.
319. Der Steuereinnehmer muß so leise eintreten, daß er das

---

*) Rechtlos wie sie galten, wurden sie aus Gnaden der Kaiserlichen Kammer unterstellt als deren besondere Knechte mit königlichem Frieden.

**) Weil sie schon zur Zeit der Kreuzigung Christi in Deutschland saßen und darum als unschuldig an ihr gelten.

Kind in der Wiege nicht weckt und den Hahn im Ringe nicht schreckt. (Gr. W. II, 531, 539, 546, 599.)

320. Stößt man in ein Haus, daß der Rauch heraus- und der Wind hineingeht, so ist die Strafe so groß, als ob eine Kirche erbrochen worden wäre. (Jur. fris. 75, 3.)

321. Marksteine ausbrechen und unter rußigem Raffen (Sparren) heimsuchen, bedeutet so viel als ein Totschlag. (Gr. W. I, 18. Kaiserrecht 4, 16.)

322. Königsfriede hilft jedem, der sich selbst nicht helfen kann, schützt Kranke und Tote, Pilgrime, Pfaffen und Juden, nicht aber, wenn sie sich selbst zu schirmen gedenken, denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen tragen. (Sachsenspiegel III, 2.)

---

323. Ein Handwerk ist eine Grafschaft.

324. Wer Leder gerbt, soll nicht Schuhe machen.

325. Bei vielen Künsten wird man zum Narren.

326. Ämter und Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von den Tauben gelesen.

327. Keine Gilde darf die andre brechen.

328. Dem Meister im Handwerk soll man glauben.

329. Offener Laden erbt auf die Kinder.

330. Kundschaft ist kein Erbgut.

331. Schenkt der Burgemeister Wein, Der Fleischer sitzt im Rate fein, Der Bäcker bäckt und prüft das Brot, So leidet alles große Not.

332. Ein Kirchenpfad ist keine Heerbahn.

333. Jede Wasserstraße ist gemein. (Kaiserlandrecht 207, 3.)

334. Jedermann ist zollfrei, wo man weder Schiff noch Brücke braucht.

335. Pfaffen und Pilgrime geben keinen Zoll.

336. Was ein Mann schuldig ist, braucht er nicht zu versteuern.



337. Leerer Wagen giebt halben Zoll.
338. Dem Kaufschatz gilt der Zoll. Dem koufschatz ist der zoll gezilt. (Willehalm 112, 29.)

---

339. Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin. (Rechtsspiegel 1. Laienspiegel 13.)
340. Obrigkeit bedenk dich recht, Gott ist dein Herr und du sein Knecht.
341. Der Rat sitzt auf seinen Eid.
342. Die Tugend vor aller Tugend geht, Die bösem Rate widersteht.
343. Des Amtes Schaden geht auf des Amtes Vorstand. Des ammechtis schaden geth uff den, der des ammechtis vorstender ist. (Weichbildsgl. 295, 55.)
344. Es ist kein Amt so geringe, es ist Henkens wert.
345. Böse Obrigkeit soll man zu Tod beten.
346. Amt macht verdammt.
347. Einer nur kann Schulze im Dorfe sein.
348. Wer sich anspannen läßt, muß ziehen.
349. Eines Mannes wegen bleibt kein Pflug stehen.
350. Eines Nagels wegen kann das Schiff untergehen.
351. Es ist niemand des heiligen Grabes Hüter umsonst.
352. Amt ohne Sold macht Diebe.
353. Wer das Amt hat, nimmt billig den Vorteil vom Amte. (Weichbildsgl. 238, 17; 252, 3.)
354. Küsters Kuh darf auf dem Kirchhof grasen.
355. Der Vogt ist ein Knecht und kein Herr. (Kl. Kaiserrecht II, 115.)
356. Willst du einen Mann erspüren, Gieb ihm etwas zu regieren.
357. Zum Amt nimmt man die wertesten und die besten, die man haben kann, nach Tugenden und nicht nach Gunsten, de wertesten onde besten, di men hebben mach

na dogeden vnde nicht na gunsten. (Hamburger Recht, Lappenberg 181, 1.)

358. Man soll die Ämter mit Personen, nicht die Personen mit Ämtern versehen.

359. Totschläger und Kirchendiebe strafen ist kein Blutvergießen, sondern ein Dienst des Gesetzes.

360. Es wird keine Entschuldigung gehört, wenn der Wolf die Schafe frißt und der Hirt weiß das nicht.

361. Amtleute sollen die Bauern hegen Und nicht fegen; Sich ihrer erbarmen Und sie nicht verarmen, In Not erfreuen, Nicht mit Strafe bedräuen, Ihre Arbeit ehren Und nicht beschweren.

362. Es ist nicht gut, wenn Viel regieren, Das Steuer soll nur Einer führen.

363. Das Scepter soll Augen haben.

364. Wer regieren will, muß hören und nicht hören.

365. Das Schiff hängt mehr am Ruder, als das Ruder am Schiff.

366. Wenig regieren macht guten Frieden.

367. Der Fürsten und Herren Begehren sind scharfe Befehle. (Rechtsspiegel 74.)

368. Besser frei in der Fremde als Knecht daheim.

369. Tyrannen Gewalt wird nie alt.

370. Wer Gerechtigkeit hält in der Hand, Des Gewalt hat guten Bestand.

371. Eintracht bringt Macht.

372. Vorangehen macht Nachgehen.

373. Der Bürger Eintracht ist der Städte beste Festigkeit. Der borghere eyndrechticheit is der stede beste vasticheit. (Herford.)

374. Was der Knopf versiegelt, soll die Spitze verteidigen. (Ausspruch Karls des Großen Zinkgr. I, 10.)



375. Die Hand, welche den Eid der Treue aufnimmt, kann ihn wieder erlassen.

---

376. Niemand hat länger Friede als seine Nachbarn wollen.
377. Die Welt soll friedlich leben. (Bayrisches Rechtsbuch des Ruprecht von Freisingen.)
378. Bleib du bei dem Deinen Und laß mich bei dem Meinen. (Angels. 408.)
379. Wer andern nicht Recht gönnen will, soll kein Recht genießen. Sa' ei vill ädhrum laga unna, skal ei laga njóta. (Island.)
380. Meines Feindes Freund ist mein Feind nicht.
381. Neutral will auf Eiern gehen und keins zerbrechen.
382. Der Neutrale wird von oben begossen und von unten gesengt.
383. Freies Schiff, freies Gut.
384. Boten und Ambassaden sind allerorten frei.
385. Wer sich nicht wehrt, Den man nicht ehrt.
386. Behaupte das Deine, Gieb jedem das Seine Und Unrecht verneine.
387. Niemand ist so ungerecht, daß es ihn nicht unbillig dünkt, wenn man ihm unrecht thut.
388. Locker und Lügner, Raffer und Räuber haben Gottes Zorn. Liceteras and leôgeras, ryperas and reâferas Godes graman habban. (Angels. 274, 7.)
389. Nichts ist nütze, es sei denn ehrlich.

---

390. Priester sind Augen der Christenheit. Die preesters sint oghen der kerstenheit. (Friesische Wetten 1, 100.)
391. Des Volkes Leichtfertigkeit kommt von der Priester Bosheit.
392. Auf den Priester folgt der Küster.
393. Zion soll man nicht mit Blut erbauen.

394. Priester und Frauen soll man ehren.
395. Wer Gott liebt, ehrt auch seine Boten.
396. Pfaffen und Weiber geben und nehmen keine Buße.
397. Der Klostermönch geht aus seiner Verwandtschaft (d. h. tritt aus seinem Familienrecht). Mynstermunuc gaedh of his maeglage. (Angels. 246, 15.)
398. Der Mönch ist seines Klosters Eigen.
399. Das Schaf kann den Hirten nicht strafen.
400. Niemand soll der Kirche geben und sein Kind enterben.
401. Der Tod und das Kloster geben nichts zurück.
402. Kirchengut kommt nicht auf den dritten Erben.
403. Mit leerer Hand soll niemand vor Gott erscheinen.
404. Umsonst wird kein Altar gedeckt.
405. Die des Altars pflegen, sollen sein genießen.
406. Der Kirchherr verdient den Acker und sein Holz und zum Feuer. (Gr. W. II, 570.)
407. Wer vom Altar lebt, soll dem Altare dienen.
408. Christliche Treu ist Grund und Anfang aller guten Werke. Kristliga tru vera grundvaull ok upphaf allra godra verka. (Gulath. 8.)
409. Wer will zum Himmel fahren, Soll sich mit der Taufe bewahren. Wer nu zu hemyl welle varn, der sal sich mit der thuffe bewaren. (Görlitzer Stadtrecht.)
410. Ungläubige stehen gleich Heiden und Juden. (Holländischer Sachsenspiegel 22, 18.)
411. Alle die wider den Christenglauben leben, sind ungläubig. (Schlesisches Landrecht. Gaupp 307.)
412. Man muß die Feste feiern wie sie fallen.
413. Wo man hinpfarrt Wird man verscharrt.
414. Das geistliche Schwert richtet nicht über Blut. (Wigand Feme 551.)
415. Der Bann ist ein Band.



416. Offenbare Sünde, offenbare Buße.
417. Das Recht der Ehe steht im vierten Knie. Dat riucht dis aefftis steet in da fyaerda kne. (Jur. fris. 49, 8.)
418. Kindtaufe bricht Ehestiftung.
419. Will man Ehe binden, So soll sie der Priester verkünden.
420. Ehebruch reißt das Eheband.
421. Ehebruch scheidet nach Gottes Recht.
422. Der Taufstein scheidet.*)

---

423. Alle die belehnt werden, haben Lehenrecht.
424. Lehen ohne Lehen kann nicht bestehen.
425. Was der Herr mannlich leiht, steht auf des Mannes Treue.
426. Lehenmann kein Unterthan.
427. Der Mann muß seinem Herrn folgen und der Herr dem Manne.
428. Niemand darf wider seinen Herrn, den König, Kämpfer führen. Ther ne thor nen huskerl wither sinne hera thene kening kempa leda. (Friesische Wetten I, 34.)
429. Wenn der Herr flieht, bricht niemand seine Treue.
430. Alle Erblehen sind unsterblich.
431. Lehen giebt kein Eigentum.
432. Das Lehen ist der Ritter Sold. (Sächs. Lehnrecht, Gl. 2.)
433. Was ein Herr leiht, darf er nicht brechen.
434. Der Herr soll sich mit dem Lehen nicht bereichern.
435. Gewalt die man nicht hat, kann man nicht verleihen.
436. Kinder können Kindern kein Gut leihen. (Schwäbisches Lehnrecht 106.)
437. Lehen erben und sterben auf den Nächsten im Blut, den Nächsten auf der Straße, Mann vor Weib.

*) Auch die Kinder des Taufpaten und die Geschwister des Täuflings sollen sich nicht ehelichen; sie stehen in geistlicher Sippe. Vgl. 418.

438. Gemein Lehen kann man an des Kaisers Hand reichen. (Kaiserrecht III, 24.)

439. Schild und Helm bestehen in ehelicher Geburt und frommer guter Herkunft.

440. Wer treulos und meineidig geworden, gehört nicht mehr zu edler Leute Recht.

441. Ungeküßt heißt ohne Mannschaft.*)

442. Mannschaft ist die Treue zwischen dir und deinem Herrn, so daß du ihm und er dir folgen muß sowohl im Felde an Spitz und Schneide, als im Gericht, willst du nicht treulos beredet werden. (Richtst. Lehnrecht 22, § 5.)

443. Die Mannen sind schuldig, das Land zu schirmen auf ihre eigene Kost.

444. Lehen soll dem nicht zustehen, der den Dienst nicht tragen kann, denn es ist Sold der Ritterschaft.

445. Weibes Ehre ziert des Lehnsmanns Treue. („Weibs Ehre ziert des Lehens Mans Treu". Corp. jur. feudalis Germanici, ed. Lünig I, 1288.)

---

446. In geringen Dingen muß auch Gerechtigkeit gehalten werden.

447. Jeder sei gewaltig über seine eigene Ecke.

448. Wer Unrecht sieht, der soll es wenden. (Kaiserrecht II, 48.) Wer unrecht 'sihet tun, der sal es wenden.)**)

449. Es trage die Erde den Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschließe ihn, welches alles Land umgiebt, soweit wir davon Kunde haben.***) (Graugans II, S. 165—168.)

*) Vgl. die Dankessitten in meinem „Leben im Dank", S. 7.

**) Vgl. Kaiserrecht II, 21: Wer das verbirgt, was er offenbaren soll, der thut wider das Reich und verdienet selbst den Tod.

***) Vgl. o. S. 18 u. 19.



XXX. Die Tierwelt in Recht und Rechtssitte.

Wie die zuletzt genannte altehrwürdige Friedensformel der Graugans den ganzen Zweck im Recht enthält, so eröffnet sie uns zugleich einen ahnungsreichen Blick in die deutsche Gemütswelt mit ihrer Vertiefung ins Naturleben.*) Ist Friede nach

*) Solche ahnungsreiche Vertiefung in das Naturleben atmet schon die ganze Rechtssprache. Eine Vorschrift für die Zeit der Hungersnot und des Winters z. B. leitet das friesische Asegabuch so ein: „Wann der heiße Hunger durch das Land fährt und der düstre Nebel und der kalte Winter naht." Als von vaterlosen Kindern die Rede ist, heißt es rührend: „Daß sein Vater so tief und dunkel mit vier Nägeln unter die Eiche und unter die Erde beschlossen und bedeckt ist," wo ein modernes Gesetz sich mit den Worten begnügen würde: dessen Vater tot ist. Von dem, der böslich ins Wasser geworfen wurde, wird gesagt: „in tiefes unlandes Wasser geworfen, daß er mit den Füßen keinen Grund spürt, mit den Augen keinen Himmel sieht, mit den Ohren keinen Ruf mehr hört." Der Mörder soll, „so lang er lebt, wandern und elendig reisen; soll von all der schönen Welt abstehen, nimmermehr im Gotteshause, sondern hinter der Thür stehen." Dauern soll ein Recht, „so lange der Wind aus den Wolken weht und die Welt steht," oder nach altnordischer Fassung: „so lang bis der Fenriswolf los wird," oder „so lang das Meer flutet und ebbt," ähnlich im Volksliede: „so lange der Main in den Rhein fließt," „so lange die Sonne scheint und die Welt steht." Die Edda sagt: „bis zum Weltuntergange, wo alle Mächte und Gestirne zergehen." Besonders häufig in Urkunden: „so lange der Wind weht, der Hahn kräht und der Mond scheint." So atmet die Rechtssprache das frischeste Naturleben und strömt aus der deutschen Volksseele wie der Volksgesang mit dem sehr bestimmten Gepräge einer Volksschöpfung. Dabei ist sie meist gewichtig und stark; sie ist nie dünn und leer, in ihrer gemütlichen Wiederholung liegt der Sachen volle Sicherheit und Gewähr, ein langes, edles Gewand angemessen der Würde des Richteramts, noch im 15. Jahrhundert voll der trefflichsten Formen, der treuherzigsten Wörter und gar gefügiger Wendungen. Gr. Poesie im Recht § 5.

der ältesten Anschauung der germanischen Welt gleichbedeutend mit Rechtsschutz,*) so ist die Friedloslegung die Entziehung desselben für den Verbrecher, der aus dem Gebiete des Rechtsschutzes in den der Rechtlosigkeit verwiesen wird, wie demgemäß die Formeln lauten: „Ich ruf dich aus dem Fried in Unfried“, auch mit dem Zusatz: „und von Sicherheit in Unsicherheit“, oder: „Ich ruf dich aus dem Fried in Unfried, daß du von Stund an und für ewige Zeiten seiest erblos, ehelos (vgl. S. 6), rechtlos“ (exlex). Der Friede ist der Schutz und Schirm der Rechtsgemeinschaft; wer daher in den Unfrieden gesetzt war, dem verfielen seine Rechte in der Volksgemeinschaft, als deren Genosse er des Friedens, der Ehre und des Rechts teilhaftig gewesen war. Der Friedebrecher war ein Wolf im Heiligtum (vargr î vêum) geworden und wird nun aus der Gemeinschaft der Menschen ausgeschlossen: seine That hat ihn getötet, und wer ihm das Leben nimmt, bestätigt und vollzieht nur das Urteil: „Ein friedloser Mann hat so viel Freiung wie der Wolf in der Staude; wer ihn trifft, soll ihn totschlagen.“**) Der Friedebrecher, welcher rechtlos geworden, ist dem Raubtier des Waldes gleichgestellt und darf gleich dem Wolf ungestraft erlegt werden. Fern aus aller menschlichen Gesellschaft floh der landräumige Verbrecher (rûmelant) in Wald und Einöde, darum nannte das Altertum (vgl. S. 198) den härtesten Grad der Verbannung Waldgang. Es ist also sehr bezeichnend, daß der wargus in der lex sal. 58, 1 und rip. 85, 2 den expulsus de eodem pago bezeichnet, denn wargus bedeutet Wolf und Räuber. Darum wurden denn auch, wie wir oben (S. 175) sahen, Wölfe den Verbrechern zur Seite gehängt, ähnlich wie man wohl neben Wilddieben Hirschgeweihe zur Bezeichnung ihres Verbrechens aufhängt. Wölfe oder Hunde

*) Vgl. o. S. 144—149. S. 209, Nr. 155.

**) Ofener Stadtrecht.

aufzuhängen lag der Sitte der Vorzeit auch bei andern Gelegenheiten nahe, so über der Hausthür, wie es noch jetzt Sitte der Landleute und Jäger ist, schädliche erlegte Raubtiere wie Eulen und Habichte an das Scheunenthor oder über die Hausthür zu nageln. Nach der Edda soll sogar in Odins himmlischer Wohnung vor der Westthüre ein Wolf und darüber ein Adler hängen (Grimnism. 101): „Ein Wolf hängt vor dem westlichen Thor, über ihm schwebt ein Adler,“ worunter keine lebenden Tiere zu verstehen sind, wie das Verbum drûpa (schweben, sinken) zeigt, das auch anderwärts vom Schweben am Galgen gebraucht wird. So war auch unter den Angelsachsen die Redensart vearges heáfod oder vulfes heáfod für exlex im Schwang.*) Das alles kann uns kaum befremden, wenn wir bedenken, wie schon in unserer Mythologie, dieser ältesten germanischen Quelle für Recht und Rechtssitte, in Fenrir gerade der Wolf als der schlimmste zerstörende Friedebrecher und als verschlingendes Ungeheuer erscheint. Darum ward er auch in Recht und Rechtssitte der germanischen Welt der Typus des Friedebruchs wie der Friedlosigkeit.

Überhaupt legt die deutsche Rechtssitte den Tieren eine Persönlichkeit bei. Die Tiere im Tierepos wie in der Rechtssitte sind nicht nackte Tiere, dem Menschen fremd und außer psychischer Gemeinschaft mit ihm stehend. Die Wurzeln jener Sagen und Sitten liegen in der harmlosen Natureinfalt der ältesten Geschlechter, in dem tiefen Naturgefühl eines gesunden, kräftigen Naturvolks, das sich der Tierwelt nicht nur an-, sondern auch aufschließt, das sie in sich selbst, in sein eigenes Wesen hereinzieht als einen gegebenen und notwendigen, nicht gemachten, nicht ersonnenen Bestandteil seines eigenen Daseins. Das kann aber der Mensch nur dann, wenn er mit den Tieren wirklich lebt, etwas an und

*) Vgl. R. A. 733. 686. 734.

mit ihnen erfährt, wenn er das Tier in seinem innersten Wesen, in seiner geheimnisvollen Eigentümlichkeit belauscht und dann dasselbe wieder an seinem eigenen menschlichen Wesen teilnehmen läßt, es zu sich emporhebt. Daher die Verwendung der Tiere im Epos und in der Rechtssitte, eine Verwendung, deren Reiz zuletzt, wie Vilmar sagt,*) in dem dunkeln Hintergrunde der Tiermenschheit und der Menschtierheit liegt.

Darum erscheinen Tiere in Ermangelung von Menschen als Zeugen vor Gericht. Ist jemand zu Nacht nach der Betglocke in seinem Hause überfallen worden und hat den Angreifer getötet, so büßt er nichts; ist der Angreifer wieder geflohen und wird des Frevels wegen geklagt, der Angegriffene hat aber kein Hausgesinde zu Belastungszeugen, hatte aber einen Hund zu der Zeit, als er heimgesucht wurde, so soll er denselben nehmen an ein Seil und drei Halme von seinem Dach und vor Gericht kommen; hatte er keinen Hund, sondern eine Katze hinter der Herdstatt oder einen Hahnen auf dem Sedel, so nimmt er eins von den zweien, welches er will, an den Arm und vollführt den Anklagebeweis. Die drei Halme vom Dache sind hier das Symbol des Hauses, dessen Friede gebrochen war; die Überreichung derselben ist eine Beurkundung des Klagerechts über Hausfriedensbruch; Hund, Katze, Hahn vertreten das Hausgesinde. Diese Rechtssitte findet sich z. B. im Stadtrecht von Liestal a. 1411, ist auch in der Landesordnung von 1611 (Art. 68) noch vollständig erhalten, während in der von 1654 die Tiere nicht mehr erwähnt sind.**)

---

*) Vgl. L. G. 10. Aufl. 199.

**) So Osenbrüggen, Studien 143, der diesen Fall genau nach der Quelle berichtet, während J. v. Müller (Schweiz. Eidgen. III, 2), dem auch Grimm R. A. 588 und in Savignys Ztschr. II, 80 folgte, ungenau verfährt und meint, die Tiere seien hier genommen „in dem Glauben, daß Gott ihn strafen könne durch die geringste Kreatur.“

Eine Persönlichkeit wird den Tieren auch im Sachsenspiegel (III, 1) und im Schwabenspiegel (W. 209) beigelegt. In einem Hause, wo die dort behandelten Verbrechen begangen sind, soll man „allez daz töten, das in dem huse ist gewesen, liute unde vie, ros und rinder, hunde unde kazen, gense unde hüenre.“ Nicht nur die Leute, welche keine Hülfe geleistet haben, sondern auch die Tiere, die den Bedrängten nicht beigestanden oder durch ihr Geschrei keine Rettung herbeigerufen haben, sollen, wie der Sachsenspiegel will, sogar enthauptet werden.

Im heutigen Strafrecht gilt, wie Osenbrüggen in seinem Aufsatz über die Personifizierung der Tiere sagt,*) allgemein der Satz, daß nur ein Mensch ein Verbrechen begehen könne; bei der Hinstellung dieses Satzes aber pflegt hinzugefügt zu werden, daß in früherer Zeit auch Tiere geradezu als Verbrecher behandelt worden seien, namentlich wenn ein Mensch durch ein Tier getötet war. So ist's auch in der heiligen Schrift Alten Testaments; vgl. z. B. Exod. 21, 28—36. Auch in dem alttestamentlichen Kriminalrecht ist das Eigentümliche, daß bei Leibesbeschädigungen das Tier in das Verbrechen mit einbegriffen ist; offenbar mit Bezug auf Gen. 9, 5: „Ich will eures Leibes Blut rächen und will's an allen Tieren rächen,“ wobei wir daran denken müssen, wie die Tiere zum Menschen gestellt sind. Der Mensch ist Herrscher der Tiere und kein Tier darf den Menschen verletzen, das ist gegen die Anordnung Gottes; geschah dies, so war das Tier mit in den Kreis der göttlichen Gerechtigkeit gezogen: das weiß freilich die heutige Welt nicht, und wir wissen es von Natur auch nicht, aber die Offenbarung bezeugt es. So ist auch die deutsche Rechtssitte nicht etwa als „interessante Kuriosität“ anzusehen, sondern es steht dieselbe im Zusammenhange mit alten, tiefen Anschauungen von großer Tragweite. Tiere, die einen Menschen getötet hatten,

*) Rechtsgeschichtliche Studien 140.



wurden ganz kriminell behandelt und in der für menschliche Verbrecher gesetzlichen Form hingerichtet. Hierher gehören nicht die Fälle der Bestialität, in denen das Tier mit dem Menschen verbrannt oder sonst getötet werden sollte, wie es auch das alttestamentliche Gesetz befahl, sondern solche Fälle wie der vom Jahre 1574, wo in Frankfurt a. M. ein Schwein, das ein Kind in der Wiege getötet hatte, auf obrigkeitlichen Befehl vom Henker erschlagen wurde, oder jener Fall der Unnatur vom Jahre 1474, wo ein Hahn auf dem Kohlenberge bei Basel lebendig verbrannt wurde, weil er überwiesen sein sollte, ein Ei gelegt zu haben.*) Den Tieren wird aber auch insofern Persönlichkeit beigelegt, als der Friede von Haus und Hof sich auch auf sie als Glieder der Hausgenossenschaft erstreckte. In dieser wird besonders der Haushund als Hofwart berücksichtigt (Lex Baiuw. I, 20, 9. Sachsenspiegel III, 51, § 1). Es lag, sagt J. Grimm (R. A. 670), ganz in der Anschauung des Altertums, nicht nur Knechte wie Haustiere, sondern auch Haustiere wie Knechte zu behandeln, dem Tiere also gewisse menschliche Rechte, namentlich in Art und Weise der Buße und des Wergeldes einzuräumen. In einem Fall wurde sogar das Tier gleich dem Freien selbst gebüßt, nämlich das Pferd, auf dem sein Herr ritt. Wer ihm Wunden schlug, mußte sie bei den Alamannen komponieren, als wären sie dem Herrn geschlagen. (Lex alam. 71.) Dies ist auch ins schwäbische Landrecht übergegangen.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts kam ein Bauer zu dem Zürcherschen Obervogt Füßli in Erlenbach am Zürichsee mit der Beschwerde, daß ihm sein Nachbar seine Katze getötet habe. Der Obervogt suchte ihn zu beschwichtigen und stellte ihm das Unbedeutende der Sache vor, aber der Bauer berief sich fortwährend auf das „Katzenrecht“, welches er fordere. Als

*) Lersner, Chronika S. 552 und J. Groß, Baseler Chronik, bei Osenbrüggen a. a. O.

nun der Vogt ihn fragte, was denn dieses zu bedeuten habe, erwiderte der Bauer, der Nachbar müsse über das Fell der getöteten Katze, welches auf dem Boden auszubreiten sei, so viel Weizen auf einen Haufen schütten, bis dasselbe ganz davon zugedeckt sei, und dieser Weizen gehöre ihm, dem Eigentümer der getöteten Katze.

So wird hier ein Ersatzgeld, eine Art Wergeld für ein getötetes Haustier und zwar in der uralten Form gefordert: ein Beweis, wie sich Rechtssitten vererben und in einer veränderten Zeit viele Jahrhunderte noch in der Erinnerung fortleben. Das Wergeld der Haustiere wie das der Tagewerker bestand gewöhnlich im Weizen.*) (Sachsenspiegel III, 45, 8). Demgemäß werden auch Katzen und Hunde durch Weizen „gedeckt" oder ersetzt. Das Wendhagener Bauernrecht sagt: „Den getöteten Hund soll man beim Schwanze aufhangen, daß ihm die Nase auf die Erde stehet, und soll mit rotem Weizen begossen werden, bis er bedeckt ist; das soll seine Besserung sein." Andere Belege R. A. 669. Die dargebotene Vergeltung und Sühne wird oft ein Ermessen nach dem Gewicht des Toten, Gefangenen, oder Kranken, ja dies Verfahren gilt auch für einzelne Glieder. Die Sitte, nach welcher getötete Menschen auch mit Gold oder Silber aufgewogen oder mit Gold und Weizen überschüttet wurden, ist uralt. (R. A. 673.) Für Menschen wie für Tiere kam an die Stelle des Überschüttens die Fixierung des Ersatzes in Geld. Jene alte Schätzung tritt noch als Tradition früherer Sitte hier und da hervor, die neuere Form herrscht in den Volksrechten und Rechtsbüchern.

Solche Personifizierung der Tiere in der Rechtssitte stimmt übrigens ganz mit der in der kirchlichen, wozu Osenbrüggen in seinen rechtsgeschichtlichen Studien (141 ff.), namentlich aus dem

*) Vgl. Laßberg in Mones Anzeiger 1836, 48. Zöpfl, Altert. II, 186. Bluntschli I, 113 bei Osenbrüggen a. a. O.

Tractatus exorcismorum seu adjurationum von Felix Hemmerlin*) reiche Belege giebt. Nicht nur daß die Kirche im frühen wie im späten M. A. gegen schädliches Getier mit dem Bann und allerlei Beschwörungsformeln einschritt wie gegen Menschen: man schlug mitunter auch ein ganz gerichtliches Verfahren ein und machte den schädlichen Tieren den Prozeß ganz nach gerichtlicher Regel und Form. Als z. B. einst im Bistum Chur, erzählt Hemmerlin, Inger und Laubkäfer Saaten und Bäume beschädigten, wurden sie dreimal edictaliter vor Gericht geladen. Da aber die Citierten wegen ihrer Körperkleinheit und Minderjährigkeit nicht erschienen, bestellte der Richter, damit die Rechte der Minderjährigen nicht verletzt würden, unter Beziehung auf bestimmte Stellen des Corpus juris civilis und canonici, ihnen ex officio einen Curator (curatorem, procuratorem, syndicum et oratorem certum ibidem existentem) in der Person eines zuverlässigen tüchtigen Juristen, der auf die Klage und die Forderungen der Landleute antworten und ordnungsmäßig bis zur Replik vorgehen sollte. Dieser machte für seine Klienten geltend, daß sie Geschöpfe Gottes seien und seit unvordenklicher Zeit ihre Wohnsitze und ihr Recht dort gehabt hätten; er stellte das Gesuch, sie ihrer Nahrung nicht zu berauben und sie nicht anders als mit ihrer Bewilligung aus dem Besitz zu setzen, eventualiter ihnen von Gerichts wegen andere Wohnsitze anzuweisen. Und so geschah's. Alljährlich wird ihnen ein bestimmtes Stück Land (terrae portio certissima) reserviert: dort treffen sie ein und niemand wird von ihnen belästigt. Unter ähnlichem gerichtlichem Verfahren werden in Konstanz und in Bern (1479) die schädlichen Tiere als „bännig und beschwert erklärt," sowie die Blutsauger, welche im See die

*) Dieser gelehrte Dr. jur., der sich bescheiden decretorum doctor multum inutilis nennt, billigt zugleich solchen modus naturali quadam sagacitate adinventus et non carens ratione.



Fische töten. Gegen sie prozessierte nach Hemmerlins Bericht der Bischof von Lausanne. Auch in der heiligen Schrift tritt diese psychische Gemeinschaft der Menschenwelt mit der Tierwelt oft genug hervor. Vgl. z. B. Ps. 68, 31: Schilt das Tier im Rohr! Ps. 91, 31; Jes. 11, 6, oder gar Jona 3, 7 u. 8, wo die Tierwelt mit der Menschenwelt das verdiente Strafgericht Gottes anerkennen soll. Dies ist kein „echt asiatischer Zug" (!), wonach die Leute „in der Angst alles übertreiben und aufs Vieh ausdehnen, was nur Menschen geziemt," wie man gesagt hat, sondern eben der rechte Ausdruck für die wirkliche Anerkennung des verdienten Strafgerichts, — ebenso biblisch wie deutsch gedacht.

XXXI. Die Ehrlichkeit und Strenge im deutschen Volksrecht. Talion und Retrobution.

Was im allgemeinen die Grausamkeit und Barbarei alter Rechtssitten und Gesetze betrifft, von denen oft die Rede ist, so sagt J. Grimm:*) ich halte sie für mild und grausam zugleich und meine, daß sich in ihnen beides bedingt. Aus der reinen Ehrlichkeit, die ihnen obenan stand, floß ihre Strenge unmittelbar. Es ist in der alten Poesie ebenso. Die spätere abgeflachte Zeit hat statt solcher frischer Grausamkeit desto mehr Gleichgiltigkeit aufzuweisen in Bezug auf Mord und Falsum, die jedenfalls häufiger geworden sind. Liegt nicht in unserm heutigen Leben häufig eine Herzenshärtigkeit, schwankend zwischen der Roheit und Güte unserer Vorfahren? Man muß auch das Herbe der alten Rechtssitte, die unerbarmenden Strafen, um ihnen ihr Recht zu thun, beständig vergleichen mit dem, was

*) Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1816, S. 84.



ihnen zur Seite steht, einem durchaus ehrenfesten, auf sich selbst haltenden Sinne. Die moderne Barmherzigkeit gegen gewisse Verbrechen und unedle oder unehrliche Stände hat dagegen eine schädliche Vermischung aller untereinander überschnell befördert und unter uns manches Gute der Vorzeit selten gemacht.*) Genau so und aus gleichem Grunde scheint es sich mit den derben Flüchen und Schimpfreden derselben und unseres gemeinen Mannes zu verhalten, im Gegensatz zur Zartheit vornehmer Gesellschaften: jene fechten die Keuschheit des Gemüts wenig oder gar nicht an. Unser altes Recht samt der Rechtssitte ist mild und grausam zugleich, gleichwie wir's bei Homer schauen. Das uralte Lied singt den in Feindeshand gefallenen, bodengeschleiften, blutrünstigen Helden, denselben, von dem es vorher gesagt, wie sein Knäblein vor seinem Helmbusch erschrocken war. Erzählt wird, daß die Fische im weißen Nierenfett des Leichnams schwelgen, aber auch, daß Freunde und Genossen nach der Schlacht die Toten rein waschen, mit ihren Zähren begießen und Sorge tragen, daß sie verbrannt werden.

Neben aller Strenge der Strafen wurden Zucht und Anstand gehütet und vor allem die strengste ausgezeichnete Ehrlichkeit bewahrt. Wie wurde auf die Heiligkeit des Hausfriedens (S. 146) gehalten! Es galt für den größten Schimpf, wenn jemand wider Willen des Eigentümers in dessen Haus drang und sich da zu Herd und Tisch setzte. Wer nur einen Stein dem andern über das Dach warf, that ihm eine Beleidigung an. Ehrenrührige Reden wurden an dem Glied, das sie ausgesprochen hatte, an Lippen und Zungen gebüßt.**)

---

*) Vgl. J. Möser, Band 2; Nr. 42. 43 ff.

**) Schon in unserer Göttersage werden dem wort- und treufälligen Loki die Lippen aneinander genäht. Als der Faden hernach mit Gewalt aufgerissen war, erhielt er den Namen Vartari, d. i. Lippenreißer. Dämisaga 59.

Auf dem Rücken mußte der Diebschilling gebracht werden. Nach nordischer und angelsächsischer Sitte wurden wohl goldene Ringe und Armbänder mitten auf der Heerstraße befestigt als Symbol der Ehrlichkeit; kein Wanderer rührte sie an, oder nahm sie mit sich fort. Der „Nachtschach" (nächtlicher Angriff)*) wurde besonders hart bestraft, während in den neuen deutschen Strafgesetzbüchern die Nacht eine viel geringere Bedeutung hat als in dem alten deutschen Strafrecht.

Das Unrecht, welches „bei Nacht und Nebel" geschah, oder „bei schlafender Zeit" fand der Gesinnung des Volks entsprechend eine viel strengere Würdigung als das Thun, das „die wachende Sonne" beschien. Die Nacht hatte „doppelten Frieden". „Ist daz ein man eine diebheit tut eines nahtes, den soll man toeten. Daz ist da von gesetzet, daz die naht bezzern vride solte han danne der tag" (Schwabenspiegel L. 201). Im Hof- und Landrecht von Wattwil (Gr. W. V, 198) heißt es: „Die nacht sol so fri sin, das ainer sin türli ab der landstrass ze nacht nemen mag und an sin wand henken und mornent das widerumb hintuon." Welche Tiefe der Gesinnung und Sitte spricht sich in der Behandlung derjenigen sogenannten „unehrlichen" Verbrechen aus, die allein um der Heimlichkeit willen dem wahrhaftigen, die lichtscheue Lüge am tiefsten verachtenden deutschen Geiste noch schuldvoller erschienen als die offene Gewaltthat, also daß noch Leibniz den Grundsatz aufstellen konnte: Omne honestum publice, omne turpe damnosum.**) Der galt für keinen Dieb, der bei Tag in der Mark Holz hieb und lud, denn das Hauen und Laden ruft und führt Leute herbei

*) Vgl. die Abhandlung über den Nachtschach bei Osenbrüggen, Studien zur Rechtsgeschichte, S. 241 ff.

**) Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae § 76

(S. 167). Auch darf sogar in jedem fremden Walde Pflug und Wagenholz für augenblickliche Notdurft straflos gefällt werden; das mag man, wie ein Erbacher Weistum*) sagt, hauwen und binden uf seinen wagen; bunde er es aber under das seil, so wäre er pfandbar. Der Frevel des Waldbrennens und des Baumschälens wird in den Weistümern mit den härtesten, grausamsten Strafen bedroht (R. A. 519), während dagegen geduldet wurde, daß aus der Mark Holz und Rinde zur Verfertigung von Geräten, Lohe für das Leder, Holz zum Brennen irdener Töpfe geholt wurde.

Steine und Bäume, welche Grenzzeichen waren, galten als heilig und unverletzlich; von solchen Bäumen durfte nicht Laub, nicht Zweig gehauen werden. Nach den Volkssagen können die Seelen derer, die bei ihrem Leben Marksteine verrückt haben (vgl. S. 219, Nr. 321), nicht zur Ruhe kommen. Auf Ausackern derselben setzen die Weistümer grausame Strafe; man soll den Frevler eingraben in das Loch, da der Stein gestanden, bis an seinen Gürtel, oder bis an den Kopf und ihm den Hals mit dem Pflug abfahren, nach demselben Gesetze der Retribution, d. h. des Rückschlags gerade derselben Verletzung auf den Verletzer, nach welchem der Schwurfinger oder die Hand des Meineidigen abgehauen wurde. Indessen gehört das Halsabpflügen der Grenzsteinfrevler, wie das Ausdärmen der Baumschäler, das Fleischhauen vom Schuldner zu jenen Strafen der Rechtssage, die niemals vollstreckt wurden. Diese grausamen Strafen malen nur aus, was geschehen würde, wenn das Recht in ganzer Strenge erginge, also die Konsequenz des rechtlichen Gedankens der Talion. Wer einen Baum abschält, dem wird dafür der Darm herausgeschält und um den Baum geschlungen, damit so

*) R. A. 517.



dem Baum die Rinde ersetzt werde, bis sie wiederum wächst.*) Wer einen Baum köpft, der wird wiederum geköpft und sein Kopf zum Ersatz auf den Baum gesetzt, bis diesem ein neuer Kopf wächst. Waldbrenner werden dreimal gebunden in ein Feuer geworfen oder in dessen Nähe gesetzt, bis ihnen die Sohlen von den Füßen fallen, oder sie werden dreimal mit Stroh umwickelt und angezündet.**) Der umwickelte Schuldige gleicht dem wehrlosen Baum. Nach westfälischen Weistümern soll der Fuhrherr, welcher den Dieb einer Wagenlünse auf frischer That ergreift, statt des Nagels den Finger des Thäters in das Loch vor das Rad stecken und mit ihm fortfahren, bis er zu einem Schmied kommt, der einen andern Nagel herstellt. Den Lauscher am fremden Hause soll man mit den Ohren ans Fensterbrett zwicken u. dgl.

In manchen Fällen, in denen eine grausame Strafe gedroht wird, ist sogleich die Lösungssumme beigesetzt, in andern Stellen ausgesprochen, daß „Gnade bei Recht stehe." Im allgemeinen sollte aber der Verbrecher „in die Fußstapfen" des Verletzten treten, oder „in desselben Fußstapfen stehen" (Gr. W. V, 80), oder „ihm seine Fußstapfen bessern." In der letzteren Wendung ist das halb ausgeprägte Bild und der Gedanke, daß die Besserung adäquat sein soll, zusammengeschoben. Der Verbrecher soll für das Verbrechen eintreten. Das alte Talions- und Retributionsprincip wurde allmählich abgeschwächt, indem eine Strafe an Ehre und Gut an die Stelle der Talion treten konnte, auch indem eine Unterscheidung der schwereren und leichteren Anschuldigungen gemacht und eine Ausgleichung gestattet wurde. Immer aber sollte der Verbrecher für das Verbrechen eintreten. Darauf be-

*) „bet he wedder waszet" Gr. W. IV. 666. § 15.

**) Vgl. R. A. 682 und Gierke a. a. O. 66 und 67.

ruhen auch die Formeln: „Fuß halten", „Fuß bei Fuß setzen".*) So will das Rheingauer Landrecht § 13, daß der, welcher beim Trunk jemanden Mörder, Dieb, Verräter oder dergleichen schilt, seinen Fuß dabei setzen solle; thut er es nicht, so ist er bußfällig; setzt er hingegen den Fuß dabei, kann aber hernach nicht beweisen, so soll er die Strafe leiden, welche auf die beschuldeten Verbrechen gesetzt ist. Der falschen Anklage steht nahe das falsche Zeugnis in peinlicher Sache, welches die peinliche Gerichtsordnung Artikel 68 mit Talion bedroht. Im folgenden Artikel heißt es dann: „Wo aber einer durch seinen falschen Eid jemand zu peinlicher Strafe schwüre, derselbige soll mit der Strafe (peen), die er fälschlich auf einen andern schwüre, gestraft werden." Vgl. Deut. 19, 19: „So sollt ihr ihm thun, wie er gedachte seinem Bruder zu thun, daß du das Böse von dir wegthuest, auf daß es die andern hören, sich fürchten und nicht mehr solche böse Stücke vornehmen zu thun unter dir. Dein Auge soll sein nicht schonen. Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß."

Die göttliche Gerechtigkeitsübung besteht in der eigentlichen Retribution in der Form der Talion. So ist's auch in den deutschen Volksrechten, z. B. in der lex Bajuwariorum II, 2: „Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus mortem, quam intulit, recipiat." Deutlicher noch in späteren Rechten, z. B. im Östreichischen Landrecht aus dem 13. Jahrhundert § 5: „Wer den andern toet an Recht, da gehoert ein tod wider den andern, ein glidt wider das ander, er leg es dann mit guet oder mit gepet ab, und geb dem Richter dew wandl nach des Lands gewonheit." In süddeutschen Rechtsquellen wird die

*) Osenbrüggen, Stud. 165 ff.

Talion bei der Tötung oft durch den Ausdruck „bar gen bar“ bezeichnet. In dieser so oft wiederkehrenden und in den rechtsgeschichtlichen Quellen reichlich belegten Wendung eine Hinweisung auf das Wergeld zu sehen, wie zumeist geschieht, ist nach Zeit und Inhalt jener Zeugnisse verkehrt. Es waltet hier, wie nach Haltaus zuletzt Osenbrüggen unzweifelhaft gemacht, der Zusammenhang mit dem Bahrrecht,*) so daß also das nur bei der Tötung vorkommende bar gegen bar, oder baar gegen baar dem caput pro capite, anima pro anima, Leib gegen Leib, Hals gegen Hals entspricht. Das Bahrgericht fand beim Totschlag statt, wenn der Thäter unentdeckt, aber Verdacht gegen einen oder mehrere vorhanden war; man ließ den Leichnam auf eine Bahre legen, die Verdächtigen herantreten und den Leichnam berühren, in dem Glauben, bei Annäherung des Schuldigen werde er zu bluten beginnen. Unterblieb das Bluten, so hatte sich der Verdächtigte durch sein Vortreten gereinigt. Die Sitte beruhte auf sehr altem Volksglauben und zugleich auf der andern, nach welcher in alten Zeiten, wenn ein Mord oder Totschlag geschehen war, die Freundschaft (Verwandtschaft) des Toten mit dem Toten vor Gericht klagte, worauf der Leichnam beschaut wurde. In späterer Zeit nahm man dem Toten nur eine Hand ab, das nannte man die Beweisung mit der toten Hand (vgl. S. 213, Anmerkung). Zu jeder Verurteilung eines Verbrechens forderte man entweder gichtigen Mund (Eingeständnis), oder handhafte That (Betretung über Missethat), oder blickenden Schein (Vorzeigung des corpus delicti am Gericht). In Niedersachsen galt Scheingehen, wenn der Angeschuldigte (nackend) vor das Gericht zu dem Schein d. h. vor den Leichnam, oder vor die ihm ab-

*) Vgl. Nibel. 984—986. Iwein, Benecke p. 279. R. A. 930 und das Bahrrecht in Osenbrüggens rechtsgeschichtlichen Studien 327 ff. Schwabensp. W. c. 172 und 150.

genommene Hand treten und dreimal seinen Finger darauf legen mußte; in der Schweiz galt das „über den Toten gehen“ und „über den Toten gehen auf Gottes Erbarmen.“

XXXII. Volksferocität, Grausamkeit und Barbarei in den Strafen.

Als grausame Strafen, welche ein Ausfluß der germanischen Volksferocität sind, erscheinen nach Grimms Rechtsaltertümern folgende:

1. Das Pfählen als Strafe für Notzucht und Kindesmord. Man soll solche Verbrecher und Verbrecherinnen lebendig in ein Grab bringen, Dornen auf ihren Leib legen, sie mit Erde beschütten und einen Pfahl durch ihr Herz schlagen.

2. Das sagenhafte Vierteilen, im M. A. zerliden (zergliedern) genannt. In den Gedichten wird diese Strafe öfters verhängt, besonders in denen des Kerlingischen Sagenkreises. Nachdem durch ein Gottesurteil des Zweikampfs Geneluns Verrat offenbar geworden, jussit illum Carolus quatuor equis ferocissimis totius exercitus alligari et super eos quatuor sessores agitantes contra quatuor plagas coeli, et sic digna morte discerptus interiit. Turpinus c. 26. Beim Pfaffen Konrad heißt es:

> Genelûnen sie bunden
> Mit fuozen unde mit handen
> Wilden rossen zuo den zagelen;
> Thurh thorne unde thurh hagene,
> An theme bûke und an theme rucke
> Brâchen sie in ze stucken;

eine schon den Römern bekannte Strafe. Vgl. Livius I, 28.

3. Das sagenhafte Zertreten von Pferden; in der



Edda an Swanhilde, Sigurds Tochter, vollzogen Gudhrûnarhvöt 2: „Da Jörmunrek die blühend junge von Pferden zerstampfen ließ auf offenem Wege, von weißen und schwarzen, grauen, ganz zahmen Rossen."

4. Steinigen, besonders in fränkischen und norwegischen Gesetzen. Greg. turon. 3, 36; 4, 49; 10, 10.

5. Lebendig begraben, noch bis spät ins M. A. (neben Verbrennen und Ersäufen) gewöhnliche Todesart der Frauen für die Verbrechen, um deren willen Männer gehängt, oder gerädert wurden. Hatte bei den Dietmarsen eine Jungfrau ihre jungfräuliche Ehre verloren, so stand nichts im Wege, sie mit dem Rat und Beistand der Geschlechtsfreunde lebendig unter der Erde oder auch unterm Eise zu verbergen. (Vgl. Tacit. Germ. c. 12 und meine Züge deutscher Sitte I, S. 40.) Ebenso sollte man Kupplerinnen, „drivende meghede" lebendig begraben. (Stat. Brünsv. Leibnitz 3, 439.) Nach den Augsb. stat. c. 112 wurden Männer ebenso gestraft, wenn sie Frauen und Jungfrauen Gewalt angethan hatten. Dahin gehört auch das Einmauern. Nach Joh. v. Müller 5, 403 wurden im Jahre 1489 zu Zürich zwei Männer eingemauert, „daß sie Sonn und Mond nie mehr sehen und kein Luftloch sei, als um Speise hereinzureichen." Feige Männer wurden in Kot oder Sumpf gesenkt und Dorngeflecht darauf geworfen. Tac. Germ. c. 12: Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. So auch im Sprichwort nach Bon. 32, 27: man sprichet wer von vorhten stirbet, daz der im selber daz erwirbet, daz man in sol in mel (Staub, Melm) begraben. Auch Fischart sagt: Dann welcher stirbet gleich vor schrecken, den soll man mit kukat bedecken. Die lex Burg. (34, 1) bestimmt diese Strafe auch für Frauen: si qua mulier maritum suum, cui legitime juncta est, dimiserit, necetur in luto.

6. Ertränken, die Strafe für Zauberinnen, die nicht nur noch an Agnes Bernauerin, sondern sogar bis ins 18. Jahrhundert hinein vollzogen wurde. Eltern- und Verwandtenmörder wurden in einen Sack eingenäht. Im schwäbischen Landrecht heißt es: Swer sinen gebornen mage (d. h. den Verwandten) ertœtet, man sol im machen einen liderin sack und sol in darin verneigen und sol in versenken in einem wage (Wasser), der si reine oder unreine und sol in als tief senken, daz im daz haupt und aller sin lip an dem grunde lige; man sol in in dem wazzer lan ligen einen halben tag, ist er nit tot, so lazze man in langer darinne ligen. daz ist davon gesetzet, daz sin lichnam des nit wert ist, daz weder liute noch sunne noch mane, noch tag noch naht sinen tot nit sehen sullen. Der Sachsenspiegel weiß nichts hiervon, dagegen die Glosse zu 2, 14 noch mehr; sie sagt: Elternmörder soll man erst lassen schleifen und danach „nehen in ein haut mit einem hunde unde mit einem affen unde mit einer natern unde mit einem hanen. Auch ist diese Todesart wirklich ausgeübt worden: noch im Jahre 1734 wurde in Sachsen eine Kindesmörderin mit Hund, Katze und Schlange im Sack ertränkt.*) Von Kindern, die sich an ihren Eltern vergreifen, sagt das Rügische Recht (Rugian Tit. 131): men let se dot hungeren, edder men brende se, edder sackede se in einem wilden strome, edder men raderde se van under up.

7. Verbrennen. Die lex Visig. (III, 2, 2) bestraft mit dem Feuertode Knechte für Ehebruch mit freien Frauen und für Beraubung der Gräber, doch soll auch die Ehebrecherin verbrannt werden: adulter et adultera ante judicem

*) Nach Pistorius de processu crim. Tub. 1764, p. 4 bei Gr. R. A. 697.



publice fustigentur et ignibus concrementur. In den Gedichten des M. A. trifft dieser Tod besonders Ehebrecherinnen. Auch Ketzer, Zauberer und Giftmischer wurden verbrannt. Nach dem Rügischen Recht sollen Mordbrenner von unten auf gerädert, Weiber und Unmündige ins Feuer geworfen werden. Nordische Sagen erzählen, daß einem das Haus über dem Kopf angezündet wird und er in den Flammen umkommen muß. — Ketzer wurden oft in siedendem Wasser getötet; in früherer Zeit kommt auch Erstickung in heißen Dampfbädern vor, was für ein turpe supplicium galt. Gregor. turon. 3, 31 (Theodat).

Wie die Tiere in der aus der Gemütswelt des deutschen Volks stammenden Sitte nicht als nackte, außerhalb aller psychischen Gemeinschaft mit ihm stehende, dem Menschen fremde Geschöpfe erscheinen, so waltet auch der kindlich lebendige Glaube an Gott, der wie durch Tiere, so auch durch die Elemente, durch Erde, Wasser und Feuer reden kann. Solcher Glaube hat seinen guten Teil an der alten deutschen Sitte: sie ist „rein und fromm und sieht allwärts den Finger des gerechten und allmächtigen Gottes.“ Daher sind nach J. Grimm auch die sogenannten Gottesurteile, wodurch sich peinlich Verklagte reinigen oder schuldigen mußten, wohl bei keinem andern Volk, wiewohl sie bei fast allen anzutreffen sind, so gründlich und dauerhaft ausgebildet worden. Das lateinische Wort Ordale ist nach der angelsächsischen Form (ordale) des deutschen Worts Urteil gebildet.

Man betrachtete diese Gottesurteile als ein erschwertes und äußerstes Beweismittel, als die letzte Zuflucht zur Ermittlung der Wahrheit, weshalb sie, wenigstens unter freien Männern nur sehr selten vorkamen. Erst wenn der Eid und die Stellung von Eideshelfern nicht mehr ausreichte, griff man dazu, weshalb überall das Streben waltete, das Gottesurteil auf besonders



qualifizierte Streitigkeiten zu beschränken. Im 13. und 14. Jahrhundert noch waren Kampf und andere Proben in den meisten europäischen Ländern ein sehr übliches Beweismittel. Zu neuem Leben wurden die aus den Gerichten fast ganz verschwundenen Gottesurteile durch die Hexenprozesse erweckt. Als letzter volkstümlicher Rest der Ordalien erhielt sich das Bahrrecht in einzelnen Fällen bis ins 18. Jahrhundert.*) Heidnischen Ursprungs und aus dem höchsten Altertum, ruhen sie auf dem festesten Glauben, daß jedesmal der Schuldlose siegen, der Schuldige unterliegen werde. Sie hatten so tiefe Wurzel im Glauben des Volks geschlagen, daß sie das Christentum und die spätere Gesetzgebung ihm nur allmählich entreißen konnte, anfangs aber und lange Zeiten hindurch dulden und sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen mußte. In der Regel trug nur der, dem Beweisführung oblag, Gefahr und Last des „Gottesgerichts". Nicht selten hatten Kläger oder Beklagter die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Probe; auch galt Stellvertretung; der Beweisführer konnte einen andern an seiner Statt das Gericht bestehen lassen. Einige Gottesurteile, namentlich der Zweikampf, erforderten immer die Zuziehung beider Teile, aber das Gefecht entsprach dem kriegerischen Geiste des Volks und es war möglich, daß der Unschuldige unversehrt aus dem Kampfe hervorging. Die Wasser- und Feuerurteile lasteten hingegen meist nur auf dem, der beweisen, gewöhnlich auf dem Angeklagten, der sich reinigen sollte.**)

Zu diesen Todesstrafen kommen die Leibesstrafen, die bloß Leib und Glieder verletzen, aber nicht das Leben nehmen, so z. B. das schimpfliche Scheren (vgl. oben S. 97. 98),

*) Vgl. Wilda, die Ordalien in Ersch und Gruber.

**) Vgl. R. A. 910 ff., wo Feuer-, Wasser-, Kreuz- und Kampfurteil, sowie Bahrgericht und geweihter Bissen eingehend behandelt sind.

das Geißeln*) ahd. pliuwan, nhd. bläuen, villan, mhd. villen (von fel), besemen, mit besemen villen (Lampr. Alex. 1037), nhd. stäupen, mit Ruten schlagen. Auch diese Geißelung erfolgte öffentlich. Es war eine knechtische Strafe. Was Freie in Geld büßten, mußten Unfreie mit ihrer Haut bezahlen; zuweilen ward ihnen die Wahl gelassen. Ein Freier, mit dieser Strafe belegt, verlor seine Freiheit. Sodann erscheint in Liedern und Sagen das Abhauen der rechten Hand und des linken Fußes. Der Vorzug der rechten Hand ist einleuchtend; den Vorzug des linken Fußes aber begründet, daß der Reiter mit ihm in den Stegreif tritt. Verbreitet war auch die Strafe, das Messer durch die Hand zu schlagen, die es gezückt hatte.

Eine der grausamsten Strafen war das Blenden. So entschied z. B. Karl der Große quod hii, qui potissimum in hac conjuratione devicti sunt, honoribus simul ac luminibus privarentur. Ann. Lauresh. a. 786.

Nach der lex Visig. VI, 3, 7 sollte eine Kindesmörderin entweder öffentlich getötet werden, aut, si vitae reservare voluerit, omnem visionem oculorum ejus non moretur extinguere. Der Verlust eines Auges galt zuweilen für geringere Strafe als die Einbuße der Nase bei stehlenden Knechten.

Das Zungenausschneiden erscheint mehr in den Sagen als in den Gesetzen. Doch berichtet Florus 4, 12 von den Deutschen, die sich nach der Niederlage des Varus an den römischen Juristen rächten: aliis oculos, aliis manus amputabant, unius os sutum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, tandem, inquit, vibera sibillare desiste!

Unvorsätzliche Mörder pflegte man im M. A. mit schweren Ketten oder Ringen um den Leib oder die Arme zu

*) Lex Bajuv. 6, 2; 8, 6; 11, 4. Visig. III, 3, 9; 4, 15. Burg. 4, 6. Alam. 38, 2.



belasten und sie Wallfahrten thun zu lassen. Hatte ein Kind unvorsichtigerweise seine Eltern ums Leben gebracht, so will z. B. das Rügische Landrecht (Rugian. 131): man let den deder besmeden mit isern banden umb hals, arm, lif unde beine, moste tom lande hinut, sweren he wolde sik nemand van den banden, ane gottes gnade alleine, laten helpen, slapen de eine nacht nicht, dar he de ander geslapen hedde, wandern unde dwalen so lange, dat em de bande sülvest afsprungen.

XXXIII. Gnade bei Recht.

Wo aber Gewalt ist, da ist, wie das Rechtssprichwort sagt, auch Gnade und Barmherzigkeit zu erlangen (vgl. S. 208, Nr. 144; S. 209, Nr. 146—151). Der Angeschuldigte führte den Prozeßnamen „armer Mensch“; prozessiert wurde gegen ihn, weil er als ein „schädlicher Mensch“ erschien. Die Stellung und Thätigkeit des „Fürsprechs“ des Angeklagten, zumal in den schweizerischen Hochgerichtsordnungen hat Osenbrüggen in den Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (S. 273 ff.) neu beleuchtet. Sie war eine ganz andere als heutzutage. Der von einer Partei erbetene und ihr erlaubte Fürsprech war nicht Stellvertreter derselben, sondern ihm lag es ob, was sein Name anzeigt, „die Rede zu thun“ für die Partei in Gegenwart derselben. Die Partei war daher nicht gebunden an das von ihm Vorgebrachte, sondern konnte es mißbilligen und verbessern. Er konnte sich nicht nur heimlich mit ihr beraten, sondern er erbat sich in wichtigen Punkten auch einen Rat aus den Personen des Gerichts. Wenn ihm solcher Rat erlaubt war, ging er mit sieben Personen aus dem Ring, um die Beratung zu



pflegen; mitunter wurde auch die doppelte Zahl der Rechtssprecher hierzu ausgewählt. In dem Ringe, als dem Orte des gebannten Gerichts, durfte eine solche Beratung nicht stattfinden. In der Verhandlung selbst erscheint dann die formgebende Thätigkeit des Richters als unbedeutend gegenüber derjenigen der für beide Parteien wirkenden Fürsprecher. Nicht ohne, aber nicht durch den Richter wird das Recht gefunden. Der Fürsprech des armen Menschen pflegte, schon ehe die eigentliche Verhandlung begann und nachdem nur in der Voruntersuchung ein Geständnis, die sogenannte Verjicht (von jëhan: aussagen) abgelegt war, sich in einer längeren Ansprache an die Milde des Gerichts zu wenden mit Hervorhebung des Satzes: „Wo Gewalt ist, da ist auch Gnade und Barmherzigkeit zu erlangen." Ebenso durften Frauen oder Männer, oder auch die Priesterschaft für den armen Menschen bitten und einen Redner beauftragen, „ihre Worte darzuthun". Denn es sollte „Gnade bei Recht stehen". Das Gnadebitten der Verwandten und des Pfarrers erfolgte oft nach alter Sitte,*) deren in den Rechtsquellen mehrfach Erwähnung geschieht. So schreibt noch die peinliche Gerichtsordnung von Davos (1650) vor, daß an dem im Freien gehaltenen endhaften Rechtstage eine Anfrage ergehen sollte, „ob jemand, geistlich oder weltlich, jung oder alt, Mann oder Weibspersonen, umb Gnad oder Milderung der Urtel für die arme Person bitten wolle." Es sind zumeist urkräftige Formen, in welche solche Fürbitte gebracht erscheint, in die sich zuletzt auch der Redner als „ich armer" mit einschließt. Da heißt es z. B.: „Durch Gottes und siner lieben Mutter und alles himmlischen Heers willen und durch des jüngsten Gerichts willen, das Ihr dem armen Menschen uff disen hütigen Tag sin Leben wellind fristen und erstrecken und ihm die Sunn, die Gott der Herr über gutt und böss schynen laßt, fürer ouch schynen lassen. —

*) Osenbrüggen, Studien 367 ff.



Sechend an des armen Menschen grosſ Angſt, ſyn bitterliche Not, Troſtloſe und Todsſchweis, laſſends üch ze herzen gan. So bitt ich üch in aller Namen, Ir wellend allda eeren die Erwürdig Prieſterſchaft, die züchtigen, tugentrichen gegenwürtigen erberen Frowen und ihr ernſtlich Bitten und Weinen üch ze gnaden bewegen laſſen, diewyl uns doch durch das wyblich Geſchlecht unſer aller Heiland in die Welt geboren, und ein altes Sprichwort iſt, daß fromer Eerenfrowen Pitt nit ungewert ſol ſin. — Ir wellend ouch alda eeren die biderben frommen Landlüt und Eerenperſonen, desglych mich ſchlechten einfaltigen Redner, die all gemeinlich üch bittend von des armen Menſchen wegen umb Friſtung ſins Lebens.*) Beſonders wirkſam war immer das Bitten um Gnade ſeitens reiner Jungfrauen, da dieſe bei den Germanen ſchon von den Zeiten des Tacitus her in der höchſten Achtung ſtanden.**) Meldet doch aus Hildesheim eine handſchriftliche Chronik von Elbers (vgl. Seifart, Sagen, Märchen aus der Stadt Hildesheim 1860, S. 177 und Leibnitz, Scriptores rerum Brunswic. III, 262): Anno 1554, 22. Martii, Zacharias Koch et Bernwardus Steinberg supplicio publico erant afficiendi, cum duae famulae se offerunt viridibus sertis ornatae comptaeque sponsae habitu, et captivos sibi maritos deposcunt, ad harum preces, ut moris est, demittuntur captivi, persoluto tamen carnifici pretio, utrumque matrimonium postridie celebratum in templo St. Pauli; Zacharias Koch duxit Engel Papen et Bernwardus Steinberg Adelheidam Bejern.“ Wie in dieſem Hildesheimer Falle die

---

*) Aus der Hochgerichtsordnung von Schwyz bei Oſenbrüggen Studien 367.

**) Vgl. Züge deutſcher Sitte I, 28. Die Bitte des jungfräulichen Weibes mit ſeinem aliquid sanctum et providum galt ihnen mehr als jede andere.

beiden Mädchen, welche die schönen Namen Engel und Adelheid trugen, jungfräulich und bräutlich geschmückt hervortreten, um die tief gefallenen Männer zu retten, so geschah es in vielen ungezählten Fällen, daß man um der Fürbitte reiner Jungfrauen willen Verurteilte begnadigte. Später wurde dann solche Fürbitte als Gnadenmittel auf beide Geschlechter ausgedehnt, indem man die Eheschließung als Pforte zu einem ordentlichen Leben auffaßte. Galt doch die Ehe sprichwörtlich als „der heiligste Orden."

Im allgemeinen hatte das Gnadebitten von seiten der Geistlichkeit, der Verwandten und anderer Personen in der Schweiz nur die Tendenz, in Kapitalfällen Gnade für Recht in dem Sinne zu erwirken, daß ein Richten nach Gnade statt des Richtens nach Recht einträte; das mündliche Gnadengesuch wurde also vor der Urteilsfällung im Gerichte angebracht. Die Jurisdiktion umfaßte das Richten nach Recht und nach Gnade. So hieß es auch im Freischöffenrecht: dass es werde gericht nach recht des Keisers und der Sachsen oder nach gnaden mit willen des Klegers und des gerichts (R. A. 51. Osenbrüggen, Studien 370. 380. 381).

Meist äußerte sich das Richten nach Gnade als Strafverwandlung, wie es denn vorkommt, daß die Gnade darin besteht, daß ein „ehrlicher" Tod statt eines „unehrlichen" erteilt wird. So wurde ein Dieb am 9. April 1416 in Zürich enthauptet und nicht gehängt „um der heiligen Zeit, seiner kleinen Kinder, seiner Freunde und Zunft willen."

Das Richten nach Gnade bot dem Richter die Möglichkeit, den bestimmten strengen, auf Abschreckung und Schauer berechneten Strafen gegenüber seine Auffassung geltend zu machen und die mildernden Umstände des Falles, wie z. B. die Jugend des Verbrechers in Anschlag zu bringen. Die gewöhnliche Folge des Richtens nach Gnade aber war, daß die Todesstrafe, welche



bei dem Richten nach Recht hätte eintreten müssen, wegfiel und darin haben wir die eigentliche Bedeutung der Gnade, zumal gegenüber den vorerwähnten grausamen Todesstrafen zu sehen.

XXXIV. Treue, Tiefe und Zartheit in Rechtsverpflichtungen und Rechtssitten. Verlobung. Festen. Strafe des Treubruchs. Humanität in Rücksichtnahme auf Gäste, Witwen, Waisen, Wöchnerinnen. Brautholz. Weihnachtsholz.

Wie im Gesetz und in der Gerichtspflege des Alten Testaments neben der einschneidenden Strenge wiederum die höchste Humanität waltet,*) so auch in deutschem Volksrecht und deutscher Volkssitte neben strengster Gerichtspflege und den bei ihr oft zu Tage tretenden Volksferocitäten eine bewundernswerte Tiefe und Zartheit, eine Innerlichkeit und Humanität, die nur aus der deutschen Volksseele zu erklären ist. Welch anderes Volk, sagt Osenbrüggen in der Behandlung des ethischen Faktors im altdeutschen Recht (Studien zur Rechtsgeschichte, Abhandlung 1), hätte es wohl vermocht, in die wichtigsten Rechtsinstitute die edle Gesinnung und die schönen Sitten der Treue so kunstvoll zu verweben, wie sie bei uns in das Lehnswesen, in die höchsten und niedersten Herrschafts- und Dienstverhältnisse, in das Ge-

*) Vgl. z. B. Deut. 25, 1—3 über körperliche Züchtigung. Sie ist eine für das Volk bestimmte Disciplin, wo sie aufhört, da reißt ein Bruch in Gottes Gesetz. Von dieser Stelle aus müssen wir der aus der Weichlichkeit stammenden Verkehrtheit widerstehen, welche diese Disciplin aus der Welt verbannen will. Aber auch hier welche Humanität in der Bestimmung der Streiche und dem Zusatz: „damit dein Bruder nicht scheußlich vor deinen Augen sei.“

nossenschaftsrecht, in das Recht der Ehe, in das Vertragsrecht und in das der bürgerlichen Ehre verwebt waren. Dafür ein Beispiel.

Während in dem „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs" der erste Paragraph (§ 1227) des Familienrechts lautet:

„Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nicht begründet,"

galt in unserm altdeutschen Recht das Verlöbnis, wenn es vor Zeugen öffentlich geschlossen war, als unverbrüchlich, obwohl unsere Vorzeit die Ehe viel mehr mit den Augen des Verstandes und weit weniger mit Gefühlsschwärmerei zu betrachten pflegte, als es jetzt geschieht.*) Die Verlobung war eine „Festung", ein „Festmachen" der Brautleute. Ein unbegründeter Rücktritt war unmöglich; das Recht des Gulathing c. 51 setzt auf solchen Bruch von Treue und Glauben sogar Landesverweisung.

Hauptbedingung der Verlobung war, daß dieselbe von den rechtmäßigen Verlobern erfolgte, sodann daß sie öffentlich, am Tage und nicht bei der Nacht geschah und daß Zeugen zugegen waren.**) Die Zeugen schlossen einen Kreis (Ring) und das Brautpaar ward in die Mitte desselben geführt. Dann wurde zuerst der Bräutigam von dem Verlober dreimal gefragt, ob er die Jungfrau zur Ehe nehmen wolle und nachdem er sein Ja geantwortet („Bei Seele und Leib, ich nehme gern dieses Weib"), ergeht die dreimalige Frage an die Braut und wenn diese eingewilligt („Ja Herr, wenn Gott mir ihn gönnt"), tritt der Mann nach alter Rechtssitte die Braut auf den Fuß und steckt ihr den Ring an den Finger. Nach den Kölner Statuten aus dem 14. Jahrhundert soll dann der, welcher sie zusammen=

*) Vgl. Weinhold, Die deutschen Frauen des M. A. 224 ff., m. Züge deutscher Sitte und Gesinnung I, Kap. 3.

**) Vgl. Tac. Germ. 18.

giebt, ein seidenes Tuch, worin zwölf Torneschen (Silbermünzen von Tours) sind, nehmen und sprechen: „Ich befehle euch zusammen auf fränkischer Erde mit Gold und Gestein, Silber und Gold nach Franken Weise und Sachsen Recht, daß euer keines das andere lassen soll um Lieb noch um Leid, noch um irgend etwas, das Gott an ihm geschaffen hat oder schaffen wird." Dann soll er das Tuch mit dem Gelde einem geben, der es der Braut behalte, die es armen Leuten um Gottes willen geben muß. Darauf soll der Bräutigam der Braut aus einem Becher schenken und er soll vor der Braut trinken, wie denn der Trunk beim Abschluß aller Verträge Sitte war.

Ebenso war es Sitte, daß der Bräutigam den Ring der Braut selbst ansteckte, sowie daß er denselben erst von dem Verlober empfing: eine notwendige Folge der ganzen Auffassung von der rechtlichen Verlobung und Vermählung. Beim Anstecken des Ringes sprach der Bräutigam die bedeutungsvollen Worte: „Wie der Ring*) den Finger fest umschließt, so gelobe ich, dich in fester Treue zu umschließen. Auch du mußt sie mir halten, oder der Tod trifft dich." So heißt es in dem dem 10. Jahrhundert angehörenden Gedichte Rudlieb. Der Ring ist das rechte Zeichen des geschlossenen Bundes, die Urkunde der Treue und Minne.**) Ist der Finger beringt, so ist die Ehe bedingt. Darum heißt er auch Mahlschatz (Parc. 13116). In einem alten Gedichte Maria heißt es (95) von Joseph: dô hête in sînem gewalte einen gemæhelschatze der alte, ein guldîn vingerlîn (Ring), daz enpfie sie von der hant sîn enmitten imme ringe. In älterer Zeit scheint statt des Ringes ein Faden oder Band Zeichen der Verlobung gewesen

*) Ring bedeutet allgemein: das Umgebende, Umschließende: neben annulus und circulus auch vinculum, vitta. Graff IV, 1165.

**) Schon die lex Visig. III, 1, 3 und Liutpr. 5, 1 erwähnt den Brautring.

zu sein. Die größere Einfachheit begnügte sich mit möglichst einfachen Mitteln (bei den Indern früher mit einer Schnur, kautuka), sobald diese nur ihren Zweck erfüllten. Geschah doch auch eine symbolische Hegung gebannter Grundstücke durch einen darum gezogenen Faden. Auf Faden und Band deuten noch bestehende Volksgebräuche in den Spieltänzen. Auch die Kirche erklärte Ringe selbst von Binsen und Stroh für gültig, da der Stoff des Ringes gleichgültig sei.*) An die Beringung schloß sich wesentlich Umarmung und Kuß; hierdurch ist die Verlobung vollkommen geschlossen. Das Paar gilt als öffentlich rechtlich zusammengesprochen. Nach der Beringung und dem Kusse folgte wohl auch die Überreichung eines Schuhes neben dem Treten des Bräutigams auf den Fuß der Braut als Symbol des angetretenen Besitzes. In bestimmter Zeit folgte die Heimführung der Braut; die nordischen Rechte geben zwölf Monate als längste Frist der Brautzeit, in Deutschland war dieselbe weiter gesteckt, wie sich denn das Verlöbnis des Merowingers Theodebert mit der westgotischen Königstochter Wisigart (nach Gregor. Tur. 3, 27) noch nach sieben Jahren gültig erweist. Ein abtrünniger Bräutigam hieß altn. fudflogi, eine treulose Braut flannfluga. Das langobardische Gesetz (Ed. Roth. 178) legte die Zahlung der bedungenen meta auf und ebenso setzt die isländische Graugans (Festath. 6) fest, daß der Bräutigam den bedungenen Brautkauf am Tage vor dem anberaumten Brautlauf erlegen müsse. Das upländische Gesetz (III, 1) bestimmt außer dem Verlust des schon gezahlten Mundschatzes eine Geldbuße; das salfränkische belegte das grundlose Zurücktreten von rechtmäßiger Verlobung mit einer Strafe von 62½ sol. Besonders streng aber ist das Gulathingsbuch (c. 51). Will ein Mann seine Verlobte nicht nehmen, so ist ihm ein Tag anzusetzen und er zu belangen,

*) Vgl. Du Cange s. v. annulus de junco.



daß er seine Verlobte flieht; ergiebt sich die Klage als richtig, so wird er Landes verwiesen. Entzieht sich eine Braut dem bestimmten Vermählungstage, so ist sie ebenfalls auf das Thing zu fordern und des Landes zu verweisen. Auflösung des Verlöbnisses und Zurücknahme alles Gegebenen setzt das langobardische Recht (Ed. Roth. 180) für den Fall fest, daß die Braut aussätzig, oder besessen, oder auf beiden Augen blind wird. Über Krankheit als Verzögerungs- und Auflösungsgrund des Verlöbnisses enthält die Graugans (Festath. 5, 6) sehr ausführliche Bestimmungen.

Auf absichtliches Zurückhalten der Braut durch den Verlober war ebenfalls die Strafe der Verbannung gesetzt.

Über offenbare Untreue der Braut waren alle germanischen Gesetze sehr streng, wie z. B. das burgundische Tod oder Unfreiheit auferlegte. Nach der Graugans (Festath. 6) darf die Braut, wenn der Bräutigam wegen eines fleischlichen Vergehens beklagt ist, worauf Tod oder Verweisung steht, das Verlöbnis aufheben. Weinhold, D. Fr. 225—232.

Und nun halte man dagegen den § 1227 des projektierten neuen deutschen Familienrechts: „Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nicht begründet." Und „die Motive" dieser Bestimmung zeigen uns vollends unsern Abfall von altdeutscher Gesinnung und Sitte. „Der Ausschluß des Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse und Abfindung gewährt," wie die Motive u. a. sagen, „den großen Vorteil, daß dadurch die Aufstellung einer vollständigen Theorie des Verlöbnisses entbehrlich wird und die vielen damit verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden." Was soll man dazu sagen? Ein Kritiker des Entwurfs*) ruft aus: „Da muß das Erstaunen wachsen. Das wichtige und folgenreiche Gelöbnis, der ernsteste

*) In der National-Zeitung 25. und 27. September 1888 Nr. 513 und 515: Volksrecht, oder Juristenrecht?

Schritt für den sittlichen Menschen, der Beginn des ehelichen Verhältnisses nach germanischer Auffassung wird förmlich für unverbindlich erklärt. Wird ein solcher Ausspruch des Gesetzes nicht den erwünschtesten Vorwand für Leichtfertigkeit und Frivolität abgeben und in weitesten Kreisen ehrbare Gesinnung zum Wanken bringen? Wahrscheinlich dachten die Redaktoren, die sittliche Verpflichtung vor Gott und den Menschen bleibt dennoch bestehen; darum haben wir uns nicht zu kümmern; wir sprechen das Juristische aus: für das andre mag der Pfarrer sorgen. Aber sie formulieren doch den Satz ohne Unterscheidung. Und darauf können sie sich verlassen, im Volke wird er ohne Unterscheidung verstanden werden. Und wenn dies auch nicht der Fall wäre: indem sie jede rechtliche Verbindlichkeit leugnen, schwächen sie die Kraft des Verlöbnisses in der Volksmeinung — vielmehr im Volksgewissen — ab, ganz abgesehen davon, daß sie eine schwere materielle Ungerechtigkeit veranlassen. Dem gegenüber macht es sich doch sehr eigen, daß als Grund für die Versagung des Rechtsanspruchs angeführt wird: es werde der große Vorteil erzielt, daß die Redaktoren keine vollständige Theorie des Verlöbnisses auszuarbeiten haben."

Welch ein Vorteil gegenüber dem Nachteil der Schädigung des Volksgewissens, seiner Gesinnung und Sitte, seines Heils für Zeit und Ewigkeit! Eine Verlobung — das bedenke man doch — ist ein Gelübde. „Und warum soll die verlassene Braut, deren Lebensglück herzlos geopfert ist, und selbst der betrogene Bräutigam, welcher von einer Kokette gehänselt wurde, nicht in gleicher Weise Entschädigung für Unbildenschaden erlangen können, auch ohne Rücksicht auf direkte Vermögensschädigung? Gewiß werden viele zu einer solchen Klage keine Zuflucht nehmen, auch wenn sie offen steht. Dies werden oft die bedauernswertesten sein. Aber um deswillen bleibt die Zulassung der Klage nicht

minder Forderung der Gerechtigkeit und die Versagung ist geeignet, *den moralischen Standard der Nation herabzudrücken.*

Meint man aber, der Bruch des Verlöbnisses ist eine Sache, die vor die Öffentlichkeit, vor den Richter nicht gehört, so muß man dies folgerecht durchführen; der Entwurf aber thut dies nicht. Er giebt dem Verlobten im Falle der Treulosigkeit des anderen Teiles eine Klage „„auf die in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen."" Damit wird unseres Erachtens der *kleinlichste Standpunkt* eingenommen. Man kennt ja diese Prozesse! Der Bräutigam hat Reisen nach dem Wohnsitz seiner Braut gemacht und verlangt Erstattung der Reisekosten. Diese wendet ein, er habe seine Besuche mit seinen Geschäftsreisen verbunden und das Geschäft sei ihm der Hauptzweck der Reise gewesen. Die Braut hat sich ein neues Kleid machen lassen. — Hatte sie es nicht ohnedem nötig?! Das heißt Mücken seigen und Kamele verschlucken.

Ja die Frage lautet heutzutage mehr als je: Volksrecht, *oder* Juristenrecht? Nach diesem soll die „*Freiheit*" der Eheschließung nicht beeinträchtigt werden dürfen, ein Satz, den schon die römischen Juristen aussprachen — von ihrem Standpunkt aus folgerecht. Denn auch die *Eheleute konnten in Rom frei auseinandergehen;* man nahm in Rom an, daß die Ehe als sittliches Verhältnis frei sein müsse. — „*Es ist das alte Lied, das alte Leid. Der Gegensatz zwischen Volksrecht und Juristenrecht findet sich nirgends in der Welt, außer in Deutschland.* Aber hier will er nicht aussterben. Für die 12 Verfasser des Entwurfs war der Gedanke eines volksmäßigen Gesetzbuchs eine Schwärmerei."

Und nun vergleiche man den *ethischen* Faktor im altdeutschen Eherecht, wie es Volksgewissen und Volkssitte eingegeben,

mit dem des neuen juristischen Eherechts! Dort ist der ethische Faktor die edle Treue, die lauterste Wahrhaftigkeit. Mit goldener Treue hielt das Volk sich an das Gelübde der Ehe moralisch und rechtlich gefestet und nun sollte das Verlöbnis keinerlei Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe begründen? Das wäre nicht nur Abfall vom Volkstum und Christentum, sondern ein Heruntersinken unter heidnisches Volkstum, in welchem das Verlöbnis in aller Weise die Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe begründete und die Treue als Rechtspflicht galt. Wie aber die alte Rechtssitte trotz aller Grausamkeit, die man ihr neben der Ehrlichkeit und Rechtlichkeit immerhin vorwerfen mag, auch sonst treu und fromm, zart und innig war, und wie die Gesinnung und Sitte der Treue, der Wahrhaftigkeit, sowie der zarten Rücksichtnahme zuletzt Rechtspflicht wurde, das ist schon oben an manchen Beispielen gezeigt. Vgl. u. a. S. 37, Nr. 5 und 27; S. 38, Nr. 29 und 4; S. 39, Nr. 16; S. 68, S. 72 (Vormundschaft der Waisen), S. 91, S. 95: die elfte Volkskür: Friede allen Witwen und Waisen und allen wehrlosen Leuten, Weibern, Pilgern, Palmträgern und Karfastenden. S. 147 (Sonnabendfriede, Braut-, Leichen-, Kirchenfriede). Wie eigentümlich deutsch erscheint u. a. die Sorge der alten Rechtssitte, den gottgeheiligten Personen, Stätten und Geräten einen erhöhten „Frieden" (Rechtsschutz) zu gewähren, dem Wehr- und Schutzlosen Recht zu verschaffen und auf das Recht der Gäste, der Witwen und Waisen, sowie auf die Frauen überhaupt vor den Männern die zarteste Rücksicht zu nehmen, also daß, wie ein Weistum*) sagt, „man zuerst richtet den Witwen und Waisen, dann den Gästen, dann erst den Hausgenossen und allweg den Frauen vor den Mannen." So wird noch oft die Gesinnung und Sitte zur Rechtspflicht.

*) Kilchberg. a. 1515. Gr. I, 203.

Da bestimmt z. B. die Berner Handfeste (§ 45), daß der verheiratete Sohn seiner alten verwitweten Mutter am Herde und am Tische den besten Platz lassen soll. Wie rücksichtsvoll und zart sind ferner die Gerechtigkeiten und Freiheiten der Wöchnerin und des Kindbetts! Wenn eine Frau in der Ehe ein Kind gebiert, so soll der Haus- und Gutsherr, in dessen Diensten sie steht, ihr, wenn sie zu ihm schickt, geben lassen ein kopf wyn und vier brot. (Gr. W. I, 67.) Wer unter den Herren und Vögten von Nefftenbach sitzet, er sye eigen man oder hindersäss, wirtt ihm ein knab, so sol man im zwen karren holtz geben, wirtt im ein tochter, so sol man im ein karren holtz geben. (Gr. W. I, 79.) In andern „Gewohnheiten und Rechten," wie z. B. in den von Ossingen zwischen der Thur und dem Rhein wird bestimmt, daß zu den einzelnen Karren Holz bei der Geburt eines Mädchens noch ein, bei der eines Knaben noch zwei Fuder Holz gegeben werden. (Gr. W. I, 96.) Es ist och gewonheit und recht, heißt es in der Öffnung von Andelfingen, das man git ieder frowen ein karren holtz, dii ein kindli bringt, sy syg haimsch ald frömd, dii hie nieder kumt. (Gr. W. I, 101.)

Kam aber der Bote der Herrschaft in ein Haus, um ein Zinshuhn*) abzufordern, es war aber im Hause eine Kindbetterin, so sollte er dem dargebotenen Huhn den Kopf abbrechen und diesen zum Wahrzeichen für die Herrschaft mitnehmen, das Huhn aber für die Kindbetterin zurückwerfen, damit sie sich daran ergetze. Ähnliche Rücksicht für solche Frauen kommt oft in den Rechten vor. Damit auch die Ruhe und der Friede des Hauses nicht gestört werde, galt auch als Rechtssitte, daß

*) Fastnachtshuhn, Herbsthuhn, Martinshuhn, Pfingsthuhn, Leibhuhn, Halshuhn, Herdhuhn, Rauchhuhn (sogen. weil sie von jedem hörigen Leib und Hals und von jedem Haus, aus dem Rauch aufstieg, von jeder Herdstätte zu liefern waren), Gewaltshuhn, Vogtshuhn.



derjenige, welcher das Rauchhuhn als Abgabe einforderte, sich so ruhig benehmen solle (vgl. S. 218, Nr. 219), daß er den Hahn auf dem Rick nicht erschrecke und das Kind in der Wiege nicht erwecke (das soll de vogt also gerueh-lich heben, dass er das kind in der wiegen nit enweck, und den han uff dem rick nit enschreck). (Gr. W. II, 539. 546.) Einem fremden Gaste und einer Kindbetterin darf ein Weinschenk auch nach dem Ave Maria Wein schenken. (Gr. W. I, 243, — doch nur in diesem Falle, das der ain kindtbetterin hette, oder das ainem ain frembder gast keme, demselben sol der winschenk als viel verbunden sin als vorgeschrieben stat. Vgl. I, 425: — so mag er ein mosse oder zwo dem siechen oder kindtbetterin geben, und sol ungestrofft darumb sin.) Die Sitte der Luzerner Regierung, bei der Geburt jedes Kindes einige Kannen Wein zu spenden, wurde bei der zunehmenden Bevölkerung 1580 dahin beschränkt, daß der „Kindbetterwein“ nicht mehr den Wohlhabenden, sondern nur den Armen verabreicht werden solle. Osenbrüggen Studien 110.

Ebenso muß der Gerichtsherr, wenn er mit seinen Freunden in einem Bauerhofe herbergen will, Schwert und Sporen vor der Thür abthun, um die Frau nicht zu erschrecken. (Gr. W. II, 132.)

Dem Gotteshause wird es zur Pflicht gemacht, die arme Tochter eines Bauern mit einem Bette auszusteuern. Wa ein gotzhus tohter arm ist — der sol man von dem gotzhus ein bette gen. (Gr. W. 378.)

Nicht minder bezeichnend ist die Gewährung der Gerechtigkeiten, Freiheiten und Geschenke für gewisse Festtage; so z. B. die Gabe von Brautholz. So wird im Holzgericht zu Goddelsheim im Waldeckschen, südlich von Corbach a. 1585 bestimmt: das ein ideren eingesessenen was junger



erhlicher braut und breudigam seindt, zur hochzeit soll ein fuder buichen holtz uf sein ahnseuchen mit bewilligung des juncken und holtzgrebens duirch den holtzknecht an gelegenen orten angewissen werden mit buischen reine abzufuiren. Ebenso wurde Weihnachtsholz gewährt z. B. in der Öffnung von Andelfingen bei Zürich (Gr. W. I, 101) mit dem Zusatz: als och da her sitt und gewonlich gewesen. Vgl. Gr. W. IV, 212 aus dem Elsaß: so sol yeder huber des dorffs (Künnheim am Rhein unterhalb Neubreisach) an dem weinechtaubent ein fuder holczes hauwen, der einen wagen hett; hette aber einer keinen wagen, der soll in das holcz gohn, so die son uffgadt, und soll hauwen so viel alsz er tragen mag, unsz das die son undergeht.

XXXV. Die milde Freigebigkeit, Liberalität und Vergnügtheit in deutscher Rechtssitte. Mundraub. Drei sind frei. Wohl bieten mit Wein und Brot. Gastfreundschaft und Geselligkeit im Recht.

Die Gesinnung der Milde und Freigebigkeit offenbart sich ferner auf eine unvergleichlich schöne Weise in der Rechtssitte des sogenannten Mundraubs, auf den schon S. 208 hingedeutet ist, d. h. das Nehmen reifen Obstes zum unmittelbaren Genuß, wie ihn auch das alttestamentliche Gesetz gestattet, wenn es z. B. Deut. 23, 24 sagt: „Wenn du in deines Nächsten Weinberg gehest, so magst du Trauben essen nach deinem Willen, bis du satt bist.“ Vom strafbaren Obstfrevel und Diebstahl war der erlaubte Mundraub in der Rechtssitte scharf abgegrenzt, teils durch das Verbot, solches Obst in den Sack zu thun und weg-



zutragen, teils durch eine quantitative Bestimmung, bei welcher die Essenslust mit einem reichlichen Maße gemessen ist. Schon im alten Volksrecht der Langobarden heißt es: „Wenn jemand über drei Trauben aus einem fremden Weinberge genommen hat, so wird er mit sechs Schillingen gebüßt, hat er aber nur bis drei genommen, so ist er nicht bußfällig,“ und „drei sind frei“ wurde in dieser Verwendung ein Rechtssprichwort. Eine ganz andere Verwendung des Satzes findet sich im Stadtrecht von Wiener-Neustadt § 27 und andern östreichischen Stadtrechten. Hatte ein Lotterbube gegen einen ehrbaren Mann sich unziemlich betragen, so konnte dieser ihn schlagen, ohne in Strafe zu fallen. Wenn der Geschlagene klagte, so sollte der ehrbare Mann demselben vor Gericht noch drei Maulschellen fröhlich dazugeben — tres alapas coram judicio hilariter superaddat, ja er mußte dies thun, sonst verfiel er in eine Geldbuße an den Richter. Indessen darf nur der vorüberziehende Fremde seinen Appetit in dem normierten Maße befriedigen, nicht der Nachbar, welcher seinen eigenen Vorrat hat. Von geringerem Obste als Trauben ist nicht selten ein größeres Maß zugestanden.*) Das Rebenweistum von Twann am Bielersee a. 1426 (Gr. W. I, 182 und Osenbrüggen Studien 99) bestimmt: Es soll der Twingherr einen Rebbannwart erwählen, die von Twann einen und die von Wingrebs (jetzt Wingreis) einen. Diese drei Bannwarten sollen von dem Twingherren oder dessen Statthalter in Gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen Eid zu Gott und zu den Heiligen, die Reben zu hüten dem Armen wie dem Reichen, solang der Bann währet, niemand zu Lieb noch zu Leid, keinen Dieb zu hehlen und selber nichts zu entwenden. Übernimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spieß zwischen den Arm und einen Kieselstein unter ihr Haupt legen und so schlafen, nach dem Schlaf aber aufstehen und hüten wie vorher. Dem Bann=

*) Vgl. Osenbrüggen, Studien 8. 104.



wart ist erlaubt, zwei oder drei Tag in dem Bann mit Willen seiner Lehnsherren zu lesen, damit er desto besser hüten möge.

Der Bannwart mag „drei Trübel" in dem nächsten Stücke Reben, wo ihn Essenslust ankommt, nehmen und hernach in demselben Stücke und in gleichem Jahre nichts mehr. Nimmt er seinen Weg der Hut halben oft an gleichem Stück vorbei und steht ein Birnbaum daselbst, so mag er Birnen essen soviel er will und mit sich nehmen soviel er in seiner Hand vorn an der Brust tragen mag und da hüten, soviel nötig ist. Wo Nußbäume sind, da jemand Anfall hätte und solche geschüttelt werden, dem mag er sagen, daß er seinen Anfall hole.

Ein vorübergehender Fremder mag Trauben essen soviel er will, aber er soll keine in den Sack stoßen. Der Bannwart soll ihn darum nicht pfänden, sondern weiter gehen heißen und wo er irre geht, auf den rechten Weg weisen. Einen Einheimischen aber sollen sie pfänden.

Kommt ein Graf geritten und begehrt Trauben, dem soll der Bannwart einen Hut voll geben; einem Ritter was an dreien Schossen steht, einem Priester drei Trübel und einer tragenden Frau drei, nämlich dem Kind eine und ihr zwei, in den nächsten Reben bei ihm; ab demselben Stücke aber in demselben Jahre nichts mehr.

Die Herren von Engelberg sollen den drei Bannwarten einen Pfeifer und einen Knecht mit einem Hund, und jeglichem einmal Gesottenes und Gebratenes, neuen und alten Wein im Herbst zu essen und zu trinken geben.

Der so den Hut voll Trübel für den Twingherrn aufnimmt, soll Gutes, Saures und Faules dem Armen wie dem Reichen aufnehmen. Der Hut soll so beschaffen sein, daß ein Bannwart solchen dem andern mit gestreckten Armen über einen Dornhag geben möge.

In schöner Weise, sagt Osenbrüggen (Studien 102), ver-



breitet sich dies Rebenweistum über den sogenannten Mundraub oder die Frage, wie weit es demjenigen, den beim Anblick des reifen Obstes und der Früchte auf dem Felde die Essenslust ankommt, gestattet sei, diese zu befriedigen. Die Bestimmungen desselben haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung, insofern sie eine Humanität, welche der Gegenwart fast abhanden gekommen ist, als Regel hinstellen. Man hat oft Gelegenheit zu sehen, mit welcher Roheit Kinder, die der Lockung, abgefallenes Obst in die Hand und von der Hand in den Mund zu nehmen, nicht widerstehen können, von den Eigentümern vertrieben werden. Vor einigen Jahren ging ein solcher Eigentümer so weit, einem armen Bettelkinde, das einige abgefallene Birnen auflesen wollte, Schrot in die Beine zu schießen. Die öffentliche Stimme verurteilte ihn zwar als einen Barbaren, aber nach der Seite des Rechtes hin sah man in seinem Verfahren nur einen Exceß in der Ausübung seiner Befugnis. Das alte Recht war da doch natürlicher und menschlicher.

Nach dem Rebenweistum soll der Bannwart einer tragenden Frau drei Trauben geben, nämlich „dem Kind eine und ihr zwei." Die Berücksichtigung derselben und ihres Gelüstes in solcher Weise ist ein gewöhnlicher Zug des alten Rechts. Ob eyn swanger frauwe in eynen wingart wurde kruden, oder sust arbeiten, die hait macht eyn cleyn hengell mit zweyen druben zu sniden, den sall si uffenbarlich nit hemelich dragene. Gr. W. II, 817. Die Rechtsaltertümer geben manche Belege. Sie darf ihr Gelüst nach Obst, Gemüse, Wildbret, Fischen befriedigen. Vor allem darf im Baumgarten eine solche Frau, „oder ein recht arm Mensch pflücken oder brechen." Rugian. Landr. Tit. 158. Die aufrührerischen Bauern im Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden darauf: „so einer eine solche Frauen hätte, daß er ungefrevelter Ding ein Essen Fisch aus dem Bach fahen möcht," denn das war immer Rechts

sitte gewesen.*) So sagt noch das Weistum von Neubamberg am Apfelbach, nordwestlich von Alzei, im 15. Jahrhundert: Item wir wissen unsern gn. herren einen fryen fischfangk, so forr Beimburger gemark geth; wer darin ging an erleubung, der ist den hern verfallen den hogesten frevell, es wär dan sach, das ein fraw ein kind trage, die mag darin gen sonder gefärd ohn frevell. (Gr. W. IV, 621.) Daß dergleichen auch Kranken und Siechen erlaubt war, zeigt z. B. das Weistum von Türkheim westlich von Colmar (Gr. 209) am Ausgange des 14. Jahrhunderts: Mins herre banwasser die gont von Waltreisgasse untz in Vogelbach. In dem wasser sol nieman vischen, wond mit mins herren willen, niwan so verre: ein ieglich biderman sol einem siechen drine vischen greiffende, ane körbelin. Einen starken Gegensatz zu dem scharf abgegrenzten Mein und Dein der Gegenwart bildet die Humanität gegen wegfertige Leute, welche man als eine stillschweigende Gastfreundschaft nehmen kann. Der Sachsenspiegel II, 68 sagt: „Erliegt dem wegfertigen Manne sein Pferd, er mag wohl Korn abschneiden und es ihm geben, soweit als er es, mit einem Fuß im Wege stehend, erreichen mag.“

Wir bringen, sagt Osenbrüggen (Studien 7), dergleichen zarte Rücksichtnahme nicht in die Gesetzbücher, aber die Weistümer sind eben keine Gesetzbücher, welche Recht setzen und machen wollen, sondern sie erfassen das unmittelbar aus dem Leben erwachsene Recht und verbreiten sich über die mit dem Recht eng verbundene Sitte. Oft sind es Züge von rührender Einfachheit, welche auf diese Weise angegeben werden. Mit der Ausscheidung solcher Gebote aus unsern Gesetzen sind auch Sitten abhanden gekommen, welche in alter

---

*) H. Schreiber vom Bundschuh. Freiburg 1824, S. 120. R. A. 409.

Zeit zum guten Rechte gehörten. Wie wenig ist z. B. im jetzigen Recht noch die Rede vom Hausfrieden und von der Hausehre, welche das alte Recht so hoch stellen!

Auf die Freigebigkeit und Vergnügtheit im alten Recht hat zuerst Grimm in Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (II, 94) hingewiesen. Unter Vergnügtheit versteht er die Neigung, den Leuten nicht geradezu alles und jegliches fest vorzustecken und auszumessen. Durch das unendlich klein zu teilende und zu rechnende Münzgeld, das in sich selbst fast keinen Wert hat, sind die meisten Geschäfte kälter, härter und eben nur zum „Geschäft" geworden: in früheren Zeiten machte der Tausch beide Teile vergnügt, weil jeder die ihm fehlende fremde Sache am sinnlichsten und klarsten auf sein persönliches Verhältnis beziehen kann. Durch die allmähliche Auflösung und Abkäuflichkeit der früheren unzählbaren eigentümlichen Freiheiten, Dienstbarkeiten und Abgaben, welche unter mancherlei gesetzlichen Bedingungen standen, in Geld sind auch viele Sitten im Volk zerstört oder eingeschränkt worden. Die meisten Zehnten z. B. wurden gleich bei der Ernte selbst, sehr oft unter Lied und Feierlichkeit an den Gutsherrn abgeführt.

Leibliche Notdurft, Essen und Trinken ward bei den Rechtsbestimmungen nicht vergessen. Im M. A. schüttet kaum ein Fronfischer seinen Fang aus, der nicht ein Weißbrot dafür empfangen hätte. Wann der Fischer, sagt das Menchinger Vogtsrecht R. A. 394, die Fisch in den Amthof bringt, so soll ihm die Ammanin geben einen guten Leib; wäre aber daß er den Dienst besserte, so soll sie milt sein und ihm einen Rindpraten geben. Die Erbfischer beim Haus zu Monschau sollen ausgehn „auf das Haus mit ihren Fischen und sollen da ihren Korb schütten, dafür soll man ihnen so gütlich thun, daß sie das gerne thun."

Der Schmied, der ins Sendgericht (send, sind, syno-



dus)*) für die Archidiakonatsleistungen Hufeisen und Nägel lieferte, durfte sich dafür Holz in der gemeinen Waldung hauen. Oft überstieg die Gegengabe den geringfügigen Anerkennungszins. Dem einäugigen Boten, der die Theien und Schultern nach Hirschhorn brachte, wurde nachts sein Pferd bis an die Gurt in Hafer gestellt, er selbst auf weißem Geschirr in Essen und Trinken ehrlich gehalten und mit einem Geschenk entlassen.

Zuweilen wurden die Zinsleute oder Fröner durch Musik und Tanz erheitert. So sagt das Menchinger Vogtsrecht: Danach soll der Amtmann Rechen gewinnen, alle die mit mähen können, die sollen dem Amtmann einen Tag rechen und soll man den Rechern die groß Glocken leuten, die sollen dann, so man leutet, in den Amthof kommen und mit einem Pfeifer voraushin pfeifen lassen bis auf die Mahd und des Abends soll er ihnen wieder heim lassen pfeifen. Nach dem Sigolzheimer Hofrecht soll mans auch dem Köhler und Zimmermann, wenn sie den Zins bringen, wohl bieten, und so es ehrbarlich zu Nacht wird, so soll man ihnen Stroh umbe das Für zetten und einen Giger gewinnen dazu, der ihn gige, daß sie entslaven, und einen Knecht, der ihn hüte ihrs Gewandes, daß es ihnen nit verburne. Die durch das gesamte deutsche Recht greifende Regel, daß Sonnenauf- und Untergang alle Rechtshandlungen bedinge, wirkte wohlthätig bei vielen Verbindlichkeiten. R. A. 395.

Besondere Rücksicht wurde auf Ereignisse und Feste in der Familie genommen. Bei der Geburt eines Knaben oder Mädchens werden, wie wir oben sahen, kleine, nach dem Geschlecht verschiedene Gaben verabreicht und mancherlei Befreiungen von der strengen Pflicht gewährt.**) Der Mann wurde von zwei, be-

---

*) Verschieden ist das send (von senden, mittere) in Sendbote (missus dominicus).

**) Vgl. Gierke a. a. O. 15.

ziehungsweise einem Frontage befreit und soll auf die Nachricht von der Entbindung sofort vom Dienst nach Hause eilen. Vgl. Gr. W. II, 408; I, 800; IV, 211; III, 311; I, 243. Auch wird dem Manne so viel gegeben, daß er davon „Wein und schön Brot" für die Kindbetterin kaufen kann. Auch jungen Ehepaaren werden Hochzeitsgaben gereicht, Zins- und Dienstfreiheiten zugestanden. Im Weistum von Hachberg in Breisgau vor 1341 (Gr. I, 366) heißt es u. a.: Nimet ein jungeling ein wip, der git och des iares enkeinen haber, noch tůt nut tagwan. Das Weistum von Vilich (Gr. II, 657) vom J. 1577 sagt: „Auch sollen Knecht und Mägde, so sich in die heilige Ehe zusammen begeben, davon die Braut iren Kirchengang und Brautlofstag im Har helt, ein ganz Jair von diesen Vorschr. dreien Tagen und einem Hoen bei unserer erw. Frauen und Vogten und sunst allen andern gewonlichen Diensten und Erscheinungen, ohn die drei Vurschr. ungeboten Gedinger, wie von Alters gefreidt sein."

Bei den Festtagen werden weder die Kinder, denen z. B. der Hofmann zum Gedächtnis mutscheleibelin oder auch ein Königsfeuer bereiten soll (Gr. W. I, 441), noch das Gesinde vergessen. Item weist man auch mit recht, dass vf s. Walpurgentag abendt die iunge knecht vndt knaben haben macht (in dessen abts wälden) zue hawen vndt holen, was sie getragen vndt geniefsen können. (Weistum von Bockenau, Hundsrück, Gr. II, 168.) Im Weistum von Alflen a. 1499 (Untermosel, Gr. II, 411): Item weisen wir auch in v. h. hochgericht den kindern ein konigsfewr, wan dass die kinder an wollen hebben, dan sollen sie anheben vff s. Niclas tag, dan sollen sie bey dem schultheis vrlaub heischen, so sollen sie ihm auch sein recht dauon geben. der scholthes mag ihnen vrlaub geben; gibt er ihnen nit vrlaub, so sollen sie doch

vor sich faren, vnd soll wehren biss ahn geschwornen montag.

Im Weistum des Hofgerichts zu Lohmar (nordöstlich von Siegeberg) a. 1555 wird bestimmt: Wehre auch sach, dass die herren von Bonn ihren zehenden selbst im kirspele heffen wolten, so sollen die von Dourheck, von Buckel, und Broch den herren ein beth, wie das stahn solle sechs wochen und drey tage, uff ihrem hof stellen, dess sollen dieselven keinen flachszehenden geben; die magd die das bett machet, soll auff der herren gutt mehen einen seester leins, davon soll sie niemandem geben. (Gr. W. III, 23.)

Unser altes Recht sorgt dafür, daß auch die Frau an allem, was den Mann betrifft, teil habe, woher J. Grimm die dem deutschen Volk wiederum eigentümliche Neigung erklärt, daß sie auch an Titel und Würde des Mannes Mitrecht und Mitgenuß empfange. Das Setzen der abgelebten Eltern auf den alten Teil, die Gütergemeinschaft der Ehegenossen, die Aussetzung des Wittums gehören nach J. Grimm zu den trefflichsten Stücken germanischer Sitte und haben bloß unter bösen Verhältnissen Böses, insgemein aber Gutes, Ruhe und Frieden des Haushalts gestiftet und Ruhe und Frieden zu stiften ist der eigentliche Zweck im Recht. Indem die Rechtssitte dem Manne etwas zuweist, bedenkt sie auch seine Frau. Wenn ein neuer Abt, heißt es in der eichstädtischen Erbmarschallsordnung 124, zu Rebdorf wird, so soll der Marschall von jedem haben ein Pfund Heller und seine Frau ein Fingerlein oder Ringelein nach ihren Ehren. So wird auch im Büdinger Forstbuch dem Geforstmann, dessen Frau im Kindbett liegt, gestattet, von liegendem Holz oder Urholz einen Wagen voll zu verkaufen, um „der Frau davon zu kaufen Wein und schön Brot, weil (solange) sie Kindes inliegt.“ Denken unsre jetzigen Gesetze und

Landesordnungen, sagt Grimm,*) noch so an die Lust und das Vergnügen der Familien?

Freigebigkeit und Vergnügtheit, d. h. die Neigung durch Genugthun befriedigen, waltet in einer geradezu unerschöpflichen Fülle von Rechtssitten. Sie protestieren gegen alle Knauserei. So bestimmen elsässische Hofrechte, wenn der Meier den Schnittern, die bis zur Frühstückszeit gearbeitet haben, nichts zu essen giebt, so darf der Schnitter von der geschnittenen Frucht, so viel er will, mit einer Weidenrute binden. Bricht die Weide, so zahlt er Buße, andernfalls soll er das Korn heimtragen und dreschen, es zur Mühle thun, aus dem Mehl Brot backen lassen, das gebackene Brot zu essen beginnen, — und wenn er dann genug gegessen hat und es ist noch Tag, dann soll er noch einmal hinausgehen und weiter schneiden. (Gr. W. I, 650 und 844, § 19 und 20.) Der Bannwart soll zu Nacht, wenn er heimgehen will, die Garben zählen auf der Gebreite und dann mag er die beste Garbe nehmen für sich und heimgehn.

Wer aber solche Freigebigkeit mißbraucht und aus Begehrlichkeit das Maß seiner Kraft überschätzt, der verliert sein Recht.**) So kann der Schnitter (nach Gr. W. I, 10) eine Bürde Heu forttragen, verliert sie aber, wenn er mit ihr fällt; die Schnitterin kann ihrem Ehemann so viel Korn oder Heu mitbringen, als sie in ihrem Kopftuch tragen kann, wird aber bußfällig, wenn sie dabei so begehrlich (goüttich) war, daß das Kopftuch bricht. Und sœnt die snitter wip sin und nut man, und wenne sie hein gant, es sie ze mittemtage oder ze nacht, so soll iegliche nemen an ir hullen so vil kornes, so sie getragen mag, und sol daz hein tragen irem meistere, und brichet ir die hulle, so bessert sie dem herren drizig schillinge phenninge und einen helbeling. (Weistum

*) Savigny, Zeitschrift II, 97.

**) Vgl. Gierke a. a. O. 20.

von Wiedensohlen im Elsaß Gr. IV, 160.) Das Küenheimer Weistum a. 1513 (IV, 212) schreibt dem Meier vor: Ouch soll er den schnitter und heuwern wol bieten mit wein und brott, das einer obwendig seines kneuwes gnug esse. Will sy damit nit benüegen, so soll er ihn geben met und bier. Duth er das nit, so soll ein fraw binden an ihren schleyer so viel korns als sy getröschen und gemahlen mag eins dags, und soll wider an den schnitt gohn. Bunde sy aber so vil, dz jr die stuche (Kopftuch) brüch eh dz sy heim keme, sy müszt es bessern.

Die Waldordnungen nehmen u. a. Bezug auf den Besuch der Gutsherrn, der Fürsten und des Kaisers. Im Wildbannsweistum von Dreieichen heißt es: „Wann der Kaiser dannen fährt, so soll er dem Hubner also viel lassen an Kosten, daß er und sein Gesind acht Tage wohlfahren." Besonders aber wird des Bauholzes gedacht. Wenn ein Markgenosse im Krieg abgebrannt ist: dem sollen die mahellude und holtknechte so viel holtes wisen, dat he ver vak huises und ein kemerken wedder bouwen kan. (Bibrauer Waldrecht.) Notholz und Schwellen wurden nicht geweigert. Nach dem Dreieicher Wildbann darf der Hübner aus dem Holz Haus und Hof bauen, in der Not sie sogar verkaufen und von neuem bauen und soll das zwirnt thun dürfen. Sonst sollte der Märker gehauenes Bauholz binnen Jahresfrist verarbeiten, nach dem Bibrauer Weistum innerhalb einem Jahr und einem Tag verbauen; nach dem Hofstetter und andern Weistümern nicht länger unberührt im Walde lassen, aber er durfte es umwenden und dann wieder ohne Gefahr liegen lassen. „Wer Bauholz abhauet und in einem Jahr nichts verbauen kann, dem soll man es ein ander Jahr schützen, er soll aber solches einmal im Jahr umwenden, oder gestraft werden bei Verlust des Holzes." Altenhasl. Weist. a. 1570.



Auch bei andern Gelegenheiten zeigte sich die Freigebigkeit und Vergnügtheit. So wird für das Einreiten und Einlager (obstagium) der Geiseln im Sachsenspiegel II, 11 vorgeschrieben: „Brot und Bier, drei Gerichte Essen, einen Becher Weins; zwei Gerichte dem Knecht, fünf Garben dem Pferd Tag und Nacht, vornen geschlagen und nicht hinten," damit nämlich der Edelmann nicht fortreiten könne. Bei allen geselligen Zusammenkünften, Gelagen, Spielen und Tänzen, welche jede noch so feierliche Rechtshandlung, jedes Gericht und jeden Zinstag beschlossen, tritt die Freigebigkeit und Vergnügtheit der alten Rechtssitte hervor. So wird uns aus Golmuthausen bei Herrenbreitungen a. d. Werra*) folgende Sitte gemeldet.

Alljährlich auf der heiligen Drei Könige Tag findet sich der Beamte aus Behrungen (früher aus Herrenbreitungen) im Dorfe Golmuthausen ein, die Gemeinde wird zusammengeläutet und sammelt sich auf dem nahe gelegenen Schülershofe, wo die Lehnleute dem Beamten für den Lehenherr ihre Erbzinse entrichten. Dann wird auf Kosten der Hofbauern Mahlzeit gehalten, die Weiber und Mädchen des Dorfs bringen einen oben mit Kranz geputzten, mit Haselnüssen, Zucker und Obst behangenen Buchsbaum, Schüsseln mit Äpfeln, Birnen und Muskatnüssen an geschlossenen Federspulen steckend, bleiben vor der Thür stehen und stimmen ein Neujahrslied an. Nach dessen Endigung geht die „Kitzjungfer", d. h. das den Baum tragende Mädchen voran und überreicht ihn dem Amtmann, die Schüsselträgerinnen folgen und alle setzen sich zum Tische nieder. Findet sich eine fremde Frau oder Jungfrau zum erstenmal dabei, so wird sie gehänselt und muß der Gesellschaft eine Ergetzlichkeit geben. Nach dem Essen setzt sich der Amtmann oder wen er dazu bestellt, auf

---

*) Aus Meusels Geschichtsforscher VII, 167—169 bei Gr. W. III, 593—594.

einen in die Mitte gestellten Drehstuhl, der **Kitzstuhl** heißt; die Kitzjungfer und ihre Gesellschaft treten hinzu und jede muß ihm einen Kuſs geben. Bevor sie diesem alten Recht genug gethan haben, erlaubt er ihnen weder Musik noch Tanz; zu diesem **Kitztanz** aber wird kein Bauerbursch hinzugezogen. Den folgenden Tag erscheinen die Lehenleute von Aubstadt, Höchheim, Irmelshausen und entrichten ihre Zinsen; nach der Mahlzeit reist der Beamte nach Behrungen zurück. Der ganze Vorgang wird das **Kitzgericht** genannt.

Nach dem Weistum von Krahenforst (bei Münstereifel Gr. W. II, 697) sollen die Zinser auf Kosten ihres Grundherrn so lange essen und trinken, bis ein grünes Rad, das sechs Wochen und drei Tag zuvor im Wasser gelegen hat, „vom Feuer verzehrt und ein Frembder nit erkennen kann, daß es ein Rad gewesen, und wann das Rad verbrannt und jedermann wohl gessen und gedruncken hat, sall der Grundther vf sein Zunen stehen, innen nachsehen, und wo alsdan einer befunden wurde, der sich übernommen, daß er sich mit Fallen, Übergeben, oder sunst anders, ehe er über die Fallbruck kompt, unreinlich und unzuchtig hielte, soll der Grundtherr denselben gefencklich annehmen und darzu halten, daß er alle Kosten und Schaden vernochte und bezale." Ebenso das Weistum zu Gartzem zwischen Zülpich und Münstereifel a. 1573 (Gr. II, 693). Auch hier derselbe Brauch, wenn ein „groen radt mit groenen speichen in ein fewer gelegt, und so langh biss das radt zu eschen verbrannt würdt, soll man ihnen essen und guthen wein zu drincken geben; auch folgenden tags die sopp."

Das Weistum von Lindscheid nördlich von Langenschwalbach (Gr. IV, 576, 5) beantwortet die Frage, wie lange die Schnitter an jedem Abend der Mahd tanzen sollen, so: Und die iunckern sollen ein pfeyffer haben, der den schnittern pfeyffe und wan die sonne noch baums hoch stehet, so sollen sie



dantzen, bis es nacht wird, und soll ihn kost geben, die da gut und gesund sey."

Charakteristisches enthalten auch die Berechtigungen der Hofbeamten. Da heißt es z. B. (R. A. 277): „auch soll der Marschall in den besten Haberkasten sein Stab stoßen und hat die Macht, davon zu füttern so lange der Stab festhaften bleibt . . und der Stab soll anderthalb Ellen lang sein; so oft man im Reisen eine Kuh schlägt, ist der Kopf sein, so oft man im Reisen Vieh schlägt, ist das beste Haupt sein. Item die Pferd, so man abreitet, die soll man dem Marschall geben, welche aber sterben, so sind Sättel, Zaum und Haut sein. Auch der Küchenmeister darf, wenn gedroschen Getreide an der Tennen läge, sein Pferd drein stellen, ob halt das Getreide den Pferden bis an den Bauch ginge, das soll ihm alles zugeantwortet werden; item hat er auch alle Jahr an St. Stephanstag aus jeglichem Hof ein Semmel, die soll stoßen auf die Erden bis herauf über die Knie." Dahin gehören auch gewisse Laibe Brots und Semmeln, die man zur Erden stieß und von da den Berechtigten bis hinauf über die Kniee reichen mußten. Die Mahlleute und Markgenossen zu Osnabrück erkennen den Holzgrafen zu: „den obersten Stuhl mit einem Küssen, einen Becher mit Wein, eine Rute (Stab) zur Verteidigung der Mark, einen Beutel, drin die Brüche zu verwahren und so viel Schweine (zur Waldmastung), als durch ein Gingelpfort von Auf- bis Niedergang der Sonne können getrieben werden." Im Büdinger Forstbuche a. 1425 heißt es: „Auch soll er Gedings geben einem geforsten Bredeman, der mag hauen ein Buchen, die hol ist, als ferner, als er von der Erden mit seiner Axten gereichen mag."

XXXVI. Das „fröhliche Ungefähr“ des Maßes in der Rechtssitte.

In solchen gemütlichen, bedächtigen und invergnügten Bestimmungen läßt sich allerwärts die alte Volkspoesie und Volkssitte aus, und ihrem Leben widersteht jede bald dürre, bald motivierende Ausführung.*) Es waltet da ein „fröhliches Ungefähr“ der Volkssitte, das im schärfsten Kontraste zu dem Juristenrecht unserer Tage steht.

Dies fröhliche Ungefähr hat so unzählbar viele Maß-, Raum-, Zeit- und Klangbestimmungen geschaffen.

So beantwortet ein Rheingauer Weistum die Frage, wie weit die Gerichtsbarkeit des Herrn von Mainz gehen soll, durch die Wendung: „als fern er mag mit einem Hubhammer**) werfen in den Rhein, also fern gehet sein Gericht an derselben Statt. Wird einem Privatmanne von den Markgenossen beim Vergleiche ein Strich Landes zuerkannt, so soll er den Hammer vom Wagen herab durch das linke Bein werfen und so weit er wirft, wird ihm das Land private abgetreten. Ähnlich wird die Frage beantwortet, wie weit einer dem andern von seinen Hof- und Feldzäunen verbleiben, oder wie weit einer Fischgerechtigkeit u. dgl. erhalten soll. Im Grenzrecht der Märker, Förster, Fischer, Müller spielt diese Rechtssitte eine große Rolle. Auch Strandgüter werden auf diese Weise verteilt. Rugian. 206. Speerwurf und Pfeilschuß erscheinen neben Hammerwurf entweder zu Fuß, oder vom Wagen, oder vom Rosse, oder von einer Stellbank herab. Daneben auch Stein, Pflugeisen, Axt und der Stab des Hirten, der mit seinen Schafen und Ziegen in den Wald so weit hinein darf, „dan er mit seinem stab gewerfen mag“ (Dreieichen, Dieburg und sonst). Dem Imker

*) Vgl. J. Grimm in Savignys Zeitschrift II, 99.

**) Über den Hammerwurf s. o. S. 124.

im Lüneburgischen soll die erlaubte Entfernung zur Anlegung neuer Bienenstellen durch den Honiglöffel bestimmt werden. Er soll sich neben die alte Bienenstelle stellen und mit der rechten Hand rücklings unter dem linken Arme weg seinen Honiglöffel, so weit als er kann, werfen und darauf an den Ort gehen, wo der Löffel niedergefallen ist und von diesem Ort ab auf gleiche Weise einen andern Wurf thun und von der Stelle, wo dieser niedergefallen ist, zum drittenmal werfen; wo der dritte Wurf fiel, darf er die neue Stelle anlegen. Wenn die Hühner im Korn Schaden thun, soll man „mit barveden füssen auf zwei scharfe zaunstaken klimmen und werfen zwischen den beinen her; so weit haben die hühner recht und nicht weiter." Bochumer Landrecht § 44. Steinwurf, Hammerwurf und Pfeilschußweite sind natürliche epische Bezeichnungen, wie es noch jetzt sprichwörtlich heißt: sich nicht über den Steinwurf hinaustrauen. Messen nach Stangen, Schritten hätte man zu aller Zeit gekonnt, aber das widerstrebte unserm alten Recht, das sich statt dieses Ausmessens mit einem fröhlichen Ungefähr begnügte. Statt z. B. dem Bauer die Grenze genau zu bezeichnen, bis zu der seine Hühner ausfliegen dürfen, soll er sie sich selbst durch den Steinwurf bestimmen. Wenn dabei durch Stellung und Gebärde der Füße und Hände des Werfenden das Geschäft erschwert wird, so soll, wie schon oben S. 124 gezeigt ist, der Erfolg nicht ganz von seinem Willen abhängig gemacht und dem Mißbrauch gewehrt werden.

Wie weit der Burggraf vor dem Herzog alle Straßen reiten und wie weit man ihm ausweichen soll, wird durch den Speer bestimmt: er sol ein recht gemezzen sper fur sich in den sattel legen und als weit sol man im umb und umb die straze raumen (Münchener Salbuch 1278). Des Königs Straße aber soll so weit sein, daß ein Wagen bei dem andern herunter fahren möge, eder der konink eder



sin ambesait dairto gesat op eime perde eder ossen sall sitten end nemen eine gleven van 18 voeten towerts vor op den sadel, dat dei anderen straten an beiden enden nicht enroere noch gelettet enwerde (Wigand, Feme 558). Das viel umstrittene Überhangs- und Überfallsrecht wird durch die Rechtssitte im allgemeinen so entschieden: Wer den bösen Tropfen genießt, genieße auch den guten (Rietberger Landrecht), oder: Wo zwei zusammen zäunen, die sollen auch zusammen lesen und wer allein zäunt, soll auch alleine lesen da, wohin die Bäume überhangen. Dar twe te hope tünen, sollen ok te hope lesen; item der allene tünet, sall ok allene lesen, dar die boeme overhangen thut. Benker Heidenrecht § 18. 19. Fällt ein gehauener oder umgeschlagener Baum auf gemeinen Fahrweg, so eignet sich der Gaugraf zu, was zwischen Wagenspur und Nabe befunden wird. Delbrücker Landrecht 25. Wenn Bäume auf fremden Grund überhangen und demselben schaden und der, auf dessen Boden die Bäume stehen, sie nicht abschaffen will, so sall de beschädigter nemen enen ledderwagen und führen unter die selvige boeme, dar de schade geschüt, und nemen ene axe, de stiel ener ellen lang, wat he sik deren entweren kan und abgehauen up dem wagen verblift, sal he mit hen fahren unde dat ander liggen laten. Benker oirdel § 20. So bestimmt auch das Schwelmer Vestenrecht (Gr. W. III, 29) für den Fall, daß auf den Weg überhangende Bäume am Fahren hindern, so soll derjenige, der da Recht hat zu fahren, die telgen afhauwen, so ver und so hoch, als ein man gerecken kan mit einer bilen, wan he stünde up einem geledderten wagen. Ebenso das Bochumer Landrecht § 37 mit dem Zusatze: und was in die leddern fällt, mag er mit nach haus nemen. — Item, of ein boom hanget of wasset up eines anderen mannes



grunt of sin timmer, soe mach men staen up die ploechrade und verhouwen den boom mit einer bylen dat helf einen ellen lang, of up den timmer staen. Westerwold. Landrecht. Ähnlich Schweizerische Weistümer: wie wit und hoch er mit der lenggen hand, wann er uffem schellrädli stath, die est erlangen mag, dieselbigen abhoven, ob er wälle, und damit nit gefräfflet haben (Gr. W. I, 218). Sind es aber arme Nachbarn, so sollen nach dem Weistum von Kenne (Untermosel, Ehrang gegenüber Gr. II, 314) des abts diener und hoffleute den armen nachparen von den baumen den uberfall an den stammen und stock halb widerumb geben und liebern. Wie weit einer aber das Obst, das von seinen Bäumen in des Nachbarn Hof fällt, wieder langen soll, bestimmt das Wendhager Bauernrecht: so weit man mit einer ahrruten reichen kann, mag er sie wieder holen.

Die Grenze, bis zu der ein Fischer Weiden schneiden darf, bestimmt ein Salzschlirfer Weistum so: er soll mit einem Fuß im Nachen stehn und mit dem andern auf den Staden treten und als ferre er mit seinem weidmesser erreichen mag, sal er wieden finden und nicht weiter schaden fügen.

Bemerkenswerte Bestimmungen bietet das Benker Heidenrecht.*) Da heißt es z. B. Nr. 8 von den Notwegen, daß sie sollen so weit gelaten werden, datt tho beider seiten des wagens eine frau mit einem langen heucken (Mantel) gehen könne, dat sei kein mangel van weigen des wagens en kriege.

(Nr. 21.) Item so wise ik ock vor recht, die göse, da sie betretten, da sie schaden don, soll man nehmen

*) Die Benker- oder Penkerheide liegt im Kirchspiel Flirick auf der Straße von Lünern nach Hamm.



einen stock und splieten den an einem ende entwei und stecken der goss den kop tüschen den stock und stecken denselben stock in die erde; kan sey sick loss-macken, so mag sey wier wegloupen, dar soll wieder keine fracke overgahn.

(Nr. 22.) Item de ende (Ente) wat se durch den thun mit den schnavel kann winnen und werfen, wider hefft sey kein recht.

(Nr. 23.) Item so wise ick ock vor recht, dat en hoen (Huhn) nicht mehr recht hefft, als ein guet man mit bair voiten (barfuß) over ein offt tween thunstacken stünde, und worffe zwischen den benen hin. (Vgl. oben Bochumer Landrecht.)

(Nr. 24.) Item der duven (Tauben) wirt ihr freiheit gewist, so sei op enem hecke sete und geschoten würde, felt sei buten huses, sal sei dem so sie geschoten upto nemmen verfallen sin, felt sey in dat hus, dem in dessen hus sie fallen wirdt.

Auch nach dem Schimmer fern leuchtender Gegenstände wurde die Weite bemessen. So soll nach gotländischem Recht das Vieh so weit vom Gerichtsplatze angebunden werden, daß man den Gerichtsbalken sehen kann und nach dem Wendhager Bauernrecht soll man so weit umhin fahren, als man ein weiß Pferd sehen kann. Nach dem Markheidenfelder Weistum soll der Erheber des Gatterzinses, der die Schwelle nicht betreten darf, sondern ins Haus hineinrufen muß, daß er ihm über den Gatter herausgereicht werde, des Zinses vor dem Gatter so lange warten, als er noch den Thürriegel bei Tag sehen kann.

Lebens- und Erbfähigkeit des neugebornen Kindes wird danach beurteilt, ob es die vier Wände beschreien kann, wie schon die lex Alam. vom Aufschlagen der Augen und dem An-

sehen des Hausgiebels und der vier Wände redet. Ebenso der Schwabenspiegel.

Das Delbrücker Landrecht macht Rechtsvorteile abhängig von dem Alter des Kindes, in welchem es eine brennende Lampe auszublasen vermag, was also etwa im 3. oder 4. Jahre sein wird.

Wie hoch ein Müller sein Wehr erheben darf, wird in einem Wetterauer Weistum so bestimmt: „Das Wasser soll so gerichtet sein und der Müller sein Wehr nit höher erheben, daß ein Bien uf des Nagels Kopf, so mitten im Pfahl steckt, fliegen, sich darauf enthalten und des Wassers, ungenetzt und unverletzt seine Füße und Flügel, trinken und genießen kann." Die geringste Größe eines Grundeigentums wird bestimmt durch „eine Wiege mit einem Kinde und einen Stuhl für ein Meidlin," um das Kind zu wiegen, oder auch nur durch einen dreibeinigen Stuhl. Alle Begüterten müssen zum Gericht eingeladen werden und wenn sie gleich so wenig hätten, daß sie nur einen „dreistempeligen Stuhl" darauf setzen können.

Die Stärke der Zinshühner und Hähne wird darnach bemessen, ob sie auf einen Stuhl springen können. Das friesische Recht fordert Hühner, die auf eine Tonne fliegen können, ähnlich wie die Stärke des Menschen daran erprobt wird, ob er aufs Ross springen kann.

Schall des Horns, Glockenklang, Hahnekrähen und Hundegebell dienen der Rechtssitte oft zur Bestimmung der Weite. Charakteristisch ist die Bestimmung des Klangs besonders bei der Knochenbuße. Bei dieser nämlich mußten drei Splitter aus dem Bein gesprengt sein, der Knochen aber so groß, daß man ihn 24 Fuß weit davon klingen hörte, wenn er in ein hohles Kupferbecken geworfen ward (Lex alem. 59, rip. 68, wo 12 Fuß). Nach dem Friesenrechte sollte der Ein-

nehmer des dem Könige zu entrichtenden Geldes den Klang des Schillings — Schilling selbst ist von Schall abgeleitet, wie Heller von hallen und Geld von gellen — durch zwölf Fächer hören (siehe oben S. 94).

Höchst lebendige Ausmessungen der Weite enthält auch der Sachsenspiegel, wenn es z. B. 1, 35 heißt, daß alle Schätze unter der Erde tiefer dann ein Pflug geht, in des Königs Gewalt gehöre, oder III, 66: „zäunen und mauern als hoch ein Mann gereichen mag auf einem Rosse sitzende," oder III, 82, wo gesagt wird: der Richter gebeut mit Briefen, ob es als fern ist, daß man mit einemmal Brots nit dahin gelangen könne. Alle solche Bestimmungen verdienen unsere Aufmerksamkeit: sie lassen uns Blicke thun in das tiefere Altertum des deutschen Rechts und der Entstehung desselben aus der Rechtssitte, wobei die deutsche Gemütswelt oft den vollen Zauber offenbart. Alle diese sinnlichen Bestimmungen, deren Zahl leicht verdoppelt werden könnte, sind keine bloßen Redensarten, Beschreibungen und Gleichnisse gewesen, auch nicht roher Behelf des Altertums statt der sicheren Zahlenmaße späterer Zeit, sondern Rechtssitten mit dem Grundcharakter der Auffassung des Rechtlichen durch das Sinnliche, wie es vor allem dem Volke entspricht.

XXXVII. Symbolische Wahrzeichen deutscher Rechtssitte.

Auf derselben Auffassung des Rechtlichen durch das Sinnliche beruhen auch die Symbole, die Wahrzeichen, d. h. die bildliche Vollbringung eines Geschäfts. Daß solche bildliche Darstellung als Rechtssitte, eine Darstellung, die Verstand und Phantasie gleichmäßig in Anspruch nahm und die als eine plastische Darstellung des Rechts ein Stück großartigster



Poesie ist, die Überlieferung des Rechts aufs kräftigste und dauerhafteste unterstützte, ist schon S. 20 ff. gezeigt, wo als Belege zugleich Stippen und Stift, Ohr, Hut, Schuh, Gürtel, Mantel, Stuhl, Pfeil, Stock, Tischtuch, Rute und Besen, Schere, Thür, Schwelle und Pflug genannt wurden. Gewöhnlich, sagt J. Grimm,*) beziehen sich die symbolischen Handlungen auf Grund und Boden oder auf persönliche Verhältnisse, und beruhen auf der ebenso volksmäßigen wie dichterischen Anschauung, daß Sache oder Person dabei selbst sinnlich und leiblich veranschaulicht werden müssen. Als Zeichen eingetretener Besitznahme wird von dem Grundstück ein Ast oder Halm dargebracht, auf den Acker ein Stuhl gestellt, ein Wagen gefahren, ein Feuer auf ihm entzündet. Der Mann wirft seinen Handschuh, entschuhet sich, die Frau löst ihren Gürtel, um verschiedene Handlungen dadurch zu bekräftigen. Durch Ausschneiden und Darreichen der Graserde wurde das Gut „aufgelassen", durch Annahme derselben das neue Besitzverhältnis begonnen. Es sind Wahrzeichen zugleich der deutschen Gemütswelt, und wer sie kennt wird Grimm voll beipflichten, wenn er es eine unbefriedigende Ansicht nennt, in solchen Symbolen und bildlichen Vollbringungen des Rechts eine bloße leere Erfindung zum Behuf der gerichtlichen Form, bloße „Feierlichkeiten" und tote Ceremonien zu erblicken. Im Gegenteil hat jede einzelne ihre, wenn auch für die moderne Zeit oft dunkle, doch heilige und historische Bedeutung. Nicht in toten Büchern und Formeln, wie sie das Juristenrecht bietet, lag ihre Kraft, sondern in Mund, Herz und Gemüt waren sie gewaltig. Man erwäge z. B. jene alte Rechtssitte der Übergabe des Eigentums an Grund und Boden, wo beide Teile hin zur Stelle gingen und die ehrwürdige Sitte des firmiter tradere per herbam cum cespite (S. 22) vollbrachten und vergleiche

*) Vgl. R. A. 109 ff. und dazu „die Poesie im Recht", § 10 in Savignys Zeitschrift.



sie mit einem jetzigen „Notariatsinstrument". Gerichtliche Übergabe eines Hauses wurde symbolisch dadurch bewerkstelligt, daß man einen Span aus dem Thürpfosten hieb und dem neuen Besitzer einhändigte. Eines Hauses Besitz wurde angetreten, indem der Erwerbende seinen rechten Fuß auf die Thürschwelle setzte, die als heilig galt (traditio per ostium), oder Thürpfosten, Thürring, oder Thürangel faßte (traditio per haspam). Dazumal hatten die Menschen die Besitztümer ordentlich lieb: sie galten ihnen nicht für tot und gefühllos, sondern als solche, die mit ihrem Leben zusammengewachsen waren und darum ihren Abschied und Empfang haben mußten und wenns auch nur durch „Erdscholl und Wasen, Torf und Zweig" geschah. So bestätigte der Verkäufer dem Käufer das Gut; das nannte man suirôn (firmare), verwandt mit suerjan (jurare) und suar (responsum), also: feierlich überantworten. In Alemannien setzten auch die Kämpfenden ihre Schwerter an das Rasenstück und schwuren (tunc ponant ipsam terram in medio et tangant ipsam cum spatis suis, cum quibus pugnare debent et testificentur deum creatorem). In unsern Sagen und Liedern stoßen schwörende Helden das Schwert bis an den Griff in den Erdboden, wie es im hürnen Sîfrit (52) heißt: dô Sîfride der küene diu maere reht vernam, sîn swert stiez er in die erden und zuo dem steine kam, darûf swuor er drî eide. Ebenso schwören die zwölf Ritter des Landgrafen Ludwig (Gr. d. Sagen Nr. 547): sie zogen ihre Schwerter, steckten sie in die Erde und schwuren, daß der Graf auf seinen Grund und Boden gebaut hätte. Das ist der „Eid auf grüner Sode". In Skandinavien schwur man unter einem langen Streifen grasbewachsener Erde (torfa oder iardam men); die feierliche Handlung hieß „unter den Rasen gehen" (gânga undir iardar men), oder „Rasen schneiden" (iardar men skerda). R. A. 118.



Wie der Stab zum Zeichen der Güterabtretung, und darum auch der Ergebung auf Gnade und Ungnade, ebenso als Zeichen feierlichster Entsagung wie umgekehrt als Zeichen höchster Gewalt symbolisch gebraucht wurde, ist schon oben (S. 20. 21, vgl. 158) gezeigt. Die Rechtssitte, über dem Haupte des Verurteilten den Stab zu brechen und ihm vor die Füße zu werfen, wird noch jetzt bei feierlicher Hegung peinlichen Gerichts beobachtet: der Missethäter hat nichts weiter zu hoffen und verzichtet gänzlich seines Lebens.

Als Wahrzeichen der Bekräftigung aller Gelübde und Verträge kannte die Rechtssitte keine feierlichere Handlung als den Handschlag. Der eine schlug in des andern hingehaltene Hand; beide Teile verbanden dadurch ihren Willen, ihre Gewalt: eine gegenseitige Erfassung der ganzen vollen Persönlichkeit. Dies fidem dare manualem oder manu firmare war selbst bei Friedensschlüssen das Wahrzeichen der Treue. Wer den Handfrieden mit gewaffneter Hand bricht, der soll nach dem schwyzer Friedbriefe a. 1424 von allen Ehren gestoßen sein und dazu eine hohe Buße zahlen und sein Landrecht verlieren. Tötet er aber einen andern, dem er Frieden gegeben hat, so soll man über ihn richten als über einen Mörder ohne alle Gnade (Osenbrüggen Studien 124). Nach dem Sachsenspiegel (III, 9, § 2) soll es ihm sogar bei bloßen Angriffen „an den Hals gehen", während der Friedensbruch mit Worten „an die Pfenning geht" (Prager Rechtsbuch 130).

Diese Rechtssitte des Handfriedens ist gleichsam eine plastische Darstellung der germanischen Begriffe von Ehre und Treue. Die Hand ist, wie Rosenkranz in seiner Psychologie sagt, die größte Vermittlerin zwischen dem Individuum und der Außenwelt. Als Faust wird sie zur Waffe, die sich drohend ausstreckt; sie hält aber auch das Feindliche ab, zieht das Freundliche heran; sie bindet sich selbst z. B. im Händefalten, wodurch ich



ausdrücke, daß ich alle äußere Selbständigkeit aufgebe. So ist's nicht nur beim Gebet, sondern auch bei den Huldigungen. Nach Lehnrechtssitte legt der Mann beide Hände zusammen, worauf der Herr sie zwischen die seinigen nimmt; kniet jener, so bietet er seine Hände dem sitzenden Herrn auf die Füße. Das heißt nâch lêhenlîchem rehte hant strecken (Gudr. 10), oder: einem die Hände falten. R. A. 139. Gelobt wurde mit Mund und Hand (siehe oben S. 22—23). Daß Mund und Hand schwört, ist S. 158 gezeigt. Wie die Hand zum leiblichen Eide gehört, so ist Handauflegung auch sonst nötig, wenn jemand sein Eigentum aus fremdem Besitz wieder erlangen will. Trifft z. B. jemand sein Vieh in fremdem Besitz und fordert es zurück, so muß er gewöhnlich mit der Rechten die Reliquien berühren, mit der Linken des Viehes linkes Ohr fassen. (Vom Handauflegen auf ein Faß Wein Gr. W. II, 467 und 470.)

Wenn liegendes Gut angesprochen wurde, mußte der rechte Fuß aufgesetzt werden. Hat ein Schuldner sich auf die erste und zweite Mahnung nicht eingelassen und kann der Kläger die Schuld beschwören, so soll der Eid, wenn der Schulze vor des Schuldners Tenne gekommen, mit Urteil und Recht vor dem Hause geschehen, so daß der Gläubiger seinen rechten Fuß auf die Thürschwelle setze (Landgericht zu Hadeln). We ervegud ansprekte, so scal he gan up dat erve unde setten den vorderen vot up den sulle und leggen de hant up de hilgen und spreken. R. A. 142. So auch im Goslarer Bergrecht § 21, S. 537 —: unde schal mit deme vorderen vote uppe deme schach treden unde nemen denne in de lochteren hant up dat hovet unde benomen den del, den he beholden wil unde sweren.

Das Abschneiden des Haares und des Bartes war



das Zeichen der Unterwerfung unter die Gewalt des Abschneidenden, daher jenes auch Symbol der Annahme an Kindesstatt. So adoptierte Alarich, der Gotenkönig, den Franken Chlodwig, denn Haar und Bart waren Zeichen und Tracht des Standes mündiger Freien. Von den sich unterwerfenden Lausitzern heißt es (bei Dietm. v. Merseb. 6, 65): pacem abraso crine supremo et cum gramine datisque affirmant dextris. Über den Hut als Symbol der Übertragung von Gut und Lehen vgl. oben S. 23. Auch mit dargereichtem oder hingeworfenem Handschuh*) wurden bei Franken, Alamannen, Langobarden und Sachsen Güter übergeben, gleichsam ausgezogen und abgelegt. Daher heißt es von Roland im Epos, als er die Welt und das Leben aufgiebt, den hantschuoch er abe zôch, ingegen dem himel er in bôt, den nam der vronebote von siner hant. Auch wurde der Handschuh vom Könige oder Richter hingeworfen zum Zeichen ausgesprochenen Bannes; ebenso erscheint im ganzen M. A. gebräuchlich der Wurf des Handschuhes als Aufforderung zum Kampf, indem der Werfende oder Darbietende seinem Gegner Friede und Freundschaft aufsagt. Endlich bezeichnet der Handschuh auch da, wo es sich nicht um Übertragung liegender Gründe handelt, Verleihung einer Gewalt. Boten werden mit Überreichung des Handschuhes und Stabes von Königen entsendet, wie im Rolandsliede Genelun von Karl an Marsilie. Auch Städten, welchen der Kaiser Marktrecht giebt, sendet er seinen Handschuh. Sachsen-

---

*) Einige Symbole sind doppelsinnig, haben bald eine stärkende, bald eine beraubende Kraft, je nachdem auf das erworbene Recht gesehen wird, oder auf das verloren gehende, z. B.: der getragene Stab ist ein Zeichen der Gewalt, wenn ihn Königsboten, der Resignation, der Verzichtleistung, wenn ihn Gefangene, Verwiesene oder Dienstboten tragen; der Handschuh ein Zeichen der Begabung und Begnadigung, aber auch der Aufkündigung. R. A. 202.

spiegel 2, 26: nieman ne mot market noch munte hebben ane des richteres willen, binnen des gerichte it leget, ok sal die koning durch recht sinen hantscho darto senden, to bewisene, dat it sin wille si.

Das Symbol des Schuhs (siehe oben S. 23) erscheint nach altdeutscher Sitte besonders beim Verlöbnis.*) Als Wahrzeichen der Unterwerfung bringt ihn der Bräutigam der Braut; sobald sie ihn angelegt hat, ist sie ihm untergeben. Dato sponsae annulo porrigit osculum, praebet calciamentum, celebrat sponsalium diem festum. (Gregor turon.) Das Ausziehen des Schuhes als Symbol für Auflassung von Gut und Erbe stimmt ganz mit der alttestamentlichen Rechtssitte. (Ruth IV, 7.)

Als ein bedeutendes Rechtssymbol erscheint neben dem Hammer, über den schon S. 124—126 gehandelt ist, das Schwert. Auf den Griff desselben, nachdem die Spitze in die Erde gesteckt war, wurden Eide abgelegt, wie oben gezeigt ist; die Freischöffen bei der Feme legten ihre Finger aufs breite Schwert und schwuren (Wigand Feme 525): ein Gebrauch, der sich bis in spätere Zeit in Holstein erhalten hat; tretett herbi, ji kerls, und holdet de finger up dat schwerd unde holdet se nich darnedden af, ehe idt ju geheten ward. Holst. Landr. S. 49.

Das Schwert erscheint als Symbol der Adoption wie der Übergabe von Land. So nahm nach Cassiodor Theodorich den König der Heruler zum Sohn an und Justin den Eutharich. Otto von Freisingen (de gestis Frid. II, 5) aber sagt: Est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur. Ebenso ist es Symbol der Gerichtsbarkeit, besonders der peinlichen Gewalt über Leben und Tod. Der alte comes erschien nicht ohne

*) Vgl. meine Züge deutscher Sitte I, 48.

Schwert vor Gericht und der Freigraf wurde noch später per gladium et funis traditionem investiert. Im Weistum von Gondenbret, nördlich von Prüm (Gr. II, 543) heißt es: ermelter vogt soll sitzen nider an zur lincken handt bie dem grundhern gewapenter handt, und ein schwert haben in seiner hand; im Vestenrecht (vestenboick und vestenrecht) zu Schwelm (III, 27): Item, die geeschet wert met dem schwerde, de magh vor sin recht stan selleff twellefte; in der Speller wolde*) ordele und Rechtwisonge a. 1465 (W. III, 184): so sall die holtrichter den geenen, den men wüste und neddervellig wäre mit houwen des woldes, und mit des landes rechte nicht bekomen könte, dan laden mit dem schweerde op steden und in rechten, war he den bekomen kan.

Nach dem Landbuch von Davos „wurd ein Tisch mitten uff den Platz under heitern Himmel gestellt, ein schön bloßes Schwert und ein Richterstab nebend einanderen daruff gelegt, und ein schöner weiter Ring umb den Tisch mit Schrankenstüelen geschlagen" (Osenbrüggen 394; vgl. Gr. W. III, 601. 828).

Die Sitte des Altertums, ein blankes Schwert zwischen Unvermählte zu legen (vgl. Züge deutscher Sitte und Gesinnung I, 40), kehrt in der Poesie öfters wieder. So bei Sigurd und Brynhild, Hrólfr und Ingigerdr (en nakit sverd î milli sîn), Tristan und Isolt (sîn swert bar enzwischen si), Wolfdietrich und der Heidentochter, Orendel und Frau Breide (daz swert legt er in ganzen truwen zwischen sich und die juncfrowen), so auch im Volkslied (das Schwert soll weder hauen noch schneiden, das Annelein soll ein Megedli bleiben); geschichtlich noch 1477, als zwischen Ludwig Pfalzgraf von Veldenz, dem bevollmächtigten Brautwerber des Erzh. Maximilian,

---

*) Spellerwald in der Grafschaft Tecklenburg.

und Maria von Burgund ein nacktes Schwert gelegt ward, sowie im Altertum (Saxo gramm. IX, 179) von Gorm berichtet wird: ceterum ne inconcessum virginis amorem libidinoso complexu praeripere videretur, vicina latera non solum alterius complexibus exuit, sed etiam districto mucrone secrevit.

Das Symbol häuslicher Gewalt sind die Schlüssel; darum erschien die Braut bei der Einsegnung mit Schlüsseln geschmückt, während ein Weib nach schwäbischer Rechtssitte nach dem Tode ihres Ehemanns, falls derselbe mit Schulden beladen gewesen, die Schlüssel auf die Bahre legen und damit von Hab und Gut abtreten sollte. Vgl. Ambrosius ep. 47 ad Syagrium: mulier offensa claves remisit, domum revertit.

Nimmt man zu allen diesen Wahrzeichen und symbolischen Handlungen noch die schon oben (S. 20—27) behandelten des Stabes, der Hand, des Mundes, des Ohrs, der Ohrlappen, des Huts, des Gürtels und Schuhs, des Mantels, des Stuhls, Tisches und Tischtuchs, des Feuers, des Strohwisches, der Rute, des Besens, der Thür und Schwelle, des Fadens (S. 26; 149—152), des Seils, des Pflugs, sowie des Ringes (siehe unter Nr. 36), der Schere (S. 187 und 188) und endlich das tiefbedeutsame Zeichen des Hammers und des Kreuzes (S. 125 und 126), so ist hiermit die Fülle der Rechtssymbole zwar keineswegs erschöpft, aber doch eine annähernde Vorstellung von der reichen Mannigfaltigkeit derselben gegeben. Sie sind so mannigfaltig wie das Leben selbst. Da werden Mann und Weib durch Schwert und Spindel (schon in der lex Rip. 60, § 20 spata et conucula, d. i. Kunkel), Hut und Schleier entgegengesetzt. Das Zudecken und Belegen galt bei der Besitzergreifung wie bei der Heirat, wie wir noch jetzt einen Platz mit einem Schnupftuch zu belegen pflegen. Beim Eingang eines feierlichen Bundes wer-

den Wasser, Wein und Blut gesprengt und vergossen; Friedensschlüsse erfolgen mit Wein und Blut. Das Trinken bei Verträgen, der sogen. Weinkauf ist wesentlich dasselbe. Wenn der Weinkauf nicht getrunken ist, können die Kinder nicht erben, sagt ein Weistum (Gr. III, 105). Den Knecht, sagt das nordische Gesetz, soll man kaufen bei Wein und Zeugen; Huhn und Gans, Hund und Katze mag man ohne Wein kaufen. Die meisten Symbole reichen in frühes Altertum; so Erde und Gras, deren ältesten symbolischen Gebrauch uns das salische Gesetz in der berühmten chrenecruda lehrt, ein Ausdruck, der nach Grimm reines Kraut bedeutet und ahd. hreinichrût lauten würde; im fränkischen wird hr zu chr, unter zugefügter lateinischer Flexion chrenecruda. Bei den Römern hieß wie bei den Franken die Erde oder das Gras in der Rechtssprache rein, d. h. unbefleckt, heilig. Vgl. Liv. 1, 24. Plinius (hist. nat. 22, 4) sagt: Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est, terra et altrice ipsa humo et humatione cedere; quem morem etiamnunc durare apud Germanos scio. Aber nach deutscher Sitte vollzog die traditio per herbam vel terram (siehe oben) nicht nur der, welcher sein Land räumen, sondern auch der, welcher ein einzelnes Grundstück auf einen andern übertragen wollte.

Wie durch die traditio per terram vel herbam ein Aufgeben des Besitztums bezeichnet wird, so bietet die Rechtssitte auch Zeichen der Beschränkung des Besitzrechts, insbesondere eine Beschränkung des Rechts der natürlichen Erben, beziehungsweise die Anerkennung eines bestimmten Erbrechts des Grundherrn auf gewisse Gegenstände der Hinterlassenschaft des Dienstmanns, der zu seiner Familie gerechnet wurde, durch das sogen. Bestehaupt, welches der Herr unter dem Vieh des Verstorbenen auszuwählen und wegzunehmen befugt war. Dies mortuarium mußten die Erben des Hörigen dem Herrn

ausliefern, wie die Nachkommen des Vasallen dem Lehnsherrn das edelste Ross ihres Erblassers übersendeten. Daz beste houbet heißt auch val, tôtval (a. 1235), Hauptfall, Sterbfall, in Oberdeutschland Geläß; in niederrheinischen Urkunden seit dem 13. Jahrhundert kurmêda, cormeda d. h. die Miete, Abgabe, welche der Herr kürt, wählt; in niedersächsischen Urkunden bûlêvinge, woraus man ein unkenntliches hochdeutsches „Baulebung" gemacht hat; es ist zu deuten aus bû (Bauergut) und dem alten lîfen (relinquere), bedeutet also die Hinterlassenschaft im Bauergut, die Viehhinterlassenschaft; in althochdeutscher Mundart sagte man tôtleiba (reliquiae in morte). Aus dieser Hinterlassenschaft gebührt dem Herrn entweder das beste Pferd, oder wenn keins vorhanden war, der beste Ochse und so immer nach dem Wert der Tiere herabsteigend; in Ermangelung von Tieren nahm er sich die beste Wat, oder was ihm sonst im Haushalt anstand, daher man sogar einer „todgans", ja einem „todkäs" begegnet. R. A. 364. Übrigens wurde das beste Pferd oder Rind von der Gemeinde, die es dem einzelnen Eigentümer bezahlte, entrichtet. Immer aber war das Besthaupt, die Kormede, Bulevinge das Wahrzeichen einer Beschränkung des Erbrechts. Um dieses symbolisch darzustellen, verordnet das Hildesheimer Meierding sogar: wann ein Bettler auf Hegergütern stirbet, wird sein Stab und Bettelsack auf dessen Grab gestochen und gelegt, von beiden nimmt des Klosters Vogt einerlei, den Stab oder Bettelsack, damit ist das Kloster befriedigt. Nur in sehr seltenen Fällen wird auf den „Sterbefall", auf die Kormede verzichtet; so im Delbrücker Landrecht 4, 8: „Ob zwar erwehret, daß von allen verheirateten Personen der Sterbefall bezahlt werden müsse, so hat es jedennoch mit denen auf den sogen. Freien oder Nordhagen wohnenden Graf Rittbergschen Eigenbehörigen dieserhalb folgende Ausnahme, daß nämlich

selbiger (Sterbefall) von denen Meierinnen nicht entrichtet werde, welche zur Zeit ihres Absterbens eine so große Tochter im Leben haben, welche eine brennende Ampel auszublasen fähig ist."

So prägt das Volk auch diesem Gebiete der Rechtssitte die eigentümlichen Merkmale seiner Volksseele, seiner jugendlichen Volksanschauungen auf. Die durch das Herkommen geheiligte Ordnung ist eine so dauerbare, daß sich der Einzelwille daran nicht wagt. Das Geistige kleidet sich in eine leibliche Hülle und selbst das Unsinnliche wird durch Symbol, Sinnbild, Wahrzeichen mit der Sinnenwelt verknüpft. Mit unermüdlicher und unerschöpflicher, von späteren Geschlechtern kaum noch verstandener Gestaltungskraft weiß das Volk sich jeden Gedanken durch leibliche Vorstellung, Bild oder Sinnbild zu nähern. Es steckt in der That die höchste Poesie im alten Recht wie im alten Glauben, in der alten Sprache, in der alten Sitte. Zahlreiche Satzungen würden nach Form und Inhalt nicht so, sondern anders lauten, wenn nicht die dichterisch bildende (plastische) Kraft der Volksseele sie unmittelbar hätte schaffen helfen.*)

Insbesondre aber ist Sitte und Recht in den Rechtssymbolen so verwoben, daß diese eigentümliche Erscheinung und ihre besondere Färbung nur aus der deutschen Volksseele fließen konnte. Jene Rechtssymbole sind zugleich die echten Wahrzeichen deutschen Volks- und Gemütslebens, die bei der Ausdehnung des Juristenrechts immer mehr erblaßten, oder schwanden. Zu einem Geschäft, welches das Volk in alter Zeit untereinander mit allen von der Volkssitte geforderten Rechtssymbolen, Bildern, Wahrzeichen, Feierlichkeiten beging, mußte es nach und nach die Juristen zuziehen, bis endlich das Gericht der Romanisten alle wichtigen Geschäfte an sich riß und alle Symbole, wie alle Poesie des Rechts zerstörte.

*) J. Grimm in Savignys Zeitschrift 1816, II, 25 ff.

XXXVIII. Volksrecht, oder Juristenrecht?

Wenn Rud. von Ihering im zweiten Bande seines Werkes „der Zweck im Recht"*) sagt, daß der Begriff der Sitte, da er bereits das Moment des Verbindlichen und zwar einer von der des Rechts sich unterscheidenden Art des Verbindlichen in sich schließe, der Verbindung mit dem Begriffe des Rechts widerstrebe, indem der eine Begriff den andern aufhöbe, — so können wir dem nur beipflichten, wenn er unter dem Begriff des Rechts den des Juristenrechts versteht: Volksrecht und Volkssitte schließen sich so wenig aus, daß sie vielmehr aufs innigste miteinander verwoben, oder um mit J. Grimm zu reden, „aus einem Bette erstanden" sind.**) Ohne Volkssitte kein Volksrecht.***) Das Leben des Volks im Recht kann jene begriffliche Scheidung nie vollziehen, kann nie Sitte und Recht trennen, wie R. v. Ihering selbst in überzeugender Weise vielfach zeigt. Darum wird die Zukunft des Lebens im Recht in unserm Volke im wesentlichen von der Entscheidung der sich immer mehr und erfreulicherweise nicht am wenigsten im Kreise der Juristen selbst sich aufdrängenden Frage abhängen: Volksrecht, oder Juristenrecht?

Früher pflegte die Sitte das Recht und das Recht die Sitte, mitunter auch so, daß sie ein etwaiges Defizit echt geschwisterlich

---

*) 2. Aufl. Leipzig 1886, S. 25.

**) Grimm sagt dies allerdings zunächst von Recht und Poesie in Savignys Zeitschrift II, 29. Vielmehr aber gilt es von Sitte und Recht, wie denn nicht nur das Rechtssprichwort (S. 202, Nr. 15) sagt: Landessitte ist Landesrecht, sondern wie es auch die würdige wahre Anschauung des Sammlers des Sachsenspiegels ist, wenn er sagt: „dies Recht hab ich nicht erdacht, es habens von Alter uf uns bracht unsere guten Vorfahren."

***) Vgl. u. a. die „Ehrenstrafen" S. 186 ff., aber auch die Rechtssprichwörter S. 201 ff.

gegenseitig deckten und für einander einsprangen,*) heutzutage erscheint die Sitte im Streit mit dem Recht und das Recht im Streit mit der Sitte: beide sind widereinander, obgleich aus einem Bette erstanden. Warum? Weil sie abgefallen sind von der Mutter, die sie geboren, von angestammter deutscher Gesinnung und Volksart.

Der Zweck im Recht ist der Friede (Rechtsschutz), wie es (vgl. S. 144—149. S. 209, Nr. 155. S. 225, Nr. 449) in der schönen Formel der Graugans heißt: „Es trage die Erde den Frieden und der Himmel sei darüber ausgebreitet und das dunkle Meer umschließe ihn," oder wie es noch schöner das Wort des lebendigen Gottes Ps. 85, 11 ausspricht: Daß in unserm Lande Ehre wohne, Güte und Treue einander begegne, Friede und Recht sich küssen, und das ist auch der Zweck der Sitte. Darum ist kein Stand in der Welt so dazu berufen, die Sitte zu pflegen, wie der des Rechts, weshalb es kein Zufall ist, daß das Beste, was über die Theorie der Sitte geschrieben ist, nicht von Theologen und Pädagogen verfaßt ward, sondern von einem Rechtsgelehrten, der bei seiner Darstellung des „Zwecks im Recht" notwendig auf die Frage nach der Bedeutung der Sitte kommen mußte, und der bei der Klarheit, Schärfe und Energie, die ihm eigen sind, diese Frage nicht nur nicht umging, sondern in einer Weise behandelt hat, die besonders den prophylaktischen Wert der Sitte für unser Volk klar und deutlich erkennen läßt. Zugleich aber zeigt sein Werk, daß es die eigentliche, die erste und letzte und höchste Aufgabe der Rechtspflege ist, die Sitte zu pflegen und sie nicht etwa neben der Familie den Theologen und Pädagogen, der Kirche und Schule zu überlassen. Wenn Volkssitte und Rechtspflege sich bedingen und, wie Rudolf

*) Vgl. R. v. Ihering a. a. O. II, 298.

v. Iherings Werk zeigt, sich vielmehr bedingen, als man seit der Reception des römischen Rechts je geahnt hat, so wird die Rechtspflege in Zukunft solche, wenn auch späte Erkenntnis noch verwerten, und um so energischer verwerten, je mehr sie sich von Volksleben und Volkssitte entfernt hat, und die Frage: Volksrecht, oder Juristenrecht? dann nicht mehr nur theoretisch und litterarisch, sondern faktisch und praktisch beantworten. Die Zeit ist vorbei, da man vom Volksrecht mit seinen unverstandenen Rechtssitten sagen konnte: „Du solt aber wissen, daß das Narrentheidinge sind," oder „abenteuerlich Schimpfpossen und Kinderwerk," oder „viel ungereimte Sachen, von denen die Märkermeister sagen, sie seien von Alters hergekommen," „kindische Rechte und viel seltsame Punkte, die gar irrationabiles und der Vernunft zuwider sind," „läppische Ceremonien und Komplimente, abgeschmackte und unehrbare Possen" —: auch den Juristen und ihnen vor allen hat J. Grimm ein ungeahntes Verständnis längst verschollener Rechtsanschauungen, Rechtssitten und Rechtsaltertümer erschlossen. Wohl war es eine lange thörichte Zeit, die uns in verhängnisvoller Weise geübt und beinahe gewöhnt hatte, dasjenige zu verwahrlosen, was mitten bei und neben uns geblieben, und aus dem tiefsten Born des deutschen Volkslebens entsprungen war, woraus die treuen Augen unserer guten ehrlichen Vorfahren hervorzublicken und die Frage an uns zu thun scheinen, ob wir sie endlich wieder grüßen wollen?*) — es war eine lange traurige Zeit, in der das „Recht" sich vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Gerichte, gelehrter Beamten überging, wo alles Poetische, Sinnliche, Individuelle und Jugendliche (d. h. alles Deutsche) aus dem Rechte verschwand und oft recht absichtlich zerstört wurde,**) — nun aber wird das an Tiefe, Zartheit und Frische unerreichbare Rechtsleben in der

*) J. Grimm in Savignys Zeitschrift II, 27.

**) Vgl. Gierke a. a. O. S. 78.

Rechtssitte der Vorzeit auch von Juristen, wie Zöpfl, O. Gierke und Ed. Osenbrüggen, voll gewürdigt.

Solche Rechtssitten und Rechtssymbole, wie sie unsere alten Weistümer bieten, — wie z. B. die S. 209 genannten bedeutsamen Sinnbilder der mit Milde vereinigten Gerechtigkeit — bringen wir zwar in unsere Rechtsbücher nicht wieder hinein, wohl aber kann der ethische Faktor, der jene erzeugte, wieder lebendig werden und vor allem die Treue, auch die bräutliche Treue der Verlobung, wieder als Rechtspflicht erscheinen, wie sie es einst in Volkssitte und Volksrecht war. Mit diesem Wiederbeleben des Volksgeistes, mit diesem Schöpfen aus dem tiefsten Born des Volkslebens und der Volksseele, statt aus dem eines fremden Volkslebens und einer fremden Volksseele wird der wahre Fortschritt beginnen und durch diese Erfrischung der Gegenwart aus der Vergangenheit wird auch die Zukunft deutscher Rechtspflege sich noch trost- und verheißungsvoll gestalten können. Immer mehr reift die Erkenntnis, daß wie die Unmittelbarkeit der alten Volkssitte und des Volksrechts, gleich der der Sprache und aller andern Funktionen des Volkslebens, wie insonderheit die seines wirtschaftlichen Lebens und seiner wirtschaftlichen Gliederung, welche zusammenwirkend dem Volksrechtsbewußtsein ihre breite Basis geben, gestört sind, — Wandlungen und Störungen, die denen des Rechts parallel laufen —, nunmehr die Lebensfunktionen und Gestaltungsfaktoren alles wahren Rechts und aller echten Volkssitte wieder erkannt und wo es möglich ist, wieder entbunden und zur Geltung gebracht werden müssen.

Unter allen solchen Lebensfunktionen und Gestaltungsfaktoren von Recht und Sitte, wie des gesamten Volkslebens hat sich keiner so mächtig und lebenskräftig erwiesen, als der des christlichen Glaubens. Wie der Konflikt des Unglaubens und Glaubens das einzige letzte und tiefste Thema der Weltgeschichte ist, und alle Zeiten, in denen der Glaube herrscht, groß und

fruchtbar für Mit- und Nachwelt sind, so hat insbesondere die Geschichte der Rechtspflege des deutschen Volks, wie dies schon für seine Urzeit in den vorliegenden Blättern in mannigfaltiger Weise*) gezeigt ist, die Wahrheit dieses Goetheschen Worts bestätigt. Gleichwie die älteste Norm und Rechtsquelle für die germanische Rechtspflege unsere Mythologie war, so suchten die späteren deutschen Rechtsbücher und Volksrechte in ihrer Rechtsbildung das ewige göttliche Recht zu verkörpern (vgl. z. B. S. 30 ff. S. 43, 47, 60). Mit der Wandelung des Glaubens vollzog sich die der Sitte und des Rechts; weil die Volksseele vom christlichen Glauben ergriffen war, so erwies er sich für die Gestaltung der Sitte und des Rechts nicht etwa nur als ein fernes Motiv, sondern als ein unmittelbarer Gestaltungsfaktor. Wo die ganze Geistes- und Gemütswelt eines Volks von einem solchen Glauben ergriffen ist, da offenbart sie sich allemal unverhohlen und unmittelbar auch in Sprache, Sitte und Recht, nicht so, daß die bisherige Sprache und Rechtssitte beseitigt würde, sondern so, daß sie die neuen Lebensfermente des christlichen Glaubens in sich aufnimmt, indem in den vollen Strom des nationalen Lebens nun ein neuer Lebensstrom sich ergießt. Der so vereinigte Strom von Volkstum und Christentum nimmt Sprache, Poesie, Sitte und Recht auf seine reineren Fluten,**) wie z. B. die Geschichte der deutschen Genossenschaften, Gilden u. dgl. aufs schlagendste zeigt. Wie darum z. B. der Theologen- oder auch der Lehrerstand mit der Lostrennung vom Glauben zugleich die Isolierung vom wahren Volksleben in Sprache und Sitte vollzieht, so gleicherweise der Juristenstand mit der Isolierung

---

*) Vgl. besonders Nr. XV—XVIII, S. 115 ff.

**) Vgl. in Bezug auf die Sprache z. B. R. v. Raumer: die Einwirkung des Christentums auf die ahd. Sprache; was die Sitte betrifft m. „Pflege christlicher Volkssitte' S. 6 ff., 64 ff., sowie die „Richtlinien" Nr. I—IV.

vom Volksleben in Sprache, Sitte und Recht die Lostrennung vom Glaubensleben. Rechtspflege und Religionspflege lassen sich nicht scheiden, wie das schon unsere heidnischen Vorfahren erkannten, bei denen der oberste êwart Richter und Priester war. Auch der Godi war Priester und Richter in einer Person, entsprechend dem gotischen gudja, der z. B. in der lex Visig. 1, 23 judex vel sacerdos heißt. (Vgl. S. 114 und 161: Religion und Recht.) Wie schön und hoch erfaßt das friesische Asegabuch den Beruf der Richter, wo, wie die Vorrede sagt, Asega die Priester bezeichnet, „denn sie sollen sehen und Augen sein der heiligen Christenheit“ (siehe oben S. 91, vgl. S. 210, Nr. 168 aus den friesischen Wetten: Thi asega bytechnath thene prestere; S. 211, Nr. 186: Priester und Richter sollen alle rechtlichen Dinge schlichten; also sollen sie ihre Seele erhalten). Sollen doch beide als Stellvertreter Gottes handeln und beide die unirrsame straze weisen, auf der auch der Thor nicht irren kann. Diesen Charakter der Verbindung von Religion, Sitte und Recht tragen dem entsprechend auch des deutschen Volkes alte Rechtsbücher, in denen die Losung die ist: „Ein jeglich Volk wandelt im Namen seines Gottes, aber wir wandeln im Namen des Herrn, unseres Gottes.“ (Micha, IV, 5) d. h. wir werden unserm Gott unbedingt treu sein und Seine Wege gehen. Nun aber ist unserm „Recht“ wie des Volkes Sprache, so auch seine Sitte und Religion genommen. Der zur Allmacht in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung emporgestiegene Juristenstand hat ihm alle diese Lebensfunktionen und Gestaltungsfaktoren entzogen, wie er selbst dem fremden Recht das Wenige abgekauft hat, was es davon trotz seiner Umformung durch das Greisenalter der Römerwelt bei seiner Herübernahme noch an sich hatte. (O. Gierke a. a. O. 81.) Bei keinem andern Volke waltet wie bei unserm deutschen ein klaffender Zwiespalt zwischen Volk und Recht. Wie die dadurch entstandene schwere



langwierige Krankheit geheilt werden soll, das ist die Frage, welche endlich auch den Juristenstand bewegt. Das alte Volksrecht samt der Volkssitte wieder ins Volk zurückverlegen ist ebenso unmöglich, wie etwa nach Gierkes (S. 82) treffendem Vergleich die reichere und vollere Sprache der gotischen, althochdeutschen und mittelhochdeutschen Zeit erneuern zu wollen. Gewiß, sagt er, wäre es gut, wir hätten sie noch statt der eintönigen und unterschiedlosen stummen Endsilben u. dgl.; gewiß würde darum unsere Sprache nicht weniger brauchbar zum Ausdruck des abstrakten Gedankens sein, als sie es ist und als es die griechische trotz beibehaltener Formenfülle war, — aber mit der Jugend des Volks geht eben die unbewußt schaffende Sprachkraft verloren und keine Kunst vermag dergleichen neu zu erzeugen; so ist's auch mit dem Rechtsleben. Verlornes Erbe kehrt nicht wieder, weshalb das Kaiserrecht (II, 32) so eindringlich und wiederholt mahnt: „Was unser ist, das bewahrt, ehe es verloren geht.“ Aber was in unserer Alters- und Kulturperiode geschehen kann, damit unser Rechtsleben von schwerer langwieriger Krankheit heile, und was schon als ein Heilmittel erkannt wird, das ist „die Vertiefung des gelehrten Rechts durch das Hinabsteigen zu den im Volksbewußtsein unzerstörbar lebenden, wenn auch oft schwer und lange schlummernden Rechtsgedanken;“ eine Vertiefung, die aber nicht denkbar ist ohne Kenntnis unserer alten Volksrechtsbücher und Weistümer, wie sie uns durch J. Grimm ermöglicht ward. Sie zeigen die starken Lebenswurzeln unseres Rechts und seiner Sitte, jene oben genannten Lebensfunktionen und Gestaltungsfaktoren der Sprache, des Glaubens, der Sitte, aus denen einst ein so ungeahnter Ideenreichtum und Gestaltenfülle, eine so urständige, nationale Rechtsbildung erblühten, eine Rechtsbildung, die für alle Zeiten, insonderheit für die unsere wegeweisend ist und immer bleiben wird.

Von demselben Verfasser sind u. a. weiter erschienen:

Klopstocks Abschiedsrede über die epische Poesie. Kultur- und litterargeschichtlich beleuchtet nebst einer Darlegung der Theorie L. Uhlands über das Nibelungenlied. Halle 1868.

Christoterpe, Lieder und Sprüche fürs deutsche Haus. Parchim 1869.

Das hessische Weihnachtsspiel. Parchim 1869.

Das Spiel von den zehn Jungfrauen, eine opera seria, gegeben zu Eisenach 1322. Leipzig, J. Naumann, 1870.

„Ein Seel vor Gottes Füßen lag.“ Der sog. Minnespiegel. Gedicht aus dem Anfang des 14. Jahrh. Leipzig, J. Naumann, 1870.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Zweiter Teil. 2. Aufl. (Unter der Presse.) Gütersloh, C. Bertelsmann.

Altdeutsches Frauenlob. Züge deutscher Sitte und Gesinnung aus dem Frauenleben. Leipzig, J. Naumann, 1873.

Das älteste Mecklenburger Karfreitagslied. Daselbst 1873.

Das (Mecklenburger) Redentiner Osterspiel, vom J. 1464. Bremen und Norden 1874. 2. Aufl. Norden 1885.

Der Karfreitag in der deutschen Dichtung. Gütersloh 1877. 1,80 M.

Altdeutsches Leben. Stoffe und Entwürfe zur Darstellung deutscher Volksart. 3 Bände, à 4 M., geb. 5 M. Gütersloh 1878—1880.

Klaus der Bauer, Fastnachtsspiel aus der Reformationszeit. Gütersloh 1879. 1 M.

Weihnachten in deutscher Dichtung. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 2. Aufl. 1885.

Christoforus. Blätter zur Pflege deutschen Glaubens, deutscher Sitte und deutschen Rechts. Leipzig 1882.

Das Berliner Weihnachtsspiel. Von den Prinzen und Prinzessinnen im Jahre 1589 in Berlin aufgeführt. Leipzig 1882.

Eine schöne lustige neue Aktion aus der Reformationszeit, von Barth. Krüger von Spernbergk, vom Jahre 1580. Rostock 1883.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Erster Teil. Das Leben in der Treue. 2. Aufl. Gütersloh 1889. 1,20 M.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung. Dritter Teil. Das Leben im Dank. Gütersloh 1888. 1,20 M.



Im Verlage von **C. Bertelsmann** in **Gütersloh** ist erschienen:

Was kann die Schule
zur
Erhaltung christlicher Volkssitte
beitragen?

Richtlinien und Grundgedanken,

im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses in Hannover dargeboten
von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 24 S. 8. 40 Pf.

Die Herausgeber der „Lehrproben und Lehrgänge", die Gymnasialdirektoren Dr. Frick und Richter, teilten die „Richtlinien" in der genannten pädagogischen Zeitschrift, Heft X, mit und leiteten sie ein mit den Worten: „Die vorstehenden Thesen sind aus so tiefem Verständnis deutschen Volkstums — seiner Vergangenheit, Entwicklung und dessen, was ihm in der Gegenwart vor allem not thut, geschöpft und berühren zugleich so grundlegend eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts, daß ihnen die weiteste Verbreitung und ernsteste Beachtung zu wünschen ist. Wir werden, wie wir diese Punkte in den früheren Heften wiederholt gestreift haben, die hier angeregten Gedanken fortan in größerem Zusammenhange zu verfolgen und zu verwerten haben. Auch in die wichtigste didaktische Arbeit der nächsten Zukunft, eine Theorie des Lehrplans, gehört die Prüfung und Verwertung dieser Gedanken hinein.

In 36 Thesen beleuchtet ein erfahrener Schulmann eine für unsere Zeit außerordentlich wichtige Frage und betont als Aufgabe der Schule, daß sie die christliche Volkssitte zu erhalten suche durch ein Dreifaches: durch Leben (lebensvolle Verbindung von Volkstum und Christentum sowohl bei der Jugend als in dem Lehrerkollegium; Pflege historischer, christlicher und kirchlicher Gesinnung); durch Lehre (durch Verstehenlernen der christlichen Volkssitte und des Zusammenhangs zwischen Sitte und Gesinnung), und durch Schrift (Einführung in die quellenmäßigen Urkunden der Volkssitte, ihre Berücksichtigung im Geschichts=



unterricht und Lesebuch; Mitwirkung der Lehrer- und Predigerseminare). Sehr beachtenswerte Fingerzeige, von Schule und Kirche gleich sorgfältig zu erwägen. Theod. Förster. — Halle.

(Deutsches Litteraturblatt von Wilh. Herbst, 3. Dez. 1887.)

Die Schrift enthält 36 Thesen, die aus tiefem Verständnis deutschen Volkstums hervorgegangen, eine Reihe der wichtigsten Fragen des erziehenden Unterrichts zur Erörterung bringen. Mögen sie ernste Prüfung und tüchtige Verwendung finden.

Wir empfehlen mit dieser Schrift sofort die andere, die das hier Angedeutete weiter ausführt:

Die

Pflege der christlichen Volkssitte

durch die Schule.

Erweiterte Form

des auf Grund der „Richtlinien" im Auftrage des IV. deutschen Schulkongresses am 6. Okt. 1886 in Hannover gehaltenen Vortrags

von

Dr. Albert Freybe.

2. Auflage. 75 S. 8. 1 M.

Die Frage: Was kann zur Erhaltung christlicher Volkssitte noch geschehen? ist eine Frage von so hervorragend kirchlicher, pädagogischer und socialer Bedeutung, daß man sich wundern muß, warum sie nicht längst auf die Tagesordnung aller kirchlichen und pädagogischen Versammlungen gesetzt ist. Freybe hat seine Meisterschaft in Lösung solcher wichtigen Fragen längst bewiesen. Er kennt nicht nur das Volk und seine Eigentümlichkeiten in Geschichte und Sage, er kennt auch die Schule, die Kirche und das Haus wie wenige und weiß aus reichlicher Erfahrung, daß die genannten eng schwesterlich verbunden die Schicksalsfäden unseres Volkes weben und verknüpfen zum Glück, zum zeitlichen und ewigen Heil, aber auch zum Unheil, je nachdem sie sich isolieren, oder innig treu verbunden ihre ebenso schwere als paradiesische Arbeit thun. Die kleine Schrift mit ihren trefflichen Gedanken und ihrer ernsten Darstellung wiegt schwerer als ganze Bände moderner Schul- und Volkspädagogik. Oehler,

(„Halte was du hast." Zeitschrift für Pastoraltheologie. XI. Jahrg. 1888. Heft 1.)

Schwab, G., **Die deutschen Volksbücher** für jung und alt wiedererzählt. 13. Aufl. mit 180 Illustr. 5 M., geb. 7 M. Wohlfeile Ausgabe. Durchgesehen von G. Klee. Mit 8 Holzschn. 2 M., geb. 3 M.

— — **Neue Folge.** Zwanzig deutsche Volksbücher für jung und alt wiedererzählt von G. Klee. Mit 6 Holzschnitten. 3 M., geb. 4 M.

— — **Die schönsten Sagen des klassischen Altertums,** nach seinen Dichtern und Erzählern. 14. Aufl., durchgesehen und verm. von G. Klee. 3 Bände mit 214 Abbildungen. 8 M., geb. 12 M. Mittlere Ausgabe in 1 Bande mit 21 Abbild. Geb. 8 M. Wohlfeile Ausgabe. Mit 8 Holzschn. 2,40 M., geb. 3,60 M.

Klee, G., **Die deutschen Heldensagen** für jung und alt wiedererzählt. Mit 8 Bildern. 3. Aufl. 3,60 M., geb. 4,50 M.

— — **Sieben Bücher deutscher Volkssagen.** Eine Auswahl für jung und alt. 2 Bände mit 8 Holzschn. Kart. 7 M.

— — **Hausmärchen aus Altgriechenland.** Deutschen Kindern wiedererzählt. Geb. 3,60 M.

Soldan, Fr., **Deutsche Heldensagen auf dem Boden der alten Stadt Worms.** 2 M., geb. 2,80 M.

Jäger, Dr. O., **Geschichte der Römer.** 6. Aufl. mit 181 Abbild., 2 Chromolith. u. 2 Karten. 7,50 M., geb. 8,80 M.

— — **Geschichte der Griechen.** 5. Aufl. Mit 145 Abbild., 2 Chromolith. und 2 Karten. 7,50 M., geb. 8,80 M.

Wächter, Dr. Oskar, **Sprichwörter und Sinnsprüche der Deutschen** in neuer Auswahl. 5 M., geb. 6 M.

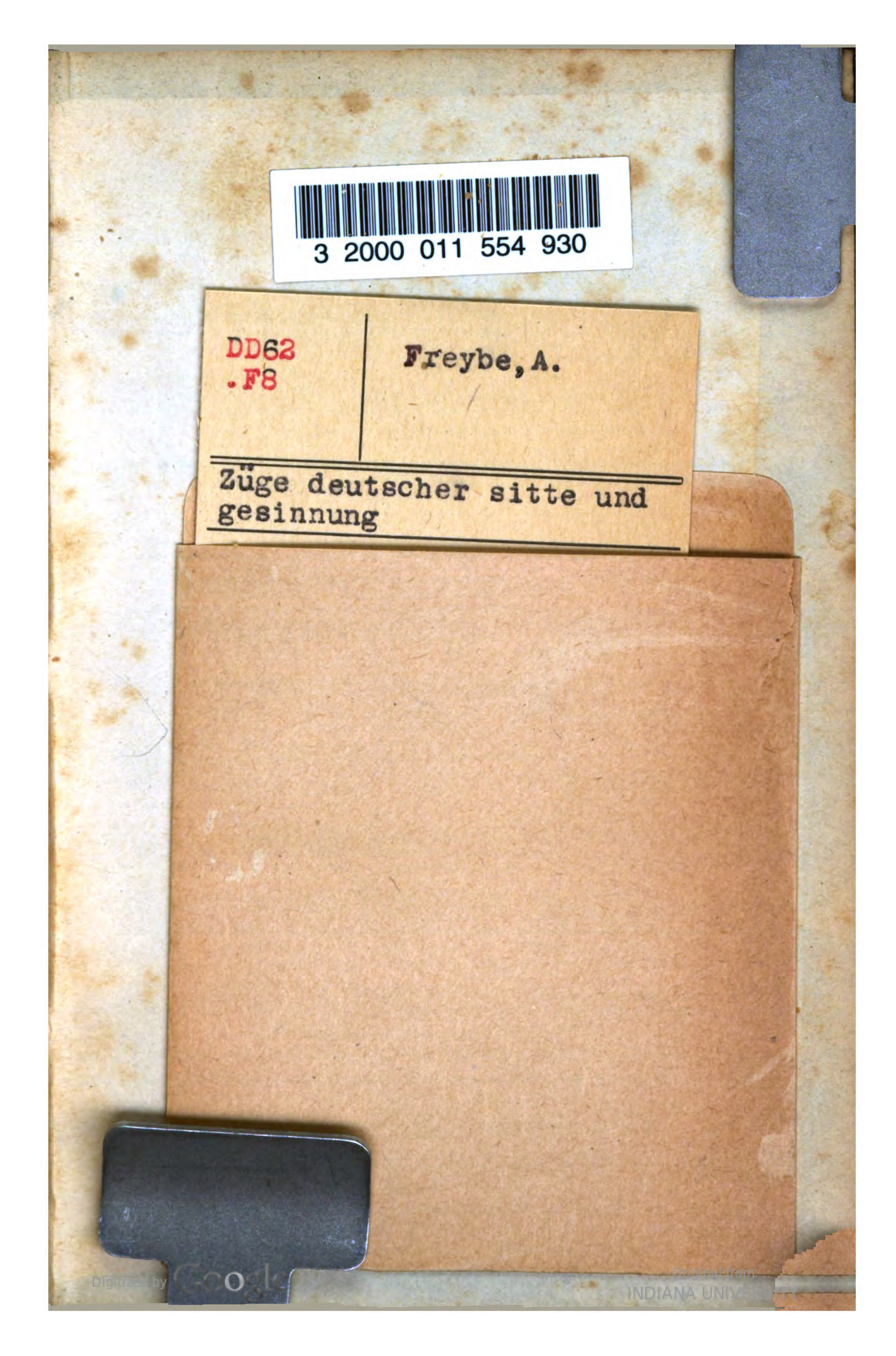
Denk, V. M. O., **Die Verwelschung der deutschen Sprache.** Ein mahnendes Wort an das deutsche Volk und an die deutsche Schule. 60 Pf.



1. Teil: 4 Bl., 554.
2. " : XII, 2994

Date Due




3 2000 011 554 930
DD62
.F8
Freybe, A.
Züge deutscher sitte und
gesinnung